This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,488,841

B.V.55

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zwölfter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Protokolle

der

deutschen Bundesversamml

Zwölfter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am
1 8 2 1.

J
351
H6
v.12

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. Mai 1821.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Ra
Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und
ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-
Präsidenten, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Han

Von Seiten Würtembergs: des von dem Königlich-Würtembergischen Herrn
Freiherrn von Wangenheim, substituirten Großherzoglich-Hessischen
Herrn von Harnier;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten un
herrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerhe
von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Gehei
Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von den
Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, He
von Eyben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Gesandten, Herrn vo

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxem
Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von G

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Hä
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Rat
Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem stimmführenden Herrn Gesandten, Senator Smidt, substituirten Herrn Gesandten, Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 114.

Substitutionen.

Präsidium: zeigt nachfolgende Substitutionen zu der heutigen Sitzung an, und zwar zur Führung der Stimmen für Würtemberg, der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Harnier; für Holstein und Lauenburg, der Kurhessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel; für die freien Städte, der Herr Bundestagsgesandte, Syndicus Dr. Danz.

§. 115.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(1. Sitz. §. 2 d. J.)

Baiern. Seine Majestät der König von Baiern haben die seit mehreren Jahren am Bundestage verhandelte Angelegenheit in Betreff der von dem Hause Lindenkampf und Olfers zu Münster für das deutsche Großpriorat des Johanniterordens negocirten Anlehen, worüber bereits in der 18. Sitzung des Jahres 1819 (§. 94) eine diesseitige Erklärung zu Protokoll gegeben wurde, unter Berücksichtigung des in der 13. vorjährigen Sitzung (§. 30) von Baden abgelegten Votums, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und hiernach Allerhöchst Ihrer Bundestagsgesandtschaft aufgetragen, folgende weitere Erklärung in dieser Sache abzugeben.

In Ansehung des Capitals von 60,000 fl. (vielmehr 59,550 fl.) kann Ba früher erklärten Verweigerung jeder Uebernahme auf Baierische Commenden au entwickelten Gründen nicht abgehen.

In Ansehung des andern Anlehens aber, von 122,490 fl., haben Seine Erwägung gezogen, daß der Zweck dieser Capitalsaufnahme, die Erwerbung 1803 erhaltenen Entschädigungen, in der That die Sache der gesammten deu des Johanniterordens gewesen, somit die daraus resultirende Verbindlichkeit same Last aller dazu gehörigen Commenden seyn müsse.

Dem zufolge ist Baiern ganz bereit, gegen Aushändigung des treffenden Original-Partial-Obligationen und gegen Liberirung der bei Aufhebung des Baiern gefallenen Besitzungen gedachter Ordenszunge, von dem hypothekarisch die nach dem noch näher zu ermittelnden Maasstabe der ehemaligen moderirte nen der Commenden Klein-Erdlingen, Rothenburg, Regensburg, Altmühl Würzburg treffende Rata an dem Reste des erwähnten Anlehens sammt Zins zu übernehmen und in Staatspapieren befriedigen zu lassen.

Die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft glaubt, durch gegenw rung die endliche Berichtigung dieser Angelegenheit wesentlich zu befördern.

Diese Erklärung wurde der Reclamations-Commission zuzustellen beschlos

§. 116.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch f kehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen schen Bundesstaaten.

(13. Sitz. §. 76 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist von sten Hofe angewiesen, über die Gegenstände des Beschlusses vom 12. October res, wegen des freien Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Bundesst im Allgemeinen, als insbesondere mit den nothwendigsten Lebensmitteln, folgend und Erklärung in das Protokoll zu legen:

1) In Bezug auf die Commissionsvorschläge zu Erleichterung des Verkehr mitteln, stimmt man diesseits (zu I A des Commissionsvortrags) für gänzlic aller Zölle von dem Getreide, den Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlac wenn eine gänzliche Freigebung dieser Lebensbedürfnisse von der Mehrheit ni men werden sollte, würde man auf den Antrag zu möglichster Ermäßigung u lung der fraglichen Zölle einen um so größeren Werth legen.

Dem Commissionsvorschlage (unter I B), als Regel auszusprechen, «daß zwischen den Bundesstaaten unter sich keine Art von Sperre dieser Lebensmittel jemals eintreten könne», wird Großherzoglicher Seits beigetreten.

Angehend die Sperrverfügungen gegen auswärtige zum Bunde nicht gehörige Staaten (unter I C), so stimmt man für die Feststellung des den früheren Verhandlungen, wie dem Interesse des Großherzogthums zusagenden Grundsatzes, daß der Getreideverkehr mit dem Auslande von den Verfügungen der Grenzstaaten allerdings, wiewohl mit der Beschränkung abhängen solle, daß, wenn letztere eine Sperre gegen das Ausland einseitig verordnet haben, sie nicht berechtigt seyen, dem aus den rückwärts liegenden Staaten nach dem Auslande gehenden Getreide den Durchgang zu verweigern, und daß, wenn sie an einer, gegen das Ausland beschlossenen, allgemeinen Sperre nicht Theil nehmen wollen, von Seiten der übrigen Staaten eine Sperre gegen sie verfügt werden könne.

Den nachfolgenden Punct des Commissionsvortrags (unter I D) erledigt der, bereits ausgesprochene, diesseitige Antrag zu Gunsten einer gänzlichen Zollfreiheit der bezeichneten Lebensmittel.

Man ist ferner (zu I E) damit einverstanden, daß bloß durchgehendes Getreide für einen nicht mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat, gegen Erlegung der Durchgangs-Zölle, in allen Bundesstaaten unaufgehalten sey.

2) In Ansehung des zweiten Hauptvorwurfs des Commissionsberichts, nämlich der Erleichterung des deutschen Handels im Allgemeinen, und zwar was die beschlossene Einholung von Nachrichten über die deßfalls in einzelnen Staaten bestehenden Anordnungen betrifft; so hat die Gesandtschaft zu erklären, daß die diesseitige Staatsregierung damit beschäftigt ist, diese ganze Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, bei welcher sie wesentliche Abänderungen erleiden wird.

In so fern demnach eine Mittheilung der bisher im Großherzogthume geltenden Gesetze den Zweck der Commission nicht fördern, vielmehr irre führen könnte, wird sich vorbehalten, diese hohe Versammlung von den, in besagte Materie einschlagenden, neuen Anordnungen, sobald solche erlassen seyn werden, in vollständige Kenntniß zu setzen.

Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt:

1) Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen theilt sich in die Oberherrschaft und die Unterherrschaft. Letztere ist von dem Königlich-Preussischen Gebiete eingeschlossen. Durch einen Staatsvertrag vom 25. October 1819 sind Se. Hochfürstliche Durchlaucht dem Königlich-Preussischen Zoll- und Verbrauchssteuer-System in Ansehung dieses Landestheils beigetreten. Hierbei ist jedoch die gegenseitige freie und ungehinderte Durchfuhr der Mi-

litär-Effecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerh Kalks und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse der Hüttenwerke, festgesetzt n

In der Oberherrschaft ist der Handel und Verkehr, und insonderheit der mi Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh, frei und mit Zöllen nicht besch fremder Branntwein, fremde Biere und Weine aller Art sind mit einem Im; und zwar das Faß Branntwein (zu 56 Nordhäuser Stübchen gerechnet) mit der Eimer Bier mit 1 Rthlr., der Eimer Wein mit 1 Rthlr. 6 gl. und die Wein mit 1 gr. Fremdes Salz ist gänzlich verboten.

2) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, oberherrschaftlichen An der Handel mit dem Auslande, ausser dem Retorsionsfall, in der Regel gar nicht Zölle werden nach dem anliegenden Tarif erhoben. Die Unterherrschaft Frankenh Zubehör ist eine Enclave des Königreichs Preussen und dadurch in die Verhält gen, die aus dem Königlich-Preussischen bekannten Gesetze wegen der Zoll- und V Steuer herzuleiten sind, über welchen Gegenstand die Fürstliche Regierung mit d lich-Preussischen Behörde noch in Unterhandlung steht.

Die Großherzoglich-Hessische und Fürstlich-Schwarzburgische gen wurden der betreffenden Commission übergeben.

§. 117.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aß zu Wetzlar.

(15. Sitz. §. 98 d. J.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte zeigt an, daß die geschehene Bewilligung von 150 Gulden aus den Kammergerichts-Sustentationsgel Unterstützung des Pedellen Aßmann, von Seiner Königlichen Hoheit dem Gr genehmigt worden sey.

§. 118.

Gesuch des Raths und Amtmanns Lynker, Pensionirung als vor Diener des Oberrheinischen Kreises betr.

(40. Sitz. §. 298 v. J. 1817.)

Auf erstatteten Vortrag des Kurhessischen Herrn Bundestagsgesand Lepel, über das unter Num. 43 v. J. 1818 eingetragene Gesuch des Raths und A Lynker, um Pensionsverleihung als vormaligen Diener des Oberrheinischen Kreise

beschlossen:

die Eingabe als beruhend lediglich ad acta zu legen.

§. 119.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(8. Sitz. §. 49 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Leonhardi, zeigt an, daß die Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere Linie, Lippe und Waldeck, die sie treffenden Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse entrichtet haben.

§. 120.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römhildischen Succession.

(24. Sitz. §. 128 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 7 v. J. 1819. — 20. Sitz. §. 113. 35. Sitz. §. 203 v. J. 1820.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Beust: Des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht haben mir befohlen, hoher Bundesversammlung in der zwischen Höchstihnen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen obschwebenden Sachsen-Coburg-Eisenberg- u. Römhildischen Successions-Ausgleichungs-Irrung, in Rücksicht auf die von letztgedachtem Durchlauchtigsten Hause in der 20. Sitzung vorigen Jahres (§. 113) durch mich übergebenen Druckschrift, eine deßgleichen mit der Bitte zu überreichen, den Inhait derselben künftig hochgeneigt zu berücksichtigen. Ich bewirke es hiermit, und habe jene Schrift sämmtlichen hohen Gesandtschaften, ingleichen der verehrlichen Vermittelungs-Commission in der erwähnten Angelegenheit, mitzutheilen mir die Ehre gegeben.

§. 121.

Abberufung des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig eröffnete: Den hochverehrten Mitgliedern dieser Versammlung ist es bereits bekannt, daß Se. Königliche Majestät, mein Herr, mir eine anderweite Bestimmung zu geben geruhet haben, und den mir zugekommenen Befehlen zufolge, bin ich, nachdem auch der zu meinem Nachfolger in den hiesigen Posten ernannte Königlich-Sächsische Geheime Rath, Herr von Carlowitz, bereits eingetroffen ist, im Begriffe, mich zu dem Antritte meines neuen Amtes nach Dresden zu begeben.

Es ist heute das letztemal, daß ich in dieser Versammlung zu erscheinen die Ehre habe. Bei dem Eintritte in Ihre Mitte war die Gewährung Ihres Vertrauens einer meiner an-

gelegentlichsten Wünsche, meine vornehmste Bitte. Sie haben diese Bitte, zu mei
auf die wohlwollendste Weise erfüllt, und wenn es mir einigermaßen gelungen
an den Geschäften der Bundesversammlung nicht ganz ohne Erfolg Theil gen
haben, so fühle ich es ganz, daß nur allein durch Ihr gegenseitiges Vertrau
gelingen vermochte. — Nehmen Sie bei meinem Abgange meinen innigsten D
wohlwollend auf, und die Versicherung, daß, so ehrenvoll und wichtig mir de
meinem Souverain angewiesene neue Beruf erscheint, ich jedoch nicht ohne in
dauern einen Posten verlasse, der, neben der Wichtigkeit der Gegenstände seiner
keit, mich in einen Kreis ausgezeichneter Männer einführte, wie einen gleichen
künftiges Geschäftsverhältniß darbieten kann. — Ungemein schätzbar wird mir
Rückerinnerung an den nur allzukurzen Abschnitt meines Lebens seyn, in welch
Vereine mit Ihnen, an den gemeinsamen Angelegenheiten unseres deutschen Vate
arbeiten die Ehre genoß. — Ich verlasse dieß Verhältniß mit den aufrichtigs
schen für immer mehrere Befestigung des Bundes, für Beseitigung aller seinem
etwa entgegenstehenden Hindernisse, für ein immer allgemeiner werdendes Anerk
richtiges Verstehen des hohen Interesse, das, wie für die Gesammtheit, so
einzelne Glied desselben, das einige und feste Halten an dem Bunde, das treue,
lose Erfüllen der in ihm übernommenen Verpflichtungen gewährt. Und, so wie
in keinem wichtigern deutschen Staatsamte an Gelegenheit fehlen kann, durch
rung des öffentlichen Wohls in dem einzelnen Staate auch für das gemeine Be
sammten deutschen Vaterlandes zu wirken, so werde auch ich, wenn schon zur u
ren Theilnahme an seinen gemeinsamen Bestrebungen nicht mehr berufen, der
den mir mein neuer Beruf, insbesondere auf Religion, wissenschaftliche Bildung,
Cultur, Unterricht und Erziehung, darbietet, auch für jenes Gesammtwohl eifr
nutzen, unablässig bemüht seyn.

Wenn, neben diesem Allen, Sie, meine Herren, bei dem Scheiden von Ihne
beruhigende Aussicht vergönnen wollen, Ihr zeitheriges freundschaftliches Wohlw
auch in der Ferne erhalten zu sehen, und dasselbe gleichmäßig meinem Nachfol
währen, so werden Sie zwei meiner angelegentlichsten Wünsche erfüllen.

Präsidium. Ich kann nie mit gerechterer Zuversicht die einhellige Zu
dieser hohen Versammlung voraussetzen, als indem ich dem Königlich-Sächsisch
Gesandten unser ungetheiltes lebhaftes Bedauern über seinen Abgang als über
gefühlten Verlust ausdrücke; dieses Gefühl entspricht vollkommen der Gerechtigke
der verdienstvollen dreifachen Theilnahme gebührt, durch welche der Herr Ge
schon bei der ersten Entstehung der Bundesacte, hiernächst bei ihrer näheren A

in den Wiener Ministerial-Conferenzen, und nach denselben durch seine hiesigen so gediegenen Arbeiten gleich vortheilhaft ausgezeichnet hat; die Bürgschaft, welche sie für unsere verbleibendste Hochachtung gewähret, kann durch seinen vortrefflichen persönlichen Charakter nur erhöhet werden.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten einhellig ihre Theilnahme an dem von dem Präsidio ausgedrückten Bedauern über den Abgang des Herrn Bundestagsgesandten von Globig, und dankten demselben für das ihnen bewiesene Geschäftsvertrauen.

§. 122.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Num. 44 — 48 wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 44 bis 48.

Num. 44. Eingereicht den 30. April

Wilhelm Völker, Rechtscanditat in Aschaffenburg: bittet, in Betreff des zu dem Hofmännischen, modo Völkerischen Stependiat Frede zu Aschaffenburg gehörigen, unter den Kurmainzer Schulden des Zolles Vilzbach und der Rente Lohneck vertheilten Capitals von 1333 fl. 20 kr., um hohe Vermittelung, daß die von mehreren Regierungen rückständigen Zinsen vom Jahre 1802 an ausbezahlt werden.

Num. 45. Eingereicht den 10. Mai.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Ritters Mandel von Schönflur zu Wien, ehemaligen Domcapitular des Stiftes Münster-Grandfelden, Bisthums Basel: bittet um ein Empfehlungsschreiben an die bei der Schweitzerischen Eidgenossenschaft accreditirten Gesandten von Oestreich und Preussen, in Betreff seiner Pensionrückstände bei dem Canton Bern.

Num. 46. Eingereicht den 10. Mai.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Commissärs-Ordonnateurs Rey: bittet um eine baldige hohe Entschliessung auf die beiden Eingaben seines Committenten vom 6. und 15. Februar dieses Jahres (s. Num. 14 u. 22).

Num. 47. Eingereicht den 14. Mai.

Johann Philipp Trautwein und Johann Adam Menger, Bürger aus Worms: zeigen gehorsamst an, daß ihre Gesammtforderung bei Einreichung der ersten Vorstellung vom 28. Februar dieses Jahres (Num. 27) 45,160 fl. betragen, und bitten um die hohe Verwendung, daß ihnen einstweilen von Seiten des Großherzogthums Hessen die Hälfte der rückständigen Zinsen, vom 1. Juli 1816 an, zur vorläufigen Unterstützung ausbezahlt würde.

Num. 48. Eingereicht den 14. Mai.

Dr. Dietz, in Wetzlar: bittet um huldreiche Ernennung zum Commissarius für das reichskammergerichtliche Archiv.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 17. Mai 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

von Seiten Sachsens: der Königliche Geheime Rath, Herr von Carlowitz;
von Seiten Würtembergs: der Königl. Herr Staatsminister, Freiherr v. Wangenheim.

§. 123.

Legitimation des Königlich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths von Carlowitz, als Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Sächsische Geheime Rath, Herr von Carlowitz habe sich als Königlich-Sächsischer Bundestagsgesandte mittelst Vollmacht, d. d. Dresden den 5. Mai 1821, gehörig legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hiervon dem Herrn Bundestagsgesandten von Carlowitz zuzustellen.

Der Herr Gesandte äusserte hierauf:

Mit Ehrfurcht trete ich in diese erhabene Versammlung, gesendet von meinem allergnädigsten König, um nach Allerhöchstdero Absichten und Anweisungen — mithin im Geiste der redlichsten Offenheit, des unbefangensten Gemeinsinnes und der gewissenhaftesten Gerechtigkeit — Theil zu nehmen an den Verhandlungen und Beschlüssen über das Wohl deutscher Staaten und Bürger.

Groß ist der Beruf dieser Versammlung, groß der Umfang der Pflichten, welche deren Mitglieder theilen und die auch ich jetzt übernehme. In Demuth messe ich meine Kraft gegen den Umfang solcher Pflichten, meine zeitherige Wirksamkeit, gegen das Verdienst der Männer, in deren Mitte ich hier stehe. Jeder von Ihnen hat durch ausgezeichnete Eigenschaften und Dienste sich das vorzugsweise Vertrauen seines Souverains erworben, welches ihn zu seiner wichtigen Stelle berief; Sie haben Anspruch auf Ihres Vaterlands und auf ganz Deutschlands Dankbarkeit erworben, und an die Spitze dieser verehrten

Männer stellte Deutschlands mächtigster Beschützer einen Präsidial-Abgeordneten, de der Geschichte angehört und in allen Staaten des Bundes mit Hochachtung gen

So kann also nur das Vertrauen zu Gott, der jede redliche Absicht kennt mir die Hoffnung gewähren, daß auch ich künftig jenem Berufe Genüge leis Ich habe den festen Willen, die hohen Zwecke der Bundesversammlung fördern wo und so viel ich kann, und die gnädigste Zufriedenheit meines ehrwürdigen, Königs, so wie das Vertrauen und Wohlwollen der verehrten Männer, zu der ich von nun an gehöre, wird stets das Ziel meiner ernstlichsten Bestrebungen und meines öffentlichen Lebens seyn.

§. 124.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Bes Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen und verfallenen Capitalien betr.

(17. Sitz. §. 106 d. J.)

Baden. Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Fr Blittersdorff, verliest nachstehende Gegenbemerkungen:

Um allen, auch den entferntesten Anschein zu beseitigen, als seyen die in de jährigen Sitzung vom 26. März vorgetragenen Erinnerungen nicht lediglich aus Wunsche der Großherzoglichen Regierung hervorgegangen, die zwischen der Kro und ihr selbst entstandene Differenz wegen Vertretung der Pfalzbaierischen S lit. D auf möglichst einfachen, dem Interesse beider Theile gleich angemessenen A endlichen Entscheidung hinzuführen, hat sie in der 17. Sitzung vom 12. vorige die Erklärung niedergelegt, der Fortsetzung des Austrägalverfahrens, nach Maa am 15. Februar gefaßten Beschlusses, nicht weiter entgegen seyn zu wollen, und rücksichtlich der in dem jüngsten Commissionsberichte vom 5. pr. entwickelten S Gegenbemerkungen vorbehalten.

Dem zufolge bin ich beauftragt, der hohen Bundesversammlung Nachstehendes Würdigung zu empfehlen.

§. 1. Ueber den Grund und Endzweck des Artikels XXX der Wiener Schluß dessen richtiger Auslegung und Anwendung hier allein die Rede ist, äussert sich liche Commissionsbericht in den §§. 2 — 6 so einstimmig mit den von der Großh Regierung aufgestellten Ideen, daß es überflüssig scheint, darüber irgend noch hinzuzufügen. Der Wortlaut des Artikels, wornach bloß die zwischen den betheili desgliedern entstandene Vorfrage von dem erwählten Austrägalgericht entschied

soll, läßt in so fern gewiß nicht dem mindesten Zweifel Raum, und wäre er an sich noch gedenkbar, er würde durch den schließlichen Vortrag derjenigen Commission, welche bei den zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen mit der endlichen Redaction der Schlußacte beauftragt war, vollständig widerlegt. In diesem Vortrage heißt es nämlich wegen des Artikels XXX ausdrücklich:

> «daß die Vorschriften desselben sich einzig auf die Frage: welchen Bundesstaat oder welche Bundesstaaten die Forderung überhaupt angehe? beziehe, und daß es hierbei lediglich dahin gestellt bleibe, ob die Forderung an und für sich gegründet sey oder nicht».

In wie fern übrigens, wie im §. 2 des Commissionsberichts gesagt wird, die Disposition des Artikels XXX bereits in der Bundesacte (vorzüglich wohl im Art. 11 derselben) begründet war, ist, wenn man die Sache von ihrer practischen Seite erwägt, gegenwärtig so ziemlich einerlei. Es kann sich jedoch die Großherzogliche Regierung von der Richtigkeit dieser Ansicht darum nicht überzeugen, weil der Artikel 11 der Bundesacte bloß die Abwendung der Selbsthülfe unter Bundesgliedern vor Augen hat, und diese niemals vorkommen dürfte, wo mehrere Bundesglieder, statt eigene Ansprüche gegen einander zu verfolgen, nur gleichzeitig die Verpflichtung läugnen, den Ansprüchen dritter Privatpersonen, so weit selbige rechtlich fundirt seyn möchten, Genüge zu thun. Sie glaubt auch hierauf nochmals aufmerksam machen zu müssen, indem es die Eigenthümlichkeit sowohl als das wahre Verständniß der im Art. XXX enthaltenen Verfügungen zu beeinträchtigen droht, wenn man dieselben als das Resultat früherer heterogener Bestimmungen, welche im Einklange mit dem Institute der Austräge nach ihrem klaren Wortlaute nur von den Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander sprechen, darzustellen sucht.

§. 2. Gerade in so fern scheint es gleichfalls nicht ganz unwichtig, zu erörtern, welche Personen man unter den Betheiligten, auf deren Anrufen zufolge des Artikels XXX die Bundesversammlung in Thätigkeit treten soll, zu verstehen habe? Bei Entscheidung der Vorfrage sind allerdings auch die mehreren Bundesglieder, von denen keines zur Vertretung der von Privatpersonen aufgestellten Forderungen sich verstehen will, gar sehr betheiligt, jedoch nur passiv, und eben deßhalb dürften sie sich selten oder nie in der Lage befinden, die Bundesversammlung der Entscheidung halber förmlich anzugehen, es geschähe denn etwa verwendungsweise, im Namen derjenigen ihrer eigenen Unterthanen, welche als Gläubiger die Entscheidung der Vorfrage zu wünschen hauptsächlich veranlaßt sind. Jedenfalls würde hiernach das ursprüngliche Verhältniß des anrufenden Bundesgliedes, nämlich dasjenige eines möglichen Schuldners, keine Aenderung erleiden, und insbesondere könnte ihr darum niemals aufgebürdet werden, die mit solchem Verhältniß ganz unverträgliche

Rolle eines Klägers vor dem künftigen Austrägalgerichte zu übernehmen. A
ligt sind hingegen immer und zwar ausschließlich die wegen streitiger Vertret
ihrer Befriedigung entbehrenden Gläubiger; von ihnen wird daher auch regel
nach allgemein geltenden Rechtsnormen die Initiative zur weitern Einschreitung
desversammlung zu geben seyn. Ja es möchte in der That, nach dem End
Artikels XXX, noch großem Zweifel unterliegen, ob sich die Bundesversammlung,
noch keine der betheiligten Privatpersonen bei ihr aufgetreten wäre, grundgesetzli
tigt halten würde, auf einseitiges Anrufen eines Bundesgliedes die austrägal
Entscheidung der Vorfrage wider Willen des andern zu verordnen.

§. 3. Vielfach abweichend äussert sich der Commissionsbericht hinsichtlich der
Folgerungen, welche die Großherzogliche Regierung aus der eigenthümlichen N
nach dem Artikel XXX zu richterlicher Entscheidung kommenden Verhältnisses ge
ja es ist selbst dessen Eigenthümlichkeit ganz und gar in Abrede gestellt.

Vorerst wird sub §. 7 bemerkt:

Was der gedachte Artikel entschieden wissen wolle, sey die Frage: auf wes
das geltend zu machende Recht in der verneinenden Behauptung sey? Die Vers
der Meinung mehrerer hierbei interessirten Bundesglieder bilde einen Rechtsstreit,
Entscheidung vorangehende Verhandlung einen Proceß, die Entscheidung selbst ein
niß oder ein Urtheil. Daß das eine Bundesglied nichts von dem andern für sich
thue nichts zur Sache, da es sich von Befreiung oder von Sicherstellung gegen
Dritter handle, wovon sogar das Verhältniß unter Privatpersonen eine Menge
spielen darbiete. Als ein solches Beispiel wird namentlich der Streit zweier Perso
die Verbindlichkeit, einen Dritten zu alimentiren, angeführt.

Auf diese Sätze erlaubt man sich Folgendes zu erwiedern:

Alles kommt darauf an, ob der Artikel XXX, so fern er die so genannte Vorf
Gegenstand einer besondern austrägalgerichtlichen Entscheidung erhebt, nach An
Großherzoglichen Regierung in der That etwas Singuläres bestimmt, oder ob u
die Ansicht des Commissionsberichts, welcher in der strittigen Vorfrage eine ganz
liche, selbst unter Privatpersonen vorkommende Differenz erblickt, die richtige sey.
erwogen dürfte nun diese letztere Ansicht wirklich auf einem wesentlichen, für die A
des Artikels und seine Anwendung in jeder Hinsicht äusserst folgereichen Irrthum

Schon die Art, wie sich der Commissionsbericht über den im Artikel berüh
zunächst erklärt, als stritten sich hier mehrere Bundesglieder wegen eines Rechte
verneinenden Behauptung, ist wohl dem juristischen Sprachgebrauch einig
zuwider. Jedes eigentliche Recht involvirt nämlich die Befugniß, mit Beschrän

Willkühr eines Andern zu handeln; im strengen Sinne des Worts kann es daher kein verneinendes Recht geben, sondern das, was man etwa mit diesem Namen belegt, wird bloß dem Zustande des Nichtverbundenseyns, gleichsam dem Indifferenzpunct zwischen Recht und Verbindlichkeit, entsprechen.

So verhält es sich insbesondere in dem Falle, welchen der Artikel supponirt; denn hierbei handelt es sich zwischen den mehreren Bundesgliedern, wie auch der Commissionsbericht im Verfolge besagt, lediglich um die Befreiung von einer Verbindlichkeit, und zwar von der Verbindlichkeit, den Ansprüchen dritter Personen Genüge zu leisten. Die mehreren Bundesglieder suchen diese Verbindlichkeit gleichzeitig von sich abzuwälzen; eine Befugniß zum Handeln aber wollen sie sich durch dieses ihr beiderseitiges Streben weder sichern noch erwerben.

Ungleich bedenklicher und wichtiger als jener uneigentlich gewählte Ausdruck erscheint ferner die Behauptung, daß die Meinungsverschiedenheit mehrerer Bundesglieder rücksichtlich der Vertretungspflicht einen Rechtsstreit bilde, wie er selbst unter Privatpersonen statt finden könne. Schwerlich möchte sich das irgend beweisen lassen, und namentlich steht zu bezweifeln, daß, nach dem angeführten Beispiel, irgend ein deutsches Gericht älterer oder neuerer Zeit jemals die Differenz zweier Privatpersonen über die Verbindlichkeit, einen Dritten zu alimentiren, als wirklichen Rechtsstreit behandelt und durch Urtheil entschieden habe. Vielmehr dürfte unter Privatpersonen in allen und jeden Fällen, wo es ungewiß oder bestritten ist, ob eines oder das andere von mehreren Individuen, einer Verbindlichkeit zu genügen, verpflichtet sey, derjenige, welcher als Berechtigter die Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, sobald jene Meinungsverschiedenheit nicht in Güte beseitigt wird, gegen die mehreren Individuen zugleich oder successiv, bis er den eigentlich Verpflichteten gefunden hat, vor Gericht auftreten müssen; niemals aber verlangen können, daß der Richter, während er selbst sich ruhig verhält, bloß zwischen jenen Mehreren über die Verbindlichkeit eines oder des andern entscheide.

Und so ist es auch wohl der durch die Natur der Sache gegebenen Idee des Rechtsstreits vollkommen gemäß. Die unerläßlichste Voraussetzung eines Rechtsstreits ist nämlich ein wirkliches oder doch behauptetes Rechtsverhältniß, d. h. ein solches Verhältniß, wobei ein Theil, dem andern gegenüber, rücksichtlich eines und desselben Gegenstandes berechtigt resp. verpflichtet erscheint. Es genügt inzwischen noch keineswegs, daß überhaupt zwei oder mehrere Personen in Beziehung auf dieses Rechtsverhältniß verschiedene Meinungen hegen, sondern es wird noch ausserdem erfordert, daß die Meinungsverschiedenheit gerade zwischen den Subjecten des Rechts und der ihm correspondirenden Verbindlichkeit besteht;

denn nur ihre Meinungsverschiedenheit führt zu derjenigen Collision, welche ein
lichen Entscheidung bedarf. —

Vergleicht man hiermit das vermöge des Artikels XXX zur austrägalgerichtliche
dung ausgesetzte Verhältniß, so überzeugt man sich leicht, daß letzteres mit einem
Rechtsstreite durchaus keine Aehnlichkeit hat, und am allerwenigsten mit dem B
selben coincidirt. Offenbar stehen die mehreren Bundesglieder, zwischen denen
so genannte Vorfrage entschieden werden soll, einander keineswegs als berechtigte
pflichtetes Subject gegenüber, vielmehr befinden sich beide, als mögliches Subjec
bindlichkeit, auf ein und derselben Seite deßjenigen eigentlichen Rechtsverhältnisse
Dritte, die unbefriedigten Privatpersonen, behaupten. Ihr beiderseitiges Strebe
auch bei dem Streit über die Vorfrage ausschließlich auf die Sicherung ihr
Rechtssphäre wider jene Dritte gerichtet, ohne einen Angriff auf die gegenseitig
sphären zu bezwecken; wenigstens tritt Letzteres nur in so fern ein, als etwa die
Gesetzmäßigkeit jenes Strebens von Seiten des einen Bundesgliedes die Verw
nämlichen Strebens von Seiten des andern mittelbar zur Folge haben m
wendig ist jedoch selbst dieses überall nicht, indem sich sehr wohl gedenken läßt,
Austrägalgericht auch die mehreren Bundesglieder, weil die Vertretungspflicht ir
andern, einem dritten Bundesgliede, oder gar einer Privatperson obliegt, hier
zählen rechtlich bewogen wird. Bei dem wirklichen Rechtsstreite hingegen ist sich
ben der streitenden Theile jederzeit direct entgegengesetzt, die Gesetzmäßigkeit
durch die Ungesetzmäßigkeit des andern schlechthin bedingt, und der Erfolg einer
Entscheidung niemals der, daß die Gesetzmäßigkeit des beiderseitigen Strebens
würde.

Umgekehrt muß in diesem Falle, wenn der Streit überhaupt zur Entscheid
gen soll, nothwendig das Streben eines oder des andern Theils ganz oder zu
wissen Theil verworfen werden, indem gerade aus dem Nebeneinanderbestehen
seitigen Strebens der zu entscheidende Streit resultirt.

Uebrigens hatte die Großherzogliche Regierung in ihren Erinnerungen bloß
im Falle des Artikels XXX zu entscheidende Differenz sey kein Rechtsstreit, die Verha
Proceß, der endliche richterliche Ausspruch kein Urtheil im gewöhnlichen Sinne de
und wollte damit nur überhaupt die generische Verschiedenheit näher andeuten, welc
dem was hier und dem was irgend sonst zur richterlichen Entscheidung gebracht w
Meinung nach bestehet; hiervon abgesehen, und weil nun einmal der Artikel XXX (a
höchst weise und zweckmäßig) die so genannte Vorfrage als ein richterlich zu entscheid
hältniß bezeichnet, mag man allerdings die hierüber zwischen mehreren Bundesglied

§. 119.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(8. Sitz. §. 49 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Leonhardi, zeigt an, daß die Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß ältere Linie, Lippe und Waldeck, die sie treffenden Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse entrichtet haben.

§. 120.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römhildischen Succession.

(24. Sitz. §. 128 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 7 v. J. 1819. — 20. Sitz. §. 113. 35. Sitz. §. 203 v. J. 1820.)

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Beust: Des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht haben mir befohlen, hoher Bundesversammlung in der zwischen Höchstihnen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen obschwebenden Sachsen-Coburg-Eisenberg- u. Römhildischen Successions-Ausgleichungs-Irrung, in Rücksicht auf die von letztgedachtem Durchlauchtigsten Hause in der 20. Sitzung vorigen Jahres (§. 113) durch mich übergebenen Druckschrift, eine deßgleichen mit der Bitte zu überreichen, den Inhait derselben künftig hochgeneigt zu berücksichtigen. Ich bewirke es hiermit, und habe jene Schrift sämmtlichen hohen Gesandtschaften, ingleichen der verehrlichen Vermittelungs-Commission in der erwähnten Angelegenheit, mitzutheilen mir die Ehre gegeben.

§. 121.

Abberufung des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig eröffnete: Den hochverehrten Mitgliedern dieser Versammlung ist es bereits bekannt, daß Se. Königliche Majestät, mein Herr, mir eine anderweite Bestimmung zu geben geruhet haben, und den mir zugekommenen Befehlen zufolge, bin ich, nachdem auch der zu meinem Nachfolger in den hiesigen Posten ernannte Königlich-Sächsische Geheime Rath, Herr von Carlowitz, bereits eingetroffen ist, im Begriffe, mich zu dem Antritte meines neuen Amtes nach Dresden zu begeben.

Es ist heute das letztemal, daß ich in dieser Versammlung zu erscheinen die Ehre habe. Bei dem Eintritte in Ihre Mitte war die Gewährung Ihres Vertrauens einer meiner an-

gelegentlichſten Wünſche, meine vornehmſte Bitte. Sie haben dieſe Bitte, zu mein
auf die wohlwollendſte Weiſe erfüllt, und wenn es mir einigermaßen gelungen
an den Geſchäften der Bundesverſammlung nicht ganz ohne Erfolg Theil gen
haben, ſo fühle ich es ganz, daß nur allein durch Ihr gegenſeitiges Vertraue
gelingen vermochte. — Nehmen Sie bei meinem Abgange meinen innigſten D
wohlwollend auf, und die Verſicherung, daß, ſo ehrenvoll und wichtig mir de
meinem Souverain angewieſene neue Beruf erſcheint, ich jedoch nicht ohne in
dauern einen Poſten verlaſſe, der, neben der Wichtigkeit der Gegenſtände ſeiner
keit, mich in einen Kreis ausgezeichneter Männer einführte, wie einen gleichen
künftiges Geſchäftsverhältniß darbieten kann. — Ungemein ſchätzbar wird mir
Rückerinnerung an den nur allzukurzen Abſchnitt meines Lebens ſeyn, in welche
Vereine mit Ihnen, an den gemeinſamen Angelegenheiten unſeres deutſchen Vater
arbeiten die Ehre genoß. — Ich verlaſſe dieß Verhältniß mit den aufrichtigſt
ſchen für immer mehrere Befeſtigung des Bundes, für Beſeitigung aller ſeinem
etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe, für ein immer allgemeiner werdendes Anerke
richtiges Verſtehen des hohen Intereſſe, das, wie für die Geſammtheit, ſo
einzelne Glied deſſelben, das einige und feſte Halten an dem Bunde, das treue,
loſe Erfüllen der in ihm übernommenen Verpflichtungen gewährt. Und, ſo wie
in keinem wichtigern deutſchen Staatsamte an Gelegenheit fehlen kann, durch
rung des öffentlichen Wohls in dem einzelnen Staate auch für das gemeine Beſ
ſammten deutſchen Vaterlandes zu wirken, ſo werde auch ich, wenn ſchon zur u
ren Theilnahme an ſeinen gemeinſamen Beſtrebungen nicht mehr berufen, den
den mir mein neuer Beruf, insbeſondere auf Religion, wiſſenſchaftliche Bildung,
Cultur, Unterricht und Erziehung, darbietet, auch für jenes Geſammtwohl eifri
nutzen, unabläſſig bemüht ſeyn.

Wenn, neben dieſem Allen, Sie, meine Herren, bei dem Scheiden von Ihnen
beruhigende Ausſicht vergönnen wollen, Ihr zeitheriges freundſchaftliches Wohlw
auch in der Ferne erhalten zu ſehen, und daſſelbe gleichmäſig meinem Nachfolg
währen, ſo werden Sie zwei meiner angelegentlichſten Wünſche erfüllen.

Präſidium. Ich kann nie mit gerechterer Zuverſicht die einhellige Zu
dieſer hohen Verſammlung vorausſetzen, als indem ich dem Königlich-Sächſiſche
Geſandten unſer ungetheiltes lebhaftes Bedauern über ſeinen Abgang als über
gefühlten Verluſt ausdrücke; dieſes Gefühl entſpricht vollkommen der Gerechtigkei
der verdienſtvollen dreifachen Theilnahme gebührt, durch welche der Herr Geſ
ſchon bei der erſten Entſtehung der Bundesacte, hiernächſt bei ihrer näheren A

in den Wiener Ministerial-Conferenzen, und nach denselben durch seine hiesigen so gediegenen Arbeiten gleich vortheilhaft ausgezeichnet hat; die Bürgschaft, welche sie für unsere verbleibendste Hochachtung gewähret, kann durch seinen vortrefflichen persönlichen Charakter nur erhöhet werden.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten einhellig ihre Theilnahme an dem von dem Präsidio ausgedrückten Bedauern über den Abgang des Herrn Bundestagsgesandten von Globig, und dankten demselben für das ihnen bewiesene Geschäftsvertrauen.

§. 122.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Num. 44 — 48 wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

§. 7. Die in dem Commissionsberichte zuletzt noch vorkommende Ansicht v
passiven Communion, und wie das Austrägalgericht Auf- und Gegenrechnungen weg
Auseinandersetzung zu beobachten habe, bildet vielleicht den stringentesten Beweis, d
namentliche Feststellung der jedesmaligen Vorfrage von Seiten der Bundesversammlu
umgangen werden kann. Für's erste wird es vor der Hand immer zweifelhaft seyn,
so genannte passive Communion, d. h. wohl eine concurrirende Vertretungspflicht der n
Bundesglieder in Beziehung auf angemeldete Forderungen dritter Privatpersonen, ir
stehet; es dürfte also dem Interesse eines oder des andern Bundesgliedes gleichsam
ciren, wenn man, statt dem Austrägalgerichte die Beantwortung einer reinen, durch d
angegangene Reclamation der Gläubiger von selbst bestimmten Frage aufzu
die Sache unter jenen, wenn nicht allezeit, doch in einem oder dem andern Falle wirk
statthaften Gesichtspunct bringt. Sodann aber muß sich das Austrägalgericht, was
für sich über die vor ihm streitenden Theile keine Competenz hat, ohne ganz gemessen
trag mehr oder weniger in Verlegenheit befinden, so oft während der Verhandlung
Zweifel angeregt werden, ob die Erörterung eines zur Sprache gebrachten Punctes
noch in seiner speciellen Competenz mit inbegriffen sey; denn daß nicht alle Arten vo
und Gegenrechnungen der mehreren Bundesglieder gelegenheitlich der Vorfrage zur Erl
kommen sollen, ist wohl darum gewiß, weil ausserdem die justizförderliche Intenti
Artikels XXX meistens gar sehr beeinträchtigt werden dürfte, und weil eine Entsc
über die Vertretungspflicht rücksichtlich einer besondern Forderung überhaupt keine
Auseinandersetzung der wechselseitigen Geldverhältnisse zweier oder mehrerer, nicht in
Contestation begriffenen, sondern nur folgeweise auftretender Bundesglieder supponirt.
solchen Verlegenheit, auch den etwa bei der Bundesversammlung hierwegen zu ma
Anfragen, würde nun durch namentliche Aufstellung der Vorfrage ebenmäßig vorg
und die Bundesversammlung träte mit dieser Aufstellung noch keineswegs in rich
Function, indem es gerade Sache der gesetzgebenden oder anordnenden, nicht al
richtenden Gewalt ist, die Competenz einer (hier für einen einzelnen Fall) neugesch
Behörde gehörig zu bestimmen. In Ermanglung dieser Bestimmung müßte sich da
trägalgericht am Ende freilich schon selbst helfen; nicht zu gedenken aber, daß es
unangenehme Beschwerden zu veranlassen Gefahr läuft, möchten deßfalls von m
deutschen Gerichtshöfen nach und nach verschiedenartige Grundsätze geltend gemacht
was jedenfalls die Einheit der Bundesgesetzgebung, wenigstens die Einheit ihrer
dung, merklich beeinträchtigen würde." — Erwägt man übrigens, daß die Austrä
stanz im Falle des Artikels XXX in der That die Stelle eines höchsten Bundesgerich
welchem auch mehrere Bundesglieder von Privatsonen direct belangt werden kö

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 17. Mai 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

von Seiten Sachsens: der Königliche Geheime Rath, Herr von Carlowitz;
von Seiten Würtembergs: der Königl. Herr Staatsminister, Freiherr v. Wangenheim.

§. 123.

Legitimation des Königlich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths von Carlowitz, als Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Sächsische Geheime Rath, Herr von Carlowitz habe sich als Königlich-Sächsischer Bundestagsgesandte mittelst Vollmacht, d. d. Dresden den 5. Mai 1821, gehörig legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hiervon dem Herrn Bundestagsgesandten von Carlowitz zuzustellen.

Der Herr Gesandte äusserte hierauf:

Mit Ehrfurcht trete ich in diese erhabene Versammlung, gesendet von meinem allergnädigsten König, um nach Allerhöchstdero Absichten und Anweisungen — mithin im Geiste der redlichsten Offenheit, des unbefangensten Gemeinsinnes und der gewissenhaftesten Gerechtigkeit — Theil zu nehmen an den Verhandlungen und Beschlüssen über das Wohl deutscher Staaten und Bürger.

Groß ist der Beruf dieser Versammlung, groß der Umfang der Pflichten, welche deren Mitglieder theilen und die auch ich jetzt übernehme. In Demuth messe ich meine Kraft gegen den Umfang solcher Pflichten, meine zeitherige Wirksamkeit, gegen das Verdienst der Männer, in deren Mitte ich hier stehe. Jeder von Ihnen hat durch ausgezeichnete Eigenschaften und Dienste sich das vorzugsweise Vertrauen seines Souverains erworben, welches ihn zu seiner wichtigen Stelle berief; Sie haben Anspruch auf Ihres Vaterlands und auf ganz Deutschlands Dankbarkeit erworben, und an die Spitze dieser verehrten

Männer stellte Deutschlands mächtigster Beschützer einen Präsidial-Abgeordneten, de der Geschichte angehört und in allen Staaten des Bundes mit Hochachtung gen

So kann also nur das Vertrauen zu Gott, der jede redliche Absicht kennt mir die Hoffnung gewähren, daß auch ich künftig jenem Berufe Genüge leis Ich habe den festen Willen, die hohen Zwecke der Bundesversammlung fördern wo und so viel ich kann, und die gnädigste Zufriedenheit meines ehrwürdigen, K Königs, so wie das Vertrauen und Wohlwollen der verehrten Männer, zu dere ich von nun an gehöre, wird stets das Ziel meiner ernstlichsten Bestrebungen und meines öffentlichen Lebens seyn.

§. 124.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Bes Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen und verfallenen Capitalien betr.

(17. Sitz. §. 106 d. J.)

Baden. Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, Fre Blittersdorff, verliest nachstehende Gegenbemerkungen:

Um allen, auch den entferntesten Anschein zu beseitigen, als seyen die in de jährigen Sitzung vom 26. März vorgetragenen Erinnerungen nicht lediglich aus Wunsche der Großherzoglichen Regierung hervorgegangen, die zwischen der Kro und ihr selbst entstandene Differenz wegen Vertretung der Pfalzbaierischen S lit. D auf möglichst einfachen, dem Interesse beider Theile gleich angemessenen A endlichen Entscheidung hinzuführen, hat sie in der 17. Sitzung vom 12. vorige die Erklärung niedergelegt, der Fortsetzung des Austrägalverfahrens, nach Maa am 15. Februar gefaßten Beschlusses, nicht weiter entgegen seyn zu wollen, und rücksichtlich der in dem jüngsten Commissionsberichte vom 5. pr. entwickelten Sc Gegenbemerkungen vorbehalten.

Dem zufolge bin ich beauftragt, der hohen Bundesversammlung Nachstehendes z Würdigung zu empfehlen.

§. 1. Ueber den Grund und Endzweck des Artikels XXX der Wiener Schluß dessen richtiger Auslegung und Anwendung hier allein die Rede ist, äussert sich liche Commissionsbericht in den §§. 2 — 6 so einstimmig mit den von der Großh Regierung aufgestellten Ideen, daß es überflüssig scheint, darüber irgend noch hinzuzufügen. Der Wortlaut des Artikels, wornach bloß die zwischen den betheili desgliedern entstandene Vorfrage von dem erwählten Austrägalgericht entschied

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß die Abhandlung des Hofraths Waldeck der für die Erfüllung des 19. Art. der Bundesacte niedergesetzten Commission mitzutheilen sey, um ihr Gutachten auch auf den Gegenstand derselben zu erstrecken; wobei

2) die Bundesversammlung den Wunsch ausdrücke, daß es einer oder der andern Bundesregierung gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der im Bereiche des Bundes circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sey.

§. 127.

Gesuch des Rheinpfälzischen Hofkammer-Canzlisten Georg Schmidtdiehl zu Mannheim, um Vervollständigung seines Quiescentengehalts, für das Verflossene sowohl als das Zukünftige.

(23. Sitzung §. 133 v. J. 1817.)

Ebenderselbe trägt vor: Der Rheinpfälzische Hofkammer-Canzlist Georg Schmidtdiehl zu Mannheim sey mit seiner bei der Bundesversammlung angebrachten Bitte um Vervollständigung seines Quiescentengehalts von 400 fl. bis auf ungefähr 692 fl., auf den darüber vom Freiherrn von Plessen erstatteten Vortrag, unter den 27. März 1817 aus dem Grunde abgewiesen worden, weil seine Pension schon am 1. Februar 1801, also vor Errichtung des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Februar 1803, auf 400 fl. regulirt gewesen wäre, diese Pension ihm immer richtig ausgezahlt werde, und nur diese es sey, welche, wie alle durch jenen Reichsschluß festgesetzten Pensionen, unter die Garantie des Bundes gestellt wäre; indessen sey ihm freigestellt worden, sich, wenn er auf eine Erhöhung dieser Pension Anspruch machen zu können glaube, damit an seinen Landesherrn zu wenden.

Im November 1817 (s. Num. 329 des Einreich. Protok.) habe er dieses Gesuch aus dem Grunde wiederholt, weil dergleichen Gesuche bei der Badischen Regierung oft unbeantwortet blieben, auch die Rheinpfalz an verschiedene Theilhaber, nämlich an Baden, Darmstadt, Nassau und Leiningen, gefallen sey.

Dieses Gesuch sey unreferirt geblieben, und nach dem Abgange des Freiherrn von Plessen dem Referenten zugestellt worden.

Die Competenz der Bundesversammlung sey, wie der vorige Herr Referent richtig bemerkt habe, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß nicht begründet; sie könnte also, da

hier von einer Anwendung des XXX. Artikels der Schlußacte die Rede nicht seyn nur durch eine erwiesene Justizverweigerung begründet werden. Diese habe aber nich gewiesen werden können, weil der Reclamant noch keine gerichtliche Klage gegen die herzoglich-Badische Regierung, als Besitzerin des bei weitem größten Theils der Rhei erhoben habe, und wahrscheinlich aus rechtlichen Gründen auch nicht erheben könne.

Unter diesen Umständen und da die Erledigung dieser Reclamation, seit sie eing nicht in Erinnerung gebracht worden, glaube Referent darauf antragen zu könne lediglich ad acta zu legen; womit sämmtliche Gesandtschaften einverstanden s über

Beschluß:

daß die neue Eingabe des Hofkammer-Canzlisten Schmidtdiehl lediglich ad a legen sey.

§. 128.

Reclamation des Hofgerichtsraths Martin, gegenwärtig zu Grün im Baierischen Rheinkreise, einen an die Stadt-Oppenheime meindscasse und dem dortigen Hospitalfond angesprochenen B dungsrückstand betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Reclamation des Hofgerichtsraths M tin, gegenwärtig zu Grünstadt im Baierischen Rheinkreise, einen an die Stadt-Opp mer Gemeindscasse und den dortigen Hospitalfond angesprochenen Besoldungsrückstand (s. Einr. Prot. Z. 66 v. J. 1818 und Z. 29 v. J. 1820) und bemerkt, nach mitgeth Inhalte dieser Eingaben:

Es finde sich bei den Acten eine Aufklärung, welche der Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandte über die vorliegende Beschwerde schon am Ende Mai's 1818 g habe.

Nach dieser sey die Forderung, welche der Reclamant an Stadt und Hospital O heim mache, nicht allein von der vormaligen Französischen Liquidationsbehörde, sondern von der darauf gefolgten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Baier Landesadministration als unzulässig verworfen worden. Auf die von ihm bei der Regier Commission in Mainz eingereichte Bitte um Parition seiner an die Stadt Oppenheim stellten Prätensionen, habe ihm diese schon am 2. August 1817 zuerkannt, was ihm nach Ueberzeugung allein mit Recht zukäme; die von den vorigen Staatsgewalten bereit gewiesene, dermalen nur wiederaufgenommene Forderung von 3,738 fl. habe aber di gierungs-Commission zu neuer Berücksichtigung nicht geeignet gefunden, indem diese F

rung von einer Epoche datire, in welcher er, da Frankreich die Lande am linken Rheinufer schon am 1. Januar 1798 in Besitz genommen, seine Aemter nicht mehr habe verwalten dürfen und auch nicht mehr verwaltet hätten.

Würde Reclamant eine Entschädigung für den Verlust seines Amtes und der damit verknüpften Besoldung als wirklicher Staatsdiener in Anspruch nehmen können; so würde ihn die Krone Baiern entschädigen müssen, da die zwischen Frankreich und Baiern am 28. Februar 1810 abgeschlossene Convention bestimme, daß Baiern die Entschädigung seiner auf dem linken Rheinufer angestellten Staatsdiener zu übernehmen habe. Unverkennbar sey es aber, daß dasjenige, was Staatsbeamte aus Localanstalten zu beziehen hätten, als eigentlicher Staatsgehalt nicht zu betrachten sey, sondern als Remuneration für die, solchen Anstalten zu leistenden Dienste angesehen werden müßte, welche mit der Dienstleistung ebenfalls und gleichzeitig hinwegfalle.

Referent wisse dieser Erläuterung nichts als die Bemerkung der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft hinzuzufügen, daß dem Reclamanten der Weg Rechtens gegen die Stadt Oppenheim frei stehe.

Da diese Bemerkung alles enthalte, was diese hohe Versammlung in Gemäßheit der Bundesgesetzgebung zu verfügen verpflichtet und berechtigt sey, so trage derselbe darauf an:

den Reclamanten mit seiner angebrachten Beschwerde von hier ab-, und, falls er sich damit durchzukommen getraue, an die für die Stadt und das Hospital Oppenheim competente Großherzoglich-Hessische Landesgerichtsstelle zu verweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden; daher

Beschluß:

daß Hofgerichtsrath Martin mit seiner angebrachten Beschwerde wegen Pensionsrückstand von hier ab-, und, falls er sich damit durchzukommen getraue, an die für die Stadt und das Hospital Oppenheim competente Großherzoglich-Hessische Gerichtsbehörde zu verweisen sey.

§. 129.

Bitte des Advocaten Opitz zu Eilenburg im Herzogthume Sachsen, um authentische und rechtliche Erläuterung einiger Dispositionen der Wiener Schlußacte.

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einer unter Num. 62 und 113 des vorigen, dann 17 und 34 dieses Jahres in dem Einreichungs-Protokoll eingetragenen Bitte des Advocaten Opitz zu Eilenburg im Herzogthume Sachsen, um authentische und rechtliche Erläuterung einiger Dispositionen der Wiener Schluß-

acte, und leitet aus dem der hohen Versammlung dargestellten Inhalte dieser Sc
seinen Antrag ab, welchem sämmtliche Gesandtschaften einhellig beitraten; da

Beschluß:

dem Exhibenten dieser Eingaben, Dr. Hiepe dahier, davon in Kenntniß zu
daß der Advocat Opitz zu Eilenburg auf sein Exhibitum sub num. 62 des Einreic
Protokolls vom Jahre 1820, wie Dr. Hiepe selbst hätte ermessen sollen, keine Ent
sung zu erwarten habe.

§. 130.

Gesuch des Servatius Götz, als Erben des Peter Heim, gewes
Controlleurs des ehemaligen St. Rochushospitals zu Mainz,
sionsrückstand betr.

(19. Sitz. §. 102 v. J. 1820.)

Ebenderselbe trägt vor: Es sey in der 19. Sitzung des vorigen Jahres besch
worden, eine Aeusserung des Kurhessischen Herrn Gesandten, nach welcher bereits
dem 29. Juni 1819 die Oberrentkammer in Cassel angewiesen worden sey, den ih
Last fallenden Beitrag an den Sustentations-Rückständen des Controlleurs Heim dem
vollmächtigten des Reclamanten auszuzahlen, derselbe ihn auch kurz darnach wirklich
gen habe, der Reclamations-Commission zum Vortrage zuzustellen.

Da an der Befriedigung des Reclamanten nach dieser amtlichen Erklärung scho
sich im geringsten nicht zu zweifeln sey, auch Servatius Götz, als Erbe des Peter H
seit jener Zeit seine Reclamation nicht weiter verfolgt habe; so scheine die Sache
abgethan betrachtet werden zu müssen.

Hierauf wurde

beschlossen:

den Reclamanten auf herkömmliche Art hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 131.

Gesuch der Witwe Zwenger zu Fulda, um Ueberweisung ihrer auf
Landes-Steuercasse des vertheilten Fürstenthums Fulda radi
ten Schuldforderung, insbesondere der Auszahlung rückständ
Zinsen.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das Num. 85 vorigen Jahres erwähnte
such der Witwe Zwenger zu Fulda um Ueberweisung ihrer auf die Landes-Steuercasse
vertheilten Fürstenthums Fulda radicirten Schuldforderung, insbesondere der Auszah
rückständiger Zinsen, und macht vordersamst den Antrag darauf:

daß die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft um baldgefällige Aufklärung, besonders hinsichtlich der Interessenzahlung, zu ersuchen sey, um daraus ermessen zu können, ob die Niedersetzung einer Vermittlungs-Commission beziehungsweise zulässig und nothwendig sey oder nicht.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden, und der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, übernahm es, bei seiner Regierung die erforderliche Aufklärung nachzusuchen.

§. 132.

Bitte der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amtes Hünfeld im Großherzogthume Fulda, um Ernennung eines unparteiischen Gerichtes zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die sich in das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

(22. Sitz. §. 121 v. J. 1820.)

Ferner erstattet der Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, Vortrag über die neueste Eingabe der Gemeinde Gotthards (Num. 99 vorigen Jahres) und nachdem derselbe die von den Gesandtschaften von Preussen, Kurhessen und Sachsen-Weimar in dieser Sache abgegebenen Erklärungen in das Gedächtniß zurückgerufen hatte, bemerkt derselbe, daß die Gemeinde Gotthards ihr Petitum an die hohe Bundesversammlung dahin stelle:

die Gesandtschaften der betheiligten Regierungen zur Aeusserung auch über ihren Vergleichsvorschlag in einer zu bestimmenden Frist zu ersuchen, den Vergleichsvorschlag in ihren Schutz zu nehmen, die Erklärung der betheiligten Höfe der Gemeinde zur Gegenerklärung mittheilen zu lassen, und sodann entweder wegen Bestätigung eines zu Stande kommenden Vergleichs höchstrichterliche Entscheidung eintreten zu lassen, oder im Entstehungsfalle das zur Liquidations- und Executions-Instanz zugesicherte Tribunal zu ernennen.

Zur Beurtheilung dieses Gesuches äusserte der Herr Referent:

Wie unzweckmäßig — den Geist der Bundesgesetzgebung und die Competenz der Bundesversammlung gleich sehr mißverstehend — dieses Petitum gestellt sey, leuchte von selbst ein; es könne daher von dieser hohen Versammlung darauf keine andere Rücksicht genommen werden, als die, welche ihr der XXX. Artikel der Schlußacte vorschreibe. Sie sey

verpflichtet, innerhalb der ihr gesetzten Grenzen dahin zu wirken, daß die reclam Gemeinde sobald als immer möglich denjenigen der bei der Fuldaischen Vertheilu teressirten Höfe erfahre, welcher, ihr gegenüber, als der richtig gewählte Beklagte ers müßte, sobald sie auf aussergerichtlichem Wege ihre Befriedigung zu finden zweifle.

Der Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Hof behaupte in seiner Erklärung, n die Königlich-Baierische Regierung beizupflichten scheine, daß, aus den oben angege Gründen, er keine Verpflichtung habe, sich bei Berichtigung der von der Gemeinde hards gemachten, vollständig aber noch nicht liquidirten Forderung in Mitleidenheit zu lassen; die Königlich-Preussische Regierung aber, auf welche diese Verpflichtung zu allein zurückgeschoben werden solle, habe in ihrer Erklärung jene Behauptung ausdrü weder für richtig noch für unrichtig erklärt.

Würde jene Behauptung von ihr als richtig anerkannt, müßte die Gemeinde hards mit ihren Forderungen an die competenten Landesgerichte des Königlich-Preuss Staates verwiesen werden; würde jene Behauptung aber von ihr als eine unbegrü dargestellt, müßte aus der Mitte dieser hohen Versammlung eine Commission niederg werden, um die Differenz zwischen den betheiligten Staaten zu vermitteln, oder, im der Versuch der Ausgleichung mißlinge, die Entscheidung der Vorfrage auf richterli Wege herbeizuführen.

Referent glaube daher den Antrag vor der Hand darauf richten zu müssen, daß hohe Bundesversammlung die Königlich-Preussische Gesandtschaft ersuche, von ihrem a höchsten Hofe eine Erklärung auf die von der Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regie bei den Verhandlungen in Fulda aufgestellten und in der 16. vorjährigen Sitzung wi holten Behauptung baldgefälligst zu bewirken. Von dem gefaßten Beschlusse wäre in je Falle der Anwalt der Gemeinde Gotthards in Kenntniß zu setzen.

Mit Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zu dem Antrage des Herrn ferenten, wurde hierauf

beschlossen:

1) daß die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft ersucht werde, von ih allerhöchsten Hofe eine Erklärung auf die von der Sachsen-Weimar-Eisenachischen R rung bei den Verhandlungen in Fulda aufgestellten und in der 16. vorjährigen Sitz wiederholten Behauptung baldgefälligst zu bewirken;

2) von diesem Beschlusse den Anwalt der Gemeinde Gotthards in Kenntniß zu se

§. 133.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuen Eingaben, Num. 49 bis 51, wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 49 bis 51.

Num. 49. Eingereicht den 16. Mai.

v. Horix, ehemaliger Kaufhausmeister zu Mainz: bittet wiederholt dringend um eine baldige hohe Verwendung, damit ihm als einem 80jährigen Greis zu seiner Lebsucht die Pension ausbezahlt werde.

Num. 50. Eingereicht den 16. Mai.

Boten des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten um gnädige Berücksichtigung ihrer schon oft wiederholten Vorstellungen.

Num. 51. Eingereicht den 17. Mai.

Dr. Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: erstattet für sich und Namens seiner Committenten den ehrfurchtvollsten Dank für die Beschlußnahme der hohen Bundesversammlung vom 12. April, d. J. und bittet wiederholt um hochgeneigte Erledigung dieses Gegenstandes.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 24. Mai 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war

von Seiten der freien Städte: der stimmführende Gesandte, nunmehrige Bürger der freien Stadt Bremen, Herr Smidt.

§. 134.

Die von den Ministern und Bevollmächtigten J. J. K. K. M. M., des K von Oesterreich, des Kaisers von Rußland und des Königs Preussen, bei dem Schlusse der Conferenzen zu Laibach auf B ihrer allerhöchsten Monarchen erlassene Erklärung betr.

Präsidium. Mein allerhöchster Hof hat mich beauftragt, dieser hohen Versam diejenige Declaration mitzutheilen, welche die allerjüngst in Laibach versammelt gew Cabinette vor ihrer Trennung zu erlassen für angemessen erachtet haben. Derselbe A ist beinahe ganz gleichzeitig dem, bei dem durchlauchtigsten Bunde beglaubigten, Kais Russischen Geheimen Rathe, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi Freiherrn von Anstett, von seinem allerhöchsten Souverain zugegangen. Dieser Gesandte hat ihn mittelst einer an mich gerichteten, sehr verbindlichen Note unverz erfüllt.

«*Declaration.*

«L'Europe connait les motifs de la résolution prise par les Souverains d'étouffer les complots et de faire cesser les troubles qui menaçaient l'existenc cette paix générale, dont le rétablissement a coûté tant d'efforts et tant de sacri

«Au moment même où leur généreuse détermination s'accomplissait da Royaume de Naples, une rebellion d'un genre plus odieux encore, s'il était pos éclata dans le Piémont.

«Ni les liens, qui depuis tant de siècles unissent la maison régnante de Savoye à son peuple, ni les bienfaits d'une administration éclairée, sous un Prince sage et sous des lois paternelles, ni la triste perspective des maux auxquels la patrie allait être exposée, n'ont pu contenir les desseins des pervers.

«Le plan d'une subversion générale était tracé. Dans cette vaste combinaison contre le repos des nations, les conspirateurs du Piémont avaient leur rôle assigné. Ils se sont hâtés de le remplir.

«Le trône et l'État ont été trahis, les sermens violés, l'honneur militaire méconnu, et l'oubli de tous les devoirs a bientôt amené le fléau de tous les désordres.

«Partout le mal a présenté le même caractère, partout un même esprit dirigeait ces funestes révolutions.

«Ne pouvant trouver de motif plausible pour les justifier, ni d'appui national pour les soutenir, c'est dans de fausses doctrines que les auteurs de ces bouleversemens cherchent une apologie, c'est sur de criminelles associations qu'ils fondent un plus criminel espoir. Pour eux l'empire salutaire des lois est un joug qu'il faut briser. Ils renoncent aux sentimens qu'inspire le véritable amour de la patrie, et mettant à la place des devoirs connus les prétextes arbitraires et indéfinis d'un changement universel dans les principes constitutifs de la Societé, ils préparent au monde des calamités sans fin.

«Les Souverains alliés avaient reconnu les dangers de cette conspiration dans toute leur étendue, mais ils avaient pénétré en même tems, la faiblesse réelle des conspirateurs à travers le voile des apparences et des déclamations. L'expérience a confirmé leurs pressentimens. La résistance que l'autorité légitime a rencontrée, a été nulle, et le crime a disparu devant le glaive de la justice.

«Ce n'est point à des causes accidentelles, ce n'est pas même aux hommes qui se sont si mal montrés le jour du combat, qu'on doit attribuer la facilité d'un tel succès. Il tient à un principe plus consolant et plus digne de considération.

«La Providence a frappé de terreur des consciences aussi coupables, et l'improbation des peuples, dont les artisans de troubles avaient compromis le sort, leur a fait tomber les armes des mains.

«Uniquement destinées à combattre et à réprimer la rébellion, les forces alliés, loin de soutenir aucun intérêt exclusif, sont venues au secours des peuples subjugués, et les peuples en ont considéré l'emploi comme un appui en faveur de leur liberté et non comme une attaque contre leur indépendance. Dès-lors, la guerre a cessé; dès-lors

les États que la révolte avait atteints, n'ont plus été que des États amis pour les sances qui n'avaient jamais désiré que leur tranquillité, et leur bien-être.

«Au milieu de ces graves conjonctures, et dans une position aussi délicat Souverains alliés d'accord avec LL. MM. le Roi des Deux-Siciles et le Roi de daigne, ont jugé indispensable de prendre les mesures temporaires de préc indiquées par la prudence et prescrites par le salut commun. Les troupes a dont la présence était nécessaire au rétablissement de l'ordre, ont été placées s points convenables, dans l'unique vue de protéger le libre exercice de l'au légitime et de l'aider à préparer sous cette égide les bienfaits qui doivent effa trace de si grands malheurs.

«La justice et le désinteressement qui ont présidé aux délibérations des Mo ques alliés régleront toujours leur politique. A l'avenir, comme par le passé aura toujours pour but, la conservation de l'indépendance et des droits de ch État, tels qu'ils sont reconnus et definis par les traités existans. Le résultat n d'un aussi dangereux mouvement, sera encore sous les auspices de la Provid le raffermissement de la paix, que les ennemis des peuples s'efforcent de détr et la consolidation d'un ordre de choses qui assurera aux nations leur repo leur prospérité.

«Pénétré de ces sentimens, les Souverains alliés, en fixant un terme aux co rences de Laibach, ont voulu annoncer au monde les principes qui les ont gu Ils sont décidés à ne jamais s'en écarter, et tous les amis du bien verront et t veront constamment dans leur union, une garantie assurée contre les tentatives perturbateurs.

«C'est dans ce but que LL. MM. Il. et RR. ont ordonné à leurs plénipotenti de signer et de publier la présente déclaration.

«Laibach, le 12 Mai 1821.

Autriche.	Metternich. Le Baron de Vincent.
Prusse.	Krusemarck.
Russie.	Nesselrode. Capodistrias. Pozzo di Borgo.»

Ich kann nicht zweifeln, daß die hohe Verſammlung hierauf beſchlieſſen werde, da in Ihrem Namen ſowohl den Herrn Fürſten von Metternich, als den Herrn Geſan

Freiherrn von Anstett angelegentlich ersuche, Ihren K. K. Majestäten die Huldigung unseres ehrfurchtvollsten Dankes für diese Mittheilung mit der ehrerbiethigsten Versicherung angenehm zu machen, daß wir einhelligst in ihren Inhalten das schönste Denkmal tief verehren, welches diese erhabensten Souveraine Ihrer Gerechtigkeits- und Ordnungs-Liebe zum verbleibenden Troste aller Rechtlichgesinnten setzen konnten.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich einhellig mit dem Präsidialantrage, wobei noch der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, Graf von der Goltz, äusserte, es werde seiner Seits keiner Erwähnung bedürfen, was schon die Unterschrift dieser Declaration durch den Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Krusemarck, bewähre, daß sein allerhöchster Hof sein volles Einverständniß mit derselben zu erkennen gegeben habe, indem er die darin ausgedrückten Gesinnungen vollkommen theile.

Beschluß:

Daß durch den Kaiserlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, sowohl der Herr Fürst von Metternich, als der Herr Gesandte Freiherr von Anstett, im Namen der Bundesversammlung angelegentlich zu ersuchen sey, Ihren Kaiserlich-Königlichen Majestäten die Huldigung des ehrfurchtvollsten Dankes für diese Mittheilung mit der ehrerbiethigsten Versicherung zu hinterbringen, daß die Bundesversammlung in dem Inhalte dieser Erklärung das schönste Denkmal tief verehre, welches die erhabenen verbündeten Souveraine Ihrer Gerechtigkeits- und Ordnungs-Liebe zum bleibenden Troste aller Rechtlichgesinnten setzen konnten.

Nachdem der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte diese amtliche Mittheilung bewirkt hatte, gab derselbe auch von jener Circular-Depesche Kenntniß, mittelst welcher der Herr Fürst von Metternich die oben erwähnte Erklärung an sämmtliche, bei den auswärtigen Höfen und Regierungen accreditirte, Kaiserlich-Königliche Gesandtschaften übersendet hatte.

«*Dépêche Circulaire.*

Laibach, le 12 Mai 1821.

«Monsieur le Comte,

«La réunion des Monarques alliés et de leurs Cabinets à Troppau, arrêtée à la suite des évènemens qui avaient renversé le Gouvernement légitime à Naples, était destinée à fixer le point-de-vue dans lequel il convenait de se placer à l'égard de ces funestes évènemens, à se concerter sur une marche commune, et à combiner, dans un esprit de justice, de conservation et de modération, des mesures propres à garantir l'Italie

d'un bouleversement général, et les états voisins des plus imminens dangers. C
à l'heureuse conformité de vues et de dispositions qui régnait entre les trois Au
Souverains, cette première tâche fut bientôt remplie. Des principes clairement é
cés et réciproquement embrassés avec toute la sincérité d'une conviction intime,
duisirent à des résolutions analogues, et les bases établies dès les premières c
rences ont été invariablement suivies pendant tout le cours d'une réunion signalé
les résultats les plus remarquables.

«Transférée à Laibach, cette réunion prit un caractère plus prononcé par la
sence et le concours du Roi des Deux-Siciles, et par l'assentiment unanime avec l
les Princes d'Italie accédèrent au système adopté par les cabinets alliés. Les Monar
se convainquirent, que les gouvernemens les plus immédiatement interessés aux d
nées de la Péninsule, rendaient justice à la pureté de Leurs intentions, et qu'un
verain placé dans la situation la plus pénible par des actes, auxquels la perfidie
violence avaient su associer son nom, s'en remettait en pleine confiance à des mes
qui devaient à la fois mettre un terme à cet état de captivité morale, et rendre à
fidèles sujets le repos et le bien-être dont des factions criminelles les avaient privés

«L'effet de ces mesures n'a pas tardé à se manifester. L'édifice élevé par la rév
aussi fragile dans sa construction que vicieux dans ses bases, ne reposant que
l'astuce des uns, et sur l'aveuglement momentané des autres, réprouvé par l'imme
majorité de la nation, odieux même à l'armée formée pour le défendre, s'est écroul
premier contact avec la force régulière qui était destinée à le renverser, et qui n'a s
qu'à en démontrer le néant. Le pouvoir légitime est rétabli; les factions sont dispers
le peuple Napolitain est délivré de la tyrannie de ces imposteurs audacieux qui, e
berçant des rêves d'une fausse liberté, exerçaient sur lui les vexations les plus cruell
lui imposaient d'énormes sacrifices, au seul profit de leur ambition et de leur avid
et marchaient à grands pas vers l'irréparable ruine d'un pays dont ils ne cessaient de
dire les régénérateurs.

«Cette restauration importante est consommée autant qu'elle a pu et qu'elle a
l'être par les conseils et les efforts des puissances alliées. Aujourd'hui que le Roi
Deux-Siciles est investi de nouveau de la plénitude de ses droits, les Monarques se b
nent à seconder de Leurs voeux les plus ardens les résolutions, que ce Souverain
adopter pour reconstruire son gouvernement sur des fondemens solides, et pour assu
par des lois et des institutions sages, les véritables intérêts de ses sujets et la prospé
constante de son royaume.

«Pendant le cours de ces grandes transactions, on a vu éclater de plus d'un côté les effets de cette vaste conjuration, tramée depuis longtems contre tous les pouvoirs établis, et contre tous les droits consacrés par cet ordre social sous lequel l'Europe a joui de tant de siècles de bonheur et de gloire. L'existence de cette conjuration n'étoit point inconnu aux Monarques; mais au milieu des agitations que l'Italie éprouvait depuis les catastrophes de l'année 1820, et du mouvement désordonné qui de là s'était communiqué à tous les esprits, elle s'est développée avec une rapidité croissante, et son vrai caractère a paru au grand jour. Ce n'est pas, comme on a pu le croire à une époque moins avancée, ce n'est pas contre telle ou telle forme de gouvernement, particulièrement en butte à leurs déclamations, que sont dirigées les entreprises ténébreuses des auteurs de ces complots, et les voeux insensés de leurs aveugles partisans. Les États qui ont admis des changemens dans leur régime politique, ne sont pas plus à l'abri de leurs attaques que ceux dont les anciennes institutions ont traversé les orages du tems. Monarchies pures, monarchies limitées, constitutions fédératives, républiques, tout est compris, tout est englobé dans les arrêts de proscription d'une secte, qui traite d'oligarchie tout ce qui, dans quelque forme que ce soit, s'élève au-dessus du niveau d'une égalité chimérique. Les chefs de cette ligue impie, indifférens à ce qui résultera de la destruction générale qu'ils méditent, indifférens à toute espèce d'organisation stable et permanente, n'en veulent qu'aux bases fondamentales de la société. Renverser ce qui existe, — sauf à y substituer, ce que le hazard suggérera à leur imagination déréglée, ou à leurs sinistres passions — voilà l'essence de leur doctrine, et le secret de toutes leurs machinations!

«Les Souverains alliés n'ont pu méconnaître, qu'il n'y avait qu'une barrière à opposer á ce torrent dévastateur. Conserver ce qui est légalement établi,— tel a dû être le principe invariable de leur politique, le point-de-départ, et l'objet final de toutes leurs résolutions. Ils n'ont pu être arrêtés par les vaines clameurs de l'ignorance ou de la malice, les accusant de condamner l'humanité à un état de stagnation et de torpeur incompatible avec la marche naturelle et progressive de la civilisation, et avec le perfectionnement des institutions sociales. Jamais ces Monarques n'ont manifesté la moindre disposition de contrarier des améliorations réelles, ou la réforme des abus qui se glissent dans les meilleurs gouvernemens. Des vues bien différentes Les ont constamment animées; et si ce repos que les gouvernemens et les peuples avaient le droit de croire assuré par la pacification de l'Europe, n'a point pu opérer tout le bien, qui devait en résulter, c'est que les gouvernemens ont dû concentrer toutes leurs pensées sur les moyens d'opposer des

digues aux progrès d'une faction qui, répandant autour d'elle l'erreur, le méco tement, le fanatisme des innovations, eut bientôt mis en problème l'existence ordre public quelconque. Les changemens utiles ou nécessaires dans la légis et dans l'administration des États ne doivent émaner que de la volonté libr l'impulsion refléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendus responsables du po Tout ce qui sort de cette ligne, conduit nécessairement au désordre, aux boul semens, à des maux bien plus insupportables que ceux que l'on prétend g Pénétrés de cette vérité éternelle, les Souverains n'ont pas hésité à la procl avec franchise et vigueur; Ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indé dance de tout pouvoir légitime, ils regardaient comme légalement nulle et désav par les principes qui constituent le droit public de l'Europe, toute prétendue réf opérée par la révolte et la force ouverte. Ils ont agi, en conséquence de cette claration, dans les évènemens de Naples, dans ceux du Piémont, dans ceux-même sous des circonstances très-différentes, mais par des combinaisons également crimin viennent de livrer la partie orientale de l'Europe à des convulsions incalculables.

«Les Monarques sont d'autant plus décidés à ne pas s'écarter de se syst qu'Ils regardent la fermeté avec laquelle Ils l'ont maintenu dans une époqu critique, comme la veritable cause du succès dont Leurs efforts pour le rétablissen de l'ordre en Italie ont été accompagnés. Les gouvernemens de la Péninsule ont reco qu'ils n'avaient rien à craindre, ni pour leur indépendance politique, ni pour l'intég de leurs territoires, ni pour la conservation de leurs droits, en réclamant des secc qui leur étaient fournis à la seule condition d'en profiter pour défendre leur pro existence. C'est la confiance réciproque qui a sauvé l'Italie; c'est elle qui a fait ces dans l'espace de deux mois un incendie qui, sans l'intervention des Puissances allié aurait ravagé et ruiné la totalité de ce beau pays, et menacé pour longtems le reste l'Europe.

«Rien n'a plus efficacement démontré la force de ce ressort moral qui liait le sa de l'Italie aux déterminations des Monarques, que le dénouement prompt et heur de la révolte qui avait éclaté dans le Piémont. Des conspirateurs en partie étrang avaient préparé ce nouveau forfait, et mis en œuvre, pour le faire réussir, le p détestable de tous les moyens révolutionnaires, en soulevant contre l'autorité c force armée qui n'est créée que pour lui obéir, et pour défendre l'ordre public. Victi d'une trahison, inexplicable si quelque chose pouvait l'être tant que les crin politiques trouveront en Europe des voix qui ôsent les défendre, un Souverain jouiss à juste titre du respect et de l'affection de ses sujets, se vit forcé, de descendre d

trône qu'il avait orné par ses vertus; une partie considérable des troupes fut entraînée dans l'abîme par l'exemple et les intrigues d'un petit nombre d'ambitieux; et le cri banal de la faction antisociale rétentissait de la capitale aux provinces. Les Monarques réunis à Laibach ne tardèrent pas à y répondre. Leur union était du nombre de celles, qui se fortifient et grandissent avec le danger; Leur voix fut entendue. Aussitôt les serviteurs fidèles du Roi, sentant qu'ils n'étaient point abandonnés, employèrent ce qu'il leur restait de ressources pour combattre les ennemis de la patrie, et de la gloire nationale; le pouvoir légitime, quoique comprimé et paralysé dans son action, n'en sut pas moins soutenir sa dignité et ses droits; et les secours arrivant au moment décisif de la crise, le triomphe de la bonne cause fut bientôt complet. Le Piémont a été délivré en peu de jours; et il n'est resté de cette révolution, calculée sur la chûte de plus d'un gouvernement, que les souvenirs honteux emportés par ses coupables auteurs.

«C'est ainsi qu'en suivant sans déviation les principes établis, et la ligne de conduite tracée dès les premiers jours de leur réunion, les Monarques alliés sont parvenus à pacifier l'Italie. Leur objet direct est atteint. Aucune des démarches qui y ont abouti, n'a démenti les déclarations que la vérité et la bonne foi leur avaient inspirées. Ils y resteront fidèles, quelque nouvelle épreuve que la Providence puisse leur avoir réservée. Plus que jamais appelés, ainsi que tous les autres Souverains et pouvoir légitimes, à veiller sur la paix de l'Europe, à la protéger non-seulement contre les erreurs et les passions qui pourraient la compromettre dans les rapports de puissance à puissance, mais surtout contre ces funestes tentatives, qui livreraient le monde civilisé aux horreurs d'une anarchie universelle, Ils croiraient profaner une vocation aussi auguste par les calculs étroits d'une politique vulgaire. Comme tout est simple, patent, et franchement avoué dans le système qu'ils ont embrassé, Ils le soumettent avec confiance au jugement de tous les gouvernemens éclairés.

«La réunion qui va finir, doit se renouveler dans le courant de l'année prochaine. On y prendra en considération le terme à fixer aux mesures qui, de l'aveu de toutes les Cours d'Italie, et particulièrement de celles de Naples et de Turin, ont été jugées nécessaires pour raffermir la tranquillité de la Péninsule. Les Monarques et Leurs Cabinets apporteront à l'examen de cette question le même esprit qui les a dirigés jusqu'ici. Des motifs d'une gravité incontestable, et pleinement justifiés par les résultats, avaient déterminé les Souverains à intervenir dans les affaires de l'Italie; Ils sont loin de vouloir prolonger cette intervention au-delà des limites d'une stricte nécessité,

désirant bien sincèrement que les circonstances qui leur ont imposé ce pénible d
ne se reproduisent jamais.

«Nous avons cru utile, au moment où les Souverains vont se séparer, de rap
par le précédent exposé les principes qui les ont dirigés dans les dernières transac

« Votre Excellence est en conséquence chargée de faire communication de cett
pêche à la Diète germanique.

« Votre Excellence reçoit en même tems une déclaration, conçue dans le n
esprit, que les Cabinets ont fait rédiger et imprimer pour porter à la connaiss
du public de l'Europe les sentimens et les principes dont les Augustes Souverains
animés, et qui serviront co[illegible]amment de guides à Leur politique.

« Recevez, Monsieur le Comte, l'assurance de ma considération très-distingu

Metternich. »

§. 135.

Vorschuß von 3000 fl. aus der Bundes-Canzleicasse an die Militärcom sion der hohen Bundesversammlung, zum Behufe der gemeinsch lichen Auslagen der Localcommissionen.

(37. Sitz. §. 225 v. J. 1820.)

Präsidium: legt eine Note der Militärcommission der deutschen Bundesversa lung vom 22. dieses Monats vor, wodurch dieselbe zum Behufe der gemeinschaftlichen lagen der Militär-Localcommissionen um einen weiteren Vorschuß von 3000 fl. bittet, bemerkt, daß, da die Prüfung der Rechnungen und der Vortrag über den Stand der B descasse bisher nicht möglich gewesen sey, indem erst in der letzten Sitzung die Ergänz der hiezu ernannten Commission habe erfolgen können, es für angemessen befunden wei dürfte, dermals der Militärcommission den verlangten Vorschuß von 3000 fl. aus Bundes-Canzleicasse zu machen, bei dem bevorstehenden Ausschlage aber auf Rücke dessen Bedacht zu nehmen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden; dahe

Beschluß:

1) daß die provisorische Casseverwaltung ermächtigt werde, aus der Bundes-Can casse 3000 fl. im 24 fl. Fuße als Vorschuß an die Militärcommission der hohen B desversammlung zum Behufe der gemeinschaftlichen Auslagen der Militär-Localcommissio zu verabfolgen; —

2) dieser Betrag wäre bei dem ersten Ausschlage neuer Matrikular-Beiträge in satz zu bringen und aus den ersten eingehenden Geldern an die Canzleicasse zurückzustellen

§. 136.

F. W. Siebers Schrift «über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu.»

(4. Sitz. §. 25 d. J.)

Würtemberg. Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, giebt auf die zur besondern Berücksichtigung der Regierungen empfohlene Schrift des F. W. Siebers zu Prag, «über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu», die Ansicht und Entschliessung seines allerhöchsten Hofes dahin zu erkennen:

So gerne man die Möglichkeit zugebe, daß der Verfasser dieser Schrift durch seine unter verschiedenen Himmelsstrichen und Lebensarten der Menschen und der Hunde angestellten Beobachtungen der Wasserscheu auf Schlüsse über die Natur dieses Uebels und eine methodische Behandlung desselben geleitet worden seyn könnte, und so wenig man den Werth mißkenne, welchen eine Kenntniß dieser durch weitere Erfahrungen auszubildenden Grundlage vor manchen andern bisher vorgeschlagenen Arcanis gegen diese Krankheit haben dürfte, so unterliege es dennoch wesentlichen Schwierigkeiten, über den reinen Werth eines Mittels, welches noch nicht durch Anwendung erprobt sey, sondern erst durch Versuche und Erfahrungen ausgebildet werden solle, und das überdieß, nach den eigenen Andeutungen Siebers, in einer gewissen letzten Periode der Krankheit nichts mehr erwarten lasse, ein Urtheil zu fällen, und darauf die Vorausbestimmung einer nach einem bestimmten Zeitraume eintretenden Belohnung zu gründen.

Um gleichwohl bald zum Besitze dieser, ihrem näheren Werthe nach unbestimmten Entdeckung zu gelangen, halte man, in Uebereinstimmung mit dem Vortrage des Referenten in der Bundesversammlung, ausführbarer und räthlicher:

1) zu einiger Entschädigung des Siebers für seine mit Auffindung des Mittels verbunden gewesenen Opfer, die Kosten der Herausgabe seines Werks durch eine zahlreiche und reichliche Subscription so zu sichern, daß er allenfalls noch einigen Gewinn dabei hätte, auch ihm etwa den gewünschten Schutz gegen den Nachdruck zu ertheilen, und damit

2) die Vorausversicherung der sich für die Sache interessirenden Regierungen zu verbinden, dem Sieber nach Maasgabe des Nutzens, welchen jede derselben in ihren Staaten von seiner Entdeckung erwachsen sehen werde, eine weitere, seinem Verdienste angemessene Belohnung zufliessen zu lassen.

In dessen Gemäßheit habe die Königliche Bundestagsgesandtschaft den Auftrag erhalten, die Geneigtheit zur Mitwirkung für Bekanntmachung des Sieberischen Mittels unter der Bemerkung zu erklären, daß zwar die Unbestimmtheit, in welcher eine erst noch durch

weitere Erfahrungen auszubildende Entdeckung sich darstelle, die Vorausversicherung bestimmten Concurrenz zu der vom Verfasser angetragenen Pensionssumme nicht wohl z um so weniger aber auf die vorgängige Versicherung desselben und die Vorschläge des missionsantrags Anstand genommen werde, zu einer baldigen Bekanntmachung jener deckung, in der unter Num. 1 und 2 angeführten Art, mitzuwirken, und das erstere Anerbieten itzo gleich, unter Voraussetzung gleicher Geneigtheit der übrigen Bundessi zu verhältnißmäsig reichlichen Subscriptions-Beiträgen, auf einen diesseitigen Beitra 250 — 300 fl. rheinisch zu bestimmen.

§. 137.

Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume S sen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothai Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königr Sachsen betreffend.

(17. Sitz. §. 100 d. J.)

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft sey ermächtigt, auf die förmliche U nahme der nachgesuchten Garantie des Vertrags zwischen dem Königreiche Sachsen und Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen vallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend, zu stimme

§. 138.

Murhards Schrift: «Theorie des Geldes und der Münze, 1817.»

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Frei von Wangenheim, trägt vor: Dr. Carl Murhard habe seine Theorie des G und der Münze, welche 1817 bei Brockhaus erschien, im October desselben Jahre hohen Bundesversammlung überreicht, und diese sey ihm kürzlich zum Vortrage zuge worden. — Referent theile die Hoffnung des Verfassers, daß die von ihm in einer klaren gemein faßlichen Sprache, und zugleich mit großer Vollständigkeit und in systemati Zusammenhange vorgetragene Lehre, wenn sie Eingang ins practische Leben finde, w lich dazu beitragen werde, die Verwirrung, in welcher sich das Münzwesen in unsern meinsamen Vaterlande befinde, und die Menge von Vorurtheilen, welche in dieser B hung noch immer obwalteten, zu beseitigen.

Von der für die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte niedergesetzten Commi würde dieses Werk nicht ohne Nutzen zu Rathe gezogen werden können.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Herrn Referenten,

beſchloſſen:

dieſes ſchätzbare Buch an die Bibliothek der Bundesverſammlung abzugeben, dem Verfaſſer aber den Dank der Verſammlung dafür erkennen geben zu laſſen.

§. 139.

Johlſon's Schriften: «Unterricht in der Moſaiſchen Religion für die Iſraelitiſche Jugend beiderlei Geſchlechts, 1819» — und «Deutſches Geſangbuch für Iſraeliten, 1816».

Ebenderſelbe: Der Religionslehrer an der Iſraelitiſchen Bürger- und Realſchule der hieſigen Stadt, J. Johlſon, habe der hohen Bundesverſammlung die zweite Auflage ſeines «Unterrichts in der Moſaiſchen Religion für die Iſraelitiſche Jugend beiderlei Geſchlechts, «nebſt einem Anhange von den Ceremonialgeſetzen und Gebräuchen, Frankfurt bei Willmanns «1819», und ſein, ſchon 1816 herausgekommenes, «Deutſches Geſangbuch für Iſraeliten» (ſ. Einr. Prot. Num. 74. v. J. 1819) in der Hoffnung überreicht, daß jenes Lehrbuch, welches den Charakter und die Lehren des Judenthums, aus den reinſten und zuverläſſigſten Quellen geſchöpft, getreu und der ſtrengſten Wahrheit gemäß darſtelle, in einem Augenblicke, wo Sie die Frage, wie die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, in Berathung ziehen werde, eine günſtige Aufnahme und Würdigung finden möge.

Letztere habe dieſes ſchätzbare Lehrbuch bereits ziemlich allgemein gefunden und daher könne ihr auch erſtere nicht verſagt werden. — Die Commiſſion, welche berufen ſeyn werde, darüber, wie die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu begründen und dann auf tüchtigem Grunde zu bewirken ſey, werde mit dem achtungswerthen Verfaſſer die Ueberzeugung theilen, daß der erſte Schritt zur künftigen und immer fortſchreitenden Veredlung, wie bei den Chriſten, ſo auch bei den Juden, in der früheſten, auf Religioſität gegründeten Bildung der Jugend beſtehen müſſe, und daß dieſe Bildung nur bewirkt werden könne, als wenn es gelinge, die Iſraeliten, aus ihrer Beſchränktheit heraus, in eine freiere Sphäre zu verſetzen; denn es ſey gewiß tiefe Wahrheit in dem Gleichniſſe, welches der Verfaſſer an die Spitze ſeines Buchs geſtellt habe: «Der aus dem Zuſtande ſeiner moraliſchen Vernachläſſigung heraustretende Menſch hat auch das mit dem Kranken gemein, daß er ſeine Schwäche und das Bedürfniß ſtärkender Mittel erſt dann recht gewahr wird, wenn er in den entgegengeſetzten Zuſtand, in den der Geſundheit, eintritt. Die friſche Luft, die ihn umgiebt, ſcheint ihm ſo lange herbe, bis er, durch ebendieſelbe geſtärkt, für ihre Wohlthätigkeit immer empfänglicher wird.»

Hierauf wurde, in Gemäßheit des Antrags des Herrn Referenten,

beſchloſſen:

dem J. Johlſon den Dank der Verſammlung für die Darreichung ſowohl des buchs, als der mit Sinn und Geſchmack behandelten Liederſammlung zu erkennen zu g

§. 140.

Reclamation der Domcapitularen zu Conſtanz, wegen der ihnen d die Großherzoglich-Badiſche Regierung auferlegten Penſi Steuer.

Derſelbe Herr Geſandte: erſtattet Vortrag über die Zahl 15 dieſes Jahres e kommene Beſchwerde der Mitglieder des Domſtifts zu Conſtanz, gegen die ihnen durch Großherzoglich-Badiſches Steuergeſetz vom 31. October vorigen Jahres vermeintlich zuge Beeinträchtigung ihrer in der Bundesacte garantirten Suſtentationsrechte, worin d ben bitten:

daß die hohe Bundesverſammlung die Großherzoglich-Badiſche Regierung gerec vermögen wolle, ihnen ihre reichsſchlußmäſigen Penſionen, in Gemäßheit des Reich putations-Hauptſchluſſes und der deutſchen Bundesacte, von der ausgeſchriebenen B dungs- und Penſions-Steuer frei zu belaſſen.

Das angeführte Steuergeſetz unterwerfe unter andern die bis dahin ſteuerfrei geweſe in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803 feſtgeſetzten Penſionen, in F ſicht welcher der Artikel 15 der Bundesacte jenen Mitgliedern der ehemaligen Domſtifter Befugniß einräume, ſie ohne Abzug in jedem, mit dem deutſchen Bunde im Frieden le den Staate zu verzehren. Durch dieſe Beſoldungs- und Penſions-Steuer glaubten ſich die Mitglieder des Domſtifts Conſtanz dem Sinne der Bundesacte zuwider beſchwert.

Die Gründe, womit die Reclamanten ihre Vorſtellung unterſtützten, führte der F Referent näher aus, und gieng ſodann zur Beurtheilung der Beſchwerde über.

Sein Gutachten gieng im Weſentlichſten dahin:

Die Competenz der Bundesverſammlung, dieſe Beſchwerde anzunehmen und einer t terlichen Entſcheidung zuzuführen, ſey auſſer Zweifel; nur darüber könne ein Zwe entſtehen

wer dieſe Beſchwerde nach den, im §. 53 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes dem Artikel 15 der Bundesacte enthaltenen, geſetzlichen Beſtimmungen rechtlich zu beurt len und zu entſcheiden habe?

ob die Bundesversammlung, oder eine für solche Gegenstände competente Großherzogliche richterliche Behörde?

Aus Veranlassung dieser Fragen erörtert der Herr Referent die Folgen, welche aus dem Begriffe der völkerrechtlichen Garantie abzuleiten sind, und ist, unter Berufung auf die neuesten Schriften über das europäische Völkerrecht, der Meinung, daß im vorliegenden Falle der §. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der Artikel 15 der Bundesacte zwar für ein, die Großherzoglich-Badische Regierung so gut, wie alle deutsche Regierungen, unbedingt verpflichtendes Gesetz von dieser hohen Versammlung erklärt werden müsse, daß jedoch die rechtliche Beurtheilung, ob die angebrachte Beschwerde in diesem Gesetze gegründet sey oder nicht, der competenten richterlichen Behörde um so gewisser zu überlassen seyn werde, als die Bundesversammlung in ihren bundesgesetzlichen Attributen keine richterlichen Functionen habe, die Entscheidung jener Frage aber durchaus einen Richter voraussetze.

Nach dieser rechtlichen Ueberzeugung des Herrn Referenten wären die reclamirenden Glieder des Domcapitels zu Constanz von hier ab-, und, falls sie den Grund ihrer Beschwerde durch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und durch die der Bundesacte, welche für die Großherzoglich-Badische Regierung allerdings unbedingt verpflichtend seyen, und also zur Norm der Entscheidung dienen müßten, nachweisen zu können glauben sollten, an die, für die Entscheidung solcher Fragen nach der Badischen Landesverfassung competente, richterliche Behörde zu verweisen.

Sollte jedoch dieser Antrag von der Mehrheit nicht genehmigt werden, weil man die Competenz der Bundesversammlung zur eigenen Entscheidung aus dem Begriffe völkerrechtlicher Garantien ableiten zu können meine, so glaube Referent seinen Antrag dahin richten zu müssen, daß, vor der Entscheidung dieses einzelnen Falles, die Präjudicial-Frage über die rechtlichen Wirkungen einer vom Bunde übernommenen Garantie bundesgesetzlich entschieden und dafür sofort eine die Entscheidung vorbereitende Einleitung getroffen werde.

In der Voraussetzung endlich, daß auch, mit Verwerfung dieses Antrags, durch die Mehrheit entschieden werden könnte, daß, weil kein Zweifel über die Competenz der Bundesversammlung zur eigenen Entscheidung in diesem einzelnen Falle obwalte, der Grund der vorliegenden Beschwerde sofort in Erwägung zu ziehen und darauf in der Hauptsache zu verfügen sey, gieng der Herr Referent noch in die genaue und vollständige Beurtheilung der Beschwerde selbst ein, und äusserte seine Meinung dahin:

daß die Großherzoglich-Badische Regierung in dem Rechte, Steuer auf alle Staatsgenossen ohne Ausnahme umzulegen, in Beziehung auf die Mitglieder des Domstifts Con-

ſtanz durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß und die Bundesacte nicht beſchr
daher auch die gegen dieſelbe von den Reclamanten erhobene Beſchwerde unbegründet

Der Herr Referent führt alle von den Reclamanten angezogenen Geſetzesſtellen
alle zur Rechtfertigung ihrer Anſprüche vorgetragenen Gründe auf, beleuchtet dieſelben
äuſſert, daß, wenn er ſich von dem Rechte und der Verpflichtung der hohen Bunde
ſammlung, in der Sache ſelbſt zu entſcheiden, überzeugen könnte, er, von dem Standp
des Rechtes aus, darauf antragen würde:

> die Reclamanten mit ihrer, durch den §. 53 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes
> den Artikel 15 der Bundesacte nicht begründeten Beſchwerde gegen die Großhe
> lich-Badiſche Regierung ab- und lediglich an die Billigkeit Seiner Königlichen H
> des Großherzogs von Baden hinzuweiſen.

Sollte man aber an dem eigentlichen Sinne der von den Reclamanten angeführten
dieſem Vortrage beleuchteten, rechtlichen Normen noch zweifeln, und, von dem Standpu
des garantirten Geſetzes aus, eine authentiſche Interpretation für nöthig erachten; ſo m
Referent erinnern, daß ein Vertrag nur von denen, die denſelben eingegangen oder
deren ſchiedsrichterliche Entſcheidung dieſelben ſich berufen hätten, authentiſch ausgelegt we
könne — ſo wie auch die Vorfrage ſelbſt, ob der Sinn eines Vertrags zweifelhaft ſey,
durch eine ähnliche Uebereinkunft ſeine Entſcheidung erhalte.

Der Vortrag wurde unter Zahl 19 angefügt und deſſen Druck loco dictaturae
abredet.

Bei der hierauf angeſtellten Berathung und Umfrage ergab ſich, daß die Mehrh
den Wunſch ausdrückte, vorderſamſt die Erklärung der Großherzoglich-Badiſchen Regier
hierüber zu vernehmen; in Hinſicht auf die Wichtigkeit und die Folgen der in dem V
trage des Herrn Geſandten, Freiherrn von Wangenheim, aufgeworfenen, hier zur E
ſcheidung zu bringenden Fragen aber ſprach ſich die Mehrheit dahin aus, daß hierüb
wenn die zu erwartende Großherzoglich-Badiſche Erklärung es noch erforderlich mac
ſollte, die Inſtructionen der Regierungen einzuholen wären; daher

Beſchluß:

daß über die Reclamation der Domcapitularen zu Conſtanz, wegen der ihnen
der Großherzoglich-Badiſchen Regierung auferlegten Penſions-Steuer für's erſte die
klärung dieſer Regierung ſich zu erbitten, und hiernächſt zu berathen ſey, in welc
Maße man auf Inſtructions-Einholung hierüber antragen wolle?

§. 141.

Gesuch des vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretärs, Hofrath Herrlein, zu Regensburg, um Vergütung decretmäsiger Dienstemolumente.

(31. Sitz. §. 201. 36. Sitz. §. 249. 39. Sitz. §. 286. 41. Sitz. §. 307. 42. Sitz. §. 327. 44. Sitz. §. 374 v. Jahr 1817.)

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel: erstattet Vortrag über das im Jahre 1817 unter Num. 282 von dem vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein zu Regensburg, erneuerte Gesuch um Entschädigung für die entgangenen Dienstemolumente, sowohl für das Vergangene als Zukünftige, und setzt die Gründe auseinander, warum diesem Gesuche, (dem die hohe Bundesversammlung auch schon im Jahre 1817 nicht entsprochen, sondern damals nur aus Rücksichten der Milde auf eine Gratification einmal für allezeit angetragen habe,) nicht willfahrt werden könne. Inzwischen sey auch der Reclamant gestorben.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde sonach

beschlossen:

die vorliegende Reclamation auf sich beruhen zu lassen.

§. 142.

Professor Fick's Schrift: «Welche Folgen hat die Unabhängigkeit Amerika's auf Europa, und was haben wir jetzt zu thun, um die Folgen, welche daraus entstehen, besonders für Deutschland minder schädlich zu machen? 1809.»

Auf den Vortrag des Herrn Bundestagsgesandten von Lepel, über die unter Num. 27 des Einreich. Prot. v. J. 1819 verzeichnete Schrift des Professors Dr. Fick zu Erlangen: «Welche Folgen hat die Unabhängigkeit Amerika's auf Europa, und was haben wir jetzt zu thun, um die Folgen, welche daraus entstehen, besonders für Deutschland minder schädlich zu machen? 1819,» wurde, einverständlich mit dem Herrn Referenten,

beschlossen:

dieselbe in die Bibliothek der hohen Bundesversammlung aufzunehmen und dem Verfasser für die Zueignung zu danken.

§. 143.

Bitte des Kaufhausmeisters Horix zu Mainz, um Anweisung einer Pen

(23. Sitz. §. 130 v. J. 1817.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die erneuerte Bitte des Kaufhausm Horix zu Mainz, Pension betreffend (Z. 12 und 49 vom Jahre 1821), und nach theiltem Inhalte dieser Reclamation, äussert der Herr Referent:

Es erhelle aus den Acten, daß Reclamant bei der Occupation von Mainz von F Frankreichs seine Stelle verloren und bis zum Jahre 1814 weder von Frankreich, noc dem Großherzoge von Frankfurt eine decretmäsige Pension bezogen habe. Dieser Un setze die hohe Bundesversammlung ausser Stand, dem Bittsteller mit Erfolg zu helfe

Er sey unzweifelhaft Localdiener in Mainz gewesen, und durch die Abtretung Stadt an Frankreich Französischer Unterthan geworden. Ebendeßwegen wären die B mungen des Deputations-Hauptschlusses auf ihn nicht anwendbar. Daß ihm unter der zösischen Herrschaft seine Stelle und zwar ohne Pension entzogen worden, sey gewi hartes Loos; da jedoch der jetzige Souverain von Mainz vertragsmäsig nur in die Ver lichkeiten eingetreten sey, welche von der Französischen Regierung anerkannt worden w so dürfte er rechtlich nicht verbunden seyn, den Reclamanten zu pensioniren.

Eben so wenig könne aus dem Umstande, daß der hochselige Kurfürst von Mainz Reclamanten von Zeit zu Zeit bedeutende Unterstützungen habe angedeihen lassen, fü dermaligen Besitzer vormals Mainzischer Landestheile eine Verpflichtung erwachsen, Unterstützungen fortzusetzen.

Wenn endlich die städtische Octroicasse zu Mainz eine Verpflichtung zu Pensioni des Reclamanten hätte, so würde er wohl schon längst sein Recht gegen dieselbe geltend ge haben. In keinem Falle könne sich die Bundesversammlung anmaßen, auf diese Casse Anwe gen zu ertheilen, wie der Reclamant begehre, sondern nichts weiter thun, als was die Ce Rheinschifffahrts-Commission gethan habe, ihn an die competente richterliche Behörde verw

So bedauernswerth es demnach sey, daß der achtzigjährige Reclamant nach vieljäh Diensten, am Rande des Grabes, angeblich der bittersten Noth sich preisgegeben sehe vermöge doch Referent auf nichts anderes anzutragen, als

daß er wiederholt von hier ab- und an die Gnade und Großmuth seines je Landesherrn verwiesen werde.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß der Kaufhausmeister Horix zu Mainz mit seinem Pensionsgesuche wiede dahier ab- und an die Gnade und Großmuth seines jetzigen Landesherrn verwiesen we

§. 144.

Gesuch der Intestaterben des verstorbenen Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg und vormaligen Großherzogs von Frankfurt, in Betreff ihrer Ansprüche an die deutschen Souveraine der Rheinuferstaaten, wegen siebenjähriger Rückstände an der directen Rhein-Octroirente von jährlich 350,000 Fl.

Der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust: erstattet Vortrag über die, Zahl 18 laufenden Jahres eingetragene Reclamation der Intestaterben des verstorbenen Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg und vormaligen Großherzogs von Frankfurt, in Betreff ihrer Ansprüche an die deutschen Souveraine der Rheinuferstaaten, wegen siebenjähriger Rückstände an der directen Rhein-Octroirente von jährlich 350,000 Fl., worin erwähnte Intestaterben bitten:

«die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, die jetzigen allerhöchsten und höchsten Besitzer des verpflichteten Rheinoctroi durch dringende Empfehlung zu vermögen, die Octroirückstände des Fürsten Primas vom Jahre 1803 bis 1809 inclusive, in dem liquidirten Betrage von 666,492 Fl. 45 $\frac{1}{2}$ kr., nach Verhältniß ihres Octroibesitzes, an dessen hinterlassene Intestaterben möglichst beförderlich zu bezahlen und abliefern zu lassen».

Nach ausführlich mitgetheiltem Inhalte der eingereichten rechtlichen Darstellung äussert der Herr Referent sein Gutachten im Wesentlichen dahin:

Die vorgetragene Bitte scheine, wenigstens zur Zeit, nicht zu dem Bereiche der hohen Bundesversammlung zu gehören.

Die Erben verlangten von den Besitzern der Rheinuferstaaten, nach Verhältniß ihres Octroibesitzes, die Octroirückstände ihres Erblassers von den Jahren 1803 bis 1809 einschließlich, welche hätten eingehen sollen, um die auf 350,000 Fl. angeschlagene und auf der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte des Octroiertrags unterpfändlich versichert gewesene Ergänzungssumme zu erfüllen. Sie könnten aber nicht behaupten, daß die hohen Besitzer der Rheinuferstaaten deßwegen von ihnen in Anspruch genommen und sie enthört worden wären.

Der Fall einer Justizverweigerung und der nach dem XXIX. Artikel der Wiener Schlußacte eintretenden Thätigkeit hoher Bundesversammlung sey also noch nicht vorhanden; eben so wenig greife der XXX. Artikel der Wiener Schlußacte ein.

Der 15. Artikel der Bundesacte gewährleiste allerdings die Fortdauer der, auf die Rheinoctroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten; dieses möchte aber nur von den zur Zeit der Errichtung der Bundesacte noch bestandenen Renten zu verstehen seyn,

die durch den spätern Vertrag des Fürsten Primas mit der damaligen Französischen
rung von dem Rheinoctroi auf die Domänen von Fulda und Hanau übertragen
wären; —

auch habe der Reichsdeputations-Receß ganz deutlich die Ergänzung der Do
des Erzkanzlers aus dem reinen Reste der zum rechten Rheinufer gehörenden Hälf
Octroi von den, nach Abzug des letzteren darauf angewiesenen, directen und subsidia
Renten unterschieden; nur diese letztern habe der 15. Art. der Bundesacte garantirt.

Wenn übrigens in der Wiener Congreßacte nirgends des jetzt in Frage befan
Rückstandes des Fürsten Primas Erwähnung geschehe, auch die von Sr. Kaiserl. K
Apostolischen Majestät in Gemäßheit jener Acte niedergesetzte Commission den Anwa
Fürsten Primas mit der Liquidation der fraglichen Rückstände zurückgewiesen hab
dürfte dieses nur noch mehr die Ansicht bestätigen, daß die ergänzende Ausstattun
Fürsten und die besagten Renten ganz verschieden betrachtet, und nur diese letztern
die Garantie des Bundes gestellt worden seyen. Mehrerer andern Einreden gegen
Forderung hier nicht zu gedenken.

Der Herr Referent trug dahin an:

die Intestaterben des höchstseligen Erzbischofs von Regensburg und vormaligen
herzogs von Frankfurt, da von ihnen nicht behauptet werden könne, die hohe
sitzer der Rheinuferstaaten wegen ihrer angezeigten Forderungen, jedoch vergebl
Anspruch genommen zu haben, zur Zeit mit ihrem dermalen noch nicht an die
Bundesversammlung erwachsenen Anlangen abzuweisen.

Der, loco dictaturae abzudruckende Vortrag wurde diesem Protokolle unter Za
angefügt, und unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten

beschlossen:

die Intestaterben des Herrn Fürsten Primas mit ihrer Forderung an die deut
Souveraine der Rheinuferstaaten wegen Octroirückstände noch zur Zeit ab- und a
betreffenden Regierungen zu verweisen.

§. 145.

**Vorstellung des Kriegscommissärs, P. Rey, Dienst- und Pensions-
hältnisse betreffend.**

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von dem Inhalt
unter den Zahlen 14 und 22 dieses Jahres von dem Dr. Ehrmann als Bevollmächtigten
Kriegscommissärs Rey eingereichten Vorstellungen, und nach seinem Antrage wurde ein

beschlossen:

daß auf die zur Zeit mit den erforderlichen Nachweisungen nicht versehene Reclamation des Kriegscommissärs Rey in so lange keine Entschliessung gefaßt werden könne, als dieser Abgang nicht ersetzt würde, welches dem Bevollmächtigten des Reclamanten auf herkömmliche Art zu eröffnen wäre.

§. 146.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(18. Sitz. §. 119 d. J.)

Der Herr Gesandte, Graf von Beust: zeigt an, daß für Sachsen-Hildburghausen die in der 37. Sitzung vorigen Jahrs (§. 225) verwilligten Beiträge für die Bedürfnisse der Bundescanzlei mit 166 fl. 40 kr. Rheinisch berichtigt worden sind.

§. 147.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(17 Sitz. §. 111 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der 15. Stimme übergiebt

I) für Holstein-Oldenburg:

1) Verordnungen bis zum Jahre 1722, nebst drei Supplementen, die Verordnungen von 1722 bis 1775 enthaltend, mit vollständigem Register. 4 Bde. in 4.
2) Verzeichniß und Inhalt der Verordnungen, Rescripte und Resolutionen, von 1775 bis 1801, 1 Bdchn. in 8.
3) 5 Bände dergleichen vom Jahre 1814 bis August 1820.
4) das Particular-Recht von 1804.
5) das Strafgesetzbuch von 1814.

II) für Anhalt-Bernburg:

1) Rescript, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 31. Juli 1770.
2) Verordnung, wegen der Priorität der landesherrlichen Cassen bei Concursen, vom 30. August 1773.
3) Edict, die noch nähere Abkürzung der Processe betreffend, vom 15. Mai 1776.
4) Edict, die Separirung der Amtshandelsbücher von den Hypothekenbüchern und die Ingrossirung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 17. Juni 1776.
5) Rescript, die Fürsorge wegen des Vermögens abwesender Personen betreffend, vom 2. December 1779.
6) Edict, wegen gerichtlicher Aufnahme der Testamente auf dem Lande vom 13. Mai 1782.

7) Edict, in welchen Fällen die Unterthanen ihre Verabredungen gerichtlich schriftlich zu errichten verbunden sind, vom 13. Mai 1782.
8) Arrest- und Concurs-Edict, vom 13. Mai 1782.
9) Nachtrag zu diesem, d. d. 26. December 1816, die Interpretation des §. desselben betreffend.
10) Weiterer Nachtrag, vom 22. September 1817, die Gleichstellung der auswärti und der einheimischen Concursgläubiger betr., als Interpretation der §§. 63 64 desselben Edicts.
11) Edict, die Aufhebung des Heergewettes und der Gerade betreffend, vom October 1782.
12) Edict, wegen Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft, vom 30. März 1784.
13) Edict, die Abänderung des Subhastations-Processes betreffend, vom 7. Juni 17
14) Nachtrag zu diesem Edict, d. d. 1. December 1808.
15) Edict wegen Verhütung des Kindermordes vom 9. September 1799.
16) Edict, die Abschaffung der Folter betreffend, vom 16. December 1801.
17) Edict, die Bestrafung des Diebstahls betreffend, vom 10. Februar 1812.
18) Die Gesindeordnung vom 22. April 1820.
19) Die neue Sportelordnung für die Untergerichte.
20) Die Forst- und Jagdordnung vom 15. Juni 1801. Ein Band.

§. 148.

Vortrag der am 15. Juni 1820 ernannten Reclamations-Commission übe ihre Geschäftsführung.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr vo Aretin: verliest einen Vortrag der am 15. Juni 1820 ernannten Reclamations-Con mission über ihre Geschäftsführung, mit welchem zugleich vier Verzeichnisse übergeben wurde worin die von der vorigen Reclamations-Commission übernommenen Eingaben, die seit de Bestande der gegenwärtig eingekommenen Reclamationen und ihre Erledigung, die auf Pr vat-Vorstellungen Bezug habenden Erklärungen der Höfe, welche der Reclamations-Con mission zugewiesen worden sind, und endlich die noch unerledigten Gegenstände, worüb der Vortrag die nähere Erläuterung enthält, ersichtlich gemacht wurden.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften vereinigten sich, den Mitgliedern d Reclamations-Commission ihren aufrichtigen Dank für die während ihres Bestandes geliefe ten Arbeiten, so wie für diese lichtvolle Darstellung bei Beendigung derselben auszudrück

Man kam zugleich überein, daß der so eben vernommene Vortrag sammt den Verzeichnissen diesem Protokolle unter der Zahl 21 anzufügen, und loco dictaturae drucken zu lassen sey.

§. 149.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(13. Sitz. §. 77 d. J.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, zeigt, Namens der betreffenden Commission, der hohen Bundesversammlung an, in welchem Stande sich die zur Vermittelung ausgesetzte, so eben rubricirte Angelegenheit befinde, und was zuletzt von Seiten dieser Vermittelungs-Commission hierin verhandelt worden sey. Da in dessen Gemäßheit die weiteren Erklärungen der Parteien an dem ihnen auf den 18. Juni dieses Jahres gesetzten Termin erwartet würden, so könne vor der Hand noch kein Vortrag hierüber an die hohe Bundesversammlung erstattet werden.

§. 150.

Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Privat-Reclamationen.

Hierauf wurde zur Wahl einer neuen Reclamations-Commission geschritten, welche auf die Herren Bundestagsgesandten

Freiherrn von Aretin,
Herrn von Carlowiz,
Herrn von Hammerstein,
Freiherrn von Wangenheim und
Herrn Bürgermeister Smidt

ausfiel; daher

Beschluß:

daß die Herren Bundestagsgesandten, Freiherr von Aretin, Herr von Carlowiz, Herr von Hammerstein, Freiherr von Wangenheim und Herr Bürgermeister Smidt, ersucht werden, die bis zur nächsten Vertagung der Bundesversammlung eingehenden Privat-Reclamationen vorzutragen und zu begutachten.

§. 151.

Des Legations-Secretärs von Meyer «Repertorium zu den Verhandlu
gen der deutschen Bundesversammlung ꝛc. 3. Heft.

(32. Sitz. §. 185 v. J. 1820.)

Präsidium: legt das, von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Legations-Secre
von Meyer der hohen Bundesversammlung mittelst eigener Zuschrift übergebene, unter Nu
54 des dießjährigen Einr. Prot. eingetragene, dritte Heft seiner systematischen Uebersicht
Bundestags-Verhandlungen vor, und bemerkt, daß auch dieses dritte Heft den ausgezei
neten Fleiß und die gute Verwendung und richtige Beurtheilung des Verfassers beurkun

Es wurde daher einhellig nach dem Antrage

beschlossen:

diese Schrift in dem Protokolle ehrenvoll zu erwähnen und dem Verfasser die Z
friedenheit der Versammlung zu erkennen zu geben.

§. 152.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Reclamationen, Ziffer 52 bis 54, wurden der gewählten Commission z
gestellt.

Folgen die Unterschrifte

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 52 bis 54.

Num. 52. Eingereicht den 22. Mai.

Heymann Lehmann und Behrens: bitten im Namen der Israelitischen G
meinde zu Lübeck, die Beschleunigung der zugesagten Erklärung der freien Stad
Lübeck zu veranlassen, und die Erwartung auszusprechen, daß bis zum weitern Beschluß
nichts Nachtheiliges gegen die Lübecker Israeliten vorgenommen werde.

Num. 53. Eingereicht den 22. Mai.

Graf v. Benzel-Sternau: bittet im Namen der Mainzer Zoll-Vilzbacher un
Pfandhaus-Staatsgläubiger wiederholt dringend um hohe gerechte Verfügung
daß diese Angelegenheit nach dem XXX. Artikel der Wiener Schlußacte behandelt und bal
beendigt werden möge.

Num. 54. Eingereicht den 23. Mai.

Guido von Meyer, Legations-Secretär: überreicht das dritte Heft seines Repertorium
zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Mai 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 153.

Die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischen Landestheile.

(14. Sitz. §. 94 d. J.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen, auf die Anträge, welche die Commission für die Forderungen der Gläubiger an den vormaligen Kurstaat Mainz in der 1. und 14. Sitzung dieses Jahres der hohen Bundesversammlung vorgelegt hatte, Folgendes zu erklären:

Ad I. Die Forderungen mit Specialhypothek auf die Rente Lohned und den Zoll Vilzbach betreffend.

Seine Majestät gedenken keineswegs, die Gültigkeit des von dem vormaligen Großherzoge von Frankfurt am 16. Februar 1810 mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrags zu bestreiten, sondern wollen dessen Rechtsbeständigkeit, wenn gleich zum bedeutenden Nachtheile Ihres Interesse, doch zur Beförderung der Befriedigung der Gläubiger, vollkommen anerkennen.

Die in Frage stehenden Forderungen, in so fern sie die Krone Baiern betreffen, sind

44,750 fl. Steuerschulden und
35,000 fl. Kammerschulden

zusammen 79,750 fl., als der Antheil, den das Fürstenthum Aschaffenburg in Folge des gedachten Staatsvertrags an Kurmainzischen Passiv-Capitalien zu übernehmen hatte. Für diese Forderungen sind den betheiligten Gläubigern Obligationen au porteur ausgestellt worden, welche in das Staatsschulden-Kataster eingetragen, als liquide Staatsschulden an-

erkannt und der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises zur gesetzmäßigen Beh
lung zugetheilt sind.

Eine Beschwerde eines Gläubigers dieser Schuldgattung ist der Königlich-Baieri
Regierung nicht bekannt. Die, bei der hohen Bundesversammlung angeregten, übrigen
derungen berühren daher die Krone Baiern nicht; diese hat vielmehr ihre vertragsmä
Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllt, und ist nicht gemeint, die Rechtsbeständigkeit der ei
gangenen Staatsverträge zu verweigern, oder die Gläubiger in ihren Rechtsverhältniss
stören.

Ad II. Die Forderungen mit Specialhypothek auf die Aemter Rüd
heim und Krautheim betreffend.

In Ansehung der Forderungen des Mainzer Pfandhauses an den ehemal
Kurstaat Mainz hatten Seine Königliche Majestät schon unterm 25. Junius vorigen Ja
allergnädigst zu beschliessen geruht,

1) den von dem Pfandamts-Capitale zu 232,000 fl. nach dem Divisor des Domä
Ertrags des aufgelösten Mainzer Kurstaates auf das vormalige Fürstenthum Aschaffenb
fallenden Antheil mit

87,211 fl. 41 kr.

dergestalt zu übernehmen, daß, statt des ehemaligen Mainzer Pfandamtes, inländische
ditoren desselben bis zu diesem Betrage als unmittelbare Staatsgläubiger angenommen
durch neue, auf die Aschaffenburger Schuldentilgungs-Casse demnächst auszustellende
gationen gesichert werden sollen. Um diese allergnädigste Absicht alsbald zu realisiren, w
den durch die Behörden die nöthigen Recherchen eingeleitet, welche zum Gegenstande hatt

a) welche Forderungen auf das Anlehen zu 232,000 fl., wozu das Königreich Bai
wegen des Fürstenthums Aschaffenburg zu concurriren hat, als dahin gehörige w
liche Pfandamts-Schulden zu betrachten seyen;

b) welche Creditoren, bei dem Mangel einer öffentlichen Vorladung, nach Ausw
der zuletzt an sie von dem Mainzer Pfandamte geschehenen Zahlungen, für d
seitige Gläubiger anzuerkennen wären;

c) wie viel an solche bis jetzt von der Pfandamts-Administration an Capital
Zinsen bezahlt worden sey; endlich

d) ob die solchergestalt diesseits vollzogene Uebernahme inländischer Pfandamts-Gl
biger auch von dem Mainzer-Pfandamte, oder von der dasselbe vertretenden Sta
behörde, als eine an solche wirklich geschehene Zahlung anerkannt und hierüber
das diesseitige Aerar gegen fernere Ansprüche sichernde Quitung oder Erklärung a
gestellt werden wolle.

Das von dem diesseitigen Bevollmächtigten hierüber mit der Mainzer Pfandamts-Liquidations-Commission seit dem November vorigen Jahres eingeleitete Benehmen hat jedoch noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt, indem jene Behörde zur Erfüllung der gestellten Anträge sich um so weniger für ermächtigt halten will, als wegen verschiedener noch zweifelhafter Activ-Ausstände sie noch ungewiß seyn soll, ob alle Pfandamts-Gläubiger mit Capital und Zinsen vollständig würden bezahlt werden können, mithin durch volle Uebernahme der Königlich-Baierischen inländischen Creditoren eine Ungleichheit unter den Gleichberechtigten eintreten möchte.

Es wird sohin lediglich von der Großherzoglich-Hessischen Regierung abhängen, wiebald die obengedachte, ihr untergebene Liquidations-Commission in Mainz zur Gewährung der erbetenen Aufschlüsse und Erklärungen autorisirt werden wolle, damit von der Krone Baiern die schon im vorigen Jahre allergnädigst genehmigte Befriedigung der diesseitigen Creditoren durch Staats-Obligationen bewerkstelligt werden könne.

2) Zur gleichen Bereitwilligkeit haben Seine Königliche Majestät wegen der andern Pfandamts-Schuld zu 7500 fl. sich bekannt, mit welchen Aschaffenburg bei dem andern Anlehen des erwähnten Pfandhauses zu 122,400 fl. (nicht zu 222,400 fl., wie in dem Protokolle steht) zu concurriren hat, und es sollen auch für diesen Capitalsantheil inländische Pfandamts-Gläubiger übernommen werden.

Die Gesandtschaft glaubt hiermit den Commissionsanträgen vom 11. Jänner und 5. April dieses Jahres, so weit Baiern betheiligt ist, vollkommen genügt und dargethan zu haben, wie eifrig das Bemühen Seiner des Königs Majestät aus freiem Entschlusse schon im vorigen Jahre gewesen, den Mainzer Staatscreditoren Ihrer Seits alles zu gewähren, wozu nur immer die in Mitte liegenden Verträge und die Billigkeit veranlassen konnten.

Hierauf wurde

b e s c h l o s s e n:

1) diese Erklärung der betreffenden Commission zuzustellen;

2) die Großherzoglich-Hessische Regierung durch die Großherzogliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, daß die von Baiern gewünschten Aufklärungen baldigst ertheilt werden.

§. 154.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(17. Sitz. §. 104 d. J.)

Königreich Sachsen. In Folge des in der 17. Sitzung dieses Jahres erstatteten Commissionsvortrags, die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse betreffend, und des darauf gefaßten Beschlusses, Instructionen darüber

von den allerhöchsten Regierungen einzuholen, ist der Königlich-Sächsische Gesandte erklären angewiesen: daß Seine Königliche Majestät von Sachsen den in diesem S trage entwickelten Ansichten und hinzugefügten Anträgen beitreten, und nur bei dem e dieser Anträge dabei Bedenken finden, daß die Präclusion der Gläubiger, die sich gemeldet haben, durch einen Bundesbeschluß ausdrücklich ausgesprochen werde. Seine nigliche Majestät wollen übrigens die möglichste Beschleunigung der Liquidation der jetzt bekannten Forderungen empfehlen lassen.

§. 155.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Pre sische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königli Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, a Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der geforderten Steuer.

(17. Sitz. §. 105 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte von Berg: «Der Bevollmächtigte der Curie hat von seinem Durchlauchtigsten Committenten, dem Herrn Herzoge von Anh Köthen, den Auftrag erhalten, die nachstehende Erwiederung der, Königlich-Preussischer S einer hohen Bundesversammlung übergebenen «Bemerkungen zu der Klagschrift, welche, de «Ueberschrift zufolge, der Herzoglich-Anhaltische Bevollmächtigte von Seiner Durchlauc «dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen, beauftragt gewesen ist, ungesäumt an die h «Bundesversammlung zu bringen», wörtlich zu Protokoll zu geben.

Als Seine Durchlaucht, der Herzog von Anhalt-Köthen, einer hohen Bundesversam lung Höchstihre Beschwerde über die Königlich-Preussische Staatsverwaltung übergeben l sen, glaubten Höchstdieselben Sich auf den Antrag der tractatenmäsigen Erfüllung Bestimmungen sowohl des Wiener Congresses, als des deutschen Bundes in Betreff Flußschifffahrt beschränken zu dürfen.

Der Bund konnte die Interpretation dieser Bestimmungen und dem zufolge a seine Competenz nicht ablehnen, da er jene Vorschriften der Congreßacte nicht etwa b als Organ einer höhern Macht einregistrirt, sondern aus freier Machtvollkommenh recipirt hatte.

In welcher Weise nun auch diese Interpretation erfolgen mochte, so war so viel gew daß der Bund weder nach dem Geiste, noch nach dem Buchstaben der Tractaten die schwerung des die Herzogthümer Anhalt durchströmenden Theils der Elbe mit einer Kön lich-Preussischen Verbrauchsteuer genehm halten konnte. Blieben auch die zu Wien verh

senen Ameliorationen der Flußschifffahrt in Bezug auf die Elbe bis zum Abschlusse der Dresdener Verhandlungen ausgesetzt; so folgte doch einstweilen unzweideutiger und unwiderstehlicher Weise aus den vorhandenen Congreß- und Bundes-Beschlüssen, daß die Flußschifffahrt vor aller Deterioration gesichert war, und daß die auf der Elbe bis dahin bestandenen Zölle nicht durch Consumtions-Steuern eines einzelnen Uferstaates gegen den andern beschwert werden konnten.

Se. Herzogliche Durchlaucht von Anhalt-Köthen vertrauten, indem Sie diesen verfassungsmäßigen Recurs ergriffen, auf die Unerschütterlichkeit des deutschen Bundes, welche sich in der Behauptung einer offenbar gerechten Sache gegen eine mächtige Aggression aufs glänzendste bewähren mußte; und, in einem Zeitpuncte, wo Preussen, in Gemeinschaft der größten Monarchen Europa's, wiederholt und feierlich erklärt, daß seine Politik keinen andern Zweck habe, «als die Erhaltung der Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die bestehenden Verträge ihm zuerkannten und zugesicherten Rechte», — wo also die National-Ehre nicht weiter auf der bloßen Gewalt der Waffen und der Massen, sondern auf Gerechtigkeit gegründet werden soll, konnte es der Würde der Königlich-Preussischen Staatsverwaltung nicht anders als angemessen seyn, wenn sie, in Fällen, wo ihr der Wortlaut der Tractaten zweideutig erschien, sich verfassungsgemäß der Interpretation und dem Spruche ihrer deutschen Bundesgenossen unterwarf.

Die Königlich-Preussische Regierung hingegen hat es vorgezogen, den natürlichen und tractatenmäßigen Weg zum Austrag der Sache, welchen Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen eingeschlagen hatten, abzulehnen, und dagegen dem beschwerdeführenden Theil die Beweise in die Hände zu geben, daß es nicht auf die bloße Sperrung der Elbe für die Anhaltischen Herzogthümer, sondern auf die Mediatisirung dieser souverainen Länder abgesehen seyn dürfte.

Die von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft übergebenen Bemerkungen über die Anhaltische Klage, stellen das Verlangen, daß der Bundestag, unter Erklärung seiner Incompetenz, den klagenden Theil zum Vergleiche, auf der Basis seiner Abhängigkeit von den jeweiligen Verfügungen der Königlich-Preussischen innern Staats-, Finanz- und Steuer-Administration, anzuweisen die Condescendenz haben möge.

Die Erhebung der Königlich-Preussischen Verbrauchsteuer auf der Elbe gegen Anhalt, wird feierlich eingestanden; es wird vorgegeben, «man erhebe sie nur cautionsweise beim Eintritte der Waaren in die Grenzen der Preussischen Monarchie; die Anhaltischen Grenzen wie das übrige Ausland zu behandeln, convenire der Preussischen Staatsverwaltung nicht, folglich könne die angebliche Caution beim Austritte der Waaren aus dem Preussi-

schen in das Anhaltische Gebiet nicht wieder erstattet werden, und es bliebe den Herzo von Anhalt, im Falle sie dieses System von Cautionen, die dem Caventen niemals zur gezahlt werden können, dem Interesse ihrer Unterthanen unangemessen fänden, überlass der Königlich-Preussischen Zollverwaltung auf irgend eine andere Weise die schuldige Gew gegen den Schleichhandel zu leisten.»

Dieser Ansicht zufolge hat es mit den Anhaltischen Grenzen eine verschiedene Bewa niß als mit den übrigen so genannten äusseren Grenzen gegen das Ausland; die erste sind nur innere Grenzen der Königlich-Preussischen Monarchie, welche keiner inne Administrations-Maasregel der Königlichen Behörden beschränkend entgegen treten dürfe und so ergiebt sich die unter unabhängigen Staaten unerhörte Forderung, daß der E für die Contraventionen gegen das Steuersystem des Andern zu haften habe, von selb

Hiermit ist das Princip aufgestellt, daß die Souverainetätsrechte des uralten Hau Anhalt jeder vorbeigehenden Verfügung und Convenienz Königlich-Preussischer Behörd nachstehen sollen, und cautionsweise nach Willkühr mit Beschlag belegt werden könne Die hohe Bundesversammlung kann nicht umhin, anzuerkennen, daß nunmehr einer d Fälle eingetreten ist, um derentwillen, zufolge §. 1, 2 u. 3 der Bundes- und Art. I u. der Wiener Schlußacte, der erhabene Verein der souverainen deutschen Staaten errich worden ist.

Die unermeßlichen Consequenzen des in den Königlich-Preussischen Bemerkungen au gestellten Princips und dessen Unverträglichkeit mit dem in Europa seit 1813 geltenden Vö kerrechte, also mit der gesammten, unter den größten Aufopferungen, namentlich auch vo Preussen errungenen Staats- und Rechtsordnung von Europa, bedürfen keiner nähern Aus einandersetzung.

Aber nicht bloß durch den unumwundenen Ausspruch des gefährlichen Princips, sonder auch durch spätere, seit Uebergabe der Anhalt-Köthenschen Klage eingetretene Thatsachen hat die Königlich-Preussische Regierung Seine Durchlaucht den Herzog von Anhalt-Köthe in den Fall setzen wollen, jenes hohe Gewicht, welches Höchstdieselben von Anfang an au diese Angelegenheit gelegt haben, noch vollständiger zu rechtfertigen.

Herzoglich-Anhaltische Unterthanen werden von Preussischen Gerichts behörden direct citirt. Es wird der hohen Bundesversammlung im Anschlusse di legalisirte Abschrift einer solchen direct insinuirten Citation vorgelegt, woraus hervorgeht daß Preussischer Seits nicht nur in Steuer-, sondern auch in Jurisdictions-Angelegenhei ten die Mediatisirung des Hauses Anhalt als bereits vollzogen betrachtet wird, und da die Anhaltischen Unterthanen, in wie fern sie einer solchen ungebührlichen Vorladung nich Gehör geben, sich auf dem Preussischen Gebiete ferner nicht betreten lassen dürfen, dem

nach, bei der enclavirten Lage Anhalts, in einen Zustand nicht zu umgehender, ewiger Gefangenschaft versetzt sind.

Sämmtliche hochgeehrte Glieder des Deutschen Bundes können unter solchen Umständen nicht umhin, dem in seinen wesentlichen Hoheitsrechten gekränkten, in dem Princip seiner Unmittelbarkeit angetasteten, und in seinen edelsten Besitzthümern gestörten Mitstande den verfassungsmäsigen Beistand angedeihen zu lassen. Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen erwarten daher mit voller Zuversicht von Einer hohen Bundesversammlung

nicht nur die gerechte Interpretation der Tractaten über die Flußschifffahrt, und die augenblickliche Freilassung des von Königlich-Preussischen Behörden auf der Elbe festgehaltenen Fahrzeuges, sondern auch die Restitution und Vindication Höchstihrer Souverainetätsrechte, welche mit denen aller Deutschen und Europäischen Throne solidarisch verbunden und von gleicher Abkunft sind.

Die Anlage wurde dem Protokolle unter Zahl 22 beigefügt.

Preussen. Die in der heutigen Eingabe Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Anhalt-Köthen herrschende Sprache, und die besondere Zusammenstellung höchst auffallender Behauptungen und Anträge, machen es mir zur Pflicht, meinem allerhöchsten Hofe die officielle Beantwortung derselben, wenn anders Höchstderselbe sie für nöthig erachten sollte, gebührend vorzubehalten, und Einer hohen Bundesversammlung die einstweilige unparteiische Würdigung der in der gedachten Eingabe enthaltenen Ansichten und Aeusserungen vertrauensvoll zu überlassen.

Was in diesen Anklagen auf die früher angebrachte Beschwerde sich bezieht, erwartet jetzt den Vortrag der ernannten Herren Referenten. Es scheint, daß die versuchten Consequenzen, durch welche die Beschwerde noch auf andere Gesichtspuncte übertragen werden soll, im Zusammenhange derselben Erörterung ihre Beleuchtung erhalten müssen.

In welchem Sinne übrigens der Königlich-Preussische Hof im Allgemeinen bis dahin Fälle angenommen hat, die zu dem hier angeordneten Vermittelungs-Verfahren nicht geeignet seyen, darüber schien die fernere allgemeine Erörterung des Austrägalverfahrens den schicklichern Ort der Aeusserung darzubieten. Bei den fortdauernden jenseitigen Bemühungen jedoch, jene Behauptung in ein nachtheiliges Licht zu stellen, werde ich mich darüber nunmehr zum nächsten Protokoll erklären, so wie es überhaupt die Königlich-Preussische Regierung an genügender Aufklärung ihres Verfahrens und der Gesinnungen und Grundsätze, von welchen sie geleitet wird, nie ermangeln lassen wird.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, äusserte hierauf:

Die in der 17. dießjährigen Sitzung (§. 105) gewählte Commission habe ihr Refe auf eigenes Ansinnen des Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Herrn Bundestagsgesandten, bis ausgesetzt; nachdem aber in dieser Sache von Seiten Anhalt-Köthens die so eben vernc menen Anträge gestellt würden, so wäre Oesterreich der Meinung, die Herren Refer ten zu ersuchen, ihren Vortrag, mit Erdehnung auf diese neueste Erklärung, zu erstatten

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: stimm diesem Antrage mit dem Zusatze bei, daß dieser Vortrag noch bis zur Einlangung der v Königlich-Preussischer Gesandtschaft vorbehaltenen Erwiederung, worauf dann derselbe glei falls mit zuerstrecken sey, ausgesetzt werden möge.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften vereinigten sich mit der Abstimmu der Kaiserlich-Oesterreichischen und dem Zusatze der Königlich-Baierischen Gesandtschaf daher

Beschluß:

daß die in der 17. dießjährigen Sitzung (§. 105) gewählte Commission ersucht werd ihren Vortrag, mit Erdehnung auf die vorliegenden Herzoglich-Anhalt-Köthensche ur die zu gewärtigende Königlich-Preussische Erklärungen, demnächst zu erstatten.

§. 156.

Denkschrift der Israelitischen Gemeinde zu Lübeck, nachgesuchte Vollzie hung des 16. Artikels der Bundesacte betr.

(10. Sitz. §. 66 d. J.)

Die Gesandtschaft der freien Städte: ist beauftragt, die nachfolgende Erklä rung der freien Stadt Lübeck auf die Denkschrift, welche von den, in dieser Stadt sich jetz aufhaltenden, zu der Israelitischen Gemeinde in Moisling gehörenden Juden, der hohen Bun desversammlung eingereicht worden ist, zum Protokolle abzugeben.

§. 1. In der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 15. März dieses Jahres ist die Denkschrift einer sich so nennenden «Israelitischen Gemeinde zu Lübeck» zum Vor trage gekommen, wodurch die Vollziehung des 16. Artikels der Bundesacte, und zugleich unter starker Beschwerde gegen die Stadt, Verwendung nachgesucht wird. Die Zuversicht, welche der genommene Beschluß schon äussert, daß in Lübeck dem erwähnten Artikel nich entgegengehandelt werde, vollständig zu bestätigen und zu begründen, ist der Zweck gegen wärtiger erwarteten Erklärung, die von Verfassungs-Grundgesetzen ausgeht, Folgerungen und Darstellung, in Hinsicht auf Abwehrung und Aufenthalt der Juden, mit Unterscheidung der Zeitabschnitte, daran knüpft, sodann jene Denkschrift, unter Anwendung der vorher gegangenen Erörterungen und unter Berücksichtigung des 16. Artikels der Bundesacte, wider legt, und mit der sich ergebenden Schlußfolgerung endigt.

§. 2. Bei dem Blicke auf die Verfassung einer freien Bürgergemeinde, die, mit ihren zahlreichen Genossen in dem ehrwürdigen deutschen Reichsverbande, Jahrhunderte hindurch des Glückes sich erfreute, ihr Inneres selbstständig und ihren Verhältnissen eigenthümlich ordnen zu können, darf gleich Anfangs die Vorbemerkung nicht unterdrückt werden, daß sie, als der Handlung, der Schifffahrt und den Gewerben ursprünglich gewidmet, alle ihre Einrichtungen darauf bezog, diese Quellen der Nahrung und des Wohlstandes ihren Bürgern, und nur diesen in ihrer Mitte, zu öffnen, zu sichern und zu erhalten; daß sie diese ausschließlichen Befugnisse und Vortheile der Gesammtheit ihrer Bürger, verbunden mit der von ihnen gegründeten Heimath, stets eifersüchtig zu bewahren strebte; daß ihre Selbstständigkeit nur um dieses Zweckes willen ihr vorzüglich werth und theuer war, und daß sie durch alle hieraus hervorgehenden Eigenthümlichkeiten von andern und größeren Staats-Vereinen sich durchaus unterscheidet, worin der Umfang des Ganzen, die Verschiedenheit der Classen oder Stände der Bürger und Einwohner, Einfluß und Umgebung fürstlicher Herrschaft, mannichfaltigeren Erfahrungen, Bedürfnissen, Grundsätzen und Staatsmaximen Raum geben. Hat es sich im Laufe der Jahrhunderte bewährt, daß diese freien deutschen Bürgervereine dem Vaterlande heilsam und achtungswürdig waren, und dürfen diejenigen, welche demselben erhalten blieben, einer wohlwollenden Anerkennung ihres nützlichen Standpunctes im deutschen Bunde sich versichert achten; so verwerfe man nicht tadelsüchtig und vorschnell die Anordnungen ihres innern Haushaltes, die mit ihrem ganzen Leben und Wesen genau zusammenhängen, die in fortwährender Wechselwirkung mit ihrer Handels- und Gewerbsthätigkeit standen, die endlich, als Bedingungen des Ansiedelns in ihren Mauern und Gebieten, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, heilig und unantastbar wurden, waren und blieben.

§. 3. Lübecks also geheiligte Verfassung ist eine zünftige. Bürgerliche Collegien, nach Unterscheidung der Groß- und Kleinhändler, so wie anderer Zünfte, abgetheilt, besitzen und üben, ausser der von ihnen ausgehenden staatsbürgerlichen Vertretung, die ihnen neben dem aus Bürgern gewählten Rathe zuständig ist, ausschliessende Gewerbsrechte. Niemand darf hier Handel und zünftiges Gewerbe treiben, der nicht Bürger ist, und der als solcher Einem der bürgerlichen Collegien oder Zünfte nicht angehört [1]). Was von jeher hieselbst verfassungsmäßig war; was insbesondere auch das Stadtrecht, nämlich das Lübische

1) Die 1816 gedruckten Verhandlungen über eine hiesige Verfassungs-Revision enthalten im zweiten Abschnitte, unter III den von jeher hier geltenden Satz: "Jeder, der sich häußlich hieselbst nieder-"läßt, und ein bestimmtes bürgerliches Gewerbe treibt, ist, bei Verlust der Ausübungsfreiheit "desselben, verpflichtet, in ein bürgerliches Collegium zu treten."

Recht ordnet [2]), wird durch das neueste Gesetz vom 27. October 1810: Regul
für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrecht, ausdrücklich ausge
chen, nämlich im §. 6: «Ohne zum Bürger oder Einwohner angenommen zu seyn,
«den Bürgereid geleistet zu haben, darf Niemand hieselbst bürgerliche Nahrung oder
«werbe treiben, zum wirklichen Genusse der Rechte eines Mitgliedes hiesiger bürgerl
«Collegien oder Zünfte zugelassen werden, Freizettel oder Certificate an der Zulc
(Zollbehörde) «und Canzlei erhalten, — zum Behufe der Heirath ohne vorgän
«Dispensation proclamirt werden.» Im §. 9 wird die Behörde beauftragt, «diejen
«Fremden, die mit dem Gesuche um Annahme als Bürger oder Einwohner abgewiesen
«der Polizeibehörde zum Zwecke der Aufsicht anzuzeigen.»

§. 4. In diesem Sinne wurde hier fort und fort dem Handel, als dem urspri
lichen Lebensprincip einer darauf gegründeten Seestadt, die größte Aufmerksamkeit der Sta
verwaltung gewidmet, wurde obrigkeitlicher Schutz dieser vornehmsten Nahrungsquelle
dem Bürger des kleinen Freistaates, zu dessen Erhaltung er Leben und Eigenthum
opfern stets bereit war, und unter drohenden Anfechtungen willig daran setzte, durch
Zeiten lebhaft in Anspruch genommen, und kräftig geleistet. Wer für den Heerd s
und opferte, wollte und sollte auch nur dem Heerde in der Vaterstadt, die durch Ge
oder Einbürgerung die seinige geworden, die Vortheile ihrer Lage und ihres thäti
innern Betriebes zugewandt wissen. Zwar blieb es Fremden unverwehrt, Waaren
zubringen, aber nur Bürgern durfte er sie verkaufen [3]). Aehnliche Verfügungen ent
die alte so genannte Bürgersprache, namentlich zugleich in Ansehung Lübeckischer Sc
und Schiffs-Antheile (Parte), die nicht an Fremde gebracht werden durften. Ankomme
fremde Krämer konnten zwar (doch Einer und derselbe nur einmal im Jahre) die
sondere Erlaubniß sich erwirken, ihre Waaren während dreier Tage öffentlich auszubi
und zu verkaufen, mit der Bedingung aber, was sie übrig behielten, nicht zu vereinz

2) Art. 2. Buch 1. Tit. 2. "Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kom
"oder sich allda beveyet "(verehlicht)" so wol auch ein ledig Geselle, oder andere Person,
"Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen wol drei M
"darinnen wohnen: nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschaft ge
"nen, doch stehet es bei dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wollen oder nicht.

3) Art. 7. 6. 3. Tit. 6 des Stadtrechts: "Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unsre Stadt,
"kann dasselbe niemand anders, dann unsern Bürgern verkaufen. Will er auch dasselbe Gut
"Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann Fremden zu verkaufen,
"unsere Bürger, denen diese Freiheit allein zustehet. Würde er aber solches thun, darüber betro
"oder überwiesen, der soll bei dem Wette nach Größe der Verbrechung gestraft werden."

sondern wieder mitzunehmen [4]). Nachfolgende Kaufmanns-Ordnungen (1485, 1560, 1607. a. 7 — 10) bestätigen dieß, und enthalten zugleich die strengsten Verbote des Handels zwischen fremd und fremd. Dergleichen zu befördern, namentlich auch durch Vermiethen von Wohnungen, wird allen Bürgern scharf untersagt. Den Arbeitern wird, bei Verlust ihrer Arbeitsbefugniß, verboten, bei Waaren der Fremden ihre Hülfe zu leisten. Nur Bürger sollen offene Läden (Krambuden) halten dürfen. Jeder Bürger, der Uebertretungen gegen diese Verbote nicht anzeigt, soll gleich dem Uebertreter gestraft werden. Für den Fall eines Verdachtes der Mitwissenschaft, ist das Formular eines Reinigungs-Eides vorgeschrieben. Durch eine Verordnung vom 21. Junius 1630 wird Alles aufs Neue eingeschärft, bei einer die Theilnehmer und Beförderer treffenden Strafe von 50 bis 200 Thalern, nebst angedrohter Ausstoßung aus Collegien, Zünften und Gilden. Zur Verhütung von Unterschleif wurde ferner eigenhändige Aufgabe von Seiten der Verzollenden bei der Zollbehörde verfügt. Visitationen in den Wirthshäusern, ingleichen auf Schiffen, wurden angeordnet, um unbefugtes Ausbieten und Absetzen von Waaren zu verhüten [5]). Die Instruction des Aufsehers am Travenufer (Travenvogt) vom 20. Juli 1768 enthält genaue Vorschriften zur Sicherung des Handels der Bürger gegen Fremde.

§. 5. Gleiche Befugnisse und ausschliessende Rechte, wie den mit dem Handel im Großen und im Kleinen beschäftigten Bürgern, sind den Brauern, den Schiffern und den in Aemter abgetheilten Handwerkern, so wie anderen Zunftgenossen und Arbeitscorporationen, durch hiesige Verfassung gesichert, auch vielfältig in allen Zeiten ausdrücklich ausgesprochen. Die Aemter haben das Recht, die Zulassung von Meistern und Gesellen abzuwehren, die ihr Handwerk nicht auf zünftige Weise erlernt haben, und dieß nicht glaubwürdig nachweisen können.

§. 6. Das Hausiren, oder der Verkauf im Kleinen von Waaren, Fabrikaten und Arbeiten aller Art, durch Umtragen und Ausbieten auf den Straßen, so wie von Haus zu Haus, ist sowohl in der Stadt, als auch im Gebiete durch vielfältige Verordnungen allgemein, nämlich Einheimischen und Fremden, durchaus verboten, wie sonst unter jeder wohlgeordneten Regierung; nur mit Gestattung einiger wenigen Ausnahmen, für gewisse Gegenstände, weßhalb sodann besondere obrigkeitliche Erlaubnißscheine ertheilt werden.

§. 7. Zur Aufrechthaltung gesammter verfassungsmäßigen Gewerbsbefugnisse der Mitglieder hiesiger bürgerlichen Collegien, Aemter und Zünfte, ist eine besondere obrigkeitliche Behörde, die so genannte Wette, angeordnet. Sie nimmt Anzeigen von Eingriffen in die

4) Krämer-Rollen (Zunftprivilegien) von 1373 und 1389, Decrete von 1675 und vom 22. März 1789.

5) Verordnungen und Decrete vom 16. December 1644; 5. Mai 1675; 27. November 1705; 6., 20. und 27. Januar 1706; 2. April und 18. Juni 1710; 12. September 1725.

Verbietungsrechte derer entgegen, die Handel und Gewerbe aller Art, als Bürger, C giaten und Zunftgenossen, betreiben; sie verfügt zur Sicherung derselben Visitatio Strafen und Confiscationen; sie giebt Erlaubnißscheine zu dem nach Dauer und Um beschränkten Verkehr, der den fremden Krämern, und, zur Zeit des Weihnachts-J markts, auch fremden Handwerkern gestattet wird, u. s. w.

§. 8. Ist nun der Betrieb von Handel und Gewerbe hieselbst an die Aufnahm bürgerliche Collegien und Zünfte, und diese wiederum an vorgängige Gewinnung des B gerrechts nothwendig gebunden; ist sodann die Ertheilung des letztern lediglich Aus der dem Rathe verfassungsmäsig zustehenden Regierungsgewalt; so versteht es sich selbst, daß von diesem, oder von der durch ihn verordneten Behörde, jeder Nachsuch zugestehend oder versagend beschieden werden kann, je nachdem es dem öffentlichen W vorkommenden Umständen und Verhältnissen angemessen erachtet wird; wie dieß t auch zum Ueberflusse das Stadtrecht ausdrücklich ausspricht [6]), ingleichen die deut Bundesacte, Art. 18, b 1, wo von dem freien Wegziehen aus einem Bundesstaate in andern, der erweislich sie (die Weggezogenen) zu Unterthanen annehmen w die Rede ist.

Wenn gleich das allgemeine reichspolizeiordnungsmäsige Verbot der Judenaufnahm unserer Stadt, die in Mauern und Gebiet Landeshoheit übte, keine Fesseln hätte anle können, so konnte doch, nach den Grundsätzen der älteren Zeiten, und da auch später Verfassungs-Urkunde (der so genannte Receß) von 1669 überhaupt die Verstattung Uebung fremder Religionen an die Zustimmung der Bürgerschaft band, von Seiten Raths und seiner Behörden an Judenaufnahme niemals gedacht werden. Daß Ju hier zu keiner Zeit Bürger, mithin auch niemals Mitglieder der bürgerlichen Colle und Zünfte, seyn konnten, folgt überdieß nothwendig schon daraus, daß alle hies Collegiaten und Zunftgenossen Theilnehmer an unserer staatsbürgerlichen Vertretung, i in dieser Eigenschaft, an den Verwaltungen der Kirchen, Stiftungen u. s. w. sind, welcher Theilnahme in einem christlichen Staatsvereine die Nichtchristen ausgeschlossen müssen.

§. 9. Juden, welche hier sich einfanden, waren demnach, in Beziehung auf Ha und Gewerbe, andern Fremden gleichgestellt, und unterschieden sich von diesen nur da daß sie oft auf schlauere und mannichfaltigere Weise die Verordnungen gegen Eingriffe

6) Art. 26, 1. Th. 2. „Doch stehet es bei dem Rathe, ob sie ihnen das Bürgerrecht gönnen wo oder nicht."

7) R. P. O. von 1577 Tit. 20, §. 1.

Seiten der Fremden in den hiesigen Verkehr zu umgehen wußten, besonders durch das den Angehörigen dieser Nation so eigenthümliche Hausiren, also durch Ausbieten und Auforingen von Waaren, womit sie ohne Scheu und Unterlaß allenthalben sich umherzutreiben pflegen. Wenn gleich von der Strenge, wodurch hier, wie an andern Orten, den Juden, bloß ihres Glaubens und ihrer Verhaßtheit wegen, aller Zutritt, oder ein die Zeit zur Durchreise überschreitender Aufenthalt untersagt war, im Laufe der Zeiten allmählig nachgelassen wurde, so erfolgten doch, auf häufige beschwerende Anzeigen wegen jener Eingriffe, namentlich auch wegen des Schleichhandels am Travenufer und auf Schiffen, wiederholte Anordnungen zur Hemmung derselben, und diesen entsprechende Aufträge an die Behörden [8]). Waarenlager, welche sie, begünstigt von hiesigen Einwohnern, heimlich in der Stadt hielten, und woraus sie vereinzelten, wurden entdeckt, sequestrirt, confiscirt oder fortgeschafft, unter Bestrafung der Uebertreter und ihrer Begünstiger [9]). Unter dem 25. Januar 1771 ergieng die Verordnung: «Es sollen alle und jede Bürger und «Einwohner, welche den Juden Vorschub geleistet, oder sich derselben zu irgend einer «Schacherei bedient, nachdrücklich angesehen, die den Juden erweislich in der Stadt abge«kauften Waaren confiscirt und dem Denuncianten der dritte Theil davon zuerkannt «werden.»

§. 10. In der Stadt und im Gebiete durfte ursprünglich, wie es auch sonst durch ganz Deutschland in älteren Zeiten so allgemein war, kein Jude bleibend sich aufhalten, nicht einmal während einer Nacht, viel weniger sich niederlassen. Seit 1701 fand man es jedoch gerathen, Einen, unter dem Namen eines Schutzjuden, aufzunehmen, mit vorbehaltener halbjähriger Aufkündigung, und mit dem Verbote des Handels, so wie der wucherlichen Zinsen. Gegen Bezahlung eines jährlichen Schutzgeldes und Uebernahme der Verpflichtung, auf einschleichende Juden aufmerksam zu seyn, und solche der Behörde anzuzeigen, war ihm erlaubt, durch Geldwechselei, Trödelei und Anleihen auf Pfänder sich zu nähren, auch in seiner Wohnung Gottesdienst zu halten, und zu solchen Zwecken, so wie zur Beobachtung anderer Religionsgebräuche, und zur Unterweisung seiner Kinder, einigen dazu bestimmten Juden den Aufenthalt in der Stadt zu erwirken. Auch wenigen andern Israeliten gestattete man nach und nach den hiesigen Aufenthalt und Nahrungsbetrieb; jedoch nur in so weit sich dieser auf gewisse

8) Z. B. vom 25. Jan. 1771. — 26. Sept. 1778. — 28. Sept. 1785. — 21. Juli 1790. — Verhandl. v. 1803, wegen des Eutinschen Schutzjuden.

9) Verhandlungen dieser Art gegen den Brauer Kracht und den Juden Jacob Meyer, wegen wiederholter Uebertretungen, währten von 1798 bis 1804. Decret vom 21. Juli 1790: daß keine von Juden in den Bürgerhäusern gehaltene Waarenlager, unter welchem Vorwand es auch seyn möge, zu gestatten seyen, bei Vermeidung der Confiscation.

Kunstfertigkeiten und unzünftige Gewerbe erstreckte; wohin Zahnärzte, Siegelstecher u
zu rechnen sind; zum Beweise, daß in der spätern Zeit nicht Religionsverfolgung, sond
nur die Besorgniß einer Verletzung verfassungsmäsiger ausschließlichen Handels- und Gewe
gerechtsame — wozu auch kein Christ, der nicht Bürger, und als solcher nicht Colle
oder Zunftgenosse war, folglich überall nicht der Jude, als nothwendig Nichtbürger, gela
werden konnte — die Juden, welche ja gewöhnlich nur mit Handel und Schacher sich besch
tigen, aus Stadt und Gebiet entfernte.

§. 11. Schwerer als sonst von auswärts eindringende Juden waren die in dem Holst
nischen Moisling, in der Nähe einer halben Meile von der Stadt, unter Dänischer Hoh
wohnenden Juden abzuhalten. Lange blieb ihnen aller Eintritt in die Stadt versagt. N
Königlich-Dänische Verwendungen aber wurde Anfangs einem der dort wohnhaften
späterhin dreien, täglich erlaubt, zum Ankauf von Lebensmitteln in die Stadt zu kommen, ob
während der Nachtzeit hier bleiben zu dürfen. Dieß geschah, jedoch mit strenger Untersagu
alles Schachers, und unter genauen Vorschriften für Thorwachen, Visitatoren u. s. w. N
schon die Zahl der jüdischen Hausväter zu Moisling stark sich vermehrt hatte, (1709 wa
dort nur zwölf, 1745 schon zwei und vierzig, und 1807 vier und siebenzig Familien,) erwo
die Stadt (1763), um auf die dortigen Verhältnisse Einfluß zu gewinnen, das Privateig
thum des Ortes und des damit verbundenen Pachtgutes. Die vielen Wohnungen wurd
auf Kosten der Stadt unterhalten, zum Theil neu, massiv und regelmäsig erbauet, wodu
Moisling das Ansehen eines freundlichen Fleckens erhielt, und den Juden vermiethet. D
den Beschränkungen wegen ihres hiesigen Eintrittes, und mit den vielfältig erneuerten Verbot
und Vorkehrungen in Ansehung ihrer Eingriffe in hiesige Handels- und Gewerbsbefugniss
blieb es wie zuvor.

§. 12. Durch einen im Jahre 1802 mit der Königlich-Dänischen Regierung abgeschlossen
Territorial-Vergleich kam auch Moisling unter die Hoheit der Stadt Lübeck. Der vie
Artikel dieses Vergleichs lautet wörtlich:

«Ferner überlassen Ihro Königliche Majestät der Reichsstadt Lübeck die Territori
«Botmäsigkeit:

«a) über das Gut Moisling, mit ausdrücklicher Renunciation auf die wegen desselb
«bis hiezu in Dero Casse erlegte Recognition und Prinzessinsteuer; wobei weg
«der Moislinger Juden festgesetzt wird, daß die Civilgerichtsbarkeit des Altonaisch
«Ober-Rabbiners über dieselben sofort aufhören, auch ihre bisherige Verbindung n
«gedachtem Ober-Rabbiner, in Sachen, die das jüdische Kirchenwesen und Cerem
«nien betreffen, aufgehoben seyn solle.»

10) Reglement wegen der Moislinger Juden vom 1. Juni 1709.

Auſſer dieſen Beſtimmungen findet ſich nicht das Geringſte, weder in dem Vergleiche ſelbſt, noch in den vorhergegangenen Unterhandlungen über die Moislinger Juden.

Im Jahre 1806 wurde dieſer Territorial-Vergleich vollzogen. Nach verſchiedenen Verhandlungen, und auf den Antrag der dortigen Juden, wurde ihnen, nun der Stadt als Gebiets-Eingeſeſſene angehörig, der unbeſchränkte Eintritt in dieſelbe geſtattet; jedoch, auf Erfordern, gegen Vorzeigung eines von dem Moislinger Gutsgerichte ausgeſtellten Aufnahmeſcheins zu ihrer Legitimirung, und mit der ausdrücklichen Andeutung:

«daß es in Anſehung des ihnen verbotenen Handels bei den deßfalls beſtehenden Ver«ordnungen unverändert verbleibe».

Zur Sicherung der Befolgung dieſes erneuerten Verbotes ergiengen zugleich geſchärfte Aufträge an die Behörden. Alles wurde durch Decrete vom 9. December 1808 ausdrücklich verfügt und ausgeſprochen, nachdem ſchon früher von der Strenge, in Anſehung des verbotenen Eintrittes in die Stadt, nachgelaſſen war.

§. 13. Von den Juden des nun Lübeckiſchen Fleckens Moisling wurde ihr bisheriger Betrieb daſelbſt, unter ihren Schutz- und Duldungs-Verhältniſſen, ganz ungehindert fortgeſetzt, ohne obrigkeitliche Beſchränkung. Nach wie vor hielten ſie dort Waarenlager, und blieb ihnen geſtattet, Groß- und Kleinhandel zu treiben, ſogar ihre Waaren unverzollt dort ein- und auszuführen, in Ermanglung aller Zolleinrichtungen im Gebiete. Nach wie vor wurden ſie von Lübeckern aus allen Ständen, zum Einkauf von Kramwaaren, beſonders an Sonn- und Feiertagen, an denen Moisling gewöhnlich das Ziel von Luſtfahrten und Wanderungen iſt, fleiſſig beſucht, und erhielt ſich die ihnen günſtige Meinung, es ſey bei ihnen am wohlfeilſten einzukaufen. Dem Juden ſtehen bekanntlich viele, dem Chriſten nicht ſo leicht zugängliche, oder doch widerſtrebende Mittel und Wege offen, um Beſitz und Abſatz wohlfeiler Waaren ſich zu verſchaffen; auch dieſen Moislinger Juden z. B. durch unabläſſige Benutzung aller Waarenverſteigerungen, beſonders in Hamburg, durch die eigene Art des Tauſches, des Schachers, der Unermüdlichkeit in Ueberredung des Kauflustigen, und in vielfältigen perſönlichen Anſtrengungen. Nach wie vor endlich hatten dieſe Juden völlig ungeſtörte Religionsübung, Synagoge, Schulhaus, Begräbnißplatz und nebſt dem Rabbiner das nöthige Perſonal zu ihren gottesdienſtlichen Gebräuchen in Moisling, und konnten ſie dort, zum Theil auch durch Hauslehrer, welche ſie hielten, ſo wie in hieſigen Schulen, die ihnen fortwährend offen ſtanden, und auch von ihnen benutzt wurden, für den Unterricht ihrer Kinder ſorgen, Eheverbindungen ſchlieſſen, und jedes obrigkeitlichen Schutzes ſich erfreuen, namentlich zugleich bei einigen Gewerben für die Bedürfniſſe des Orts und der Gemeinde. Sie behaupteten, in Beziehung auf ihren Betrieb, eine weſentlich vortheilhaftere Lage, als andere Eingeſeſſene des Gebietes, ſelbſt als mancher durch verfaſſungsmäſigen Erwerb der Bürger- und Collegiat-Rechte, ſo wie durch

Auflagen jeder Art belastete Kaufmann und Krämer in Lübeck. Andern Gebietseingesessen insbesondere, z. B. zu Travemünde, war und ist, entweder überall nicht, oder nicht so u bedingt vergönnt, Handel zu treiben, Krämerei oder zünftiges Gewerbe zu üben.

Im Besitze solcher Vorzüge und Freiheiten, in unmittelbarer Nähe, kaum getrennt vo der Stadt, überdieß in das Ausland handelnd, gelangten mehrere Moislinger Juden z einem nicht unbeträchtlichen Wohlstande, und unterhielten sie, mit Umgehung aller strenge Verbote und Vorkehrungen, fort und fort den Schleichhandel und Schacher, in der Sta und im Gebiete, insbesondere auch auf Schiffen und am Travenufer; zum Theil begünsti durch christliche Einwohner, die den augenblicklichen Gewinn solcher Begünstigung der Beac tung ihrer bürgerlichen Pflichten und Verhältnisse vorzogen [11]).

§. 14. Nachdem zu Ende des Jahres 1810 der damals im neugeschaffenen Französische Reiche waltende Machthaber durch einen Ausspruch seiner ungebundenen Herrschbegierde au die Hansestädte unter sein Joch gebracht, und 1811 die aufgedrungene Gesetzgebung, m gewaltsamer Vernichtung aller eigenthümlichen Verfassung Lübecks, aller Bürger- und G werbsrechte, ihren Anfang genommen hatte, eilte ein großer Theil der Moislinger Jude die usurpirte Regierungs-Veränderung zu benutzen, sich die Französischen so genannten P tente zu verschaffen, und, befugt durch dieselben, meistens unter dem Namen von Ha delsleuten und Krämern, sich hier niederzulassen, mit Waaren in die Stadt zu ziehen, un in den Häusern, welche sie nur mietheten, ohne überall dergleichen eigenthümlich zu e werben, ihre Waarenlager und Krambuden einzurichten. Die Patente wurden bekanntlic bei den Französischen Behörden zu allen Gewerben und verschiedenen Preisen für Jahre frist gelöset, mußten jährlich erneuert werden, wurden Jedem, ohne Schwierigkeit, ohn Unterscheidung persönlicher Verhältnisse, für die Gebühr geliefert, und sicherten unbedingt Gewerbsfreiheit. Drei und funfzig selbstständige, aus Moisling hieher gezogene Israelite siedelten sich auf diese Weise an. Mit den wenigen, die sich 1810 schon hier fanden, un mit denen, die seit 1811 vom Auslande hieher zogen, belief sich am Ende die Zahl der hie anwesenden auf siebenzig, in ein und sechzig verschiedenen Haushaltungen oder Familien deren gesammte Kopfzahl ungefähr 260 betrug. Nicht unwesentlich befördernde Ursache de großen Verfalls hiesigen, durch frühere schwere Bedrückungen der Kriegsjahre geschwächte Wohlstandes wurde diese Juden-Einwanderung, mit der nothwendig dadurch bewirkte

11) In einem actenmäßigen Berichte vom Jahre 1811 lautet es: "Als die Juden-Colonie zu Moislin „von Jahr zu Jahr größern Zuwachs erhielt, erreichte die, unserer Stadt dadurch verursachte Be „lästigung den höchsten Grad, und die Beschwerden über ihr heimliches Einschleichen, ihren durch „vielfältige Ränke verlängerten Aufenthalt, und über ihren, die verfassungsmäßige bürgerliche Nah „rung schwächenden, ja zum Theil zerstörenden Handelsbetrieb, waren ohne Zahl und Ende."

nachtheiligen Verkümmerung des heimathlichen und ursprünglichen Groß- und Kleinhandels unserer Bürger, so wenig auch die Noth der Zeitverhältnisse davon noch übrig gelassen hatte.

§. 15. Im März 1813 befreiten die vordringenden Russisch-Kaiserlichen Waffen den Norden Deutschlands, und zugleich Lübeck. Schon am 29. desselben Monats erließ der wiederum eingetretene Senat eine Verordnung gegen das aufgedrungene Patentwesen, worin es lautet: «Die damit verbundene Einrichtung könne, nach wiederhergestellter Verfassung dieser «Stadt, nicht fortbestehen. Wer hier jetzt ein Gewerbe anfangen wolle, könne nur unter der «Voraussetzung dazu gelangen, daß er sich den allgemeinen und besondern Bedingungen und «Bestimmungen unterwerfe, welche vor dem Eintritt der Französischen Regierung gesetzlich «gewesen. Diejenigen, welche, in Folge erhaltenen Patentes, noch jetzt ein Gewerbe fort-«zusetzen gesonnen seyen, wozu es nach hiesiger Verfassung einer obrigkeitlichen Concession «bedürfe, seyen gehalten, deßhalb sich bei dem Senate zu melden und Entscheidung zu «erwarten. Wer vermöge Patentes einen Detailhandel irgend einer Art hier jetzt noch be-«treibe, wozu er sonst nicht berechtigt gewesen, könne solchen noch zwei Monate fortsetzen, «müsse sich aber, wegen der Befugniß zum fernern Betriebe, binnen dieser Frist bei dem «Senate melden, worauf die näheren Bestimmungen ergehen würden. Jedoch müsse das «Hausiren mit Kaufmanns- und Handwerkswaaren sofort aufhören, es möge von Einhei-«mischen oder Fremden getrieben werden. Wer nur in Folge Patentes hier jetzt ein Hand-«werk treibe, welches nach hiesiger Verfassung zünftig sey, dürfe seinen Betrieb noch bis «vier Wochen nach nächsten Ostern fortsetzen, habe sich aber, falls er das Gewerbe ferner «hier zu üben Willens sey, in dieser Zeit mit der beikommenden Innung, wegen seiner «Aufnahme in dieselbe, unter angemessenen Bedingungen zu vereinbaren, oder, in Entstehung «solcher Vereinbarung, sich mit seinen Anträgen an die demnächst anzuordnende Behörde zu «wenden.» Als sich gleichzeitig die Bürgerschaft über die hiesige große Anhäufung der Juden und über ihre Eingriffe beschwerte, wurde sie theils auf vorstehende Verordnung verwiesen, theils durch polizeiliche angemessene Untersuchungen und Verfügungen, theils durch zweckdienliche Beauftragung einer besondern Behörde für diesen Gegenstand, beruhigt, und mußte dieß für die damalige kurze Dauer der wieder gewonnenen Selbstständigkeit ausreichen, nämlich für die wenigen Monate, die durch Reorganisations-Arbeiten, Anwesenheit fremder Truppen, und Ausrüstung einer zahlreichen, zur Hanseatischen Legion gestellten Jugend aus allen Ständen, die in den Kampf zog, um an der Behauptung erlangter Befreiung von dem Französischen Joche Theil zu nehmen, völlig ausgefüllt wurden. Nach der, schon mit dem Junius eingetretenen, abermaligen, feindlichen Besitznahme des nördlichen Deutschlands und zugleich unserer Stadt, und nachdem auch unsere Jünglinge für die vaterländische Sache der Wie-

derbefreiung gekämpft und geblutet hatten, ja viele ihr zum Opfer gefallen waren, wu
Lübeck im December 1813 seiner Selbstständigkeit dauernd wieder gegeben.

§. 16. Eine Verordnung vom 16. Februar 1814 verfügte ausdrücklich die Wiedereinf
rung der Gesetze, Rechte und Verfassungs-Normen, die vor der Gewaltherrschaft und w
rend der Befreiungsperiode von 1813 hier gültig waren, mit Aufhebung aller, die aus
Französischen Gesetzgebung und Verfassung herstammten, für die Zukunft. Die unter d
Schutze der Usurpation eingedrungenen Israeliten erkannten sehr wohl das Unhaltbare ih
ferneren Hierseyns und Betriebes. In einer Bittschrift [12]), «erbetene Bewilligung
Bürgerrechts betreffend», anerkennen sie die verfassungsmäßige Nothwendigkeit einer A
nahme in bürgerliche Collegien, um zu dem während der Zwischenregierung geübten B
triebe befugt zu werden, und tragen sie an auf Zulassung zur Gewinnung des Bürg
rechtes, unter allen Bedingungen und Erfordernissen, welche das Regulativ vom 27. Octo
1810 (oben §. 3) vorschreibt. Durch weitere Eingaben [13]) legten sie vor ein Verzeichn
der, auf Französische Patente hier zugelassener, jüdischen Glaubensgenossen, und diese P
tente selbst, welche sie, in Befolgung der Verordnung vom 29. März 1813 (m. s. d
vorhergehenden Paragraphen) und deren am 16. April 1814 erfolgten Erneuerung, an
des Patentwesens halber angeordnete Behörde gelangen zu lassen wünschten. Währe
diese Behörde in Ansehung aller für verschiedene Gewerbe patentirten Einwohner chris
cher Religion mit vorschriftmäßiger Strenge verfuhr, und unter denselben diejenigen A
länder, welche sich in der anberaumten Frist mit den Innungen und Zünften nicht v
einbart hatten, aus der Stadt entfernte, gegen Einheimische in gleichem Falle hinge
das Verbot des unbefugten Betriebes mit Erfolg durchführte, blieb die Anwendung je
Verordnung, welche mit solchem Nachdrucke die mit Patenten versehenen Christen tr
doch in Beziehung auf die Juden noch ausgesetzt, so wie die Beschlußnahme und
deutung auf ihre vorerwähnten Eingaben; weil dieß Alles an eine, in Ansehung der Jud
besonders bestellte, commissarische Behörde verwiesen war, deren Anträge, bei verfassun
mäßiger Verhandlung, manchen in der Sache liegenden eigenthümlichen Umständen, so
den überhäuften Reorganisations-Arbeiten der damaligen Zeit, worin so Vieles aus sein
Fugen gerissen war, begegneten; weil ferner die Wiederaufnahme des größten Theiles
hier befindlichen Juden in Mölsling Vorbereitung erforderte; weil man endlich gegen di

12) vom 26. März, verfaßt von ihrem Anwalte, dem Dr. Buchholtz, und von N. A. Coh
Heymann Liefmann und Moses Bloch, Namens sämmtlicher jüdischen Glaubensgenoss
unterschrieben.

13) April 19 und Mai 8.

Ansiedler, so unbefugt und verfassungswidrig sie auch hieselbst ihr Wesen trieben, doch mit Humanität, mit möglichster Schonung und Nachsicht verfahren wollte.

§. 17. Inzwischen hatte sich eine Anzahl bei dem unerlaubten Verkehr vorzüglich betheiligter Bürger, und bald auch die ganze Bürgerschaft, mit wiederholten dringenden Vorstellungen an den Senat gewandt, um die Anmaßungen der Israeliten abgewehrt, und die aus Moisling hieher gezogenen, von denen bei weitem die meisten nur als schädliche und ordnungswidrige Hausirer und Schacherer sich zu nähren suchten, dorthin zurückgewiesen zu sehen. Es wurden hierauf die bestehenden, der Verfassung angemessenen Verfügungen bei der Zollbehörde gegen allen Handel der Nicht-Bürger erneuert, und den Juden die nöthigen Andeutungen gemacht, namentlich dahin, daß sie jeder öffentlichen Ausstellung von Waaren und jedes sonstigen, auch allen andern Patentberechtigten untersagten Zeichens des Gewerbes (Kramhandels), so wie des Hausirens sich enthalten, der hieselbst gemietheten Wohnungen sich entschlagen, und über ihre Rückkehr nach Moisling sich erklären sollten. Nachdem die dortigen, durch ihren Umzug in die Stadt großentheils leer gewordenen und gebliebenen Wohnungen völlig ausgebessert und in Stand gesetzt waren, wurden sie im December 1815, und im Januar 1816, einzeln vor die bestehende Commission gefordert, um sich über die Rückkehr zu erklären, und zwar mit der Weisung, daß, im Fall einer verneinenden oder ausweichenden Antwort, es werde so angesehen werden, als ob sie lediglich wie hieselbst sich aufhaltende Fremde betrachtet seyn wollten. In den letzten beiden Commissions-Protokollen vom 4. und 5. Januar 1816 lautet es: «Die Comparenten waren «auf keinerlei Weise zu einer die an sie gerichteten Frage bejahenden oder verneinenden «Antwort zu vermögen, ungeachtet die Commission ihnen die dringendsten Vorstellungen «machte, und ungeachtet ihnen bedeutet wurde, daß es keineswegs auf eine intolerante «Behandlung, noch auf Vertreibung aus dem Gebiete, angesehen sey; daß man vielmehr «beabsichtige, ihnen zu Moisling allen ihren frühern, vor der fremden Usurpation daselbst «genossenen Schutz, wodurch so manche von ihnen zum Wohlstande gelangt, angedeihen «zu lassen; daß man ihnen nur nicht verstatten könne, Rechte hier in der Stadt zu üben, «die ihnen nie von deren Regierung, sondern nur von der gewaltsamen fremden wären «eingeräumt worden ꝛc.» — Nach fortgesetzter verfassungsmäßigen Verhandlung wurde (im März 1816) den Juden angedeutet, daß sie spätestens vier Wochen nach Ostern die Stadt zu verlassen und entweder nach Moisling zu ziehen gehalten — wo sie, auf Anmeldung bei der Commission, in ihre früheren Verhältnisse zurücktreten würden — oder ins Ausland; widrigenfalls sie hier fernerhin als Fremde angesehen und behandelt werden, auch ihnen bürgerliche Nahrungsbetriebe gänzlich untersagt bleiben sollten. Die mit der Andeutung verbundene Frist verstrich erfolglos. Daher mußte die bestehende Commission den

Juden anzeigen, daß mit Maasregeln zur Erfüllung des ihnen bekannt Gemachten n werde verfahren werden [14]). Es wurden demnach ihre Waarenlager und Kramläden v siegelt. Doch geschah dieß mit einer von der Behörde ausgehenden Eröffnung: «wie di «Verfügung in Folge ihres Ungehorsams gegen frühere obrigkeitliche Befehle und Verb «habe eintreten müssen, ihnen aber unbenommen bleibe, ihre Waaren entweder von h «zu schaffen, oder hiesigen Kaufleuten zu übertragen, in welchen Fällen, unter sichernd «Vorkehrung wegen der Ausführung, die Siegel sollten abgenommen werden.»

§. 18. In Ansehung der von Moisling hieher gezogenen Juden auf diese, den Verhä nissen gemäße, folgerechte Weise verfahrend, untersagte man, in gleich consequentem Weg einer Anzahl von zehn jüdischen Familien, die sich während der Zwischenherrschaft a der Fremde hieher begeben hatten, allen fernern Aufenthalt, und wies sie in ihre H math zurück; wiewohl auch hiebei mit möglichster Schonung verfahren, geraume Zeitfr vergönnt, und nur zur Anwendung gebracht wurde, was die Handhabung einer guten P lizei und der Regierungsbefugniß, eingeschlichenen Ausländern den Erwerb der Heimath rechte zu wehren, mit sich brachte. Denn diese Juden gehörten zu der Classe der Vaga ten und Bettler, waren mithin solche Individuen, welche, sie seyen Christen oder Jude jeder Staat von sich abzuhalten berechtigt ist, und mußten sich denselben polizeilich Verfügungen unterwerfen, denen auch Christen, in gleichen Fällen, damals und frühe häufig hieselbst unterworfen waren, denen sie noch fortwährend unterworfen sind.

§. 19. Gegen jene nach-Moisling gehörenden Israeliten, wie auch gegen ande Fremde, Juden sowohl als Christen, mithin, als Fremde, zum Handel hieselbst nicht Berec tigte, kam es zur weitern Anzeige, daß sie, nicht selten durch Hülfe hiesiger Bürger, m einem verfassungsmäsig unerlaubten Handelsverkehr, der bestehenden Verbote ungeachtet, si befaßten. Es wurden demnach dagegen unter dem 2. December 1818 die älteren Gese und Verordnungen (oben §§. 4 u. 9) erneuert eingeschärft, mit besonderer Bedrohung d übertretenden Juden, daß sie angehalten werden würden, sich nach Moisling, oder i ihre sonstige Heimath zu begeben. Gegen jede Beförderung der Uebertretungen wurden d in den vorhandenen Verordnungen bestimmten Strafen wiederholt ausgesprochen. Es wu den ferner die der Krämer-Compagnie verfassungsmäsig zustehenden Visitationen, auch de bei Handlung und Schifffahrt angestellten Beamten und Arbeitern die ihnen obliegent

14) Commissions-Protokoll vom 17. Mai 1816. — Nur einige Wenige kehrten zurück zu ihren 181 in Moisling gebliebenen oder auch seit 1814 dort noch zugelassenen Glaubensgenossen; unter di sen befand sich, mit williger Verzichtleistung auf hiesigen Aufenthalt, Moses Daniel, d 28¾, gleich andern Gebietseingesessenen, im Lübeckischen Contingente zur hanseatischen Legio gedient hatte, und dessen S. 12 der von den Juden übergebenen Denkschrift gedacht wird.

Aufmerksamkeit, nebst Vermeidung aller Mitwirkung in Hinsicht auf den unbefugten Betrieb in Erinnerung gebracht. Da der in dem zweiten Puncte dieser Verordnung enthaltene Zusatz: «wiewohl einem regelmäsigen Commissionshandel unbeschadet», Mißbräuche begünstigt hatte, so erschien am 25. August 1819 eine nachträgliche, wodurch nähere Erläuterung dieses Zusatzes, im Sinne und Geiste der Hauptverordnung von 1818, und der von jeher hieselbst beobachteten verfassungsmäsigen Normen, erfolgte.

§. 20. Vor und nach Erlassung dieser Verordnungen wurden häufig Uebertretungen gerügt, deren sich die Juden durch Hausiren, überhaupt durch verbotwidrigen Handel und andern Betrieb schuldig machten, namentlich auch am Travenufer und auf den Schiffen; wobei sie, zwar mit Waarenpacken, oder mit ausgefüllten Taschen, jedoch nicht allemal im Handel oder Schacher selbst betroffen, schlauer und wahrheitswidriger Vorwände sich bedienten. Es wurde ihnen daher durch die Behörde angedeutet, daß Jeder von ihnen, auf die erste erwiesene Uebertretung, ausser der bereits sonst zur Anwendung gebrachten Wegnahme der Waaren, unausbleiblich Zurückbringung nach seinem vorigen Wohnorte, Moisling, zu gewärtigen habe, womit sodann auf seine Gefahr und Kosten werde verfahren werden; und daß jedes Umhertragen von Waaren auf den Straßen und vor den Thoren, in Taschen oder Packen, durch sie selbst, oder auf ihren Betrieb durch Andere, nicht weniger das bloße Betreten eines auf den Strömen dieser Stadt belegenen Fahrzeuges, für Uebertretung werde geachtet werden.

§. 21. Es blieb nicht dabei, daß die Juden durch fortgesetzten Aufenthalt und unerlaubten Verkehr beeinträchtigten; Einzelne suchten auch durch Ehen, die sie ausserhalb der Stadt schlossen, in welche sie sodann mit ihren Weibern zurückkehrten, hier neue Israelitische Familien zu gründen. Es wurde ihnen daher die Anzeige gemacht, daß, wenn etwa Einige auswärts sich verehelichen sollten, es diesen nicht erlaubt sey, in die Stadt zurückzukehren, indem der status quo vor dem Eintritte der Französischen Herrschaft dadurch verrückt werden würde. Anderen, die um Erlaubniß zur Verehelichung in der Stadt ansuchten, wurde erwiedert, daß ihnen dieselbe in Moisling nicht entstehen werde, wenn sie dorthin zurückkehren und sich wiederum niederlassen würden. Das persönliche Verhältniß, oder das Personenrecht der Israeliten, welche früher zu Moisling gewohnt hatten, also der überwiegenden Mehrzahl aller, die jetzt noch hier sich aufhalten, ist überhaupt fortwährend so betrachtet worden, als ob sie noch daselbst wohnhaft wären; und man verwies daher die Bestellung von Vormündern für Minderjährige unter ihnen, der Curatoren u. s. w. an das Landgericht, als mit der Gerichtsbarkeit im Gebiete beauftragt.

§. 22. Während der vorbemerkten Verhandlungen fehlte es nicht an Einzelnen unter den jüdischen Glaubensgenossen, die von Zeit zu Zeit ihr Gesuch von 1814 um Aufnahme

zu hiesigen bürgerlichen Gewerben erneuerten. Nach wiederholten verfassungsmäßigen
rathungen, wurde ihnen jedoch zum Bescheide gegeben, wie sie vor allen Dingen
Moisling zurückgekehrt seyn müßten, damit der ordnungsmäsige Status quo zuvor
derum hergestellt sey. Es war dabei die auch von der Bürgerschaft ausgedrückte Abs
nach solcher Herstellung allerdings Lage und Gewerbsverhältnisse der Juden an ih
ursprünglichen und von der Stadt nur allein anerkannten Wohnorte in ungesäumte
sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, und mit möglichster Liberalität das darin etwa
Mangelhafte zu ordnen. Ueberhaupt hat in keiner der vorerwähnten Verfügungen
Geist der Verfolgung oder Unduldsamkeit sich offenbart, sondern nur das freilich sehr
und beharrliche Begehren, durch Gesetz und Verfassung geheiligte Gerechtsame, und
damit verbundenen Vortheile, dem Bürger zu erhalten; und dieses Begehren, im Wege
Ordnung und Ruhe, wiewohl dringend und unablässig, ausgesprochen, ist von der Ob
keit pflichtmäsig erfüllt worden, mit der möglichsten — bei dem von den Israeliten
verschiedene Weise gezeigten Benehmen — in der That unverdienten Schonung und
sigung. Der gerechte Unwille so vieler, durch die von Jahr zu Jahr fortgesetzten
griffe Beeinträchtigten hat sich in keiner persönlichen Beleidigung der in den verhängn
vollsten Zeiten aufgedrungenen Ueberlästigen geäussert. Vielmehr, als bekanntlich im Ja
1819 in so vielen Städten Deutschlands starke Volksbewegungen gegen die Juden
standen, die sich auch ausserhalb Deutschland fortpflanzten, blieb in Lübeck Alles ruhig,
rend des Erfolges verfassungsmäsiger Verhandlungen und obrigkeitlicher Hülfe im ge
lichen Wege.

§. 23. Zu der einer hohen Bundesversammlung übergebenen Denkschrift sich w
dend, muß man die Bemerkung voranstellen, daß eine Israelitische Gemeinde,
deren vorgeblichem Namen die Schrift von zwei so genannten Aeltesten und Vorsteh
unterzeichnet worden, im staatsrechtlich anerkannten Sinne in der freien Stadt Lübeck n
vorhanden ist, noch jemals erfindlich gewesen. Wie es keinen Rabbiner hier giebt, so ke
man hier auch keine der Obrigkeit bekannt gemachte und von ihr bestätigte Aeltesten o
Vorsteher, noch sonstige Einrichtungen des Cultus oder der Gemeinde-Verwaltung. Es
aber den anwesenden Israeliten niemals ein Hinderniß in den Weg gelegt worden, ih
Gottesdienst zu üben [15]). Dieß war auch früher dem Schutzjuden, ingleichen den weni
ausser ihm geduldeten uud den durchreisenden Genossen seines Glaubens nachgelassen.

Bei den folgenden Erörterungen des Inhalts der Denkschrift selbst, darf man übrig
im Wesentlichen die in dem vorhergehenden Paragraphen dargestellten Vorschriften hies
Verfassung nach, und die daraus hergeleiteten Verhältnisse der Juden, wie solche noch

15) (§. 10 oben.)

Jahre 1810 und 1813 hier bestanden, zum Grunde legen, in der Zuversicht, daß dadurch schon allein Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit der Behauptungen und Ausführungen der Beschwerde sich ergeben werden. Zur völligen Beseitigung derselben möge indeß das Nachstehende annoch gereichen.

§. 24. Die Denkschrift geht aus von der Lage, in welche die zu Moisling wohnenden Israeliten durch Abtretung des Ortes an Lübeck gekommen, sucht demnächst die Bestimmungen des 16. Artikels der deutschen Bundesacte in dem Sinne anzuwenden, als ob demselben hier entgegengehandelt wäre, und enthält überdieß verschiedene zerstreute Bemerkungen und Anführungen.

§. 25. In Ansehung des Umstandes, daß die Moislinger Juden durch den Erwerb der Hoheit über den Ort von Seiten Lübecks Angehörige der Stadt wurden, erinnert man zuvörderst an das in den §§. 12 und 13 oben darüber Gesagte. Sie wurden und blieben allerdings Gebiets-Eingesessene, und hatten Anspruch auf Erhaltung der Rechte, die ihnen bis dahin an dem Orte ihres Aufenthaltes zugestanden, nicht aber darauf, daß etwa die Stadt um ihrentwillen Verfassungsgrundsätze, bestehende Gerechtsame ihrer Bürger und Einwohner, hätte abändern, beeinträchtigen oder vernichten, ja ihnen Rechte hätte verleihen sollen, welche so wenig der Christ als der Jude (der erstere zum Theil nicht einmal als Bewohner der Stadt und überall nicht als Gebietsbewohner) ohne Ueberschreitung gesetzlicher Vorschriften erwarten oder üben konnte. Als Moislinger Juden giengen sie an die Stadt über. Durch diese Benennung schon war ihr bestimmter und bleibender Wohnsitz ausgesprochen, ohne alle weitere Bestimmung, als die des Aufhörens fremdartiger Gerichtsbarkeit. Es ist vorhin (§. 13) gezeigt worden, daß sie durch ihre dortigen Handels-, Gewerbs- und andere Freiheiten von den übrigen Gebiets-Eingesessenen zu ihrem Vortheil sich unterschieden; weil man sie in der Lage lassen wollte, worin man sie fand; wobei aber auch sie, wie jeden andern Bewohner des Gebiets, zugleich, mit Verstattung eines unbeschränkten Eintritts in die Stadt, das Verbot des Handelns und Hausirens in derselben erneuert und geschärft treffen mußte. Nur landesherrlichen Schutzbriefen aus dem siebzehnten Jahrhundert verdanken die Juden im Holsteinischen überall ihre dortige Niederlassung [16]). In ähnlichen, auf diese Verfassung gegründeten Schutzverhältnissen standen und blieben die Juden zu Moisling, sowohl während Dänischer Landeshoheit und während der dieser Hoheit untergebenen Gutsherrschaft — theils vor 1763, so lange diese von Holsteinischen Edelleuten geübt wurde, theils nach 1763, nachdem sie der Stadt erworben

16) W. C. Matthiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein §. 355.

war [17]) — als auch nach 1806, bis zum Schlusse des Jahres 1810, unter der Hol hiesiger freien Stadt; welche Verhältnisse, mit allen übrigen gewaltsam gestörten, 18 wieder hergestellt wurden und fortdauerten. Schutz und Duldung in Moisling weiter hatten die dort gebliebenen und dahin gehörenden Israeliten überall gar nichts Anspruch zu nehmen, noch von Lübeck zu erwarten.

§. 26. Eine richtige Auslegung der deutschen Bundesacte im 16. Artikel bes tigt, daß dieser Artikel dem Satze: die Moislinger Juden gehören nach Moislin und haben in Lübeck keine Handels- und Gewerbsfreiheit — nicht wid spricht, und daß demselben durch die hiesigen Schritte und Verfügungen, zu dem Zwec um diesen Satz folgerecht durchzuführen, keineswegs entgegen gehandelt worden.

§. 27. 1) Nicht in Ansehung der Bestimmung: «Die Bundesversammlung wird «Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche V «besserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und n «insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme all «Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.» Wer der erste Absatz des Artikels die Gleichheit der christlichen Religionsparteien in Bezi hung auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte unbedingt ausspricht, so ergie sich schon eine Entgegensetzung in Ansehung der Juden durch die Absonderung des v diesen redenden zweiten Absatzes, sodann durch die Ausdrücke: in Berathung ziehe ferner: möglichst übereinstimmende Weise, und: bürgerliche Verbesserung; ga besonders aber durch das gebrauchte wie, welches dieser ganzen der Bundesversammlu gewordenen Aufgabe, also auch der Frage: ob? eine problematische, auf ungewisse Erfol deutende, auch allerlei Modificationen und Ausnahmen zulassende Wendung giebt [18]). E ist aus den Verhandlungen des Wiener Congresses bekannt, daß alle Ausdrücke (z. B. Ve besserung, und: bürgerliche Rechte, statt Bürgerrechte) sehr absichtlich gewäh wurden, und daß mit Hannover viele andere Bundesstaaten sich dahin äusserten, «wie f «den Vorschlägen beizutreten für unbedenklich hielten, weil darin der Beurtheilung d «Regierung überlassen bleibe, in wie fern sie, nach Maasgabe der eintretenden Hinde «nisse, die Zulassung der Juden zu den angeführten Vortheilen für vereinbar mit de «Besten des Staates erachte» [19]). Wie viel mehr mußte es also der hiesigen Regierung ohne irgend gegen die angeführte Stelle des 16. Artikels anzustoßen, noch ehe un

17) §. 11 oben.

18) Eine Auslegung, die doch augenscheinlich sinngemäßer ist, als die in der Denkschrift S. 16. unt 1) gewagte.

19) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des W. Congr. Abth. II. S. 379, 38

bevor deren Inhalt überhaupt nur in Berathung gezogen war, überlassen bleiben, dasjenige in Ansehung der während usurpatorischer Gewalt aufgedrungenen Juden zu ordnen, was Verfassung und Wohlfahrt des Gemeinwesens, Gerechtsame und Nothstand beeinträchtigter Bürger mit sich brachte! In einer bereits 1816 erschienenen kleinen Schrift: Die Juden in Lübeck [20], S. 22, 23 wird daher richtig gesagt: «Was man künftig zu «verabreden bemüht seyn will, ist etwas Ungewisses. Es steht dahin, ob die Vereinbarung «überhaupt zu Stande kommt, und was sie hervorbringen wird? Eine Richtschnur des «Verfahrens kann zur Zeit noch nicht darin gefunden werden. Wollte man sagen, es dürfe «nichts unternommen werden, was der künftigen bürgerlichen Verbesserung der Juden hinderlich sey, so würde dieß eben so wenig auf die in Lübeck statt gefundenen Anordnungen, «als auf so manche, seit der Bundesacte in andern Staaten erlassene, die Juden angehenden «Verfügungen anzuwenden seyn. Ob eine geringe Anzahl Juden ihren Handel in Lübeck «selbst oder in Moisling treibt, das kann auf eine künftige Berathung über die bürgerliche «Verbesserung der Juden überhaupt keinen Einfluß haben.» In der That mag und wird es mit Lübecks künftiger Theilnahme an dieser Berathung, und an thätiger Ausführung der daraus hervorgehenden Beschlüsse, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, seinen Fortgang haben, nachdem die aus Moisling in das unfreie Lübeck eingewanderten Israeliten aus dem freien Lübeck wieder dahin zurückgekehrt seyn werden. Oder hätten etwa die Bekenner des jüdischen Glaubens gerade das Recht, vorzuschreiben, wo sie wohnen wollen, und sich zu beschweren, wenn man sie läßt, wo sie sind, dahin zurückweiset, wo sie waren? (Man vergleiche die unten §. 29 angeführte Kurhessische Verordnung, §. 20.) Nichts steht in Moisling, wo sie noch 1810 in erwünschtem Zustande sich befanden, ihrer bürgerlichen Verbesserung entgegen, und es ist schon gesagt worden, daß sich dazu aller guter Wille hier zeigt. Nur diese, nicht ihre bürgerliche Bereicherung auf Kosten der Christen, der ursprünglichen und wirklichen Staatsbürger, soll erreicht werden, nicht bürgerliche Vernichtung der Letzteren, der Kinder des Hauses, deren Vorfahren die Stadt gründeten und emporbrachten, und der denselben angestammten Gerechtsame. Man will nicht unterdrücken; nein, nur selbst gegen Unterdrückung sich schützen und bewahren [21]. Wenn endlich berathen werden soll, wie den Israeliten der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme der Bürgerpflichten, verschafft und gesichert werden könne, so ist ja dadurch nichts weniger ausgesprochen, als daß der ganze Umfang bürgerlicher Rechte und Pflichten, und zwar in jedem Bundesstaate, ohne Unterscheidung von Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten, Gegenstand der Berathung seyn solle; es heißt ja gleich Anfangs nur:

20) Frankfurt a. M. bei den Gebrüdern Willmanns.

21) Mehr gesagt ist hierüber unten §. 29 zu S. 7 der Denkschrift.

auf eine möglichst übereinstimmende Weise; und es darf, um dieß zu commentiren, a
an die vielfachen Verwahrungen auf dem Wiener Congresse erinnert werden, deren z
Theil vorhin schon gedacht ist. Nur erinnert werden darf überdieß an die neueste B
desgesetzgebung, die in Religions-Angelegenheiten keinen Beschluß durch Stimm
mehrheit gestattet [22]), Religion und Verfassung stehen hier aber grundgesetzlich (ol
§. 3 ff. §. 8 Abs. 2 §. 9 ff.) der Aufnahme einer ganzen Judengemeinde und
Einräumung von Handels- und Gewerbsbefugnissen an deren Mitglieder entgegen. Wer, i
jede unabhängige Regierung, das größere Recht hat, einem zum Bürgerrechte, zum H
del und Gewerbe, sich Anmeldenden, er sey Christ oder Jude, überhaupt die Aufnah
zu versagen (oben §. 8), hat auch nothwendig das geringere, ihm in dem Bezirke
Regierung einen bestimmten Aufenthalt anzuweisen. Und hierbei ist nicht zu verkennen, d
die Rücksichten, welche der Wohlstand und die Verhältnisse einer einzelnen frei
Stadt erfordern, gar sehr von denen sich unterscheiden, die bei der Frage: ob und un
welchen Bedingungen Juden aufzunehmen? in größern und großen, zum Theil aus mehre
Volksstämmen bestehenden, mit mehr oder weniger ausgebreiteten Grenzen umgebenen, de
schen Staaten, nach Mannichfaltigkeit der Cultur, der Lage, der Stände, der Bedürfn
und Gewohnheiten ihrer Bewohner, unter denen sich ansiedelnde Juden zerstreut leb
zur Sprache kommen, wie oben (§. 2) bereits angedeutet worden. In den freien St
ten ist das bürgerliche Recht, mit seinen Vortheilen, Vorzügen und Eigenthümlichkeit
zugleich das politische des durch Bürger gebildeten und erhaltenen Gemeinwesens. I
des Ersteren willen wird das Letztere gesucht und gewürdigt, durch das Anrecht der G
burt, oder durch verfassungsmäßige Einbürgerung erlangt. Dieses verliert seinen Wer
wenn jenes nicht ungestört und ungekränkt damit verbunden ist. Das ganze Streben
Gesetzgebung und Verwaltung, woran der Bürger, vermöge seiner politischen Rechte, Anth
nimmt, ist nur in solcher innigen Verbindung wirksam.

Für eine Stadt, wie Lübeck, kommt, nach deren eigenthümlichen örtlichen Verh
nissen, insbesondere gar sehr in Betracht, daß, zur Untergrabung des Wohlstandes de
nigen ihrer Bürger, die sich mit dem Kleinhandel beschäftigen, die Moislinger Juden h
vorzüglich nur von diesem Betriebe sich nähren könnten und würden, nicht von beträ
lichen Wechselgeschäften, so wenig als von umfassender Geldwechselei, oder von bedeut
dem Handel mit edlen Metallen, mit Juwelen und dergleichen, welches Alles nur in Städ
von größerem Umfange, nur in solchen, die durch andere Oertlichkeiten begünstigt sin
zum Vortheil der Unternehmer statt finden kann.

22) Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Mini
rial-Conferenzen vom 15. Mai 1820, Art. XIII.

§. 28. Nicht entgegengehandelt ist zu Lübeck

2) dem Schlusse des 16. Artikels: «Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens «bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte er- «halten.» —

Anerkannt ist, insbesondere auch von dem vortragenden Herrn Bundestagsgesandten, in der zehnten dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 15. März, «daß, «wenn dieselbe jetzt, wo die Feststellung allgemeingeltender Grundsätze noch nicht bewirkt «werden konnte, in Fällen, wo Beschwerden Israelitischer Glaubensgenossen über Krän- «kung ihrer Rechte an sie gebracht werden, den Grad der durch den obengedachten Artikel «der Bundesacte eingeräumten Wirksamkeit ermessen wolle, sie vor Allem zu untersuchen «haben werde, ob die sich beschwerenden Israeliten von dem betreffenden Staate wirklich «früher Rechte erlangt, worauf sich in diesem Falle der Besitzstand derselben gründe, und «wie derselbe zur Zeit des Abschlusses der Bundesacte beschaffen gewesen.» —

Man kann sich demnach einer Erörterung und Wiederholung dessen überheben, was aus den Acten des Wiener Congresses darüber bekannt ist, wie es zu der Abänderung ge- kommen, nur der Rechte zu gedenken, die von den Bundesstaaten selbst, nicht aber bloß etwa in denselben eingeräumt worden, und lediglich auf Klüber[23]) verweisen, der sich wie folgend ausdrückt: «Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die «wohl und viel besprochene und erwogene Verwandlung des Wörtchens in in von, kein «anderer Sinn bezweckt worden sey, als dieser:

«Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher, in «Staaten des deutschen Bundes, den Juden verliehen hatten, sollen von den deut- «schen Bundesstaaten (von deren jetzigen Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt «zu werden: wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von Bundesstaaten selbst «den Juden früher waren eingeräumt worden, denselben so lange erhalten werden, «bis auf der Bundesversammlung deßhalb andere Bestimmungen werden gemacht seyn.»

Man kann sich ferner auch einer besondern Widerlegung der sophistischen Ausführung überheben, welche die Denkschrift S. 17 u. 18 sich erlaubt, um das gewichtvolle, aus dem Vorbemerkten sich ergebende Resultat als nur auf Spitzfindigkeit beruhend darzustellen. Diese Scheinfolgerungen sind den Verhandlungen zuwider, und beweisen überdieß zu viel, mithin gar nichts, weil durch deren Anwendung den Juden Alles erhalten würde, was sie während der kurzen Episode der Gewaltherrschaft erlangt hatten, folglich nichts ihnen zu verleihen übrig bliebe; wiewohl auch hiebei nicht zu übersehen wäre, daß sie nur durch Pa-

23) In der bereits angeführten Uebersicht ꝛc. ꝛc. S. 385.

tente, deren Erneuerung bei der Behörde jährlich nachgesucht werden mußte, zum Ha
und zu Gewerben befugt wurden. Von Lübeck sind nun aber den Juden überall
keine Rechte eingeräumt worden, als diejenigen, welche die bis 1810 einschließlich zu M
ling wohnhaften dort besaßen und übten. Gleich schon 1813, während damaliger
freiungsperiode, wurden ihre nur auf Französische Patente gegründeten Rechte durch die
lassene Verordnung, und 1814 erneuert, aufgehoben und vernichtet. Dieß geschah zugl
allgemein durch die publicirte Herstellung hiesiger Rechte, Gesetze und Verfassungen (o
§. 15, 16); vermittelst ihrer Eingaben von 1814 haben sie diesen Zustand der Dinge,
daß sie nun besonderer obrigkeitlicher Verleihungen bedürften, um, statt der erloschenen, n
bürgerliche Rechte und Gewerbsbefugnisse hier zu erhalten, ausdrücklich anerkannt (§. 1
Diese Anträge wurden nicht gewährt, die erbetenen Rechte wurden ihnen nicht e
geräumt. Verfuhr man nicht augenblicklich mit der größten Strenge wider sie
ihren Betrieb, so war doch die Widerrechtlichkeit und Ungesetzlichkeit des Letzteren und
völlige Entblößung von allen bürgerlichen Rechten durch jene Verordnungen genugsam a
gesprochen, durchaus klar nach hierbestehender wiederhergestellten Verfassung, und dieß
gesammt lange vor dem Abschlusse der Bundesacte. Wie könnten sie irgen
und besonders bei der hohen Bundesversammlung Beifall finden, wenn sie gegenwärtig
nicht entblöden, die in Ansehung ihrer, vor vollständiger Ausführung jener
Lage bestimmenden offenkundigen Verordnungen, beobachtete Schonung, dann auch einige, th
in der Sache liegende, theils durch die Umstände veranlaßte, ihnen nur wohlthätige Zö
rung als Waffe umzukehren und zu benutzen, mit dem Namen von Einräumungen zu
legen? Ist eine peremtorische, der hiesigen selbstständigen Regierung gesetzte Frist, inn
halb welcher sie ihre Verordnungen gegen die dadurch Betroffenen vollständig zur Anw
dung bringen mußte, widrigenfalls von ihnen das ausdrücklich Verbotene, der Verfass
und den Verordnungen Widerstreitende, für eingeräumt anzunehmen, überall nur gedenkb
Muß es nicht empören, die möglichst schonend hier behandelten, jetzt sich beschwerenden Jud
mit Behauptungen hervortreten zu sehen, die auf so Ungereimtes führen? Empfiehlt ni
dieser Grad von Anmaßung auf's Neue den hier stets beobachteten Grundsatz, sie von
abzuwehren?

Eingeräumt sind also hier den Juden keine der von ihnen jetzt in Anspruch geno
menen Rechte, und entgegengehandelt ist in Lübeck nicht der Bestimmung, daß bere
eingeräumte Rechte ihnen erhalten werden sollen;

nicht durch die im Laufe des Jahres 1815 bestimmt gegen sie ausgesprochene Anwendu
sowohl des Verbotes alles Handels und Gewerbes von Seiten der Nichtbürger, angemes
den 1814 ausdrücklich wieder eingeführten Verfassungs-Normen und Gesetzen, als auch

1813 und 1814 erlassenen besondern Verordnungen zur Aufhebung der Französischen Patentberechtigungen; denn diese also ausgesprochene Anwendung dessen, was vor dem Abschlusse der Bundesacte erlassen und bekannt gemacht war, bewies und bestärkte nur, daß ihnen keine Rechte hier eingeräumt seyen;

nicht durch die Befehle, die Zeichen ihres Gewerbes zu entfernen, ihre Verkaufsläden zu schliessen, sich mit Waaren, bei Vermeidung der Confiscation, nicht betreten zu lassen, und eben so wenig durch die Verfügungen wegen ihrer Waarenlager, wie auch zur Vereitelung mehrerer von ihnen gebrauchten Mittel und Auswege, um das allgemeine Verbot im Einzelnen zu umgehen; denn alle diese Maasregeln waren nur Folgen jener Anwendung, nur obrigkeitliches Fortschreiten zur Durchführung gemeinkundiger Gesetze und zur Hemmung der Eingriffe und Uebertretungen, welche, da Verbote allein nicht halfen, nothwendig durch Zwangsmittel zurückgedrängt werden mußten, dergleichen in ähnlichen Fällen gesetzwidrigen Verkehrs nicht selten auch gegen Christen hier zur Anwendung kommen, und ohne welche die Juden in einer bessern Lage sich factisch behauptet haben würden, als worin selbst christliche, zum Handel oder zu gewissen Gewerben nicht berechtigte, hiesige Einwohner, oder [illegible] sich aufhaltende Fremde, sich befanden und noch befinden;

nicht durch das Decret vom 6. März 1816, welches sie nach Moisling zurückwies; denn gerade durch dieses wurde ihnen erhalten, was ihnen wirklich von Lübeck eingeräumt war, Wohnsitz nämlich und Betrieb in Moisling, der Status quo, ihr wahrer und einziger rechtlicher Besitzstand vor der Französischen Herrschaft, auf den es nur ankommen kann, wenn in vorliegender Angelegenheit vom Besitzstande geredet wird; wobei ihnen aber die Wahl blieb, dieses eingeräumte Recht zu benutzen, oder sich — selbstverständlich den allgemeinen Regeln der Polizei und Verfassung unterworfen — als Fremde hier aufzuhalten;

nicht ferner durch die im folgerechten Wege, älteren Gesetzen und Vorschriften gemäß, erlassenen Verordnungen wider den unerlaubten Handelsbetrieb der Fremden, so wie der ihnen gleich geachteten hier sich aufhaltenden Juden; denn diese Verordnungen, mit Inbegriff der darin enthaltenen Verbote, dem gesetzwidrigen Verkehr Vorschub zu leisten, waren nur Erneuerungen derjenigen, die 1814 allgemein bestätigt wurden [24]);

nicht endlich durch die Beseitigung ihres Dienstes in der Bürgergarde; denn schwerlich ist doch die in einzelnen Compagnien der Bürgergarde anfänglich erfolgte Herbeiziehung einiger Juden zu dem Dienste als Gestattung eines Rechtes der Art anzusehen, woran

---

24) Die obigen Paragraphen 15 — 22 enthalten und begründen das Nähere des ganzen, in Ansehung der Juden hier beobachteten Verfahrens, und dessen, was gegen sie zur Anwendung gekommen.

unter der Rubrik « eingeräumter Rechte » in der Schlußbestimmung des 16ten Artik gedacht worden, schwerlich als Zugestehung eines Rechtes, auf dessen Erhaltung die Jud besonderes Gewicht legen, und wegen dessen Nichterhaltung sie im Ernste jetzt Beschwei führen. Sieht man aber diesen Dienst, seiner näherliegenden und wohl am allgemeinst einleuchtenden Beschaffenheit gemäß, als eine Pflicht an, so haben sie sich nur Gl zu wünschen, und für die Schonung zu danken, wodurch sie allmälig ganz davon befre wurden, am wenigsten aber haltbaren Grund, e[illegible]glauben zu machen, als wären n jener theilweisen und vorübergehenden Herbeiziehung zu solcher Pflichtleistung irgend e sprechende bürgerliche Rechte eingeräumt worden. Die hiesige Verordnung über die B waffnungseinrichtungen vom 21. September 1814 verfügt in den Paragraphen 2 u 3, daß jeder Bewohner der Stadt und deren Gebietes (von dem bestimmten Alter) der ordnungsmäßigen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen habe. Dem gemäß wu den Domicilirte im allgemeinsten Sinne, ohne gerade festen Wohnsitz hier zu habe auch alle zu den bürgerlichen Collegien und Zünften nicht gehörigen Einwohner, zu de Dienste verpflichtet; keiner von diesen aber konnte dadurch ein Recht auf Handel u Gewerbe erlangen. Auch in Moisling, wohin alle die von dort in die Stadt g zogenen Israeliten nur gehörten, wären sie dem durch die Landwehr-Ordnung vo 25. Februar 1815 für das Gebiet noch bestimmter geregelten Dienste unterworfen gewese und waren die dort zurückgeb[illegible]ebenen demselben unterworfen, ohne daß, für die einen, n für die andern, ein Zuwachs von Rechten dadurch hätte gewonnen werden können. E unterblieb hier bald stillschweigend, nämlich ohne förmlichen Ausspruch, die wenigen, Anfan zum Bürgerwehrdienste mitgerufenen Juden weiter dazu aufzufordern, weil ihre Lebensweı sich nicht dazu eignete, und weil die Behörde diese Unterlassung für rathsam achtete, um d durch ihre Eingriffe in den bürgerlichen Nahrungsbetrieb hin und wieder veranlaßten Reibung auf den Wachen und bei den Waffenübungen vorzubeugen.

§. 29. Ist in den vier vorhergehenden Paragraphen den zur Sache gehörenden Anführung der Denkschrift hoffentlich hinreichend begegnet worden, so mögen einige der übrigen völl ausserwesentlichen nur noch eine kurze Widerlegung in folgenden Bemerkungen finden: S. wird der angekündigten und begonnenen Revision hiesiger Verfassung gedacht. Gerade au von dieser Revision gehen die Groß- und Kleinhändler aus in der dringenden Beschwerde üb die Juden, welche sie im Mai 1814 an den Senat richteten, um zu begründen, daß d Revision gegen die Eingriffe jener beeinträchtigenden Störer und Verkümmerer des Erwerb strenge und ausreichende Maasregeln vorkehren müsse, damit die durch uralte Verfassung erwo bene Heiligkeit der bürgerlichen Rechte, als mit den innersten Verhältnissen unsers bürgerlich Vereines verwebt, erhalten und gesichert werde. Niemals kann es Zweck der Revision seyn

noch werden, so wesentliche, durch die Verfassung geheiligte Rechte zu rauben, oder zu kränken. «Entweder» — hieß es — «die Juden verlassen wieder unsere Stadt, oder der größte Theil «unserer Kleinhändler geht zunächst der Verarmung entgegen. — Es sind nicht bloß Mitglieder «der Krämer-Compagnie, sondern auch viele andere Commercirende, die sich in ihrem ohnehin «spärlichen Erwerbe, in ihrer Erhaltung, beeinträchtigt sehen» [25]). Aeusserungen dieser Art, und noch stärkere, sind in den wiederholten Eingaben der vorzüglich Betheiligten und der ganzen Bürgerschaft enthalten, unter treffenden Schilderungen der bekannten Verderblichkeit des Judenverkehrs durch Jung und Alt, Weib und Kind, in fast unglaublicher Progression von Jahr zu Jahr, wo er einmal zugelassen sey; wogegen der christliche Kaufmann und Kleinhändler, bei seinem ganz verschiedenen Benehmen im Betriebe, bei dem Verschmähen so mancher dem Juden zu Gebot stehenden oder von diesem nicht gescheuten Mittel, bei seinen bürgerlichen Lasten und Verhältnissen, unmöglich empor kommen könne, vielmehr zu Grunde gehen müsse [26]).

S. 10, 11 und an anderen Stellen wird zu dem tadelnswürdigen Mittel Zuflucht genommen, einzelne Stücke verfassungsmäßiger innerer Verhandlungen aus ihrem Zusammenhange zu reissen, zu verstümmeln, der Oeffentlichkeit, für welche sie nicht bestimmt waren, auf unerlaubte Weise, mindestens durch Mißbrauch eines geschenkten Vertrauens, Preis zu geben, zu profaniren. Dergleichen hier überdieß in verstellten und abgerissenen Bruchstücken gelieferten Aeusserungen, z. B. eines bürgerlichen Consulenten, gelten nichts ausser ihrem Kreise, können keinem Dritten Rechte erwerben, sind als individuelle Meinungen für das Ganze des kleinen Freistaates unverbindlich anzusehen, und vermögen nichts gegen dasjenige, was verfassungsmäßige Gesammt-Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft mit sich bringen, so wenig, als in einem monarchischen Staate, mit landständischer Verfassung, die Aeusserungen des einen oder andern der die Gesammtheit des Ganzen repräsentirenden Theile eines Landstandes, oder eines Landschaft-Consulenten, für das Ganze verpflichtend erachtet werden können. Nur auf das allein ist zu sehen, was, wie oben dargestellt worden, aus der Verfassung, aus den Gesetzen, aus den Verordnungen von 1813 und 1814, wobei Rath und Bürgerschaft zusammen wirkten und ordneten, consequent auf die Juden anzuwenden war, und angewandt wurde, nicht auf beiläufige einzelne und einseitige, in Verbindung mit mehreren vorgekommene und durch die Verbindung fortgesetzter Verhandlungen sich erläuternde Aeusserungen, aus welchen die Juden irgend eine ihnen gewordene Einräu-

25) Versteckte wiederholte Einmischungen in den Großhandel haben sich einige Israeliten hier ebenfalls erlaubt. In besondern Aufsätzen ist dieß von sachkundigen hiesigen Kaufleuten, mit den daraus hervorgehenden Besorgnissen für die Zukunft, dargestellt worden.

26) Man vergleiche, was am Schlusse des §. 27 gesagt ist.

mung herzuleiten nicht befugt sind; dergleichen ja nur von der freien Stadt, v Rath und Bürgerschaft, ausgehen konnte, als zu den Verfassungsgegenständen gehören

S. 12, 15 und 16 ist einiger Anträge und Berathungen in Beziehung auf Bew ligung der Juden-Aufnahme gedacht worden. Schon oben (§. 22) hat man diese Ve handlungen kurz berührt, und bemerkt, daß vorgängige Rückkehr der Israeliten nach Mo ling als conditio sine qua non aller Zugestehung einiger Fortsetzung jener Berathung zum Grunde lag. Zwiefach haben sie jedoch durch ihre Weigerung sich selbst geschade indem sie dadurch den Fortgang der Berathungen selbst hemmten, und zugleich des Na rungsbetriebes sich beraubten, welchen sie, den wiederholten Aufforderungen und Zusich rungen Gehör gebend, an dem mit allen vorigen Freiheiten ihnen gebührenden Wohnor ungestört und einträglich wiederum hätten beginnen können, und nun schon während ein Reihe von Jahren würden fortgesetzt haben [27]). Sich selber allein haben sie mithin d Erwerblosigkeit zugezogen, worüber sie klagen; und es würde kaum zu erklären seyn, w sie so blind gegen ihren eigenen Vortheil seyn können, wenn man nicht annehmen müßt daß sie von auswärtigen Glaubensgenossen in ihrer beharrlichen Weigerung auf verschiede Weise bestärkt und ermuntert werden.

Zu S. 18 endlich nur einige Beispiele von Verhältnissen der Juden in Mecklenburg, Ha nover ꝛc. Im Mecklenburg-Schwerinischen ist in Ansehung der die Verhältnisse der j dischen Glaubensgenossen ziemlich ausgedehnt bestimmenden landesherrlichen Constitution vo 22. Februar 1813, auf wiederholte Vorstellungen von Ritter- und Landschaft dagegen, durch e Großherzogliches Rescript vom 11. September 1817 verfügt worden, daß diese Constitution i ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt seyn und bleiben solle, bis dahin, daß wegen d bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlun aus erfolgen werden. Es sollen inzwischen auch keine fremden Juden privilegirt, die ei heimischen aber nur nach Befinden mit Handelsprivilegien versehen werden. — Ein i Königreiche Hannover unter dem 12. Januar 1816 ergangenes Ausschreiben zeigt, da dort alle Juden bis dahin nur in Schutz- und besondern Concessions-Verhältnissen stande Es ist sonst bekannt, daß die Behörden dort angewiesen waren, den Wohnsitz, den ein Jud während der fremden Herrschaft erlangt, nicht ohne Weiteres als Berechtigung zum ferner Wohnen gelten zu lassen, sondern jeden Juden, der sein erlangtes Domicil beizubehalte oder der zuerst an einem Orte sich niederzulassen beabsichtige, an die Regierungsbehörde z verweisen, von welcher nach Umständen abschlagend oder bewilligend entschieden wurde. — J der Kurhessischen, die Juden betreffenden Verordnung vom 14. Mai 1816, finden si

27) Man vergleiche §. 13 oben.

manche Beschränkungen; z. B. §. 11 bei dem Ankauf von Häusern und deren Lage; §. 13, durch Untersagung der Niederlassung und Aufnahme fremder Juden, ohne Dispensation in besondern Fällen; §. 15, dadurch, daß diejenigen Juden, die zum so genannten Nothhandel (auch Trödeln und Hausiren) ausdrücklich ermächtigt sind, nur auf Schutz- und Toleranz-Scheine zugelassen, jedoch von der Erlaubniß zu heirathen ausgeschlossen, und daß neue Scheine jener Art nicht ertheilt werden. §. 20 lautet: «Jüdische Glaubensgenossen können an Orten, «wo deren bisher noch keine gewohnt haben, nur vermöge Unserer Erlaubniß sich niederlassen; «auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl an einem Orte nicht unverhältniß-«mäßig steige.»

§. 30. Man darf also, nach allen im Vorstehenden enthaltenen Ausführungen, zuversichtsvoll erwarten, daß die Beschwerde der nach Moisling gehörenden Israeliten, mit dem Antrage, eine geeignete Verwendung bei der freien Stadt Lübeck eintreten zu lassen, von der hohen Bundesversammlung als an sich ungegründet, und zu Ihrer Competenz nicht geeignet, ganz werde zurückgewiesen werden. Es wird nicht unbeherzigt bleiben können, daß die Aufnahme von Einwohnern und Schutzverwandten lediglich Sache der innern Verwaltung jeder Regierung eines Bundesstaates, nur allein dessen selbstständigen Anordnungen zu überlassen, und daß vorliegend gar nicht davon die Rede sey, die Moislinger Juden überhaupt heimathlos zu machen, und andern Bundesstaaten zuzuführen, sondern nur davon, daß sie ihren vorigen Wohnort im Lübeckischen Gebiete, unter allen früheren Begünstigungen, wieder beziehen.

Nach Vorschrift des LIII. Artikels der Wiener Schlußacte (15. Mai 1820) soll die durch die Bundesacte garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der Bundesstaaten ausschliessen. Nur alsdann, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Bundesglieder in den besondern Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Bundesacte übernommen haben, nicht statt gefunden, liegt der Bundesversammlung ob, solche Erfüllung zu bewirken. Da sich nun aus allem Angeführten zur Genüge darlegen wird, daß den nach Moisling gehörenden Juden die von der freien Stadt Lübeck ihnen eingeräumten Rechte erhalten sind, und erhalten bleiben sollen, folglich dieselbe diese Bestimmung des 16ten Artikels der Bundesacte wirklich erfüllt hat, so darf sie mit dem vollkommensten Vertrauen sich versichert achten:

die hohe Bundesversammlung werde die sich beschwerenden Juden mit ihrem Antrage auf Verwendung ab- und lediglich an den Senat der Stadt, als ihre Obrigkeit, verweisen.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten,

beschlossen:

diese Erklärung der Reclamations-Commission zuzustellen.

§. 157.

Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

(20. Sitz. §. 137 d. J.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte: zeigt an, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, sich für die Uebernahme der Garantie des zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg unterm 17. Jänner laufenden Jahres abgeschlossenen Vertrags, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend, erklärten. —

§. 158.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(17. Sitz. §. 110 d. J.)

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel: macht die Anzeige, daß der Kurfürstliche Herr Generalmajor von Ochs den Sitzungen der Militärcommission, als Repräsentant der zweiten Division des neunten Armeecorps, mit Zustimmung der betheiligten Regierungen, beiwohnen werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Militärcommission auf herkömmliche Art hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 159.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Ziffer 55 und 56, wurden der Reclamations-Commission übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 22.

Citation

des Königlich-Preussischen Justizamts zu Schkeuditz v. 7. Februar 1821 an den Handelsjuden Carl Ehrmann zu Köthen (zu §. 155).

(Insinuirt durch den Wagenmeister des Königlich-Preussischen Postamts zu Köthen, dem Bruder des Handelsjuden Carl Ehrmann, in Abwesenheit des letztern, gegen gefordertes Recepisse, den 28. Febr. 1821).

In Gemäßheit des mir geschehenen, abschriftlich beigefügten Auftrags hochpreislichen Oberlandesgerichts Naumburg, wird der Handelsjude Carl Ehrmann in Köthen hierdurch geladen,

den neunten März 1821

früh 9 Uhr im hiesigen Justizamte sich persönlich einzufinden, mit der Aufgabe, sich in dem anberaumten Termine zur nähern Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung einer beabsichtigten Zolldefraudation und Bestechung des Grenzaufsehers, auch zur Ausführung seiner Vertheidigung dagegen, und zu bestimmter Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch, so fern es Urkunden sind, sofort mit zur Stelle zu bringen.

Demnächst wird der ꝛc. Ehrmann verwarnt, daß bei seinem ungehorsamen Ausbleiben mit der fernern Untersuchung von Amtswegen in contumaciam verfahren werden, der Ehrmann seiner etwanigen Erinnerungen gegen aufzustellende Zeugen und Documente, wie aller sich etwa nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig gehen, dann aber, nach Ausmittelung des angezeigten Vergehens, auf die gesetzliche Strafe, die nach den Vorschriften der hierländischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung d. d. Berlin den 26. Mai 1818 §. 111, und des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §. 85 und 88, auch der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35 §. 82, bestimmt wird, gegen denselben erkannt, und das Erkenntniß an den von demselben zurück gelassenen Waaren und Geldeinsatze, auch sonst, so viel es geschehen kann, eventualiter selbst an seiner Person, wenn man denselben habhaft wird, vollstreckt werden soll.

Justizamt Schkeuditz, den 17. Februar 1821.

Königlich-Preussischer Justizamtmann daselbst als Commissarius,

Ch. Fischer.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale verglichen und demselben wörtlich gleichlautend befunden worden.

Köthen, den 25. Mai 1821.

Aus Herzoglicher Regierungscanzlei daselbst.

C. A. Bierthaler, Secr. reg. jur.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 55 u. 56.

Num. 55. Eingereicht den 25. Mai.

Dr. Ehrmann: legitimirt sich als Anwalt der Oberräthin Elkan Reutlinger, Wittb in Carlsruhe, in Betreff der Forderung derselben an die vormalige Reichs-Operationscasse.

Num. 56. Eingereicht den 30. Mai.

Dr. Böhmer in Göttingen: übersendet zur hohen Einsicht seine Schrift, unter dem Titel: «Critische Geschichte der Guillotine».

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4. Juni 1821.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 160.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(21. Sitz. §. 155 d. A.)

Preussen. Der Gesandte genügt dem in letzter Sitzung gegebenen Versprechen, indem er eine Bemerkung, die bei fernerer Bearbeitung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern eine allgemeine Berücksichtigung zu erhalten verdient, jetzt, in Folge einer einzelnen, immer mehr und geflissentlicher entstellten Beschwerdesache, zur Erwägung einer hohen Versammlung bringt.

Die Bundesverfassung kennt bis dahin nur ein Vermittlungsverfahren, welches, sobald es sich erfolglos gezeigt hat, zur richterlichen Entscheidung, sey es durch Schiedsrichter oder ein in Austrägalform gewähltes Tribunal, unmittelbar und ohne Weiters übergeht. Es findet hierbei die Analogie deßjenigen Begriffes statt, nach welchem ein Vergleichsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, vor Eintritt des Rechtsverfahrens im engeren Sinne, statt hat; so wie allerdings auch der 11. Artikel der Bundesacte in dem hieher gehörigen Abschnitte sich dieser Analogie lediglich anzuschliessen schien.

Eine solche Bestimmung statt findender Vermittelung ist vollkommen zweckmäßig, und reicht aus, wenn und sobald in einer Beschwerde ein wirklicher Rechtsstreit sich klar herausgestellt hat. Sie ist aber unpassend und unzulänglich, wenn der Streit um eine Collision von Interessen entweder deutlich von Anfang an sich wendet, oder wenn, im Zweifelsfalle, vor Anordnung des Vergleichsverfahrens, nicht lediglich erst darüber ent-

schieden worden, ob es der Fall sey oder nicht? — Im erstern Falle würden Bundesregi rungen, wenn sie das Vergleichsverfahren eintreten liessen, einen Streit um collidiren Interessen, dem richterlichen Ausspruche anderer Regierungen bewußt, unterwerfe als welches sie zwar freiwillig thun, niemals aber dazu sich verpflichten lassen können. — I andern Falle, oder bei zweifelhafter Bewandniß des Streitobjectes, hätten sie sich weni stens in den Anschein gesetzt, dem richterlichen Ausspruche sich vorläufig unterworfe zu haben, wenn auch das Object, als um Interessen, und nicht um Rechte schwebend, he vorgienge. Im einen wie im andern Falle zeigt sich ein Resultat, welches ohne Zweifel v keiner der Bundesregierungen, die an Errichtung einer Austrägal-Ordnung arbeiten, g wollt wird, und welches, wenn der Uebergang einer nicht zum Vergleiche gediehenen I teressensache an ein Tribunal geschähe, zu compromittirenden Belehrungen und Rü verweisungen führen müßte.

Wiewohl hieraus der Sinn, in welchem der Königlich-Preussische Hof bis dahi geeignete und ungeeignete Fälle hiesiger Vermittelung anzunehmen sich gemüßigt gesehe hat, deutlich hervorgeht; so findet der Gesandte sich ausserdem durch die bestimmtest Aeusserungen seines allerhöchsten Hofes in den Stand gesetzt, sich hierunter noch ausfüh licher und offener auszusprechen.

Indem der Königlich-Preussische Hof die Competenz des Bundes in Streitigkeiten d Bundesglieder unter einander, in so fern von der Einleitung eines Vermittelungs- und des ih unmittelbar und ohne Weiters folgenden Austrägalverfahrens die Rede ist, auf Fä beschränkt, wo in der That Rechte streitig sind, dagegen aber in solchen Fällen, wo n Interessen in Collision stehen, ausschließt, soll damit doch auch in diesen Fällen nic unter allen Umständen dem Bunde jede Einwirkung abgesprochen seyn. Seine Sorge blei stets, Friede zu erhalten und Gewaltthätigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern abzuwe ren. Die Bundesversammlung kann daher auf die Beschwerde eines Bundesstaates au von der entstandenen Collision der Interessen Notiz nehmen, und, wo sie einen Mang an Bereitwilligkeit zur gütlichen Ausgleichung wahrnimmt, nach den näheren Umstänb des einzelnen Falles die Art der Einwirkung in Erwägung ziehen und darüber einen B schluß fassen, wodurch jene Bereitwilligkeit gefördert und der Zweck einer gütlichen Au gleichung erreicht werden kann. Sollte jedoch eine Collision der Interessen schlechterdin unaufgelöst bleiben, so würde freilich zu bedenken seyn, daß der Bund zur Erhaltung d Rechtszustandes oder der inneren und äusseren Sicherheit der einzelnen Bundesstaat gestiftet ist, und daß, wo er eine eigentliche Entscheidung streitiger Interessen, nic streitiger Rechte, in irgend einer Form an sich ziehen wollte, er ganz die Grenzen sein Bestimmung, nach Geist und Buchstaben der Bundesacte, überschreiten würde.

Da der Königlich-Preussische Hof nur in diesem Sinne, d. h. wenn streitige Interessen mit streitigen Rechten demselben richterlichen Verfahren unterworfen werden sollten, oder, bei Eingehung eines Vergleichsversuchs, als ipso facto demselben eventuell untergeordnet gedacht werden müßten — ungeeignete Fälle hiesiger Einwirkung von geeigneten unterschieden hat; so bedarf es keiner Erklärung, daß, wenn hingegen in das schließlich anzuordnende Verfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern jene anderweitige Art gedenkbarer freier Vermittelung, von welcher der bemerkte Nachtheil oder das bis jetzt statt findende Präjudiz getrennt würde, in irgend einer Form bestimmt eingeführt oder auch solche veränderten Abschnitte und Uebergänge des gesammten Verfahrens ausgemittelt werden sollten, durch welche der Nachtheil oder das Präjudiz gehoben würde, die diesseitige Regierung dem keineswegs zu widersprechen gemeint seyn, und darin vielmehr eine vervollkommnete Ausführung des 11. Artikels der Bundesacte bereitwillig anerkennen dürfte.

Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme äusserte hierauf:

Derselbe könne im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern haben, daß der so eben verlesene Vortrag der ernannten Commission zugestellt werde; indem er sich indessen vorbehalte, sich über denselben nöthigen Falls näher zu erklären, halte er sich verpflichtet, zu bemerken:

1) daß der gedachte Vortrag, als die künftige Gesetzgebung bezielend, auf den vorliegenden Fall zwischen Anhalt-Köthen und Preussen einigen Einfluß nicht haben zu können, sondern hierbei lediglich die bestehende Gesetzgebung berücksichtigt werden zu müssen scheine;

2) daß, wenn man auch, gegen die allgemeine Fassung des 11. Artikels der Bundesacte, den Unterschied zwischen streitigen Rechten und streitigen Interessen zulassen wollte, dennoch immer die Frage: ob ein Rechtsstreit statt habe? richterlich entschieden, also auch das Vermittelungsgeschäft der Bundesversammlung verfassungsmäßig vorangehen müßte, indem sonst nur allzuleicht jede Streitigkeit unter Bundesgliedern aus dem Kreise der Justiz in den Kreis der Politik und Diplomatie gezogen, und somit der Zweck, Streitigkeiten unter Bundesgliedern, unabhängig von jedem fremdartigen Einflusse, zu einer richterlichen Entscheidung zu befördern, vereitelt werden könne.

Der Gesandte habe geglaubt, zur Abwendung jedes Präjudices, hierauf vorderſamst aufmerksam machen zu müssen, ohne daß er übrigens der Berathung über die Austrägal-Ordnung, wohin dieser Gegenstand gehört, vorzugreifen gemeint wäre.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

diese Aeusserungen an die ernannte Commission abzugeben, und im Uebrigen die rückständige Königlich-Preussische Erklärung zu erwarten.

§. 161.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(18. Sitz. §. 115 d. J.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein: legt der hohen Bundesversammlung diejenige Vollmacht vor, nach welcher er zu den wegen Regulirung der Lindenkampf- und Olfersschen Schuldforderung, zum Zweck eines gütlichen Vergleichs zwischen den betreffenden Höfen, in Antrag gebrachten Unterhandlungen beauftragt sey, und äusserte dabei den angelegentlichen Wunsch seines Gouvernements diese Sache baldmöglichst durch Uebereinkunft der betreffenden Höfe erledigt zu sehen, so wie seine volle Bereitwilligkeit, zu diesem Endzwecke mitzuwirken.

Beschluß.

Diese Anzeige sammt Vollmacht an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 162.

Reclamation der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betr.

(36. Sitz §. 210 v. J. 1820.)

Auf den Antrag des Präsidii wurde zur Ergänzung der in der 46. Sitzung vom Jahre 1818 gewählten Commission, welche mit gütlicher und billigmäsiger Ausgleichung der Beschwerden der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt in Betreff der bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben, und, im Entstehungsfalle, mit Vorbereitung einer erledigenden Entscheidung beauftragt ist, geschritten, und durch die Wahl der Herr Bundestagsgesandte von Carlowiz an die Stelle des verstorbenen Herrn von Martens ernannt.

§. 163.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(21. Sitz. §. 154 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte von Berg: trägt nachfolgende Eingaben, welche verschiedene Forderungen an die Reichs-Operationscasse betreffen, vor, und nach seinem Antrage wurde

beschlossen:

dieselben in die Registratur zum Eintrage in das Verzeichniß und resp. zu den Commissionsacten abzugeben, als:

1) Z. 83 vom Jahre 1819 des J. F. Scholder von Durlach;
2) Z. 63 » » 1820 des Freiherrn von Wimmer zu Wien;
3) Z. 74 » » » des Hofkammerraths Piaggino zu Frankfurt;
4) Z. 77 » » » des Jacob Weller zu Coblenz;
5) Z. 96 » » » des Veit Löw zu Sontheim;
6) Z. 100 » » » des Domänen-Inspectors von Linz zu Coblenz; endlich
7) Z. 111 » » » des Jacob Hauck, Namens der Georg Rummels Witwe, zu Heidelberg.

§. 164.

Den 16. Artikel der Bundesacte wegen bürgerlicher Verbesserung der Juden betreffend.

(20. Sitz. §. 115 v. J. 1820.)

Der Herr Bundestagsgesandte von Berg. Da ich, nach Oldenburg zurückberufen, diese hohe Versammlung in Kurzem verlasse; so halte ich mich verpflichtet, noch von einem Auftrage Rechenschaft zu geben, mit welchem mich dieselbe schon vor längerer Zeit beehrt hat.

Ich sollte von der Gesetzgebung über die Juden in den deutschen Staaten eine Uebersicht geben. Seit meiner Anzeige in der 20. Sitzung des vorigen Jahres (Bd. IX, S. 272) sind zwar noch einige Beiträge von Gesetzen und Verordnungen eingegangen. Die Sammlung ist aber noch keineswegs vollständig, und hierdurch wurde ich gehindert, dem mir ertheilten Auftrage nachzukommen. Die gesammelten Gesetze und Verordnungen habe ich in der Canzlei niedergelegt. Auch mache ich mir ein Vergnügen daraus, verschiedene Schriften, welche ich über diesen Gegenstand besitze, zum Gebrauche meines Nachfolgers in jenem Auftrage in die Bibliothek dieser hohen Versammlung abzugeben.

Die Versammlung dankte dem Herrn Bundestagsgesandten von Berg für die gefällige Ueberlassung dieser Schriften.

§. 165.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Zahl 57 bis 59, wurden zu den betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 57 bis 59.

Num. 57. Eingereicht den 1. Juni.

Stadtvogt Harich zu Bischofsheim: zeigt an, daß er auch die Hälfte der Zinsen der Arzischen Capitalforderung von 8,000 fl. für das Jahr 1820 mit 200 fl. von der Großherzoglich-Hessischen Central-Casse zu Mainz empfangen habe, und bittet um hohe Verfügung, damit auch von der Nassauischen Regierung wenigstens die neueren Zinsen vom 1. Juli 1816 an berichtigt werden möchten.

Num. 58. Eingereicht den 3. Juni.

Krauß zu Wetzlar: bittet um gnädigste Bestimmung einer Remuneration für die von ihm seit dem März 1818 bis jetzt geführte Direction der kammergerichtlichen Archiv-Geschäfte.

Num. 59. Eingereicht den 3. Juni.

Diedrich Uhlhorn zu Grevenbroich bei Düsseldorf: übersendet ein Gesuch, worin er um Ertheilung eines Patentes auf eine neuerfundene Prägmaschine bittet.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. Juni 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Neu hinzugekommen war;

von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Kammerherr, Herr Hartwig Jul. Ludwig v. Both; und

substituirt war:

von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte, Graf von Beust.

§. 166.

Legitimation des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both, als Bundestagsgesandten von Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.

Präsidium: zeigt an, daß J. J. D. D. die Herzoge von Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, dann die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, ihren bisherigen Bundestagsgesandten, den Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg, abberufen, und an dessen Stelle den Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both, zum Bundestagsgesandten ernannt hätten, welcher sich mittelst gemeinschaftlicher Vollmacht d. d. Oldenburg den 24. April, Ballenstedt den 1. Mai, Köthen den 3. Mai, Dessau den 4. Mai, Sondershausen den 9. Mai und Dessau den 14. Mai 1821 legitimirt habe.

Die Vollmacht, wurde verlesen, und

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift davon dem Herrn Gesandten von Both zuzustellen.

Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme äusserte hierauf:

Nach Inhalt der so eben verlesenen Vollmacht, werde ich künftig die Stimme Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzogs von Holstein-Oldenburg, der Herzoge von Anhalt und der Fürsten von Schwarzburg, in dieser hohen Versammlung zu führen die Ehre haben.

Seinem ganzen Umfange nach erkenne ich den hohen Werth der ehrenvollen Bestim mung, Mitglied einer Versammlung zu werden, welche berufen ist, dahin zu wirken, da der Rechtszustand und das gegenseitige Vertrauen unter den Bundesgliedern immer meh befestigt, das Nationalband, welches deutsche Staaten wohlthätig umschlingen soll, imme enger geknüpft und dem gemeinsamen Vaterlande ein immer höherer Grad innerer Kra und Wohlfahrt, als festeste Grundstütze der innern und äussern Sicherheit, erworbe werde.

Diesen erhabenen Zweck bei meiner künftigen Geschäftsführung als höchstes Ziel stet im Auge zu behalten, ist die von meinen hohen Committenten mir auferlegte Verpflichtung

Eingedenk des Umfanges und der Wichtigkeit dieses erhabenen Berufes, meinen Kräfte und Einsichten mißtrauend, habe ich wahrlich nicht ohne Sorge einen Auftrag übernommen dessen Erfüllung Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, die mein verehrter Vorgänge während seiner ausgezeichneten Geschäftsführung vielfältig bewährt hat, die ich aber erst in Laufe der Zeit mir zu erwerben hoffen darf, und dieß um so mehr, da ich in den Verei von Männern eintrete, deren ausgezeichnete Kenntnisse mir den reichsten Stoff tägliche Belehrung darbieten werden.

Mein unermüdetes Bestreben wird auf fortwährende Vervollkommnung gerichtet seyn und ich werde dabei von meiner Seite nichts verabsäumen, um mir das Vertrauen, di Achtung und Gewogenheit sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Versammlung zu erwerben

Genehmigen Sie dieses Versprechen und erlauben, daß ich schon jetzt die beruhigend Ueberzeugung hege, mit Nachsicht und Wohlwollen von Ihnen empfangen zu werden. —

Präsidium. Der bisherige Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzbur gische Herr Bundestagsgesandte, Präsident von Berg, hat die mir vorgestern gemachte An zeige, sich in Folge eines besondern Auftrags alsbald nach Birkenfeld begeben zu müssen mit dem Ersuchen begleitet, dieser hohen Versammlung in seinem Namen zu bezeugen, wi er mit den Gefühlen der aufrichtigsten Verehrung, der innigsten Dankbarkeit und der un wandelbarsten Anhänglichkeit aus dem Kreise von Männern scheide, deren tiefen Einsichte und reifen Erfahrungen, deren wohlwollendem Vertrauen, deren freundschaftlicher Nachsich er so viel zu danken habe; deren gemeinnütziges Bestreben, deren anspruchsloser Eifer fü das allgemeine Wohl, deren hoher Sinn für Wahrheit und Recht ihm stets ein Vorbil seye, mit denen als College verbunden gewesen zu seyn, er lebenslang als das glücklichst Ereigniß in seiner öffentlichen Laufbahn betrachten werde.

Wir theilen gewiß Alle die lebhafte Ueberzeugung, daß der abgegangene Herr Prä sident sich durch seine vielseitig ausgezeichneten Kenntnisse, verbunden mit einer nicht min der vorzüglichen und stets unverdrossenen Thätigkeit, so hoch verdient gemacht habe, da

wir den Verlust eines so talentvollen und in alle unsere Geschäftsverhältnisse, von der Entstehung des Bundes an, bis zu diesem Augenblicke, durch persönliche rühmliche Theilnahme überall so tief eingeweihten Mitgliedes nicht anders als ausnehmend bedauern können.

Die hohe Versammlung wird mich ohne Zweifel auf das einhelligste ermächtigen, dem Herrn Präsidenten dieses gerechte Gefühl, nebst der ihm entsprechenden Versicherung ihrer verbleibendsten Hochachtung, in ihrem Namen auszudrücken.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten einhellig in die von dem Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten ausgedrückten Gefühle, und ersuchten denselben, dem Herrn Präsidenten von Berg die Versicherung ihres aufrichtigen Bedauerns über seinen Abgang, so wie ihre fortdauernde Hochachtung, zu hinterbringen.

§. 167.

Substitution.

Präsidium: zeigt an, der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, habe den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Beust, substituirt.

§. 168.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(18. Sitz. §. 116 d. J.)

Preussen. Schon in den früheren Verhandlungen wegen Herstellung eines freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den Bundesstaaten, hat die Königlich-Preussische Regierung ihre Bereitwilligkeit zur thätigsten Beförderung dieses Zweckes mehrmals zu erkennen gegeben. In demselben Sinne ist die diesseitige Gesandtschaft auch jetzt ermächtigt, zufolge des in der 30. Sitzung des vorigen Jahres gefaßten Beschlusses und auf den Grund des damals erstatteten Commissionsberichtes, Namens ihres allerhöchsten Hofes zu erklären:

1) daß derselbe erbötig ist, einer Vereinigung der Bundesstaaten dahin beizutreten, daß
   A) hinsichtlich des Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh ein Maximum des Ausfuhrzolles festgestellt,
   B) jeder sonstigen, den freien Verkehr störenden Beschränkung der Ausfuhr von den gedachten Lebensbedürfnissen, sowohl in Rücksicht auf Quantität, als auf die einzelnen Ausgangspuncte, entsagt werde;
   C) daß unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten eine Befreiung von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zöllen nicht zu verstehen sey;

D) daß durchgehendes Getreide, es sey im Auslande oder in Bundesstaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat bestimmt ist, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren nicht allein innerhalb der Grenzen des Bundes, sondern auch in den nicht zum Bunde gehörigen Ländern eines Bundesgliedes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne; und

E) daß der Verkehr mit dem Auslande nicht zum Gegenstande der Vereinigung zu machen sey.

II) Die im Preussischen Staate hinsichtlich des Handels überhaupt gegenwärtig bestehende Einrichtung, so wie die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgaben von der Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Handelsgegenstände, über den Schleichhandel und über den kleinen Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten, ergeben sich aus dem in der Gesetzsammlung abgedruckten Gesetze vom 26. Mai 1818:

«über den Zoll und die Verbrauch-Steuern von ausländischen Waaren und über den «Verkehr zwischen den Provinzen des Staates»,

nebst Anlagen, wovon ein Exemplar in Gemäßheit des angeführten Beschlusses hierbei überreicht wird.

Sollte die Commission noch nähere Nachrichten über die Ausführung dieses Gesetzes verlangen, so wird sie die einzelnen Gegenstände nur angeben dürfen, um ohne Verzug durch die diesseitige Gesandtschaft damit versehen zu werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung nebst Anlagen der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 169.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(20. Sitz. §. 147 d. J.)

Der Königlich-Hannöverische und Herzoglich-Braunschweigische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein überreicht

für Hannover: das Repertorium zu der in der 6. Sitzung §. 31 bereits überreichten Gesetz-Sammlung des Jahres 1820;

für Braunschweig: das Fredersdorffische Promtuarium der älteren Landesverordnungen, nebst der Küchendahlschen Fortsetzung. Braunschweig 1775 bis 1816. 7 Theile in 4.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte: zeigt an, daß die in der 12. dießjährigen Sitzung §. 74 erwähnten Gesetz-Sammlungen und Verhandlungen zur Bibliothek der hohen Bundesversammlung bereits abgeliefert worden sind.

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte übergiebt:

1) die alt-Markgräflich-Badische Gesetzgebung bis auf das Jahr 1800 — in zwei Bänden; hiezu als Fortsetzung
2) die neuere Großherzoglich-Badische Gesetzgebung, oder alphabetischen Auszug der unter Carl Friedrichs Regierung in den letzten eilf Jahren verkundeten Verordnungen, — gleichfalls zwei Bände.
3) Landrecht der Fürstenthumer und Landen der Markgrafschaften Baden und Hochberg, Landgrafschaft Saufenberg und Herrschaft Rörteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. in 7 Theilen, ein Band.
4) Großherzoglich-Badisches Edict über die Strafgerechtigkeitspflege, vom Jahr 1803, mit den Erläuterungen vom Jahre 1812 — ein Band.
5) Neues Landrecht des Großherzogthums Baden, nebst Handelsgesetzen (1810) — ein Band.
6) Großherzoglich-Badische Regierungsblätter von den Jahren 1803 bis incl. 1820, mit Personal- und Sach-Registern, — 19 Bände.

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: übergiebt die in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach geltenden Gesetze, nebst einem Bande gedruckter Landtags-Verhandlungen, mit der Bemerkung, daß, so weit diese Gesetze in den neuacquirirten Landestheilen noch nicht eingeführt seyen, sich auf die daselbst noch geltenden Rechte derjenigen Staaten zu beziehen sey, von welchen jene Landesgebiete getrennt worden wären. Diesemnach wurden überreicht

I) die Gesetzsammlungen. Zu diesen gehören:

1) ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle für das Fürstenthum Weimar und die Jenaische Landes-Portion, von Johannes Schmidt. Sie besteht in 11 Bänden, welche zugleich die von des Sammlers Sohn gefertigten und erschienenen Nachträge mit enthalten.
2) Ein Band Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischer Regierungsblätter, von dem Entstehen des Regierungsblattes an, im Jahre 1817, bis zu Ende des Jahres 1820, mithin drei Jahrgänge.

II) folgende, besonders und für sich erschienenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. nämlich:

1) Fürstlich-Sachsen-Weimarische Verordnung zu Verbesserung bishero angemerkter Proceßgebrechen und Mißbräuche, ao. 1723 den 1. März erschienen;
2) Constitution zu Abkürzung und Verbesserung des Processes, vom 1. December 1775;

schieden worden, ob es der Fall sey oder nicht? — Im erstern Falle würden Bundesregierungen, wenn sie das Vergleichsverfahren eintreten liessen, einen Streit um collidirende Interessen, dem richterlichen Ausspruche anderer Regierungen bewußt, unterwerfen; als welches sie zwar freiwillig thun, niemals aber dazu sich verpflichten lassen können. — Im andern Falle, oder bei zweifelhafter Bewandniß des Streitobjectes, hätten sie sich wenigstens in den Anschein gesetzt, dem richterlichen Ausspruche sich vorläufig unterworfen zu haben, wenn auch das Object, als um Interessen, und nicht um Rechte schwebend, hervorgienge. Im einen wie im andern Falle zeigt sich ein Resultat, welches ohne Zweifel von keiner der Bundesregierungen, die an Errichtung einer Austrägal-Ordnung arbeiten, gewollt wird, und welches, wenn der Uebergang einer nicht zum Vergleiche gediehenen Interessensache an ein Tribunal geschähe, zu compromittirenden Belehrungen und Rückverweisungen führen müßte.

Wiewohl hieraus der Sinn, in welchem der Königlich-Preussische Hof bis dahin geeignete und ungeeignete Fälle hiesiger Vermittelung anzunehmen sich gemüßigt gesehen hat, deutlich hervorgeht; so findet der Gesandte sich ausserdem durch die bestimmtesten Aeusserungen seines allerhöchsten Hofes in den Stand gesetzt, sich hierunter noch ausführlicher und offener auszusprechen.

Indem der Königlich-Preussische Hof die Competenz des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, in so fern von der Einleitung eines Vermittelungs- und des ihm unmittelbar und ohne Weiters folgenden Austrägalverfahrens die Rede ist, auf Fälle beschränkt, wo in der That Rechte streitig sind, dagegen aber in solchen Fällen, wo nur Interessen in Collision stehen, ausschließt, soll damit doch auch in diesen Fällen nicht unter allen Umständen dem Bunde jede Einwirkung abgesprochen seyn. Seine Sorge bleibt stets, Friede zu erhalten und Gewaltthätigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern abzuwehren. Die Bundesversammlung kann daher auf die Beschwerde eines Bundesstaates auch von der entstandenen Collision der Interessen Notiz nehmen, und, wo sie einen Mangel an Bereitwilligkeit zur gütlichen Ausgleichung wahrnimmt, nach den näheren Umständen des einzelnen Falles die Art der Einwirkung in Erwägung ziehen und darüber einen Beschluß fassen, wodurch jene Bereitwilligkeit gefördert und der Zweck einer gütlichen Ausgleichung erreicht werden kann. Sollte jedoch eine Collision der Interessen schlechterdings unaufgelöst bleiben, so würde freilich zu bedenken seyn, daß der Bund zur Erhaltung des Rechtszustandes oder der inneren und äusseren Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten gestiftet ist, und daß, wo er eine eigentliche Entscheidung streitiger Interessen, nicht streitiger Rechte, in irgend einer Form an sich ziehen wollte, er ganz die Grenzen seiner Bestimmung, nach Geist und Buchstaben der Bundesacte, überschreiten würde.

Da der Königlich-Preussische Hof nur in diesem Sinne, d. h. wenn streitige Interessen mit streitigen Rechten demselben richterlichen Verfahren unterworfen werden sollten, oder, bei Eingehung eines Vergleichsversuchs, als ipso facto demselben eventuell untergeordnet gedacht werden müßten — ungeeignete Fälle hiesiger Einwirkung von geeigneten unterschieden hat; so bedarf es keiner Erklärung, daß, wenn hingegen in das schließlich anzuordnende Verfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern jene anderweitige Art gedenkbarer freier Vermittelung, von welcher der bemerkte Nachtheil oder das bis jetzt statt findende Präjudiz getrennt würde, in irgend einer Form bestimmt eingeführt oder auch solche veränderten Abschnitte und Uebergänge des gesammten Verfahrens ausgemittelt werden sollten, durch welche der Nachtheil oder das Präjudiz gehoben würde, die diesseitige Regierung dem keineswegs zu widersprechen gemeint seyn, und darin vielmehr eine vervollkommnete Ausführung des 11. Artikels der Bundesacte bereitwillig anerkennen dürfte.

Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme äusserte hierauf:

Derselbe könne im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern haben, daß der so eben verlesene Vortrag der ernannten Commission zugestellt werde; indem er sich indessen vorbehalte, sich über denselben nöthigen Falls näher zu erklären, halte er sich verpflichtet, zu bemerken:

1) daß der gedachte Vortrag, als die künftige Gesetzgebung bezielend, auf den vorliegenden Fall zwischen Anhalt-Köthen und Preussen einigen Einfluß nicht haben zu können, sondern hierbei lediglich die bestehende Gesetzgebung berücksichtigt werden zu müssen scheine;

2) daß, wenn man auch, gegen die allgemeine Fassung des 11. Artikels der Bundesacte, den Unterschied zwischen streitigen Rechten und streitigen Interessen zulassen wollte, dennoch immer die Frage: ob ein Rechtsstreit statt habe? richterlich entschieden, also auch das Vermittelungsgeschäft der Bundesversammlung verfassungsmäßig vorangehen müßte, indem sonst nur allzuleicht jede Streitigkeit unter Bundesgliedern aus dem Kreise der Justiz in den Kreis der Politik und Diplomatie gezogen, und somit der Zweck, Streitigkeiten unter Bundesgliedern, unabhängig von jedem fremdartigen Einflusse, zu einer richterlichen Entscheidung zu befördern, vereitelt werden könne.

Der Gesandte habe geglaubt, zur Abwendung jedes Präjudices, hierauf vorderſamst aufmerksam machen zu müssen, ohne daß er übrigens der Berathung über die Austrägal-Ordnung, wohin dieser Gegenstand gehört, vorzugreifen gemeint wäre.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

diese Aeusserungen an die ernannte Commission abzugeben, und im Uebrigen die rückständige Königlich-Preussische Erklärung zu erwarten.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zwölfter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 57 bis 59.

Num. 57. Eingereicht den 1. Juni.

Stadtvogt Harich zu Bischofsheim: zeigt an, daß er auch die Hälfte der Zinsen der Artzischen Capitalforderung von 8,000 fl. für das Jahr 1820 mit 200 fl. von der Großherzoglich-Hessischen Central-Casse zu Mainz empfangen habe, und bittet um hohe Verfügung, damit auch von der Nassauischen Regierung wenigstens die neueren Zinsen vom 1. Juli 1816 an berichtigt werden möchten.

Num. 58. Eingereicht den 3. Juni.

Krauß zu Wetzlar: bittet um gnädigste Bestimmung einer Remuneration für die von ihm seit dem März 1818 bis jetzt geführte Direction der kammergerichtlichen Archiv-Geschäfte.

Num. 59. Eingereicht den 3. Juni.

Diedrich Uhlhorn zu Grevenbroich bei Düsseldorf: übersendet ein Gesuch, worin er um Ertheilung eines Patentes auf eine neuerfundene Prägmaschine bittet.

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Bürgermeisters Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 173.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(22. Sitz. §. 160 d. J.)

Preussen. Der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte hat in seiner, in der 22. Sitz. zu Protokoll gegebenen, vorläufigen Antwort auf die neueste Herzoglich-Anhalt-Köthensche Erklärung in der bekannten Beschwerdesache, den Theil derselben, welcher die Anschuldigung einer neuen Gewaltthat gegen die Herzogliche Souverainetät durch angebliche Jurisdictions-Eingriffe enthält, mit Stillschweigen übergangen. Er glaubte, daß es nur eines Blicks in die zugleich mit jener Erklärung als Beweis der darin gemachten Anschuldigung überreichten Citation des Justizamts Schkeudiz bedürfe, um sich von der Grundlosigkeit derselben auf der Stelle zu überzeugen. Jeder unabhängige Staat legt sich das Recht bei, Verbrechen, welche von Fremden auf seinem Grund und Boden begangen worden, zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen, so fern er des Verbrechers habhaft werden, oder, falls auf eine Vermögensstrafe zu erkennen ist, die Vollstreckung derselben durch Beschlagnahme eines Objects sicher stellen kann. Kein anderer Staat, dessen Unterthanen für die Folgen ihrer Uebertretung auf fremdem Gebiete vor einer ausländischen Jurisdiction büßen müssen, hält sich deßwegen in seiner Souverainetät gekränkt. Nur in einem Falle dieser Art hat das Justizamt Schkeudiz eine Vorladung des Handelsjuden Carl

Ehrmann erlassen, indem dieser nämlich einer beabsichtigten Zolldefraudation und Bestechung des Grenzaufsehers auf Preussischem Gebiete beschuldigt wird, und die Strafe durch Beschlagnahme der Waaren diesseits sicher gestellt ist. Die Preussische Regierung konnte es daher nur der Anwendung eines in der Criminalrechtspflege aller Staaten bekannten und nirgends bestrittenen Grundsatzes, auf die Eigenthümlichkeit des Falles, wie sie sich aus der Citation ergiebt, überlassen, um die Anschuldigung eines gewaltthätigen Eingriffs in fremde Jurisdiction in ihr Nichts aufzulösen; auch würde die Preussische Bundestagsgesandtschaft jetzo nicht wieder auf den Gegenstand zurückkommen, wenn sie nicht aus einer ihr jüngst gemachten Mittheilung ihres Hofes ersehen hätte, daß in der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Erklärung eine wesentliche Thatsache verschwiegen, und so das Sachverhältniß entstellt worden wäre.

Es wird nämlich in jener Erklärung ein besonderes Gewicht darauf gelegt:

daß die Citation des Ehrmann direct geschehen sey,

und hieraus, mit kühner Anschuldigung, gefolgert:

daß Preussischer Seits auch in Jurisdictions-Angelegenheiten die Mediatisirung des Hauses Anhalt als bereits vollzogen betrachtet werde.

Als die Anzeige der Preussischen Bundestagsgesandtschaft über die neueste Herzoglich-Anhalt-Köthensche Erklärung bei ihrem Hofe eingieng, lag dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ein von dem Justizminister mitgetheilter Bericht des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 25. Mai dieses Jahres vor, worin letzteres darauf antrug, für die Insinuation der Vorladung an den Ehrmann bei der Herzoglichen Landesregierung sich zu verwenden, nachdem diese sie, auf die bloße Requisition des Gerichtsamts Schkeudiz, verweigert habe. Die von dem Oberlandesgerichte in Naumburg abschriftlich eingereichte Antwort der gedachten Landesregierung, welche die Weigerung erklärt, wird hiermit übergeben. Vergleicht man ihr Datum (29. April dieses Jahres) mit dem Datum der in besondern Exemplaren vertheilten Anhalt-Köthenschen Erklärung (25. Mai dieses Jahres), so ergiebt sich daraus, daß dieselbe Regierung beinahe vier Wochen nachher, als von ihr das Ansuchen um Insinuation zurückgewiesen worden war, behauptet hat, es sey die Citation direct geschehen. Sie bezieht sich dabei auf eine Citation von einem früheren Datum, nämlich vom 17. Februar dieses Jahres, welche durch den Wagenmeister des Königlich-Preussischen Postamts zu Köthen, dem Bruder des Ehrmann am 28. Februar dieses Jahres eingehändigt seyn soll. Was es mit dieser für eine Bewandniß hat, wird man diesseits noch näher aufklären. Gesetzt aber auch, sie wäre geschehen, vielleicht aus einer Ansicht des Gerichts-Amts Schkeudiz, daß, wenn es auch ein unbestrittener Grundsatz aller Staaten wäre, Fremde, im Falle eines Verbrechens, wenn sie sich betreten lassen, oder die Strafe durch

Beschlagnahme eines Objects sicher gestellt ist, vor inländischen Gerichten zur Untersuchung zu ziehen, man doch nicht ihrer eigenen Obrigkeit anmuthen könne, sie vor denselben zu stellen, und daß es gleichwohl die billige Rücksicht auf das Interesse des Angeschuldigten fordere, seine Verantwortung zu vernehmen, und ihn nicht ungehört zu verurtheilen, so konnte doch, ohne die Wahrheit zu verletzen, die spätere Requisition vom 12. April dieses Jahres um Behändigung der Vorladung nicht mit Stillschweigen übergangen und die Behauptung:

« Herzoglich-Anhaltische Unterthanen werden von Preussischen Gerichtsbehörden « direct citirt »,

unumwunden aufgestellt, am wenigsten aber, nach der eben gemachten Bemerkung über die wahrscheinliche Ansicht des Gerichtsamts Schkeuditz, falls es sich aufklären sollte, daß es zuerst unmittelbar die Citation an den Ehrmann gesandt hat, der Vorwurf eines willkührlichen Eingriffs in fremde Jurisdiction daran geknüpft werden.

Es könnte der Königlich-Preussischen Regierung bei diesen wenigen Bemerkungen genügen, wenn nicht die wachsende Leidenschaftlichkeit und die immer zunehmende Ungebühr kecker Anschuldigungen von Seiten der Anhalt-Köthenschen Regierung auf die Ueberzeugung führte, daß es Zeit sey, diese Regierung an die Gesetze des Anstandes, wie sie selbst in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen beachtet werden, an die Würde der Souverains, welche in allen Verhältnissen der Europäischen Politik, als ein Gegenstand zartester Behandlung, das Maas und den Ton aller Handlungen und Erklärungen bestimmt, endlich an das Verhältniß des Bundes, welcher einer Sprache und einem Benehmen, wie beide schon in allgemeiner Beziehung sich als angemessen ergeben, noch die Sanction einer besondern Bundespflicht beilegt, ernstlich zu erinnern. Wenn daher die Anhalt-Köthensche Regierung sich weiterhin veranlaßt sehen sollte, zur Vertheidigung von angeblichen Rechten, die sie für verletzt hält, Erklärungen bei der Bundesversammlung abzugeben, so ist der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte angewiesen, darauf anzutragen, daß es der Bundesversammlung gefällig seyn möge, jene Erklärungen vor allen Dingen aus obigem Gesichtspuncte einer Prüfung zu unterwerfen, und darüber zu beschliessen, was die Gesetze des Anstandes, die Würde der Souverains und das Bundesverhältniß erheischen.

Zur Sache selbst glaubt man Preussischer Seits bei der neuen Beschwerde wegen der Jurisdiction sonst nichts hinzufügen, sondern sich nur auf die früheren Erklärungen beziehen zu dürfen. Preussen übt sein Strafrecht gegen die von Anhalt-Köthenschen Unterthanen auf seinem Gebiete begangenen Vergehen unter denselbigen Umständen und in der nämlichen Art aus, als es, nach dem Beispiele aller andern unabhängigen Staaten, gegen deren Unterthanen geschieht. In der Wirkung zeigt sich zwar der Unterschied, daß —

da Fremde, auſſer dem Falle der Beſchlagnahme von Vermögensſtücken, nur beſtraft werden können, wo ſie ſich auf dem Gebiete des verletzten Staates betreten laſſen, die Bedingung der Möglichkeit der Beſtrafung aber fehlt, wenn ſie in ihrer Heimath bleiben, oder die Grenzen jenes Staates umgehen können — den Anhalt-Köthenſchen Unterthanen der letzte Weg, ſich den Preuſſiſchen Strafgeſetzen zu entziehen, durch die Eingeſchloſſenheit ihres Landes entgeht. Dieſe Eingeſchloſſenheit der Lage iſt aber keine Handlung der Willkühr der Preuſſiſchen Regierung. Wohl aber hängt es von den Anhalt-Köthenſchen Unterthanen ab, keine Verletzung des Preuſſiſchen Staates und ſeiner Unterthanen ſich zu Schulden kommen zu laſſen, und ſo der ſtrafenden Gerechtigkeit in die Hände zu fallen. Will man den Unterſchied, worin Verbrecher aus dem Anhalt-Köthenſchen ſchlimmer daran ſind, als aus andern nicht eingeſchloſſenen Ländern, nur bei den Steuer-Contraventionen hervorheben, und eine Härte darin finden, daß durch eine Ausdehnung der Steuergeſetze auch auf die über die Preuſſiſche Grenze in das Anhalt-Köthenſche Gebiet gehenden Waaren erſt etwas zum Vergehen gemacht wird, was ſonſt keines wäre, ſo führt dieß auf den ſo oft und ſo weitläuftig in früheren Erklärungen verhandelten Gegenſtand zurück, daß nämlich die Preuſſiſche Regierung das Recht hat, wie eine jede andere es ſich beilegt, die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen ſie etwas über ihre Grenze tranſitiren laſſen kann. Preuſſen übt nichts als ſeine Souverainetätsrechte aus ꝛc. Anhalt-Köthen fühlt davon eine nachtheilige Rückwirkung auf ſeine bisherigen Verhältniſſe, weil es im Preuſſiſchen Gebiete eingeſchloſſen iſt. Kann es um der Wirkung willen, die aus dieſem Grunde entſteht, verlangen, daß Preuſſen ſein Souverainetätsrecht nicht ausübe, oder, um unabhängig zu ſeyn, daß Preuſſen abhängig ſey? Preuſſen will weder ſeinem Souverainetätsrechte entſagen, noch verlangt es irgend etwas ſolches von Anhalt-Köthen. Es findet ſich eine lediglich auf der Lage der Länder beruhende Colliſion der Intereſſen, aus der nur eine billige Ausgleichung helfen kann. Hierzu bietet Preuſſen die Hand, Anhalt-Köthen weiſet ſie zurück und verlangt von Preuſſen Aufgeben eines Hoheitsrechtes.

So iſt der augenblickliche Stand der Sache, wie jeder Unbefangene ihn auffaſſen wird.

Auf die Bemerkungen des Herrn Geſandten der 15. Stimme in der 22. Sitzung, glaubt die Preuſſiſche Bundestagsgeſandtſchaft im Allgemeinen erwiedern zu müſſen, daß

1) wenn man auch den leicht willkührlich auszudehnenden Grundſatz zugeben wollte, alle zwiſchen Bundesgliedern vorkommenden Colliſionen ſeyen vor einer künftigen Geſetzgebung nur nach der beſtehenden zu beurtheilen, immer die Frage bleibt: was iſt denn die beſtehende Geſetzgebung über Colliſionen, wie die vorliegende?

2) wenn man ferner dergleichen ſtreitende Intereſſen der Staaten bei öffentlichen Verhältniſſen in Formen des Proceſſes, wie bei Streitigkeiten des Privatrechts, hin-

einzwängen will, was aber durchaus unzulässig ist, doch auch selbst dann der Grundsatz des gemeinen Processes nicht übersehen werden darf, daß der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage, nicht erst nach vorherigem Proceßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern gleich vom Anfange an, wie sie übergeben worden ist, durch ein Decret zurückweise.

Die Anlagen wurden dem Protokolle unter den Zahlen 23 und 24 angefügt.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Köthen.

In Betreff des heutigen Vortrags der Königlich-Preussischen Gesandtschaft, hält sich der Gesandte der 15. Curie um so mehr verpflichtet, Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen jegliche Erklärung und Erwiederung vorzubehalten, da in diesem Vortrage factische Umstände vorkommen, wovon er keine Kenntniß hat.

Was die Fassung der Erklärungen Seiner Durchlaucht betrifft, so ist diese billig nach dem Gefühle des Druckes zu beurtheilen, worin sich die Anhaltischen Lande befinden, und stets zu berücksichtigen, daß Seine Durchlaucht, vom Gefühle Ihres Rechtes durchdrungen, die heiligsten Interessen Ihres Hauses und Ihrer Unterthanen vertheidigen.

Der Bevollmächtigte der funfzehnten Stimme ist übrigens befehligt, im Namen Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen Folgendes wörtlich zu Protokoll zu geben:

Die Königlich-Preussische Gesandtschaft hat in der Sitzung vom 4. Juni laufenden Jahres die Gelegenheit der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen erhobenen Klage für geeignet befunden, um die allgemeinen Ansichten ihres Cabinets über die Competenz und Activität des Bundes, so wie über das Verhältniß Preussens zum Bunde, zu eröffnen.

Zufolge des 11. Artikels der Bundesacte hat Preussen, wie jeder andere Bundesstaat, die Verpflichtung übernommen, keine Streitigkeit, in welche es mit einem seiner deutschen Mitstände gerathen könnte, mit Gewalt zu verfolgen, sondern selbige bei der Bundesversammlung anzubringen. Unter keinerlei Vorwand soll ein Kriegsstand unter deutschen Regierungen eintreten; sämmtliche Streitsachen der deutschen Staaten unter einander müssen ohne Ausnahme am Bundestage ausgetragen werden.

Hiermit ist ein allgemeiner Rechtszustand in Deutschland begründet, dem alle politischen Interessen und Convenienzen einverleibt sind, und den jeder Unbefangene für einen der größten Fortschritte des Jahrhunderts anerkennen wird.

Aus dem Sinn und Wortlaut des 11. Artikels gehet hervor, daß, falls die Versuche zur Sühne fehlschlagen, richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz erfolgen solle; und in wie fern man die Natur der, möglicher Weise unter unabhängigen Staaten vorkom-

menden Streitfälle erwägt, so ergiebt sich, daß die Gesetzgebung des Bundes, bei weiterer Entwickelung, zweierlei Arten und Formen des Austrages anordnen kann, nämlich den strengrichterlichen, in allen den Fällen, wo wirkliche Rechtsverletzungen vorliegen, und den vermittelnden schiedsrichterlichen Austrag, in allen denjenigen Fällen, wo der Streithandel einen mehr politischen als strengrichterlichen Grund hat.

Alsdann wird es, der Natur der Sache nach, der Entscheidung des Bundestages unterliegen, zu bestimmen, welche Art des Austrages in jedem einzelnen, unversöhnt gebliebenen Streitfalle statt zu finden hat.

Daß bis jetzt nur die eine der gedenkbaren Arten des Austrages, nämlich die der strengrichterlichen Entscheidung, gesetzlich vorhanden ist, und daß die Aufstellung einer wahren compromissorischen Instanz erst von den weiteren Verhandlungen des Bundestages über die Austrägalordnung zu erwarten ist, wird von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft eingeräumt. Bis dahin hat die vorhandene Gesetzgebung und die derselben gemäß provisorisch aufgestellte Form des Austrages in Wirksamkeit zu bleiben, wenn nicht offene Gewalthandlungen, welche die Bundesacte ein- für allemal ausschließt, eintreten sollen.

Dem zufolge hat der Herzoglich-Anhalt-Köthensche Bevollmächtigte bereits erklärt, wie das von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in Vorschlag gebrachte Amendement des 11. Artikels der Bundesacte in durchaus keiner rechtlichen Beziehung auf die Anhalt-Köthensche Beschwerde und deren Verhandlungen am Bundestage stehe, noch weniger aber von einer retroactiven Wirkung eines etwa in der Folge darauf zu gründenden Gesetzes die Rede seyn könne.

Nachdem jedoch der Königlich-Preussische Vorschlag von einer hohen Bundesversammlung der in der Anhalt-Köthenschen Streitsache ernannten Commission zugewiesen worden ist; so haben Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen den Bevollmächtigten der funfzehnten Curie mit einer Gegenäusserung beauftragt, welche keineswegs eine Besorgniß eines möglichen Einflusses des Königlich-Preussischen Vorschlags auf den Gang Höchstihrer bei dem Bundestage anhängigen Klagsache, sondern nur Hochderoselben aufrichtiger und inniger Antheil an dem Gedeihen des deutschen Bundes eingegeben hat.

Während die Bundesacte erklärt, daß es unter den deutschen Staaten hinfort nur Rechtsstreitigkeiten, und keinerlei, dem Bunde überhobene, der Gewalt der Waffen, also der allgemeinen Politik anheim fallende Differenzen geben solle, eröffnet die Königlich-Preussische Gesandtschaft diejenige Reservation, unter welcher der Königlich-Preussische Hof bis dahin den 11. Artikel, d. h. die Bundesacte selbst, und Preussens Verhältniß zum Bunde, zu betrachten sich gemüßiget gesehen habe.

Die Königlich-Preussische Gesandtschaft unterscheidet nicht etwa, wie sich aus der Natur des Bundes ergiebt, die mehr politischen Rechtsfälle von den strengjuristischen, sondern sie unterscheidet, in das Gebiet der Abstractionen übergehend, die politischen Interessen von den Rechten, und betrachtet die etwa in Deutschland vorkommenden Conflicte der Interessen und daraus hervorgehenden Streitigkeiten, als gänzlich ausser der Competenz des Bundes gestellt. Da nunmehr der Königlich-Preussischen Regierung vorbehalten bleiben soll, in jedem einzelnen Streitfalle zu bestimmen, ob derselbe auf Rechten oder auf einem bloßen Conflicte der Interessen beruhe, demnach ob eine Competenz des Bundes, d. h. der Bund selbst, vorhanden sey oder nicht, so ergiebt sich aus den Behauptungen der Königlich-Preussischen Gesandtschaft die für Deutschland niederschlagende Folgerung, daß durch alle Aufopferungen und Arbeiten, alle Bundes- und Schluß-Acten, für die Begründung eines deutschen Landfriedens nichts Wesentliches gewonnen sey; eine unvermeidliche Folgerung, die indeß mit den übrigen Gesinnungen und Handlungen des Königlich-Preussischen, um Deutschland und Europa hochverdienten Regentenhauses im schneidendsten Widerspruche stehet.

Dem Vortrage der Königlich-Preussischen Gesandtschaft zufolge reducirt sich diejenige Competenz des Bundes, welche das Berliner Cabinet bei den gegen Preussen erhobenen Beschwerden anzuerkennen geneigt ist, auf folgende Puncte:

1) Wenn ein deutscher Bundesstaat vor dem Bunde wegen einer Rechtsverletzung angeklagt wird, so bleibt ihm die Bestimmung überlassen, ob er diese Aggression als eine bloße Interessenverletzung, oder als eine wirkliche Rechtsverletzung angesehen wissen will. Im erstern Falle ist die Bundesversammlung eo ipso incompetent. Nur in dem unwahrscheinlichen letztern Falle findet der Artikel 11 der Bundesacte, also diese Acte selbst, Anwendung.

2) Erklärt der angreifende Theil seine Handlung für eine bloße Interessenverletzung, so steht dem Bunde noch frei, den Bundesfrieden dadurch zu retten, daß er den verletzten Theil zum Vergleiche, d. h. zur Ergebung in sein nunmehr unvermeidliches Schicksal, anzutreiben versucht.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen sind weit davon entfernt, diesen von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft vorgetragenen Grundsätzen irgend eine practische Wichtigkeit beizumessen, oder sie mit der eigentlichen und bleibenden Politik des Königlich-Preussischen Hofes zu verwechseln. Aber bei der nähern Beziehung auf die Beschwerde des Hauses Anhalt, wodurch die Königlich-Preussische Gesandtschaft ihre Verwahrungen gegen die Competenz des Bundes hat motiviren wollen, waren Höchstdieselben vorzugsweise aufgefordert, durch einfache Darlegung der Consequenzen die Unhaltbarkeit und Unanwendbarkeit der in dem Preussischen Vorschlage aufgestellten Principien erweisen zu lassen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte behielt sich hierauf weitere Erklärung vor.

Die beiden Herren Referenten äusserten, sie glaubten weitere Erklärungen nicht mehr abwarten zu dürfen, um in der nächsten Sitzung Vortrag zu erstatten.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich sodann zu dem

Beschlusse:

daß die, so eben abgegebenen, beiden Erklärungen der betreffenden Commission, um in ihrem Vortrage darauf Rücksicht zu nehmen, zuzustellen seyen.

§. 174.

Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

(21. Sit. §. 157 d. P.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, eröffnet: Seine Königliche Majestät von Baiern fänden nichts dagegen zu erinnern, daß der Deutsche Bund gebetenermaßen die Gewährleistung des zwischen dem Königreiche Sachsen und Sachsen-Gotha unterm 17. Jänner 1821 geschlossenen Vertrags über die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents übernehme.

Von Seiten der Gesandtschaft der freien Städte erfolgte dieselbe Erklärung.

§. 175.

Wahl neuer Mitglieder zu verschiedenen Bundestags-Commissionen, an die Stelle der Herren v. Martens, v. Globig und v. Berg.

Auf den Antrag des Präsidiums wurden zu den nachfolgenden Commissionen neue Mitglieder gewählt, und zwar

1) zur Commission, die Forderung verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischen Landestheile betr.:
   der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein;
2) zur Commission in Betreff der Erfüllung des 14. Art. der deutschen Bundesacte:
   der Herr Bundestagsgesandte von Carlowiz;
3) zur Commission wegen Revision der Geschäftsordnung der hohen Bundesversammlung:
   der Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein.

§. 176.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(23. Sitz. §. 169 d. J.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein: übergiebt aus allerhöchstem Auftrage des Kaiserlich-Königlichen Hofes jene Gesetze und Verordnungen, welche in den zum deutschen Bunde gehörenden Ländern und Gebieten der Oesterreichischen Monarchie Gesetzeskraft haben, als:

1) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811;
2) das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, v. Jahre 1815;
3) die Gerichtsordnung vom Jahre 1781, nebst der dazu gehörigen und zugleich kundgemachten Concursordnung, welche in allen Oesterreichischen Staaten gesetzliche Kraft hat, mit Ausnahme von Tyrol, Vorarlberg und Salzburg, — wo dafür
4) die ursprünglich für Westgalizien bestimmte Gerichtsordnung v. J. 1796 eingeführt ist;
5) die in Zimmerls Handbuch der Wechselgeschäfte abgedruckte Wechselordnung vom 1. October 1763;
6) die Sammlung der Justizgesetze vom Jahre 1781 bis 1817;
7) eine Sammlung der allgemeinen, politischen und finanziellen Gesetze seit dem Jahre 1791, wovon der Band, welcher das Jahr 1819 betrifft, nächstens die Presse verlassen und nebst der Fortsetzung nachfolgen wird.

§. 177.

Einreichungs-Protokoll.

Die Exhibiten, Z. 63 bis 69, wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 23.

Des Oberlandesgerichts von Sachsen ganz gehorsamster Bericht, die Vorladung des hierselbst zur fiscalischen Untersuchung gezogenen Juden Carl Ehrmann in Köthen betreffend.

Am 12. Januar 1821 wurde der Jude Carl Ehrmann aus Köthen, von Leipzig kommend, von dem Königlichen Zollamte in Schkeudiz wegen Defraudation der Zoll- und Verbrauch-Steuern angehalten, und demnächst, auf Requisition der Königlichen Regierung zu Merseburg, von uns dem Justizamte Schkeudiz die Führung der fiscalischen Untersuchung gegen den ꝛc. Ehrmann aufgetragen. Die Waaren sind in Beschlag genommen, und die Strafe ist sicher gestellt. In Folge unsers Auftrags requirirte das gedachte Justizamt die Herzoglich-Anhaltische Landesregierung zu Köthen um Insinuation der Vorladung an den Ehrmann, erhielt jedoch die in Abschrift beigefügte Antwort, in welcher die Herzogliche Landesregierung die Insinuation verweigert.

In Gemäßheit der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, Theil I. Tit. 7. §. 11 verfehlen wir nicht, Ew. ꝛc. dieß pflichtschuldigst anzuzeigen, und dahin anzutragen:

daß Ew. ꝛc. durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten die Genügung unserer Requisition bei der gedachten Landesregierung hochgeneigtest zu vermitteln geruhen mögen.

Naumburg den 25. Mai 1821.

Das Oberlandesgericht,
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beilage 24.

Antwortschreiben

der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung an das Königlich-Preussische Gerichtsamt zu Schkeudiz.

Einem ꝛc. Gerichtsamte Schkeudiz erwiedern wir hierdurch auf die Requisition von 12. dieses Monats in dienstergebener Antwort, daß der gegen den hiesigen Unterthan Carl Ehrmann gerichteten Citation, wornach sich derselbe auf den ersten künftigen Monats vor Einem ꝛc. Justizamte zur näheren Einlassung und Antwort auf die ihm gemachte Beschuldigung einer angeblich beabsichtigten Zolldefraudation stellen soll, nicht genügt, und solche nicht insinuirt werden kann, weil Anhalt die Königlich-Preussischen Verbrauchsteuergesetze in Betreff der hiesigen Unterthanen nicht anerkannt und daher der ꝛc. Ehrmann sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, und um so weniger als strafbar anzusehen ist, da die Königlich-Preussischen Verwaltungsbehörden durch Abschneidung aller Straßen, selbst der durch Tractaten gesicherten Wassercommunication, die Anhaltiner in die traurige Verlegenheit gesetzt haben, die Verbrauchsteuer-Contravention nicht umgehen zu können, folglich eine Untersuchung gegen den ꝛc. Ehrmann nicht statt finden kann.

Uebrigens versichern wir unsere Bereitwilligkeit zu allen rechtlichen Dienstleistungen.

Köthen, den 29. April 1821.

Herzogl. Anhaltische Landesregierung daselbst.

(gez.) v. Renthe.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 63 bis 69.

Num. 63. Eingereicht den 15. Juni.

Dr. Schreiber: überreicht eine Forderung des Handelsmanns Wolf Zacharias Wertheimer zu Frankfurt an die vormalige Reichs-Operationscasse, im Betrage von 13,627 fl. 9 kr., unter Anlage von drei Original-Lieferungsscheinen.

Num. 64. Eingereicht den 15. Juni.

Herquet, Regierungsdirector, und mehrere andere Fuldaische Staatsdiener und Pensionäre: bitten um die hohe Verwendung, daß ihnen die aus der Epoche der Königlich-Preussischen Verwaltung des Fürstenthums Fulda, und zwar für das vierte Quartal 1815, noch zukommenden Besoldungs- und Pensionsreste, im Betrage von 7,951 fl. 9 kr., baldigst ausbezahlt werden möchten.

Num. 65. Eingereicht den 19. Juni.

Dr. Ehrmann: bittet um eine baldige hohe Entschliessung auf die Vorstellung vom 2. März d. J., den rückständigen und laufenden Gehalt des Hauptmanns Auth zu Fulda betr.

Num. 66. Eingereicht den 19. Juni.

Ebenderselbe: übergiebt im Namen des Michael Müller und Consorten zu Fulda ein Erinnerungsgesuch auf die Eingabe Num. 110. vom 23. Dec. vorigen Jahrs.

Num. 67. Eingereicht den 19. Juni.

Ebenderselbe: bittet in Auftrag des Peter Blatscheck zu Fulda: nochmals und schleunig die hohe Verwendung eintreten zu lassen, daß seinem Committenten das volle Deputat mit 400 fl. zugebilligt, und keine provisorischen Abzüge davon gemacht werden.

Num. 68. Eingereicht den 19. Juni.

Carl Stuckart in Aschaffenburg: bittet, als ehemaliges Mitglied des Capuciner-Klosters zu Frankfurt, um die hohe Verwendung, daß ihm von der freien Stadt Frankfurt die rückständige und laufende Sustentation mit 300 fl. jährlich angewiesen und ausbezahlt würde.

Num. 69. Eingereicht den 19. Juni.

Dosch, Justizrath und Bevollmächtigter des Grafen zu Erbach: übergiebt eine Denkschrift wegen verschiedener Dessiderien, hinsichtlich der Feststellung der standesherrlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Erbach im Großherzogthume Hessen, und bittet um die hohe Entscheidung der noch unerledigten Puncte.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 178.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(24. Sitz. §. 168 d. J.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat sich in der 22. Sitzung bemüht, durch eine, im Verlauf der Discussion unumgänglich veranlaßte, allgemeine Erwägung zugleich die Bestimmtheit einer ruhigen Erörterung über einen Streit zu verbreiten, in welchem die Leidenschaftlichkeit der bisherigen Behandlung zur empfindlichsten Mißdeutung obwaltender Absichten geführt hatte.

Nach Inhalt der darauf neuerlich abgegebenen Aeusserung der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung wird jedoch dieselbe Mißdeutung nun auch an jener allgemeinen Erwägung, als einem gern gewonnenen neuen Gegenstande, auf gleiche Weise verübt, demnach die Gesandtschaft zu ihrem Bedauern genöthigt, den eigentlichen Inhalt früherer Behauptung folgendermaßen wieder herzustellen.

1) Die Herzogliche Regierung bemerkt; die Gesandtschaft habe die angebrachte Klage geeignet gefunden, «die allgemeinen Ansichten ihres Cabinets über die Competenz und Activität des Bundes, so wie über das Verhältniß Preussens zum Bunde, zu eröffnen».

Die Gesandtschaft hat sich weder über die Competenz des Bundes überhaupt, so wie es hier lautet, noch selbst über die Competenz bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern im Allgemeinen, sondern lediglich über die verschiedene Art der Bundes-Einwirkung nach Verschiedenheit der Streitgegenstände erklärt.

Sie hat, im Sinne ihres allerhöchsten Hofes, sich mit einer geordneten Wirksamkeit der Bundesversammlung bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern beschäftigt, wornach denn in ihrer Aeusserung von einer eben so undeutlich gedachten, als ausgedrückten «Bundes-Activität» freilich nichts vorkommen konnte. Am allerwenigsten hat sie aber angemessen gefunden, über das jedem Unbefangenen vollkommen klare «Verhältniß Preussens zum Bunde» bei diesem Anlasse das mindeste zu eröffnen.

2) Die Herzogliche Regierung bemerkt: «Preussen habe, wie jeder andere Bundesstaat, die Verpflichtung übernommen, keine Streitigkeit, worin es mit einem deutschen Mitstande gerathen könnte, mit Gewalt zu verfolgen».

Die Gesandtschaft ist weit entfernt, dieses irgend in Abrede zu stellen. Selbst, wenn es ferner heißt:

«es sey damit ein allgemeiner Rechtszustand begründet, dem alle politischen «Interessen und Convenienzen einverleibt seyen»;

so vermißt die Gesandtschaft zwar auch hier eine, so erheblichen Erörterungen entsprechende Deutlichkeit. Wenn aber damit etwa gesagt werden soll: «Es sey auf solche Weise ein Friedens- und Ruhestand, ein Stand jedesmaliger gerechten Ausgleichung begründet, der auch politische Interessen miteinbegreife»; so räumt die Gesandtschaft auch dieses vollkommen ein, wiewohl mit dem Hinzufügen, wie, nach der Ansicht des Königlich-Preussischen Hofes, die Anwendung eines eigentlichen Rechtsverfahrens auf einen Streit um Interessen nicht nur eine völlig unangemessene, meistens ganz unausführbare Art der Ausgleichung enthalten würde, sondern selbst eine völlig ungerechte Ausgleichung herbeiführen könnte, wenn nicht endlich die Gerichte selbst ihren Beruf nur nach deutlichen Begriffen zu leisten vermöchten, oder beflissen wären.

3) Wenn ferner, im weiteren Verlaufe der Aeusserung, die Theorie der Herzoglichen Regierung über den allgemeinen Gegenstand der Streit-Entscheidung unter Bundesgliedern dahin entwickelt wird: «es gäbe zweierlei Arten des Austrages, nämlich den strengrichterlichen und den vermittelnden schiedsrichterlichen; bis dahin sey nur jener gesetzlich vorhanden, die Aufstellung einer wahren compromissorischen Instanz erst noch zu erwarten; die Bundesacte habe erklärt, es solle hinfort unter Bundesgliedern nur Rechtsstreitigkeiten, keine, der allgemeinen Politik anheimfallende Differenzen geben; und man gehe in das Gebiet der Abstractionen über, wenn man politische Interessen von Rechten unterscheide ꝛc.» — so muß die Gesandtschaft es der, mit fernerer Begutachtung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern beschäftigten, verehrten Commission lediglich anheimstellen, ob sie in diesen Behauptungen, in welchen diesseits, wenn überhaupt etwas verstanden, nur eine gänzliche Begriffsverwirrung

gefunden werden kann, ihrer Seits einen Beitrag zu Aufhellung des wichtigen Gegenstandes zu entdecken vermag.

Wenn hingegen

4) von Seiten der Herzoglichen Regierung gefunden werden will: «man wolle diesseits einem noch nicht vorhandenen Gesetze eine retroactive Kraft beilegen, wenn man den von ihr angebrachten Streit nicht dem Vermittlungsverfahren im bisherigen Sinne, oder, wie vielmehr itzt geradezu behauptet wird, einem eigentlichen Rechtsverfahren übergeben wolle»; so hat die Gesandtschaft darauf Folgendes zu antworten:

Einem Gesetze eine rückwirkende Kraft beilegen, heißt, eine spätere Verfügung, in Hinsicht desselben Gegenstandes, an der Stelle der früheren Verfügung, nach welcher der frühere Anwendungsfall entschieden werden sollte, zur Anwendung bringen.

Die Preussische Gesandtschaft stellt aber irgend eine früher getroffene Verfügung über einen Streit um Interessen, oder die stillschweigende Miteinbegreifung eines solchen in das Verfügte, und damit eine vorliegende frühere Verfügung über denselben Gegenstand gänzlich in Abrede, und muß, selbst auf die Gefahr, einer Abstraction im Sinne der Herzoglichen Regierung nochmals angeschuldigt zu werden, behaupten:

die Anwendung desselben Verfahrens, welches für Streitigkeiten um Rechte geeignet und verfügt sey, auf Streitigkeiten um Interessen sey schlechthin ungedenkbar und in sich selbst widersprechend; und es handle sich hier gar nicht um etwas, was die Preussische Regierung oder irgend eine Regierung möglicherweise einräumen und zugeben, oder als schon verfügt sich denken könne, sondern um etwas, was der nicht abzuändernden Natur der Dinge widerspreche, demnach eben so wenig von einer Regierung, als von irgend einem einzelnen Menschen, der richtig urtheilt, einzuräumen stehe.

5) Wenn demnach die Herzogliche Regierung am Schlusse ihrer Aeusserung aus der diesseitigen Behauptung die Folgerung ziehen will: «dem von dem Bunde wegen einer Rechtsverletzung angeklagten Bundesstaate bliebe die Bestimmung überlassen, ob er die Aggression als eine bloße Interessenverletzung, oder als eine wirkliche Rechtsverletzung angesehen wissen wolle»; so stellt die Gesandtschaft dagegen nachstehende Folgerung, als die richtige und von ihr zugegebene, auf:

Wenn ein Bundesstaat einer Rechtsverletzung von einem andern Bundesstaate angeklagt wird; so untersucht der Bund, ob die angebliche Rechtsverletzung statt finde, oder ob es sich vielleicht nur um collidirende Interessen handle.

Wenn die Herzogliche Regierung folgert: «Im letzteren Falle sey, nach diesseitiger Ansicht, die Bundesversammlung eo ipso incompetent», so ist und wird diesseits ausdrücklich

behauptet: die Bundesversammlung sey competent in einem wie in dem andern Falle, wiewohl es unmöglich und ungedenkbar sey, daß eine Collision von Interessen auf dieselbe Weise behandelt werde, wie eine Rechtsverletzung.

Wenn die Herzogliche Regierung schließlich folgert: «Erklärt der angreifende Theil seine Handlung für eine bloße Interessenverletzung, so steht dem Bunde frei, den Bundesfrieden dadurch zu retten, daß er den verletzten Theil zum Vergleiche ꝛc. anzutreiben versucht»; so erklärt die Gesandtschaft im Sinne ihres allerhöchsten Hofes dagegen die Folgerung für richtig und zugegeben:

> Wenn aus einer angebrachten angeblichen Rechtsverletzung, auf angestellte Prüfung, sich nur eine Collision von Interessen ergeben und dargestellt hat, so verwendet die Bundesversammlung die ihr zustehende Einwirkung nach Kräften dahin, daß zwischen den im Streite befangenen Theilen eine gütliche Ausgleichung befördert werde.

Ob nach diesem Allen die verehrten Mitglieder dieser Versammlung erkennen werden:

> «die Herzogliche Regierung habe die allgemeine Unhaltbarkeit und Unanwendbarkeit der diesseits aufgestellten Principien erwiesen»,

sey Denselben hiernach anheimgestellt.

Wenn aber zugleich erklärt wird: «man sey entfernt, diesen Principien eine practische Wichtigkeit beizumessen, oder dieselben mit der eigentlichen und bleibenden Politik des Königlich-Preussischen Hofes zu verwechseln»; so muß die Gesandtschaft gerade im Namen ihres allerhöchsten Hofes sich gegen diese Ansicht der Herzoglichen Regierung förmlich verwahren, indem Allerhöchstderselbe den ausgesprochenen Grundsätzen eine practische Wichtigkeit nicht nur überhaupt und in dem Gemein-Interesse aller Bundesregierungen, sondern allerdings auch in Beziehung auf den vorliegenden einzelnen Streit, auf das entschiedenste beilegt, auch in jenen Grundsätzen seine bleibende Politik in so fern vollkommen erkennt, als die beste Politik jederzeit auf die Richtigkeit und Gerechtigkeit wohlüberlegter Ansichten und Entschliessungen gegründet worden.

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte, äusserte hierauf: Er glaube mit vollem Vertrauen annehmen zu dürfen, daß die Herren Referenten alles, was die Rechte, Ansprüche und Interessen des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht beträfe, von selbst sorgfältigst erwogen haben würden, und daß es daher seiner Seits keiner Erwiederung mehr bedürfe.

Oesterreich: ist der Meinung, daß nun nichts mehr im Wege stehe, den Vortrag in dieser Angelegenheit (wozu auch die Herren Referenten sich schon bereit erklärt hätten) zu vernehmen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit Oesterreich; daher

Beschluß:

daß die so eben vernommene Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft nicht weiter an die Herren Referenten abzugeben, sondern nunmehr der Vortrag ohne Aufenthalt noch in der heutigen vertraulichen Sitzung zu erstatten sey.

§. 179.

Bitte der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amtes Hünfeld im Großherzogthume Fulda, um Ernennung eines unparteiischen Gerichtes zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die sich in das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

(19 Sitz. §. 132 d. J.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen, über die Forderung der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amtes Hünfeld im Großherzogthume Fulda, an die das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, worüber in der 29. Sitzung vom 12. August 1819 und in der 19. Sitzung vom 17. Mai dieses Jahres Vortrag erstattet worden ist, die diesseits vorbehaltene Erklärung dahin abzugeben, daß diese Forderung, welche auf den Ersatz des vom Jahre 1721 bis zum Jahre 1810 von der Gemeinde Gotthards entbehrten Ertrages der ihr gegen die vormalige Rentkammer zu Fulda richterlich zuerkannten Waldungen, Gesträuche, Triften und Wüsteneien von 571 Aeckern 3½ Ruthen auf der Markung Gotthards, so wie der Proceßkosten-gerichtet ist, in keinem Falle die Krone Baiern, welcher, in Gemäßheit der in Mitte liegender Staatsverträge, alle dem 1. Mai 1816 vorhergehenden Ausgabe-Rückstände fremd seyen, betreffe, sondern zu jenen vor der Fuldaer Landestheilung im Jahre 1815 bestandenen gehöre, welche Oesterreich und Preussen zur Berichtigung entweder aus den vorbehaltenen Fuldaer Activ-Arreragen, oder, bei der Unzulänglichkeit derselben, aus den von den Fuldaischen Landen in die Oesterreichischen und Preussischen Staatscassen geflossenen Ueberschüssen, übernommen haben.

Es muß daher die Austragung dieses Gegenstandes lediglich den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen überlassen werden, da die Krone Baiern aus den angegebenen Gründen dabei als durchaus nicht betheiligt erscheint.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung an die Reclamations-Commission zu geben.

§. 180.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(24. Sitz. §. 176 d. J.)

Baiern. In Folge des in der 2. Sitzung vom 18. Jänner dieses Jahres gefaßten Beschlusses hat der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, folgende Gesetzbücher, Sammlungen und Verhandlungen zu übergeben:

I. Gesetzbücher.

1) Codex civilis Maximilianeus, I Band. (Die Anmerkungen I. — V. Band sind unter der Presse und werden nachgetragen werden.)
2) Codex juris bavar. judiciarii, und Anmerkungen.
3) Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung von 1811.
4) Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung, herausgegeben von Dr. Moritz.
5) Commentar über die verbesserte Gerichtsordnung von 1819, von Gönner.
6) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, mit 3 Bänden Anmerkungen.
7) Lithographirte Novellen.

II. Sammlungen der Verordnungen.

1) Mayr's Sammlung der Kurpfalzbaierischen Verordnungen, 6 Bände in Folio, von 1784 — 1799.
2) Desselben fortgesetzte Sammlung, 2 Bände, von 1800 bis 1802.
3) General-Index über alle Verordnungen, von Mayr, von 1802 bis 1805.
4) General-Index von 1806 bis 1809.
5) Generalien-Sammlung des Freiherrn von Kreitmair, von 1771.
6) Regierungs- und Gesetzblätter von 1800 bis 1820 incl., für 21 Jahre.
7) Handbuch der Staatsverfassung des Königreichs Baiern, 7 Bände, und Register von 1813.
8) Handbuch der Staatsverwaltung von Döllinger, 7 Bände, und 5 Bände Supplemente.
9) General-Index über die Königlichen Verordnungen von 1799 bis 1817 von Schramel.

III. Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs, in 14 Bänden, dann der Reichsräthe.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi. In Bezug auf den in der 2. dießjährigen Sitzung (§. 10) gefaßten Beschluß bin ich beauftragt worden, zu erklären:

1) für Liechtenstein: In dem souverainen Fürstenthume Liechtenstein wurden die, in den K. K. Oesterreichischen deutschen Staaten bestehenden, bürgerlichen, peinlichen und polizeilichen Gesetze und Gerichtsordnung eingeführt, auch sich für die Zukunft den dießfalls in gedachten Staaten eintretenden Modificationen, Veränderungen und Verbesserungen im Voraus angeschlossen. Die von Seiten Oesterreichs abgegebenen Exemplare der genannten Gesetzbücher, Commentarien darüber und Gerichtsordnungen gelten daher auch für Liechtenstein, mit der alleinigen Ausnahme der Erbfolgeordnung, welche schon vor Erscheinen des Oesterreichischen Civilgesetzbuches eingeführt und auch nach demselben beibehalten wurde, und wovon ich ein Exemplar hiermit zu überreichen angewiesen bin.

2) für Schaumburg-Lippe habe ich zu übergeben:

a) die Sammlung der dasigen Landesgesetze in 3 Bänden. Die Fortsetzung derselben wird erfolgen, sobald ein neuer Band gedruckt ist. Einstweilen sind Exemplare der erlassenen Verordnungen selbst beigelegt.

Zu bemerken ist übrigens, daß, wenn Fälle vorkommen sollten, wo auf die Landesgesetze Recurs genommen würde, doch allezeit erst Auskunft von der Fürstlichen Regierung wird begehrt werden müssen, weil manche Modificationen älterer Gesetze eingetreten, welche in die Sammlung der Landesverordnungen, so weit sie gedruckt sind, nicht aufgenommen worden.

b) einen Abdruck des Landesvergleichs von 1792, so wie des Landtagsschlusses von 1818, welche beide von Bedeutung für die dortige Landesverfassung sind.

Die Landesanzeigen, welche jedoch keinen officiellen Charakter haben, sollen von 1800 an mitgetheilt werden, sobald sie vollständig zusammen gebracht worden. — Commentarien und Handbücher des Provinzialrechts sind nicht vorhanden.

3) für Lippe überreiche ich:

a) die Lippischen Landesverordnungen, in 5 Bänden, welche sich bis in das Jahr 1810 erstrecken, und

b) die dasigen Intelligenzblätter von 1809 bis 1820 einschließlich. Da in diesen alle Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, so können sie, bis zum Erscheinen eines neuen Bandes jener Gesetzsammlung, als Fortsetzung derselben benutzt werden. — Die Jahrgänge der Intelligenzblätter von 1800 bis 1808 werden nächstens nachfolgen.

Commentare und systematische Handbücher über diese Lippischen Gesetze sind nicht gedruckt; ebenwenig landständische Verhandlungen.

§. 181.

Die von dem Königlich-Preussischen Regierungsrath von Reiswitz eingesendeten Polizei-Schriften.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor: Der Königlich-Preussische Regierungsrath von Reiswitz in Marienwerder habe an das Präsidium der Bundesversammlung unter dem 7. März dieses Jahres und resp. 9. April folgende Schriften (s. Num. 43 des Einr. Prot.) eingesendet:

1) Allgemeiner Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge für den Preussischen Staat, Jahrgänge 1820 und 1821, bis zum 24. März. 4. Berlin.
2) Allgemeines Polizei-Archiv für Preussen, für das Jahr 1818, herausgegeben von dem Regierungsrath von Reiswitz, und vom Hofrath Falkenberg. Vier Hefte 8. Berlin 1819.

Der allgemeine Anzeiger enthalte alle Steckbriefe der Preussischen Behörden, Verzeichnisse entwichener und wieder ergriffener Verbrecher, dann über die Grenze geschaffter Individuen, Anzeigen über verlorene Pässe, und entdeckte falsche Münzen.

Das Polizei-Archiv enthalte eine Sammlung der von den Königlich-Preussischen höchsten Landesbehörden in den Jahren 1808 bis 1818 erlassenen, großentheils bis dahin ungedruckten, Polizeigesetze und Verordnungen.

Der Herausgeber beziehe sich hierbei auf einen im 4. Hefte des Polizei-Archivs S. 207 u. f. enthaltenen Aufsatz, in welchem die Frage aufgeworfen werde: ob es nicht möglich seyn sollte, eben so gut ein allgemeines System der inneren Sicherheits-Fürsorge in den Bundesstaaten einzuführen, als man ein allgemeines System der Landesvertheidigung oder der äussern Sicherheits-Fürsorge eben einführe? Es sey nicht zu läugnen, daß es von großem Nutzen seyn würde, wenn zwischen den verbündeten deutschen Staaten fürs erste (und künftig auch von allen Europäischen, zum heiligen Bunde gehörenden Staaten) über nachstehende Gegenstände ein allgemeines Uebereinkommen getroffen würde:

1) über die Herausgabe der Verbrecher;
2) über die Verfolgung der Verbrecher und Ausmittlung entflohener Böswichter;
3) das Vaganten- und Bettlerwesen;
4) Krankenpflege von Fremden;
5) Paßwesen;
6) das Wandern der Handwerksgesellen.

Der Herausgeber halte dafür, daß, wie für Preussen die Einrichtung getroffen worden, für die gesammten Bundesstaaten ein allgemeiner warnender Anzeiger hergestellt werden

könnte, und daß sich nach und nach eine gemeinschaftliche Sicherheitsaufsicht und Armen-Fürsorge in Deutschland errichten liesse.

Zugleich werde ein Formular eines Steckbriefes angefügt, welcher eine sehr detaillirte strenge Bezeichnung eines zu verfolgenden Individuums enthalte.

Der Herr Referent äusserte, es möchte hierbei auf folgende Gegenstände ankommen:

a) Die Einsendung der mit ihren Titeln angeführten Schriften.

Diese dürfte dem Herausgeber geziemend zu verdanken, und die Schriften selbst in der Bibliothek der Versammlung zu hinterlegen seyn.

b) Die in dem Aufsatze im 4. Hefte des Polizei-Archivs enthaltenen Wünsche zu einem allgemeinen Uebereinkommen.

Diese, von dem Verfasser selbst so bezeichneten, frommen Wünsche möchten wohl vielmehr im Einzelnen durch besondere Verträge zwischen den Staaten ihre Erfüllung finden, als durch eine allgemeine Einleitung auf dem Bundestage, welche auch nur auf Abschliessung von Verträgen, und nicht auf allgemein geltende Verfügungen gerichtet seyn könnte.

c) Das Formular für Steckbriefe könnte in dem Archive niedergelegt werden, und die Einsicht allen Bundestagsgesandtschaften offen bleiben, damit davon in den Berichten an die Regierungen allenfalls auf Gutbefinden Gebrauch gemacht werden könne.

d) Was die Herausgabe eines allgemeinen Polizei-Anzeigers betreffe; so falle dieß mit dem Vorschlage des Dr. Pfeilschifter zusammen, worüber in der 15. Sitzung vorigen Jahres (§. 61) Vortrag erstattet, und der Antrag von der Bundesversammlung zurückgewiesen worden sey.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten könnte man sich daher darauf beschränken, dem Herausgeber für die übersendeten Schriften den gebührenden Dank der Versammlung auszudrücken und dieselben zur Bibliothek abzugeben.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden; daher

Beschluß:

daß dem Königlich-Preussischen Regierungsrathe von Reiswitz zu Marienwerder der Dank der Bundesversammlung für die übersendeten Schriften auszudrücken sey, und dieselben zur Bibliothek abzugeben wären.

§. 182.

Gesuch des Dietrich Uhlhorn zu Grävenbroich bei Düsseldorf, um Ertheilung eines Erfindungs-Patentes für eine neue Prägemaschine.

Ebenderselbe trägt vor: Dietrich Uhlhorn zu Grävenbroich bei Düsseldorf habe am 30. Mai dieses Jahres unter Zahl 59 bei der hohen Bundesversammlung eine Vorstellung um

Ertheilung eines 15jährigen Patentes auf eine von demselben neu erfundene Prägemaschine zum Geldmünzen übergeben.

Die Vortheile dieser Maschine seyen in einer Beilage auseinandergesetzt, und schienen wirklich bedeutend, so wie er denn auch, wie er angebe, bereits sieben solcher Maschinen für Königlich-Preussische Münzstätten geliefert habe.

Damit er nun die Früchte seiner Erfindung auch selbst geniesse, und ihm solche nicht durch Andere entzogen würde, bitte er um ein allgemeines Patent für ganz Deutschland von der hohen Bundesversammlung, um so mehr, als gegenwärtig alle deutschen Staaten zusammen einen Bundesstaat bildeten.

So wie aber die Voraussetzung des Bittstellers ungegründet sey, so werde sich auch überhaupt die Bundesversammlung auf keine Weise für ermächtigt halten, dergleichen Erfindungs-Patente auszufertigen.

Der Erfinder werde also diesseits ab- und an die einzelnen Regierungen der Bundesstaaten anzuweisen seyn.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde einhellig

beschlossen:

daß Dietrich Uhlhorn zu Grävenbroich mit seinem Gesuche ab- und an die einzelnen Regierungen der Bundesstaaten anzuweisen sey.

§. 183.

Schrift des Königlich-Baierischen Regierungs-Directors von Raiser: «Die römischen Alterthümer zu Augsburg und andere Denkwürdigkeiten des Ober-Donaukreises».

Ebenderselbe zeigt an: Der Königlich-Baierische Regierungs-Director von Raiser zu Augsburg habe der hohen Bundesversammlung, als einen Beweis seiner Verehrung, die von ihm vor Kurzem unter folgendem Titel herausgegebene Schrift:

«Die römischen Alterthümer zu Augsburg und andere Denkwürdigkeiten des Ober-Donaukreises», mit Kupfern, 4. Augsburg 1820

übersendet, und trägt darauf an:

diese, mit eben so vieler historischen Kenntniß als unverdrossenem Fleisse bearbeitete Schrift, welche über den Aufenthalt der Römer in Deutschland, auch sonst zur ältern Geschichte der Lechgegend viele interessante Beiträge liefere, unter gebührender Dankbezeigung für den Verfasser an die Bibliothek der Bundesversammlung abzugeben.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden.

§. 184.

Das Repertorium über die Ständeverhandlungen des Königreichs Baiern betreffend.

Ebenderselbe äusserte: Der Königlich-Baierische Centralrath Felix Lipowsky, Archivar der Stände des Königreichs, übersende der hohen Bundesversammlung als einen Beweis seiner Ehrfurcht das so eben die Presse verlassende Werk:

«Vollständiges alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819, herausgegeben vom Archivariate der Stände des Reichs». gr. 8. München 1821.

Durch dieses mit großem Fleisse verfaßte Repertorium, welches in ein Realverzeichniß und ein Namenregister eingetheilt und mit historischen Notizen versehen sey, werde einem fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen, und dadurch der Gebrauch der auf 14 Bände angewachsenen Sammlung der ständischen Verhandlungen wesentlich erleichtert.

Dem Herausgeber dürfte daher der Dank der Versammlung für sein Geschenk zu eröffnen, und das Repertorium in der diesseitigen Bibliothek zu hinterlegen seyn.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten.

§. 185.

Pensionsgesuch des Grafen Franz Edmund von Coudenhove, als Malteser-Ordensritter.

(10. Sitz. §. 63 d. J.)

Baden. Der hohen Bundesversammlung ist es in der 32. Sitzung vorigen Jahres gefällig gewesen, die Pensionsansprüche des Malteser-Ordensritter, Franz Edmund Grafen von Coudenhove, der besondern Berücksichtigung der Großherzoglich-Badischen Regierung zu empfehlen. So bereitwillig Seine Königliche Hoheit der Großherzog auch sind, der Verwendung dieser hohen Versammlung stets jede mögliche Folge zu geben, so glauben Höchstsie Sich diesesmal dennoch auf die Anzeige beschränken zu müssen, daß Graf von Coudenhove bereits seit dem Jahre 1808 eine Pension von 600 fl. von dem Großherzogthume Baden bezieht, und das er sich wegen einer andern vom nämlichen Betrage durch ein Aversional-Quantum abgefunden hat.

Die Gesandtschaft hofft, daß dieser Gegenstand hiernach in Bezug auf die Großherzogliche Regierung von selbst seine Erledigung finden werde.

§. 186.

Gesuch des Grafen von Marschall, vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Gesandten am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Pension betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über das Z. 39 dieses Jahres eingereichte Gesuch des Grafen von Marschall, vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Gesandten am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Pension betreffend, und führt darin vollständig aus, was hierüber bei der Commission zur Ausgleichung der Central-Lasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt verhandelt worden ist, und was Graf von Marschall zur Wahrung seines Rechtes dagegen vorgebracht hat, dessen Bitte an die hohe Bundesversammlung dahin gerichtet sey:

ihm, vermöge des ihr zustehenden Rechtes und der ihr aufgelegten Verbindlichkeit, für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, zu seiner ihm nach allem Rechte zukommenden Pension von 6000 fl. für die Zukunft und zu dem seit dem 1. Juni 1814 schuldigen Rückstande von jährlich 2000 fl. zu verhelfen.

Der Reclamant — bemerkt der Herr Gesandte Freiherr von Wangenheim — abstrahire in dieser letzten Eingabe von der Forderung, welche er bei der Ausgleichungs-Commission auf den Fortgenuß der ganzen Besoldung gestellt habe, und übergehe das seiner Gattin versprochene Witthum zu 1000 Rthlr. mit Stillschweigen, während er auf der andern Seite darauf beharre, daß bei der Auflösung des Großherzogthums seine Besoldung nicht mehr 11,000 fl., sondern seit 1811 schon 12,000 fl. betragen habe.

Der Herr Referent äussert hierüber folgendes Gutachten:

Der Anspruch des Grafen Marschall wird zunächst bloß durch den 45. Artikel der Congreßacte, und nur in so fern durch den §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses begründet, als in ersterem verordnet ist, daß die Diener des Großherzogthums Frankfurt, sowohl die weltlichen und geistlichen, als die militärischen und diplomatischen, dem §. 59 des letztern gemäß behandelt werden sollen.

Nach dem Wortlaute des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, den der Art. 45 der Congreßacte zur Norm macht, gebührt dem Grafen Marschall in dem Falle, daß er sich nicht nach Gutdünken seines neuen Landesherrn will gebrauchen und anstellen lassen, allerdings nicht seine ganze Besoldung, sondern, weil er seinem vorigen Herrn noch nicht volle zehn Jahre gedient hatte, nur die Hälfte des bis dahin bezogenen Gehalts als Pension.

Die Bestimmungen der Congreßacte sind aber keineswegs unter die besondere Garantie des Bundes, dessen Verfassungsacte vielmehr selbst ein integrirender Theil der Congreß-

acte ist, gestellt worden, und eben so wenig kann ein einzelner Artikel derselben deßwegen, weil darin auf einen Paragraphen des Deputations-Recesses, welchen der Bund garantirt hat, Bezug genommen wird, so angesehen werden, als sey auch er unter die besondere Garantie des Bundes gestellt.

Die Competenz der Bundesversammlung, die Ansprüche des Reclamanten einer rechtlichen Anerkennung zuzuführen, kann daher nicht, wie der Reclamant glaubt, aus dem XXXI. Artikel der Wiener Schlußacte abgeleitet werden, da der Gegenstand seiner Reclamation weder in der Bundesacte, oder einem andern Bundesgesetze, noch in einem Bundesbeschlusse, noch in einem schon ergangenen schiedsrichterlichen Erkenntnisse, noch in einem Vergleiche oder sonst in einem unter die besondere Garantie der Bundesversammlung gestellten Arrangement begriffen ist.

Indessen kann die Competenz derselben, dafür zu sorgen, daß diese Reclamation, im Sinne des 45. Art. der Congreßacte, entweder im Wege aussergerichtlicher Uebereinkunft oder erforderlichen Falls auf dem Wege richterlichen Erkenntnisses erledigt werde, dennoch nicht bezweifelt werden, da im Wort und Geist der Bundesverfassung der Satz fest steht, daß kein Deutscher eines Richters ermangeln soll.

Keine der bei dieser Sache betheiligten Regierungen zieht in Abrede, daß die Ansprüche des Grafen Marschall nach den Bestimmungen der Congreßacte und des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu beurtheilen sind; nur ein Theil ihrer Bevollmächtigten hat sich für ermächtigt gehalten, diese Normen in einem andern Sinne, als dem, welchen der Wortlaut giebt, zur Anwendung zu bringen; der Kaiserlich-Königliche Bevollmächtigte hat, auf Befehl seiner Regierung, diese Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes für unzulässig erklärt; alle übrigen Bevollmächtigten haben sich vorbehalten, über diese Erklärung Instruction einzuholen; diese Instructionen sind aber entweder nicht ertheilt, oder es ist wenigstens davon kein Gebrauch gemacht worden, und nur hierin liegt der Grund, daß der Reclamant auf seine vielfältigen Bitten um gerechte Würdigung und Befriedigung seiner Ansprüche die endliche Entschliessung der betheiligten Höfe noch immer nicht erhalten hat.

Darin, daß damals, wo jene Aeusserung des Kaiserlich-Königlichen Hofes zu dem Commissions-Protokolle kam, von zwei Regierungen die Genehmigung aller frühern Verhandlungen der Ausgleichungs-Commission, hinsichtlich der Gehalte und Pensionen der vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Centraldiener, bereits erfolgt war, kann so wenig, als darin, daß die Majorität der Commission die Ansprüche des Reclamanten mit den von ihr aufgestellten Grundsätzen unvereinbar gefunden hat, ein Grund liegen, diese Ansprüche, unter Zugrundlegung der von den Gesetzgebern aufgestellten Grundsätze, einer nochmaligen Prüfung entziehen zu wollen.

Die Commission wurde niedergesetzt, um die Summe dessen, was ihre Committenten nach den Bestimmungen der Congreßacte unter andern auch an die Centraldiener des vormaligen Großherzogthums zu leisten hatten, und zugleich um den Maasstab auszumitteln, nach welchem diese Leistungen unter ihnen selber vertheilt werden sollten. Die Frage: ob und nach welchen Grundsätzen gezahlt werden sollte, war durch das Gesetz entschieden, welchem sie, ohne sich zu Richtern in eigener Sache zu machen, keine willkührliche Deutung geben konnten. War irgend ein durch die Congreßacte berechtigtes Subject in dem Falle, daß es sich über Willkühr in der Erklärung des Gesetzes beschweren zu können glaubte, so konnte die Frage: ob diese Beschwerde gegründet oder ungegründet sey, nicht mehr von der Commission, sie mußte von einem Richter beantwortet werden.

Dieß ist der Fall des Grafen Marschall. Unter diesen Umständen glaube ich darauf antragen zu müssen, die Herren Gesandten der betreffenden Regierungen aufzufordern, sich von denselben darüber Instruction zu erbitten: ob sie geneigt wären, nach dem auf die buchstäbliche Vorschrift des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses gegründeten Antrage des Kaiserlich-Königlichen Hofes, die dem Grafen Marschall von der Ausgleichungs-Commission ausgeworfene Pension von 4000 fl. auf die von diesem in Anspruch genommene Hälfte der ihm angeblich mit 12,000 fl. ausgesetzt gewesenen Besoldung zu erhöhen, oder ob sie es vorziehen, über jenen Anspruch des Grafen Marschall richterlich entscheiden zu lassen?

In diesem letztern Falle würden die betheiligten Regierungen sich noch darüber zu äussern haben: ob sie sich in Gemäßheit früherer Vorgänge und der Vorschläge, welche für den Fall, daß, Privaten gegenüber, mehrere Regierungen als correi debendi erscheinen, bereits gemacht worden sind, über ein Gericht vereinigen wollen, vor welchem der Graf sie zumal belangen könne; oder ob sie es für zuträglicher halten, daß der Reclamant jede einzelne der betreffenden Regierungen vor den eigenen Landesgerichten zu belangen angewiesen werde, was hier, da der Vertheilungsmaasstab ausgemittelt ist, ohne Schwierigkeit geschehen kann.

Im erstern Falle hingegen wird der Erklärung eine nähere Untersuchung vorausgehen müssen: ob die Besoldung des Reclamanten zur Zeit der Auflösung des Großherzogthums, abgesehen von dem bloß versprochenen Witthum, wirklich nicht mehr 11,000, sondern 12,000 fl. betragen habe, oder ob die Voraussetzung des Kaiserlich-Königlichen Commissarii, daß der Reclamant bei der Angabe seiner erhöhten Besoldung jenes Witthum, das aber nicht 1000 fl., sondern 1000 Rthlr. betragen sollte, gegen die Gebühr eingerechnet habe, gegründet sey?

Dieser Zweifel wird durch die Staatscasse-Rechnungen des vormaligen Großherzogthums leicht zu heben, und dürfte darum der Herr Gesandte derjenigen Regierung, welche

im Besitze dieser Rechnungen ist, um Herbeischaffung derselben zu ersuchen, zugleich aber eine Frist zu bestimmen seyn, binnen welcher diese hohe Versammlung den Erklärungen der betheiligten Regierungen entgegensehe.

Sämmtliche Stimmen traten dem Antrage des Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß die Herren Bundestagsgesandten der betreffenden Regierungen ersucht werden, sich von denselben darüber Instructionen zu erbitten: ob sie geneigt sind, nach dem auf die buchstäbliche Vorschrift des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses gegründeten, im Protokolle der Frankfurter Ausgleichungs-Commission vom 12. April 1818 enthaltenen Antrage des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofes, die dem Grafen von Marschall von derselben Commission ausgeworfene Pension von 4000 fl. auf die von diesem in Anspruch genommene Hälfte der ihm angeblich mit 12,000 fl. ausgesetzt gewesenen Besoldung zu erhöhen, oder ob sie es vorziehen, über jenen Anspruch des Reclamanten entscheiden zu lassen? In welch letzterem Falle sich die betheiligten Regierungen noch darüber zu äussern hätten, ob sie sich in Gemäßheit früherer Vorgänge und der Vorschläge, welche für den Fall, daß, Privaten gegenüber, mehrere Regierungen als correi debendi erscheinen, bereits gemacht worden seyen, über ein Gericht vereinigen wollten, vor welchem der Graf sie zumal belangen könne; oder ob sie es für zuträglicher halten, daß der Reclamant jede einzelne der betreffenden Regierungen vor den eigenen Landesgerichten zu belangen angewiesen werde, was hier, da der Vertheilungs-Maasstab ausgemittelt sey, ohne Schwierigkeit geschehen könne.

Was übrigens den Betrag der Besoldung selbst anbetrifft, so wäre im erstern Falle eine nähere Untersuchung anzustellen, ob die Besoldung des Reclamanten zur Zeit der Auflösung des Großherzogthums wirklich nicht mehr in 11,000, sondern in 12,000 fl. bestanden sey; zu welchem Ende der Herr Bundestagsgesandte derjenigen Regierung, welche im Besitze der Großherzoglich-Frankfurtischen Staatscasse-Rechnungen sey, ersucht werde, sich für deren Herbeischaffung gefälligst zu verwenden.

§. 187.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägal-Verfahren betreffend.

(17. Sitz. §. 108 d. J.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme. Meine Durchlauchtigsten Committenten haben mit Vergnügen das dankenswerthe Gutachten gelesen, welches die erwählte Commission über die Vermittlung der Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich, so wie über die Auf-

stellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz und das Austrägal-Verfahren selbst, in der letzten vorjährigen Sitzung erstattet hat. Höchstdieselben sind gerne bereit, das deßfallsige zweckmäßige Project eines Bundestagsbeschlusses im Allgemeinen anzunehmen, und bitte ich nur um Erlaubniß, einige wenige mir zugegangene Bemerkungen der verehrlichen Commission mittheilen und zur Berücksichtigung bei Revision des Entwurfs empfehlen zu dürfen.

Was die, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Rheinpfälzischen Obligationen lit. D abgegebenen, Großherzoglich-Badischen Erklärungen betrifft, so wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten in dieser Hinsicht demjenigen beitreten, was die Mehrheit zur Beschleunigung und Sicherung der Rechtspflege am geeignetsten finden möchte.

Die vorgelegten Bemerkungen wurden der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 188.

Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(10. Sitz. §. 62 d. J.)

Die Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck genehmigen, daß die in der ersten dießjährigen Sitzung für die Bundescanzlei-Officialen und Pedellen in Antrag gebrachten Gehaltszulagen, welche im Ganzen 1,170 fl. jährlich ausmachen, auch für die Zukunft und als ständige Zulage bewilligt werden, in welcher Hinsicht Reuß jüngerer Linie der in der Bundesversammlung sich ergebenden Majorität beitritt.

§. 189.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuen Eingaben, Z. 70 und 71, wären der betreffenden Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 70 und 71.

Num. 70. Eingereicht den 25. Juni.

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter des vormaligen Kriegs-Commissärs Rey: übergiebt nachträglich die betreffenden Documente zu der unter Num. 14 u. 22. d. J. exhibirten Angelegenheit in Abschrift, und bittet um deßfallsige Beschleunigung.

Num. 71. Eingereicht den 25. Juni.

Dr. Schreiber: übergiebt, aus Vollmacht für die Wittib des Zacharias Isaac Wertheimer, eine Forderung an die Reichs-Operationscasse von 42,230 fl. 50 kr.

1) die widerrechtliche Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe unverzüglich aufhöre, und

2) das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörige Schiff, ohne Entrichtung der geforderten Abgaben, frei gelassen werde».

Erst dann, als die Königlich-Preussische Gesandtschaft in der 17. dießjährigen Sitzung den Sinn des 115. Artikels und die Zeit, in welcher die übrigen Bestimmungen deßjenigen Theils der Congreßacte, welcher die Flußschifffahrt betrifft, zweifelhaft zu machen suchte, war in der 21. Sitzung von Interpretation die Rede.

In welchem Sinne aber Se. Herzogliche Durchlaucht eine Interpretation gewünscht, geht aus der Erklärung selbst hervor. Wenn es dort heißt: «Als Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen Einer hohen Bundesversammlung Höchstihre Beschwerde über die Königlich-Preussische Staatsverwaltung übergeben liessen, glaubten Höchstdieselben Sich auf den Antrag der tractatenmäsigen Erfullung der Bestimmungen, sowohl des Wiener Congresses, als des deutschen Bundes, in Betreff der Flußschifffahrt beschränken zu dürfen. Der Bund konnte die Interpretation dieser Bestimmungen und dem zufolge auch seine Competenz nicht ablehnen, da er jene Vorschriften der Congreßacte nicht etwa bloß als Organ einer höhern Macht einregistrirt, sondern aus freier Machtvollkommenheit recipirt hatte»; so kann nicht verkannt werden, daß die so begehrte Interpretation nur eine in und mit der Entscheidung über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall zu ertheilende seyn konnte und keine andere beabsichtigt wurde.

Eben so wenig hat das erste Petitum in irgend einer Weise verändert werden wollen, als Se. Herzogliche Durchlaucht auf die von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der 22. Sitzung aufgestellte Unterscheidung collidirender Rechte und collidirender Interessen und die daraus gezogene Folgerung dasjenige erklären liessen, was das Protokoll der 24. Sitzung enthält. Es lag Höchstdenselben daran, durch einfache Darlegung der Consequenzen die Unhaltbarkeit und Unanwendbarkeit der in dem Königlich-Preussischen Vortrage aufgestellten Principien zu erweisen; es wurde dabei aber ausdrücklich erklärt, daß jenes in Vorschlag gebrachte Amendement des 11. Artikels der Bundesacte durchaus in keiner rechtlichen Beziehung auf die Anhat-Köthensche Beschwerde und deren Verhandlung am Bundestage stehe, noch weniger aber von einer retroactiven Wirkung eines etwa in der Folge darauf zu gründenden Gesetzes die Rede seyn könne.

Der so eben erwähnte Vortrag und die nachfolgenden Erklärungen wurden sodann in vertraulicher Sitzung erörtert, und verabredet, in nächster Sitzung hierauf einen Beschluß zu fassen.

während gehalten wird. Der Wunsch diesseitiger Gesandtschaft kann daher auch nur dahin gehen, daß die bevorstehende Beschlußziehung auf jenen, vollständig entwickelten, ersten Antrag des erfolgten Vortrags zurückgehen möge. Für den Fall jedoch, daß dem Schlußantrage, der nicht sowohl aus inneren Gründen motivirt, als von den streitenden Theilen herbeigeführt und allein um deßwillen vorgezogen erklärt worden, eine überwiegende Aufmerksamkeit zu Theil werden sollte, muß die Gesandtschaft sich auf die Zusammenstellung sämmtlicher diesseits erfolgten Aeusserungen in einer, diesem Protokolle beizufügenden, näheren Erklärung zu dem Zwecke beziehen, um ihrer Verpflichtung gemäß darzuthun,

daß, wenn die Königlich-Preussische Regierung auch einen anzustellenden Vergleichsversuch an und für sich als in der Competenz der Bundesversammlung liegend anerkannt hat, solches doch niemals in dem Sinne habe geschehen können, daß damit die Angemessenheit und Gedenkbarkeit eines, im Sinne des Schlußantrages verstandenen, mit ferneren eventuellen Einräumungen verbundenen Vergleichsverfahrens als zugleich zugegeben betrachtet werden könnte.

Die angezogene nähere Erklärung liegt diesem Protokolle unter Zahl 26 bei.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, erwiederte hierauf: Da Jedermann selbst der berufenste Erklärer seiner Worte ist; so können die Referenten aus der so eben vernommenen Erläuterung nur mit Bedauern wahrnehmen, daß jene Annäherung in den Ansichten über das weitere Verfahren in dieser Angelegenheit nicht vorhanden sey, welche ihnen in dem Sinne der letzten Königlich-Preussischen Erklärungen zu liegen schien.

Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme für Anhalt-Köthen: Da sich aus dem nunmehro abgestatteten Vortrage über die Beschwerde Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen gegen die Krone Preussen, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ergiebt, daß Zweifel darüber entstanden, was Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen begehrt und von der Bundesversammlung erwartet haben, muß die Gesandtschaft den früheren, in dieser Sache abgegebenen Erklärungen noch Folgendes erläuternd hinzufügen:

In der 3. dießjährigen Sitzung sagten Seine Herzogliche Durchlaucht: «der unmittelbaren Erledigung der gegenwärtigen Beschwerde, von Seiten der hohen Bundesversammlung, steht demnach kein rechtliches oder factisches Hinderniß entgegen».

In der 8. dießjährigen Sitzung gab der Gesandte der funfzehnten Stimme zu Protokoll: «Ich bin daher angewiesen, die unmittelbare bundesverfassungsmäßige Hülfe wiederholt nachzusuchen, damit, wie bereits gebeten ist,

1) die widerrechtliche Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe unverzüglich aufhöre, und

2) das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörige Schiff, ohne Entrichtung der geforderten Abgaben, frei gelassen werde».

Erst dann, als die Königlich-Preussische Gesandtschaft in der 17. dießjährigen Sitzung den Sinn des 115. Artikels und die Zeit, in welcher die übrigen Bestimmungen deßjenigen Theils der Congreßacte, welcher die Flußschifffahrt betrifft, zweifelhaft zu machen suchte, war in der 21. Sitzung von Interpretation die Rede.

In welchem Sinne aber Se. Herzogliche Durchlaucht eine Interpretation gewünscht, geht aus der Erklärung selbst hervor. Wenn es dort heißt: «Als Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen Einer hohen Bundesversammlung Höchstihre Beschwerde über die Königlich-Preussische Staatsverwaltung übergeben liessen, glaubten Höchstdieselben Sich auf den Antrag der tractatenmäßigen Erfüllung der Bestimmungen, sowohl des Wiener Congresses, als des deutschen Bundes, in Betreff der Flußschifffahrt beschränken zu dürfen. Der Bund konnte die Interpretation dieser Bestimmungen und dem zufolge auch seine Competenz nicht ablehnen, da er jene Vorschriften der Congreßacte nicht etwa bloß als Organ einer höhern Macht einregistrirt, sondern aus freier Machtvollkommenheit recipirt hatte»; so kann nicht verkannt werden, daß die so begehrte Interpretation nur eine in und mit der Entscheidung über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall zu ertheilende seyn konnte und keine andere beabsichtigt wurde.

Eben so wenig hat das erste Petitum in irgend einer Weise verändert werden wollen, als Se. Herzogliche Durchlaucht auf die von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der 22. Sitzung aufgestellte Unterscheidung collidirender Rechte und collidirender Interessen und die daraus gezogene Folgerung dasjenige erklären liessen, was das Protokoll der 24. Sitzung enthält. Es lag Höchstdenselben daran, durch einfache Darlegung der Consequenzen die Unhaltbarkeit und Unanwendbarkeit der in dem Königlich-Preussischen Vortrage aufgestellten Principien zu erweisen; es wurde dabei aber ausdrücklich erklärt, daß jenes in Vorschlag gebrachte Amendement des 11. Artikels der Bundesacte durchaus in keiner rechtlichen Beziehung auf die Anhat-Köthensche Beschwerde und deren Verhandlung am Bundestage stehe, noch weniger aber von einer retroactiven Wirkung eines etwa in der Folge darauf zu gründenden Gesetzes die Rede seyn könne.

Der so eben erwähnte Vortrag und die nachfolgenden Erklärungen wurden sodann in vertraulicher Sitzung erörtert, und verabredet, in nächster Sitzung hierauf einen Beschluß zu fassen.

§. 191.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(20. Sitz. §. 149 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, Namens der Commission in der oben erwähnten Streitigkeit, zeigt an:

Die von der hohen Bundesversammlung ernannte Commission in Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt einer Seits, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen anderer Seits, wegen der aus dem Thüringischen Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen, hat, nachdem sämmtliche Bevollmächtigte der hohen Betheiligten ihre Vollmachten und Instructionen erhalten hatten, auch die durch den Tod des Herrn von Martens unvollständig gewordene Commission ergänzt worden war, am 30. Juni einen Zusammentritt gehalten, um die gütliche Beilegung dieser Sache, wo möglich, zu bewirken.

Bei diesem Zusammentritte kamen nicht nur von den Bevollmächtigten Vergleichsanträge und Gegenanträge zum Vorschein, sondern die Commission glaubte dadurch zu einer friedlichen Uebereinkunft wirksam beitragen zu sollen, daß sie selbst einen Ausgleichungsvorschlag den Theilen vorlegte.

Nach den beschränkten Vollmachten der Anwälte konnten sämmtliche Anträge lediglich ad referendum genommen werden, und die Commission mußte sich darauf beschränken, die Erklärungen darüber unter einer auf acht Wochen bestimmten Frist zu verlangen, damit hiernach das Weitere nach Umständen ermessen werden möge.

Die Commission findet sich daher verpflichtet, von der Lage der Sachen der hohen Bundesversammlung hiermit die nöthige Anzeige zu erstatten.

§. 192.

Reclamation des Carl Stuckart gegen die freie Stadt Frankfurt, Pensionsforderung betr.

Ebenderselbe trägt vor: Unter Ziff. 68 des diesjährigen Einlaufs-Protokolls sey der Reclamations-Commission eine Vorstellung zugestellt worden, welche Carl Stuckart, Capu-

ziner-Laienbruder in Aschaffenburg, gegen die freie Stadt Frankfurt wegen Pensionsforderung übergeben habe.

Reclamant stelle darin vor, daß er im Jahre 1792 in Mainz als Laienbruder in den Capuzinerorden getreten sey, aber schon im October desselben Jahres bei der Einnahme der Stadt durch die französischen Truppen den Habit wieder habe ablegen müssen. Hierauf sey er in mehreren Klöstern diesseits Rheins, und zuletzt im Capuzinerkloster zu Frankfurt gewesen, als auch ihn im Jahre 1803 das Schicksal der Secularisation betroffen hätte. Die Stadt habe ihm bei der Auflösung eine nur in 150 fl. bestehende Pension ausgeworfen, wovon er nicht habe leben können, sondern seinen Verwandten habe zur Last bleiben müssen.

Endlich sey er im Capuziner-Convent in Aschaffenburg aufgenommen worden, und habe auch von der Stadt Frankfurt 300 fl. bekommen, welche er für eine Abschlagszahlung auf Pensionsrückstände genommen, aber erfahren habe, daß es eine gänzliche Abfindung für seine Pension seyn solle. Er habe damals wohl ein Protokoll unterschrieben; aber man habe ihm nicht einmal Zeit zur Durchlesung gelassen. Seine Bitte gehe auf eine jährliche Pension von 300 fl., sowohl für die verflossenen Jahre, als für die Zukunft.

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, welchem diese Eingabe zur Einsicht mitgetheilt worden sey, habe dem Referenten eine vidimirte Abschrift des von Carl Stuckart am 23. März 1805 ausgestellten Reverses mitgetheilt, worin er bei seinem Eintritte in das Kloster zu Aschaffenburg, gegen eine baare Abfindungs-Summe von 300 fl., auf die jährliche Pension von 150 fl. vollkommen Verzicht geleistet hätte.

Bei dieser Gelegenheit müsse noch angeführt werden, daß sich der Reclamant schon im Jahre 1818 an die Königliche Regierung zu Würzburg gewendet, und um Unterstützung bei der freien Stadt Frankfurt zur Erreichung seines Zwecks gebeten habe.

Auf die von der Königlich-Baierischen Gesandtschaft eingetretene Verwendung habe man von Seiten des Senats unterm 2. Juli 1818 ebendieselbe Verzichtsurkunde vorgelegt, weßwegen man die Verwendung nicht weiter verfolgt hätte.

Der Herr Referent äussert hierüber sein Gutachten dahin, daß, da der Reclamant gegen eine Aversional-Abfindung auf seine jährliche Pension vollkommen Verzicht geleistet habe, so könne er auf deren Fortbezug keinen Anspruch mehr machen. Sollte er aber gegen den rechtlichen Bestand seiner Entsagungsurkunde gegründete Einwendungen machen können; so müßte solches vor den Gerichten geschehen. Der Reclamant werde daher diesseits abzuweisen, und ihm zu überlassen seyn, wenn er glaube, gegen den rechtlichen Bestand der Verzichtsurkunde gegründete Einwendungen machen zu können, solche vor den Gerichten auszuführen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß Carl Stuckart zu Aschaffenburg mit seinem Gesuche um Verwendung bei der freien Stadt Frankfurt wegen Pensionsforderung ab- und, wenn er glaube, gegen den rechtlichen Bestand der Verzichtsurkunde gegründete Einwendungen machen zu können, an die betreffenden Gerichte verwiesen werde.

§. 193.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(25. Sitz. §. 180 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: übergiebt die ihm auf höchsten Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg von der Landesregierung zu Altenburg zugesendeten Sammlungen der im Herzogthume gleiches Namens geltenden Landesgesetze, und zwar:

1) die Landesordnung vom Jahre 1705, nebst der Gerichts- und Proceßordnung vom Jahre 1704.
2) die neuerläuterte Gerichts- und Proceßordnung vom Jahre 1743.
3) das Haberland-Schultes'sche Repertorium der Altenburgischen Landesgesetze von 1786.
4) drei so genannte Beifügensammlungen zur Landesordnung, vom Jahre 1750, 1775 und 1820.

§. 194.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Zahl 72—75, wurden der Reclamations-Commission übergeben.
Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Sitzung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 72 bis 75.

Num. 72. Eingereicht den 30. Juni.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Grafen Franz Erwein v. Schönborn zu Wiesentheid: übergiebt eine Reclamation in Betreff der Restitution des seinem Committenten angehörigen Palais auf dem Thiermarkte zu Mainz.

Num. 73. Eingereicht den 5. Juli.

Dr. Ohlenschlager: bittet wiederholt um hochgeneigte Erledigung der Reclamation der Gräfin v. Ottweiler, verwitweten Fürstin von Nassau-Saarbrücken.

Num. 74. Eingereicht den 5. Juli.

Beisler, ehemaliger Rheinzollschreiber zu Oberlahustein: bittet für sich und Namens sämmtlicher in den Originalvollmachten benannten Rheinzoll-Pensionisten um hohe Verwendung hinsichtlich der Befriedigung ihrer reichsschlußmäsigen Pensions-Ansprüche.

Num. 75. Eingereicht den 5. Juli.

Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigter der Kurfürstlich-Trierischen Testaments-Erben, bittet, die hohe Bundesversammlung wolle nunmehr geruhen, die Entscheidung der die Legatarien interessirenden Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz hochgeneigtest zu veranlassen.

Beilage 25.

Vortrag

in Beschwerdesachen Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen gegen die Krone Preussen, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes.

---

§. 1.

In der 17. dießjährigen Sitzung (§. 105) wurde in der Beschwerdesache der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, eine Commission von zwei Mitgliedern zur Erstattung des Vortrags ernannt.

Dieselben waren auch bereit, in der ersten Sitzung nach Ostern darüber zu referiren. Während der Osterfeiertage wurde ihnen jedoch durch den substituirten Herzoglich-Anhaltischen Herrn Gesandten unter Vorlage eines Herzoglichen Rescripts eröffnet, daß in dieser Sache eine Vermittlung eingeleitet worden, weßwegen dem Gesandten aufgegeben wurde, zu bewirken, daß von Seiten der Bundesversammlung kein weiterer Schritt in der Sache geschehe.

Die beruhigende Aussicht, diese Irrungen zwischen zwei Bundesgliedern auf eine gütliche Weise ausgeglichen zu sehen, verlor sich, als in der 21. Sitzung vom 30. Mai dieses Jahres (§. 155) der Herzoglich-Anhaltische Herr Gesandte eine neue Beschwerde gegen die Krone Preussen übergab, und die diesseitige Erledigung der Sache betrieb, ohne von der eingeleiteten Vermittlung und deren Erfolg irgend eine Erwähnung zu thun.

Die hohe Bundesversammlung hat daher die Commission aufgefordert, ihren Vortrag auch auf diese Herzoglich-Anhalt-Köthensche und die zu erwartende Königlich-Preussische Erklärungen zu erstrecken.

Nachdem nun letztere erfolgt, findet sich die Commission in den Stand gesetzt, ihren Auftrag zu erfüllen.

§. 2.

Zur genauen Kenntniß und Uebersicht dieser Sache wird es nothwendig seyn, auf dasjenige zurückzugehen, was hierüber in den Cabinetsconferenzen zu Wien im vorigen Jahre verhandelt worden.

In der 20. Sitzung verlas der Herr Präsident von Berg, in Auftrag des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen, einen Aufsatz, worin im Namen des Gesammthauses Anhalt gegen den, die Flußschifffahrt betreffenden, vierten Artikel der Anträge des zehnten Ausschusses, in so fern gedachter Artikel mit dem, was dieserhalb bereits durch die Wiener Congreßacte feststeht, nicht übereinstimme, eine Reclamation und Verwahrung eingelegt wird.

Dieser Aufsatz findet sich in den lithographirten Conferenzacten nicht, wohl aber unter den Beilagen der 21. Sitzung das denselben veranlassende Herzogliche Rescript, folgenden Inhalts:

Der Vortrag des zehnten Comité's über die Handelsangelegenheiten enthalte im 4. Artikel der Schlußfassung folgende Bestimmung:

> Um auch der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligten Bundesglieder sich verbindlich, die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen so thätig zu betreiben, und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen kann, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche baldthunlichst eintreten zu lassen.

Der Herr Gesandte werde angewiesen, im Namen des Gesammthauses Anhalt, sowohl gegen die Fassung dieses Artikels, als auch überhaupt die Aufstellung der Flußschifffahrt unter den einer neuen gesetzlichen Bestimmung unterworfenen Handelsgegenständen zu reclamiren, auch, bei widersprechender Beschlußnahme der Conferenz, eine ausdrückliche Verwahrung dagegen förmlich zu Protokoll zu geben.

Was

1) die Fassung des Artikels betreffe; so seyen die Bestimmungen der Wiener Congreßacte allzuklar und unzweideutig, als daß von einer bloßen Erleichterung der Flußschifffahrt, und, im sechsten Jahre nach Abschluß der Acte, von entfernten diplomatischen Möglichkeiten der Ausführung unumstößlicher völkerrechtlicher Beschlüsse die Rede seyn könnte.

Die Congreßacte habe nicht bloß eine Erleichterung, sondern völlige Freiheit der Flußschifffahrt unwiderruflich festgesetzt, und diese Bestimmung sey von den gegenwärtigen Conferenzen so unabhängig, als der eben so unwiderruflich regulirte Territorial-Besitzstand der deutschen Fürsten. Was man unter dieser Freiheit zu verstehen habe, sey im 111. Artikel so ausdrücklich bestimmt, daß eine weitere Declaration des Gesetzes ohne Verletzung dessel-

ben nicht statt finden könne. In Betreff der bereits de jure freien Schifffahrt handle es sich bloß um gemeinschaftlich abzufassende, executive und polizeiliche Maasregeln.

Was aber

2) die Aufstellung des 4. Artikels und der Flußschifffahrt überhaupt unter die zur Berichtserstattung des 10. Ausschusses geeigneten Gegenstände betreffe; so könne die Flußschifffahrt, als eine rechtlich abgemachte und nur noch vom Bunde zu vollziehende Sache, lediglich als ein Competenz- und nicht als ein Handelsgegenstand angesehen werden.

Diese Bestimmung dürfe keinen entstellenden Abänderungen oder Modificationen mehr unterworfen werden.

§. 3.

Auf diese Verwahrung erklärte der Herr Fürst von Metternich im Namen der ganzen Versammlung, daß in den Anträgen des zehnten Ausschusses von Aufhebung oder Verrückung eines von dem Wiener Congresse ausgesprochenen Rechtszustandes durchaus nicht die Rede sey, solche auch sicher nicht in den Wünschen oder Ansichten irgend einer der deutschen Regierungen liege, indem vielmehr ihr beständiges Augenmerk nur dahin gehen könne, den deutschen Bund zu befestigen und alle ihn betreffenden Bestimmungen der Wiener Congreßacte aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und auszuführen.

Bei der weitern Besprechung wurde von dem Herrn Grafen von Bernstorff und andern Herren Bevollmächtigten diesen Bemerkungen noch hinzugefügt, daß durch den besagten Artikel bloß eine beschleunigte Erfüllung der Congreßacte beabsichtet, das Wort Erleichterung aber anstatt des Wortes Freiheit deßhalb gebraucht worden sey, weil das letztere die falsche Auslegung veranlassen könne, als ob eine absolute Befreiung von allen Zöllen (welche die Herzoglich-Anhaltischen Häuser selbst nicht verlangen würden) statt finden solle, dagegen, wenn unter Freiheit, wie in der Congreßacte geschehen, nur das Recht der ungehinderten Beschiffung der Ströme verstanden werde, der Ausdruck: Erleichterung noch ein Mehreres, als dieses bereits feststehende Recht, bezeichne. Hiermit werde sich der Herr Herzog von Anhalt-Köthen Durchlaucht um so mehr beruhigen, als die Elbschifffahrts-Unterhandlung ihrem definitiven Abschlusse auf der Grundlage der Congreßacte ganz nahe sey.

Herr von Berg übernahm es, Seiner Durchlaucht darüber Vortrag zu erstatten, und behielt sich die weitere Erklärung bevor, welche er in der 21. Sitzung dadurch abgab, daß er das oben ausgezogene Herzogliche Rescript zur förmlichen Protokolls-Beilage machte.

§. 4.

Als in der 23. Sitzung die Unterzeichnung der Schlußacte zur Sprache kam, erklärte Herr Präsident von Berg, für das Gesammthaus Anhalt von dem Herrn Herzoge von

Anhalt-Köthen Durchlaucht angewiesen zu seyn, keiner Acte beizustimmen, worin der, bereits in der 20. und 21. Sitzung gemachte, weiterhin zu erwähnende Antrag nicht berücksichtigt wäre.

Diese vorbehaltene weitere Aeusserung gab Herr von Berg noch in derselben 23. Sitzung zu Protokoll (Beilage lit. K), des hauptsächlichen Inhalts, daß die Herzoglich-Anhaltischen Häuser ihre Zustimmung zur Schlußacte nicht geben könnten, wenn in derselben nicht die endliche und unverzügliche Ausführung der durch die Wiener Congreßacte verheissenen Freiheit der Flußschifffahrt, und ihre Unabhängigkeit von den Douanensystemen der Uferstaaten, namentlich und vollständig sicher gestellt werden sollte.

§. 5.

Der Herr Fürst von Metternich äusserte hierauf, wie er die Ansichten der ganzen Versammlung auszusprechen glaube, indem er bemerklich mache, daß die Zusammenstellung zweier so ganz verschiedenen Gegenstände, als die vorliegende Acte und die Angelegenheit wegen der Flußschifffahrt, sich weder erklären, noch rechtfertigen lasse.

Die Wiener Conferenz habe, vom Anfange an, ihren Arbeiten bestimmte Grenzen gesetzt, und insbesondere in die Schlußacte keine andere, als grundgesetzliche Bestimmungen aufgenommen, unter welche die Regulirung der Flußschifffahrt eben so wenig gerechnet werden könne, als irgend eine andere, der in der Bundesacte erwähnten, speciellen Angelegenheiten, wovon auch keine in der Schlußacte namentlich aufgeführt worden sey. Allerdings sey die Regulirung der Flußschifffahrt in der Congreßacte, deren unverbrüchliche Aufrechthaltung keiner neuen Sanction bedürfe, bestimmt angeordnet, auch in dem 19. Artikel der Bundesacte unter den Gegenständen, welche der Berathung der Bundesversammlung anheim gestellt blieben, mitgenannt worden. Der 108. Artikel der Congreßacte habe aber ausdrücklich festgesetzt, daß dieses Geschäft durch eigene, von den dabei interessirten Staaten zu ernennende Commissionen, nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen, berichtigt werden solle. Nur in dem Falle, wenn ein Bundesstaat sich in Bezug auf diese Angelegenheit in seinen Rechten verletzt glaubte, würde deßhalb bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt werden können.

Daß dieß in Ansehung der Elbschifffahrt bisher nicht geschehen sey, habe wahrscheinlich seinen Grund darin, daß die zur Regulirung derselben ernannte Commission sich seit geraumer Zeit wirklich im Gange befinde, und ein baldiges befriedigendes Resultat sicher erwarten lasse. Es sey daher kein Grund vorhanden, in die Schlußacte einen die Flußschifffahrt betreffenden Artikel einzurücken. Die eingelegte Verwahrung sey weder im Grundsatze, noch in der Form zu billigen, und man sey von den patriotischen Gesinnungen des Herzogs Durchlaucht überzeugt, Derselbe werde Sich aus einer, diesen Verhandlungen so fremden

Ursache nicht von dem gemeinschaftlichen Gange seiner sämmtlichen Bundesgenossen und von den zu Befestigung des Bundes so wichtigen Beschlüssen trennen wollen.

§. 6.

Da Herr von Berg glaubte, daß des Herzogs Durchlaucht Sich nicht durch diese Erklärung beruhigt finden würden; so fügte der Herr Fürst von Metternich noch hinzu, daß der 53. Artikel der vorliegenden Acte alles, was in dieser Hinsicht begehrt werden könne, geleistet habe, und es wurde einstimmig beliebt, im Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß, in dem ebengedachten Artikel, unter der Gewährleistung zugesicherter Rechte auch die durch die Congreß- und Bundesacte festgesetzten Rechte der Flußschifffahrt mitbegriffen seyen.

§. 7.

In der 25. Sitzung übergab Herr von Berg auf Befehl des Herrn Herzogs Durchlaucht eine wiederholte Erklärung, daß die Herzoglich-Anhaltischen Häuser der Schlußacte nicht beitreten könnten, wenn in dieselbe nicht ein Artikel wegen unmittelbarer Ausführung der die Flußschifffahrt und die Unabhängigkeit der deutschen Flußschifffahrt von den Zollsystemen der Uferstaaten betreffenden Artikel 111 und 115 der Wiener Congreßacte aufgenommen würde. Der Herr Fürst von Metternich schlug hierauf vor, sich durch diesen Umstand nicht aufhalten zu lassen, indem er es übernehme, Seiner Herzoglichen Durchlaucht selbst die nöthigen Aufklärungen zu geben.

§. 8.

Dieß hinderte indessen des Herrn Herzogs Durchlaucht nicht, in der 27. Sitzung eine Entwickelung der Gründe seines Benehmens in das Protokoll legen zu lassen, worin angeführt wird, daß die Souverainetät der Herzoglich-Anhaltischen Lande durch die Staatsverwaltung eines benachbarten Bundesstaates factisch verletzt worden sey.

Als am 1. Jänner 1819 das Königlich-Preussische neue Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetz an den äussersten Grenzen in Wirksamkeit trat, habe man im Anhaltischen mit Schrecken wahrgenommen, daß durch ein nachträgliches Rescript des Königlich-Preussischen Finanzministeriums die vom Preussischen Gebiete, mit Ausnahme des obern Herzogthums Bernburg, überall umschlossenen Anhaltischen Lande, nicht etwa wie andere deutsche Bundesländer mit einem ausserordentlich erhöhten Durchgangszolle, sondern, rücksichtlich aller ihrer jenseits der Preussischen Zolllinien zu beziehenden Consumtions-Artikel, der angeordneten Verbrauchsteuer, gleich wirklichen Preussischen Unterthanen, unterworfen werden sollten. Alle Vorstellungen seyen fruchtlos geblieben, und man sey so weit gegangen, auch die für die Herzoglichen Hofhaltungen bestimmten Gegenstände der Consumtionssteuer zu unterwerfen. Noch sey die Elbe als Ausweg übrig geblieben, um vermöge der freien Schiff-

fahrt auf derselben die freie Communication zu erhalten und sich der Verbrauchsteuer zu entziehen. Allein, auch diese sey gesperrt worden, indem Preussen auf der Elbe, neben einem bedeutenden Transito-Zoll, von den Anhaltischen Unterthanen auch noch die Verbrauch-Steuer bezieht, selbst von Waaren, die das Preussische Ufer gar nicht berühren.

Dagegen wolle sich Anhalt geschützt und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten gesichert sehen. So lange die factisch vernichtete Souverainetät nicht eben so factisch wieder hergestellt sey, gebe es für das Haus Anhalt keine Bundesacte, und also auch keine Schlußacte, ausser in wie fern dieselbe Stärke genug habe, es bei seinen von ganz Europa garantirten Rechten zu schützen.

§. 9.

Herr Graf von Bernstorff bemerkte hierauf, daß, wenn hier der Ort wäre, sich auf die Beantwortung einer namentlich gegen Preussen gerichteten Anklage einzulassen, man nicht verlegen seyn würde, durch überzeugende Gründe darzuthun, daß das Recht sich um so weniger auf der Seite des beschwerdeführenden Theils befinde, als zur Hebung der aus der geographischen Lage entsprungenen Collisionen alle Wege der Ausgleichung von Königlich-Preussischer Seite angeboten worden, und immer noch offen gehalten würden.

In diese hier fremdartige Erörterung sey man aber nicht geneigt einzugehen, und was den verweigerten Beitritt zur Schlußacte betreffe, wolle man dem Urtheile der Versammlung nicht vorgreifen.

Der Herr Fürst von Metternich wiederholte die früheren Bemerkungen, und fügte noch hinzu, daß Alles, was das Haus Anhalt in dieser Beziehung von der Gesetzgebung des Bundes verlangen könne, durch die Wiener Congreßacte und durch den 19. Artikel der Bundesacte gesichert, durch den 65. Artikel der Schlußacte aber von neuem bekräftigt sey. Sollte der Herr Herzog von Anhalt-Köthen Sich durch vorhergegangene Verfügungen in seinen Souverainetätsrechten verletzt, auch durch die zu erwartenden Resultate der Elbschifffahrts-Commission zu Dresden seinen Beschwerden nicht abgeholfen glauben; so könne die Erledigung derselben nur bei der Bundesversammlung gesucht werden, deren Competenz in dieser Hinsicht vollkommen feststehe.

Von Seite der Königlich-Preussischen Bevollmächtigten wurde hiergegen nichts erinnert.

§. 10.

Als in der 29. Sitzung der Gegenstand wegen des freien Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten zur Sprache kam, bemerkte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bevollmächtigte unter andern, wie es zu wünschen wäre, daß es der Conferenz gelingen möge, die allgemeine Frage sowohl über die Handelsfreiheit, als auch die zur Irrung zwi-

schen Bundesstaaten bereits gewordene Frage zu erörtern und zu beleuchten, ob ein Bundesstaat das Recht besitze, sein angenommenes Finanzsystem auf die Consumtion des Nachbarstaates auszudehnen. Die Nachbarstaaten behaupteten, diese Maasregel laufe nicht nur den Grundsätzen des Völkerrechts, sondern auch den besondern, durch vielfache Staatsverträge und die Bundesacte garantirten Verhältnissen der Souverainetät und Unabhängigkeit entgegen. Königlich-Preussischer Seits glaube man auch, daß das Recht auf ihrer Seite stehe, innere Einrichtungen nicht von den Nachbarstaaten beschränken zu lassen. Durch einige einfache Grundsätze könnte die Irrung beseitigt werden.

Gegen den dermaligen Zustand müsse er eine förmliche Protestation einlegen, und seinen Höfen die nachdrücklichsten Anträge auf dem Bundestage vorbehalten. Es sey daher dringend nothwendig, daß dieser Gegenstand von der Conferenz erschöpfend behandelt, die Grundsätze klar entwickelt und allgemein gültig ausgesprochen werden. Man solle nicht einwenden, daß die Lösung dieser Frage vor die Bundesversammlung oder vor den Richterstuhl gehöre. Zu Widerlegung dieser Einwendung müsse er die Bemerkung hinzufügen, wie Einige der Herren Abgeordneten den Zweifel geäussert hätten, ob solche Fragen das Bundesverhältniß berührten, ob sie rechtlicher-Art seyen, ob selbe nicht vielmehr zu den politischen Fragen gezählt werden müßten, worüber man sich weigern dürfe, einen Richterspruch anzuerkennen.

Sollte es der Conferenz geziemen, eine Angelegenheit an eine Stelle, oder an einen Richterstuhl, als dahin gehörig, zu verweisen, bevor es entschieden sey, ob die Vermittlung oder der Spruch von beiden Theilen anerkannt werde? — bevor dem Richter die gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichnet seyen, welche er auf den einzelnen Fall anzuwenden habe?

§. 11.

Auch der Herzoglich-Nassauische Herr Bevollmächtigte erklärte sich gegen den vierten Satz der dießfallsigen Bestimmungen, so wie er entworfen war. Er fand denselben nicht bestimmt genug, und glaubte, daß er nur die allgemeinen Besorgnisse erhöhen und die Vollziehung der Congreßbeschlüsse über die Flußschifffahrt, mit der man sich schon Jahre lang ohne wirklichen Erfolg beschäftige, nicht befördern würde, indem ein jeder einzelne Staat, der ein Interesse dabei haben könnte, den Gang der Verhandlungen hinzuhalten, nun auch ferner mit den Worten des vierten Satzes die Behauptung in Zukunft zu motiviren im Stande wäre:

daß die Natur des Gegenstandes die Erledigung nicht zulasse.

Es sey daher besser, darüber gar nichts, als in dieser Fassung zu sagen.

§. 12.

Da in der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Aeusserung auch der nachbarlichen Handelsverhältnisse erwähnt wurde, so bemerkte der Herr Graf von Bernstorff, daß er keine Bundesverhältnisse kenne, nach welchen solche Souverainetätsrechte, als man sie hier anfechten wollte, auch nur zweifelhaft erscheinen könnten.

Nach einer lange fortgesetzten Discussion, bemerkte der Herr Fürst von Metternich, daß die Conferenz keineswegs berufen sey, sich auf solche Streitfragen einzulassen, indem für solche, wenn sie einmal verhandelt werden müßten, die Bundesversammlung in den Schranken ihrer verfassungsmäsigen Competenz und der Rechtsweg offen stünden.

§. 13.

Dabei blieb es auch in damaliger Sitzung; in der 29. aber eröffnete der Herr Fürst von Metternich, daß er sich dießfalls mit dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen Durchlaucht besprochen habe. Da der Herzog in dem entworfenen vierten Satze die gewünschte Beruhigung nicht hinreichend finde, so scheine es keinem Bedenken unterworfen, diesen Artikel noch bestimmter und bündiger zu fassen, auf folgende Weise, womit auch des Herzogs Durchlaucht vollkommen zufrieden waren:

« Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis « 116 inclus. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei « betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebene « und vermöge des Artikels 19. der Bundesacte den Berathungen der Bundesversamm- « lung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die « deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben, und in der « kürzest möglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen einge- « leitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen. »

§. 14.

Mit diesem Vorschlage vereinigten sich sämmtliche Herren Bevollmächtigten, die Königlich-Preussischen mit der Bemerkung, daß diese Fassung mit keiner ihrer früheren Aeusserungen streite, vielmehr den von ihnen jederzeit gehegten Ansichten vollkommen entspreche.

In der dreissigsten Sitzung erklärte der Herzoglich-Anhaltische Herr Bevollmächtigte die volle Zufriedenheit mit diesem Artikel, und die unbedingte Zustimmung zur Schlußacte. Derselbe wurde daher in der 33. Sitzung, unter Ausscheidung von den übrigen, den Handel und Verkehr betreffenden Bestimmungen, in ein eigenes Separatprotokoll aufgenommen, welches dem 34. Sitzungsprotokolle beigelegt wurde. —

Damit schliessen sich die Verhandlungen der Wiener Conferenz.

§. 15.

Bei der Bundesversammlung wurde diese Bestimmung wegen der Flußschifffahrt in das Protokoll der Plenarversammlung vom 3. August 1820 eingetragen, und die förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, anbei erklärt.

§. 16.

Die Beschwerde, welche zu jenen Verhandlungen die Veranlassung gab, wurde inzwischen nicht gehoben. Dieß veranlaßte den Herrn Herzog von Anhalt-Köthen Durchlaucht durch ein vertrauliches Memoire sämmtliche Regierungen der deutschen Bundesstaaten von der Lage der Sachen in Kenntniß zu setzen.

Königlich-Preussischer Seits wurde dagegen, ebenfalls vertraulich, an sämmtliche deutsche Regierungen eine Erläuterung zur Widerlegung der Anhaltischen Denkschrift mitgetheilt.

Da diese beiden Denkschriften hier keine Actenstücke geworden sind; so wird es dem Referenten erlaubt seyn, dieselben zu umgehen, und sich auf dasjenige zu beschränken, was über diese Angelegenheit an den Bundestag übergeben und in das Protokoll gelegt worden.

§. 17.

In der 3. dießjährigen Sitzung (§. 17), am 25. Januar d. J., zeigte der Herzoglich-Anhaltische Herr Bevollmächtigte von Berg an, daß er von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen beauftragt sey, den buchstäblichen Inhalt der nachstehenden Klagschrift ungesäumt an die hohe Bundesversammlung zu bringen.

Die dem Protokolle wörtlich einverleibte Klagschrift, welche hier, der Erinnerung wegen, nachgelesen werden muß, schließt mit dem Antrage:

Auf dem Grunde der Wiener Congreßacte, Art. 111, welcher besagt:

> « la quotité de ces droits, qui en aucun cas ne pourront excéder ceux existans « actuellement etc. etc. »

ferner des Art. 115, welcher besagt:

> « les douanes des États riverains n'auront rien de commun avec les droits de « navigation »,

wie auch des der Wiener Schlußacte beigefügten und zu Frankfurt publicirten Separatprotokolls über die Flußschifffahrt, worin von sämmtlichen deutschen Regierungen die unverbrüchliche Haltung der einschlägigen Congreßbestimmungen wiederholt feierlich angelobet werde, trage man darauf an:

1) daß die widerrechtliche Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören habe;

2) daß das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, welches seit sechs Monaten zu Mühlberg an der Elbe von Königlich-Preussischen Zollbeamten an der Fortsetzung seiner Reise behindert sey, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer freigegeben werde, unter Vorbehalt der gebührenden Entschädigungen.

Seine Durchlaucht erwarteten von sämmtlichen deutschen Regierungen, welche bereits bei den Conferenzen zu Wien in mehreren Protokollen die Gerechtigkeit der Anhaltischen Sache feierlich und einstimmig anerkannt hätten, nunmehr schleunige und wirksame Rechtshülfe. Die Gesetze seyen unzweideutig und klar, eben so die Thatsachen. Anhalt-Köthenscher Seits seyen der Wiener Conferenz die Beweise vorgelegt worden, daß die Königlich-Preussische Verbrauchsteuer gegen Anhaltische Unterthanen auf der Elbe vor Abschluß der Wiener Schlußacte erhoben worden. Daß seit der Zeit, und selbst nach erfolgter Publication des Wiener Separatprotokolls über die Flußschifffahrt, keine Remedur eingetreten sey, und daß die Verbrauchsteuer, nach wie vor, auf der Elbe abgenöthigt werde, erhelle aus allgemeiner Notorietät, aus dem Schicksale der Friedheimer Schiffsladung, so wie aus der eigenen Erläuterung des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche an die Regierungen mitgetheilt worden.

Der unmittelbaren Erledigung der gegenwärtigen Beschwerde von Seiten der hohen Bundesversammlung stehe demnach kein rechtliches oder factisches Hinderniß irgend einer Art oder Form im Wege, und man werde, wenn auch die feierlich verheissene Belebung und Erleichterung des Verkehrs noch nicht einträte, wenigstens den Zustand der Dinge vom Jahre 1815 reclamiren können, wo es den Anhaltischen Regierungen wenigstens gestattet war, ihre Steuer-Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu besorgen, und wo ihren Unterthanen, im Falle der Verkehr auf allen Landstraßen unterbrochen wurde, wenigstens der vaterländische Strom als eine Zuflucht übrig blieb.

§. 18.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte äusserte hierauf: Da Seine Durchlaucht der Herr Herzog für nöthig erachteten, durch die abgegebene Erklärung der früher geschehenen vertraulichen Aeusserung in dieser Angelegenheit nunmehr einen officiellen Charakter zu geben; so dürfe sich die Gesandtschaft nicht erlauben, durch irgend eine vorläufige Eingehung in den materiellen Inhalt, so wie in die Richtung und Fassung dieser Erklärung und des damit verbundenen Antrags, derjenigen officiellen Erwiederung vorzugreifen, die sie ihrem allerhöchsten Hofe vorzubehalten verpflichtet sey, und die sie ungesäumt zu erholen nicht verfehlen werde.

Herr von Berg äusserte den Wunsch, daß die Instruction des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten beschleunigt werden möge, damit dem aus dieser Lage der Sache resultirenden Drucke der Anhaltischen Lande ein Ende gemacht werde.

Es wurde hierauf beschlossen, die Erklärung des Königlich-Preussischen Hofes zu erwarten.

§. 19.

Da diese in den ersten Wochen nicht erfolgte, stellte Herr von Berg in der 8. Sitzung vom 1. März (§. 44) Folgendes vor:

Die Wiener Congreßacte habe die Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen, welche mehrere Staaten trennen oder durchfliessen, zum Grundsatze des europäischen Völkerrechts erhoben, und die Normen vorgezeichnet, wie dieser Grundsatz in Anwendung gebracht werden soll. Es hänge nicht mehr vom Einzelnen ab, hievon abzuweichen, und den Zustand, der verbessert werden soll, durch neue Anordnungen zu verschlimmern. Wer dieß thue, handle gegen die Congreßacte und störe den Besitzstand.

Gegen eine solche Störung habe Anhalt geklagt, und gehofft, daß die unmittelbare Erledigung der angebrachten Beschwerde durch die Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung keine Schwierigkeit finden werde. Inzwischen habe man die Königlich-Preussische Erklärung zu erwarten beschlossen, welche nach fünf Wochen noch nicht erschienen, während dem die Königlich-Preussische Oberzollbehörde von der Beschlagnahme zur Execution überzugehen gedenke, und die Versteigerung der Waaren androhe.

Der Gesandte sey daher angewiesen, die unmittelbare bundesverfassungsmäsige Hülfe wiederholt nachzusuchen, damit, wie bereits gebeten worden,

1) die widerrechtliche Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe unverzüglich aufhöre, und

2) das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörige Schiff, ohne Entrichtung der geforderten Abgaben, frei gegeben werde.

§. 20.

Der Herr Graf von Goltz erklärte hierauf: die allgemein bekannte fortdauernde Abwesenheit des Herrn Grafen von Bernstorff von Berlin, werde in den Augen dieser hohen Versammlung den ihr nicht ungewöhnlich scheinen könnenden, übrigens nur kurzen Verzug der Widerlegung der von des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht in der 3. dießjährigen Sitzung eingereichten Beschwerde, auf welche sich die neue beziehe, gewiß um so mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, als übrigens die Königlich-Preussische Gesandtschaft bemerken müsse, daß Inhalt, Ton und Fassung jener Klage die Königliche Ministerialbehörde zu

erlin nothwendig habe veranlaſſen müſſen, vor Beantwortung derſelben die Entſcheidung res Chefs von Laibach einzuziehen. Er verſpreche ſich, die Verhaltungsbefehle nächſtens zu halten.

Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche präſidirende Herr Geſandte äuſſerte hierauf: die Gründe, welche zur Erklärung der bedauerlichen Verzögerung angeführt worden, lieſſen die Instruction nunmehr gleichwohl in ſehr kurzer Friſt mit Zuverſicht erwarten. Dieſe Erwartung dürfe jedoch nicht hindern, den Herrn Grafen von der Goltz angelegentlich zu erſuchen, auf ire möglichſte Beſchleunigung und zugleich darauf einzuwirken, daß alles ſorgfältig verhütet werden möge, was die gütliche Beſeitigung der angebrachten Klage erſchweren könnte.

Sämmtliche Stimmen erklärten ſich mit dieſer vollkommen einverſtanden.

§. 21.

In der am 12. April gehaltenen 17. Sitzung (§. 105) gab der Herr Graf von der Goltz die erwartete Erklärung zu Protokoll, folgenden weſentlichen Inhalts:

Es ſey ganz unerweislich, daß Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Anhalt-Cöthen jemals ein Recht habe eingeräumt werden wollen, gegen die Abtretung eines Theils der Königlich-Sächſiſchen Lande an Preuſſen einen Widerſpruch zu erheben, oder Bedingungen aufzuſtellen, unter welchen Seine Durchlaucht Ihre Genehmigung zu dieſer Territorial-Veränderung geben wollten. Ihre Majeſtäten die Könige von Preuſſen und von Sachſen hätten niemals der Genehmigung des Herrn Herzogs bedurft, um über Theile Ihres Gebiets durch Verträge zu verfügen.

Es ſey ganz unerweislich, daß die Verfügungen der Wiener Congreßacte wegen der freien Schifffahrt auf den Flüſſen deßhalb wären getroffen worden, um den Herrn Herzog zu Anhalt-Cöthen für Nachtheile zu entſchädigen, welche, nach der Anſicht Seiner Durchlaucht, aus der Abtretung eines Theils der Königlich-Sächſiſchen Lande an die Krone Preuſſen entſtanden ſeyn ſollten.

Dieſe Beſtimmungen ſeyen vielmehr durch die Klagen der Kaufmannſchaft, durch die vielen Zölle, durch die häufigen Zollſtätten, unbeſtimmten Zolltarifen und Beſchwerungen des Handels veranlaßt worden.

Das Beiſpiel einer zweckmäſſigen Vereinfachung dieſer Anſtalten auf dem Rheine habe den Congreß in Wien darauf geleitet, möglichſt ähnliche Grundſätze überhaupt auf diejenigen Ströme anzuwenden, welche mehrerer Staaten Gebiet ſchiffbar durchſchnitten oder berührten. Es ſey aber dabei ſo wenig die Abſicht geweſen, eine beliebige Freiheit der Schifffahrt, ohne Rückſicht auf die Hoheitsrechte eines jeden Staates, über die in ſeinem Gebiete flieſſenden Ströme und die Selbſtſtändigkeit ſeiner innern Verfaſſung aufzuſtellen, daß vielmehr die Vollziehung dieſes Beſchluſſes durchaus auf eine beſondere Uebereinkunft ſey ausgeſetzt worden, welche für

jeden einzelnen Fluß nach den Verhältnissen zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen werden sollte.

Auch für die Elbe sey eine gemeinschaftliche Commission zusammengetreten, aus deren Verhandlungen sich das Resultat ergeben, daß Preussen, im Verhältniß der Uferlänge, überhaupt nicht einen höhern Satz vom Centner durchgehender Waaren nehme, als andere Theilnehmer an der Hoheit über den Elbstrom, daß es insbesondere verhältnißmäßig sehr viel weniger Zollämter habe, und sehr viel geringere Zollsätze erhebe, als namentlich das Haus Anhalt.

Dem ungeachtet sey Preussen mit dem Anerbieten zu einer bedeutenden Verminderung in der Voraussetzung vorgegangen, daß auch die übrigen Theilnehmer hierzu bereit seyn würden, worüber noch gegenwärtig verhandelt werde.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche zur Beschwerde Veranlassung gab, beruhe auf der Deutung des 115. Artikels der Wiener Congreßacte:

« Les douanes des États riverains n'auront rien de commun avec les droits de la navigation. On empêchera par des dispositions réglémentaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation, mais on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers. »

Die Preussische Regierung habe sich bereit erklärt, von der Elbe diejenigen Veranstaltungen zu entfernen, welche sie daselbst zur Sicherung der Abgaben unterhält, die sie von ihren Unterthanen für den Verbrauch fremder Waaren erhebt, sobald nur in gemeinsamer Uebereinkunft dagegen vollkommen hinreichende Anstalten auf dem Ufer errichtet wären, um den Schleichhandel abzuhalten.

Die Congreßacte habe nirgends angeordnet, daß die Ströme der Durchfuhr rücksichtlos und unbedingt geöffnet werden sollen, sondern sie habe nur bestimmt, daß an die Stelle der Aufsicht gegen den Schleichhandel auf den Strömen eine dieselbe ersetzende Aufsicht auf den Ufern treten solle. Die erstere könne aber nicht aufgegeben werden, bevor deren Surrogat gewährt wäre.

Seine Herzogliche Durchlaucht nähmen dagegen an, daß ihren Unterthanen die freie Durchfuhr auf der Elbe schon jetzt zu gewähren sey, ohne Aufsicht gegen den Schleichhandel.

Die nächste Veranlassung zur Beschwerde sey folgende:

Als ein Fahrzeug, auf welchem sich Colonialwaaren für den Kaufmann Friedheim zu Köthen befanden, auf der Elbe aus dem Königreiche Sachsen zu Mühlberg im Preussischen Gebiete ankam, habe man von demselben, nach den in Preussen und allen größeren Staaten angenommenen Grundsätzen der Zollverfassung, verlangt, daß diese, über die äussere Grenze des Staates eingehenden, fremden Waaren entweder sofort zum innern Verbrauche ver-

teuert, oder doch Sicherheit geleistet werden solle, daß sie nicht unversteuert in den innern Verbrauch kommen.

Friedheim habe sich dieser Alternative nicht gefügt, und diesen Waaren sey daher der Eingang in den Königlich-Preussischen Staat versagt worden.

Da man nicht sicher sey, daß nicht die Waaren aus dem Anhaltischen in das von allen Seiten offene Preussische Gebiet eingeführt werden; so habe man die zum Eingange in das Anhalt-Köthensche Gebiet declarirten Waaren bisher nicht anders, als wie solche behandeln können, von denen die Wiederausfuhr aus den Preussischen Staaten nicht nachgewiesen werden könne, und man habe daher bei ihrem Eingange über die äussere Grenze des Preussischen Staates eben die Abgaben erhoben, welche auf Waaren ruhen, die im Preussischen Gebiete verbleiben.

Die Königliche Regierung habe Seiner Durchlaucht die vollständige Erstattung desjenigen angeboten, was auf solche Art von Anhaltischen Unterthanen zur Sicherstellung der Zollregie erhoben werde, auch andere annehmliche Vorschläge sich erbeten, wenn dieß Auskunftsmittel nicht genehm seyn sollte.

Diese Anerbietungen seyen aber zurückgewiesen und nur durch den Antrag erwiedert worden, die Preussische Zollinie so weit zurückzuziehen, daß die Lande des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen davon nicht weiter eingeschlossen würden.

Für diesen Fall würde man nicht eher eine haltbare Linie als auf dem rechten Ufer der Elbe finden, und Preussen würde sich des wesentlichen Hoheitsrechts, die Steuern in seinen Landen nach seiner Ueberzeugung und seinen Bedürfnissen anzuordnen, über eine Million seiner Unterthanen entäussern, und diese Million in Rücksicht ihres Verkehrs als Fremde behandeln müssen, damit den Unterthanen des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht die Collision mit der Preussischen Zollinie erspart werde.

Wenn es für Anhalt unbequem sey, von Preussischem Gebiete eingeschlossen zu seyn; so sey es für Preussen nicht minder, daß sich solche Enclaven in seinem Gebiete befänden.

Solchen Unannehmlichkeiten könne nur durch freundschaftliche Vereinigung abgeholfen werden, wozu Preussen stets bereit sey. Preussen übe nur sein Recht aus, und habe auch durch sein Verfahren auf der Elbe die Wiener Congreßacte nicht verletzt.

Der Artikel 111 rede nur von Schifffahrtsgebühren, in welcher Art die Bestimmung künftig geschehen solle, und daß sie die gegenwärtigen nicht übersteigen könnten.

Daß die Ausübung aller Hoheitsrechte unverändert bleiben sollte, sey nirgend gesagt. Die Schifffahrtsgebühren wolle Preussen nicht erhöhen, sondern sey vielmehr mit dem Erbieten zu einer ansehnlichen Verminderung vorausgegangen.

Was es von den Waaren, die nach dem Anhaltischen verladen sind, verlangt, sey nur als Sicherheitsmaasregel gegen Schleichhandel anzusehen, die es Kraft der Hoheit über den Strom in seinem Gebiete zu treffen berechtigt sey.

Daß die Ausübung dieses Rechts schon vorläufig durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden sey, noch ehe die Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt ein Resultat haben würden, darüber enthalte der 115. Artikel jener Acte, der hiefür allegirt werde, kein Wort.

Wenn die Anhalt-Köthensche Regierung das Ende der Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt nicht abwarten wolle, so möge sie nur auf eine abgesonderte Vergleichshandlung eingehen, wozu sich Preussen immer bereit erklärt habe.

Diese Königlich-Preussische Erklärung, wovon das Wesentliche ausgezogen worden, schließt damit:

Die Bundesversammlung werde sich aus dieser einfachen Auseinandersetzung überzeugen, daß von Preussen keine Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegeben sey, und daß keiner der Fälle bestehe, in welchem nach der Bundesacte oder nach der Wiener Schlußacte irgend eine Rechtshülfe des Bundes anzurufen sey, oder ein Vergleichsversuch, noch weniger aber das Austrägal-Verfahren von derselben eingeleitet werden dürfe, im Gegentheil, daß dieselbe sich nur auf den Rath an die Anhalt-Köthensche Regierung beschränken, und dieser anheim stellen könne, den Weg freundlicher Vereinigung, wozu Preussen freiwillig sich erboten, anzunehmen.

§. 22.

Der Herzoglich-Anhaltische Herr Gesandte behielt seinem Hofe die nähere Beleuchtung dieser Erklärung vor, und bemerkte nur zu dem Schlusse derselben, daß, nach der demselben zum Grunde liegenden Ansicht, der 11. Artikel der Bundesacte vergeblich geschrieben, der innere Friede des Bundes ohne Bürgschaft, die Rechtspflege unter den Bundesgliedern ungewiß und unsicher, also ein Hauptzweck des Bundes nur allzuleicht vereitelt scheinen könnte.

Dieß sey gewiß nicht die Absicht des Königlich-Preussischen Hofes, der für die Stiftung und Ausbildung des Bundes, für die Gründung eines festen Rechtszustandes in demselben, mit so ruhmwürdiger Thätigkeit gewirkt habe.

Wohl könne seine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache Ihm die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Köthen angebrachte Klage als grundlos und überflüssig darstellen. Allein der Ueberzeugung des einen Theils stehe immer die Ueberzeugung des andern Theils entgegen; und in allen Rechtsstreitigkeiten komme nur dem Richter ein Urtheil über das Gewicht der Gründe, über die Kraft der Beweise zu.

Daß aber in dem vorliegenden Falle eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern obwalte, daß das eine über gewisse Verfügungen Beschwerde führe, welche das andere abzustellen sich weigere, sey Thatsache.

Ob die Beschwerde Grund habe oder nicht? — darüber könne keine der Parteien, darüber könne auch diese hohe Versammlung nicht entscheiden. Denn sie sey keine richterliche Behörde, und ihr wiesen die Grundgesetze des Bundes in allen und jeden Streitigkeiten aller und jeder Bundesglieder ihren bestimmten Wirkungskreis an: vor allen Dingen Verhütung der Selbsthülfe und Aufrechthaltung des Besitzstandes; sodann gütliche Vermittlung, endlich, wenn diese ohne Erfolg wäre, Bewirkung richterlicher Entscheidung durch die Austrägal-Instanz.

Die Klage des Herzogs, die Erklärung Preussens beweise das Daseyn einer Streitigkeit unter Bundesgliedern zur Genüge. Die Streitigkeit sey angebracht; der Schutz des Bundes nachgesucht; was nun zu thun sey, sprächen die Grundgesetze klar und deutlich, ohne Ausnahme und Einschränkung aus. Unparteiischer Erwägung könne es daher mit vollem Vertrauen anheimgestellt werden, ob die Bundespflicht erfüllt würde, durch die Ertheilung eines Rathes, der wohl einer richterlichen Entscheidung gleich geachtet werden könnte, wenn die verfassungsmäsige Rechtshülfe durch eine bloße Verweisung an die Billigkeit des Gegners ersetzt werden sollte?

§. 23.

Bei der hierauf erfolgten Umfrage in der Versammlung äusserte

Oesterreich, man entnehme aus den Königlich-Preussischen Bemerkungen, daß von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung der Herzoglich-Anhaltischen zu Köthen wirklich Vergleichsvorschläge gemacht, und Entschädigung angeboten, dieses Anerbieten jedoch von letzterer zurückgewiesen worden sey, worauf Seine Herzogliche Durchlaucht ersucht worden wären, Selbst annehmliche Vorschläge zu machen, wie — wenn das angebotene Auskunftsmittel nicht genehm gehalten würde — auf eine andere Weise die Sicherung des Preussischen Gebiets gegen Schleichhandel aus dem Anhaltischen erlangt werden könnte.

Es ergebe sich dagegen aus den bisherigen Erklärungen noch nicht, daß Anhalt-Köthen Vergleichsvorschläge gemacht, oder sich in das eben erwähnte Anerbieten oder Ersuchen eingelassen habe. Der Herr Gesandte glaube daher, daß es in dieser Lage der Sache fürs erste an dem wohlmeinenden und dringenden Rathe an des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht vollkommen genügen werde, den Weg freundschaftlicher Vereinigung, wozu Preussen sich freiwillig erboten habe, zu betreten.

Baiern stimmte für die Aufstellung eines Referenten und Correferenten, um der hohen Bundesversammlung über diese Angelegenheit Vortrag zu erstatten.

Würtemberg äusserte, man würde keinen Anstand genommen haben, in voller Anerkennung dessen, was der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme auf den Schluß der Königlich-Preussischen Erklärung erwiedert, auf die Ernennung einer Vermittlungs-Commission anzutragen, wenn dieser Herr Gesandte nicht ausdrücklich seinem höchsten Hofe die nähere Beleuchtung jener Erklärung vorbehalten hätte. In dieser Hinsicht aber trete man nicht nur der Bestellung zweier Referenten, sondern auch dem von dem Präsidio geäusserten Wunsche sehr gerne bei, daß in der Zwischenzeit kein Mittel einer unmittelbar zu bewirkenden freundlichen Auskunft unversucht gelassen werden möge.

Die übrigen Stimmen traten sämmtlich dem Antrage bei, daß zwei Bundestagsgesandte zur Erstattung des Vortrags ernannt werden möchten.

Kurhessen fügte noch bei, daß der Vortrag auch über die von Preussen nicht zugestandene Competenz der Bundesversammlung ausgedehnt werden sollte.

Holstein und Lauenburg war noch der Meinung, daß inzwischen, bis der Vortrag erstattet sey, der Herzoglich-Anhaltischen Regierung zu erkennen gegeben werden könnte, wie sehr die hohe Bundesversammlung wünsche, daß sich dieselbe freundschaftlich mit Preussen ausgleichen möge.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser bemerkten, daß ihnen die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit nicht zweifelhaft scheine.

Nach der Mehrheit der Stimmen wurde hierauf die Wahl von zwei Bundestagsgesandten zur Erstattung des Vortrags vorgenommen, welche auf die gegenwärtigen Referenten, von Aretin und von Lepel, fiel.

§. 24.

Warum diese Commission ihren Auftrag nicht früher erfüllte, ist im Eingange dieses Vortrags (§. 1) bereits angeführt worden.

Unerwartet erfolgte in der 21. Sitzung (§. 155) eine weitere Herzoglich-Anhalt-Köthensche Beschwerde zur Erwiederung der Königlich-Preussischen Bemerkungen zu Protokoll, folgenden Inhalts:

Als Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen einer hohen Bundesversammlung Höchstihre Beschwerde über die Königlich-Preussische Staatsverwaltung übergeben liessen, hätten Höchstdieselben geglaubt, Sich auf den Antrag der tractatenmäßigen Erfüllung der Bestimmungen sowohl des Wiener Congresses, als des deutschen Bundes in Betreff der Flußschifffahrt beschränken zu dürfen.

Der Bund habe die Interpretation dieser Bestimmungen und dem zufolge auch seine Competenz nicht ablehnen können, da er jene Vorschriften der Congreßacte nicht etwa bloß

als Organ einer höheren Macht einregistrirt, sondern aus freier Machtvollkommenheit recipirt hätte.

In welcher Weise nun auch diese Interpretation erfolgen möchte; so sey so viel gewiß, daß der Bund, weder nach dem Geiste, noch nach dem Buchstaben der Tractaten, die Beschwerung des die Herzogthümer Anhalt durchströmenden Theils der Elbe mit einer Königlich-Preussischen Verbrauchsteuer genehm halten könnte. Wenn auch die zu Wien verheissenen Amelierationen der Flußschifffahrt in Bezug auf die Elbe bis zum Abschlusse der Dresdner Verhandlungen ausgesetzt blieben; so folge doch einstweilen unzweideutiger und unwiderstehlicher Weise aus den vorhandenen Congreß- und Bundes-Beschlüssen, daß die Flußschifffahrt vor aller Deterioration gesichert war, und daß die auf der Elbe bis dahin bestandenen Zölle nicht durch Consumtionssteuern eines einzelnen Uferstaates gegen den andern haben beschwert werden können.

Seine Herzogliche Durchlaucht hätten, indem Sie diesen verfassungsmäßigen Recurs ergriffen, auf die Unerschütterlichkeit des deutschen Bundes vertraut, welche sich in der Behauptung einer offenbar gerechten Sache gegen eine mächtige Aggression aufs glänzendste habe bewähren müssen; und in einem Zeitpuncte, wo Preussen, in Gemeinschaft der größten Monarchen Europa's, wiederholt und feierlich erkläre, daß seine Politik keinen andern Zweck habe,

«als die Erhaltung der Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die bestehenden «Verträge ihm zuerkannten und zugesicherten Rechte»,

wo also die Nationalehre nicht weiter auf der bloßen Gewalt der Waffen und der Massen, sondern auf Gerechtigkeit gegründet werden solle, habe es der Würde der Königlich-Preussischen Staatsverwaltung nicht anders als angemessen seyn können, sich in Fällen, wo ihr der Wortlaut der Tractaten zweideutig erschien, verfassungsgemäß der Interpretation und dem Spruche Ihrer deutschen Bundesgenossen zu unterwerfen.

Die Königlich-Preussische Regierung hingegen habe es vorgezogen, den natürlichen und tractatenmäßigen Weg zum Austrage der Sache, welchen seine Herzogliche Durchlaucht eingeschlagen hätten, abzulehnen, und dagegen dem beschwerdeführenden Theil die Beweise in die Hände zu geben, daß es nicht auf die bloße Sperrung der Elbe für die Anhaltischen Herzogthümer, sondern auf die Mediatisirung dieser souverainen Länder abgesehen seyn dürfte.

Die Bemerkungen über die Anhaltische Klage stellten das Verlangen, daß der Bundestag, unter Erklärung seiner Incompetenz, den klagenden Theil zum Vergleiche, auf der Basis seiner Abhängigkeit von den jeweiligen Verfügungen der Königlich-Preussischen innern Staats-, Finanz- und Steuer-Administration, anzuweisen die Condescendenz haben möge.

Die Erhebung der Preussischen Verbrauchsteuer auf der Elbe gegen Anhalt werde eingestanden, aber als bloßes Sicherungsmittel angegeben.

Man mache einen Unterschied zwischen den Grenzen gegen andere Staaten und gegen Anhalt, indem man die ersten als äussere Grenzen bezeichne, und letztere als innere einer härtern Condition unterwerfe.

Hiermit sey das Princip aufgestellt, daß die Souverainetätsrechte des uralten Hauses Anhalt jeder vorbeigehenden Verfügung und Convenienz Königlich-Preussischer Behörden nachstehen sollen, und cautionsweise nach Willkühr mit Beschlag belegt werden könnten.

Die hohe Bundesversammlung könne nicht umhin, anzuerkennen, daß nunmehr einer der Fälle eingetreten sey, um derentwillen, zufolge §. 1, 2 und 3 der Bundes- und §. I und II der Wiener Schluß-Acte, der erhabene Verein der souverainen deutschen Staaten errichtet worden.

Die unermeßlichen Consequenzen des in den Königlich-Preussischen Bemerkungen aufgestellten Princips und dessen Unverträglichkeit mit dem in Europa seit 1813 geltenden Völkerrechte, also mit der gesammten, unter den größten Aufopferungen, namentlich auch von Preussen, errungenen Staats- und Rechtsordnung von Europa, bedürften keiner nähern Auseinandersetzung.

Aber nicht bloß durch den unumwundenen Ausspruch des gefährlichen Princips, sondern auch durch spätere, seit Uebergabe der Klage eingetretene Thatsachen habe die Königlich-Preussische Regierung Seine Durchlaucht den Herzog in den Fall setzen wollen, jenes hohe Gewicht, welches Höchstdieselben, vom Anfange an, auf diese Angelegenheit gelegt haben, noch vollständiger zu rechtfertigen.

Herzoglich-Anhaltische Unterthanen würden von Preussischen Gerichtsbehörden direct citirt, wie eine übergebene Vorladung beweise. Daraus gehe hervor, daß Preussischer Seits nicht nur in Steuer-, sondern auch in Jurisdictions-Sachen die Mediatisirung des Hauses Anhalt als bereits vollzogen betrachtet werde, und daß die Anhaltischen Unterthanen, wenn sie einer solchen Vorladung nicht folgten, sich auf Preussischem Gebiete ferner nicht betreten lassen dürften, demnach, bei der enclavirten Lage Anhalts, in einen Zustand nicht zu umgehender ewiger Gefangenschaft versetzt seyen.

Sämmtliche hochgeehrten Glieder des deutschen Bundes könnten unter solchen Umständen nicht umhin, dem, in seinen wesentlichen Hoheitsrechten gekränkten, in dem Princip seiner Unmittelbarkeit angetasteten, und in seinen edelsten Besitzthümern gestörten Mitstande, den verfassungsmäßigen Beistand angedeihen zu lassen.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen erwarteten daher mit voller Zuversicht von einer hohen Bundesversammlung

nicht nur die gerechte Interpretation der Tractaten über die Flußschifffahrt und die augenblickliche Freilassung des von Königlich-Preussischen Behörden auf der Elbe festgehaltenen Fahrzeugs, sondern auch die Restitution und Vindication Höchstihrer Souverainetätsrechte, welche mit denen aller deutschen und europäischen Throne solidarisch verbunden und von gleicher Abkunft seyen.

§. 25.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte gab hierauf Folgendes zu Protokoll:

Die in dieser Eingabe herrschende Sprache und die besondere Zusammenstellung höchst uffallender Behauptungen und Anträge, machten es ihm zur Pflicht, seinem allerhöchsten)ofe die officielle Beantwortung derselben, wenn sie für nöthig erachtet werden sollte, vor-ıbehalten, und der hohen Bundesversammlung die einstweilige unparteiische Würdigung der ı gedachter Eingabe enthaltenen Ansichten und Aeusserungen vertrauensvoll zu überlassen.

Was in diesen Anklagen auf die früher angebrachte Beschwerde sich beziehe, erwarte tzt den Vortrag der aufgestellten Referenten.

Es scheine, daß die versuchten Consequenzen, durch welche die Beschwerde noch auf ıdere Gesichtspuncte übertragen werden soll, im Zusammenhange derselben Erörterung ihre)eleuchtung erhalten müsse.

In welchem Sinne übrigens der Königlich-Preussische Hof im Allgemeinen bis dahin älle angenommen habe, die zu dem hier angeordneten Vermittlungsverfahren nicht geeig-:t seyen, darüber scheine die fernere allgemeine Erörterung des Austrägalverfahrens den)icklichern Ort der Aeusserung darzubieten.

Bei den fortdauernden jenseitigen Bemühungen jedoch, jene Behauptung in ein nach-eiliges Licht zu stellen, werde sich der Herr Gesandte zum nächsten Protokolle erklären, wie es überhaupt die Königlich-Preussische Regierung an genügender Aufklärung ihres erfahrens und der Gesinnungen und Grundsätze, welche sie leiteten, nie ermangeln lassen erde.

§. 26.

Es erfolgte hierauf in derselben Sitzung am 30. Mai der einstimmige Beschluß, daß e in der 17. dießjährigen Sitzung (§. 105) gewählte Commission ersucht werde, mit Er-hnung auf die vorliegenden Herzoglich-Anhalt-Köthensche und die zu gewärtigende Kö-glich-Preussische Erklärungen den Vortrag demnächst zu erstatten.

§. 27.

In der 22. Sitzung am 4. Juni (§. 160) erklärte der Königlich-Preussische Herr undestagsgesandte: Er genüge dem in letzter Sitzung gegebenen Versprechen, indem er ne Bemerkung, die bei fernerer Bearbeitung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter

Bundesgliedern eine allgemeine Berücksichtigung verdiene, jetzt, in Folge einer einzelnen, immer mehr und geflissentlicher entstellten Beschwerdesache, zur Erwägung einer hohen Versammlung bringe.

Die Bundesverfassung kenne bis dahin nur ein Vermittlungsverfahren, welches, sobald es sich erfolglos gezeigt, zur richterlichen Entscheidung, sey es durch Schiedsrichter, oder ein Austrägalgericht, unmittelbar und ohne weiters übergehe.

Es finde hierbei die Analogie deßjenigen Begriffes statt, nach welchem ein Vergleichsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, vor Eintritt des Rechtsverfahrens im engern Sinne, statt habe; so wie allerdings auch der 11. Artikel der Bundesacte in dem hieher gehörigen Abschnitte sich dieser Analogie lediglich anzuschliessen scheine.

Eine solche Bestimmung stattfindender Vermittlung sey vollkommen zweckmäßig, und reiche aus, wenn und sobald in einer Beschwerde ein wirklicher Rechtsstreit sich klar herausgestellt habe. Sie sey aber unpassend und unzulänglich, wenn der Streit um eine Collision von Interessen entweder deutlich vom Anfange an sich wende, oder, wenn im Zweifelsfalle, vor Anordnung des Vergleichsverfahrens, nicht lediglich erst darüber entschieden worden, ob es der Fall sey, oder nicht. Im ersten Falle würden Bundesregierungen, wenn sie das Vergleichsverfahren eintreten liessen, einen Streit um collidirende Interessen, dem richterlichen Ausspruche anderer Regierungen bewußt, unterwerfen, was sie zwar freiwillig thun, niemals aber sich dazu verpflichten lassen könnten. Im andern Falle, oder bei zweifelhafter Bewandniß des Streitobjects, hätten sie sich wenigstens in den Anschein gesetzt, dem richterlichen Ausspruche sich vorläufig unterworfen zu haben, wenn auch das Object, als um Interessen und nicht um Rechte schwebend, hervorgienge.

Im einen wie im andern Falle zeige sich ein Resultat, welches ohne Zweifel von keiner der Bundesregierungen, die an Errichtung einer Austrägal-Ordnung arbeiten, gewollt werde, und welches, wenn der Uebergang einer nicht zum Vergleiche gediehenen Interessen-Sache an ein Tribunal geschähe, zu compromittirenden Belehrungen und Rückverweisungen führen müßte.

Wiewohl hieraus der Sinn, in welchem der Königlich-Preussische Hof bis dahin geeignete und ungeeignete Fälle hiesiger Vermittlung anzunehmen sich gemüßiget gesehen habe, deutlich hervorgehe; so finde der Gesandte sich ausserdem durch die bestimmtesten Aeusserungen seines allerhöchsten Hofes in den Stand gesetzt, sich hierunter noch ausführlicher und offener auszusprechen.

Indem der Königlich-Preussische Hof die Competenz des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, in so fern von der Einleitung eines Vermittlungs- und des ihm unmittelbar und ohne weiters folgenden Austrägal-Verfahrens die Rede sey, auf die

fälle beschränke, wo in der That Rechte streitig seyen, dagegen aber in solchen Fällen, wo nur Interessen in Collision stehen, ausschliesse, sollte damit doch auch in diesen Fällen nicht unter allen Umständen dem Bunde jede Einwirkung abgesprochen seyn.

Seine Sorge bleibe stets, Friede zu erhalten und Gewaltthätigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern abzuwehren. Die Bundesversammlung könne daher auf die Beschwerde eines Bundesstaates auch von der entstandenen Collision der Interessen Notiz nehmen, und, wo sie einen Mangel an Bereitwilligkeit zur gütlichen Ausgleichung wahrnähme, nach den näheren Umständen des einzelnen Falles die Art der Einwirkung in Erwägung ziehen, und darüber einen Beschluß fassen, wodurch jene Bereitwilligkeit gefördert und der Zweck einer gütlichen Ausgleichung erreicht werden könnte. Sollte jedoch eine Collision der Interessen schlechterdings unaufgelöset bleiben; so würde freilich zu bedenken seyn, daß der Bund zur Erhaltung des Rechtszustandes oder der innern und äussern Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten gestiftet sey, und daß, wo er eine eigentliche Entscheidung streitiger Interessen, nicht streitiger Rechte, in irgend einer Form an sich ziehen wollte, er ganz die Grenzen seiner Bestimmung, nach Geist und Buchstaben der Bundesacte, überschreiten würde.

Da der Königlich-Preussische Hof nur in diesem Sinne — d. h. wenn streitige Interessen mit streitigen Rechten demselben richterlichen Verfahren unterworfen werden sollten, oder, bei Eingehung eines Vergleichs-Versuches, als ipso facto demselben eventuell untergeordnet gedacht werden müßten — ungeeignete Fälle hiesiger Einwirkung von geeigneten unterschieden habe; so bedürfe es keiner Erklärung, daß — wenn hingegen in das schließlich anzuordnende Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern jene anderweitige Art gedenkbarer freier Vermittlung, von welcher der bemerkte Nachtheil, oder das bis jetzt stattfindende Präjudiz getrennt würde, in irgend einer Form bestimmt eingeführt, oder auch solche veränderten Abschnitte und Uebergänge des gesammten Verfahrens ausgemittelt werden sollten, durch welche der Nachtheil oder das Präjudiz gehoben würde — die Königlich-Preussische Regierung dem keineswegs zu widersprechen gemeint sey, und darin vielmehr eine vervollkommnete Ausführung des 11. Artikels der Bundesacte bereitwillig anerkennen dürfte.

§. 28.

Der Herzoglich-Anhaltische Herr Gesandte äusserte hierauf:

Derselbe könne im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern haben, daß der so eben verlesene Vortrag der ernannten Commission zugestellt werde; indem er sich indessen vorbehalte, sich über denselben nöthigenfalls näher zu erklären, halte er sich verpflichtet, zu bemerken:

1) daß der gedachte Vortrag, als die künftige Gesetzgebung beziehend, auf den vorliegenden Fall zwischen Anhalt-Köthen und Preussen einigen Einfluß nicht haben zu können, sondern hiebei lediglich die bestehende Gesetzgebung berücksichtigt werden zu müssen scheine;

2) daß, wenn man auch, gegen die allgemeine Fassung des 11. Artikels der Bundesacte, den Unterschied zwischen streitigen Rechten und streitigen Interessen zulassen wollte, dennoch immer die Frage: ob ein Rechtsstreit statt habe? richterlich entschieden werden, also auch das Vermittlungsgeschäft der Bundesversammlung verfassungsmäsig vorangehen müßte, indem sonst nur allzuleicht jede Streitigkeit unter Bundesgliedern aus dem Kreise der Justiz in den Kreis der Politik und Diplomatie gezogen, und somit der Zweck, Streitigkeiten unter Bundesgliedern, unabhängig von jedem fremdartigen Einflusse, zu einer richterlichen Entscheidung zu bringen, vereitelt werden könnte.

Der Gesandte habe geglaubt, zur Abwendung jedes Präjudizes hierauf vorderſamst aufmerksam machen zu müssen, ohne daß er übrigens der Berathung über die Austrägalordnung, wohin dieser Gegenstand gehöre, vorzugreifen gemeint wäre.

§. 29.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, auch diese Aeusserungen an die ernannte Commission abzugeben, und im Uebrigen die rückständige Königlich-Preussische Erklärung zu erwarten. —

Diese wurde in der 24. Sitzung (§. 173) abgegeben, und ist folgenden hauptsächlichen Inhalts:

Die in der Anhalt-Köthenschen Erklärung angezeigte Thatsache der directen Citation eines Herzoglichen Unterthans müsse berichtigt werden. Der Handelsjude Carl Ehrmann sey einer beabsichteten Zoll-Defraudation und Bestechung des Grenzaufsehers auf Preussischem Gebiete beschuldigt worden, und habe sich zwar persönlich zu entziehen gewußt, doch sey die Strafe durch Beschlagnahme der Waaren gesichert. Das Königlich-Preussische Justizamt Schkeudiz habe die Herzogliche Landesregierung förmlich requirirt, diese aber die Insinuation der Vorladung verweigert, so daß das Königliche Ober-Landesgericht zu Naumburg auf diplomatische Verwendung antrug. Ungeachtet dieser nachgewiesenen Thatsache behaupte man Anhalt-Köthenscher Seits, die Vorladung wäre direct geschehen. Wegen der angeblichen Insinuation an den Bruder des Ehrmann müsse man noch nähere Aufklärung erwarten. Jeder Staat habe das Recht, das Forum delicti geltend zu machen, und die Vollstreckung von Vermögensstrafen durch Beschlagnahme eines Objects zu sichern. Bei einer solchen Entstellung von Thatsachen, und einem, alle Gesetze des Anstandes bei Seite setzenden, leidenschaftlichen Tone sey es nothwendig, allenfallsige künftige Erklärungen der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und

euert, oder doch Sicherheit geleistet werden solle, daß sie nicht unversteuert in den innern Verbrauch kommen.

Friedheim habe sich dieser Alternative nicht gefügt, und diesen Waaren sey daher der Eingang in den Königlich-Preussischen Staat versagt worden.

Da man nicht sicher sey, daß nicht die Waaren aus dem Anhaltischen in das von allen Seiten offene Preussische Gebiet eingeführt werden; so habe man die zum Eingange in das Anhalt-Köthensche Gebiet declarirten Waaren bisher nicht anders, als wie solche behandeln können, von denen die Wiederausfuhr aus den Preussischen Staaten nicht nachgewiesen werden könne, und man habe daher bei ihrem Eingange über die äussere Grenze des Preussischen Staates eben die Abgaben erhoben, welche auf Waaren ruhen, die im Preussischen Gebiete verbleiben.

Die Königliche Regierung habe Seiner Durchlaucht die vollständige Erstattung desjenigen angeboten, was auf solche Art von Anhaltischen Unterthanen zur Sicherstellung der Zollregie erhoben werde, auch andere annehmliche Vorschläge sich erbeten, wenn dieß Auskunftsmittel nicht genehm seyn sollte.

Diese Anerbietungen seyen aber zurückgewiesen und nur durch den Antrag erwiedert worden, die Preussische Zollinie so weit zurückzuziehen, daß die Lande des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen davon nicht weiter eingeschlossen würden.

Für diesen Fall würde man nicht eher eine haltbare Linie als auf dem rechten Ufer der Elbe finden, und Preussen würde sich des wesentlichen Hoheitsrechts, die Steuern in seinen Landen nach seiner Ueberzeugung und seinen Bedürfnissen anzuordnen, über eine Million seiner Unterthanen entäussern, und diese Million in Rücksicht ihres Verkehrs als Fremde behandeln müssen, damit den Unterthanen des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht die Collision mit der Preussischen Zollinie erspart werde.

Wenn es für Anhalt unbequem sey, von Preussischem Gebiete eingeschlossen zu seyn; so sey es für Preussen nicht minder, daß sich solche Enclaven in seinem Gebiete befänden.

Solchen Unannehmlichkeiten könne nur durch freundschaftliche Vereinigung abgeholfen werden, wozu Preussen stets bereit sey. Preussen übe nur sein Recht aus, und habe auch durch sein Verfahren auf der Elbe die Wiener Congreßacte nicht verletzt.

Der Artikel 111 rede nur von Schifffahrtsgebühren, in welcher Art die Bestimmung künftig geschehen solle, und daß sie die gegenwärtigen nicht übersteigen könnten.

Daß die Ausübung aller Hoheitsrechte unverändert bleiben sollte, sey nirgend gesagt. Die Schifffahrtsgebühren wolle Preussen nicht erhöhen, sondern sey vielmehr mit dem Erbieten zu einer ansehnlichen Verminderung vorausgegangen.

Was es von den Waaren, die nach dem Anhaltischen verladen sind, verlangt, sey nur als Sicherheitsmaasregel gegen Schleichhandel anzusehen, die es Kraft der Hoheit über den Strom in seinem Gebiete zu treffen berechtigt sey.

Daß die Ausübung dieses Rechts schon vorläufig durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden sey, noch ehe die Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt ein Resultat haben würden, darüber enthalte der 115. Artikel jener Acte, der hiefür allegirt werde, kein Wort.

Wenn die Anhalt-Köthensche Regierung das Ende der Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt nicht abwarten wolle, so möge sie nur auf eine abgesonderte Vergleichshandlung eingehen, wozu sich Preussen immer bereit erklärt habe.

Diese Königlich-Preussische Erklärung, wovon das Wesentliche ausgezogen worden, schließt damit:

Die Bundesversammlung werde sich aus dieser einfachen Auseinandersetzung überzeugen, daß von Preussen keine Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegeben sey, und daß keiner der Fälle bestehe, in welchem nach der Bundesacte oder nach der Wiener Schlußacte irgend eine Rechtshülfe des Bundes anzurufen sey, oder ein Vergleichsversuch, noch weniger aber das Austrägal-Verfahren von derselben eingeleitet werden dürfe, im Gegentheil, daß dieselbe sich nur auf den Rath an die Anhalt-Köthensche Regierung beschränken, und dieser anheim stellen könne, den Weg freundlicher Vereinigung, wozu Preussen freiwillig sich erboten, anzunehmen.

§. 22.

Der Herzoglich-Anhaltische Herr Gesandte behielt seinem Hofe die nähere Beleuchtung dieser Erklärung vor, und bemerkte nur zu dem Schlusse derselben, daß, nach der demselben zum Grunde liegenden Ansicht, der 11. Artikel der Bundesacte vergeblich geschrieben, der innere Friede des Bundes ohne Bürgschaft, die Rechtspflege unter den Bundesgliedern ungewiß und unsicher, also ein Hauptzweck des Bundes nur allzuleicht vereitelt scheinen könnte.

Dieß sey gewiß nicht die Absicht des Königlich-Preussischen Hofes, der für die Stiftung und Ausbildung des Bundes, für die Gründung eines festen Rechtszustandes in demselben, mit so ruhmwürdiger Thätigkeit gewirkt habe.

Wohl könne seine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache Ihm die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Köthen angebrachte Klage als grundlos und überflüssig darstellen. Allein der Ueberzeugung des einen Theils stehe immer die Ueberzeugung des andern Theils entgegen, und in allen Rechtsstreitigkeiten komme nur dem Richter ein Urtheil über das Gewicht der Gründe, über die Kraft der Beweise zu.

Daß aber in dem vorliegenden Falle eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern obwalte, daß das eine über gewisse Verfügungen Beschwerde führe, welche das andere abzustellen sich weigere, sey Thatsache.

Ob die Beschwerde Grund habe oder nicht? — darüber könne keine der Parteien, darüber könne auch diese hohe Versammlung nicht entscheiden. Denn sie sey keine richterliche Behörde, und ihr wiesen die Grundgesetze des Bundes in allen und jeden Streitigkeiten aller und jeder Bundesglieder ihren bestimmten Wirkungskreis an: vor allen Dingen Verhütung der Selbsthülfe und Aufrechthaltung des Besitzstandes; sodann gütliche Vermittlung, endlich, wenn diese ohne Erfolg wäre, Bewirkung richterlicher Entscheidung durch die Austrägal-Instanz.

Die Klage des Herzogs, die Erklärung Preussens beweise das Daseyn einer Streitigkeit unter Bundesgliedern zur Genüge. Die Streitigkeit sey angebracht; der Schutz des Bundes nachgesucht; was nun zu thun sey, sprächen die Grundgesetze klar und deutlich, ohne Ausnahme und Einschränkung aus. Unparteiischer Erwägung könne es daher mit vollem Vertrauen anheimgestellt werden, ob die Bundespflicht erfüllt würde, durch die Ertheilung eines Rathes, der wohl einer richterlichen Entscheidung gleich geachtet werden könnte, wenn die verfassungsmäsige Rechtshülfe durch eine bloße Verweisung an die Billigkeit des Gegners ersetzt werden sollte?

§. 23.

Bei der hierauf erfolgten Umfrage in der Versammlung äusserte

Oesterreich, man entnehme aus den Königlich-Preussischen Bemerkungen, daß von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung der Herzoglich-Anhaltischen zu Köthen wirklich Vergleichsvorschläge gemacht, und Entschädigung angeboten, dieses Anerbieten jedoch von letzterer zurückgewiesen worden sey, worauf Seine Herzogliche Durchlaucht ersucht worden wären, Selbst annehmliche Vorschläge zu machen, wie — wenn das angebotene Auskunftsmittel nicht genehm gehalten würde — auf eine andere Weise die Sicherung des Preussischen Gebiets gegen Schleichhandel aus dem Anhaltischen erlangt werden könnte.

Es ergebe sich dagegen aus den bisherigen Erklärungen noch nicht, daß Anhalt-Köthen Vergleichsvorschläge gemacht, oder sich in das eben erwähnte Anerbieten oder Ersuchen eingelassen habe. Der Herr Gesandte glaube daher, daß es in dieser Lage der Sache fürs erste an dem wohlmeinenden und dringenden Rathe an des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht vollkommen genügen werde, den Weg freundschaftlicher Vereinigung, wozu Preussen sich freiwillig erboten habe, zu betreten.

Baiern stimmte für die Aufstellung eines Referenten und Correferenten, um der hohen Bundesversammlung über diese Angelegenheit Vortrag zu erstatten.

Würtemberg äusserte, man würde keinen Anstand genommen haben, in voller Anerkennung dessen, was der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme auf den Schluß der Königlich-Preussischen Erklärung erwiedert, auf die Ernennung einer Vermittlungs-Commission anzutragen, wenn dieser Herr Gesandte nicht ausdrücklich seinem höchsten Hofe die nähere Beleuchtung jener Erklärung vorbehalten hätte. In dieser Hinsicht aber trete man nicht nur der Bestellung zweier Referenten, sondern auch dem von dem Präsidio geäusserten Wunsche sehr gerne bei, daß in der Zwischenzeit kein Mittel einer unmittelbar zu bewirkenden freundlichen Auskunft unversucht gelassen werden möge.

Die übrigen Stimmen traten sämmtlich dem Antrage bei, daß zwei Bundestagsgesandte zur Erstattung des Vortrags ernannt werden möchten.

Kurhessen fügte noch bei, daß der Vortrag auch über die von Preussen nicht zugestandene Competenz der Bundesversammlung ausgedehnt werden sollte.

Holstein und Lauenburg war noch der Meinung, daß inzwischen, bis der Vortrag erstattet sey, der Herzoglich-Anhaltischen Regierung zu erkennen gegeben werden könnte, wie sehr die hohe Bundesversammlung wünsche, daß sich dieselbe freundschaftlich mit Preussen ausgleichen möge.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser bemerkten, daß ihnen die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit nicht zweifelhaft scheine.

Nach der Mehrheit der Stimmen wurde hierauf die Wahl von zwei Bundestagsgesandten zur Erstattung des Vortrags vorgenommen, welche auf die gegenwärtigen Referenten, von Aretin und von Lepel, fiel.

§. 24.

Warum diese Commission ihren Auftrag nicht früher erfüllte, ist im Eingange dieses Vortrags (§. 1) bereits angeführt worden.

Unerwartet erfolgte in der 21. Sitzung (§. 155) eine weitere Herzoglich-Anhalt-Köthensche Beschwerde zur Erwiederung der Königlich-Preussischen Bemerkungen zu Protokoll, folgenden Inhalts:

Als Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen einer hohen Bundesversammlung Höchstihre Beschwerde über die Königlich-Preussische Staatsverwaltung übergeben liessen, hätten Höchstdieselben geglaubt, Sich auf den Antrag der tractatenmässigen Erfüllung der Bestimmungen sowohl des Wiener Congresses, als des deutschen Bundes in Betreff der Flußschifffahrt beschränken zu dürfen.

Der Bund habe die Interpretation dieser Bestimmungen und dem zufolge auch seine Competenz nicht ablehnen können, da er jene Vorschriften der Congreßacte nicht etwa bloß

VII. Kann ein deutscher Bundesstaat einen fremden Uebertreter seiner Zollgesetze, wenn er auf der That ergriffen wird, zur Strafe ziehen?

VIII. Kann er ihn auch aus dem Nachbarstaate vor seine Gerichte citiren?

ad C. Diejenigen Fragen, welche sich auf die jetzt von der Bundesversammlung der Sache zu gebende Einleitung beziehen, möchten vorzüglich nachfolgende seyn:

I. Welche Einleitung soll jetzt von der Bundesversammlung getroffen werden?

II. Sind die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen als zweifelhaft anzusehen?

III. Wenn man sie für zweifelhaft hält, wer hat die Interpretation zu ertheilen?

IV. Auf welchem Wege ist sie zu ertheilen?

V. Ist hierzu Einstimmigkeit nothwendig, oder kann die Mehrheit entscheiden?

VI. Worauf wäre demnach dermal der Antrag zu richten?

§. 34.

ad A. I. Zur Beantwortung der ersten Frage, ob die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent sey, wird es am besten seyn, die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen vor Augen zu stellen:

Art. 2 der Bundesacte.

Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. (confer. Art. I der Schlußacte.)

Art. 11 der Bundesacte.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817, §. 4, Num 6.

Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

Beschluß vom 16. Juni 1817, die Vermittlung der Bundesversammlung ꝛc. betreffend, Art. I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind.

Art. III der Wiener Schlußacte.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. XXXI der Schlußacte.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse ꝛc., zu sorgen, u. s. w.

Wenn auch, in dem Falle, welcher den gegenwärtigen Vortrag veranlaßt, die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit eines deutschen Bundesstaates nicht als gefährdet angesehen werden kann, wie von Seite des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht behauptet werden will; so wird doch nicht wohl in Abrede gestellt werden können, daß hier eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern obwalte. Wenn man die, oben näher dargestellten, gegenseitigen Erklärungen vergleicht, wird darüber kaum ein Zweifel bestehen können, und es einer weiteren Ausführung nicht bedürfen.

In der Erklärung, welche die Königlich-Preussische Gesandtschaft in der 22. diesjährigen Sitzung abgegeben hat, wird auch dieß nicht widersprochen, sondern nur ausgeführt, daß es kein Streit über Rechte, sondern nur eine Collision von Interessen sey, bei welchen das über jene vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung finden könne.

Wenn man auch annehmen wollte, daß in die künftige Gesetzgebung des Bundes eine solche Unterscheidung zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen werde aufgenommen werden, was noch problematisch seyn könnte, wenn man auf dasjenige einen Rückblick wirft, was bereits bei früheren Verhandlungen über eine Verschiedenheit zwischen rein-rechtlichen und politischen oder gemischten Gegenständen in dieser hohen Versammlung vorgekommen ist; — so könnte doch eine solche Bestimmung niemal eine rückwirkende Natur annehmen, und auf bereits früher verhandelte Fälle keine Anwendung finden. Ohne dasjenige zu wiederholen, was dießfalls der Herzoglich-Anhaltische Herr Gesandte bereits verfassungsmäßig erwiedert hat (§. 28), wird man kein Bedenken finden dürfen, auszusprechen, daß das Verfahren in der gegenwärtigen Angelegenheit sich lediglich nach den dermal bestehenden Gesetzen richten dürfe.

In diesen ist ein solcher Unterschied nicht gemacht, sondern jede Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern zur Bundesversammlung hingewiesen.

Königlich-Preussischer Seits wird auch in der am 4. Juni abgegebenen Erklärung die Competenz der Bundesversammlung nicht mehr bestritten, sondern die Einwendungen gehen nur gegen die, bei fruchtlosem Versuche der Vermittlung, sogleich eintretende Wirksamkeit eines austrägalgerichtlichen Verfahrens.

Wie wenig man von Seite dieses erhabenen Bundesstaates gemeint war, die Competenz der Bundesversammlung in diesen Fällen zu verkennen, ergeben die früheren Ab-

immungen über die Competenz sowohl, als über das austrägalgerichtliche Verfahren, insbesondere das Votum der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der 34. Sitzung v. J. 317 §. 224, die Mitwirkung zu dem Beschlusse vom 16. Juli desselben Jahres, und die bei andern Gelegenheiten abgegebenen Aeusserungen.

Auch haben die Königlich-Preussischen Bevollmächtigten bei den Conferenzen in Wien nichts dagegen erinnert, als des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, eben in dieser speciellen Angelegenheit, auf die wiederholten Sollicitationen Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen, daß ein denselben sichernder Artikel in die Schlußakte aufgenommen werden möchte, die Sache an die Bundesversammlung verwies.

Dieß geschah in der 23. Sitzung (s. oben §. 5), und noch bestimmter in der 27. Sitzung (s. oben §. 9), wo der Herr Fürst sich äusserten, die Erledigung dieser Sache, welche in einer Beziehung für die Wiener Conferenz geeignet sey, könne nur bei der Bundesversammlung gesucht werden, deren Competenz in dieser Hinsicht vollkommen feststehe.

Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen und auf die vorliegenden Verhandlungen gegründeten Verhältnissen, wird daher unbedenklich ausgesprochen werden können,

daß die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit vollkommen begründet sey.

§. 35.

ad A. II. Wie weit ist die Bundesversammlung in dieser Sache competent?

Auch zur Beantwortung dieser Frage, wird es am besten seyn, vor Allem das Gesetz selbst sprechen zu lassen.

Art. 11 der Bundesacte.

Dieser (der Bundesversammlung) liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausgleichung zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen hätten.

Beschluß vom 16. Juni 1817, Art. I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

ebend. Art. II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils wirklich angebracht worden ist; so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf ꝛc.

ebend. Art. III.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß; so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde ꝛc.

Wiener Schlußacte, Art. XXI.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen zu fassenden, besondern Beschluß zu beobachten.

Da die übrigen hierher gehörigen Artikel der Schlußacte, so wie der Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, nur die näheren Vorschriften enthalten, wie die Sache behandelt werden soll, wenn sie einmal von der Bundesversammlung auf den Austrägalweg gewiesen ist, so glaubt man diese gesetzlichen Bestimmungen zu dem gegenwärtigen Zwecke dermal nicht anführen zu müssen.

Von einer Unterscheidung zwischen Rechtssachen und politischen Gegenständen, zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen ist in allen diesen gesetzlichen Bestimmungen nirgend eine Rede, und was davon in einzelnen Abstimmungen oder Bemerkungen vor-

ommt, kann nur als Material für die künftige Gesetzgebung angesehen werden, aber auf ereits anhängige Fälle nicht rückwirken.

In den dermaligen Gesetzen, welche unsere einzige Richtschnur seyn können, ist es vielehr deutlich ausgesprochen, daß alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ei der Bundesversammlung angebracht werden sollen, welcher eben so deutlich die Bahn orgezeichnet ist, die sie ausschliessend zu befolgen hat.

Nachdem das Obige vorausgeschickt ist, wird sich die Frage leicht beantworten lassen, ie weit die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent sey?

Sie hat nämlich keineswegs als Gericht aufzutreten, oder sich irgend eine Entscheiung anzumaßen, sondern sie hat nur die Sorge, zu bewirken, daß die Sache gütlich beielegt, oder rechtlich entschieden werde.

Die Bundesversammlung hat vor Allem den schönen Beruf zu erfüllen, daß sie die Sühne versuche zwischen zwei Bundesgenossen, welche mit einander in Irrung gerathen sind. Sie hat daher einen Ausschuß von zwei oder mehreren Mitgliedern zu ernennen, dessen ufgabe es ist, wie immer möglich, eine Vermittlung zu Stande zu bringen.

Sollten diese Bemühungen nicht gelingen, und eine gütliche Beilegung des Zwistes uf diesem Wege nicht erreicht werden können, so hat sie die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz auf bestimmt vorgeschriebene Weise zu veranlassen, und auf die Sache weier nicht einzuwirken.

Wenn schon das Urtheil des Austrägalgerichts im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung gefällt wird, so hat sie selbst doch auf dasselbe, so wie auf den Gang der Verhandlung, durchaus keinen Einfluß.

Die Grenzen ihrer Wirksamkeit sind gesteckt: so weit ist sie competent, und weiter icht.

§. 36.

ad B. Da nun in der Hauptsache die Bundesversammlung weiter nicht einzuwirken at, und ihr darin keine Entscheidung zukommt, so dürfen sich auch die Referenten nicht rlauben, diese in Betreff der Hauptsache aufgestellten Fragen zu beantworten, sondern deren Auflösung muß, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, lediglich on dem Richter erwartet werden.

Wenn man in gegenwärtigem Vortrage diese, tief in die Sache selbst gehenden Fragen gleichwohl aufstellen zu sollen geglaubt hat; so geschah dieß keineswegs in der Absicht, dadurch irgend einer Meinung vorzugreifen, welche Jedermann aus den Verhandlungen selbst, und nicht aus gegebenen Gesichtspuncten zu schöpfen wissen wird; sondern weil man sich

der Hoffnung schmeichelte, daß solches auf eine gütliche Beilegung einwirken und dieselbe erleichtern könnte.

§. 37.

ad C. Man kann also auf Beantwortung derjenigen Fragen übergehen, welche auf die der Sache zu gebende Einleitung Bezug haben und zwar,

ad C. I. Welche Einleitung soll jetzt von der Bundesversammlung getroffen werden?

Nach demjenigen, was oben §. 34 und 35 zu den Fragen A. I und II entwickelt worden, würde Referent kein Bedenken finden, diese Frage dahin zu beantworten, daß der Bundesversammlung dermal in Verfolgung des bundesgesetzlich vorgeschriebenen Weges nichts übrig bleibe, als einen Vermittlungs-Ausschuß zu ernennen, welcher versuchen sollte, diese Irrung auf gütliche Weise auszugleichen.

Allein durch die, in der 21. Sitzung vorgekommene, Herzoglich-Anhaltische Eingabe wird die Lage der Sachen dadurch geändert, daß, anstatt des früheren Antrags, nunmehr die Interpretation der Tractaten über die Flußschifffahrt begehrt wird.

Es wird daher nicht umgangen werden können, diesen veränderten Antrag in Erwägung zu ziehen, und nunmehr die Berathung auf diesen Gegenstand zu lenken.

§. 38.

ad C. II. Man wird daher vor Allem auf die zweite Frage übergehen müssen:

Sind die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen als zweifelhaft anzusehen?

Um diese Frage zu beantworten, scheint es dem Referenten nothwendig, diese Bestimmungen über die Flußschifffahrt zusammen zu stellen.

Wiener Congreßacte, Artikel 108.

Les Puissances, dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler, d'un commun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivans.

Ibid. Art. 109.

La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elle devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux réglemens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Ibid. Art. 111.

Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable, t assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre écessaire un examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause de fraude t de contravention. La quotité de ces droits, qui en aucun cas, ne pourront excéder eux existants actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne ermettent guère d'établir une règle générale à cet égard. On partira néanmoins, en ressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navi- ation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement ommun des états riverains, ni la navigation grévée d'autres droits quelconques, outre eux fixés dans le réglement.

Ibid. Art. 115.

Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de avigation. On empêchera, par des dispositions réglémentaires, que l'exercice des onctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation; mais on surveillera ar une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contre- ande à l'aide des bateliers.

Ibid. Art. 116.

Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens, sera déterminé par un églement commun, qui renfermera également tout ce qui aurait besoin d'être fixé ltérieurement. Le réglement une fois arrêté, ne pourra être changé que du con- entement de tous les états riverains, et ils auront soin de pourvoir à son exécution l'une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités.

Bundesacte, Art. 19.

Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſamm- ung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundes- taaten, ſo wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien ngenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten.

Bundestagsbeſchluß vom 3. Auguſt 1820.

Um der Flußſchifffahrt die derſelben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis 116 ncl. zugeſicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen ſämmtliche dabei betheiligte Bun- esglieder ſich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Artikels 9 der Bundesacte den Berathungen der Bundesverſammlung zum Grunde gelegten Vor- chriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb ſchon beſtehenden Unterhandlungen

aufs thätigste zu betreiben, und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.

Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen, deren wahrer Sinn aus deren Veranlassung und den dazu gehörigen Verhandlungen ohnehin bestimmt hervorzugehen scheint, hält Referent nicht für zweifelhaft. Nach seiner Ansicht bedarf es hier keiner Erläuterung eines an sich klaren Gesetzes, sondern es kommt nur auf dessen Anwendung an.

Indessen würde er es für Anmaßung halten, auf dieser Ansicht zu bestehen, sobald zwei hohe Bundesglieder die Sache als zweifelhaft ansehen, verschiedene Deutungen annehmen, und ein Theil wirklich auf Interpretation den Antrag macht.

Indem er daher seine Meinung gerne einer andern unterordnet, ist er nicht dagegen, daß auf die angetragene Interpretation eingegangen werde.

§. 39.

ad C. III. Die dritte Frage ist: Wenn man die gesetzlichen Bestimmungen für zweifelhaft hält, wer hat die Interpretation zu ertheilen?

Ohne in eine Discussion über die Lehre der Interpretation, über die Unterscheidung zwischen der doctrinellen und authentischen, und in die Frage einzugehen, ob es in dem vorliegenden Falle nicht an derjenigen genügen würde, welche das Gericht durch die Anwendung des Gesetzes auf die streitige Sache von selbst giebt, hält man es für angemessen, vor Allem die Worte des Gesetzes zu hören, so weit sie hierauf bezüglich genommen werden können.

Schlußacte, Art. IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

ebend. Artikel VI.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

ebend. Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Was hier von der Bundesacte gesagt ist, muß in gleichem und noch höherem Maase n allen übrigen Bundesgesetzen gelten, und sie einer gleichheitlichen Behandlung unter- rfen. Also auch die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Congreßacte, welche in dieser insicht, und durch die ausdrückliche Zugrundelegung in der Bundesacte (Art. 19) oder in izelnen Bundesbeschlüssen (vom 3. August 1820), dießfalls ihren Europäischen Charakter rlieren und die Natur von Bundesgesetzen annehmen.

Referent glaubt daher die dritte Frage dahin beantworten zu können, daß die Bundes- rsammlung die Interpretation zu ertheilen habe.

§. 40.

ad C. IV. Die vierte Frage, auf welchem Wege sie zu ertheilen sey?

in der Absicht aufgestellt, um zu entwickeln, ob die Bundesversammlung für sich im lgemeinen ermächtigt sey, diese Interpretation ohne weiters selbst zu ertheilen, oder ob re Mitglieder darin von den Instructionen ihrer Regierungen abhängen.

Referent ist der Meinung, daß, wenn schon der Bundesversammlung die Macht ein- räumt ist, die Bundesgesetze zu erklären, und wenn dieselbe schon den Bund in seiner esammtheit vorstellt, und das beständige verfassungsmäsige Organ seines Willens und andelns ist (Schlußacte Art. VII), ihr diese Ermächtigung doch nicht die Stellung einer abhängigen, selbstständigen Behörde giebt, sondern die übrigen Bestimmungen über ihre nstituirung darum nicht minder aufrecht stehen bleiben.

Es werden daher die folgenden Artikel VIII und IX der Schlußacte nicht minder be- achtet werden müssen, als der Artikel XVII.

Schlußacte, Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbe- ngt abhängig, und diesen allein, wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruc- nen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

ebend. Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr rgezeichneten Schranken aus.

Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber ese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

In dieser hochwichtigen Angelegenheit, wo es auf die Erklärung bundesgesetzlicher Be- mmungen ankommt, welche nicht bloß zwischen einem ansehnlichen Bundesgliede und einem r mächtigsten Bundesstaaten bereits der Gegenstand von Irrungen geworden sind, sondern

die auch mehr oder minder fast alle Regierungen interessiren, wird man sich kaum erlauben dürfen, aus eigener Machtvollkommenheit auszusprechen, sondern man wird sich gerne darauf beschränken, hierüber die Instructionen der höchsten Committenten zu erholen.

Die Interpretation wäre demnach wohl durch die Bundesversammlung, aber nur auf dem Wege vorgängiger Instructions-Einholung, zu ertheilen.

§. 41.

ad C. V. Die fünfte Frage lautet so:

Ist hierzu Einstimmigkeit nothwendig, oder kann die Mehrheit entscheiden?

Man wird am wenigsten irren, wenn man auch der Beantwortung dieser Frage vor allem die wörtlichen Bestimmungen des Gesetzes vorausschickt.

Bundesacte, Artikel 7.

Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Schlußacte, Artikel X.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäsige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäsig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

ebend. Artikel XI.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

ebend. Artikel XII.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie

ch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden ll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. — — — — —

Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimn voraus.

ebend. Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angele[illegible]heiten;

det kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung er Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verzigert werden darf, erfolgen.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, auf die Verhandlungen der Wiener Conferenz über se Puncte zurückzublicken, um in der Geschichte der Entstehung dieser Bestimmungen sto eher einen Leitstern zur Erkennung ihres eigentlichen Sinnes zu finden.

In den in der 10. Sitzung vorgelegten Anträgen des zweiten Ausschusses, wegen herer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung weder Stimmenmehrheit hinreichend, oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ire, war der sechste Satz so entworfen:

6. Satz.

«Wenn Beschlüsse über die Bundesacte selbst gefaßt werden sollen, welche auf die slegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes richtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhelligkeit der Stimmen erderlich. Nur in so fern von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimngen der Bundesacte die Rede ist, welche sich weder auf Grundgesetze, noch auf organische nrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen, beziehen, können Beschlüsse durch Stimnmehrheit in der engeren Versammlung statt finden.

«Wo dergleichen Festsetzungen der Bundesacte irgend Jemanden bestimmte Gerechtsame sichern, da können diese nur noch in so weit Beschlüssen der Bundesversammlung unterzen, als Beschwerde darüber erhoben werden sollte, daß solche Zusicherungen nicht wirk-

lich in Erfüllung gegangen seyen. In Fällen dieser Art hat ebenfalls die engere Versammlung, nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit, einen Beschluß zu fassen.»

Der in der 14. Sitzung von dem ersten Ausschusse wegen der Competenz der Bundesversammlung in Antrag gebrachte 10. Artikel hatte so gelautet:

Art. 10.

«So wie, in Folge der dem Bunde (Art. 4) zustehenden Befugniß, und nach den Artikeln 6, 7 und 10 der Bundesacte, die nothwendige Entwickelung und weitere Ausbildung des Bundesvertrags der Bundesversammlung obliegt; so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren, oder herzustellen, die wesentlichen und nothwendigen Folgen der darin aufgestellten Grundsätze zu entwickeln und festzusetzen, die in dem Bundesvertrage enthaltenen Bestimmungen, wenn es nothwendig ist, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und ihnen dadurch eine richtige Anwendung zu sichern.»

Gegen die Stellung der einzelnen Glieder dieses Satzes war Verschiedenes erinnert worden; man hatte besonders gefunden, daß die Worte, welche sich auf das Erklären der Bundesacte beziehen, denen, welche von Entwickelung der Folgen handeln, vorangehen sollten.

Der erste Ausschuß schlug nun in der 16. Sitzung eine neue Redaction dieses Artikels vor, welche sich derjenigen näherte, die bei der definitiven Zusammenstellung in dem XVII. Artikel der Schlußacte aufgenommen wurde.

Als in der 22. Sitzung der Vortrag der Redactions-Commission über den Entwurf der Schlußacte erstattet wurde, war der XIII. Artikel folgendermaßen gefaßt:

Art. XIII.

«Zur Beschlußnahme über folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden,

2) ꝛc. ꝛc.

wird Einhelligkeit der Stimmen erfordert.»

Der Vortrag der Redactions-Commission, welcher sich zwar über diesen XIII. Artikel in anderer Hinsicht weitläufig verbreitet, bietet jedoch für die gegenwärtige Frage nichts dar, was als Hülfsmittel zur Entscheidung dienen könnte.

Durch das Conferenz-Protokoll selbst wird auch nur soviel zu erkennen gegeben, daß die Abänderungen des XIII. Artikels aus dem Benehmen der Redactions-Commission mit dem vierten Ausschusse und aus den Erinnerungen des Herrn Ministers von Marschall hervorgegangen sind.

In jedem Falle war das Resultat, daß bei der definitiven Fassung des XIII. Artikels er Schlußacte die authentische Erklärung der Bundesacte nicht mehr unter diejenigen Gegenstände aufgezählt wurde, wozu die Einhelligkeit der Stimmen erfordert werde.

Die weitläufige Discussion, die über den XIII. Artikel in der 23. Sitzung statt fand, nthält in Bezug auf den Gegenstand der Erklärung der Bundesgesetze nur Folgendes:

«In Betreff des Zusatzes bei Num. 1 des XIII. Artikels: authentische Erklärung er Grundgesetze, gegen welchen der Herr Baron von Marschall seine Einwürfe ebenalls gerichtet hatte, waren dieselben Herren Bevollmächtigten der Meinung, daß dessen Beibehaltung nicht nothwendig, und vielleicht schon deßhalb weniger rathsam sey, weil solcher nit dem Text der Bundesacte nicht übereinstimme.»

Der Herr Fürst von Metternich brachte demnach die Redaction in Vorschlag, so wie e der Schlußacte einverleibt wurde.

Da diese Abänderung vorzüglich durch die Erinnerungen des Herrn Baron von Marhall veranlaßt wurde; so entwickelt sich der Grund derselben und der Geist dieser gesetzchen Bestimmung am deutlichsten und entscheidendsten aus der Erklärung dies Herrn Ministers.

Es heißt darin, so viel diesen Gegenstand betrifft, wie folgt:

«Es ist bekannt, daß die Anwendung gegebener Gesetze auf einzelne Fälle, sind auch ie Gesetze auf das bestimmteste und mit der größten legislativen Weisheit abgefaßt, in en meisten Fällen ohne Erklärung der Gesetze nicht statt finden kann.

«Ein Jeder, der bei der Anwendung eines Gesetzes betheiligt ist, wird also, wenn sie urch den Gesetzgeber selbst erfolgt, leicht behaupten können, die Anwendung des Gesetzes uf ihn sey eine authentische, und wenn sie durch die Richter oder verwaltende Behörde eschieht, eine doctrinelle Erklärung des Gesetzes. Dem Betheiligten würde es daher in en wenigsten Fällen schwer fallen, die Anwendung eines bestehenden Gesetzes, wenn diese nwendung wirklich gegen sein Interesse ist, oder wenn er nur glaubt, sie sey gegen sein nteresse, zu verhindern, wenn nichts weiter, um das Gesetz in dem gegebenen Falle unwirkam zu machen, erfordert wird, als seine motivirte Erklärung, daß die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall eine Erklärung des Gesetzes sey.

«Wird daher festgesetzt, daß zu jeder authentischen Erklärung der bestehenden Grundgetze des Bundes Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Bundesglieder erfordert werde, so könnte ieraus für den Bund die Unmöglichkeit in den meisten Fällen hervorgehen, die Vollziehung er Grundgesetze des Bundes zu bewirken. Denn, so wie ein Bundesglied dabei interessirt st, oder interessirt zu seyn glaubt, daß die Vollziehung unterbleibe, braucht in diesem Falle ur von dem Bundesgliede die Behauptung aufgestellt zu werden, daß die Anwendung der

grundgesetzlichen Bestimmungen auf den gegenwärtigen Fall durch den Bund einer authentischen Erklärung eines Grundgesetzes gleich zu achten sey.»

— — — — — — — — — — — — —

In dieser merkwürdigen Erklärung, welche auf die Fassung des XIII. Artikels der Schlußacte so wesentlich wirkte, sind die Gründe noch weiter ausgeführt, warum, wenn man nicht den ganzen Zweck verfehlen wollte, die authentische Erklärung der Bundesgesetze in der Bundesversammlung durch die Mehrheit der Stimmen geschehen müsse.

In der 24. Sitzung wurde hiernach definitiv beschlossen, daß die Worte: oder authentische Erklärung, weggelassen werden sollen.

Aus den bisher vorgelegten gesetzlichen Bestimmungen und dem Gange der Verhandlungen gehen nach der Meinung des Referenten folgende Resultate hervor:

1) In der Regel werden von der Bundesversammlung die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bundesacte, Art. VII.

2) Im engern Rathe.

Schlußacte, Art. XI. XII.

3) Unter den ausgenommenen Gegenständen ist die Erklärung der Bundesgesetze nicht begriffen.

Bundesacte, Art. VII. Schlußacte, Art. XIII.

4) Bei den Wiener Conferenzen wollte man anfangs die authentische Erklärung der Bundesgesetze von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig machen.

22. Sitzung.

5) Als aber die Zweckwidrigkeit dieser Bestimmung gezeigt wurde, gieng man davon wieder ab.

23. und 24. Sitzung.

Wenn man dagegen die allgemeine Einwendung machen wollte, daß ein Gesetz nicht anders authentisch interpretirt werden könne, als auf dem Wege, wie es gegeben worden, also durch Einhelligkeit sämmtlicher Stimmen; so zeigen dagegen eben diese Wiener Conferenz-Verhandlungen, daß dieser allgemeine Satz auf die authentische Interpretation der Bundesgesetze keine Anwendung finde.

Man hat sich überzeugt, daß auf diesem Wege fast niemal eine authentische Erklärung würde statt haben können, und daher hat man, um den Zweck nicht zu vereiteln, und den Bund durch sinngemäße Festhaltung bei seinen Grundgesetzen desto mehr zu consolidiren, nach wiederholten Discussionen den Ausweg ergriffen, die authentische Erklärung der Bundesgesetze der Mehrheit der Stimmen zu überlassen.

Referent glaubt daher, sich unbedenklich für die Meinung erklären zu dürfen, daß die authentische Interpretation der Bundesgesetze von der Bundesversammlung im engern Rathe nach der Mehrheit zu geschehen habe.

§. 42.

ad C. VI. Die sechste Frage ist endlich, worauf dermal der

Antrag

zu richten sey?

Nachdem die aufgestellten Fragen, so viel die der Sache zu gebende Einleitung betrifft, beantwortet sind; so wird sich hieraus von selbst der dadurch begründete Antrag entwickeln, daß

a) die Bundesversammlung auf die begehrte Interpretation des Bundestags-Beschlusses vom 3. August 1820 über die Flußschifffahrt, so viel die in gegenwärtigem Falle erhobenen streitigen Fragen betrifft, eingehe, und

b) zu solchem Ende sich die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen erbitte, wozu

c) ein Zeitraum von drei Monaten vorgeschlagen werden könnte.

d) Da überhaupt nichts erwünschlicher und der Natur dieser nachbarlichen Irrung, so wie dem eigenen Besten der betheiligten Staaten, angemessener seyn möchte, als daß die Sache durch gemeinschaftliches Einverständniß in Güte beigelegt werde; so dürfte die Bundesversammlung vielleicht sich bewogen finden, diesen Wunsch auf das Angelegenste zu erkennen zu geben. Die Königlich-Preussische Regierung hat Ihre Bereitwilligkeit dazu auf eine so unverkennbare Weise an den Tag gelegt, daß man nicht zweifeln darf, dieselbe werde ferner willig dazu die Hand bieten. Auf einer je höheren Stufe der Macht dieser erhabene Bundesstaat steht, desto mehr wird er sich berufen finden, ein Institut, durch seine vorzügliche Mitwirkung begründet, vollends zu befestigen, das Zutrauen mindermächtiger Nachbarstaaten zu erhalten, und die innere Kraft des Bundes durch beruhigende Entfernung nachbarlicher Zwiste zu verstärken.

e) Zugleich dürfte der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung der dringende Rath zu ertheilen seyn, daß sich dieselbe den Anträgen zur gütlichen Uebereinkunft mit vertrauensvollem Entgegenkommen nähern, und auch Ihrer Seits ein so erwünschtes Einverständniß erleichtern möchte. Wobei man unbemerkt nicht lassen könne, daß man in dem Tone der Ihrer Seits abgegebenen Erklärungen diese heilbringende Stimmung vermisse, und darin Voraussetzungen und Beschuldigungen ge-

funden habe, von denen, nach glücklich hergestellten Bundesverhältnissen, ferner in Deutschland keine Rede mehr seyn sollte.

§. 43.

Schlußantrag.

Dieses Gutachten war abgefaßt, bevor noch in der 24. Sitzung die jüngsten Erklärungen abgegeben waren.

Durch diese hat sich, wie Referent glaubt, die Lage der Sachen wieder wesentlich geändert.

Königlich-Preussischer Seits wurde nichts mehr dagegen eingewendet, daß der Fall nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung entschieden werden müsse; man bestand für diese Sache nicht auf der Distinction zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen. Es wurde nur darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auch die privatrechtlichen Normen zum Grunde gelegt werden müßten, doch der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage, nicht erst nach vorherigem Proceßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern gleich vom Anfange an, wie sie übergeben worden, durch ein Decret zurückweisen könne.

Eine Bemerkung, welche niemand widersprechen wird, deren Anwendung aber nicht der Bundesversammlung, welche keine richterlichen Functionen übt, sondern dem aufgestellten Austrägalgerichte zukommen würde.

Herzoglich-Anhaltischer Seits wurde in der neuesten Aeusserung von der vorhin begehrten Interpretation ganz Umgang genommen, und lediglich wieder, in Gemäßheit der früheren Anträge, auf Verfolgung des gesetzlich vorgezeichneten Weges, in Folge des 11. Artikels der Bundesacte, bestanden.

Dadurch haben sich die Ansichten der beiden Höfe, was die Einleitung zu den weiteren Verhandlungen betrifft, wesentlich genähert, und die Anstände sind verschwunden, welche vorhin nach des Referenten Ansicht dem sonst eintretenden gesetzlichen Verfahren im Wege zu stehen schienen.

Es scheint daher kein Bedenken mehr obzuwalten, daß, in Bezug auf dasjenige, was oben §. 35 näher entwickelt und §. 37 wiederholt worden, nunmehr das Vermittlungsverfahren einzutreten habe.

Hierzu glaubt Referent einen Ausschuß von drei Mitgliedern vorschlagen zu sollen, welcher den Auftrag bekäme, nach allen Kräften sich zu bemühen, daß eine gütliche Ausgleichung zu Stande komme.

Wenn man einen Termin für die Dauer des Vermittlungsversuchs anberaumen wollte; so dürfte doch denselbe nicht zu kurz seyn, damit den Verhandlungen darüber ein hinlänglicher Raum gegönnt werde.

Frankfurt den 28. Juni 1821. Arctin.

Aeusserung des Correferenten,
Herrn Bundestagsgesandten von Lepel, zu vorstehendem Vortrage.

Der so eben verlesene ausführliche Vortrag des Herrn Referenten, mit dessen Schlußantrag ich vollkommen einverstanden bin, überhebt mich als Correferent einer Ausführung des nämlichen Gegenstandes.

Der ganze Verlauf der Sache und der wesentliche Inhalt der beiderseitigen Erklärungen ist so vollständig zusammengestellt, daß ich nichts hinzuzufügen vermöchte; eben so ist in den Paragraphen 34 und 35 die Competenz dieser hohen Versammlung so bündig dargethan, und der Schlußantrag so gut motivirt, daß es mir keines Zusatzes zu bedürfen scheint. Nicht eben so einverstanden bin ich mit der in den Paragraphen 37 bis 41 enthaltenen Ausführung über die Interpretation der Bundesgesetze und Beschlüsse im Allgemeinen und über die Anwendbarkeit derselben auf den vorliegenden Fall. Da indessen der Herr Referent von dem auf diese Ausführung gegründeten Antrage abzugehen durch die neueste Anhaltische Erklärung sich veranlaßt gesehen hat, so bedarf es einer Entwickelung der Gründe meines Dissenses nicht.

Dagegen sey es mir erlaubt, einer Einwendung zu begegnen, welche gegen den Schlußantrag gemacht werden könnte, nämlich: daß nur diejenigen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche sich auf einen aus besondern Titeln herrührenden Rechtsanspruch gründeten, ihre Erledigung durch Vermittlung und Austrägal-Entscheidung zu finden hätten; daß dagegen Streitigkeiten, welche aus der Nichterfüllung von Bundesbeschlüssen erwüchsen, vor der Bundesversammlung auf politischem oder administrativem Wege zu erledigen seyen.

Der Herr Herzog von Anhalt-Köthen selbst scheint diese letztere Art der Erledigung im Auge gehabt zu haben, indem er beim ersten Anbringen seiner Beschwerde äusserte: der unmittelbaren Erledigung derselben von Seiten dieser hohen Versammlung stehe kein rechtliches oder factisches Hinderniß irgend einer Art oder Form im Wege u. s. w.

S. Prot. der 3. Sitz. pag. 44,

und sich an einer andern Stelle auf den Artikel XXXI der Wiener Schlußacte beruft.

Der Schluß, worauf gedachte Einwendung gebaut wird, ist folgender:

> Jedes Bundesglied ist wegen pünctlicher Erfüllung der Bundesbeschlüsse der Gesammtheit des Bundes verpflichtet, und die Bundesversammlung, als Organ der Gesammtheit, sowohl der Natur der Sache nach, als vermöge der ausdrücklichen

Bestimmungen der Grundgesetze, insbesondere Artikel XXXI der Schlußacte, berechtigt, für die Erfüllung der Bundesbeschlüsse zu sorgen; und wenn ein einzelner Bundesstaat bei der Vollziehung eines, allgemeine Vorschriften enthaltenden Bundesbeschlusses ein besonderes Interesse hat, und sich dadurch veranlaßt findet, über dessen Nichtvollziehung von Seiten eines andern einzelnen Bundesstaates bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, so nimmt diese Beschwerde nicht den Charakter eines zwischen zwei Bundesgliedern privative stattfindenden Rechtsstreites an, der zu vermitteln oder durch ein Austrägalgericht zu entscheiden ist, sondern die Bundesversammlung ist berechtigt und verpflichtet, sie unmittelbar zu erledigen, weil die Vollziehung der Bundesbeschlüsse im Interesse der Gesammtheit liegt.

Nun findet sich Anhalt dadurch gravirt, daß Preussen den Bundesbeschluß vom 3. August 1820, wodurch alle Bundesstaaten sich verbindlich gemacht haben, die Artikel 109 bis 116 der Wiener Congreßacte unverbrüchlich zu befolgen, nicht befolgt; mithin hat es nicht nöthig, sich darüber in einen Rechtsstreit mit Preussen einzulassen, sondern hat nur der Bundesversammlung, als der competenten Behörde, die Nichtvollziehung anzuzeigen, und dieser liegt die Verpflichtung ob, Preussen unmittelbar zu Vollziehung des ebenerwähnten Beschlusses vom 3. August 1820 anzuhalten.

Ich will es versuchen, diesem Einwurfe zu begegnen.

Die Befugniß und Verpflichtung der Bundesversammlung, über pünctliche Erfüllung der Bundesgesetze und Beschlüsse zu wachen, liegt im Allgemeinen unfehlbar in ihrem Berufe. Auch vor der Wiener Schlußacte, in derem XXXI. Artikel dieser Beruf ausdrücklich ausgesprochen ist, war er begründet. Ich gebe auch die Folgerung zu, daß sie deßwegen ex officio einschreiten könne, wo sie die Nichterfüllung eines Bundesbeschlusses in Erfahrung bringt, auch ohne daß eine besondere Beschwerde darüber angebracht wird. Diese Einschreitung kann in Begehren von Aufklärung, in Monitorien, Dehortatorien und, im äussersten Falle, in executorischen Maasregeln bestehen. Immerhin aber scheint über das Factum der Nichterfüllung kein Zweifel obwalten zu dürfen.

Wie aber, wenn ein Bundesstaat behauptet, diese oder jene Verfügung oder Unterlassung eines andern Bundesstaates sey den Gesetzen und Beschlüssen zuwider, und der Angeschuldigte behauptet, seine Verfügung oder Unterlassung stehe mit den angeführten Gesetzen und Beschlüssen in gar keinem Zusammenhange? Wer hat hier zu entscheiden? Die Bundesversammlung auf administrativem Wege? oder ein Gericht?

Die Stellung der Bundesversammlung, in welcher jeder einzelne Gesandte von den nach Convenienz ertheilten Instructionen seines Hofes abhängt, macht sie unfähig, eine rechtliche Entscheidung im wahren Sinne des Wortes zu ertheilen. Auf der andern Seite

er iſt es evident, daß nicht jede Differenz in Bundes-Angelegenheiten durch eine Austrä-
l-Entſcheidung ihre Final-Erledigung finden kann, denn ſonſt würden die Gerichte regieren,
d ähnliche Fälle bei verſchiedenen Gerichten auf verſchiedene Weiſe entſchieden werden.
s muß alſo irgend eine Grenzlinie exiſtiren, wo die Befugniß der Bundesverſammlung,
ifferenzen der Bundesglieder auf adminiſtrativem Wege zu erledigen, aufhört, und bei
cht zu erreichender gütlichen Ausgleichung ein rechtliches Verfahren einzutreten hat.

Mir ſcheint dieſe Grenzlinie in dem Objecte zu liegen, worüber die Differenz beſteht.

Der deutſche Bund iſt ein immerwährender Bund ſouverainer und von einander unabhän-
ger Staaten, zu einem beſtimmten, im Art. 2 der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke. In
len Dingen, welche auf Erreichung dieſes Zweckes abzielen, hat daher jeder einzelne Bundes-
at gewiſſermaßen auf ſeine Souverainetät und Machtvollkommenheit verzichtet, und ſeine ſpe-
ellen Anſichten und Intereſſen den Intereſſen der Geſammtheit untergeordnet. Dieſes Intereſſe
r Geſammtheit ſpricht ſich in der Bundesverſammlung aus, welcher, nach Art. 4 der Bundes-
te und Art. VII und IX der Schlußacte, der erhabene Beruf geworden iſt, den oberſten Zweck
s Bundes zu verfolgen, und in allen zu deſſen Erreichung abzielenden Dingen die geeigneten
eſchlüſſe nach gewiſſen vorgeſchriebenen Formen zu faſſen. Der Art. III der Schlußacte be-
hränkt die Competenz ausdrücklich dahin. Es iſt ihr weiter, im Art. XVII der Schlußacte,
e Befugniß gegeben, die etwa erregten Zweifel über den Sinn der Bundesacte dem Bundes-
ecke gemäß zu löſen, und der Art. XIV der Schlußacte ſchreibt vor, wie es bei organiſchen
undes-Einrichtungen und deren Ausführung gehalten werden ſolle.

Hiernach ſcheint mir alſo ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen Geſetzen und Beſchlüſſen,
elche die Erreichung des Bundeszweckes, organiſche Bundes-Einrichtungen u. ſ. w. betreffen,
nd ſolchen Beſchlüſſen, oder beſſer geſagt, Vereinbarungen, obzuwalten, welche mit dem
undeszwecke nichts gemein und unbeſchadet des Bundes ſtatt haben oder unterbleiben könnten.

Der ganze Organismus des Bundes würde gelähmt und gehemmt werden, wenn die Bun-
esverſammlung die Anſtände, welche ſich bei der Ausführung irgend eines Beſchluſſes, der die
rreichung des Bundeszweckes bezielt, ergeben, einer gerichtlichen Cognition unterwerfen wollte;
ielmehr dürften alle dergleichen Anſtände auf adminiſtrativem Wege zu erledigen ſeyn, ſobald
ämlich die Geſammtheit unmittelbar dabei intereſſirt iſt. Geſetzt z. B. ein Bundesſtaat machte
n Bezug auf die Contingentſtellung die beſchwerende Anzeige, daß ein anderer, mit ihm zu
ner Brigade gehöriger Bundesſtaat, aus einer einſeitigen Deutung irgend einer Stelle des
Beſchluſſes vom 12. April d. J., die Aufſtellung der Brigade hindere, ſo wird die Bundesver-
mmlung keinen Anſtand finden können, die mißdeutete Stelle zu erläutern, und, nach Maas-
abe dieſer Erläuterung, den angeſchuldigten Staat zur Erfüllung der Bundespflicht anzuhalten,
ineswegs aber ein Vermittlungsverfahren einleiten und eventuell eine Austrägal-Entſcheidung

zulassen; denn bei der ordentlichen Aufstellung des Bundesheeres und seiner einzelnen Theile ist die Gesammtheit unmittelbar interessirt.

Ganz anders aber ist das Verhältniß bei den Beschlüssen, oder vielmehr bei den Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten, welche nicht die Erreichung des Bundeszweckes bezielen. Hier scheinen mir die einzelnen Staaten wie Privaten zu betrachten zu seyn, die über gewisse gegenseitige Leistungen einen Vertrag geschlossen haben. Entstehen über den Sinn des Vertrags oder dessen Anwendbarkeit in gewissen Fällen Irrungen unter den Paciscenten, so braucht die Minderzahl, oder auch nur ein Einziger, die Entscheidung der Mehrheit nicht als verbindlich anzuerkennen, sondern es kann auf rechtliche Entscheidung provocirt werden. Bei allen solchen Vereinbarungen scheint mir der Beruf der Bundesversammlung sich also darauf beschränken zu müssen, daß sie über die Erfüllung solcher Vereinbarungen im Allgemeinen wacht; allein die Anwendung derselben auf specielle Fälle und die Auslegung des Sinnes, wenn unter den verschiedenen Staaten darüber Zweifel entstehen sollten, dem Richter überläßt: denn der Bund und sein Zweck ist dabei nicht gefährdet.

Wenn z. B. eine Beschwerde an sie gelangte, daß in einem deutschen Staate, gegen den Beschluß vom 23. Juni 1817, Nachsteuer und Abzugsgeld gefordert werde, so wird es zwar in ihrem Berufe liegen, eine Aufklärung von dem angeschuldigten Staate zu begehren. Würde aber diese dahin ertheilt, daß es nicht Nachsteuer, sondern eine ganz andere Vermögensabgabe sey, welche im angebrachten Falle gefordert worden sey, wird die Bundesversammlung rechtlich entscheiden wollen: ob die angegebene Vermögensabgabe mit dem Beschlusse vom 23. Juni 1817 vereinbarlich sey? Gewiß nicht. Ist es ein Privatmann, der sich beschwert, so wird sie, nach erlangter Ueberzeugung, daß in dem angeschuldigten Staate jener Beschluß als Gesetz publicirt worden sey, den Reclamanten an die Landesgerichte verweisen; ist es ein Bundesstaat, der sich über Verletzung jenes Beschlusses beklagt, so wird sie ein Vermittlungs- und eventuell ein Austrägal-Verfahren einleiten.

Dieser meiner Distinction scheint mir auch zur Seite zu stehen, was in den Wiener Ministerial-Conferenzen, besonders in der 23. und 24. Sitzung, bei Gelegenheit der Redaction des XIII. und XVII. Artikels der Schlußacte, vorkam. Nach dem in der Allgemeinheit gewiß richtigen Grundsatze, daß ein Vertrag authentisch nur durch Einstimmigkeit aller Paciscenten interpretirt werden kann, war in dem XIII. Artikel unter diejenigen Fälle, wobei Stimmeneinhelligkeit in der Bundesversammlung erforderlich sey, auch die authentische Erklärung der Grundgesetze aufgenommen. Auf die von dem Nassauischen Herrn Bevollmächtigten über die nothwendigen Folgen dieser Bestimmung zu Protokoll gegebene Erklärung, gieng man aber von dieser ausdrücklichen Bestimmung wieder ab, weil man sich ohne Zweifel überzeugte, daß, bei den schwankenden Begriffen von Grundgesetzen und orga-

rischen Einrichtungen, der Bund sich auflösen müßte, wenn jeder Bundesstaat den Grundgesetzen eine beliebige Deutung geben, und eine authentische Erklärung ohne seine Zustimmung nicht statt finden könnte. Bei Vereinbarungen der Bundesstaaten über Leistungen, die mit dem Zwecke des Bundes nicht zusammenhängen, bleibt es aber bei den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, seyen sie nun zwischen Staaten oder zwischen Privatpersonen geschlossen. Die Bundesstaaten bleiben in der Cathegorie selbstständiger und von einander unabhängiger Staaten. Weil sie aber zugleich Bundesstaaten sind, so haben sie ganz allgemein darauf verzichtet, ihre Irrungen mit gewaffneter Hand auszumachen, sondern sich der Erledigung durch Vermittlung oder Austrägal-Entscheidung unterworfen.

Irre ich hierin nicht, so ist die Anwendung meiner Theorie auf den vorliegenden Fall ohnschwer.

Die Vereinbarung vom 3. August 1820 ist eine von denjenigen, welche mit dem Zwecke des Bundes nichts gemein haben, wie denn die dadurch zum Bundesbeschluß erhobenen Artikel der Congreßacte ursprünglich zwischen den Europäischen Mächten verabredet wurden. Ohne erwähnten Beschluß würde der Bundesversammlung keine andere Competenz zustehen, als welche ihr der Artikel 11 der Bundesacte bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern überhaupt giebt. Jetzt verhält sich die Sache anders. Die Bundesversammlung ist von der Erfüllung jenes Beschlusses Notiz zu nehmen befugt und verpflichtet. Sie wird einschreiten können, wenn irgend ein Bundesstaat die Schifffahrt beschränken, die bestehenden Zölle erhöhen wollte. Dieses hat Preussen nicht gethan. Es erhebt aus einem ganz andern Grunde die in seinen Staaten angeordnete Verbrauchsteuer, auch von Gütern, die ins Anhaltische bestimmt sind. Ob es im Allgemeinen dazu berechtigt sey? Ob dieses nicht eigentlich ein versteckter Transitozoll sey? und ob nicht Anhalt fordern könne, daß in Folge des Beschlusses vom 3. August vorigen Jahres wenigstens von den auf der Elbe zugeführten Waaren dieser Zoll nicht erhoben werde? Das alles sind reine Rechtsfragen, die nur ein ordentlicher Richter wird entscheiden können, wenn kein Vergleich vermittelt werden kann, der in jeder Hinsicht äusserst wünschenswerth ist.

Daß die Zurückgabe des angehaltenen Friedheimischen Schiffes von der Entscheidung der Hauptsache abhänge, bedarf wohl keiner weitläufigen Ausführung. Durch dessen Beschlagnehmung hat Preussen nichts weniger als einen rechtlichen Besitzstand gestört, sondern nur sein Zoll- und Verbrauchsteuer-System manutenirt. Erst wenn rechtlich entschieden seyn wird, daß es nicht berechtigt sey, auf der Elbe die Verbrauchsteuer von den ins Anhaltische bestimmten Waaren zu erheben, wird die Zurückgabe von Schiff und Ladung mit Recht gefordert werden können. Es würde daher eine petitio principii seyn, wenn diese hohe Versammlung, dem deßfallsigen Begehren Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs gemäß, ein Ansinnen an die Preussische Regierung stellen wollte.

Lepel.

Beilage 26.

Erklärung

der Königlich-Preussischen Gesandtschaft über den Vortrag in der Anhalt-Köthenschen Beschwerdesache.

Die diesseitige Gesandtschaft würde in dem erfolgten Vortrage über die Anhalt-Köthensche Beschwerdesache, so weit derselbe in der Ausführung des Königlich-Baierischen Herrn Gesandten §§. 1—42, und in der angeschlossenen Aeusserung des Kurhessischen Herrn Gesandten enthalten ist, einen in allgemeiner Hinsicht jedenfalls schätzbaren Beitrag zur Erörterung bundesrechtlicher Verhältnisse gerne gefunden haben; und aus dem, durch jene Ausführung herbeigeführten, ersten Antrage des Königlich-Baierischen Herrn Gesandten hätte selbst ein Gesichtspunct sich vielleicht entwickeln können, nach welchem die diesseitige Gesandtschaft sich dieser Wendung des Gegenstandes, als mit dem Zusammenhange der von ihr abgelegten Erklärungen stimmend, anzuschliessen vermocht hätte. Anstatt aber hiernach in annähernde Bemerkungen dieser Art eingehen zu können, sieht die Gesandtschaft sich durch den im §. 43 hinzugefügten Schlußantrag genöthigt, sich aller Aeusserung über das damit ausgesprochene Resultat des gesammten Vortrags an und für sich einstweilen gänzlich zu enthalten, und lediglich, aber desto bestimmter, zu erklären, daß die in jenem Schlußantrage vorausgesetzte diesseitige Annäherung, als, wie es hier angenommen erscheint, ein Vermittlungsverfahren mit eventueller Einlassung in ein nachfolgendes Rechtsverfahren zugebend, nicht statt gefunden hat.

Der Königlich-Preussische Hof hatte in seiner ersten, hier abgegebenen, offiziellen Erklärung den Anhalt-Köthenschen Beschwerdefall als einen solchen behauptet, der zu hiesiger Verhandlung nicht geeignet sey. Da die bei dieser Behauptung zum Grunde liegende Hindeutung auf ein, bei Einleitung des Vergleichsverfahrens zugleich als eventuell eingeräumt, vorausgesetztes Rechtsverfahren nicht so ausführlich bezeichnet war, als es im Fortgange der Verhandlung hier nothwendig ward; so ließ die Gesandtschaft ihre Darlegung des Sinnes jener Behauptung so bestimmt und ausführlich folgen, daß weder über den wahren Inhalt derselben, noch über deren unveränderte feste Aufstellung, ein Zweifel statt finden konnte. Inzwischen war Herzoglicher Seits von der gerichtlichen Verfolgung eines Zolldefraudanten ein Vorwand zu gehäufter Anklage der diesseitigen Regierung

über angebliche Souverainetäts-Verletzungen genommen; und über den hierunter gemeinten Vorgang konnte nur eine von den betreffenden hohen Ministerien erbetene Mittheilung Aufschluß geben. Als nun derselbe in der 24. Sitzung ertheilt ward, gedachte der allerhöchste Hof im Eingange der aufgetragenen Aeusserung, der Erklärung der Gesandtschaft vom 4. Juni vorübergehend, ohne auf irgend eine Weise eine veränderte Ansicht über deren Inhalt zu erkennen zu geben. Da jedoch der Herr Gesandte der 15. Stimme die in derselben Sitzung, in welcher die neue Anklage erfolgt war, von der Preussischen Gesandtschaft abgelegte Erklärung wegen der Unterscheidung von Rechten und Interessen und einem darnach zu modificirenden Vergleichsverfahren mit einigen Bemerkungen beantwortet hatte; so ward am Schlusse der diesseitigen Erledigung der neuen Anklage, in Bezug auf jene Unterscheidung, noch kürzlich hinzugefügt:

> «wenn man dergleichen streitende Interessen der Staaten bei öffentlichen Verhältnissen in Formen des Processes, wie bei Streitigkeiten des Privatrechts, hineinzwängen wolle, was aber durchaus unzulässig sey, doch auch selbst dann der Grundsatz des gemeinen Processes nicht übersehen werden dürfe, daß der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage, nicht erst nach vorherigem Proceßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern gleich vom Anfange an, wie sie übergeben worden ist, durch ein Decret zurückweise.»

Die Gesandtschaft muß bedauern, daß bei der von dieser Aeusserung gemachten Anwendung übersehen worden, daß der allerhöchste Hof die Einführung eines Rechtsverfahrens in dergleichen Angelegenheiten

eine durchaus unzulässige Hineinzwängung

nennt, welche Bezeichnung mit der in dem Vortrage gezogenen Folgerung einer annähernden Eingehung in ein eben dahin möglicherweise führendes, demnach durch die Einräumung zugleich eventuell eingeräumtes Rechtsverfahren im Widerspruche steht.

In derselben Sitzung, in welcher diese Erklärung abgelegt ward, erfolgte Herzoglicher Seits ein Versuch, mehrbemerkte Unterscheidung als völlig unstatthaft, und zu keiner Einwirkung auf den vorliegenden Beschwerdefall geeignet, darzustellen; worauf die diesseitige Aeusserung vorbehalten, jedoch von den Herren Referenten die fernere Abwartung von Erklärungen der streitenden Theile für unnöthig erklärt ward.

Wenn die Preussische Gesandtschaft hierbei nicht widersprach, auch jetzt der Meinung ist, daß der wesentliche Austausch von beiderseitigen Erklärungen als erledigt betrachtet werden konnte, und der Inhalt alles Erklärten nun zu eigener Prüfung der Herren Referenten stand; so will sie den Inhalt ihrer, seitdem zu Protokoll gegebenen, wiederholten Rechtfertigung der gemachten Unterscheidung, verbunden mit dem bestimmtesten Ausdrucke unab-

änderlichen diesseitigen Beharrens bei derselben, auch nur dahin geltend machen, um vor den Augen sämmtlicher Bundesmitstaaten den Sinn dieser diesseits behaupteten Unterscheidung nochmals deutlich darzulegen, und zugleich zu bemerken, wie diese letzte, gleichzeitig mit erster vertraulicher Mittheilung des Vortrags (und nicht etwa nach derselben) erfolgte Erklärung, jenes diesseitige Beharren bei eventueller Ablehnung eines bei diesem Anlasse einzuleitenden Rechtsverfahrens so gewiß und unumwunden ausdrückt, daß wenigstens aus dem Zusammenhange dieſſeitiger Aeusserungen kein fernerer Anlaß genommen werden kann, eine solche Einleitung oder auch einen Beschluß nunmehr in Antrag zu bringen, der eine eventuelle Einräumung dieser Art enthalten und ausdrücken würde.

Ein Mehreres wird mit dieser dermaligen Aeusserung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft nicht bezweckt. Und, was den Vortrag an und für sich betrifft, so behält sie sich ihre Erklärung für die Zeit vor, wenn derselbe zur allgemeinen Abstimmung gelangen wird.

Goltz.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. Juli 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dänische geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben.

Ausgenommen:

von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Herrn Grafen von Grünne, für welchen der Kurfürstlich-Hessische Gesandte, Herr von Lepel, substituirt war.

§. 195.

Substitution.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Grünne, habe den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Lepel substituirt.

§. 196.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(26. Sitz. §. 190 d. J.)

Die in der letzten vertraulichen Sitzung begonnene Berathung über den Vortrag in Beschwerdesachen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen gegen die Krone Preussen, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, wurde in der heutigen fortgesetzt, und nachdem sich hieraus ergab, daß dieser Gegenstand auf verschiedenen, in der Bundesgesetzgebung begründeten Wegen seiner Entscheidung zugeführt werden könne, anderer Seits es aber auch wünschenswerth erscheine, für die beiden allerhöchst- und höchstbetheiligten Höfe einen hinlänglichen Zeitraum zu einer Vereinigung zu gewinnen; so wurde

Präsidium

die Beschlußfassung darüber: auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? bis zum 29. November d. J. zu vertagen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte äusserte hierauf: Preussen wolle, unter Bezugnahme auf seine früheren Erklärungen, dem Vorschlage nicht entgegen seyn.

§. 197.

Den 16. Artikel der deutschen Bundesacte, die bürgerliche Verbesserung der Juden betreffend.

(21. Sitz. §. 164 d. J.)

Präsidium trägt vor: die Sammlung der in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Rechtsverhältnisse der Juden sey nun so weit vervollständigt, daß die nach den Verabredungen in den Wiener Conferenzen zu bestellende Commission zur Bearbeitung des Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden in Wirksamkeit treten könne; man wolle demnach vorschlagen, zur Wahl einer Commission von fünf Mitgliedern zu schreiten.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden; — die Wahl wurde sodann vorgenommen, und fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

Grafen von Buol-Schauenstein,
Herrn von Carlowiz,
Herrn von Hammerstein,
Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Blittersdorff;

zu Stellvertretern wurden gewählt:

Herr Freiherr von Aretin,
Herr Graf von Eyben.

§. 198.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(17. Sitz. §. 132 d. J.)

Auf Erinnerung des Präsidii, daß nach den, in der 17. diesjährigen Sitzung angenommenen, näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes (§. 26) eine Frist von drei Monaten festgesetzt worden sey, binnen welcher sich die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen unter einander zu vereinigen hätten, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenom-

nen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut fänden, und nach Ablauf dieser Frist e Uebereinkunft der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten; wurde

beschlossen:

daß die Bundesversammlung am 26. dieses Monats der bestimmten Erklärung der reffenden Gesandtschaften, wie weit man mit der Bildung der gesetzlichen Abtheilungen den combinirten Armeecorps und Divisionen gekommen sey, entgegensehe.

§. 199.

soldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(25. Sitz. §. 188. d. J.)

Braunschweig und Nassau. Der Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein lärt für Braunschweig und Nassau die Zustimmung zu der beschlossenen ständigen soldungszulage für die Bundescanzlei-Individuen.

§. 200.

W. Sieber's Schrift: über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu.

(20. Sitz. §. 136 d. J.)

Der Königlich-Hannöverische und Herzoglich-Braunschweigische Herr undestagsgesandte von Hammerstein zeigt an: das Herzoglich-Braunschweihe Geheime Rathscollegium habe in Folge des Bundestagsbeschlusses vom 1. Februar ses Jahres die Sieber'sche Schrift über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener asserscheu einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und ihn beauftragt, den in der tzung vom 24. Mai ausgesprochenen Ansichten des Königlich-Würtembergischen Hofes er diesen Gegenstand vollkommen beizutreten, auch zugleich die Bereitwilligkeit des Herlichen Geheimen Rathscollegii zu einem verhältnißmäßigen Subscriptions-Beitrage zu lären.

Deßgleichen eröffnete der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und uenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben:

F. W. Sieber habe sich unmittelbar an den Königlichen Hof nach Koppenhagen endet, und es sey ihm hierauf von Seiner Majestät dem Könige, unter der Bedingung, nn das von demselben entdeckte Mittel wider die Wasserscheu wirklich bewährt gefun werde, eine jährliche Pension von 200 fl. zugesichert worden.

§. 201.

Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

(24. Sitz. §. 174 d. J.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der Herr Gesandte Graf von Eyben zeigt an, daß Se. Majestät der König von Dänemark dem Antrage auf Uebernahme der Garantie des so eben erwähnten Vertrags, jedoch salvo jure tertii, beiträten.

§. 202.

Einreichungs-Protokoll.

Die Exhibiten, Num. 76 bis 81, wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 76 und 81.

Num. 76. Eingereicht den 6. Juli.

Nicolay, als Vormund der Kleinischen Kinder zu Oestrich im Rheingau: bittet, wiederholt um rechtliche Verfügung wegen Zurückzahlung des der St. Peterstifts-Präsenz zu Mainz von Zacharias Engelmann vorgeliehenen Capitals von 2000 fl., nebst rückständigen Zinsen.

Num. 77. Eingereicht den 11. Juli.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Dombechant v. Hohenfeld: bittet um die hohe Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, damit den Capitularen des aufgelösten Domstifts Speyer der ungeschmälerte Genuß der ihnen zugesicherten Sustentation belassen, und demnach von Beiziehung zu den, durch Verordnung vom 31. October vorigen Jahres eingeführten, so genannten Classen- und anderen Steuern befreit, und die bereits einbehaltenen Steuerbeträge denselben zurück erstattet werden möchten.

Num. 78. Eingereicht den 11. Juli.

Dr. Schreiber, als Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet für sich und Namens seiner Committenten um endliche Entscheidung der betreffenden Gegenstände.

Num. 79. Eingereicht den 11. Juli.

Graf von Benzel-Sternau: bittet dringend, Namens sämmtlicher Creditoren, um baldige Auseinandersetzung der Mainzer Zoll-Bilzbach- und Pfandhaus-Staatsschuld.

Num. 80. Eingereicht den 11. Juli.

Hofkammerrath Piaggino zu Offenbach: bittet um eine baldige gerechte Entschliessung in Betreff der Forderungen an die vormalige Reichs-Operationscasse.

Num. 81. Eingereicht den 11. Juli.

Adolph Freiherr v. Holzhausen, Legations-Secretär in Frankfurt: überreicht das von ihm verfaßte «Alphabetische Repertorium der Verhandlungen der deutschen «Bundesversammlung vom 1. Oct. 1816 bis 12. April 1821».

Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt den 19. Juli 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Königlich-Niederländische Generallieutenant, Herr Graf von Grünne.

Mit Ausnahme:

von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz, für welchen der Herr Graf von Eyben, — und von Seiten der freien Städte: des stimmführenden Gesandten, Herrn Bürgermeisters Smidt, für welchen der Herr Syndicus Gries substituirt war.

§. 203.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, für den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen Bundestagsgesandten, Herrn von Pentz, — dann der Gesandte der freien Stadt Hamburg, Herr Syndicus Gries, für den stimmführenden Gesandten der freien Städte, Herrn Bürgermeister Smidt, substituirt sey.

§. 204.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(27. Sitz. §. 196 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der funfzehnten Stimme, für Anhalt-Köthen: Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen sahen Sich genöthigt, wegen des Verfahrens der Königlich-Preussischen Regierung gegen die Anhaltischen Lande Beschwerde bei der hohen Bundesversammlung zu führen. Letztere hat mit der Gerechtigkeit, welche sich von derselben erwarten ließ, der Beschwerde Gehör gegeben und diese Streit-

che geht, nach Maasgabe des letzten Beschlusses, ihrer bundesgesetzlichen Erledigung entgegen.

Durften Seine Durchlaucht annehmen, hier, wo es sich um die theuersten Interessen ihrer Unterthanen und um Erhaltung eigener Selbstständigkeit handelt, in den Augen der Welt wegen Erhebung jener Beschwerde als gerechtfertigt dazustehen: so gaben doch Hochdieselben im Laufe der Verhandlungen nie die Hoffnung auf, daß die Königlich-Preussische Regierung von dem Verlangen der Ausdehnung ihres Zoll-Systems auf die Lande der souverainen Herzoge von Anhalt abstehen, und daß dadurch eine Differenz werde beseitigt werden, die für Anhalt um so empfindlicher seyn mußte, je unerschütterlicher sich von jeher die Anhänglichkeit seiner Regenten zu dem nahe verwandten, Königlich-Preussischen Hause gezeigt hat. Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen würden daher nur Ihre innigsten Wünsche erreicht sehen, wenn die Königlich-Preussische Regierung, ohne die Ausdehnung ihres Zoll-Systems auf die Anhaltischen Lande zu verlangen, Mittel und Wege angeben könnte, Seine Durchlaucht klaglos zu stellen, und die ganze Differenz vor dem 29. November dieses Jahres, als dem zur Abstimmung bei der hohen Bundesversammlung präfigirten Termin, im Wege gütlicher Vereinbarung, mit beider Theile Zufriedenheit zu beseitigen.

Preussen. Die Gesandtschaft behält sich vor, über diese Erklärung Bericht zu erstatten, und zweifelt nicht, daß ihr allerhöchster Hof, nicht bereit seyn sollte, jeden billigen und ausführbaren Ausgleichungs-Vorschlag, wenn er wirklich an Sie gerichtet wird, möglichst zu begünstigen.

§. 205.

Generalrechnung über alle Bundes-Matricular-Beiträge vom 30. Juli 1819 bis 1. November 1820; dann Rechnungen für die Militärcommission vom 1. März 1819 bis 1. November 1820.

(1. Sitz. §. 4. 6. Sitz. §. 28. 19. Sitz. §. 125. 20. Sitz. §. 135 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Carlowiz verliest einen Bericht der in der 6. dießjährigen Sitzung ernannten und in der 19. Sitzung ergänzten Commission, die Generalrechnung über die Matricularbeiträge der deutschen Bundesstaaten vom 30. Juli 1819 bis 1. November 1820, und die Rechnungen für die Militärcommission vom 1. März 1819 bis 1. November 1820 betreffend.

Die Commission zeigt darin an, daß sie die Prüfung dieser Rechnungen vorgenommen und sich überzeugt habe, daß dieselben mit der lobenswerthesten Genauigkeit geführt worden seyen. Da jedoch diese Rechnungen die ersten wären, welche über die Bundes-Matricu-

lar-Beiträge und deren Verwendung abgelegt worden, mithin zugleich die Normen für all künftigen Rechnungen festgestellt werden sollten; so habe die Commission ihre Prüfung zugleich auch auf das angenommene Rechnungssystem erstreckt.

Es enthält demnach der gegenwärtige Vortrag:

I) eine kurze Uebersicht der bei dem Bundestage bestehenden Cassen- und Rechnungs-Verfassung;

II) die summarische Darstellung der vorliegenden Rechnungen, mit den nöthigen Bemerkungen begleitet;

III) eine gutachtliche Zusammenstellung der auf diese Rechnungen sich beziehenden Puncte, über welche Beschluß zu fassen seyn dürfte.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 27 angefügt, und nachdem sämmtliche Gesandtschaften der Commission für ihre Bemühung wegen Prüfung dieser Rechnungen, so wie für die gutachtlichen Vorschläge über dieses Rechnungswesen verbindlichst dankten, wurde hierauf einhellig

beschlossen:

1) daß dem Rechnungsführer, Cassier Fuchs, die Decharge sowohl wegen der Generalrechnung über die Bundes-Matricular-Beiträge vom 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820, als auch über die Rechnungen für die Militärcommission vom 1. März 1819 bis 1. Nov. 1820, ertheilt, und

2) daß demselben für die Führung der erwähnten beiden Rechnungen, so wie auch der Bundescanzlei-Rechnung vom Jahre 1819 bis 1820, in Erwägung der musterhaften Genauigkeit, womit er hiebei allenthalben verfahren, und des Umstandes, daß derselbe dazu weder verpflichtet, noch besonders dafür besoldet ist, eine Remuneration von 100 Carolin oder 1100 fl. im 24 fl. Fuße aus der Bundes-Matricular-Casse verwilligt werde, und in der erwähnten Rechnung in Ausgabe zu stellen seyen;

3) daß die von der Commission vorgeschlagenen Einrichtungen in der Form sowohl, als in der Wesenheit der beiden Rechnungen genehmigt werden, daher dem Rechnungsführer Auszug dieses Vortrages zu seiner Nachachtung mitzutheilen sey;

4) daß sowohl die Festungs-Local-Commissionen durch die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, als auch die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, aufzufordern seyen, ihre Rechnungen über die ihnen gemachten Vorschüsse am 30. October dieses Jahres zu schliessen und mit Ende des Jahres einzusenden;

5) daß die Hessen-Homburgische Regierung auf geeignetem Wege um Einzahlung des Rückstandes von 19 fl. 55 kr. an den in Frage stehenden Beiträgen zu ersuchen sey;

6) in Rücksicht, daß nach der vorliegenden, bis zum 1. Nov. 1820 reichenden Rechnung ber die Bundes-Matricular-Casse damals schon ein Mangel an Baarschaft sich ergeben, und swegen sowohl, als zur Bestreitung der Ausgaben der Militärcommission und der Central-nterſuchungs-Commission bedeutende Vorschüsse aus der Bundescanzlei-Casse geleistet werden ußten, deren Ersatz dringend nothwendig erscheine, — in Rücksicht, daß die Zahl der Local-ommissionen sich neuerdings vermehrt habe, mithin auch die laufenden Ausgaben größer ürden, — in Rücksicht endlich, daß eine stückweise Verwilligung von Beiträgen nach dem jedes-aligen augenblicklichen Bedürfnisse und deren Umlegung auf die einzelnen Bundesstaaten r unnöthige Weitläufigkeiten veranlassen, wären neuerdings 30,000 fl. im 24 fl. Fuße ch der Bundesmatrikel vom 20. August 1818 respec. 4. Februar 1819 umzulegen, und die egierungen zu ersuchen, die auf sie fallenden Quoten baldigst in die Matricularcasse ein-hlen zu lassen; daß endlich

7) die kleineren, mit der Einnahme und Ausgabe der Beiträge zu der Matricularcasse rbundenen und daraus fliessenden Auslagen auf dieselbe Rechnung in Ausgabe zu stellen, : Beiträge selbst jedoch von Seiten der Regierungen frei von allen Unkosten, Stempelge-hren und Porto einzuliefern wären.

§. 206.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(17. Sitz. §. 107 24. Sitz. §. 175 d. J.)

Die Commission zur Erörterung der Beschwerden wegen Erfüllung des 14. Artikels : deutschen Bundesacte erstattet über die Beschwerde des Herrn Grafen Franz zu Erbach, gen der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung in Bezug auf sein Verhältniß als diatisirter vormaliger Reichsstand getroffenen Maasregeln, folgenden Vortrag:

Herr Franz, Graf zu Erbach, Besitzer der zum größten Theile dem Großherzog-ume Hessen einverleibten Grafschaft Erbach, hat sich bei der hohen Bundesversammlung einer Denkschrift vom 12. Juni dieses Jahres (Einr. Prot. Num. 69) über die Maasregeln chwert, welche die Großherzoglich-Hessische Regierung in Bezug auf sein Verhältniß als diatisirter vormaliger Reichsstand und nunmehriger Standesherr getroffen habe.

Er führt an, daß, auf den Grund des 14. Artikels der Bundesacte und ein von ihm t mehreren seiner Standesgenossen im Jahre 1818 bei Seiner Königlichen Hoheit dem oßherzoge eingereichtes Gesuch, über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse in Darm-dt langwierige Verhandlungen statt gefunden haben, selbige zuletzt durch ein Großherzog-es Edict vom 17. Februar 1820 beendigt worden seyen, dieses Edict aber nicht nur ien gerechten Hoffnungen nicht entsprochen, sondern vielmehr seinen öffentlichen Rechts-

zustand, statt ihn zu verbessern, merklich verschlimmert habe. Ihm sey nicht gelungen, die Anerkennung seiner Ansprüche bei der Großherzoglichen Regierung zu bewirken, und daher habe er nunmehr, mit deren ausdrücklichen Genehmigung, die noch unerledigten Puncte verfassungsmäßig der hohen Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Puncte sind:

1) daß das erwähnte Edict von 1820 die standesherrlichen Beamten für ganz unabhängig von den sie besoldenden Standesherren erkläre, und letzteren nur in sechs genau bezeichneten Fällen (welche aber durchaus keine Einwirkung in die Polizeiverwaltung möglich machen) erlaube, ihren Beamten Befehle und Instructionen zu ertheilen;

2) daß die standesherrlichen Consistorien einer andern Mittelbehörde, dem Provincial-Kirchen- und Schulrathe, zum Nachtheile der Sache untergeordnet worden sind, auch von dem Souverain diesen Consistorien, welche ganz von den Standesherren unterhalten werden, das einzige geistliche Mitglied beigesetzt und selbigem, unter der Benennung: geistliche Inspection, ein Theil der dem Consistorium zustehenden Verwaltung und Aufsicht übertragen werde;

3) daß den Standesherren viele nutzbare Rechte, welche auf dem Privat-Eigenthume, nicht auf der Staatsgewalt, beruhen, entzogen werden, namentlich der Grafschaft Erbach, die Erhebung des Ohmgeldes, des Beisaß-, Erbschutz- und Einzugsgeldes, des Pachtgeldes für das Lumpensammeln, das Schornsteinfegen und die Wasenmeistereien, der ständigen Abgaben von Mühlen und Wasserwerken, selbst an den der Herrschaft eigenthümlichen Bächen, ingleichen der Concessionsgelder vom Aschenhandel und Potaschenzehnten, theils gegen eine ganz unzureichende, meist aber ohne alle Entschädigung, entzogen worden sey;

4) daß die Regierung den Standesherren die fast allein mögliche Benutzung ihres Bergwerkregals durch Verleihung an Andere untersagt habe;

5) daß er, der Herr Graf, in Rücksicht der Besteuerung nicht nur kein Vorzugsrecht genieße, sondern vielmehr gegen andere Staatsangehörige überaus prägravirt werde;

6) daß, obschon die Regierung in den Standesherrschaften die Steuern und einen bedeutenden Theil der standesherrlichen Patrimonial- und Privat-Einkünfte an sich gezogen habe, selbige doch den Aufwand der öffentlichen Verwaltung daselbst meist den Standesherren zuschiebe und selbst die Oberhoheitsgeschäfte den von den Standesherren nach einem vorgeschriebenen starken Verhältnisse zu besoldenden Beamten auftrage;

7) daß ihm, dem Herrn Grafen, sein ganz unbestrittener Antheil an der Gerichtsbarkeit zu Brensbach, ein Patrimonialeigenthum, entzogen worden sey, und diese factische Be-

ntſetzung wieder zum Vorwande gebraucht werde, ihm auch noch ſeine jura ecclesia-
a in der von ſeinen Vorfahren fundirten Pfarrei Brensbach zu entziehen.

Der Herr Graf bemerkt noch, daß durch den 14. Artikel der Bundesacte den ſuppri-
ten vormaligen Reichsſtänden in allen Bundesſtaaten ein gleichförmiger, bleibender, über-
limmender Rechtszuſtand verheiſſen worden, dieſe Hauptbedingung ihrer Exiſtenz aber
hzuführen ſey, wenn ſie nicht durch fortwährende Landesorganiſationen, particulare Ge-
ebungen und Adminiſtrativ-Verfügungen allmählig verlieren ſollen, was ihnen ſo feier-
und öffentlich zugeſichert und garantirt worden. Obige ſämmtliche Puncte ſeyen, ſowohl
als nach der Erſcheinung des Edicts von 1820, Gegenſtand der Verhandlung geweſen
von der Großherzoglichen Regierung — mit Ausnahme des völlig unbeachtet gelaſſe-
ſiebenten — beſtimmt und wiederholt verworfen worden, ſonach ſey die jetzige Competenz
er Zweifel, um ſo mehr, da die Regierung bei Entwerfung jenes Edicts den Vorbe-
der Standesherren: daß ihnen alle günſtigen Reſultate, welche die Folge einer Recla-
ion bei dem Bundestage von Seiten ihrer Standesgenoſſen in Deutſchland ſeyn möchten,
h den Reclamirenden zu Theil werden ſolle — anerkannt und genehmigt habe.

Der Beſchwerdeſchrift ſind 5 Beilagen hinzugefügt, welche zu Begründung der in
ger angegebenen Umſtände dienen.

Gutachten.

Daß die hohe Bundesverſammlung verbunden ſey, von der vorliegenden Beſchwerde
re Kenntniß zu nehmen, und ſie ihrer Erledigung zuzuführen, iſt nach der beſtehenden
ıdesgeſetzgebung kein Zweifel.

Da jedoch zu vollſtändiger Beurtheilung der Sache nöthig iſt, zuvörderſt zu verneh-
, was die Großherzogliche Regierung den Anführen und Geſuchen des Herrn Grafen
Erbach entgegen zu ſetzen habe, ſo wird vor allen Dingen bei ſelbiger auf Mittheilung
ländiger Auskunft hierüber anzutragen ſeyn.

Sämmtliche Geſandtſchaften waren mit dem Commiſſionsantrage vollkommen
erſtanden; daher

Beſchluß:

daß die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung durch die Großherzogliche Bundestagsge-
tſchaft zu erſuchen ſey, vollſtändige Auskunft über die in der vorgelegten Denkſchrift
l 69 vom 12. Juni l. J. enthaltenen Angaben und Beſchwerden des Herrn Grafen
ıg zu Erbach zu ertheilen.

§. 207.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(23. Sitz. §. 168 d. A.)

Baden. Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft ist angewiesen, in Bezug auf den in der 30. vorjährigen Sitzung erstatteten Commissionsvortrag über den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, und insbesondere den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten, folgende Erklärung zu Protokoll zu geben.

Ad I. A) stimmt Baden wiederholt für gänzliche Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh im Innern der deutschen Bundesstaaten. Sollte jedoch die gänzliche Freigebung dieser Lebensbedürfnisse nicht zu erzielen seyn, so würde man es diesseits für wünschenswerth erachten, wenn ein sehr mäsiges Maximum von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen bestimmt würde, das von keinem deutschen Bundesstaate jemals und aus irgend einer Ursache überschritten werden dürfte. In diesem Falle würde Baden, dem Grundsatze der größtmöglichen Freiheit getreu, dem niedrigsten der in Vorschlag gebrachten Tarife beitreten.

Die Festsetzung eines Maximums würde aber keineswegs die Nothwendigkeit für jedes einzelne Bundesglied herbeiführen, den erlaubten Zoll wirklich erheben, oder, wenn er angelegt worden, denselben forterheben zu lassen; so wie auch für diejenigen, welche sich vor der Hand nicht entschliessen würden, den vollen Betrag des Maximums anzulegen, sondern entweder gar keine Abgabe, oder eine geringere erheben, das Recht auf das Maximum nicht verloren gehen könnte, da das Recht und die Beschränkung nothwendig für sämmtliche Bundesstaaten ganz gleich seyn müßte.

Der Vortheil, den die Gesammtheit durch die Bestimmung eines Maximums zu erwarten hätte, würde demnach in der Beschränkung bestehen, deren sich jeder einzelne Bundesstaat in Beziehung auf die Anlegung von Zöllen, von Getreide, Kartoffeln und Schlachtvieh unterwürfe. Daß aber ein jeder Staat von dem noch vorbehaltenen Rechte in vollem Maase jederzeit Gebrauch mache, scheint so wenig durch das Interesse der Gesammtheit geboten zu seyn, daß es vielmehr für den allgemeinen Verkehr um so vortheilhafter ist, je weniger dieß geschieht.

Ad B) glaubt Baden, daß unter dem Ausdrucke: «keine Art von Sperre», alle Gattungen von Beschränkungsmaasregeln zu verstehen seyn werden. In diesem Sinne stimmt

1 diesseits dem Vorschlage der Commission vollkommen bei, und stellt nur noch dem Er-
sen der hohen Bundesversammlung anheim, ob nicht vielleicht beliebt werden wolle,
: Beschränkungsmaasregeln näher zu bezeichnen, insbesondere aber die Beschränkung des
kehrs auf willkührlich bestimmten Straßen, welche einer partiellen Sperre gleich kommt,
ier die Beschränkung des Einkaufs auf bestimmte Quantitäten, oder auf Marktplätzen
nentlich aufzuführen.

Ad C) muß Baden auf den früher von der Mehrheit beliebten Antrag zurückkommen,
Grenzstaaten lediglich die Anordnung der Maasregeln zu überlassen, die sie in Bezie-
g auf den Verkehr mit dem Auslande zu treffen für gut finden. Da durch die Be-
mungen unter A und B, in so fern nämlich Zölle vorbehalten werden, der Transit der
ensmittel durch das Gebiet der Grenzländer, sowohl von den rückwärts liegenden Bun-
staaten nach dem Auslande, als von diesem nach jenen, gesichert bleibt, so sind alle übri-
Bundesländer bei einer einseitigen Vorkehrung eines Grenzstaates auf keine Weise bethei-
. Ohne indessen diese letztern zu verhindern, einseitig, oder im Einverständnisse mit be-
hbarten Bundesstaaten, die nach ihrer Lage gleiches Interesse haben, in ausserordentli-
1 Fällen gegen das Ausland, die oft von der Noth des Augenblicks gebotenen Maas-
eln zu treffen, könnten allgemeine, von dem gemeinsamen Einverständnisse aller Bun-
staaten abhängige Maasregeln vorbehalten bleiben.

Ad II) des Commissionsvortrags übergiebt die Gesandtschaft eine Sammlung der dies-
igen Zoll- und Accisgesetze vom Jahre 1812 mit dem Bemerken, daß sowohl die Accis-
Zollgesetze seit jenem Jahre bedeutende Veränderungen erlitten haben. Von den Accis-
aben wurden mehrere, namentlich die Accise von Getreide, Oehl, Brennholz und Taback,
gehoben.

Ein neues Zollgesetz wurde schon vor geraumer Zeit den Ständen des Großherzog-
ms zur Berathung übergeben. Auch dieses Project legt die Gesandtschaft mit dem Be-
rken bei, daß es bis jetzt nur theilweise in Wirksamkeit getreten, manche Bestimmungen
elben, wie z. B. die Zölle von Colonialwaaren, aber schon in früheren besonderen Ver-
nungen enthalten waren, wodurch die Zollordnung von 1812 abgeändert wurde. — Ueber-
ipt möchte darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß der Wechsel mannichfaltiger Verhält-
e, insbesondere der Einfluß der Maasregeln der Nachbarstaaten, häufige Abänderungen
der Zollgesetzgebung herbeiführen.

In Ansehung des kleinern Grenzverkehrs bestehen zur Zeit noch keine besondern Vorschriften.

Diese Aeusserung sammt den übergebenen Verordnungen wurden der betreffenden Com-
sion zuzustellen beschlossen.

§. 208.

Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

(27. Sitz. §. 201 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der funfzehnten Stimme: erklärt die Zustimmung Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs zu der Uebernahme der Garantie des Vertrags zwischen dem Königreiche Sachsen und Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

§. 209.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Zahl 82 bis 89, wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 82 bis 89.

m. 82. Eingereicht den 13. Juli.
Dr. Ehrmann, als Anwalt des Handlungshauses Finkenstein und Comp. zu Pforzheim: übergiebt eine Forderung an das ehemalige Königreich Westphalen wegen einer im Jahre 1813 gemachten Lieferung verschiedener Sorten Salpeters, und bittet, die verfassungsmäsige hohe Vermittlung eintreten zu lassen, damit der Betrag von 3,215 Rthlr. 14 gr., nebst Verzugszinsen vom 1. Dec. 1813 an, seinen Committenten ausbezahlt würde.

m. 83. Eingereicht den 13. Juli.
Ebenderselbe, als Specialbevollmächtigter des Michael Müller und Cons. zu Fulda: bittet um rechtliche Rücksicht des angeführten, ihm erst bekannt gemachten Factums, in Betreff der Auszahlung des rückständigen Gehaltes oder Pension seiner Committenten.

m. 84. Eingereicht den 16. Juli.
Ebenderselbe, als Anwalt des Domscholasters, Freiherrn v. Boos, Namens des ehemaligen Kurmainzischen Domcapitels: übergiebt eine Vorstellung in Betreff rückständiger Forderungen an das ehemalige Großherzogthum Frankfurt aus den Jahren 1813 und 1814, und bittet um hohe Verwendung bei den betheiligten Regierungen wegen Bezahlung zweier Schuldposten von 10,318 fl. 11 kr., und 11,880 fl. nebst Verzugszinsen.

m. 85. Eingereicht den 16. Juli.
Ebenderselbe: übergiebt, nachträglich zu der Beschwerde des aufgelösten Domcapitels zu Speier, das Pensions- und Sustentations-Regulirungs-Protokoll, und die abschlägigen Decrete des Großherzoglich-Badischen Ministeriums der Finanzen zu hoher Einsicht.

m. 86. Eingereicht den 18. Juli.
Joh. Wilh. Remy, Bürger und Handelsmann zu Frankfurt: bittet abermals, in Betreff einer liquiden Schuldforderung wider die Herzoglich-Nassauische Regierung zu Wiesbaden, die hohe Vermittlung eintreten zu lassen, daß die zwischen der Krone Preussen u. Nassau dießfalls bestehenden Differenzen bald gehoben werden, und die Uebernahme und Bezahlung dieses Capitals alsdann von einer der betheiligten Regierungen erfolgen möge.

m. 87. Eingereicht den 18. Juli.
Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigter der ehemaligen Bergischen Regierungsräthe, Freiherrn v. Collenbach und v. Dorsten zu Düsseldorf: bittet, die hochgeneigte Vermittlung bei der Königlich-Preussischen Regierung einzulegen, damit seinen Committenten die Pension auf ihre volle, vormals genossene Besoldung gesetzt werden möge.

m. 88. Eingereicht den 18. Juli.
Wisliceny in Nordhausen: bringt ehrfurchtsvoll seine Gesuche um Zurückzahlung seiner Dienstcaution als ehemaliger Königlich-Westphälischer Notar in Erinnerung.

m. 89. Eingereicht den 19. Juli.
Adam Melchior Däumer, Bürger und Güterschaffner in Frankfurt: bittet, in Betreff des ihm entzogenen Amtes von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt, um gerechten Schutz und Verwendung wegen Wiedererlangung seines Dienstes.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zwölfter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26. Juli 1821.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Grünne, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Lepel;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des von dem stimmführenden Herrn Gesandten, Bürgermeister Smidt, substituirten Herrn Gesandten, Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 210.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß für die Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg, der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel, — für die freien Städte, der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Danz, substituirt worden sey.

§. 211.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau, für die folgenden drei Monate.

(14. Sitz. §. 92 d. J.)

Der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein zeigt an, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau für die folgenden drei Monate auf Nassau übergehe.

§. 212.

Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, zur Herstellung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

(29. Sitz. §. 186 v. J. 1819 — 21. Sitz. §. 118 d. J.)

Präsidium. Die Central-Direction der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde übergab der hohen Bundesversammlung den zweiten Band ihres Archivs, mit folgender Denkschrift, welche ich hier ganz einschalte, da sie eines Auszuges nicht fähig ist.

«Die Central-Direction der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde hat die Ehre, durch Ueberreichung des vor Kurzem vollendeten zweiten Bandes des Archivs der Gesellschaft die theilnehmende Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf den Fortgang ihres Unternehmens zu lenken. Wenn, wie aus dieser Vorlage erhellet, seit der Ueberreichung des ersten Bandes des Archivs, die einleitenden und vorbereitenden Arbeiten, welche der wirklichen Ausführung eines in seiner wissenschaftlichen und nationalen Bedeutsamkeit so edel und so allgemein gewürdigten Unternehmens vorangehen müssen, aufs erfreulichste vorgeschritten sind; so mußte sich mit der zunehmenden Einsicht in den Umfang und die Ausdehnung des Unternehmens selbst auch die Ueberzeugung immer fester begründen, daß dasselbe nur allein unter dem Schutze und durch Unterstützung der Regierungen Deutschlands zu dem gewünschten Grade von Vollständigkeit und Vollkommenheit gelangen könne. Dem edlen Antheile und der einstimmigen Empfehlung des Unternehmens an die Regierungen Deutschlands, wie solche von der hohen Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom 12. August 1819 und 17. August 1820 erfolgt ist, verdankt die Gesellschaft, daß die meisten deutschen Regierungen nicht allein ihre wissenschaftlichen und gelehrten Institute zur Beachtung und literarischen Unterstützung der Forschungen und der wissenschaftlichen Zwecke des Unternehmens aufgefordert, sondern auch durch Unterzeichnung und Vorausbezahlung auf die beabsichtigte Quellensammlung selbst, ihre Theilnahme an dem Unternehmen, zum gehorsamsten Danke der Central-Direction, an den Tag gelegt haben. Indessen aber haben die bisher zu Wien, Paris, London und an andern Orten durch die Central-Direction veranlaßten Nachforschungen zu überraschend reichen Resultaten über die noch vorhandenen Vorräthe wenig oder gar nicht benutzter handschriftlichen Geschichtsquellen geführt, deren Vergleichung und sorgfältige Benutzung durch den Zweck des Unternehmens geboten ist. Die zur Erforschung und zur Vergleichung eines verhältnißmäßig nur geringen Theils derselben bisher schon nothwendig gewesenen Schritte haben einen Kostenaufwand herbeigeführt, welcher die Kräfte eines Privat-Unternehmens überstieg, und die nicht unbedeutenden Geldbeiträge, wodurch die ersten Gründer das Unternehmen ins Leben riefen, erschöpfte. Um so wünschenswürdiger stellt sich daher eine wirksame Beihülfe der deutschen Regierungen dar, durch welche allein der ununterbrochene Fortgang dieses Unternehmens auf eine dem Umfange und der Wichtigkeit desselben angemessene Weise gesichert, und die Vollendung eines edlen wissenschaftlichen National-Unternehmens, dessen Mangel längst der vaterländischen Literatur zum stillen Vorwurfe gereicht, auf eine würdige, den vaterländischen Regierungen zum hohen Ruhme gereichende Weise gewährt werden kann. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, glaubt die Central-Direction einige angelegentliche Wünsche nicht unterdrücken zu dürfen, deren Würdigung sie zunächst einer hohen Bundesversammlung ehrerbietigst anheim stellt. Die Central-

)er Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, gr. 8. Frankfurt am Main 1820», it ehrenvoller Erwähnung dessen, was auch im Verlaufe des zweiten Jahres für dieses wich= ge National=Unternehmen geleistet worden, in der Büchersammlung zu hinterlegen;

2) sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Regierungen Deutschlands diese Anstalt zur roßmüthigen Unterstützung auf die gebetene und oben angetragene oder sonst gnädigst ge= illige Weise nachdrücklichst anzuempfehlen.

§. 213.

f. W. Sieber's Schrift: über die Begründung der Radicalkur ausgebro= chener Wasserscheu.

(27. Sitz. §. 200 d. J.)

Baiern. Die Königlich=Baierische Bundestagsgesandtschaft hat von ihrem aller= höchsten Hofe den Auftrag erhalten, in Betreff der von dem Dr. Sieber angetragenen Be= kanntmachung eines Mittels gegen die Wasserscheu zu erklären, daß auf die von ihm vor= geschlagene Bedingung einer lebenslänglichen, zur Hälfte auf seine überlebende Witwe über= gehenden, Pension nicht eingegangen werden könne. Sie ist jedoch ermächtigt worden, nach dem wohlbemessenen Antrage des Herrn Referenten, im Namen ihres allerhöchsten Hofes die Zusicherung einer angemessenen Belohnung für den Fall zu ertheilen, wenn Dr. Sieber nicht nur sein Mittel bekannt gemacht, sondern auch durch eine Reihe hinlänglich constatir= ter Erfahrungen dessen Wirksamkeit bestätigt haben werde.

§. 214.

Reclamation des Herrn Grafen von Schönborn=Wiesentheid, wegen Rückgabe des Schönborner Hofes in Mainz.

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über die, Z. 72 dieses Jahres eingetragene Reclamation des Herrn Grafen von Schönborn= Wiesentheid, worin derselbe bittet,

die hohe Bundesversammlung möge durch geeignete Befehle an den Festungs=Gou= verneur zu Mainz die Rückgabe seines alten Familien=Eigenthums, des Schönborner Hofes auf dem Thiermarkte zu Mainz, bewirken.

Der Herr Referent äusserte hierüber:

Das Verhältniß sey dasselbe, welches er in einem früheren Falle schon, am 29. Mai 1817 (31. Sitz. §. 198), über die ähnliche Reclamation des Freiherrn Carl von Dalberg vorgetragen habe.

Der Schönborner Hof nebst Nebengebäuden sey ein unstreitbares Familien=Eigenthum dem Herrn Grafen von der Französischen Regierung entzogen worden, ohne daß er [illegible] von Frankreich, noch in Deutschland entschädigt worden wäre.

vaterländischen Gelehrten durch thätige Mitwirkung daran genommen, wie erfreulich dadurch das Unternehmen vorangeschritten und von dieser Seite als fest begründet erscheint, zu den schönsten Hoffnungen berechtigend, davon giebt uns die gegenwärtige Vorlage den überzeugendsten Beweis.

Aber nicht so tröstend, wie die wissenschaftliche, ist die finanzielle Ansicht des Unternehmens.

In dem Maase, in welchem das Werk an Umfang gewonnen, an literarischen Hülfsmitteln sich bereichert, die wissenschaftliche Ausbeute sich vermehrt hat, in demselben haben sich die finanziellen Hülfsmittel erschöpft, und die Gesellschaft findet sich nicht mehr im Stande, ferner jenen Ausgaben die Spitze zu bieten, welche gebieterisch in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte möglichste Vollständigkeit erreicht werden sollte.

Die Regierungen Deutschlands werden es nicht zugeben, daß ein als groß und wichtig allgemein anerkanntes Unternehmen, wodurch allein es möglich gemacht wird, in einen bedeutenden Theil unserer vaterländischen Geschichte die entbehrte Aufklärung zu bringen und dieselbe gewissermaßen neu zu gründen, aus Mangel an Geldunterstützung vereitelt werde, nachdem es unter den günstigsten Auspicien begonnen und den glücklichsten Erfolg versprochen hatte.

Das durch bedeutende Opfer bewährte Vertrauen der Gründer der Anstalt, die theilnehmende Erwartung der vaterländischen Gelehrten, wird sich nicht geirrt haben, indem der Blick sich mit Zuversicht zu den erhabenen Führern der Nation erhebt.

Die hohe Bundesversammlung wird sich aufgerufen finden, das Unternehmen neuerdings und dringendst den höchsten Regierungen zur wirksamen Unterstützung, allenfalls dahin zu empfehlen, daß nach den Bitten der Gesellschaft,

1) für eine Reihe von Jahren, etwa zehn oder zwölf, bestimmte Geldbeiträge ausgeworfen, oder

2) ein für allemal eine angemessene Summe zur Unterstützung angewiesen werden möchte;

3) eine bedeutende Ersparung der Kosten für die Gesellschaft würde sich auch dadurch ergeben, wenn ausserdem jede einzelne Regierung es über sich nehmen möchte, im Einverständnisse mit der Central-Direction, die für die Zwecke der Gesellschaft dienlichen Hülfsmittel aus den handschriftlichen Schätzen, welche sie besitzt, für den Zweck des Vereins abschreiben oder vergleichen zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Präsidialantrage bei; daher

Beschluß:

1) den, von der Central-Direction der Gesellschaft überreichten, zweiten Band des «Archivs «der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe

«der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, gr. 8. Frankfurt am Main 1820», mit ehrenvoller Erwähnung dessen, was auch im Verlaufe des zweiten Jahres für dieses wichtige National-Unternehmen geleistet worden, in der Bücherſammlung zu hinterlegen;

2) sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Regierungen Deutschlands diese Anstalt zur großmüthigen Unterstützung auf die gebetene und oben angetragene oder sonst gnädigst gefällige Weise nachdrücklichst anzuempfehlen.

§. 213.

F. W. Sieber's Schrift: über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu.

(27. Sitz. §. 200 d. J.)

Baiern. Die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, in Betreff der von dem Dr. Sieber angetragenen Bekanntmachung eines Mittels gegen die Wasserscheu zu erklären, daß auf die von ihm vorgeschlagene Bedingung einer lebenslänglichen, zur Hälfte auf seine überlebende Witwe übergehenden, Pension nicht eingegangen werden könne. Sie ist jedoch ermächtigt worden, nach dem wohlbemessenen Antrage des Herrn Referenten, im Namen ihres allerhöchsten Hofes die Zusicherung einer angemessenen Belohnung für den Fall zu ertheilen, wenn Dr. Sieber nicht nur sein Mittel bekannt gemacht, sondern auch durch eine Reihe hinlänglich constatirter Erfahrungen dessen Wirksamkeit bestätigt haben werde.

§. 214.

Reclamation des Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheid, wegen Rückgabe des Schönborner Hofes in Mainz.

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über die, Z. 72 dieses Jahres eingetragene Reclamation des Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheid, worin derselbe bittet,

> die hohe Bundesversammlung möge durch geeignete Befehle an den Festungs-Gouverneur zu Mainz die Rückgabe seines alten Familien-Eigenthums, des Schönborner Hofes auf dem Thiermarkte zu Mainz, bewirken.

Der Herr Referent äusserte hierüber:

Das Verhältniß sey dasselbe, welches er in einem früheren Falle schon, am 29. Mai 1817 (31. Sitz. §. 198), über die ähnliche Reclamation des Freiherrn Carl von Dalberg vorgetragen habe.

Der Schönborner Hof nebst Nebengebäuden sey ein unstreitbares Familien-Eigenthum welches dem Herrn Grafen von der Französischen Regierung entzogen worden, ohne daß er hiefür weder von Frankreich, noch in Deutschland entschädigt worden wäre.

Ungeachtet aller Einwendungen und Vorstellungen hätte die Französische Regierung diese Privatgebäude für militärische Zwecke inne behalten.

Nachdem die verbündeten Heere das linke Rheinufer wieder erobert und der Friede es für Deutschland gesichert hätte, habe Graf von Schönborn die Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Minister, Freiherren von Wessenberg und von Humboldt, um die Zurückgabe des Schönborner Hofes gebeten, welches auch von denselben als gerecht anerkannt worden sey.

Es seyen daher diese Gebäude von dem Herrn Einweisungs-Commissär bei der Uebergabe der Stadt Mainz an das Großherzogthum Hessen ausdrücklich ausgenommen worden, indem solche ein Privat-Eigenthum des Herrn Grafen seyen, welche demselben zurückgegeben werden müßten.

Inzwischen seyen diese Gebäude dennoch nicht restituirt, sondern von der Garnison, als für militärische Zwecke bestimmt, zurückbehalten worden.

Wenn sie dafür wirklich unentbehrlich seyen, so müßten sie dem Herrn Grafen aus den für die Festung Mainz bestimmten Dotationsgeldern ersetzt werden, und könne man sie entbehren, so sey die Zurückstellung nicht zu verweigern.

Die Reclamation sey also im Materiellen vollkommen begründet.

Allein, noch sey die Festung Mainz dem Bunde nicht übergeben, — noch könne die Bundesversammlung über die dafür verwendeten Gebäude, so wie über die Dotationsgelder nicht verfügen, — noch könne sie dem Festungs-Gouverneur keine Weisungen ertheilen.

Es werde daher kein anderer Beschluß gefaßt werden können, als am 29. Mai 1817 und am 29. April 1819 rücksichtlich des Osteinischen Hauses geschehen, daß die Reclamation des Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheid wegen Rückgabe des Schönborner Hofes bis zur wirklichen Uebergabe der Festung Mainz an den durchlauchtigsten deutschen Bund zu beruhen habe, nach erfolgter Uebergabe aber wieder in Vortrag zu bringen sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß die Reclamation des Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheid wegen Rückgabe des Schönborner Hofes bis zur wirklichen Uebergabe der Festung Mainz an den durchlauchtigsten deutschen Bund zu beruhen habe, nach erfolgter Uebergabe aber wieder in Vortrag zu bringen sey.

§. 215.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(30. Sitz. §. 146 v. J. 1818.)

1. Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Z. 86 dieses Jahres eingereichte Vorstellung des J. W. Remy zu Frankfurt am Main, seine Forderung wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betreffend, worin Reclamant bittet:

> es möge eine Verwendung für ihn dahin eintreten, daß sich die Krone Preussen bewogen finden wolle, seine Forderung ganz zu bezahlen, und darüber mit Nassau sich zu berechnen, oder, daß ihm auf jeden Fall die hohe Bundesversammlung die im Artikel 30 der Schlußacte begründete Hülfe möge angedeihen lassen.

Der Herr Referent macht hierauf den Antrag:

Nach der Bestimmung des Artikels 30 der Schlußacte, welche auf den vorliegenden Fall ihre Anwendung unbezweifelbar finde, sey die Bundesversammlung allerdings berufen, die nachgesuchte Hülfe zu gewähren.

Es sey jedoch anzunehmen, daß die betreffenden Staaten über den Theilungsmaasstab der in Frage stehenden Forderung sich bereits würden verständigt haben, wie die vorläufige Eröffnung der Herzoglich-Nassauischen Regierung vom 25. Jänner dieses Jahres deutlich zu erkennen gebe.

Der Referent glaube sich daher auf den Antrag beschränken zu sollen, daß der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte ersucht werden möge, bei seinem höchsten Hofe zu bewirken, daß die Erklärung auf die Anträge der Coblenzer Liquidations-Commission, wovon des Reclamanten Befriedigung abzuhängen scheine, in Bälde erfolgen möge; daß aber, im Falle die gewünschte Vereinigung über den Repartitions-Fuß dieser Schuldforderung nicht zu Stande käme, der hohen Bundesversammlung davon Kenntniß gegeben werde, um sofort die weiteren verfassungsmäßigen Einleitungen veranlassen zu können.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde diesem Antrage gemäß

beschlossen:

den Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, bei seinem höchsten Hofe zu bewirken, daß die Erklärung auf die Anträge der Coblenzer Liquidations-Commission, wovon des Reclamanten Befriedigung abzuhängen scheine, in Bälde erfolgen möge; daß aber, im Falle die gewünschte Vereinigung über den Repartitions-Fuß dieser Schuldforderung nicht zu Stande käme, der hohen Bundesversammlung davon Kenntniß gegeben werde, um sofort die weiteren verfassungsmäßigen Einleitungen veranlassen zu können.

§. 216.

Reclamation des Adam Melchior Däumer, Güterschaffner zu Frankfurt; Dienst-Entsetzung betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Gesuche des A. M. Däumer, Güterschaffner zu Frankfurt (Z. 89 d. J.), worin der Reclamant die Wiedereinsetzung in seinen Dienst und zu dem Zwecke den Schutz der hohen Bundesversammlung nachsucht.

Der Herr Referent bemerkt, es werde in erwähnter Vorstellung nicht angeführt, daß der Reclamant wirklich den Rechtsweg versucht habe, und eine Justizverweigerung vorliege, aus welchem Titel allein der Gegenstand vor die Bundesversammlung gehören könnte.

Man habe auch nicht zu untersuchen, ob Reclamant unter diejenigen Staatsdiener gehöre, welche auf Stabilität Anspruch hätten.

Unter einhelliger Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde auf Antrag des Herrn Referenten

beschlossen:

den A. M. Däumer hierorts abzuweisen.

§. 217.

Alphabetisches Register über die Bundestags-Verhandlungen vom 1. October 1816 bis 12. April 1821, von Adolph Freiherrn von Holzhausen.

Ebenderselbe: legt das von dem Freiherrn Adolph von Holzhausen übergebene Repertorium (eigentlich alphabetisches Register) über die Bundestags-Verhandlungen vom 1. October 1816 bis 12. April 1821 vor, und giebt Rechenschaft von dem Inhalte desselben, mit der Bemerkung, daß das Ganze mit einem rühmlichen Fleisse bearbeitet, und daß es ein Gewinn sey, wenn man, anstatt in mehreren einzelnen Registern nachschlagen zu müssen, bloß auf einen vollständigen Index zurückzukommen brauche; — der Herr Referent macht daher den Antrag:

der fleissige Herr Verfasser, welcher bei seinem Eintritt in das Geschäftsleben durch diese Ausarbeitung einen regen Eifer für die gewählte Laufbahn beurkunde, werde aufzumuntern seyn, dieses zweckmäßige Register vollends auszuführen und bis zum Schlusse des laufenden Jahres fortzusetzen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden, und vereinigten sich zugleich dahin, daß dieses, am Ende des laufenden Jahres abzuschließende, alphabetische Register auf Kosten der Bundes-Canzleicasse für den Bedarf der Gesandtschaften drucken zu lassen sey; daher

Beschluß:

daß dem Freiherrn von Holzhausen die Zufriedenheit der Bundesversammlung mit der fleissigen Ausarbeitung des alphabetischen Registers der Bundestags-Verhandlungen zu erken-

n zu geben, und derselbe aufzufordern sey, dieses Werk bis zum Schlusse des Jahres 1821 rtzuführen, wornächst solches für den Bedarf der Bundestagsgesandtschaften auf Kosten r Bundes-Canzleicasse in Druck zu geben sey.

§. 218.

ensionsangelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens.

(4. Sitz. §. 21. 25. Sitz. §. 185 d. J.)

Würtemberg. In Beziehung auf den dritten Punct des, wegen der Pensions- ngelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens und des beson- n Pensionsgesuchs des Malteser-Ordensritters Grafen von Coudenhove, in der 32. rjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses, hat die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft) dahin zu äussern:

1) daß dem Freiherrn von Bodmann seit Incamerirung der Commende Rothweil ie Pension von 2500 fl. ausgesetzt sey, und sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit rtheilen lasse, in wie weit dieselbe nach den angenommenen Grundsätzen etwa als un- reichend betrachtet werden könnte, indem die Berechnung der reinen Einkünfte der in- nerirten Commende Rothweil zunächst von der Mitleidenheit derselben an der gegen s deutsche Großpriorat erhobenen Forderung des Handelshauses Lindenkampf und Olfers hängt;

2) daß dem Großbailli von Flachsländen, statt der ihm nach Verhältniß der reinen nkünfte seiner Commende Rohrdorf, Dazingen und Villingen auf 14,238 fl. berechneten nsion, schon 1811 eine von ihm selbst vorgeschlagene Pension von 11,000 fl. verwilligt d ausgezahlt wurde;

3) daß keine der von dem Grafen von Coudenhove genannten, von der Krone Wür- mberg Ao. 1809 eingezogenen Commenden in diesem Zeitpuncte erledigt gewesen sey, daß lmehr auf den reinen Ertrag der Commende Rohrdorf, Dazingen und Villingen dem oßbailli von Flachsländen, — wegen Hall und Affeltrach, dem Subprior und Großbailli n Truchseß, — wegen Hemmendorf und Rixingen dem Landcommenthur von Thurn, — wegen thweil, dem Commenthur von Bodmann und wegen Ueberlingen dem Commenthur von m, Pensionen ausgesetzt worden waren, daß also, schon hiernach, und ohne für jetzt noch eine nähere Prüfung der von dem Grafen von Coudenhove für seine Ansprüche ange- rten Gründe einzugehen, die Krone Würtemberg nicht in dem Falle sey, von dem die ndesversammlung bei Empfehlung seines Pensionsgesuchs ausgegangen ist; wozu noch Umstand komme, daß, selbst für den Fall des Abgangs eines oder des andern der

zur Zeit der Einziehung (1809) im Genuß gestandenen und pensionirten Commenthure; schon damals, durch eine besondere Verordnung vom 29. Mai 1809, dem Ertrage der vormaligen Commenden die Bestimmung gegeben worden sey, theils zur Pensionirung der von Seiner Königlichen Majestät mit Expectanzen begnadigten Personen, theils zur Dotirung des Königlichen Militär-Verdienstordens verwendet zu werden.

§. 219.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägalverfahren betreffend.

(25. Sitz. §. 187 d. J.)

Würtemberg. Die Bestimmungen über das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesglieder lassen sich nach folgenden Gesichtspuncten ordnen:

I. Gegenstände des Austrägalverfahrens;
II. Vorbereitung des Verfahrens und Vermittelungsversuch;
III. Eröffnung des Rechtsweges;
IV. Verpflichtung des Austrägalgerichts und Organisation desselben;
V. Rechtsverfahren;
VI. Entscheidung;
VII. Rechtsmittel gegen dieselbe;
VIII. Vollstreckung.

I. Die Gegenstände des Austrägalverfahrens

können zwar durch die bereits vorhandenen Bestimmungen der Bundesacte und der denselben nachgefolgten Beschlüsse als bekannt vorausgesetzt werden, und sind ohne Zweifel aus diesem Grunde in dem Entwurfe nicht näher bezeichnet.

Wenn jedoch der künftig zu fassende Beschluß einige Vollständigkeit erhalten soll, würde es nicht unzweckmäßig seyn, eine kurze Bezeichnung dieser Gegenstände vorauszuschicken.

In der bereits allmählich entstandenen Bundesgesetzgebung liegt ohnehin schon ein Unterschied zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Austrägalverfahren.

Dem letztern scheinen nämlich die Fälle anzugehören, von welchen die Schlußacte Art. 20 in Beziehung auf den jüngsten Besitz und Art. 30 in Beziehung auf die Fälle spricht, wo zwischen mehreren Bundesgliedern bestritten ist, ob eines oder das andere eine Privatforderung zu befriedigen habe.

Es würden daher über die Gegenstände des Austrägalverfahrens allgemeine Bestimmungen vorangehen können, welche im Wesentlichen Folgendes enthielten:

1) Gegenstände des Austrägalverfahrens sind Streitigkeiten der Bundesglie-
unter sich.

Dritte, wie Unterthanen, können daher niemals, somit auch weder wegen Einheit,
) wegen Connexität der Sachen, vor die Austrägal-Instanz gelangen.

2) Die Thätigkeit der Bundesversammlung wird jedoch nur dann eintreten, wenn
im Streite befangenen Bundesglieder sich auf keine andere Art unter sich vereinigen
nen. Es gehört demnach hieher auch der im §. 10 des Bundestagsbeschlusses vom 3. Au-
: 1820 ausgedrückte Vorbehalt einer Uebereinkunft wegen besonderer Austräge oder Com-
missе, als erste Ausnahme der nach Nummer 1 aufgestellten Regel.

3) Eine weitere Ausnahme sollen solche Fälle bilden, welche anerkanntermaßen zu
r richterlichen Entscheidung überhaupt nicht geeignet sind.

In Beziehung auf den, §. 9 des Entwurfs enthaltenen Commissionsantrag, hält man
für zweckmäßig, daß in solchen Fällen, welche der Bundestags-Ausschuß in der eben
ähnten Rücksicht zweifelhaft finden möchte, die ausserordentliche schiedsrichterliche Com-
sion durch zwei Vorstände höherer Gerichtshöfe der beiden, von den streitenden Theilen
Schiedsrichtern ernannten, Bundesglieder verstärkt werde.

Dieser Bestimmung würden dann die weiteren, auf ein ausserordentliches Verfahren
weisenden, bundesgesetzlichen Anordnungen folgen können, nämlich

4) daß bei vorkommenden Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitz
besonderen Bestimmungen der Schlußacte Artikel 19 und 20 eintreten.

5) Auch der Fall des 30. Artikels der Schlußacte, wenn nämlich unter mehreren
ndesgliedern streitig ist, welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befrie-
en habe, scheint zu denjenigen Fällen zu gehören, für welches ein ausserordentliches
rfahren bundesgesetzlich bestimmt ist. Denn die Vorfrage: welches Bundesglied jene
rpflichtung habe? soll, in Ermanglung einer anderwärtigen Uebereinkunft, austrägal-
ichtlich entschieden werden, wenn gleich noch keines der betheiligten Bundesglieder
en das andere klagend aufgetreten ist. Es würde daher der hierauf Bezug habende
13 des Entwurfs hier, jedoch mit wenigen Modificationen, seine Stelle finden.

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen wurde nämlich eingewendet, daß derselbe

a) gar keine Streitigkeit mehrerer Bundesglieder unter sich zum Gegenstand
habe, gleichwohl aber von dieser Voraussetzung ausgehe; dabei überdieß

b) die Ausnahme der Zulässigkeit einer Intervention der interessirten Privatpersonen
(Unterthanen) bei der Austrägal-Instanz zulasse und letzterer

c) die Befugniß einräume, über die Verbindlichkeit eines Bundesgliedes zu Befrie-
digung der betheiligten Privaten rechtlich zu entscheiden, was doch nothwendig

einen zwischen letztgedachten Privaten und erstgedachten Bundesgliedern verhandelten Rechtsstreit voraussetzen würde.

Um diese Einwendungen zu würdigen, sind die Bestimmungen des 30. Artikels der Schlußacte, auf welche sich der §. 13 des Entwurfs gründet, näher zu beleuchten, und es wird dabei von dem rechtlichen Gesichtspuncte der Legitimation zur Sache ausgegangen werden müssen, welchen auf Seiten des beklagten Theiles zu berichtigen, der nächste Zweck des 30. Artikels der Schlußacte war.

In dem vorausgesetzten Falle müssen nämlich Privaten nur deßwegen ihre Befriedigung entbehren, weil Zweifel vorliegen, ob sie dieses oder jenes Bundesglied mit rechtlichem Erfolge vor dem geeigneten Landesgerichte desselben in Anspruch nehmen können.

Dieser Zweifel setzt nothwendig voraus, daß mehrere Bundesglieder sich gegenseitig die Verbindlichkeit überschieben wollen, die befragte Forderung (so weit sie rechtlich begründet erscheinen wird) zu übernehmen, daß folglich zwischen denselben ein Streit hierüber besteht.

Haben gleich diese Bundesglieder den Streit noch nicht formell erhoben, so besteht er doch materiell, weil keines derjenige Theil seyn will, welcher von den Privaten in Anspruch genommen werden kann, so begründet auch ihre Forderung an und für sich seyn möge. Dieser Streit geht nur zwar in so weit jene Privaten nichts an, als ihnen gleichgültig seyn kann, welche Verbindlichkeiten eines jener Bundesglieder gegen das andere wegen einer solchen Schuldenübernahme geltend machen kann; auch betrifft der Streit in dieser Hinsicht das unmittelbare Interesse der Bundesglieder unter sich.

Es kann aber jenen Privaten nicht gleichgültig seyn, daß dieser Streit unentschieden bleibe (mit anderen Worten, daß dieser materiell bestehende Streit bloß ein solcher bleibe, ohne als formeller zur Entscheidung gebracht zu werden), weil seine Entscheidung präjudiciell ist, für die Legitimation zur Sache auf Seiten des beklagten Theiles, gegen welchen sie ihre Klage auf Befriedigung zu richten haben: denn ein oberster Richter, vor welchem sie ein Bundesglied wie das andere belangen oder die Adcitation deßwegen fordern könnten, auf welches die Forderung übertragen behauptet wird, existirt nicht, und bei dem Landesgerichte jedes einzelnen hätten sie, so lange jener Streit unentschieden liegt, ein abweisendes Erkenntniß (wegen abgehender Legitimation des Beklagten zur Sache) zu besorgen.

Es liegt ferner nicht weniger in dem Interesse jener Privaten, daß der formelle Streit solcher Bundesglieder über die Verpflichtung, den befragten Privatforderungen (so weit sie sich als rechtsbegründet darstellen werden) Genüge zu leisten, nicht mit andern, damit vielleicht in Verbindung gebrachten Streitpuncten jener Bundesglieder verknüpft und dadurch die Entscheidung über jene Vorfrage hingehalten werde, sondern daß vielmehr die

letztere von den übrigen Streitgegenständen getrennt und zu schleuniger Entscheidung gebracht werde.

Wenn daher gleich in der Regel Niemand gezwungen wird, seine materiellen Streitigkeiten mit dritten Personen (Unbestimmtheit seiner Verpflichtungen gegen dieselbe) zur Erledigung zu bringen; so wurde doch, aus Rücksicht auf jene besonderen Verhältnisse, der Bundesversammlung die Befugniß eingeräumt, Bundesglieder, welche in dem angeführten Falle sind, auf besonderes Anrufen der betheiligten Privaten zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung ihres Streites zu veranlassen, weil davon die Geltendmachung der Ansprüche jener Privaten abhängig ist.

Hieraus ergiebt sich, daß die

ad a) erhobene Einwendung nur scheinbar ist, indem ein wahrer (obgleich noch nicht formell, sondern nur materiell bestehender) Streit der Bundesglieder unter sich den Hauptgegenstand des angetragenen §. 13 ausmacht, und das Ausserordentliche der darin getroffenen Bestimmung sich darauf zurückführen läßt, daß diese Bundesglieder zu forderlicher Erledigung ihres Streites aus Rücksicht auf ein davon abhängendes Interesse von Privaten genöthigt werden.

In dem Betracht, daß Fälle eintreten können, in welchen es den Privatpersonen, die sich in solcher Lage befinden, nicht gleichgültig seyn könnte, dieses oder jenes Bundesglied ohne rechtliche Nothwendigkeit zu ihrem Schuldner zu erhalten, und daß die Entscheidung über den, eine Vorfrage ihrer Forderungsklage gegen jene Bundesglieder oder gegen eins derselben bildenden, Streitpunct: ob und in welchem Verhältnisse eines oder das andere jener Bundesglieder von ihren Ansprüchen betroffen werde? — nicht durch eine Verbindung mit andern Streitpuncten aufgehalten werde, scheint es allerdings angemessen, ihnen das

ad b) widersprochene Recht, vor der Austrägal-Instanz als mitstreitende Theile aufzutreten, oder doch die Befugniß einzuräumen, ihre, etwa dabei in Erwägung kommenden, besondern Interessen durch Eingabe documentirter Darstellungen zu wahren: allein dennoch ist man diesseits der Meinung, daß in den hier vorausgesetzten Fällen die Privaten niemals als mitstreitende Theile, also auch nicht im Wege der förmlichen Intervention, zuzulassen seyn möchten, da die Zulassung derselben zur Intervention aus dem, was ad a ausgeführt wurde, keineswegs gefolgert werden, ihnen vielmehr nur an der Gewißheit liegen kann, daß dieses oder jenes Bundesglied ihr zu Recht stehen müsse.

Auf keinen Fall aber läßt sich

ad c) das in einer solchen Streitigkeit erfolgende Erkenntniß als ein solches darstellen, welches über die Befriedigung der Privatforderungen selbst erkenne, und somit den Bundesglieder gegen die Privaten zur Zahlung verurtheile.

Vielmehr bahnt es den Privaten bloß den Weg, vor dem geeigneten Landesgerichte gegen einen bestimmten Beklagten aufzutreten; letzterem aber bleiben alle gegen die Forderung selbst gerichteten Einwendungen, wie die der Illiquidität, der bereits geschehenen Zahlung, eintretender Gegenforderungen und daraus folgender Compensation und dergl., vorbehalten.

Nach diesen, auch bei der Wiener Conferenz genommenen Ansichten würde der §. 13 anders und so zu fassen seyn, daß in der neuen Redaction der Zwischensatz: «wobei jedoch die Reclamanten ihr Interesse durch Intervention wahrzunehmen befugt sind» — wegbliebe und deutlicher herausgehoben würde, daß die — getrennt von andern Streitpuncten — zu bewirkende Entscheidung nur allein die Verpflichtung der in dem formellen Streite provocirten Bundesglieder zu Befriedigung der sich als rechtsbegründet erweisenden Ansprüche ꝛc. zum Gegenstand habe, daß es sich mithin noch nicht von deren wirklichen Befriedigung, sondern nur von der eventuellen Verbindlichkeit hiezu handle. Nebstdem würden die Worte: «entweder definitiv oder vorläufig» auszulassen seyn, damit der anscheinende Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze des §. 13 gehoben werde, deren erster den Worten nach von einer Verurtheilung zur Befriedigung selbst verstanden werden könnte, während der zweite auf eine gleichwohl zulässige Vertheidigung zu deuten wäre.

Am häufigsten werden übrigens solche Ungewißheiten über den, zu Recht zu stehen verbundenen, beklagten Theil in denjenigen Fällen eintreten, wo nach vorangegangenen Ländertheilungen noch keine Bestimmungen darüber erfolgt sind, in welchem Verhältnisse die Forderungen, welche vorher gegen einen Staat begründet waren, nunmehr von den verschiedenen souverainen Besitzern der einzelnen Landestheile übernommen worden sind?

Es wäre daher

6) nicht nur für die Fälle dieser Art, sondern überhaupt für alle diejenigen, wo mehrere Bundesglieder gegen Privatpersonen gemeinsame Verpflichtungen haben, diese aber keinen gemeinsamen Richter bei einer nothwendig gewordenen gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte angehen können,

eine besondere Vorsehung sehr zu wünschen.

Da der in den §. 13 des Entwurfs aufzunehmende Inhalt des Art. 30 der Schlußacte diesem Bedürfnisse in vielen Fällen nur unbefriedigend, in andern aber, wenn z. E. der Antheil eines Bundesgliedes an einer gemeinsamen Verbindlichkeit nicht zweifelhaft oder bestritten ist, gar nicht abhilft: so ist man diesseits der Meinung, daß in jedem vorkommenden, von den betheiligten Privaten an die Bundesversammlung zu bringenden Falle, diese, nach vergeblich versuchter Vereinigung der in Anspruch genommenen Bundesglieder

über die Wahl eines gemeinschaftlichen Gerichts, den höchsten Gerichtshof eines solchen Bundesgliedes bezeichnet, welches weder bei der Sache, noch bei den Parteien befangen ist.

Damit aber für die klagende Privatperson die ihr sonst zu statten kommende Wohlthat mehrerer Instanzen nicht ganz verloren gehe, verbindet man damit den weitern Antrag, daß für solche Fälle das Rechtsmittel der Revision bei eben demselben obersten Gerichte, jedoch mit Veränderung der beiden Referenten, für zulässig erklärt werden möge.

II. Vorbereitung des Verfahrens und Vermittlungsversuch.

Da bei allen im ersten Abschnitt bezeichneten Gegenständen des Austrägalverfahrens in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, so wie bei den dort angeführten ähnlichen Anordnungen, die Bundesversammlung nicht nur die Einleitung zu treffen, sondern auch, mit alleiniger Ausnahme der den jüngsten Besitz betreffenden Fälle, eine Vermittlung zu versuchen hat; so findet man die Bestimmung ganz angemessen, daß

1) über alle auf ein solches Verfahren abzweckende Eingaben bei der Bundesversammlung durch einen Vorbereitungs-Ausschuß von zwei Mitgliedern (nach §. 1 des Entwurfs) gutachtlicher Vortrag erstattet werde. Wegen der Eigenschaft der Ausschußglieder würde noch besonders zu bestimmen nicht überflüssig seyn, daß ihre Committenten nicht befangen (auf keine Weise betheiligt, folglich unparteiisch) seyen.

Durch Vortrag dieses Ausschusses wird zugleich in vorgängige Erwägung kommen, ob der Gegenstand für das Austrägalverfahren qualificirt seye, oder ob er eine der besondern Einleitungen in Anspruch nehme, welche für die ausserordentlichen Fälle Num. 4, 5, 6 des ersten Abschnitts bezeichnet sind.

Um diesen Vortrag zu begründen und zugleich den dem Austrägalverfahren vorangehenden Vermittlungsversuch vorzubereiten, scheinen

2) die Bestimmungen zweckmäßig, welche der §. 2 des Entwurfs enthält.

Als nähere Bestimmungen dürften hierbei noch folgende Anträge entsprechend seyn:

a) Die von jedem Bundesgliede, welches sich als Kläger gegen ein anderes Bundesglied an die Bundesversammlung wendet, dieser sogleich zu überreichende Darstellung der Sache und seiner Ansprüche muß mit den nöthigen Belegen begleitet, folglich documentirt seyn.

Daß diese Darstellung bereits die förmliche, eintretenden Falls an das Austrägalgericht von der Bundesversammlung zu übergebende Klagschrift sey, und daß eben so der beklagte Theil zur Eingabe seiner förmlichen Exceptionsschrift an die Bundesversammlung veranlaßt werden sollte, damit bei fehlschlagendem Vergleiche das gerichtliche Verfahren mit Einforderung der Replik beginne, kann diesseits nicht angemessen gefunden werden.

Eines Theils, weil die Art der Construction der Klage sehr präjudiciell für den ganzen Proceß ist, und daher eine an die Regel des gerichtlichen Verfahrens nicht gebundene Darstellung dem Zwecke der Vermittlung entsprechender ist, andern Theils aber auch, weil die Vergleichsverhandlung selbst den Kläger zu einer geänderten Darstellung in seiner Klagschrift veranlassen kann.

Dabei würde noch ferner in Betracht kommen, daß, so lange das Austrägalgericht noch nicht bekannt ist, die schon bei der Klagschrift (nach den bisherigen Bestimmungen) zu beobachtenden Formen des Gerichts nicht berücksichtigt werden könnten, überhaupt aber weniger angemessen scheint, daß der erste Act, mit welchem das gerichtliche Verfahren beginnt, nicht bei und vor dem Austrägalgerichte selbst statt habe.

b) Hält man es diesseits für angemessen, dem klagend auftretenden Theile zur Verbindlichkeit zu machen, mit seiner Darstellung und Anrufung, der Bundesversammlung um die verfassungsmäsige Vermittlung auch denjenigen, von welchem er bei dem Vergleichsversuche vertreten seyn will, zu benennen. Daß dieses sein Bundesgesandter seyn könne, unterliegt keinem Zweifel; die Vergleichsverhandlung erfordert aber eine besondere Benennung hierzu.

c) Dem beklagten Theile würde bei Eingabe seiner Gegenausführung eben dieses obliegen, wenn er sich nicht durch den Inhalt der ihm mitgetheilten Darstellung des Klägers bewogen finden sollte, nachzugeben.

d) In dem Falle des §. 30 der Schlußacte würde den betheiligten Bundesgliedern eine Erklärung abzufordern seyn, und eben dieses auch in dem, im ersten Abschnitt Num. 6 bezeichneten, besondern Falle zutreffen, obgleich letzterer, und bis zur Ernennung der Vergleichs-Commission, analog mit den Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich behandelt werden kann.

e) In Ansehung der Eigenschaften der Mitglieder der Vergleichs-Commission wiederholt sich die unter Num. 1 beim Vorbereitungs-Ausschuß gemachte Bedingung ihrer Unparteilichkeit.

3) Die Paragraphen 3 bis 8 des Entwurfs bezeichnen das Verfahren des Vermittlungs-Ausschusses.

Da bei einem Vergleichsverfahren das meiste dem Ermessen der Vermittler überlassen werden muß, können überhaupt nur die nöthigsten Vorschriften gegen willkührliche Verzögerungen gegeben werden.

Bei denen, welche zu diesem Behufe in jenen Paragraphen angetragen wurden, hat man diesseits nur zu bemerken:

a) da der Fall gar wohl denkbar ist, daß der klagende Theil in die Unparteilichkeit eines oder des andern Bundesgliedes, wegen politischer Beziehungen, Familien- oder anderer Verhältnisse, besonderes Mißtrauen zu setzen sich veranlaßt glauben könnte: so dürfte dem Kläger freigestellt werden, sich zum Voraus, und ehe noch der beklagte Theil einen Vorschlag gemacht hat, zwei oder drei Gerichte, ohne Anführung einer Ursache, zu verbitten.

b) Die Vergleichs-Commission, und nicht die Bundesversammlung, wie §. 10 des Entwurfs vorgeschlagen wird, sollte wegen der Wahl des Austrägalgerichts die erforderliche Einleitung treffen.

Wollte man diese Einleitung aber auch der Vermittlungs-Commission, aus diesseits unbekannten Gründen, nicht überlassen; so würde dieselbe ihre Verhandlungen doch wenigstens damit zu schliessen haben, daß sie den Beklagten zur Benennung von den drei Bundesgliedern, aus welchen der Kläger eines zum Austrägalrichter auswählen soll, innerhalb des auch im §. 10 des Entwurfs festgesetzten Termins von vier bis sechs Wochen und unter dem Präjudiz veranlasse, daß entgegengesetzten Falls die Benennung in der Bundesversammlung geschehen werde.

So würde denn der Uebergang in

III. den Rechtsweg

damit beginnen, daß

1) die Bundesversammlung auf den Vortrag des Vermittlungs-Ausschusses, den sie sich selbst dann, wenn die Eingabe eines Betheiligten auf Eröffnung des Rechtswegs dringt, noch erstatten lassen wird, einen Beschluß über Einleitung des Austrägal-Processes dahin fassen kann, daß der Kläger aus den vom Beklagten, oder — wenn dieser sein Vorschlagsrecht versäumte — von der Bundesversammlung vorgeschlagenen drei Bundesgliedern eines zu wählen und seine Wahl binnen der im §. 10 des Entwurfs bestimmten Frist von vier oder sechs Wochen der Bundesversammlung anzuzeigen habe.

Der §. 10 des Entwurfs enthält zwar einige hiervon abweichende Bestimmungen.

Gegen dieselbe sind jedoch folgende Erinnerungen zu machen:

Wenn der Beklagte hiernach aufgefordert werden sollte, der Bundesversammlung

1) seine förmliche Klagschrift zu überreichen, und damit

2) seinen Vorschlag dreier Bundesglieder zu verbinden,

so ist das letztere durch den am Ende des vorhergehenden Abschnitts gemachten Antrag modificirt. Das erstere hingegen, die Aufforderung des Beklagten zur Einreichung seiner Klagschrift, kann nur einem Versehen in der Fassung oder im Drucke zugeschrieben werden.

Die Anmerkung zu diesem Paragraphen zeigt auf die Absicht, daß von dem Kläger mit Erklärung seiner Wahl zugleich die förmliche Klagschrift eingereicht werden solle.

Aehnliche Anträge kommen in den folgenden §§. 24 und 26 des Entwurfs wegen Einreichung des Restitutionslibells und der Nullitätenklage bei der Bundesversammlung vor.

Man geht diesseits bei Beurtheilung dieser Anträge von dem Gesichtspuncte aus, daß das gewählte Austrägalgericht so wenig als möglich in ein unmittelbares Verhältniß mit der Bundesversammlung durch Aufträge oder Mittheilungen derselben gebracht werden soll; daß der Bundesversammlung in Ansehung der bei iht anzubringenden Rechtsstreitigkeiten, welche sie nicht vermitteln konnte, nichts weiter als die richterliche Entscheidung zu bewirken (wie die Bundesacte), oder zu veranlassen (wie die Schlußacte sich ausdrückt), obliegt. Hat sie dieser Obliegenheit durch bewirkte Wahl einer Austrägal-Instanz Genüge geleistet, so soll letzterer (wie es auch der in dem vorliegenden Entwurf §. 16 erneuerte Bundestagsbeschluß vom 3. August vorigen Jahrs §. 3 enthält) die Leitung des Processes und Entscheidung des Streits in seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt zustehen.

Mit diesen, gegen alle, nicht bereits angenommenen, weiteren Abweichungen sorgfältig festzuhaltenden Bestimmungen und Gesichtspuncten wäre es nicht zu vereinigen, daß gerade diejenigen Schriftsätze, mit welchen das eigentliche gerichtliche Verfahren beginnt, bei der Bundesversammlung und nicht bei dem Austrägalgericht eingereicht werden; dessen nicht zu gedenken, daß leicht Fälle eintreten können, wo das Gericht im Inhalt oder Form eines solchen von der Bundesversammlung bereits angenommenen Schriftsatzes Anlaß zu Berichtigungen oder gar zur Zurückgabe desselben finden könnte, und daher auch in dieser Hinsicht der Würde der Bundesversammlung angemessener und den Formen entsprechender ist,

> daß die Einreichung der Klagschrift an das Austrägalgericht und durch den zum Verfahren vor demselben legitimirten Anwalt geschehe, welchem auch, nach einem ziemlich allgemeinen Gerichtsbrauche, die Unterzeichnung der Schriftsätze in allen dergleichen Fällen obliegt ꝛc.

2) Da nach der von der Bundesversammlung an den Kläger ergangenen Aufforderung zur Wahl eines der vorgeschlagenen drei Austrägalgerichte der Fall denkbar bleibt, daß der Kläger die ihm gegebene Frist versäumt; so scheint die aufgenommene Bestimmung nicht überflüssig, daß solchenfalls das Wahlrecht des Klägers, wie im ähnlichen Falle das Vorschlagsrecht des Beklagten, auf die Bundesversammlung übergehe.

Eben so angemessen scheint die Bestimmung, daß in Fällen, wo die streitenden Theile sich nicht darüber vereinigen könnten, wer als Kläger oder Beklagter auftrete? die Bun-

desversammlung, mit Aussetzung dieser Frage auf das Austrägalgericht, wenigstens über die Ausmittlung des Austrägalrichters entscheide. Man findet daher diesseits die Aufnahme des wesentlichen Inhalts des §. 11 des Entwurfs ganz entsprechend.

Als wünschenswerthe Modification dieses Paragraphen möchte jedoch erscheinen:

a) daß die im zweiten Theile dieses Paragraphen angeordnete Erklärung der streitenden Theile: welcher als Kläger oder Beklagter erscheinen wolle? und der damit zu verlangende Vorschlag des letztern noch durch die Vermittlungs-Commission (wäre es auch auf vorgängigen Vortrag bei der Bundesversammlung) angeordnet werde, damit, wie oben am Ende des zweiten Abschnitts und im gegenwärtigen Abschnitt unter Num. 1 bemerkt wurde, ein reiner Beschluß der Bundesversammlung über Einleitung des Rechtsweges vorbereitet seye;

b) daß die Abforderung dieser Erklärung zwar mit unwiderruflicher Wirkung in Beziehung auf die Ausmittlung des Austrägalgerichts geschehe, diesem jedoch unbenommen bleibe, bei Berichtigung des Legitimationspuncts auch wegen Bestimmung des Klägers oder Beklagten dasjenige weitere Verfahren eintreten zu lassen, welches rechtlich erforderlich scheinen möchte.

3) Ganz der Sache angemessen folgt hierauf ein Beschluß der Bundesversammlung über die Wahl des Austrägalrichters und die damit verbundene weitere Einleitung, wie solche der §. 12 an Handen giebt.

Nur folgende Bemerkungen würden hierbei noch Rücksicht verdienen:

a) als Regel wird zwar gelten: daß alle beim Vermittlungsversuch verhandelten Acten dem Austrägalrichter mitgetheilt werden. Da jedoch im Laufe manchmal Verträge vorkommen dürften, welche als Grundlage der Entscheidung zuzugeben nicht in der Absicht der Parteien lag; so würde nicht unangemessen seyn, der Absendung dieser Acten ein kurzes Inrotulations-Verfahren in Gegenwart beiderseitiger Bevollmächtigten vorangehen zu lassen, wobei dieselben Gelegenheit hätten, sich in dieser Beziehung noch zu erklären oder zu verwahren.

b) Es erscheint gewiß sehr zweckmäßig, wenn, zur Beschleunigung der Verhandlungen über Streitsachen, das Gesetz selber, im Allgemeinen und also für alle Fälle, verordnen würde:

daß innerhalb der, im §. 12 erwähnten, jedoch nicht präjudiciellen Frist von vier Wochen die Gerichtsanwälte bestellt und die förmliche Klagschrift dem gewählten Austrägalrichter übergeben werden solle.

Da aber die Bundesversammlung in rein-richterliche Functionen niemals eingreifen darf; so erscheint es als ganz ungeeignet, daß es die Bundesversammlung sey,

welche in jedem einzelnen Falle den Termin zur Aufstellung der Anwälte und zur Einreichung der Klagschrift bestimmen soll.

4) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Austrägal-Auftrags und dessen Vollziehung durch die höchste Gerichtsstelle, ist durch den §. 14, so wie

5) die Wählbarkeit der gemeinsamen Gerichte höchster Instanz durch den §. 15 des Entwurfs ganz zweckmäsig bestimmt.

Eine besondere Erwägung erfordert aber noch

IV. die Verpflichtung des Austrägalgerichts und dessen Einrichtung.

In dieser Beziehung trägt man diesseits darauf an:

1) daß in dem Entwurfe ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen werde, nach welcher die Austrägal-Justizstelle auf ihren bereits im Allgemeinen abgelegten Richtereid zu verweisen und ihr die übrigen Dienstpflichten, so weit sie dadurch am Rechtsprechen in der ihr zugewiesenen Austrägalsache verhindert werden könnte, zu erlassen wären;

2) daß, bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der meisten vor die Austrägal-Instanz kommenden und von ihr rechtskräftig zu entscheidenden Streitsachen, nicht nur die im Bundesbeschlusse von 1817 III. 5 enthaltene Verordnung, nach welcher der eintretende Gerichtshof, wenn er aus mehreren Senaten besteht, die Austrägalsache im Pleno zu verhandeln und zu entscheiden hat, im Entwurfe aufgenommen, sondern auch die weitere Vorschrift beigefügt werde, nach welcher

a) diese Plenarversammlung, ausser dem Präsidenten, mindestens aus zehn stimmgebenden Richtern bestehen müsse;

b) jederzeit neben dem Hauptreferenten ein Correferent zu bestellen,

c) die Relationen dieser beiden in allen Fällen, vor wirklicher Ablegung derselben in der Plenarsitzung, bei sämmtlichen übrigen Votanten in Umlauf zu setzen seyen;

d) letztere ohne Ausnahme stets ihre Stimme schriftlich abzugeben hätten, und etwa noch

e) nach Verlesung der beiden Relationen und Beendigung der darüber mündlich gepflogenen vorläufigen Discussion, die förmliche schriftliche Abstimmung und die endliche Beschlußnahme bis zur nächsten, jedoch nicht zu verschiebenden, Sitzung ausgesetzt werden soll.

V. Das Rechtsverfahren

betreffend, so ist hier die erste sich darbietende Frage:

ob dasselbe nach der Proceßordnung des zur Austrägal-Instanz gewählten Gerichtshofes sich bestimmen solle? oder

ob nicht vielmehr der ordentliche Citations-Proceß, wie er im gemeinen Rechtsverfahren und nach den Reichsabschieden sich bildete und auch ehemals von den Austrägalgerichten befolgt wurde, den Vorzug verdiene?

Für Ersteres spricht sich zwar der Entwurf §. 16 in Uebereinstimmung mit den früheren Bundestagsbeschlüssen aus.

Man glaubt diesseits, aus überwiegenden Gründen, für Letzteres stimmen zu müssen.

Es ist bekannt, wie ausserordentlich verschieden die Proceßordnungen der einzelnen Bundesstaaten schon in den Grundmaximen sind, von welchen sie ausgehen. Die eine legt die Verhandlungs-, die andere die Untersuchungs-Maxime zum Grunde; andere verbinden beide.

Große Abweichungen äussern sich in einzelnen Theilen des gerichtlichen Verfahrens. Eine Gerichtsordnung nimmt z. E. im Contumacial-Verfahren, bei nicht erfolgender Einlassung des Beklagten auf die Klage, den Klagegrund für eingeräumt, eine andere für abgeläugnet an.

Nach der einen Gerichtsordnung sind im Beweisverfahren alle förmlichen Beweis-Interlocute ausgeschlossen, nach der andern wird noch ein Beweisthema durch rechtskräftig werdende Erkenntnisse vorgeschrieben.

Gleich große Verschiedenheiten finden im Verfahren beim Rechtsmittel der Restitutions- und der Nullitäten-Klage statt. Besonders viele Eigenheiten hat der Preussische und Sächsische Proceß, und beinahe jede Gerichtsordnung ist reich an Bestimmungen, besonders im Contumacial-Verfahren, welche — zunächst nur auf die gewöhnlichen Streitigkeiten zwischen Unterthanen berechnet — in Austrägalsachen nicht einmal anwendbar wären. Gleichwohl würde der nicht zu mißkennende Einfluß des Verfahrens auf die Entscheidung der Sache selbst die streitenden Theile nöthigen, sich mit Mühe genauere Kenntniß dieser besonderen, oft nur auf einem Gerichtsbrauche beruhenden Anordnungen zu verschaffen, und auch dieses nicht selten unvollständig geschehen, mithin nur eine Quelle unangenehmer Irrungen werden.

Alle diese Rücksichten zeigen die baldige Errichtung einer eigenen Austrägal-Proceßordnung als dringendes Bedürfniß, und, in so lange diese nicht erfolgt, die Beobachtung des unter der Benennung des gemeinrechtlichen Citations-Processes bekannten Verfahrens (bei allen Mängeln, welche demselben vorgeworfen werden können) als das einzige Mittel, bei sämmtlichen Austrägal-Instanzen einstweilen ein festes, gleichförmiges Verfahren zu sichern.

Es wird sich dieser Antrag auch noch durch die weitere Rücksicht empfehlen, daß ohnehin für die Entscheidung in der Hauptsache in den nachfolgenden §§. ebenfalls das so genannte gemeine Recht vorgeschrieben ist.

Man trägt daher diesseits auf eine Modification des §. 16 des Entwurfs und zwar dahin an:

1) daß die nothwendigen Einleitungen zur Bearbeitung einer eigenen Austrägal-Proceßordnung sofort getroffen, gleichzeitig jedoch die Erfahrungen benutzt werden mögen, welche die während der Bearbeitung jener Proceßordnung vorkommenden Fälle an die Hand geben werden.

Es dürften daher die Gerichtsstellen, bei welchen solche Streitigkeiten inzwischen zur Verhandlung kommen, von ihren Regierungen angewiesen werden, ihre gutachtlichen Bemerkungen zu sammeln, und ihnen vorzulegen, welche sie dann zur weitern geeigneten Benutzung der Bundesversammlung mittheilen würden.

Der übrige Inhalt des §. 16 giebt zwar ganz angemessen allgemeine, die Unabhängigkeit der Austrägal-Instanz sichernde Bestimmungen; inzwischen dürfte derselbe doch noch einige besondere Bestimmungen erhalten, welche dem letzten Satze desselben vorauszuschicken wären.

Zu diesen besondern Bestimmungen rechnet man diesseits, daß

2) die den Citations-Proceß eröffnende Vorladung beider Theile erfolge und der Legitimationspunct berichtigt werde.

Wäre die Bestellung recipirter Anwälte bereits innerhalb der vier Wochen nach dem letzten in der Sache gefaßten Bundestagsbeschlusse erfolgt; so würde dadurch die Insinuation dieser Vorladung von selbst ihre Richtung gegen jene erhalten. Entgegengesetzten Falls träte die Zustellung der Vorladung an die Bundestagsgesandten der streitenden Theile durch den Bundestagsgesandten des zum Austrägalrichter gewählten Bundesgliedes ein, welcher zugleich für eine die Zustellung beurkundende Note zu den Gerichtsacten besorgt seyn würde.

Bei dem Ermessen des Gerichts würde es im letztern Falle stehen, welche besondere Auflage oder Präjudiz es damit zu verbinden der Sache angemessen findet.

3) Die Vollmachten der Anwälte würden auf den ganzen Proceß und auf alle darin vorfallenden Handlungen, so weit diese nicht nach gemeinem Rechte besondere Vollmacht erfordern, auszudehnen, insbesondere aber auch auf die Einwendung und Verfolgung von Rechtsmitteln, so weit diese zulässig sind, zu erstrecken seyn.

Als Grundlage ihrer Form könnten die bei den vormaligen Reichsgerichten zugelassenen Vollmachten dienen.

4) Ueber die Zeitfrist, binnen welcher das Verfahren geschlossen werden und die Entscheidung erfolgen soll, enthalten zwar die bisherigen Bundestagsbeschlüsse die Bestimmung einer Jahresfrist, wie solche auch der §. 20 des Entwurfs ausdrückt.

Man hält jedoch diesseits diese Bestimmung für zu beschränkt, überhaupt aber eine jede Zeitbestimmung, deren auch die vormalige Reichsgesetzgebung manche ohne Erfolg gegeben hat, ganz unanwendbar.

Eines Theils hängt es, zumal wenn die Verhandlungsmaxime dem Verfahren zum Grunde liegt, gar nicht von dem Gerichte allein ab, den Proceß zu befördern, andern Theils darf von jedem höchsten Gericht eines Bundesstaates vorausgesetzt werden, daß es allem aufbieten werde, um zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß zu geben.

Immerhin aber würde hier, statt des zu streichenden §. 20;

5) der letzte Absatz des §. 16 seine Stelle finden, nach welchem erforderlichen Falls bei der Landesregierung um Beförderung der Entscheidung nachgesucht werden kann.

6) Die Form der Erlasse und Erkenntnisse des Austrägalgerichts hat nach den bisherigen Bundesbeschlüssen ihre Bestimmung dahin erhalten, daß solche im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung gefaßt und eröffnet werden sollen, und der Entwurf §. 19 und 21 behält diese Form bei Erwähnung der Erkenntnisse bei.

Die frühere diesseitige, wie die Baierische Abstimmung (von 1817), bezweckte dagegen, daß das gewählte Austrägalgericht als solches beschliesse und erkenne, weil seine Gerichtsbarkeit auf der Wahl der Parteien beruht, und von der Bundesversammlung, da diese eine Jurisdiction gar nicht hat, eine solche auch nicht übertragen erhalten konnte, und weil endlich auch die Befugniß der Bundesversammlung, in gewissen Fällen die Austrägal-Instanz zu bestimmen, nur auf der vorläufigen freien Uebertragung der Bundesglieder beruht.

Man bescheidet sich diesseits, daß die auch in dem organischen Bundesbeschlusse vom 3. August 1820 aufgenommene Bestimmung, nach welcher die Erkenntnisse des Austrägalgerichts im Namen der Bundesversammlung abzufassen seyen, nur durch Stimmeneinheit wieder aufgehoben werden können; glaubt aber, um der Consequenz willen, darauf antragen zu dürfen. Würde dieser Antrag die einhellige Zustimmung der übrigen Bundesglieder erhalten; so würde im §. 19 des Entwurfs der erste Zwischensatz, so wie in dem folgenden Abschnitt

VI. von der Entscheidung

1) auch der §. 21 des Entwurfs zu streichen seyn.

2) In Ansehung der Rechtsquellen, aus welchen die Entscheidung geschöpft werden soll, läßt sich zwar eine gesetzliche Bestimmung deßjenigen, was von den vormals bei den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen noch anwendbar sey, wohl wünschen; übrigens aber gegen die dießfallsige Anordnung des §. 18 des Entwurfs nichts erinnern.

Gleich annehmbar ist dasjenige, was

3) über den Kostenpunct und wegen

4) Beifügung der Entscheidungsgründe zu jedem Erkenntniß der §. 19 des Entwurfs enthält.

5) Gegen die, nach geschehener Eröffnung des Erkenntnisses, im §. 21 angeordnet Einsendung desselben nebst Acten an die Bundesversammlung, ist eben so wenig etwas zu erinnern.

In Beziehung auf die

VII. Rechtsmittel gegen ein Austrägal-Erkenntniß

findet man zwar

1) die allgemeinen Bestimmungen, welche über Zulassung des Restitutionsmittels im §. 22 enthalten sind, ganz annehmbar; hält jedoch die weitere Bestimmung desselben für zu hart, nach welcher durch dieses Rechtsmittel die Vollstreckung des Erkenntnisses in keinem Falle soll aufgehalten werden können. Denn, wenn einmal der Richter aus dem bei ihm eingereichten Restitutionslibell die Restitution vorläufig als begründet erkannt und daraufhin die Mittheilung desselben an den Imploranten verfügt, so ist vorläufig entschieden oder wenigstens sehr wahrscheinlich, daß das (noch nicht vollzogene) Erkenntniß werde abgeändert werden, und eine Vollstreckung desselben eben daher unangemessen.

Man trägt daher auf die Bestimmung an:

daß zwar vor erfolgtem Bescheide über die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels die (noch nicht vollendete) Vollziehung des vorausgegangenen Erkenntnisses überhaupt nicht, sondern nur erst von da an eingestellt werden könne und müsse, wo der Restitutionslibell dem Imploraten zur Beantwortung mitgetheilt worden.

2) Die besondern Bestimmungen, welche die Paragraphen 23 und 24 des Entwurfs wegen des Gebrauchs des Rechtsmittels der Restitution und dessen Erfordernisse, auch des dabei zu beobachtenden Verfahrens, enthalten, entsprechen den diesseitigen Ansichten nicht ganz.

Das Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum hat das Eigenthümliche, daß dadurch der Richter keiner Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit beschuldigt, keine Beschwerden gegen ihn erhoben, sondern dabei nur von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der Richter, wenn ihm die Thatsachen oder Beweise, welche jetzt vorgelegt werden, früher bekannt gewesen wären, anders, als geschehen, erkannt haben würde, und durch nunmehrige Vorlegung derselben zur Abänderung seines vorigen Ausspruchs werde bestimmt werden.

Von jeher war dieses Rechtsmittel wegen Unvollständigkeit, und zum Theil auch wegen Unzweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften darüber, mannichfaltigen Mißbräuchen ausgesetzt.

Es ist daher gewiß von hohem Interesse, bei der Berathung dieses Gegenstandes sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß durch die neue Gesetzgebung jeder Unbestimmtheit und jedem Anlasse zu Mißbräuchen, so viel möglich vorgebeugt werde.

Die Frage:

1) gegen welche Erkenntnisse das Rechtsmittel der Restitution gebraucht werden könne, scheint im §. 23 des Entwurfs richtig dahin beantwortet zu seyn, daß dasselbe gegen definitive Erkenntnisse und gegen solche Zwischenurtheile, welche die Kraft eines definitiven Erkenntnisses haben, statt finde, weil letztere zugleich das Streitige selbst betreffen und

gleichsam vorläufig die Entscheidung desselben in sich fassen. Dagegen sind Interlocute, welche sich bloß auf den Proceßgang beziehen, ihrer Natur nach kein Gegenstand dieses Rechtsmittels.

Es macht aber keinen Unterschied, ob über den Rechts- oder den Besitzstand entschieden worden ist, und es sind daher mit Recht in dem Entwurfe nur die Erkenntnisse ausgeschlossen, welche bloß den jüngsten Besitz betreffen.

Die Frage:

2) wodurch wird dieses Rechtsmittel begründet? ist unstreitig die wichtigste, und von ihrer richtigen und scharf bestimmten Beantwortung hängt vornehmlich die Abschneidung künftig möglicher Mißbräuche ab.

Wenn im §. 23 der Grundsatz angenommen wird, daß dieses Rechtsmittel nur durch neue, vor der Eröffnung des Austrägal-Urthels dem Imploranten nicht bekannt gewesene, mit den gehörigen Beweisen belegte, erhebliche, mithin eine gänzliche oder theilweise Abänderung jenes Urtheils erfordernde Thatsachen, oder aber durch neu aufgefundene Beweismittel für bereits vorgebrachte, erhebliche, jedoch bei der Abfassung des Urthels, wegen Mangels des Beweises nicht berücksichtigte Thatumstände, oder endlich durch neu aufgefundene erhebliche Gegenbeweismittel, in Ansehung solcher Thatumstände, worauf das Erkenntniß ganz oder zum Theil gebaut worden ist, begründet werden könne; so scheint allerdings die dem Zweck der Verhütung von Mißbräuchen angemessene Grenze gesetzt zu seyn.

Inzwischen dürfte es doch nicht überflüssig seyn, in dem Entwurfe noch ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß

> neu vorzutragende Rechtsgrundsätze dieses Rechtsmittel nur d a n n begründen können, wenn demselben — wie es bei Gewohnheits- und statutarischen Rechten der Fall ist — z u v o r u n b e k a n n t e Thatsachen zum Grunde liegen.

Zu mehreren Erinnerungen aber giebt

3) der das V e r f a h r e n betreffende §. 24 des Entwurfs die Veranlassung.

a) Die Bestimmung, daß der Restitutionslibell bei der Bundesversammlung und nicht bei der betreffenden Austrägal-Instanz eingereicht werden soll, hat schon überhaupt alle oben bei dem ähnlichen Vorschlage, nach welchem auch die Klagschrift bei ihr eingereicht werden soll, angeführten Gründe gegen sich. Es kommt aber dazu noch die besondere Rücksicht, daß darin eine weitere mittelbare Beschränkung des für Nachsuchung der Restitution bestimmten Jahrstermins liegt. Ist derselbe auch vollkommen hinreichend zur Einwendung des Rechtsmittels vom Tage der Auffindung neuer Thatsachen an, so möchte er doch in manchen Fällen zu enge seyn, um auch die B e w e i s e derselben, zumal so v o l l s t ä n d i g, als es, ohne Rücksicht auf Mög-

lichkeit eines Zeugenbeweises, der Entwurf fordert, dem Libell sogleich beizufügen. Besondere Schwierigkeiten, die beim unstreitigen Daseyn der Beweise, deren Sammlung mit der rechtserforderlichen Vollständigkeit nach Form und Materie statt finden kann, vorhanden sind, mögen leicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Werden nun gleich dergleichen Fälle nur Ausnahmen seyn, so muß doch auch diese ein allgemeines Gesetz umfassen und dem Richter noch die Möglichkeit bleiben, dieselben durch eine angemessene Ausdehnung des Termins zur Einreichung des Restitutionslibells zu berücksichtigen.

Diese Betrachtungen führen auf die Bestimmung des Bundesbeschlusses von 1817 (III. 10) zurück, in dessen Gemäßheit diesseits darauf angetragen wird, daß

bei der Bundesversammlung nur allein die Anmeldung dieses Rechtsmittels binnen der hiefür vorgeschriebenen Jahresfrist geschehen müsse, sodann aber von ihr die Mittheilung dieser Anmeldung, nebst Voracten, an die Austrägal-Instanz zu beschliessen und von dieser ein Termin zur Einreichung des Restitutionslibells anzuberaumen ꝛc. sey.

Es dürfte aber auch zweckmäsig seyn

b) die Unzulässigkeit neuer Rechtsausführungen, welche sich nicht, wie oben Num. 2 zugegeben wurde, auf neue Thatumstände gründen, und aller Wiederholungen des frühern geschichtlichen Vorbringens ausdrücklich auszusprechen, und

c) zu erklären, daß das Restitutionsmittel mehrmals gebraucht werden könne, wenn eine Partei, welche sich desselben früher bedient hatte, in der Folge noch andere erhebliche Nova entdecken sollte.

4) Die Bestimmung über die Leistung des Restitutionseides, welche der §. 25 des Entwurfs enthält, bedarf, nach diesseitigem Dafürhalten, auch noch einiger Berichtigungen.

Man ist zwar diesseits von der Nothwendigkeit eines solchen Eides im Allgemeinen überzeugt, glaubt aber, daß er dann, wenn auf andere Weise dargethan werden kann, was durch denselben bekräftigt werden soll, als unzulässig erscheine. Denn auf der rechtlichen Gewißheit, daß die neuen Thatsachen und Beweise erst nach Eröffnung des letzten Erkenntnisses bekannt geworden, und von ihrer Entdeckung bis zur Einwendung des Rechtsmittels die gesetzliche Frist noch nicht verflossen sey, beruht die Begründung der Restitution und die Competenz des Richters.

Diese Eidesleistung selbst dürfte jedoch folgende näheren Bestimmungen erfordern:

a) der Gegenstand des Eides bestimmt sich durch den angegebenen Zweck dahin:

daß der Schwörende von den neu vorgebrachten Thatumständen und Beweismitteln vor Eröffnung des Austrägal-Erkenntnisses keine Wissenschaft gehabt, und daß seit

der Zeit der Auffindung derselben bis zur Anmeldung des Restitutionsgesuchs bei der Bundesversammlung die gesetzliche Frist von einem Jahre noch nicht abgelaufen sey.

Der eingeschaltete (unterstrichene) Zusatz wird dadurch gerechtfertigt, daß die Anmeldung zu Wahrung der Jahresfrist genügt, bei der Eidesleistung aber dieselbe dennoch abgelaufen seyn kann.

Ein weiterer Zusatz wird in der Königlich-Preussischen Gerichtsordnung von 1795 Tit. 16 §. 17 in Beziehung auf den Beweis durch Urkunden dahin angetragen:

oder (wenn ihm deren Existenz an und für sich bekannt gewesen) daß er selbige, alles angewandten Fleisses ungeachtet, im vorigen Proceß nicht habe herbeischaffen können.

Auch diesen Zusatz findet man für den angeführten besondern Fall ganz dem Sachverhältnisse angemessen und in dieser Beziehung zur Aufnahme geeignet, und zwar mit einer in angemessener Fassung auszudrückenden Ausdehnung auf die neuen Beweismittel überhaupt, folglich auch auf Zeugen.

b) Als die zur Eidesleistung geeignete Person, wird im Entwurfe derjenige Beamte des die Restitution nachsuchenden Theils bezeichnet, welcher die Sache bearbeitet hat.

In dieser Allgemeinheit würde jedoch der Zweck des Eides sehr leicht umgangen werden können, wenn nicht der Vorstand der Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution gesucht wird, und derjenige Beamte des Imploranten, welcher die Sache bei dem vorausgegangenen Verfahren zu leiten gehabt hat, als diejenigen, welche den Eid zu leisten hätten, bezeichnet werden.

c) Auch die oben berührte, weitere, ausdrückliche Bestimmung glaubt man zu Vermeidung unnützer Eidesleistungen noch dahin in Antrag bringen zu müssen, daß nämlich die Leistung des Restitutionseides unterbleibe,

wenn der Implorant auf ordentlichem Wege den zu beschwörenden Satz genügend darzuthun vermochte, und daß derselbe jederzeit alsdann erst zu leisten sey, wenn aus der vorgängigen, vom Richter ohnehin über die Zulässigkeit des Rechtsmittels anzustellenden Prüfung sich ergeben hat, daß das neue Vorbringen eine Aenderung des vorigen Erkenntnisses in der Hauptsache zur Folge haben wird.

Die Eidesleistung durch Specialbevollmächtigte, deren der Entwurf gedenkt, unterliegt keinem Bedenken.

5) Als ein weiteres Rechtsmittel gegen ein Austrägal-Erkenntniß gestattet der Entwurf §. 26 auch noch die Nichtigkeitsklage unter einigen besondern Bestimmungen.

Mit dieſem iſt man zwar dieſſeits einverſtanden, glaubt aber

a) daß die für das Anbringen der Nichtigkeitsklage beſtimmte Friſt von vier Wochen viel zu enge ſey.

Um den Parteien die nöthige Zeit zur Prüfung und Berathung über etwa vorhandene Nichtigkeiten zu laſſen, und ſie nicht zu übereilten Vorträgen darüber zu nöthigen, ſcheint eine einjährige Friſt nicht zu weit.

b) In Anſehung der Anbringung der Nichtigkeitsklage wiederholt ſich die bei der Reſtitution gemachte Bemerkung, mit allen, gegen Einreichung der Klageſchrift oder des Reſtitutionslibells bei der Bundesverſammlung angeführten Gründen.

Es würde demnach feſtzuſetzen ſeyn, daß die Nichtigkeitsklage bei der Bundesverſammlung nur allein anzumelden und von dieſer das weitere Verfahren einzuleiten ſey.

Hieraus folgt, daß

c) die Einleitung der Bundesverſammlung nicht in einer unmittelbaren Beauftragung eines oberſten Gerichtshofes zum Erkenntniß über den Grund der Klage beſtehen kann. Ein ſolches Erkenntniß iſt zu folgereich für die Parteien, als daß nicht ein ordentliches gerichtliches Verfahren vorangehen ſollte. Auch die Wahl des Richters kann hier, wo es ſich nicht bloß von einem gutachtlichen, ſondern von einem entſcheidenden Urtheil handeln ſoll, den Parteien nicht gleichgültig ſeyn. Eben ſo wenig ſcheint es angemeſſen, daß der Streit dadurch in die Länge gezogen werde, daß zuerſt von einem Gerichte über das Daſeyn der Nichtigkeit erkannt, und dann die weitere Entſcheidung in der Sache ſelbſt dem früher gewählten Austrägalrichter wieder zugewieſen werde, welcher ohnehin mannichmal von früher genommenen Anſichten ſich ſchwer trennen möchte.

Man trägt daher auf die Beſtimmung an:

die vorhabende Nichtigkeitsklage ſey bei der Bundesverſammlung unter beſcheinigter Anführung der Gründe binnen der beſtimmten Jahresfriſt anzumelden und damit zugleich vom Imploranten der Vorſchlag dreier auf keine Weiſe betheiligter Bundesglieder als Austrägalrichter zu verbinden, auch bleibe denſelben unbenommen, von der Wahl des Imploranten zwei oder drei beſonders zu benennende auszunehmen;

das weitere Verfahren bei der Ausmittlung des Austrägalrichters würde im Uebrigen das im Allgemeinen beſtimmte bleiben;

nach beſtimmter Wahl würde demſelben dieſe, unter Mittheilung der ſämmtlichen Voracten, auf die für andere Fälle bereits feſtgeſetzte Art eröffnet und lediglich überlaſſen werden, nicht nur über das Daſeyn einer Nichtigkeit, ſondern auch, wenn er dieſe vorhanden und damit ſeine Gerichtsbarkeit begründet findet, über die Haupt-

sache rechtlicher Ordnung nach handeln zu lassen und zu entscheiden, auch sein Erkenntniß selbst zu eröffnen, und dieses sodann, wie schon im Allgemeinen bestimmt ist, nebst sämmtlichen Acten an die Bundesversammlung einzusenden.

Daß die Nichtigkeitsklage keine Suspensiv-Wirkung haben kann, setzt man diesseits als entschieden voraus.

Bei der Schlußbestimmung des Entwurfs

VIII. von der Vollstreckung

bot sich kein Anlaß zu Erinnerungen gegen den §. 27 des Entwurfs dar.

Indem die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft diese vorläufigen Ansichten ihres allerhöchsten Hofes hiermit zu Protokoll giebt, behält sie demselben die Abstimmung über den neuen Entwurf, dem man von Seiten der Commission entgegen sieht, ausdrücklich vor.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Gesandte bemerkt bei Gelegenheit der eben von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten erfolgten Abstimmung, daß er vorlängst das, was ihm über diesen Gegenstand von seinen durchlauchtigsten Höfen zugegangen sey, nach dem Beschlusse in der 17. Sitzung §. 108 an die betreffende Commission abgegeben habe.

Die Königlich-Würtembergische Erklärung wurde der einschlägigen Commission zuzustellen beschlossen.

§. 220.

Ansprüche der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend.

(15. Sitz. §. 49 v. J. 1820.)

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel trägt vor:

In der 15. Sitzung vom Jahre 1820 habe diese hohe Versammlung nach dem Antrage des Herrn Referenten beschlossen, daß eine Commission von drei Mitgliedern, wozu damals die Herren Gesandten von Hannover, Kurhessen und den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern gewählt worden, auf gütlichem Wege die Ausgleichung der Ansprüche der Frau Gräfin von Ottweiler versuche, zugleich aber die Herren Gesandten von Preussen und Nassau ersucht, dieser Commission die nöthige Auskunft über die vormalige Saarbrückische Landesverfassung und die Verhältnisse der dort bestandenen General- und Special-Landescasse, vorzüglich aber über den angeblich erzwungenen Vergleich vom 25.

November 1792 und die ohnfehlbar mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen über die in Frage stehenden Landescassenschulden, gefälligst mitzutheilen.

Ungeachtet ein ganzes Jahr seitdem verflossen, so sey es doch keiner von beiden Regierungen gefällig gewesen, diesem Ansuchen zu entsprechen. Mittlerweile sey der Mandatar der Frau Reclamantin mit zwei Erinnerungsgesuchen eingekommen. Die Commission sehe sich also veranlaßt, dieser hohen Versammlung anheimzustellen, ob sie nicht das obenbemerkte Ersuchen an die Herren Gesandten von Preussen und Nassau auf das dringendste wiederholen wolle, indem die Frau Reclamantin mit mehreren andern Gläubigern die Zinsen der baar dargeliehenen Capitalien nun bereits 27 Jahre entbehre, und die Commission ohne die erbetenen Aufklärungen ausser Stande sey, vorzuschreiten.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Antrage des Herrn Referenten bei, und die Herzoglich-Nassauische sicherte zu, die weiters verlangte Aufklärung nach genommener Rücksprache mit dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten beizubringen.

§. 221.

Vorstellung des Kriegscommissärs Rey, Dienst- und Pensions-Verhältnisse betreffend.

(20. Sitz. §. 145 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Graf von Beust: erstattet Vortrag über die Vorstellung des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Kriegscommissärs Rey, dessen Dienst- und Pensionsverhältnisse betreffend (Einreichungs-Protokoll Zahl 14), worin Reclamant bittet, ihm bei den betreffenden Bundesstaaten zu seiner, seit dem 1. Jänner 1814 rückständigen Besoldung von jährlich 2,400 fl., Sicherung derselben für die Zukunft gegen anderweite Anstellung, und, wenn man diese nicht beliebte, zu einer angemessenen Pension von wenigstens jährlich 1200 fl. zu verhelfen, nachdem er hierüber von der Ausgleichungs-Commission der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt, die sich deßwegen über einen Beschluß nicht habe vereinigen können, (die Mehrzahl der Bevollmächtigten sey ihm günstig gewesen) keine befriedigende Resolution erhalten habe.

Der Herr Referent theilt den Inhalt dieser Vorstellung sowohl, als der derselben beigefügten Actenstücke mit, woraus unter andern zu erhellen scheine, daß Rey als wirklicher Staatsdiener und zwar als Kriegscommissär mit der dieser Stelle angehörenden Besoldung von jährlich 1200 fl. von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Baierischen Bevollmächtigten bei der Ausgleichungs-Commission ausdrücklich, von dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten aber stillschweigend, anerkannt worden sey.

Das Gutachten des vortragenden Herrn Gesandten geht dahin:

Die gewesenen Staatsdiener des Großherzogthums Frankfurt sollten allerdings, dem 45. Artikel der Wiener Congreßacte zufolge, nach der Vorschrift des 59. Paragraphen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 behandelt und ihre Pensionen in verhältnißmäßigen Raten von denjenigen Regierungen bezahlt werden, welche in den Besitz von Bestandtheilen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt gekommen wären.

Allein die hohe Bundesversammlung könne einem solchen ehemaligen Frankfurter Staatsdiener nur nach dem 29. Art. der Wiener Schlußacte und also erst dann zu Hülfe kommen, wenn er wegen seiner Forderung rechtlich enthört worden wäre, und es habe zur Zeit von dem Reclamanten Rey dieß nicht, vielmehr nur soviel behauptet werden können, daß er von der Ausgleichungs-Commission der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt keine befriedigende Resolution erhalten habe, keineswegs aber, daß er die einzelne oder die mehreren Regierungen, welche er sich für verbunden achte, in rechtlichen Anspruch genommen, jedoch kein Gehör gefunden habe.

Zu einer sofortigen Entscheidung hoher Bundesversammlung möchte die Sache um so weniger reif seyn, da, nähme man auch die von Rey inducirten Abschriften und daß er einst wirklich Staatsdiener gewesen, einstweilen für richtig an, doch noch mehrere Zweifel in Ansehung der Forderung an sich, des Betrags derselben und wer sie zu vertreten habe, unverkennbar seyen.

Das Rescript des sonst Großherzoglich-Frankfurtischen Staats- und Conferenzministers, Herrn Grafen von Beust, vom 3. Juli 1810, was unterm 27. November desselben Jahres die landesherrliche Bestätigung erhalten habe, stelle Rey nur als local an. Das Großherzogliche Decret vom 3. August 1812 scheine ihm zwar für das Großherzogthum Frankfurt überhaupt anzustellen, aber es enthalte zugleich das Versprechen einer förmlichen weitern Anstellung, wenn sein jeweiliges Dienstgeschäft beendigt seyn würde, und es ergebe sich nicht, ob letzteres fortgedauert oder zu Ende gegangen, und Rey anderweit förmlich angestellt worden sey, und das Ministerial-Rescript des gewesenen Großherzoglich-Frankfurtischen Staatsministers, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, vom 1. November 1813, vom Großherzog unterm 6. November 1813 bestätigt, worin dem Rey zum erstenmale ein bestimmter Jahrgehalt ausgesetzt worden, sey zu einer Zeit erlassen, wo der Großherzog wohl bereits auf seine weltliche Würde und die Regierung verzichtet und sich in sein Bisthum Constanz zurückgezogen gehabt hätte, — zu geschweigen, ob nicht der Schluß des 59. Paragraphen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 hier eine analogische Anwendung finden würde, welcher so lautet: «Sollten hingegen seit dem 24. August 1802 neue Pensionen

«oder Besoldungs-Erhöhungen verwilligt oder ganz neue Besoldungen gemacht worden «seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen «den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.»

Unter diesen Umständen dürfte Peter Rey zur Zeit von hier abzuweisen, ihm jedoch, wie sich ohnehin verstehe, nachzulassen seyn, seine vermeinten Ansprüche gegen die einzelne oder die mehreren Regierungen, gegen welche er solche machen zu können glaube, und in so fern er sich damit fortzukommen getraue, rechtlicher Ordnung nach und auf dem geeigneten Wege geltend zu machen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß Peter Rey zur Zeit abgewiesen, ihm jedoch überlassen werde, seine vermeintlichen Ansprüche gegen die einzelne oder die mehreren Regierungen, gegen welche er solche machen zu können glaube, und in so fern er sich damit fortzukommen getraue, rechtlicher Ordnung nach und auf dem geeigneten Wege geltend zu machen.

§. 222.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(27. Sitz. §. 198 d. J.)

Präsidium eröffnete: es wolle in Gemäßheit Beschlusses vom 12. dieses Monats (27. Sitz. §. 198) den betreffenden Gesandtschaften Gelegenheit geben, sich über die Bildung der Bestandtheile der gemischten Armeecorps zu äussern.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Harnier zeigte hierauf an, daß eine Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthume Hessen und den Fürstlichen Häusern Hohenzollern und Liechtenstein wegen Bildung der 3. Division des 8. Armeecorps bereits unter Ratifications-Vorbehalte abgeschlossen und mit der freien Stadt Frankfurt zum nahen Abschlusse vorbereitet worden sey; auch sey immittelst ein Landgräflich-Hessischer Abgeordneter von Homburg eingetroffen und eine Vereinbarung demnächst zu erwarten.

Von Seiten der Großherzoglich-Hessischen Regierung werde indessen der Wunsch unterhalten, daß der Zeitpunct, von welchem an die Formation des Bundesheeres anzunehmen sey, und der Termin, an welchem die Standesausweise an die hohe Bundesversammlung einzusenden seyen, durch Bundestagsbeschluß festgesetzt werden möge.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) daß die Organisation sämmtlicher Armeecorps in ihren verschiedenen Abtheilungen bis zum 1. October dieses Jahres zu vollenden, dasjenige aber, was zur Uebereinkunft unter den betheiligten Staaten ausgesetzt und bis zu genanntem Termine auf diesem Wege nicht berichtigt seyn sollte, in einer der ersten Sitzungen der Bundesversammlung nach ihrer bevorstehenden Vertagung ohne weiters definitiv zu entscheiden sey, übrigens aber

2) der 1. Jänner 1822 als Termin zur Einreichung der Standesausweise andurch festgesetzt werde.

Folgen die Unterschriften.

Dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30. Juli 1821.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:
von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Herrn Grafen von Eyben, für welchen der Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandte, Herr von Pentz, substituirt war.

§. 223.

Substitution.

Präsidium zeigt an: der Großherzoglich-Mecklenburgische Bundestagsgesandte, Herr von Pentz, sey für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg substituirt worden.

§. 224.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(29. Sitz. §. 222 d. J.)

Der Bundestags-Ausschuß zur Ausarbeitung des Militärverfassungs-Plans des deutschen Bundes erstattet den, in der 17. dießjährigen Sitzung (§. 103) verlangten, gutachtlichen Vortrag über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge, welcher alsbald mit dem Gutachten der Militärcommission verglichen und von §. zu §. erörtert worden ist.

Ausser einigen, von der Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft mitgetheilten Bemerkungen, welche theils schon von dem Ausschusse benutzt worden waren, theils zu einigen wenigen Abänderungen in der Redaction den Anlaß gaben, wurde vorzüglich zu §. 61 angeführt, von

Würtemberg: Erleichterungen können Einigen nicht verwilligt werden, ohne daß den Uebrigen eine größere Bürde aufgelegt wird, als ihnen ohne das Zugeständniß jener Erleichterungen auferlegt worden seyn würde.

Wird — wie dieß bei allen denjenigen Staaten, welche sich, weil sie in Cavallerie und Artillerie keine militärische Einheit stellen können, von einem andern Staate in diesen Waffengattungen gesetzlich vertreten lassen müssen, der Fall ist — aus Gründen der Gerech-

tigkeit dieſes Opfer gebracht; ſo muß es, ſoviel als immer möglich, von allen übrigen Staaten verhältnißmäſig gebracht werden; am wenigſten aber iſt es, ohne anderweitige Entſchädigung, vorzugsweiſe von denen zu fordern, welche ſich ſelber in der Lage befinden, wenn auch nicht in ihren materiellen Leiſtungen, doch in der Art, wie ihre Leiſtungen für den allgemeinen Zweck verwendet werden, Ausnahmen von der Regel in Anſpruch nehmen zu müſſen.

Dieſer Fall würde, wie ſchon in der dieſſeitigen Abſtimmung zum §. 11 der Grundzüge ausgeführt wurde, namentlich bei den Theilhabern der gemiſchten Armeecorps dann eintreten, wenn ſie, ohne Befreiung von der Detachirung zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reſerve zu erhalten, die Cavallerie und Artillerie dennoch mit den großen Staaten in gleichem Verhältniſſe ſtellen ſollten.

Jedes aus Contingenten verſchiedener Staaten zuſammengeſetzte Corps, iſt ſelbſt dann, wenn es auch die, von der Kriegsverfaſſung poſtulirte, numeriſche Stärke hätte, weniger ſelbſtſtändig und ſchlagfertig, als ein ungemiſchtes Armeecorps.

Die Selbſtſtändigkeit und Schlagfertigkeit der einzelnen Armeecorps beruht vorzugsweiſe auf dem richtigen Verhältniſſe der verſchiedenen Waffengattungen in jedem derſelben.

Das Militär-Comité hat, geſtützt auf Gründe der Theorie und Erfahrung, das Verhältniß der Waffengattungen feſtgeſetzt. Dieſes Verhältniß iſt nicht feſtgehalten worden, indem man es, aus Rückſichten mancher Art, von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{7}$ herabſetzen mußte.

Nicht genug, dieſes Verhältniß wurde bei Vielen bis auf $\frac{1}{10}$ vermindert.

Große Staaten, zumal jene, welche auſſer dem Bundes-Contingente noch andere ſelbſtſtändig organiſirte Truppen auf den Beinen haben, verlieren dabei, in bloßer Beziehung auf ſich ſelber, gar nichts; deſtomehr aber die Staaten mittlerer Größe, welche mit der Selbſtſtändigkeit und Schlagfertigkeit der gemiſchten Corps Alles verlieren, was ihnen, in Beziehung auf Kriegsverhältniſſe, irgend noch einige Bedeutung auf Sicherheit gewähren könnte.

Die Sicherheit des Ganzen ruht auf der Verhältnißmäſigkeit der Theilganzen, und die Natur-Nothwendigkeit ſtraft einen hierin begangenen Fehler mit unerbittlicher Strenge.

Dieß mag den Wunſch rechtfertigen, daß es den großen Mächten gefällig ſeyn möge, den mittlern die Erleichterung der kleineren weniger nachtheilig zu machen, dadurch, daß ſie die Stellung der großen Cavallerie- und Artillerie-Reſerve allein übernehmen und dazu von den gemiſchten Armeecorps keine Detachirungen verlangen.

Weit entfernt, daß durch die Befriedigung dieſes Wunſches das Ganze gefährdet würde, muß es dadurch vielmehr gewinnen.

Jene großen Reserven sind bestimmt, in kritischen Momenten die günstige Entscheidung herbeizuführen; diese aber wird um so sicherer herbeigeführt, je homogener und selbstständiger die Masse ist, welche die Entscheidung geben soll.

Die drei gemischten Armeecorps haben bei der Gewährung dieses gewiß billigen Wunsches ein ziemlich gleiches Interesse: denn, wenn auch das 8. Armeecorps, dessen Theilhaber, weil sie Grenzländer zu schützen haben, in jedem Falle für größere Anstrengungen sich bereit halten müssen, dabei ein erhöhtes Interesse zu haben scheinen; so sind doch die unmittelbaren Störungen, welche die Erleichterungen in die Organisation des 9. und 10. Armeecorps bringen, wieder viel bedeutender, als bei dem 8. Armeecorps.

Diesen Ansichten des Königlich-Würtembergischen Hofes und dem darauf gebauten dringenden Wunsche schlossen sich an:

1) der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, welcher erklärte, daß ihm die Empfehlung dieses Wunsches von seinem höchsten Hofe besonders zur Pflicht gemacht worden sey;

2) der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte bemerkte hierauf:

Ob die Staaten, welche die unvermischten Corps zu stellen hätten, in diese, nur von ihrer Gefälligkeit zu erwartende, Vertretung eingehen wollten, müsse man ihrer Entschließung anheimstellen; er fände sich noch nicht ermächtigt, irgend eine Art verbindlicher Aeußerung vorläufig hierüber abzugeben.

Bei dem §. 60 und resp. 78 wurde auf die Bemerkung des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Carlowiz beigesetzt: daß, wenn der Oberfeldherr ausnahmsweise directe Befehle an eine Corps-Abtheilung zu Detachirungen geben sollte, dieses nicht contingentweise, sondern nach den Unterabtheilungen der Corps, in Divisionen, Brigaden und Regimenter ꝛc. geschehen soll.

Der Bericht des Ausschusses sammt den darin angeführten und mit demselben übergebenen Ausarbeitungen des Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 28 und 29, letztere mit drei Anlagen sub I, II und III, angefügt und verabredet, dieselben loco dictaturae drucken zu lassen, hiernächst aber einhellig

beschlossen:

daß über das vorliegende Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes am 22. November dieses Jahres definitiv abzustimmen, immittelst aber dasselbe der Militärcommission der Bundesversammlung mitzutheilen sey.

§. 225.

Gesuche mehrerer, bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen.

(17. Sitz. §. 109 d. J.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, trägt vor:

Eine Menge von Vorstellungen sind seit dem in der 29. Sitzung vom 12. August 1819 gefaßten Beschlusse eingegangen.

In diesem Beschlusse war ausgesprochen,

1) in Beziehung auf das Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen:

«daß in einer der ersten Sitzungen nach den Ferien darüber abgestimmt werden sollte»;

2) in Beziehung auf die an den Staatsschatz des aufgelösten Königreichs Westphalen gemachten Forderungen:

«daß diejenigen höchsten Bundesglieder, welchen, bei der Auflösung des Königreichs Westphalen, Provinzen desselben wieder angefallen oder neu zugetheilt worden sind, dringend ersucht werden, durch Commissarien, sobald als immer möglich, zusammentreten zu wollen, um sich über die gütliche oder rechtliche Erledigung der dahin geeigneten Reclamationen, und zwar in dem Falle, daß eine richterliche Entscheidung nothwendig werden sollte, über ein gemeinsames Gericht zu vereinigen»;

3) in Beziehung auf die in dem vormaligen Königreiche Westphalen contrahirte Staatsschuld:

«daß die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurfürstlich-Hessische und Herzoglich-Braunschweigische Regierungen dringend ersucht werden, von der demnächst niederzusetzenden Commission die in dem vormaligen Königreiche Westphalen gemachte Staatsschuld und die daraus herrührenden Ansprüche der Staatsgläubiger prüfen zu lassen und dahin zu wirken, daß diese Forderungen auf eine gerechte und billige Weise baldigst ausgeglichen und regulirt werden mögen»;

4) in Beziehung auf die unter Westphälischer Regierung gestellten und nun zurückgeforderten Cautionen:

«daß die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurfürstlich-Hessische und Herzoglich-Braunschweigische Regierungen ersucht werden, auch die Forderungen der Westphälischen Cautionärs ausgleichen und reguliren lassen zu wollen»;

5) in Beziehung auf die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche ehemaliger Westphälischer Staatsdiener:

« daß den Reclamanten überlassen werden müsse, sich mit ihrem Anliegen an die Commission, welche von oben genannten Regierungen demnächst werde niedergesetzt werden, zu wenden, da in jedem Falle jeder weitern Entscheidung eine Classification und Verweisung der unversorgt gebliebenen Staatsdiener an die comparticipirenden Regierungen vorhergehen müsse ».

Es ist nun weder die Abstimmung auf Num. 1 erfolgt, noch hat die Bundesversammlung davon amtliche Kenntniß erhalten, was auf die in Num. 2, 3 und 4 enthaltenen Puncte verfügt worden sey.

Daß von Seiten der Reclamations-Commission, und namentlich von Seiten des Referenten, auf alle oben erwähnten Monitorien der verschiedenen Reclamanten keine weiteren Anträge erfolgten, hatte seinen Grund in der Hoffnung, daß der Gegenstand derselben durch Verhandlungen, welche von vielen Seiten auch angeknüpft und lebhaft betrieben wurden, zur Befriedigung aller Interessenten beseitigt werden könne.

Ob nun gleich diese Hoffnung auch jetzt noch keineswegs aufgegeben werden darf, so können doch die Sitzungen dieser hohen Versammlung, ohne irgend etwas, was endlich einmal zum Ziele führen müsse, gethan zu haben, um so weniger vertagt werden, als schon am 12. April dieses Jahres beschlossen wurde, daß längstens binnen 2 Monaten abgestimmt werden solle; diese Abstimmung aber wieder nicht erfolgt ist, weil man sich inzwischen veranlaßt gesehen hat, noch einen versöhnenden Schritt zu thun, dessen Resultat man aber heute noch nicht kennt.

Eine neue Eingabe des Bevollmächtigten in den Westphälischen Angelegenheiten sub Num. 78 vom 10. und praes. den 11. Juli dieses Jahres, welche dem Referenten in der Reclamations-Commission mit der Bemerkung, daß auf die darin wiederholte dringende Bitte um endliche Entscheidung der Westphälischen Angelegenheiten noch vor der Vertagung etwas geschehen müsse, zugetheilt wurde, macht es diesem zur Pflicht, darauf anzutragen, daß

I. der 22. November dieses Jahres als Termin festgesetzt werden möge, in welchem in Beziehung auf das Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen unfehlbar abzustimmen sey, und daß

II. die Herren Gesandten von Preussen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig dringend ersucht werden, dafür zu sorgen, daß, in gleichem Termine, auf die übrigen Puncte des Beschlusses vom 12. August 1819 eine genügende Erklärung zu Protokoll komme.

Hierauf machte der Königlich-Preussische Herr Gesandte die Anzeige:

In Folge eines zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig getroffenen Uebereinkommens ist nunmehr am 20. Juni dieses Jahres eine Commission dieser Regierungen in Berlin zusammengetreten, um wegen deren, aus der Auflösung des ehemaligen

Königreichs Westphalen herrührenden, gemeinsamen Interessen eine Auseinandersetzung zu bewirken. Da diese Commission zunächst nur über Grundsätze und über Verhältnisse der Staaten unter einander, es mögen diese im Interesse der Regierungen selbst, oder ihrer Unterthanen eintreten, verhandeln kann; so liegt es ausser ihrem Berufe, die speciellen Reclamationen der einzelnen Individuen anzunehmen, welche angebliche Rechte aus der Zeit der Westphälischen Herrschaft anrufen. Erst vom Resultate ihrer Arbeit, dessen Mittheilung die Königlich-Preussische Regierung sich vorbehält, wird es abhängen, ob und welche Reclamationen von den betreffenden Regierungen im Allgemeinen für zulässig geachtet werden, und welches Verfahren die letzteren zu ihrer Aufnahme, Prüfung und Erledigung im Einzelnen anzuordnen für angemessen halten.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erklärte in Bezug auf die Anzeige der Königlich-Preussischen Gesandtschaft, daß er von den Regierungen von Hannover und Braunschweig noch mit keiner Weisung hierüber versehen sey; übrigens aber sich verpflichtet sehe, auch bei dieser Veranlassung die feierliche Verwahrung derjenigen Grundsätze einzulegen, die von Hannover und Braunschweig vom Anfange, und besonders noch bei dem letzten Wiener Congresse, dargelegt worden, und, an welchen festzuhalten, der unveränderliche Entschluß seines Hofes sey.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte schloß sich dieser Erklärung unter Beziehung auf die in der 29. Sitzung 1819 und schon früher in der 51. Sitzung 1818 zu Protokoll gegebenen Aeusserung an.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, äusserte, daß er mit dem Anträge des Herrn Referenten, Freiherrn von Wangenheim, in so fern vollkommen einverstanden sey, als sich die zuversichtliche Hoffnung nicht erfüllen sollte, daß die, immittelst gethanen, versöhnenden Schritte den gewünschten Erfolg herbeiführen werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

I. daß der 22. November dieses Jahres als Termin festgesetzt werde, in welchem in Beziehung auf das Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen unfehlbar abzustimmen sey, und daß

II. die betreffenden Herren Bundestagsgesandten dringendst ersucht werden, dafür zu sorgen, daß in gleichem Termine auf die übrigen Puncte des Beschlusses vom 12. August 1819 eine genügende Erklärung zu Protokoll komme.

§. 226.

Die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischen Landestheile.

(14. Sitz. §. 94. 24. Sitz. §. 175 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Es wurde in der 14. Sitzung dieses Jahres, bezüglich auf das Schuldenwesen des vormaligen Kurstaats Mainz, den dabei betheiligten Regierungen beschlußmäßig angesonnen, durch Bevollmächtigte die erforderlichen Aufklärungen und ihre Aeusserungen über die dahin gehörigen Gegenstände an die bestehende Commission dergestalt abgeben zu lassen, damit eine gütliche Vereinigung, oder, in deren Entstehung, die rechtliche Entscheidung bewirkt werden könne.

In Folge dieser Aufforderung ist zum diesseitigen Bevollmächtigten für besagtes Geschäft der Großherzogliche wirkliche Geheime Rath, Freiherr von Wiesenhütten, ernannt worden, und die Gesandtschaft beauftragt, diese hohe Versammlung, Behuf der geeigneten ferneren Einleitungen, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Hierauf machte der Herr Bundestagsgesandte von Nassau die Anzeige, daß der Herzogliche Geheime Legationsrath, Freiherr von Bock, von Seiten Nassau's, — und der Herr Gesandte, Syndicus Danz, daß der Herr Syndicus von Meyer für die freie Stadt Frankfurt zu diesem Geschäfte ernannt seye.

Sodann erklärte der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte: er sey von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, jeder Uebereinkunft förderlich zu seyn, um endlich die unschuldig leidenden Gläubiger auf eine angemessene Weise zufrieden zu stellen; in dem Falle aber, daß eine compromißrichterliche Entscheidung nothwendig werden solle, wolle sich sein Hof, bei dem geringeren Antheil an der Sache, der Majorität anschliessen, und alles getreulich erfüllen, was das compromißrichterliche Urtheil seiner Zeit an die Hand geben werde.

Die bestellte Commission fand sich hierauf veranlaßt, Folgendes der hohen Bundesversammlung vorzutragen:

I. In der dießjährigen 20. Bundestagssitzung (Protokoll vom 24. Mai 1821, §. 152) ist bei hoher Bundesversammlung unter Num. 53 des Einreichungs-Protokolls vom laufenden Jahre ein neuer Anruf des Staatsministers, Grafen von Benzel-Sternau, (de dato Emmerichshofen den 21. Mai 1821) Namens der Mainzer Zoll Vilzbach, Rente Lohneck und Mainzer Pfandhaus-Staatsgläubiger zur Vorlage gekommen, und zur betreffenden Commission abgegeben worden.

Der Reclamant hat die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf folgende Puncte zu richten beabsichtigt:

1) Es behauptet derselbe: der in der 14. Sitzung dieses Jahres von der bestellten Commission erstattete Vortrag (Prot. v. 5. April l. J. §. 94) entferne sich von dem dieser Reclamations-Angelegenheit durch frühere Beschlüsse vorgezeichneten Gange, — jener Commissionsvortrag entsage aller Wiederanknüpfung der Sache an Antecedentia, — durch denselben werde bei Umgehung aller Terminsbestimmung und Uebergehung des XXX. Artikels der Wiener Schlußacte diese Angelegenheit einer grenzenlosen Vertagung hingegeben, — und somit sey durch den, auf eben erwähnten Commissionsvortrag sich gründenden, unterm 5. April laufenden Jahres gefaßten Beschluß einer hohen Bundesversammlung eine neue und weitere Verschlagung seiner Sache von der Gelangung zum gewünschten Ziele herbeigeführt worden.

2) Es bittet derselbe:

A) hohe Bundesversammlung möge diese, seiner Meinung nach lichtvolle und klare, aber durch fruchtlose, mit Justizpflege unverträgliche Vergleichshandlungen zwischen den durchlauchtigsten Debitoren, ferner durch endlose Hinweisung auf Actenaufsuchungen u. s. w. bitter gekränkte Sache nach dem Buchstaben des XXX. Artikels der Wiener Schlußacte behandeln und finalisiren lassen;

B) hohe Bundesversammlung möge die nur in einem Mitgliede noch bestehende Bundestags-Commission für die statt gefundene Ausscheidung von zwei Mitgliedern wiederum ergänzen.

Ad 1. Die in den Zeitraum vor der Wiener Schlußacte fallenden Vorschritte und Anträge der in vorstehend rubricirter Sache bestellten Commission — welche sämmtlich auf die dem näheren und eigentlichen Verfahren nothwendig vorgängige Ausmittelung der Staatsgläubiger, so wie der in die Stelle des vormaligen Kurstaats Mainz durch Uebereinkommen der Bestandtheile desselben als Schuldner eingetretenen Staaten, so wie endlich auf vorläufige Eruirung des Objectes der Forderungen gerichtet waren — sind durch mehrfache Beschlüsse der hohen Bundesversammlung als angemessen anerkannt und als zweckmäßig bestätigt worden.

Protokoll vom 6. August 1818, §. 197,
— — 1. April 1819, §. 48.
— — 20. September 1819, §. 222.

Nirgends aber ist durch einen oder den andern dieser Beschlüsse der bestellten Commission ein Zeitmaas oder ein Behandlungsgang vorgeschrieben worden, wie der Verfasser des Eingangs gedachten Antrages vermeinen und durch Allegirung des hohen Beschlusses vom 1. April 1819 (Prot. vom 1. April 1819, §. 48) darthun will, wobei er jedoch ganz über-

sehen, daß solcher nur auf Vorbereitung gerichtet gewesen, daß die in gedachtem Beschlusse dem Commissionsantrage gemäß gewählte Zeitbestimmung von 8 Wochen minder eine Zeitfeststellung für den nächsten Vortrag der Commission, als für die Erklärungen der betheiligten Regierungen seye, keineswegs aber dadurch ausgesprochen werden sollte, daß die Commission in dem, von derselben dermalen zu gewärtigenden, nächsten Vortrage schon mit entscheidenden Resultaten hervorzutreten habe.

Aber auch seit der Wiener Schlußacte und bis zum heutigen Tage konnte die betreffende Commission ohne Verkennung ihrer von der hohen Bundesversammlung bei der Bestellung ausgesprochenen Bestimmung,

«Aufklärung der Sache und Rechtsverhältnisse und Einleitung gütlicher Uebereinkunft u. s. w. (Prot. vom 17. Juli 1817, §. 370)

keine anderen als nur präparatorische Anträge in ihren zur hohen Bundesversammlung erstatteten Vorträgen aufnehmen, und die Commission mußte sich um so mehr hieran halten, als die Vorschrift des XXX. Art. der Wiener Schlußacte — welchen Reclamant hier fehlsam zur Begründung seiner auf vermeintliche Sach-Verschleppung gerichteten Beschwerde allegirt — mit obiger Aufgabe zusammentrifft, daher denn auch die hohe Bundesversammlung sich bewogen gefunden hat, ebenfalls die neuesten Commissions-Anträge als zweckmäßig durch Beschlüsse zu genehmigen.

(Prot. v. 11. Januar 1821, §. 6; Prot. v. 5. April 1821, §. 94.)

Es ergiebt aber auch die jüngst in der dießjährigen 21. Bundestagssitzung von dem Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten zu Protokoll gegebene Erklärung, (Prot. v. 30. Mai 1821., §. 153) daß der in dieser Reclamationssache eingeschlagene und bisher beobachtete präparatorische Gang der richtige und zur Zeit einzig angemessene seye, und daß, wenn die Regierungen der übrigen betheiligten Staaten, wie zu erwarten, in gleicher Art mit den gewünschten Aufklärungen hervortreten werden, es nicht fehlen könne, befriedigende Aufschlüsse über die noch nicht lichtvollen und noch nicht klaren Verhältnisse dieser Angelegenheit zu gewinnen.

Ad 2. A. Der Versuch einer gütlichen Ausgleichung, welchen der XXX. Art. der Wiener Schlußacte dem, in selbigem vorgeschriebenen, weiteren Verfahren als vorangegangen voraussetzt, hat bei dem Mangel der unerläßlichen und bis jetzt noch nicht erzielten Aufklärungen nicht statt finden, daher aber auch das weitere Verfahren des XXX. Art. noch keineswegs in Anwendung kommen können! —

Ad 2. B. Die hohe Bundesversammlung hat in der dießjährigen 1. und 13., wie auch 24. Sitzung, wegen Ergänzung der betreffenden Commission für die aus selbiger ausgeschiedenen Mitglieder Vorsehung getroffen, wie die Protokolle vom 11. Januar 1821,

§. 6., vom 29. März 1821, §. 80, und vom 20 Juni 1821, §. 175, vollständigst nachweisen.

II) In der dießjährigen 27. Bundestagssitzung (v. 12. Juli 1821) ist unter Num. 79 des Eingaben-Protokolls ein wiederholter Anruf des Grafen von Benzel-Sternau (de dato Emmerichshofen 2. Juli 1821) vorgelegt worden, in welchem derselbe Namens der schon vorgenannten Kurmainzischen Staatsgläubiger

1) wiederum um Ergänzung der betreffenden Commission bittet;

2) wiederholt auf sofortige Anwendung des XXX. Art. der Wiener Schlußacte anträgt, und

3) den Beschluß vom 6. August 1808

«daß die Herren Bundesgesandten von Würtemberg, Baden und Nassau ersucht «werden, sich bei ihren Höfen wegen Berichtigung der liquiden Zinsen zu ver«wenden»,

in Erinnerung bringt, und auf Berücksichtigung desselben anträgt.

Ad 1 und 2. Sind erledigt durch dasjenige, was in Veranlassung der Eingabe v. 21 Mai 1821 zuvor angeführt worden.

Ad 3. Dieser Beschluß ist nur ein specieller Punct der auf Rüdesheim und Krautheim verhypothecirten Mainzer Pfandhaus-Forderung, der sich schon jetzt, im Vergleiche mit dermalen, sehr verändert darstellt, indem sich nämlich seitdem das Personalverhältniß der Schuldner durch richtigere Ausmittlung derselben oder deren Vertreter anders entwickelt hat. —

Die Schwierigkeiten, welche mit dieser ganzen Angelegenheit verbunden sind, deutet der §. 94 des Protokolls vom 5. April 1821 an, und erhellen solche näher aus dem, jenem Protokolle sub Ziffer 8 angelegten, speciellen Commissionsvortrage.

Aus vorstehenden Anführungen, wodurch die vermeintlichen Beschwerdepuncte des Reclamanten näher beleuchtet worden, wird sich ergeben, daß der, in seinem Eingange gedachte Vortrag durchweg vordringende, zunächst gegen die in der 44. Sitzung v. J. 1817 ernannte Commission gerichtete Vorwurf nicht angemessener Behandlung der oben rubricirten Sache auf keine Weise begründet sey, — daß ferner Reclament lediglich dem Mangel genauerer Folge aller zeitherigen Verhandlungen in dieser Sache von seiner Seite die Irrthümlichkeit seiner Ansichten und das Fehlsame seiner daraus gefolgerten Schlüsse beizumessen habe, weßfalls denn auch zu erwarten gewesen wäre, daß derselbe mit einem solchen neuen Anrufe nicht hervorgetreten seyn würde, am wenigsten aber in der in ersterer Eingabe gewählten Art der Fassung.

Hiernächst wurde einhellig

beschlossen:

bei den übrigen betheiligten Regierungen durch ihre Bundestagsgesandtschaften den Wunsch zu erneuern, daß sie ihre Commissarien zur geeigneten Verhandlung mit dem zur Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens bestehenden Bundestags-Ausschusse baldmöglichst ernennen möchten.

§. 227.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägal-Verfahren betreffend.

(29. Sitz. §. 219 d. J.)

Präsidium schlug vor: die Commission, welche in der 19. Sitzung vom Jahre 1820 ersucht worden sey, die Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, dann des Austrägal-Verfahrens, zu übernehmen, sey nunmehr wieder zu ergänzen und es wären daher drei neue Mitglieder zu wählen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden, daß die betreffende Commission durch die Wahl drei neuer Mitglieder zu ergänzen sey; — man schritt alsbald zur Wahl, welche auf die Herren Bundestagsgesandten

von Carlowiz,
von Hammerstein und
Danz

ausfiel.

§. 228.

Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(27. Sitz. §. 199 d. J.)

Auf die Bemerkung des Präsidii, daß nunmehr sämmtliche Stimmen sich für die, dem Registrator, den Canzlisten und den Pedellen der Bundescanzlei zu bewilligende, ständige Besoldungszulage erklärt hätten, wurde

beschlossen:

daß nunmehr die in der 1. Sitzung §. 5 dieses Jahres für das laufende Jahr bewilligte Besoldungsvermehrung auch für die Zukunft zugestanden und hinführo

dem Registrator Rottwitt . . .	jährlich	1500	fl.
" 1. Canzlisten Schmidt . . .	"	1375	"
" 2. " Brodmann . . .	"	1250	"
" 3. " u. Corrector Leutheußer	"	1125	"
und jedem Pedellen	"	660	"

bei der Bundescanzlei-Casse angewiesen werden.

§. 229.

Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

(28. Sitz. §. 208 d. J.)

Die Königlich-Hannöverische Gesandtschaft zeigt an, daß Se. Majestät der König von Großbritannien und Hannover in die Uebernahme der Garantie des Vertrags zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend, willigten.

§. 230.

Vertagung der Bundesversammlung vom 9. August bis 16. November dieses Jahres.

Präsidium. Da diese hohe Versammlung sämmtliche Ihrer dießjährigen Berathung unterzogenen Gegenstände mit gewohnter Sorgfalt in so weit erledigt hat, als es nach Maas der eingegangenen Instructionen und der gegebenen Umstände geschehen konnte, tritt ganz ungezweifelt die Ihr durch die Bundesacte ertheilte Befugniß, sich jährlich auf vier Monate zu vertagen, und zwar um so mehr ein, als sie seit vier Jahren nur einen sehr enge beschränkten Gebrauch davon gemacht hat; ich glaube daher, daß es angemessen befunden werden dürfte, die gewöhnlichen Sitzungen mit der heutigen zu beschliessen, die Ferien mit dem 9. des eingehenden Monats wirklich zu beginnen, und bis zum 16. November dieses Jahres dauern zu lassen, so, daß die erste Sitzung am 22. November gehalten würde. Soviel die stets zu sichernde Permanenz der hohen Versammlung betrifft, schlage ich wiederholt die Befolgung des dießfalls am 20. September 1819 Beschlossenen vor.

Sämmtliche Stimmen waren vollkommen damit einverstanden; daher

Beschluß:

daß sich die Bundesversammlung vom 9. August bis zum 16. November l. J. in der Art vertage, daß die erste Sitzung nach den Ferien am 22. November abzuhalten sey;

hinsichtlich der etwa während dieser Vertagung vorkommenden Geschäfte aber, die Modification des Beschlusses der 38. Sitzung vom Jahre 1817, worüber man sich unterm 20. September 1819 §. 221 vereinigt habe, hier ausdrücklich erneuert werde. —

§. 231.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Ziffer 90 — 92, wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 90 bis 92.

Num. 90. Eingereicht den 20. Juli.

Die Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds in Aschaffenburg: bitten wiederholt mit Bezug auf die Denkschrift vom 12. Dec. vorigen Jahrs, wegen baldiger Verabreichung der Sustentations-Beträge von den Orten Cassel und Kostheim, sodann der noch rückständigen Sustentation vom 1. Nov. 1806 bis 1. Dec. 1813 von Kurhessischer Seite.

Num. 91. Eingereicht den 27. Juli.

Registrator Hofmann zu Aschaffenburg; bittet als Bevollmächtigter der Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds um hohe Verwendung bei der Königlich-Würtembergischen Regierung, daß die noch rückstehenden Sustentations-Beträge von Hohenlohe-Neuenstein und Ingelfingen vom 1. Dec. 1802 bis dahin 1819, sofort die Pensionen auch für die Zukunft ausbezahlt würden.

Num. 92. Eingereicht den 30. Juli.

Graf von Marschall, ehemaliger Großherzoglich-Frankfurtischer Gesandter: übersender zwei Original-Schreiben zur Begründung seiner Forderung wegen Pensions-Erhöhung.

Anmerkung. Die Fortsetzung des XII. Bandes wird am Schlusse dieses Jahres, mit der gewöhnlichen Inhaltsanzeige, dann einem alphabetischen Register der Eingaben und einem Hauptregister über sämmtliche zwölf Bände oder 6 Jahrgänge versehen, nachfolgen.

des Kaiserlich-Oesterreichischen Hof- und Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, vom 8. laufenden Monats Kenntniß zu geben, worin der Wunsch des Kaiserlich-Königlichen Hofes ausgesprochen werde, daß die erste förmliche Sitzung nach der am 30. Juli dieses Jahres beschlossenen Vertagung erst am 6. oder 7. künftigen Monats, als bis zu welchem Zeitpuncte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, mit Instructionen über die in den ersten Sitzungen zu erledigenden Gegenstände versehen, von Wien wieder dahier eintreffen würde, abgehalten werden möchte.

Dieser Antrag wurde alsbald in Erwägung gezogen, und nachdem sich bei näherer Erörterung desselben, besonders in Beziehung auf die Beschlüsse vom 12. Juli (27. Sitzung) und 30. Juli l. J. (30. Sitzung), ergab, daß eine anderweite Beschlußfassung erforderlich seyn dürfte, so gieng die hohe Bundesversammlung aus der vertraulichen in eine förmliche Sitzung über, wornächst der substituirte präsidirende Herr Gesandte das Schreiben des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht vom 8. November laufenden Jahres verlas und für

Oesterreich: dahin abstimmte, daß die nächste förmliche Sitzung am 7. December abzuhalten sey, und alle jene Gegenstände, welche vermöge früherer Beschlüsse zur Erörterung und Beschlußfassung auf den 22. und 29. November ausgesetzt worden, nunmehr am 7. und 13. December in Proposition zu stellen wären.

Preussen: erklärte sich vollkommen damit einverstanden.

Baiern. Der substituirte Herr Gesandte äusserte, daß er zwar hierüber nicht instruirt sey, jedoch dafür halte, daß der so eben vernommene Antrag von Seiten Baierns keinem Anstande unterliege.

Sachsen: mit dem Oesterreichischen Antrage einverstanden.

Hannover: deßgleichen.

Würtemberg. Die Erörterung des von dem Kaiserlich-Königlichen Hofe gestellten Antrags, daß die Sitzungen der Bundesversammlung, welche den 22. dieses Monats hätten beginnen sollen, bis zum 7. December ausgesetzt bleiben möchten, wird von den Rücksichten ausgehen müssen, welche die Bundesgesetzgebung, sowohl bei der Verlängerung der Vertagung der Bundesversammlung, als bei Prorogation bereits festgesetzter Abstimmungs-Termine, genommen sehen will.

In dem 7. Artikel der Bundesacte ist bestimmt: «die Bundesversammlung ist be«ständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände er-

«ledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen».

Da nun die am 30. Juli dieses Jahres beschlossene Vertagung vom 9. August bis zum 16. November noch bis zum 9. December hätte ausgedehnt werden können: so ergiebt sich, daß sich die von dem Kaiserlich-Königlichen Hofe gewünschte Aussetzung der Sitzungen noch innerhalb der Grenzen des Zeitraums hält, welche die Bundesgesetzgebung für die Vertagung überhaupt gezogen hat.

Von diesem Standpuncte aus jenen Antrag betrachtet, kann ich also keinen Anstand nehmen, demselben, im Namen meines höchsten Hofes, um so lieber beizustimmen, als Höchstderselbe jede Gelegenheit, billigen Wünschen entgegen zu kommen, benutzt wissen will; ja es scheint mir sogar, daß, da es sich eigentlich bloß um eine Aussetzung der förmlichen Sitzungen für die kurze Zeit von 14 Tagen handelt, diese von einer weiteren Vertagung der Bundesversammlung sehr verschiedene Einleitung, im Einverständnisse mit den übrigen Gesandten, von dem präsidirenden an und für sich, auch ohne förmliche Beschlußnahme gar wohl getroffen werden könnte, ohne gegen die im ersten Abschnitte der Geschäftsordnung enthaltenen Vorschriften anzustoßen.

Da jedoch gerade in diesen Zeitpunct einige durch förmliche Beschlußnahme festgesetzte Termine fallen, daher die in dem 7. Artikel der Bundesacte gesetzte Bedingung der Zulässigkeit einer Vertagung nicht früher als eingetreten betrachtet werden kann, als bis nachgewiesen seyn wird, daß diejenigen Gegenstände, deren Erledigung in einer bestimmten Zeit beschlossen war, in diesem Zeitpuncte nicht erledigt werden können, oder doch nicht erledigt zu werden brauchen, in diesem Falle aber anderwärtige Termine nothwendig festgesetzt werden müssen: so wird auch eine förmliche Berathung und Beschlußnahme nicht umgangen werden können.

Was nun die Gegenstände betrifft, deren definitive Erledigung in einer bestimmten Zeit beschlossen war, so kann

1) der in der 29. Sitzung §. 222 gefaßte Beschluß — nach welchem die Organisation sämmtlicher gemischten Armeecorps in ihren verschiedenen Abtheilungen bis zum 1. October dieses Jahres vollendet, dasjenige aber, was zur Uebereinkunft unter den betheiligten Staaten ausgesetzt wurde, und unter ihnen nicht ausgeglichen werden könnte, in einer der ersten Sitzungen der Bundesversammlung nach ihrer Vertagung ohne weiters definitiv entschieden werden sollte — dem Wunsche, daß die erste förmliche Sitzung erst am 7. December statt haben möge, schon um deßwillen hindernd nicht entgegenstehen, weil hier kein fest bestimmter Termin gesetzt wurde; um so weniger aber, da sich die Theilhaber an den ge-

mischten Armeecorps voraussichtlich genöthigt sehen werden, eine Verlängerung jener Frist zu begehren.

Kann aber die Vollendung der Arbeiten für die Organisation der gemischten Armeecorps — die, auch bei dem besten Willen der Interessenten, zu den schwierigen und Zeit erfordernden gezählt werden müssen — noch nicht zur Anzeige gebracht werden: so fällt auch

2) die Dringlichkeit der Abstimmung über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes hinweg, welche, vermöge Beschlusses vom 30. Juli (§. 224 des Protokolls vom gleichen Tage), am 22. November erfolgen sollte.

Es wird daher keinen Anstand haben, diesen Termin bis zur ersten förmlichen Sitzung nach der Vertagung zu verlängern.

Schwieriger würde vielleicht

3) eine Verlängerung desjenigen Termins erschienen seyn, welcher, vermöge Beschlusses vom 30. Juli (§. 225 des Prot.), zur unfehlbaren Abstimmung über das Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen festgesetzt war: allein auch dieses Hinderniß verschwindet, da der Bevollmächtigte der Bittsteller in einer am 8. November eingereichten Vorstellung d. d. Cassel den 5. November gebeten hat, diese Sache bis auf weiteres Anrufen auf sich beruhen zu lassen, weil er von dem Kurhessischen Gouvernement die tröstlichsten Zusicherungen seiner thätigen Geneigtheit, die Domänen-Angelegenheit alsbald zu reguliren, erhalten habe.

Es bleibt jetzt nur noch

4) die in Beziehung auf die von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, erhobene Beschwerde in der 27. Sitzung (§. 196 des Protokolls) getroffene Verabredung zu beseitigen übrig, nach welcher die Beschlußfassung darüber: auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? bis zum 29. November dieses Jahres vertagt wurde.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht auch dieser Termin sollte prorogirt werden können, nicht nur in dem Falle, daß beide Theile mit dem Aufschub einverstanden wären, sondern auch dann, wenn von irgend einer Seite eine so bestimmte Aussicht auf baldige Beseitigung der bisherigen Anstände dargelegt werden könnte, daß dadurch die Erledigung der Anhaltischen Beschwerde selber wahrscheinlich würde.

Ob einer dieser Fälle als eingetreten betrachtet werden könne, hängt lediglich von den Erklärungen der betheiligten Herren Gesandten ab, denen ich nicht vorgreifen darf, obwohl

öffentliche und nicht unglaubwürdige Nachrichten über die Beseitigung der bisherigen Anstände kaum einen Zweifel übrig lassen.

Unter diesen Umständen und in der in der Proposition selbst schon liegenden Voraussetzung, daß da, wo es nöthig, sofort neue Termine werden bestimmt werden, trete ich im Namen des Königs, meines Herrn, dem Antrage des Kaiserlich-Königlichen Hofes, daß die Vertagung der Bundesversammlung bis zum 7. December verlängert werden möge, vollkommen bei.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist ausdrücklich angewiesen, der von Kaiserlich-Oesterreichischer Seite in Antrag gebrachten Vertagung der Sitzungen dieser hohen Versammlung bis auf den 7. December beizustimmen. Was übrigens den hierdurch nöthig werdenden Beschluß betrifft, so glaubt sie, daß dieser in Uebereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung, so wie so eben überzeugend ausgeführt worden ist, gefaßt werden könne.

Kurhessen: einverstanden mit dem Antrage, nach der von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft aufgestellten Ansicht.

Großherzogthum Hessen. Es stand zu erwarten, daß der weitere Vertagungsantrag, welcher die heutige Sitzung veranlaßt, von Seiten des allerhöchsten Hofes, in dessen Namen er geschieht, auch in seinem Bezug auf die Bundesgesetzgebung und etwaige Rechte Dritter, dergestalt bemessen seyn würde, daß diese hohe Versammlung, in so fern es ihr obliegt, alle gesetzlichen Bedingungen sicher zu stellen, den zusagenden Beschluß ohne Anstand werde fassen können.

Diese gerechten Voraussetzungen haben durch die Erörterung einer der vorstimmenden verehrlichen Gesandtschaften eine Bestätigung erhalten, die nichts zu wünschen läßt.

Namens meines höchsten Hofes erkläre ich mich für den Präsidialantrag.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der substituirte Herr Gesandte äusserte, daß er, obgleich ohne Instruction, keinen Anstand nehme, dem Antrage beizustimmen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: finde, besonders nach den, von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft entwickelten, den Antrag rechtfertigenden Gründen, keinen Anstand, demselben beizutreten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Ich finde um so weniger Bedenken, daß die hohe Bundesversammlung dem billigen Wunsche des Kaiserlich-Oesterreichischen allerhöchsten Hofes gefällig entgegenkomme, je kürzer die Frist ist, auf welche die Unterbrechung ihrer Sitzungen noch erstreckt werden soll.

Braunschweig und Nassau. Der substituirte Herr Gesandte ist mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Antrage vollkommen einverstanden.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: einverstanden, nach den von Würtemberg entwickelten Gründen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Nach angestellter Erwägung, sowohl der Proposition des Kaiserlich-Königlichen Hofes, als auch der, von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft gegebenen, ausführlichen und gründlichen Erörterung bundesgesetzlicher Bestimmungen, trage ich kein Bedenken, Namens meiner hohen Committenten dem Antrage beizustimmen, daß die Wiedereröffnung der förmlichen Bundestags-Sitzungen bis zum 7. December dieses Jahres ausgesetzt bleibe.

Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen haben zwar bei einem derartigen Beschluß ein ganz specielles Interesse, da eine verlängerte Vertagung der Bundesversammlung zugleich eine Prorogation des Termins zur Folge hat, der, vermöge Bundestagsbeschlusses vom 12. Juli dieses Jahres, zur Abstimmung über die von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung erhobenen Beschwerde, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auf den 29. November dieses Jahres angesetzt war.

Allein, da ich die innige Verehrung kenne, wovon Seine Durchlaucht der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen gegen den Kaiserlich-Königlichen Hof durchdrungen sind, so darf ich mich im voraus überzeugt halten, daß Höchstdieselben die von mir ertheilte Zustimmung billigen werden.

Indessen muß ich, sowohl nach dem Antrage selbst, als auch nach den späteren Aeusserungen anderer verehrlichen Gesandtschaften, annehmen, daß es der hohen Bundesversammlung gefällig seyn werde, heute sofort wieder, statt des 29. Novembers, einen anderweitigen nahen Termin zur Abstimmung über die Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung zu präfigiren; und dieses ist es, worauf ich bei Ertheilung der Zustimmung noch bestimmt anzutragen mich verpflichtet erachte.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: stimmen dem Oesterreichischen Antrage bei.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: nicht minder.

Beſchluß:

1) daß die nächſte förmliche Sitzung am 7. December laufenden Jahres abzuhalten ſey, und

2) diejenigen Gegenſtände, welche zur Erörterung und Beſchlußfaſſung auf den 22., dann 29. November ausgeſetzt geweſen, am 7. und reſpect. 13. December in Propoſition zu ſtellen wären, und daß überhaupt alles dasjenige, was auf die erſte und die nächſtfolgenden förmlichen Sitzungen beſchlußmäſig verwieſen worden, nunmehr in der förmlichen am 7. December zu veranſtaltenden und den nachfolgenden Sitzungen auf eben dieſelbe Art und in derſelben Ordnung zu erledigen ſey; mit Ausnahme jedoch des Reſtitutions-Geſuches der Weſtphäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen, welches, auf deren eigenen Antrag, bis auf weiteres Anſuchen derſelben ausgeſetzt werde.

Folgen die Unterſchriften.

Zwei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. December 1821.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen waren:
die Herren Gesandten von Oesterreich, Baiern, Braunschweig und Nassau, und der neue Stimmführer für die freien Städte, Herr Syndicus Danz.

§. 234.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Eyben, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte und Staatsminister von Pentz substituirt sey.

§. 235.

Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Frankfurt.

Präsidium zeigt ferner an, die Führung der siebenzehnten Stimme sey auf die freie Stadt Frankfurt übergegangen.

§. 236.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(28. Sitz. §. 204. 31. Sitz. §. 233 d. J.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte: Mein allerhöchster Hof, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Bundesversammlung in solchen Fällen, wo ihr bundesgesetzlicher Einfluß auf Beilegung und ordnungsgemäse Erledigung entstandener Irrungen unter Bundesgliedern in Anspruch genommen worden ist, stets, vor

wirklicher Erfüllung dieser Pflicht, es nicht unbeachtet lassen darf, wenn etwa seit der Zeit, wo die Streitfrage in Anregung kam, der notorische neueste Stand der Sache solche wesentliche Momente darbietet, welche die Hoffnung für eine Ausgleichung der Betheiligten ohne bundesgesetzlichen Einfluß begründen, hat, aus Veranlassung der Verabredung, welche in der 27. dießjährigen Bundestags-Sitzung in Betreff der von Anhalt-Köthen gegen Preussen am Bundestage geführten Beschwerde getroffen worden, mir den Auftrag ertheilt, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf folgende, ihr gewiß sehr willkommene Verhältnisse zu lenken, und sie einzuladen, dem darauf gegründeten Antrage gefälligst beizutreten zu wollen. Die von sämmtlichen Elbeufer-Staaten abgeschlossene Convention über die freie Schifffahrt auf diesem Strome, ist am 23. Juni laufenden Jahres unterzeichnet worden, und der Kaiserlich-Königliche Hof nährt die gegründete Hoffnung, daß beide betheiligte Regierungen ihre Ratification ertheilen werden; auch liegen demselben hinlängliche Daten vor, daß jene im Wege von Vergleichs-Unterhandlungen ihre allerseitigen Interessen in Einklang zu bringen gedenken.

Da nun der Kaiserlich-Königliche Hof diesem Stand der Sache es für angemessen erachtet, wenn die Bundesversammlung sich vorläufig jeder Abstimmung über diese Angelegenheit enthält, so ist mir von demselben die Weisung zugekommen, hierauf anzutragen.

Preussen. Diesseitige Gesandtschaft erkennt mit Dank in dem so eben vernommenen Präsidial-Antrage einen neuen Beweis der conciliatorischen Gesinnungen des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes, glaubt aber, in steter Erwartung definitiver Instructionen, und nach der ihr beiwohnenden Ueberzeugung, daß der fragliche Differenzpunct in diesem Augenblicke entweder schon ganz beseitigt seyn dürfte, oder zum wenigsten seiner völligen Erledigung gewiß sehr nahe liege, sich für heute noch jeder weitern Aeusserung enthalten zu müssen.

Baiern. Die Gesandtschaft sey angewiesen, dem Oesterreichischen Antrage beizutreten.

Königreich Sachsen. Da die Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung sich durch die bereits abgeschlossene Elbschifffahrts-Convention erledigen wird, auch die Ratification und gegenseitige Auswechselung dieser Convention in kurzem von Seiten aller Interessenten erwartet werden kann, so ist die Königlich-Sächsische Bundestags-Gesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe angewiesen worden, auf eine fernere Vertagung der Abstimmung über die in Bezug auf obige Beschwerde hierzu ausgesetzten Fragen bis zu einem Zeitraume von etwa sechs Wochen, binnen welchem die Ratification zu erwarten seyn dürfte, anzutragen.

hinsichtlich der etwa während dieser Vertagung vorkommenden Geschäfte aber, die Modification des Beschlusses der 38. Sitzung vom Jahre 1817, worüber man sich unterm 20. September 1819 §. 221 vereinigt habe, hier ausdrücklich erneuert werde. —

§. 231.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Ziffer 90 — 92, wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 90 bis 92.

Num. 90. Eingereicht den 20. Juli.

Die Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds in Aschaffenburg: bitten wiederholt mit Bezug auf die Denkschrift vom 12. Dec. vorigen Jahrs, wegen baldiger Verabreichung der Sustentations-Beträge von den Orten Cassel und Kostheim, sodann der noch rückständigen Sustentation vom 1. Nov. 1806 bis 1. Dec. 1813 von Kurhessischer Seite.

Num. 91. Eingereicht den 27. Juli.

Registrator Hofmann zu Aschaffenburg; bittet als Bevollmächtigter der Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds um hohe Verwendung bei der Königlich-Würtembergischen Regierung, daß die noch rückstehenden Sustentations-Beträge von Hohenlohe-Neuenstein und Ingelfingen vom 1. Dec. 1802 bis dahin 1819, sofort die Pensionen auch für die Zukunft ausbezahlt würden.

Num. 92. Eingereicht den 30. Juli.

Graf von Marschall, ehemaliger Großherzoglich-Frankfurtischer Gesandter: übersendet zwei Original-Schreiben zur Begründung seiner Forderung wegen Pensions-Erhöhung.

Anmerkung. Die Fortsetzung des XII. Bandes wird am Schlusse dieses Jahres, mit der gewöhnlichen Inhaltsanzeige, dann einem alphabetischen Register der Eingaben und einem Hauptregister über sämmtliche zwölf Bände oder 6 Jahrgänge versehen, nachfolgen.

der nur in der gewissenhaftesten Beobachtung seiner eigenen Gesetze eine Bürgschaft seiner Dauer suchen und finden kann, verletzen will, nur dann geschehen

1) wenn derjenige Staat, gegen welchen die Beschwerde erhoben wurde, darum nachsucht, oder von irgend einer Seite ein hinlänglich motivirter Antrag gemacht wird;

2) der beschwerdeführende Staat entweder in die Prorogation einwilligt, oder von der andern Seite so bestimmte Aussichten der Ausgleichung geöffnet werden können, daß die Bundesversammlung, in Erwägung des Grundcharakters des Bundes, der überall auf freiwillige Uebereinkunft hindeutet, eine weitere Prorogation ex officio aussprechen könne.

Aber auch die Unterhandlungen müssen ihr Ziel haben, wenn das Recht auf Entscheidung nicht soll paralysirt werden können. In jedem Falle wird daher, wenn überhaupt noch, nunmehr doch ein unerstrecklicher Termin angesetzt werden müssen.

Baden. Der Großherzogliche Hof hat vom Anfange an den angelegentlichen Wunsch genährt, daß der zwischen dem Königreiche Preussen und den Herzoglich-Anhaltischen Häusern obwaltende Streit gütlich und ohne Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung möge erledigt werden können. Nur um so erfreulicher muß es ihm deßhalb seyn, in dieser Hoffnung durch die so eben abgegebene Erklärung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofes bestärkt zu werden.

Die Gesandtschaft nimmt demnach keinen Anstand, dem von dem präsidirenden Herrn Bundestagsgesandten gemachten Antrage zur Vertagung der auf die nächste Sitzung festgesetzten Abstimmung in der gegründeten Voraussetzung beizustimmen, daß durch den deßfallsigen Bundesbeschluß den Rechten der dabei interessirten hohen Bundesglieder nichts vergeben werde.

Kurhessen. Die Gesandtschaft wünsche aufrichtigst, daß eine gütliche Beilegung dieser Angelegenheit erfolgen möge; halte aber dafür, daß die hohe Bundesversammlung den Termin zur Abstimmung und Beschlußfassung in der erwähnten Angelegenheit ohne Zustimmung von Anhalt-Köthen nicht erstrecken könne, und wäre daher vorderſamst die Erklärung von Anhalt-Köthen abzuwarten.

Großherzogthum Hessen: wünscht die Anhaltische Erklärung zu vernehmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: tritt dem Vorschlage von Oesterreich bei.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: mit dem Oesterreichischen Antrage, und mit den von Baden geäusserten Ansichten einverstanden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Seit der Entstehung der Irrung zwischen der Krone Preussen und des Herzogs von Anhalt-Köthen

Durchlaucht, gehörte es zu den angelegentlichsten Wünschen meiner hohen Höfe, daß solche auf dem Wege der Güte oder von selbst zur Erledigung kommen möchte, und es gab zu letzterm die dem Vernehmen nach bis auf allerhöchste und höchste Ratificationen erfolgte Beendigung der Verhandlungen der Elbschifffahrts-Commission zu Dresden die besten Hoffnungen. Ist diese Ratification auch von Seiten der, bei besagter Differenz betheiligten, hohen Regierungen in der nächsten Zeit zu erwarten, wie ich nach dem Vortrage des hohen Präsidiums nicht bezweiflen kann, so dürfte es nicht nur wünschenswerth, sondern auch sehr angemessen seyn, daß die weitere diesseitige Erörterung jener Angelegenheit einstweilen ausgesetzt bliebe, und daher der Herzoglich-Anhalt-Köthensche Herr Bundestagsgesandte wohl keinen Anstand finden, dazu beizustimmen. Diese Beistimmung scheint mir aber nothwendig und ausserdem hohe Bundesversammlung, namentlich auch nach den in dieser Irrung selbst aufgestellten Grundsätzen, nur dazu befugt zu seyn, den bereits festgesetzten Tag zur Abstimmung aus dem angegebenen Grunde auf kurze Zeit, und zwar, etwa nach dem Königlich-Sächsischen Vorschlage von sechs Wochen, hinauszurücken. Denn es ist von hoher Bundesversammlung beschlossen worden, diese Angelegenheit auf einen der in Erwägung gekommenen Wege zur Entscheidung zu bringen; und daß ein solcher Beschluß den Betheiligten ein Recht gebe, dürfte sich nicht nur von selbst verstehen, sondern ist auch bei mehreren Gelegenheiten, namentlich, wenn ich nicht irre, der der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, bei hoher Bundesversammlung ausdrücklich ausgesprochen worden.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: tritt dem Antrage von Oesterreich bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Für die Höfe der funfzehnten Curie, mit Ausnahme der Herzoglich-Anhaltischen, trete ich der Königlich-Sächsischen und Würtembergischen Abstimmung bei. Für die Herzoglichen Häuser Anhalt-Bernburg und Dessau wünsche ich nämlich, wegen des mannichfaltigen nahen Interesses, welches dieselben beim Ausgange der vorliegenden Streitsache haben, mich der Abstimmung zu enthalten und erkläre mich für Seine Durchlaucht den Herzog von Anhalt-Köthen dahin:

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen glauben im Laufe aller bisherigen Verhandlungen, zu denen die Differenz mit der Königlich-Preussischen Regierung, wegen Erhebung der Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, Veranlassung gab, durch Wort und That bewiesen zu haben, wie erwünscht es Denenselben gewesen seyn würde, diese Streitsache im Wege gütlicher Vereinbarung zu gegenseitiger Zufriedenheit erledigt zu sehen.

Erst nachdem in der ebenerwähnten Absicht mannichfaltige Unterhandlungen mit der Königlich-Preussischen Regierung gepflogen worden, und erst nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht die niederschlagende Ueberzeugung gewonnen, daß durch jene Unterhandlungen der gewünschte Erfolg nicht herbeigeführt, nahmen Hochdieselben die Wirksamkeit der hohen Bundesversammlung in Anspruch.

Noch neuerlich, namentlich in der 28. Sitzung vom 19. Juli d. J., äusserte sich die Gesandtschaft, ausdrücklicher Instruction zufolge, in einem Sinne, der genügend zu erkennen gab, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen, obgleich von der Ueberzeugung Ihres Rechtes durchdrungen, doch eine gütliche Vereinbarung der bundesgesetzlichen Entscheidung vorgezogen haben würden.

Die in der ebenerwähnten 28. Sitzung ausgedrückte Geneigtheit zu einer Vereinbarung, glauben Seine Durchlaucht späterhin auch durch die That bewährt zu haben, indem Hochdieselben, geleitet von dem Wunsche, die Erledigung des größten Theils der am Bundestage anhängigen Beschwerde herbeizuführen, schon vor länger als sieben Wochen einen Abgeordneten mit den Ratificationen der Elbschifffahrtsacte nach Dresden absandten, wogegen die Königlich-Preussische Ratification dort bisher erwartet worden. Ob übrigens durch die Elbschifffahrtsacte, wenn diese ratificirt, die Beschwerde in dem Maase erledigt wäre, daß Se. Durchlaucht auf fernere Einwirkung der hohen Bundesversammlung verzichten könnten, diese Frage mag für den Augenblick noch unerörtert bleiben.

Wenn sich nun endlich Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen die, in der 31. dießjährigen Sitzung proponirte, fernere Vertagung der Bundesversammlung bis zum 7. December d. J. und die damit verbundene Verlegung des zur Abstimmung über die Beschwerde der Herzoglichen Regierung angesetzten Termins vom 29. Nov. auf den 13. Dec. d. J., aus inniger Verehrung gegen den Kaiserlich-Königlichen Hof, ohne Widerspruch gefallen liessen: so ist doch die Gesandtschaft nunmehr durch, ihr am gestrigen Abend zugegangene, bestimmte Befehle angewiesen, einer fernern Prorogation dieses Termins ihre Zustimmnng zu versagen, und bei dieser hohen Versammlung auf Ausführung der von ihr am 12. Juli und 21. Nov. d. J. gefaßten Beschlüsse anzutragen, sich auch, bei nicht zu erwartender Enthörung dieses Antrages, aufs feierlichste zu verwahren.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die für eine vorläufige Aussetzung der Abstimmung über die in Frage stehende Angelegenheit angeführten Motive hält die diesseitige Gesandtschaft um so triftiger, als es überhaupt jederzeit nur wünschenswerth seyn kann, daß Irrungen und Streitigkeiten sich gütlich ausgleichen, und schließt sich daher dem Kaiserlich-Oesterreichischen deßfallsigen Antrage an.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Alles zu erschöpfen, was zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern beitragen kann, liegt in dem Geiste, so wie in den Worten der Bundesgesetzgebung. Da auch nicht zu behaupten seyn dürfte, der in der 27. Sitzung d. J. in dieser Sache gefaßte Beschluß begründe unter den vorwaltenden Umständen ein Recht des Widerspruchs; so stimme ich in jenem Betrachte dahin, die Berathung und Beschlußnahme annoch auf eine Zeit von sechs Wochen zu verschieben.

Hierauf wurde

Umfrage

gehalten, ob der für Anhalt-Köthen eingelegten Protestation Folge zu geben sey?

Oesterreich,

Baiern, und

Sachsen: blieben bei ihrer ersten Abstimmung.

Hanover: wolle dem von der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft gemachten Vorschlage, über den fraglichen Gegenstand nach sechs Wochen abzustimmen, beitreten.

Würtemberg. Es fragt sich: ob der auf den 13. December angesetzte Termin zur Abstimmung aufgehoben, ob überhaupt ein neuer Termin anberaumt und, wenn überhaupt ein neuer Termin anzuberaumen seyn sollte, auf welche Zeit er festgesetzt werden solle?

In Erwägung der, der Präsidial-Proposition unterliegenden, bundesgemäßen Absicht, einen zwischen Bundesgliedern obschwebenden Streit auf dem Wege gütlicher Vereinigung beigelegt zu sehen; ferner in Erwägung aller Umstände, welche eine solche Ausgleichung in hohem Grade wahrscheinlich machen, und in Erwägung endlich, daß dem beschwerdeführenden Bundesgliede durch eine auf eine gewisse, nicht weiter hinauszuschiebende Zeit beschränkte Aussetzung der Abstimmung über die Art und Weise, wie erforderlichen Falles die Entscheidung von der Bundesversammlung herbeigeführt werden soll, ein unersetzlicher Schaden keineswegs zugefügt werden kann — vermag die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft zwar dafür, daß kein neuer Termin festgesetzt werde, nicht zu stimmen; sie kann jedoch auch kein Bedenken tragen, dem Königlich-Sächsischen Antrage, nach welchem die beschlossene Abstimmung erst nach Verlauf von sechs Wochen statt haben soll, in der Voraussetzung beizutreten, daß, wenn während dieser Zeit die Differenz gegen alle Erwartung nicht beigelegt seyn sollte, am 17. Januar 1822 die bis dahin auszusetzende Beschlußnahme wirklich erfolgen werde.

Baden. In Bezug auf die so eben von dem Herrn Gesandten der 15. Stimme abgegebene Erklärung, ist der Gesandte der Ansicht, daß die hohe Bundesversammlung die

Befugniß habe, einen zur Abstimmung gesetzten Termin, wenn hierzu überwiegende Gründe vorhanden sind, selbst mit Widerspruch der hohen Interessenten, wieder aufzuheben, in so fern nur die hierdurch bedingten ferneren Anordnungen getroffen werden. Solche überwiegende Gründe glaubt er nun in der von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe eröffneten Aussicht zur gütlichen Beilegung der Sache zu finden. — Was die Frage betrifft, in welcher Form die in Antrag gebrachte Vertagung der Abstimmung zu beschliessen sey; so ist der Gesandte des Dafürhaltens, daß, wegen der wünschenswerthen Uebereinstimmung mit den früheren in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüssen, ein neuer, nicht allzu sehr beengter Termin zu setzen seyn möchte, der allenfalls, nach dem Antrage des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, auf sechs Wochen angenommen werden dürfte.

Kurhessen: bezieht sich auf seine Abstimmung.

Großherzogthum Hessen: stimmt für die Vertagung, nach den Vorschlägen der Königlich-Sächsischen und der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaften.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: beziehen sich auf ihre Abstimmungen.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wiederholt seine erste Abstimmung.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: bezieht sich für Oldenburg und Schwarzburg auf seine Abstimmung, worin die Gesandtschaft der Königlich-Sächsischen und Königlich-Würtembergischen Stimme beitrat.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: nach dem Oesterreichischen Antrage.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: beziehen sich auf ihre vorige Abstimmung.

Beschluß:

Daß, in Erwägung der demnächst zu erwartenden Ratificationen einer von sämmtlichen Elbeufer-Staaten abgeschlossenen Convention über die freie Schifffahrt auf diesem Strome und der, zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung im Wege der Vergleichs-Unterhandlungen zu hoffenden, gütlichen Beilegung der zwischen ihnen entstandenen Differenzen, die Abstimmung über diese Angelegenheit auf sechs Wochen auszusetzen sey.

§. 237.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(30. Sitz. §. 224 d. J.)

Präsidium zeigt an, daß es bereit sey, das Protokoll zur Abstimmung über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes zu eröffnen, und für Oesterreich seine Stimme abzugeben.

Mehrere Gesandtschaften erklärten, daß sie ebenfalls im Stande seyen, schon heute ihre Abstimmungen in das Protokoll zu legen; — einige Gesandtschaften machten die Anzeige, daß sie sich noch vorbehalten müßten, bei der Erörterung der fünf letzten Abschnitte verschiedene Bemerkungen nachzutragen; — andere sehen noch näherer Instruction entgegen.

Es wurde demnach

beschlossen:

sämmtliche Abstimmungen und Bemerkungen an den Bundestags-Ausschuß abzugeben, um daraus den Beschluß über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes vorzubereiten und hoher Bundesversammlung vorzulegen.

§. 238.

Uebereinkunft von Novara vom 24. Juli 1821, zwischen Oesterreich, Preussen, Rußland einer-, und Sardinien anderer Seits, zeitliche Besetzung einer Militärlinie in den Königlich-Sardinischen Staaten betr.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, theilt aus Auftrag seines allerhöchsten Hofes der hohen Bundesversammlung einen authentischen Abdruck der Uebereinkunft mit, welche zwischen J. J. M. M. dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Preussen und Kaiser von Rußland einer Seits, und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien anderer Seits, zu Novara unterm 24. Juli l. J., wegen zeitlicher Besetzung einer Militärlinie in den Königlich-Sardinischen Staaten, abgeschlossen worden ist, und worüber die Ratificationen am 16. September d. J. zu Mailand ausgewechselt wurden.

§. 239.

Beiträge zu der Bundes-Matrikularcasse.

Hiernächst wurde angezeigt, daß an den durch Beschluß der 28. Sitzung vom 19. Juli d. J. (§. 205) ausgeschlagenen 30,000 fl. zur Bundes-Matrikularcasse folgende Beiträge genehmigt worden und eingegangen sind:

von Oesterreich	9,430 fl.	50 kr.
» Preussen	7,880 »	30 »

von	K. Sachsen	1,193 fl.	30 kr.
»	Baiern	3,540 »	42½ »
»	Hannover	1,298 »	15 »
»	Würtemberg	1,387 »	55 »
»	Baden	994 »	35 »
»	Kurhessen	564 »	47½ »
»	Großherzogthum Hessen . .	616 »	10 »
»	Holstein u. Lauenburg . .	358 »	2½ »
»	Luxemburg	254 »	15 »
»	Braunschweig	208 »	27½ »
»	Mecklenburg-Schwerin . .	356 »	5 »
»	Nassau	301 »	7½ »
»	Sachsen-Weimar	199 »	55 »
»	» Gotha	184 »	40 »
»	» Coburg	79 »	35 »
»	» Meiningen . . .	54 »	5 »
»	Mecklenburg-Strelitz . . .	71 »	22½ »
»	Holstein-Oldenburg . . .	216 »	35 »
»	Schwarzburg-Sondershausen	44 »	52½ »
»	» Rudolstadt . .	53 »	40 »
»	Hohenzollern-Hechingen . .	14 »	25 »
»	Liechtenstein	5 »	30 »
»	Hohenzollern-Sigmaringen .	35 »	22½ »
»	Waldeck	51 »	35 »
»	Reuß, älterer Linie	22 »	7½ »
»	» jüngerer Linie . . .	51 »	55 »
»	Schaumburg-Lippe . . .	23 »	52½ »
»	Lippe	68 »	40 »
»	Hessen-Homburg	19 »	55 »
»	Lübeck	40 »	25 »
»	Frankfurt	47 »	35 »
»	Bremen	48 »	15 »
»	Hamburg	129 »	5 »

§. 240.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(20. Sitz. §. 146 d. J.)

Deßgleichen wurde bemerkt, daß die Beiträge von Sachsen-Coburg, Anhalt und Schwarzburg zu dem in der 37. Sitzung vom 21. Dec. 1820 beschlossenen Zuschusse von 2000 fl. in die Bundescanzlei eingeliefert wurden.

§. 241.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(26. Sitz. §. 193 d. J.)

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte übergiebt nachträglich zu der Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze den 47. Band der politischen Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichisch-Böhmischen und Galizischen Erbländer, welcher die v. 1. Jänner bis letzten December 1819 ergangenen Verordnungen enthält.

Großherzogthum Hessen. Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte übergiebt für die Bundes-Bibliothek:

1) Eigenbrodt's Handbuch der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, in 4 Bänden.
2) Die Sammlung der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen vom August 1806 bis 30. Juni 1819, in 3 Bänden.
3) Das Großherzoglich-Hessische Regierungsblatt v. 1. Juli 1819 bis 31. December 1820.
4) Die Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in den Jahren 1820 und 1821, in 8 Bänden oder 24 Heften.

§. 242.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(37. Sitz. §. 217 v. J. 1820. — 19. Sitz. §. 125 d. J.)

Oesterreich. Die Gesandtschaft zeigt an, daß sie bereit sey, die, an die vormalige transrhenanische Sustentationscasse schuldenden, rückständigen Beiträge der Doppelt-Präbendirten von Passau und Salzburg abzuführen.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, in Bezug auf das transrhenanische Sustentations- und Pensionswesen folgende Erklärung abzugeben:

Schon vor einiger Zeit hat sich Baden dazu bereit erklärt, den von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens in der 16. Sitzung v. J. 1820

(§. 65) gemachten Vorschlag, statt der an die Sustentationscasse gestellten Forderung ad 3,790 fl., sich mit 2,405 fl. zu begnügen, unter der Voraussetzung anzunehmen, daß von Seiten der hierbei interessirten doppeltpräbendirten Contribuenten keine Einwendungen erhoben würden.

Da nun diesen durch einen, seitdem erlassenen, öffentlichen Aufruf begegnet worden ist; so hat die Gesandtschaft die Weisung erhalten, darauf anzutragen, daß die gedachten 2,405 fl. durch die Sustentationscasse an die Großherzogliche General-Staatscasse baldigst abgeführt werden mögen.

Gegen die Verabfolgung einer Gratification von 300 fl. aus dem Cassareste an die Witwe des Secretärs Grünfieser, findet man diesseits nichts zu erinnern; und eben so hält man die Uebernahme der Pensionen des Geheimen Raths von Rieff und des Secretärs Gravelius auf die Rechnung der Bundescanzlei für durchaus angemessen.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Anzeige dem betreffenden Herrn Referenten zuzustellen.

§. 243.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(28. Sitz. §. 206 d. J.)

Baden. Die Gesandtschaft ist zu der Erklärung beauftragt: daß die Grundlagen für eine erneute Unterhandlung mit den Standes- und Grundherren ausgearbeitet und geprüft worden sind, und die erfreuliche Hoffnung begründen, auch in dieser Hinsicht dem Großherzogthume in kurzer Zeit einen regelmäsigen und festen Zustand verschaffen, und zugleich einen weitern Beweis liefern zu können, wie sehr die Großherzogliche Regierung bemüht ist, die Bundesacte, soweit es nur immer von ihr abhängt, ins Leben zu rufen.

Seine Königliche Hoheit haben zu dem gedachten Zwecke bereits eine Unterhandlungs-Commission ernannt, und werden die Interessenten unverzüglich zu einem baldigen Zusammentritt förmlich aufforden lassen.

Indem der Gesandte, in Folge höchsten Auftrags, dieses der hohen Bundesversammlung zu eröffnen die Ehre hat, behält er sich vor, von dem fernern Gange dieser Angelegenheit zu seiner Zeit die weitere geziemende Kenntniß zu geben.

Beschluß:

Diese Anzeige an die betreffende Commission abzugeben.

§. 244.

Gesuch des Grafen von Marschall, vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Gesandten am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Pension betr.

(25. Sitz. §. 186 d. J.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, für Weimar. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach sind der Erfüllung des Gesuchs des Herrn Grafen von Marschall, wegen Erhöhung der Pension desselben bis auf sechs tausend Gulden jährlich und Nachzahlung von jährlich zwei tausend Gulden, vom 1. Junius 1814 an, zwar keineswegs entgegen; da Allerhöchstdieselben jedoch bei der Frankfurter Ausgleichungs-Commission, und insbesondere bei dem die Pensionirung des Herrn Grafen von Marschall betreffenden Beschlusse dieser Commission, eine entscheidende Stimme nicht gehabt haben, so finden Seine Königliche Hoheit sich hierdurch veranlaßt, in dieser Angelegenheit dem Beschlusse der Mehrheit der betheiligten Staaten beizutreten.

Beschluß:

Der Commission zuzustellen.

§. 245.

Forderung des Joh. Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(29. Sitz. §. 215 d. J.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte ist von seinem höchsten Hofe beauftragt worden, auf den, über den oben bemerkten Gegenstand unter dem 26. Juli l. J. gefaßten, verehrlichen Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung zu erklären, daß die Herzoglich-Nassauische Erklärung über die Liquidation und Repartition der vormals Kurtrierischen Landes- oder landständischen Steuercasse-Schulden im Anfange September l. J. bei der zu Coblenz niedergesetzten, mit der Krone Preussen gemeinschaftlichen Liquidations-Commission abgegeben worden sey.

Von dieser gemeinschaftlichen Commission wird nun zwar der reclamirende Handelsmann Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt eine das Materielle seines Gesuchs betreffende Entscheidung abzuwarten haben, da eine solche von der Herzoglich-Nassauischen Seite einseitig nicht ertheilt werden kann; indessen will der Herzoglich-Nassauische Gesandte bei dieser Veranlassung zu bemerken nicht unterlassen, daß eine Forderung des Reclamanten in dem von Seiner Excellenz dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten in der Sitzung vom 13. April 1818 mitgetheilten und im fünften Band der Protokolle der deutschen Bundesversammlung Seite 182 abgedruckten Verzeichnisse der noch unbefriedigten Forderungen an die

vormalige Reichs-Operationscasse poss. 93, unter der Rubrik: für auf Ehrenbreitstein gelieferte Munition, mit 30,936 fl. 37 kr. sich aufgeführt findet. Wie diese Summe von der gegen das Trierische Land, auch wegen Munitionslieferung nach Ehrenbreitstein geltend gemachten, ursprünglich 11,562 Rthl. oder 17,343 fl. betragenden Forderung sich unterscheidet, läßt sich vor der Hand zwar nicht vollständig beurtheilen, wahrscheinlich aber sind beide einerlei Forderungen und die Differenz rührt bloß von hinzugerechneten Zinsen her. Wofern diese Vermuthung gegründet ist, würde diese Forderung überhaupt kein Gegenstand der Ausgleichung und Vertheilung zwischen dem Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Hofe, in Beziehung auf die Partikular-Steuerschulden der Trierischen Landestheile seyn, sondern der zwischen beiden Höfen bestehenden Ausgleichung über die vormals Trierischen Steuerschulden fremd bleiben. Auch im entgegengesetzten Falle muß aber vor allem Andern die Erklärung der Liquidations-Commission von dem Reclamanten abgewartet werden.

Beschluß:

Diese Erklärung an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 246.

Ansprüche der Gräfin v. Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betr.

(29. Sitz. §. 220 d. J.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Zu Befolgung der vorliegenden Beschlüsse dieser hohen Versammlung, zu Beurtheilung der Ansprüche der Frau Gräfin von Ottweiler nähere Auskunft zu ertheilen:

a) über die vormalige Landesverfassung, und die Verhältnisse der General- und Special-Landcassen des vormaligen Fürstenthums Saarbrücken;

b) über den Vergleich vom 25. November 1792 und

c) über die mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen wegen Uebernahme der fraglichen Landcasse-Schulden,

versäumt der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte nicht, alle Aufklärungen mitzutheilen, welche über diese, dem Herzoglichen Hofe stets fremd gebliebenen Verhältnisse und über die, ihrer Entstehung und Beschaffenheit nach, denselben nicht berührenden Landcasse-Schulden zu seiner Kenntniß gekommen sind.

I. In dem vormaligen Fürstenthume Nassau-Saarbrücken existirten, neben der Kammercasse, aus welcher, ausser den Kosten der Hofhaltung, sämmtliche Besoldungen der Staatsdiener und Pensionen, so wie der gesammte Verwaltungsaufwand, welcher nicht herkömm-

lich auf den Landcassen haftete, bestritten wurden, besondere, von dieser getrennte, Landcassen. Nämlich:

1) eine General-Landcasse, aus welcher, in Folge der hier einschlagenden Reichsschlüsse und einem Herkommen, wie es sich früher begründet hatte, die Gehalte der auswärtigen Gesandten, Agenten und anderer zum Nutzen des ganzen Landes angestellten Diener, sodann die Beiträge zur Oberrheinischen Kreiscasse, zur Wetterauischen Grafencasse und zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, ferner die Kosten des gesammten Militärs und der Unterhaltung des Zuchthauses ꝛc. ꝛc. und andere ähnliche Ausgaben, berichtigt wurden; und

2) besondere Special-Landcassen für die Grafschaften Saarbrücken, Saarwerden und Ottweiler, aus welchen die Beiträge zur General-Landcasse und die Localkosten für Chausséebau, Malefiz-, Renovatur- und andere dergleichen Kosten bestritten wurden.

Diese Cassen wurden in der Art verwaltet, daß mit Anfange jeden Jahres von dem Rechner derselben dem Fürstlichen Regierungs-Collegium, welches in dieser Beziehung, wie in andern Ländern, wo Landstände nicht hergebracht waren, das Land zu vertreten hatte, ein Status des Ausgabenbedarfs vorgelegt, und nach erfolgter Festsetzung desselben, der Bedarf durch die nach einem bestimmten Matrikularfuße auf die verschiedenen Aemter vertheilte Schatzung aufgebracht wurde. Ueber jede wurde eine separate Rechnung geführt, welche von der Fürstlichen Regierung abgehört und justificirt wurde. Wenn dadurch, daß die Ausgaben eines Jahres ohne Beschwerde nicht aufgebracht werden konnten, die Aufnahme von Capitalien geboten wurde, so wurden diese auf die künftigen Einkünfte der Casse, für deren Bedarf sie aufgenommen waren, versichert, und mußten auch aus denselben verzinset und wieder abgetragen werden.

Es hafteten daher alle vorhandene Landcasse-Schulden auf dem schatzungspflichtigen Vermögen des Landes, zu dessen Nutzen sie aufgenommen wurden, in eben der Art, wie Gemeindeschulden auf den einzelnen Gemeinden, mithin die General-Landcasse-Schulden auf dem gesammten vormaligen Fürstenthume Saarbrücken, und die Special-Landcasse-Schulden auf den einzelnen Grafschaften, aus welchen dasselbe bestand.

Diese, aus der Natur der Sache fliessende und durch die unzweideutigsten Bestimmungen der vorliegenden Staatsverträge bestätigte Ansicht ist auch nirgends noch in Zweifel gezogen, und daher sind dem Herzoglichen Hofe von Frankreich weder die einschlagenden Acten ausgeliefert, noch auch jemals das Ansinnen zur Uebernahme von Landcasse-Schulden gemacht worden. An und für sich liegt demnach für den Herzoglichen Hof durchaus eine Verbindlichkeit nicht vor, General- oder Special-Landcasse-Schulden des vormaligen Fürstenthums Saarbrücken zu übernehmen.

II. Die Frau Gräfin von Ottweiler glaubt auch ihre Befriedigung wegen der den Landcassen des vormaligen Fürstenthums Saarbrücken vorgeliehenen Capitalien nicht deßhalb bei dem Herzoglichen Hofe in Anspruch nehmen zu dürfen, sondern einzig und allein auf den Grund eines zwischen dem Herrn Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken und dem Lande am 25. Nov. 1792 nach ihrer Voraussetzung rechtsgültig zu Stande gekommenen Vergleichs, worin ersterer sämmtliche, seit dem Jahre 1768 bei der General- und den Special-Landcassen aufgenommene Capitalien bis zu Ende 1792 zur eigenen Bezahlung übernommen habe, und die dadurch übernommene Verpflichtung auf den Landesnachfolger übergegangen sey.

Ein solcher Vergleich liegt zwar vor; indessen ist derselbe, nach den darüber hierorts bekannt gewordenen und zu Saarbrücken in voller Notorietät beruhenden Umständen, dem Fürsten Ludwig durch ordnungswidrige Zusammenrottirungen und Drohungen mit Volksaufstand in einem Zeitpunct abgenöthigt worden, wo der damalige Landesherr, seiner eigenen persönlichen Sicherheit wegen und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande, seine Zustimmung nicht verweigern durfte.

Nicht das ganze Land, sondern nur die Mißvergnügten der Bürgerschaft zu Saarbrücken und St. Johann, so wie die zum Köllerthal und dem Völklinger Hofe gehörigen Ortschaften, haben dabei thätigen Antheil genommen, und, nach den Vorgängen in den benachbarten französischen Ortschaften, die damaligen bedenklichen Zeitläufte zu benutzen gewußt, um, unter dem Vorwande angeblicher Irrungen wegen der Landgelder, einen so genannten Vergleich zu erzwingen, worin der ganze Kartoffelzehnte in allen Stadt- und Dorfgemarkungen erlassen und die fraglichen Capitalien den Landcassen abgenommen werden mußten.

Nach der bestandenen Verfassung und Observanz stand den Unterthanen keine Cognition über die Verwaltung und Verwendung der Landcasse-Gelder zu, sondern das Regierungs-Collegium war allein damit beauftragt.

Es war mithin durchaus keine Veranlassung vorhanden zu einem für den Herrn Fürsten Ludwig so äusserst nachtheiligen Vergleich, und es hätte derselbe unter allen andern Umständen ruhig jede Beschwerde des Landes bei den Reichsgerichten gegen seine Regierung abwarten können, wenn in dem damaligen Zeitpunct der aufgeregten Leidenschaften, Vernunftgründen wäre Gehör geschenkt worden, und nicht jede abschlägige Entscheidung nur eine Aufforderung mehr gewesen wäre, das mit offenbarer Gewalt zu erlangen, was ohnehin die rechtmäßige Regierung gegen das ungestümme Andringen der Menge nicht mehr zu schützen vermochte. Es darf zu dem Ende nur der factische Umstand angeführt werden, daß den Tag nachher, als der in Frage stehende Vergleich verabredet wurde, französische Truppen in Saarbrücken einrückten und vor dem Fürstlichen Schlosse den Freiheitsbaum aufrichteten, daß schon vorher der Fürst Ludwig,

dessen persönliche Sicherheit gefährdet schien, nach Jägersberg entfliehen mußte, von wo derselbe niemals mehr nach Saarbrücken zurückgekehrt ist.

Unter solchen Umständen ist der Vergleich entstanden, aus welchem dermalen die Frau Gräfin von Ottweiler ihre Ansprüche auf Befriedigung ihrer Forderungen gegen das Herzogliche Haus herleiten zu können glaubt.

Der damalige Fürst Ludwig hat diesem durch Aufstand veranlaßten Vergleich nur gezwungen seine Zustimmung ertheilt, daher sofort dagegen protestirt und ihn selbst für seine Person niemals für verpflichtend angesehen.

Alle diese Verhältnisse sind den Creditoren nicht verborgen geblieben. Es ist denselben nicht weniger bekannt, daß der fragliche Vergleich nicht einmal zur Vollziehung kommen konnte, weil gleich darauf zu Anfang des Jahres 1793 die feindliche Occupation des Fürstenthums Saarbrücken erfolgte und der Landesherr nebst sämmtlichen Dienern für Feinde der französischen Republik erklärt wurden.

Es ist daher kaum erklärbar, wie dem ungeachtet einzelne Creditoren, und namentlich die Frau Gräfin von Ottweiler, gestützt auf den fraglichen Vergleich, der ihre Rechte an das Land um so weniger alteriren kann, als sie zu der Ueberweisung ihrer Forderungen, die überdieß nicht einmal statt gefunden zu haben scheint, die nothwendig erforderliche Zustimmung nicht gegeben haben, ihre Befriedigung bei dem Herzoglichen Hofe anfordern zu müssen glauben.

Denn es ist wenigstens, nach diesseitigem rechtlichen Dafürhalten, der abgeschlossene Vergleich selbst für den Herrn Fürsten Ludwig unverbindlich und, als erzwungen, durchaus null und nichtig.

Sollte aber auch der durchaus nicht zu unterstellende Fall als möglich gedacht werden, daß der fragliche Vergleich durch gerichtlichen Ausspruch für ein verbindendes Rechtsgeschäft anerkannt werden würde, so folgt daraus die persönliche Verbindlichkeit zu, dessen Erfüllung nur für den Herrn Fürsten Ludwig und dessen Erben in so lange, als nicht zugleich dargethan werden kann, daß hinsichtlich der darin enthaltenen Schuldenübernahme alle Requisite erfüllt sind, welche nach den Nassauischen Hausgesetzen erfordert werden, um solche verbindlich für den ex pacto et providentia majorum succedirenden Agnaten zu erklären.

Denn es sind bekanntlich die Landesnachfolger der erloschenen Saarbrücker Speciallinie nicht auch die Allodialerben der letztverstorbenen Fürsten von Nassau-Saarbrücken geworden, und, als bloße Successoren in Land und Leute, ex pacto et providentia majorum haben sie Schulden nicht zu übernehmen, welche ihnen die bestehenden Hausverträge nicht auferlegen.

In dem vorliegenden Falle fehlt aber nicht nur der in dem Erbverein des Fürstlich-Nassauischen Hauses durchaus erforderliche Consens der Agnaten, sondern es ist sogar ausdrückliche Verwahrung dagegen bei den agnatischen Häusern eingelegt worden.

Schon aus allen diesen Gründen muß demnach dem Herzoglichen Hofe eine jede Verpflichtung hinsichtlich der Landcasse-Schulden durchaus fremd bleiben.

Gesetzt aber auch, es könnten in Ansehung derselben, wie doch der Fall nicht ist, alle in der Hausgesetzgebung vorgeschriebenen Erfordernisse zur Verpflichtung des succedirenden Agnaten auf das vollständigste beigebracht werden, so würden doch alle diese als unbestritten aus der wirklichen Landesverwaltung herrührende und zum Besten des Landes aufgenommene Schulden schon aus diesem Grunde, nach den durchaus unzweideutigen Bestimmungen des Lünéviller Friedens, den Landesunterthanen oder dem gegenwärtigen Besitzer der Saarbrückischen Lande zur Last bleiben müssen.

III. Mit Frankreich haben wegen Uebernahme der fraglichen Landcasse-Schulden niemals Unterhandlungen statt gefunden. Es ist dahier nur zufällig bekannt geworden, daß Frankreich die Verpflichtung, alle ältere, in dem Vergleich nicht enthaltene Landcasse-Schulden auf die schuldenden Landestheile zu übernehmen, anerkannt, und diese nur wegen des in Mitte liegenden Vergleichs davon ausgeschieden hat.

IV. Nach dieser Auseinandersetzung der vorliegenden Verhältnisse scheint durchaus kein Grund zu einer bundesverfassungsmäßigen Einschreitung vorhanden, indem von Beurtheilung rein-privatrechtlicher Verhältnisse die Rede ist, welche vor den einschlagenden Landesgerichten in rechtlichen Wegen ausgetragen werden müssen.

Folgende Zusammenstellung wird dieses noch deutlicher machen.

1) Mehrere Creditoren der in dem vormaligen Fürstenthume Saarbrücken bestandenen Landcassen fordern ihre, diesen Cassen vorgeliehenen, Capitalien nebst rückständigen Zinsen zurück.

2) Ob die Liquidität ihrer Forderungen von den ursprünglichen Debitoren unbestritten ist und nicht bestritten werden kann, läßt man hier an seinen Ort gestellt seyn. Die schuldende Landschaft glaubt sich jedoch, auch abgesehen hiervon, von ihrer Schuldigkeit dadurch befreit zu haben, daß sie, in einem mit dem Herrn Fürsten Ludwig zu Saarbrücken abgeschlossenen Vergleich, die Forderungen diesem zur Berichtigung überwiesen habe und solche von diesem auch übernommen worden seyen.

3) Dieser Vergleich ist bei den Lebzeiten des Herrn Fürsten Ludwig nicht zum Vollzug gekommen, und nach dessen Ableben weigern sich diejenigen, welche die Creditoren, als seine Successoren, daraus glauben in Anspruch nehmen zu können, dessen Stipulationen zu erfüllen, weil derselbe schon an und für sich null und nichtig sey, und jedenfalls nicht geeignet, eine rechtliche Verpflichtung auf sie zu übertragen.

4) Diese Verhältnisse sind rein-privatrechtlicher Natur und müssen der Cognition der ordentlichen Gerichtsbehörden unterliegen. Denn

a) entweder nehmen die Creditoren ihren ursprünglichen Schuldner in Anspruch, weil ihnen wider ihren Willen ein neuer Schuldner nicht überwiesen werden kann, und überdieß derjenige, an den sie überwiesen zu seyn glauben, ihre Befriedigung verweigert. Dann wird die competente Gerichtsbehörde zu entscheiden haben, ob und in wie weit sich ein Schuldner durch einen mit einem Dritten abgeschlossenen Privatvergleich von seiner Zahlungsverbindlichkeit befreien kann. — Oder

b) sie ziehen es vor, aus einem zwischen dritten Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäft, das ihnen durchaus keine Rechte nehmen kann, klagbar aufzutreten; dann kann wieder nur die competente Gerichtsstelle des Beklagten darüber erkennen, ob ihnen überhaupt ein Klagrecht zustehe, und gegen wen, und ob und in wie weit die ihrer Klage entgegenstehenden Einreden gegründet sind oder nicht.

Es ist demnach vor der Hand, da es die Absicht der bundesverfassungsmäßigen Bestimmungen nicht seyn kann, irgend einen Beklagten seinem ordentlichen Richter zu entziehen, in dem vorliegenden Falle durchaus keine Veranlassung vorhanden, in den verfassungsmäßigen Lauf der Justiz einzugreifen, da wenigstens von Seiten der Nassauischen Gerichte die Rechtshülfe den anrufenden Creditoren, wenn sie sich an dieselben wenden sollten, nach der vorliegenden Gesetzgebung dieses Landes, gewiß nicht verweigert werden kann, welche festsetzt, daß Klagen gegen den Fiscus von den Gerichten angenommen werden müssen, die Richter im Voraus ausdrücklich ihrer Pflichten entläßt, und sie anweist, in zweifelhaften Fällen eher gegen als für den Fiscus zu entscheiden.

Preussen: behält sich seine Erklärung hierauf vor.

Beschluß:

An die betreffende Commission.

§. 247.

Gesuch der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, Befriedigung verschiedener Forderungen betr.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel: erstattet über das Z. 35 l. J. eingekommene Gesuch mehrerer Nassau-Saarbrückischer Staatsdiener und Creditoren, Befriedigung verschiedener Forderungen betreffend, nachfolgenden Vortrag:

Durch den Rath Schlosser dahier ist im verflossenen Jahre eine Denkschrift bei dieser hohen Versammlung eingereicht worden, wodurch der Handelsmann Jacob Karcher zu Saarbrücken, Kraft beigebrachter Vollmacht einer großen Anzahl von vormals Nassau-Saarbrückischen Staatsdienern und Creditoren, welche in dortiger Gegend ansässig sind, um

Einschreitung und resp. Intercession bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Nassau bittet, damit seine Committenten befriedigt würden.

Zu näherer Begründung seiner Bitte überreicht er zwei mit Urkunden belegte Darstellungen der Verhältnisse der Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, worin er Folgendes vorträgt.

I. Staatsdiener.

§. 1. Die Nassau-Saarbrückische Staatsdienerschaft, welche, nach dem Ao. 1783 zwischen sämmtlichen Linien des Hauses Nassau geschlossenen Erbverein, für das Gesammthaus Nassau in Eid und Pflichten genommen worden, mithin auch als Dienerschaft des Gesammthauses anzusehen gewesen sey, habe bis zum Schlusse des ersten Quartals 1793 ihre Gehalte ordentlich ausbezahlt bekommen. Um diese Zeit seyen die Saarbrückischen Lande von den Ereignissen der französischen Revolution erreicht, und der Fürst Ludwig zur Flucht genöthigt worden. Zehn Monate darauf sey derselbe mit Tode abgegangen. Sein Sohn und Nachfolger, Fürst Heinrich, habe die zurückgebliebenen Glieder der Regierung ermächtigt, zur Unterstützung der nothleidenden Diener, Capitalien gegen Zinsen aufzunehmen, und selbst ansehnliche Summen zu diesem Zwecke übermacht; denn das französische Gouvernement habe die Verwaltung der occupirten Länder von Anbeginn durch eigene Agenten besorgt, und keinerlei Verpflichtung gegen die vorgefundenen Staatsdiener anerkannt.

§. 2. Fürst Heinrich sey, nachdem er mittelst Testaments vom 29. December 1796 sämmtlicher Dienerschaft ihren Gehalt auf Lebenszeit versichert gehabt, am 27. April 1797 gestorben, und mit ihm der successionsfähige Nassau-Saarbrückische Mannsstamm erloschen; gleich nachher habe auch der Landesnachfolger, Fürst Carl Wilhelm von Nassau-Usingen, die Regierung, so weit es unter den damaligen Umständen geschehen können, angetreten, und durch ein, unterm 6. Mai 1797 an den in Saarbrücken zurückgebliebenen Regierungsrath Nolle, erlassenes Rescript, demselben aufgegeben, von diesem Regierungs-Antritt unter der Hand den Collegialbedienten und Beamten zur weitern Bekanntmachung an die Ortsvorstände ꝛc. Nachricht zu geben, zugleich ihn und die übrige Dienerschaft auf die vorhin schon auf den Nassauischen Erbverein geleisteten Pflichten verwiesen. Dem von den Saarbrückischen Dienern und Unterthanen in der Stille abgeordneten Major von Josse, habe derselbe Fürst, sub dato Rumpenheim den 9. Mai 1797, ein Schreiben an die sämmtliche Dienerschaft, Saarbrücker Bürgerschaft und Landesunterthanen zu Saarbrücken mitgegeben, welches die Zusicherungen der landesväterlichsten Liebe und Fürsorge enthalte.

Indessen habe diese Zusicherung so wenig, als das Testament des Fürsten Heinrich, welches nicht in Vollzug gesetzt worden, die kummervolle Lage der Dienerschaft verbessert.

Als endlich der Friede von Lünéville das Schicksal der Saarbrückischen Lande entschieden, der darauf folgende Regensburger Deputations-Hauptschluß aber dem Hause Nassau eine sehr reichliche Entschädigung für diesen Verlust zugewiesen gehabt, hätten die Reclamanten nicht gesäumt, einen Abgeordneten nach Wiesbaden zu senden, der auch ein Ministerial-Decret vom 7. April 1803 zurückgebracht, worin zugesichert worden, daß, soviel

1) das Gesuch um künftige Versorgung belange, Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht, denjenigen von ihnen, welche bis dahin noch keine andere Versorgung gefunden hätten, vom 1. Jänner 1803 an, eine huldreichste Unterstützung dergestalt zu bewilligen beschlossen hätten, daß die ehemaligen Staatsdiener, zwar nicht ihre ganze Besoldung, wie sie vorhin bestanden, aber doch bis an ihr Lebensende oder anderweite Versorgung eine angemessene jährliche Pension, wozu eine Verwendung von 25,000 fl. jährlich bestimmt sey, zu geniessen haben sollten, und daß zu dem Ende nächstens eine Fürstliche Commission sich in Saarbrücken einfinden und solche für Jeden, nach Maasgabe seiner besonderen Verhältnisse, reguliren werde. Was sodann

2) das weitere Petitum in Ansehung der rückständigen Besoldungen und Pensionen betreffe, so hätten gedachte Ihro Durchlaucht, mit Uebergehung der Frage: ob, und in wie weit Höchstsie zu deren Berichtigung verbunden seyen? solche Rückstände bis auf den Todestag des Fürsten Heinrich als eine Landesschuld, und zwar als eine besonders und vorzüglich privilegirte Landesschuld anzuerkennen und zu verordnen geruhet, daß einem jeden Bedienten und Pensionär all dasjenige, was ihm bis zu bemeldetem Todestage an seiner Besoldung oder Pension praevia liquidatione und nach vorgängigem Abzuge, was ein Jeder darauf bereits erhalten habe, annoch zurückstehe, bezahlt werden solle.

§. 3. Kurz nach diesem Decrete sey Fürst Carl Wilhelm verstorben. Sein Nachfolger, Fürst Friedrich, habe zwar die versprochene Commission wirklich im Junius 1803 nach Saarbrücken abgeordnet; allein das Verfahren derselben habe bald die Vermuthung veranlaßt, daß es nicht mehr Absicht sey, den Inhalt obigen Decrets zu erfüllen. Von allen unversorgten Dienern und Pensionärs seyen nur 34, zusammen mit jährlichen 7,580 fl. bedacht worden. Wegen aufgelaufener Rückstände seyen von 513 Liquidanten, welche zusammen eine Forderung von 353,142 fl. gemacht gehabt, nur an 105 eine Abschlagszahlung von 27,649 fl. bewilligt, als Grund davon aber angegeben worden, wie es in den am 15. October 1803 an jeden Einzelnen erlassenen Decreten heißt:

> Nachdem sich bei den commissarischen Verhandlungen ergeben habe, daß, wegen Mangels der Urkunden, Unregelmäßigkeit der geleisteten Stückzahlungen und anderen durch die Staatsumwälzung in Frankreich verursachten Hindernissen, die verordnete Liquidation mit der ehemaligen Saarbrückischen Staatsdienerschaft nicht dergestalt habe

vollführt werden können, daß dadurch das einem jeden Staatsdiener und Pensionär noch zu gut Kommende als liquid angesehen werden könnte, und zwar um so weniger, als die Verwendung der zu verschiedenen Zeiten für die Dienerschaft überschickten Summen nicht gehörig documentirt worden sey, so sey beschlossen worden, mit Rücksicht auf jene Umstände, dasjenige nach Billigkeit festzusetzen, was jedem als Rückstand vergütet und bewilligt werden solle.

§. 4. Aufgefordert durch einen Aufruf der zu Frankfurt niedergesetzten Commission zur Ausführung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, hätte die Saarbrückische, unbefriedigt gebliebene Staatsdienerschaft sich nun an diese gewendet, und von ihr einen günstigen Contumatialbescheid vom 13. October 1804 erwirkt. Auf Anrufen des Fürstlichen Hauses sey jedoch dieser Bescheid vom Reichshofrathe unterm 6. November ej. a. cassirt worden.

§. 5. Sie hätten nun ihre Sache beim Reichskammergerichte zu Wetzlar anhängig gemacht, und bei demselben unterm 23. December 1805 ein Erkenntniß erwirkt, nach welchem der Herr Fürst von Nassau-Usingen in contumaciam verurtheilt worden:

den unter den Impetranten befindlichen Staatsdienern ihre rückständigen Pensionen und Salarien bis zur Ratification des Lünéviller Friedens, sammt Zinsen, praevia liquidatione, vor einer Kaiserlichen Commission zu bezahlen, sine clausula, denselben auch ihren ganzen Gehalt, sammt Emolumenten lebenslänglich verabfolgen, oder, in Gefolge Rescripts vom 7. April 1803, eine jährliche Summe von 25,000 fl. unter jene öffentliche Diener pro rata vertheilen zu lassen, auch den Hofdienern und Pensionisten die Rückstände an Gehalt und Pension bis zum Sterbetage des Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken zu bezahlen, cum clausula.

§. 6. Gestützt auf dieses Mandat, jedoch den Weg der gütlichen Verhandlung einem langwierigen Processe vorziehend, hätten die Reclamanten im Juni 1806 neue Unterhandlungen zu Wiesbaden eröffnet, wobei sie ihre Forderungen weit unter demjenigen beschränkt, was das Rescript vom 7. April 1803 zugesichert gehabt. Allein die Nassauische Regierung habe überhaupt jede aus demselben für sie erwachsene Verbindlichkeit abgelehnt, und nur zu einer Abfindungssumme von 100,000 fl. unter dem Bedinge allgemeiner Verzichtleistung sich erboten, womit sich die Reclamanten nicht hätten beruhigen können.

§. 7. Mittlerweile sey der Rheinbund gestiftet und das Reichskammergericht aufgelöst worden; Verwendungen des Fürsten Primas und des französischen Gouvernements bei Nassau fruchtlos geblieben, und der Nothstand der Reclamanten mit jedem Jahre gewachsen. Sie hätten daher im Jahre 1810 nochmals einen Deputirten nach Wiesbaden abgeordnet, der, nach neunmonatlichem Harren, endlich eine Entschliessung des Herzoglichen Ministerii d. d. 30. October 1811 erwirkt habe, welche von allen Reclamanten bis auf

sieben angenommen worden, worauf dann das Final-Reſcript vom 5. Juni 1812 erfolgt ſey, durch welches bewilligt worden:

a) für 19 Individuen an Gehalts- und Penſions-Rückſtänden 6,195 fl. 30 kr., jedoch mit Abzug von 15 Procent, als die Rata, welche auf die im Jahre 1808 von Naſſau abgetretenen Ortſchaften Caſſel und Koſtheim, dann Deutz und Königswinter falle, mithin nur 5,350 fl. 43¼ kr.;

b) als Averſional-Entſchädigung für alle übrigen Rückſtands-Forderungen, 24,000 fl., jedoch mit Abzug von 446 fl. 30 kr. für die ſieben Reclamanten, welche ſich dem Vergleiche nicht angeſchloſſen hätten, mithin nur 23,553 fl. 30 kr.;

c) ein jährlicher Penſionsbetrag von 1,900 fl.
welcher in 5 Looſe zu 200 fl.
in 8 Looſe zu 75 "
und in 10 Looſe zu 30 "
getheilt werden, und in welche nach und nach eine große Anzahl von Exſpectanten aufrücken ſollte.

Die unter a und b bemerkten Summen hätten in zwei Raten, am 1. Juli 1812 und 1. Juli 1813, die Penſionen in vierteljährigen Raten vom 1. Januar 1811 an gezahlt werden ſollen.

§. 8. Wirklich hätten auch die Penſionszahlungen ihren Anfang genommen, und eben ſo ſey an den unter a und b bemerkten Summen der erſte Termin am 1. Juli 1812 berichtigt worden, jedoch dergeſtalt, daß der wegen der nicht conſentirenden Reclamanten zu machende Abzug von 446 fl. 30 kr. nicht zur Hälfte, ſondern ſofort ganz in Abrechnung gebracht worden ſey. Wider alles Erwarten habe aber die Naſſauiſche Regierung die Zahlung der, im Juli 1813 verfallenen, zweiten Hälfte verweigert, auch beim Anfange des dritten Quartals die Berichtigung der meiſten Penſionen eingeſtellt. Zahlloſe Bittſchriften und Vorſtellungen ſeyen fruchtlos und unbeantwortet geblieben. Selbſt eine Verwendung der Preuſſiſchen Regierung für die Betheiligten habe die nun über acht Jahre ſiſtirten Zahlungen nicht erwirken können.

§. 9. Doch habe man durch dieſe Verhandlung die Gründe erfahren, worauf die Naſſauiſche Regierung ihre Weigerung ſtütze, nämlich:

1) daß Mitleid und Frankreichs Uebermacht ſie zum Abſchluſſe des Vergleichs bewogen habe, daß aber, nachdem dieſe gebrochen und ein geſetzlicher Zuſtand wiedergekehrt ſey, die Verbindlichkeit von ſelbſt habe aufhören und auf diejenigen zurückfallen müſſen, welche urſprünglich dieſe Verbindlichkeit gehabt;

2) daß der 26. Artikel des Pariser Friedens, welcher die französische Regierung von eglicher Pensionszahlung an nicht französische Unterthanen enthinde, dadurch eine Reciprocität u Gunsten Nassau's statuire.

§. 10. Diese Gründe werden nun zu widerlegen gesucht, und weiter angeführt, daß ine richterliche Hülfe bei den Nassauischen Gerichten um deßwillen nicht zu finden sey, weil die Nassauische Regierung ihre Weigerung auf eine willkührliche Auslegung von Staatsverträgen gründe, über deren eigentlichen Sinn jenen Justizstellen kein competentes Urtheil zustehen könne; auf dieses Alles aber die Bitte gestützt, die hohe Bundesversammlung möge verfügen:

a) daß des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht die auf Höchstihre Centralcasse vergleichsmäßig übernommenen, aber seit dem Jahre 1813 nicht mehr flüssigen Entschädigungssummen und Leibrenten, sammt Zinsen für die Vergangenheit berichtige;

b) daß Se. Durchlaucht diejenigen sieben Staatsdiener, mit welchen bis dahin noch kein Abkommen getroffen worden sey, befriedige.

§. 11. Eine der Beilagen enthält noch eine Berechnung der Summen, um welche die Saarbrückische Dienerschaft verkürzt sey. Nach Maasgabe des Decrets vom 7. April 1803 wird sie, nach Abzug der wirklich bezahlten Beträge, auf 332,764 fl. 48 kr. Capital und 263,590 fl. Zinsen bis Ende 1819, nach Maasgabe des reichskammergerichtlichen Mandats vom 23. December 1805 aber, auf 425,913 fl. 17 kr. Capital und 422,456 fl. 17 kr. Zinsen berechnet. Am Schlusse dieser Tabelle wird zwar bemerkt, daß, da die Herzoglich-Nassauische Regierung den geschlossenen Vergleich gebrochen habe, die Reclamanten befugt seyen, ihr Recht wieder geltend zu machen. Da indessen in der eigentlichen Vorstellung nur obiges Petitum gestellt wird, so scheint die bloße Anfuhrung zu genügen.

II. Gläubiger.

§. 12. Vor specieller Aufzählung der verschiedenen Schuldforderungen aus den Saarbrückischen Verhältnissen, wird über die Geschichte der Entstehung derselben Folgendes angeführt. In den Saarbrückischen Landen habe keine ständische Vertretung bestanden; die Verwaltung habe lediglich in der Hand des Fürsten gelegen, der sie durch seine Regierung und Domänenkammer habe ausüben lassen.

Die Einnahmen seyen nach Maasgabe ihrer Bestimmung zu drei verschiedenen Cassen geflossen, nämlich

1) zur General-Landescasse, woraus die Besoldungen der auswärtigen Gesandten, und anderer zum Nutzen des ganzen Landes angestellten Diener, sodann die Beiträge zur Oberrheinischen Kreiscasse, zur Wetterauischen Grafencasse und zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, ferner die Kosten des gesammten Militärs und die Unterhaltung des Zuchthauses bestritten wurden;

2) zu den Special-Landescassen für die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden und die Herrschaft Ottweiler, woraus mehrere Locallasten, namentlich die Kosten des Chaussée-Baues, berichtigt worden.

Die Verwalter beider Cassen hätten der Regierung jährlich den Exigenz-Etat vorzulegen gehabt, welcher von dieser geprüft und festgesetzt, sodann die Erhebung nach einem bestehenden Matrikularfuße ausgeschrieben worden sey;

3) in die General- oder Kammercasse, welche von dem Fürstlichen Kammercollegio verwaltet worden sey. Sie habe alle Cameral-Revenüen und die Steuern bezogen. Es seyen daraus alle Kosten der Hofhaltung, die Besoldungen und Pensionen der Diener, so wie der Landesverwaltungs-Aufwand bestritten worden, so weit er nicht auf den Landescassen gehaftet. Die Steuern seyen nach dem Bedürfnisse der Landesverwaltung bemessen, und als ein Aversum betrachtet worden, welche das Land herzuschiessen gehabt. Habe man damit nicht ausgereicht und Schulden gemacht, so sey das auf eigene Rechnung des Fürsten geschehen, ohne die Mitleidenheit der Unterthanen in Anspruch nehmen zu können; welche dagegen auch nicht die Befugniß gehabt, über die Verwendung der einmal ausgeschriebenen Steuern Rechenschaft zu fordern.

§. 13. Die Schulden dieser General- oder Kammer-Casse datirten größtentheils aus der Regierungs-Periode des prachtliebenden Fürsten Wilhelm Heinrich her. Bei seinem Ableben im Jahre 1768 hätten sie sich auf 1,778,163 Gulden belaufen. Sein Nachfolger habe dagegen eine Kaiserliche Debit-Commission erwirkt. Diese habe den Fürstlichen Hofstaat beschränkt, viele Ausgaben-Rückstände berichtigt und Capitalien getilgt u. s. w. Im Jahre 1783 sey ihr Geschäft beendigt gewesen, und durch den in diesem Jahre zu Stande gekommenen Erbverein zwischen sämmtlichen Linien des Hauses Nassau, seyen alle damals vorhandenen Kammerschulden, von sämmtlichen Agnaten anerkannt und resp. übernommen worden. Fürst Ludwig habe bis zu seiner Vertreibung durch die französische Invasion keine weiteren Schulden contrahirt, sondern nur einige Capitalien zu Abtragung anderer, höher verzinslicher, angeliehen, welches ihm der Art. 15 des gedachten Erbvereins ausdrücklich gestattet.

§. 14. Während der Beschränkung der Fürstlichen Civilliste durch die Kaiserliche Debit-Commission habe jedoch dieser Fürst, von der Nachsicht seiner Regierung begünstigt, sich dadurch größere Mittel zu verschaffen gewußt, daß er auf die Landescassen, welche der Debit-Commission nicht unterworfen gewesen, beträchtliche, nicht für sie gehörige Ausgaben gewälzt, und auf ihren Credit Capitalien aufgenommen habe, die zu fremdartigen Zwecken verwendet worden. Dieser Mißbrauch habe selbst nach Aufhebung der Debit-Commission fortgedauert, und zu Beschwerden Anlaß gegeben, die immer lauter geworden

nd endlich den Fürsten bewogen hätten, im Jahre 1792 alle Landescassen-Rechnungen it 1768 einem mit seiner Zustimmung ernannten Bevollmächtigten zur Untersuchung zu bergeben. Es sey aus denselben eine sehr beträchtliche Summe ungehöriger Ausgaben mittelt und wegen deren Erstattung mit dem Fürsten unterhandelt worden. Er habe ıdessen vorgezogen, durch eine am 25. Nov. 1792 unterzeichnete Erklärung ein Abkom- en dahin zu treffen, daß er alle Landescassen-Passiven zu eigener Bezahlung übernom- en und das Land davon befreiet. Unläugbar habe der Ausbruch aufrührerischer Bewe- ıngen in Frankreich die Beschwerdeführer zu einer dreisteren Sprache gestimmt und den ürsten nachgiebiger gegen ihre Forderungen gemacht; allein da die Beschwerden schon nge vor den französischen Unruhen erhoben gewesen, und der Fürst schon die Gerechtig- it des Anspruchs anerkannt gehabt, auch nicht habe zweifeln können, daß die rechtliche ntscheidung beim Reichskammergerichte zu seinem Nachtheile ausfallen werde; so dürfe ›ch aus jenem Umstande die Fürstliche Erklärung nicht als erzwungen und nichtig darge- ellt werden.

§. 15. Nach der Flucht des Fürsten, bei welcher nur Silbergeräthe, Kleider und nige Pferde dem Feinde entrissen worden, seyen von ihm und seinem Nachfolger, dem ürsten Heinrich, mehrere Capitalien zur eigenen Sustentation und zur Unterstützung seiner euen Dienerschaft aufgenommen worden. Ausserdem seyen mehrere Ausgaben der Hof- ltung, so wie der laufenden Verwaltung unberichtigt geblieben. Endlich habe der Fürst einrich in seinem Testamente den Gliedern der Regierung, der Kammer, der Ober- und nterämter einen Jahrsgehalt als Geschenk legirt.

Hiernach zerfielen die Saarbrückischen Schulden in folgende Abtheilungen:

§. 16. 1) Landescassen-Schulden. Diese, welche sich auf 51,725 Gulden beliefen, ıd wovon die Zinsen seit 1793 rückständig seyen, würden zu den dettes hypothéquées ır le sol ou faites pour l'administration effective, deren der Art. 8 des Friedens ›n Lünéville erwähnt, gehören, und von Frankreich übernommen worden seyen, wenn nicht vom Fürsten Ludwig durch die obenerwähnte Erklärung vom 25. Nov. 1792 eigener Bezahlung, ohne Mitleidenheit des Landes, anerkannt worden wären, und da- ırch die Natur persönlicher Schulden erhalten hätten, welche dem Hause Nassau zur Last ieben, und auf die Entschädigungs-Lande nach §. 38 des Deputations-Hauptschlusses zu ertragen gewesen wären. Aus diesem Grunde habe Frankreich deren Uebernahme bestimmt rweigert; das Herzogliche Haus Nassau aber sich eben so wenig dazu verstehen wollen, eil jene Erklärung vom 25. Nov. 1792 erzwungen und nichtig sey, und weil der agnatische ›nsens ermangle.

§. 17. 2) General- oder Kammer-Casse-Schulden; welche sämmtlich aus der Periode vor 1783 herrührten und durch den Erbverein Art. 17 agnoscirt seyen. Hiervon habe das Herzogliche Haus Nassau auch den größten Theil auf seine Centralcasse übernommen, so daß im Saarbrückischen nur einige Stiftungs- und Witwen-Cassen die Summe von 17,697 fl. nebst Zinsen seit 1792 zu fordern hätten.

§. 18. 3) Zur Sustentation der vertriebenen Fürsten aufgenommene Capitalien, im Betrage von 14,804 fl. 20 kr. Die Uebernahme dieser Ehrenschuld werde Herzogl. Nassauischer Seits verweigert, weil sie

a) des, im Art. 16 des Erbvereins stipulirten, agnatischen Consenses ermangele;

b) weil die Unterstützungen, welche diesen Fürsten während ihres Exils theils vom Hause Nassau, theils unter dessen solidarischer Verbindlichkeit zu Theil geworden, so bedeutend gewesen seyen, daß sie damit hätten ausreichen können;

c) weil die Allodial-Erbinnen die Verpflichtung zu Berichtigung solcher Schulden hätten.

§. 19. 4) Capitalien, welche zur Unterstützung der von dem republicanisch-französischen Gouvernement entsetzten Dienerschaft, und der abgeführten Geisseln, theils von den Gliedern der Regierung und Rentkammer sub spe rati des Fürsten Ludwig, theils auf ausdrückliche Autorisation des Fürsten Heinrich aufgenommen worden, im Betrage von 25,258 fl. Von Frankreich seyen dieselben unter der Cathegorie von Landes-Verwaltungskosten um deßwillen nicht anerkannt worden, weil gerade die Personen damit unterstützt worden wären, welche das französische provisorische Gouvernement von der Verwaltung entfernt und ausser Brod gesetzt hätte. Bei den Verhandlungen über die Abfindung der Staatsdiener von Seiten Nassau's sey zwar von Uebernahme dieser Schuld die Rede gewesen, allein wirklich erfolgt sey sie nicht.

§. 20. 5) Die zur Zeit der Flucht des Fürsten Ludwig noch unberichtigten Kosten der Hofhaltung und Verwaltung; theils durch Atteste der Fürsten anerkannt, theils durch Behörden assignirt, theils durch Handels- und Hausbücher zu erweisen, im Gesammtbetrage von 44,812 fl. 33 kr. Ob wegen deren Uebernahme Schritte bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung geschehen seyen, ist nicht gesagt.

§. 21. 6) Das Vermächtniß eines Jahrgehalts an die Dienerschaft, von Seiten des Fürsten Heinrichs; auf 29,348 fl. 27 kr. sich belaufend. Dieses liege zwar den Testaments-Erbinnen zu bezahlen ob; allein sie seyen dazu bisher ausser Stande gewesen, da von dem Herzoglichen Hause Nassau die Verabfolgung der Fonds nicht erfolge, worauf dasselbe radicirt sey.

§. 22. Es wird nun noch im Allgemeinen sowohl als insbesondere auszuführen gesucht, daß die Verbindlichkeit zur Uebernahme aller dieser Schulden dem Herzoglichen Hause Nassau obliege, und mit der Bitte geschlossen, daß

a) die hohe Bundesversammlung über die Verpflichtung des Herrn Herzogs von Nassau zu Berichtigung der noch nicht übernommenen Passiven entscheide; sofort die geeigneten Maasregeln zum Behufe der wirklichen Berichtigung dieser Passiven bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht, auf eine die Creditoren beruhigende Weise, veranlasse;

b) daß des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht vermogt werde, die Testaments-Erbinnen des hochseeligen Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken zu befriedigen, um sie in den Stand zu setzen, die verschiedenen Bestimmungen seines letzten Willens zu erfüllen.

Gutachten.

§. 23. Was die Competenz dieser hohen Versammlung betrifft, sich mit vorstehender Reclamation im Allgemeinen zu beschäftigen, so glaubt Referent sich einer weitläuftigen Deducirung derselben überheben zu können. Er hat im verflossenen Jahre bei zwei speciellen Fällen, wo Pensionen und Schulden, aus den Saarbrückischen Verhältnissen herrührend, reclamirt wurden, auszuführen versucht, daß der 15. Artikel der Bundesacte, wodurch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 in Betreff des Schuldenwesens überhaupt, vom Bunde garantirt werden, namentlich auch den Art. 38 jenes Reichsgesetzes in sich fasse, der von den Schulden handelt, welche die für Länderverluste auf dem linken Rheinufer entschädigten Fürsten auf die Entschädigungs-Lande zu transferiren hätten. Auf diese, insbesondere in dem Referate über die Reclamation der Freifrau von Crollois enthaltene Ausführung, welche von keiner Seite angefochten wurde und worauf sich nur der Nassauische Herr Gesandte eine Erklärung vorbehielt, darf er sich also beziehen.

§. 24. Indessen in der Art, wie der Mandatar der reclamirenden Saarbrückischen Diener und Gläubiger vermeinet, ist freilich die Competenz dieser hohen Versammlung nicht begründet. Sie kann weder die erbetenen Entscheidungen über die Verbindlichkeit des Herzoglichen Hauses zu Berichtigung der in Contestation befindlichen Schuldforderungen, viel weniger Zahlungsverfügungen ertheilen. Ihr Beruf wird sich allein darauf beschränken, dafür zu sorgen, daß über die verschiedenen Ansprüche richterlich entschieden werde, und den Reclamanten die Instanzen nahmhaft zu machen, wo sie eine solche Entscheidung zu begehren hätten.

Die in der vorliegenden Reclamation vorgebrachten Ansprüche sind aber von so verschiedener Natur, daß eine Sichtung derselben nöthig erscheint.

§. 25. Was nämlich

I. die Dienerschaft

betrifft, so hat sich, nach dem oben §. 7 Angeführten, der größte Theil derselben mit dem Herzoglichen Hause Nassau verglichen, und, gegen Verwilligung bestimmter Abfindungs-Beträge und Renten, auf alle weitern Ansprüche verzichtet. Wie ungenügend dieser Vergleich auch ausgefallen seyn mag, so möchte sich doch dessen Gültigkeit schwerlich anfechten lassen. Die transigirenden Diener scheinen das auch zu fühlen, und sprechen, wie §. 10 bemerkt worden, nur die Erfüllung des Vergleiches an, nämlich Bezahlung der, im Jahre 1813 fällig gewesenen, zweiten Rate des Abfindungsquanti, dann Fort- und resp. Nachzahlung der seit 1814 sistirten Pensions-Beträge.

Wenn sich die Nassauische Regierung wirklich durch die Gründe, welche oben §. 9 angegeben worden, bewogen gefunden haben sollte, die vergleichsmäßigen Zahlungen zu sistiren, so darf sich Referent der Hoffnung überlassen, daß dieselbe solche wieder anordnen werde. Er hat nämlich in dem Vertrage über die Pensions-Ansprüche der Freifrau von Crolbois die Unhaltbarkeit jener Gründe darzuthun versucht, und der anwesende Herzogliche Herr Gesandte hat damals erklärt, daß nur als Repressalie gegen Frankreich jene früher bewilligte Pension eingezogen worden sey. Eine solche Repressalie kann bei den Zahlungen, wovon hier die Rede ist, nicht wohl eintreten, denn die Reclamanten sind angeblich dermalen lauter Deutsche. Sollte indessen die Herzoglich-Nassauische Regierung auf ihrer Weigerung beharren, und eine gerichtliche Klage gegen den Fiscus, auf Erfüllung der durch die Ministerial-Rescripte vom 30. Oct. 1811 und 5. Juni 1812 demselben auferlegten Verbindlichkeit, die sich alsdann freilich auch auf das interesse morae zu erstrecken hätte, nothwendig werden; so kann dieselbe gleichwohl bei keinen andern Gerichten als den Nassauischen angebracht und erledigt werden, welche auf Ministerial-Verfügungen an die Casse gewiß eben so wenig Rücksicht zu nehmen brauchen, als in irgend einem andern wohlorganisirten Staate. Dahin möchte also dieser Theil der Reclamanten zu verweisen seyn.

§. 26. Was dagegen die sieben Individuen betrifft, welche sich nicht verglichen und auf ihre rechtlichen Ansprüche nicht verzichtet haben, so muß Referent sich vorbehalten, eine gutachtliche Meinung darüber, vor welchem Gerichtsstande sie ihre Ansprüche anzubringen hätten? zu äussern, wenn er besser als bisher über einige Präjudicial-Fragen unterrichtet seyn wird. Der Mandatar der Reclamanten vermeinet: die Herzoglich-Nassauischen Justizstellen anzugehen, gestatte offenbar die Natur der Sache nicht, indem Nassauischer Seits die Verweigerung ihrer gerechten Forderungen auf eine unrichtige Auslegung von Staatsverträgen gegründet werde, über deren richtigen Sinn jenen Justiz-Behörden in keinem Falle ein competentes Urtheil zustehen könne. Hierin ist er aber offenbar im Irrthume. Wenn Nassau

rgend einen zwischen Dritten geschlossenen Staatsvertrag zum Vorwande nimmt, um sich Verpflichtungen zu entziehen, die es gegen die Reclamanten ohne alle Rücksicht auf solche Staatsverträge, und ohne allen Vorbehalt übernommen hat, so mag der Advocatus fisci das als Einrede vorbringen, und das Nassauische Landesgericht wird über die Gültigkeit oder Nichtigkeit solcher Einrede entscheiden. Es ist jedoch bei der Beschwerde jener sieben Staatsdiener nicht von dergleichen Einreden gegen geschehene Verwilligungen die Rede. Das Fundament ihrer Klage ist, der Nassauische Erbverein, das Ministerial-Decret vom 7. April 1803, (§. 2) und das Testament des Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken. Auf den Nassauischen Erbverein sind nun zwar die Nassauischen Gerichte specialiter verpflichtet. Allein ob nach der dermaligen Nassauischen Staatsverfassung den Nassauischen Gerichten die Cognition über dergleichen allgemeine Versprechungen, wie das Decret vom 7. April 1803 enthält, und die daraus herzuleitenden Rechte zustehe; darüber ist Referent noch im Zweifel. Eben so wenig weiß er, ob das Testament des Fürsten Heinrich überhaupt aufrecht erhalten worden ist? ob Nassau-Usingischer Seits dessen Bestimmungen hinsichtlich der Dienerschaft als bindend anerkannt worden sind oder nicht? endlich, welchen Gerichtsstand das Herzogliche Haus Nassau competent erkennen werde, um zu entscheiden, ob Fürst Heinrich berechtigt war, dergleichen Bestimmungen zu treffen oder nicht? Referent muß sich also, wie gesagt, hierüber eine weitere Aeusserung vorbehalten, sobald er sich die erforderliche Aufklärung verschafft haben wird.

§. 27. Was nun

II. die Gläubiger

betrifft, so ist das Verhältniß der Landescassen-Gläubiger ganz dasselbe, welches aus Anlaß der Reclamation der Frau Gräfin von Ottweiler in der 15. Sitzung von 1820 beleuchtet worden ist, wie denn auch unter diesem Betrage von 51,725 fl. die Forderungen ebenbesagter Gräfin ausdrücklich benannt sind. Ehe demnach die diesertwegen von der Königl. Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung erbetene Aufklärung erfolgt ist, kann zu Gunsten der Gläubiger nichts geschehen. Wegen der Connexität des Gegenstandes aber könnte der in der Ottweilerschen Sache niedergesetzten Commission übertragen werden, ihre Ausgleichungs-Versuche auf alle jene Landcassen-Gläubiger zu erstrecken.

§. 28. Hinsichtlich der übrigen, oben unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Classen von Gläubigern, möchte es vorderſamst nöthig seyn, die Herzoglich-Nassauische Regierung um gefällige Aufklärung über das nähere Verhältniß, die Ursachen, warum sie sich nicht für verpflichtet hält, diese Gläubiger zu befriedigen, und die Benennung derjenigen Regierungen oder Privatpersonen, denen diese Verpflichtung, nach ihrer Ansicht obliegt, angelegentlichst zu ersuchen.

Hierauf erklärte der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, für Nassau:

Der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte versäumt nicht, die erforderliche Erklärung auf die vorliegende Reclamation und den Vortrag des Herrn Referenten abzugeben. Er hofft dadurch diese hohe Versammlung zu überzeugen, daß der Herzogliche Hof niemals die Verpflichtungen verkannt und unerfüllt gelassen hat, welche ihm die als Entscheidungsnorm zur Anwendung kommenden Bestimmungen des neuesten Reichsdeputations-Hauptschlusses und bestehende Haus- und Familien-Verträge gegen die Reclamanten auferlegt haben mögen. Es wird im Gegentheil unschwer nachzuweisen seyn, daß das Herzogliche Haus Nassau, nachdem dessen wiederholte Bemühungen eine, alle Forderungen der Gerechtigkeit befriedigende, friedensschlußmäßige Auseinandersetzung wegen der auf dem vormaligen Fürstenthume Saarbrücken ruhenden Lasten zu erwirken, vergeblich gewesen sind, in Rücksicht der die allgemeine Theilnahme erregenden Hülfsbedürftigkeit des größten Theils der vormaligen Dienerschaft und der bedrängten Lage so vieler Creditoren, schon längst einseitig weit mehr Verpflichtungen auf seine Cassen übernommen hat, als ihm jemals bei einer, ohne sein Verschulden nicht zu Stande gekommenen, friedensschlußmäßigen Ausgleichung hätten zur Last fallen können.

Ohne demnach alle von den Reclamanten angeführte, zum Theil nicht richtige, zum Theil völlig irrelevante Thatsachen und Angaben hier speciell herausheben und im Einzelnen berichtigen zu wollen, glaubt der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte, bloß unter dem Gesichtspuncte, die in Zweifel gezogene Rechtlichkeit des Verfahrens seines Hofes auf das vollständigste darzustellen, sich auf die näheren Erläuterungen und Berichtigungen beschränken zu dürfen, welche die besondern Verhältnisse des Herzoglichen Hofes in Beziehung auf die Staatsdiener und Creditoren des vormaligen Fürstenthums Saarbrücken betreffen, und überhaupt nur solche factische Umstände berühren zu müssen, welche durch ihre entscheidende Einwirkung auf die Beurtheilung der vorliegenden Reclamation den Beschluß dieser hohen Versammlung vorzubereiten geeignet erscheinen.

I. Was nun zunächst die Ansprüche der Staatsdienerschaft anlangt, so haben schon frühere specielle Veranlassungen dem Herzoglichen Hofe Gelegenheit gegeben, seine Ansichten darüber zu entwickeln, und auf die Motive hinzuweisen, welche sein Verfahren gegen dieselben bestimmt haben.

Es werden daher hier zur vollständigen Beurtheilung, ob überhaupt und welche Verpflichtungen dem Herzoglichen Hofe in dieser Beziehung obliegen, und zur gerechten Würdigung Alles dessen, was bisher ohne Anerkenntniß einer Verbindlichkeit und ohne daß ein

zureichender Verpflichtungsgrund hätte nachgewiesen werden können, von demselben einseitig geschehen ist, nachstehende Sätze hinreichen:

1) Es ist bekannt, daß der Lünéviller Friede eine ausdrückliche, für das Schicksal der Staatsdiener des linken Rheinufers Vorsehung treffende Bestimmung nicht enthält, sondern nur allgemein den staatsrechtlichen Grundsatz sanctionirt, daß alle aus der wirklichen Landesverwaltung herrührenden Schulden dem neuen Besitzer des Landes zur Last fallen, mithin, in consequenter Anwendung des ausgesprochenen Princips, unter diese Cathegorie sämmtliche rückständige Verwaltungsausgaben und aus dem Staatsdienst und in Beziehung auf den Staatsdienst zu begründende Forderungen, so weit als sie begründet werden können, gestellt werden müssen.

2) Daher enthält auch der Reichsdeputations-Hauptschluß in seiner endlichen Fassung keine Bestimmung über diesen, durch die Abtretung der Länder im Lünéviller Frieden, dem deutschen Reiche dadurch völlig fremd gewordenen Gegenstand, augenscheinlich nur aus dem Grunde, weil es Niemanden eingefallen ist, ohne alle Veranlassung einen solchen Beschluß aufzunehmen, welcher selbst dann, wenn er auch nicht in dem Friedensschlusse förmlich anerkannt worden wäre, schon durch die Natur der Sache und allgemeine staatsrechtliche Principien klar entschieden war. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht überdieß daraus auf das evidenteste hervor, daß in der 40. Sitzung der ausserordentlichen Reichsdeputation mehrere eingelaufene Reclamationen der Kurpfälzischen, so wie mehrerer Kurköllnischen und Kurtrierischen jenseits-rheinischer Diener ohne weiters abgewiesen und der französischen Gesandtschaft zur Berücksichtigung empfohlen wurden, weil die Dienerschaft auf der linken Rheinseite mit dieser an Frankreich übergegangen sey.

3) Es liegt mithin reichsfriedensschlußmäßig eine Abweichung von dem bekannten Rechtsprincip, nach welchem alle Staatsdiener mit dem Lande, für welches sie angestellt sind, auf den neuen Besitzer desselben übergehen, nicht vor.

4) Die Staatsdiener des, an Frankreich abgetretenen, vormaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken konnten demnach auf vorliegende Friedensschlüsse und Staatsverträge ihre Anforderungen, wenn sie überhaupt zu Anforderungen berechtigt waren (welches man hier an seinen Ort gestellt seyn läßt), an das Herzogliche Haus Nassau nicht gründen. Eben so wenig standen ihren Ansprüchen sonstige Rechtstitel gegen Nassau zur Seite, da

a) das Testament des letzten Fürsten Heinrich zu Nassau-Saarbrücken, mit dessen Ableben diese Speciallinie erloschen, von dem succedirenden agnatischen Hause nicht anerkannt wurde, und

b) eben so wenig der zwischen den Nassauischen Fürstenhäusern abgeschlossene Erbverein einen solchen, ohnehin durch den spätern Reichsfriedensschluß jedenfalls

weggefallenen Anspruch dadurch möglicherweise begründen konnte, daß darin festgesetzt ist, jeder der erbvereinten Fürsten solle nicht nur selbst den Erbverein beschwören, sondern auch seine Staatsdiener, denselben aufrecht zu erhalten, verpflichten lassen, nachdem das Land, dem diese Diener angehörten, abgetreten, mithin durch das Factum der Abtretung jede wechselseitige Verpflichtung nach völkerrechtlichen Grundsätzen aufgehoben worden war.

5) In so fern also eine Verpflichtung überhaupt vorlag, Gehalte an ausser Dienst getretene oder factisch ausser Function gesetzte Diener ferner fortzubezahlen; so konnte diese Verbindlichkeit, wenn sie nachgewiesen werden konnte, nur die neue Regierung treffen. Diese Regierung, das französische Gouvernement, sagte aber sich factisch von jeder Verpflichtung gegen sie los und veranlaßte sie dadurch, mit Prätensionen gegen einen Hof aufzutreten, dem jede Verpflichtung gegen sie fremd geworden war, den sie jedoch, uneingedenk der gewaltsamen Auflösung aller vorigen Verhältnisse, aus Gewohnheit und Neigung fernerhin als ihren Beschützer und Vertreter ansehen zu dürfen glaubten.

6) In solcher, für viele dieser vormaligen Diener höchst bedauernswerthen Lage der Dinge, haben die Regierungsvorfahren Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau, nur den Gefühlen des Mitleids Raum gebend, in Anerkennung der seltenen und treuen Anhänglichkeit an ihr angestammtes Fürstenhaus, und in milder Rücksicht auf das unverschuldet harte Schicksal so vieler Opfer der Alles umwälzenden Zeitereignisse, die bedrängte Lage der Saarbrücker Dienerschaft in alle Weise zu erleichtern beschlossen.

Indessen waren die bedeutenden Aufopferungen, welche aus Nassauischen Cassen zu dem Ende gemacht werden konnten, ohne andere vollkommene Verpflichtungen der öffentlichen Cassen in einer schwer bedrängten Zeit unerfüllt zu lassen, nicht zureichend, alle die Wunden zu heilen, welche der langwierige Revolutionskrieg geschlagen hatte, und sämmtliche Forderungen zu befriedigen, welche von allen Seiten erhoben wurden.

Ein großer Theil der vormaligen Saarbrücker Dienerschaft, der sich alle Personen anschlossen, die nur unter irgend einem Titel von der dortigen öffentlichen Verwaltung Vortheile genossen hatten, versuchten daher, ungeachtet sehr ansehnliche Summen an Unterstützungen, Pensionen und Geschenken bewilligt und dabei der größte Theil der noch zum activen Staatsdienste qualificirten Diener auf der rechten Rheinseite neu angestellt worden war, sowohl bei der im Jahre 1804 in Frankfurt niedergesetzten Kurerzkanzlerischen und Kurhessischen Subdelegations-Commission, als auch später bei den Reichsgerichten mit den ungeheuersten und zum Theil abentheuerlichsten Forderungen gegen das Herzogliche Haus Nassau aufzutreten.

7) Nachdem die unbefugten Einschritte der Subdelegations-Commission zu Frankfurt on dem Reichshofrathe cassirt worden waren, gelang es zwar mehreren Reclamanten, das ngeführte reichskammergerichtliche Mandat in contumaciam zu erschleichen. Sie haben emselben jedoch keine weitere Folge im Wege der gerichtlichen Verhandlung gegeben, ondern, auf den Grund desselben, und frühere Fürstliche Zusagen, weitere Bewilligungen bei ei dem Herzoglichen Hofe sollicitirt. Die deßfallsigen Verhandlungen hatten die Beschlüsse om 30. October 1811 und 5. Juni 1812 zur Folge, deren Erfüllung dermalen in Anpruch genommen wird.

8) Unter Beziehung auf den motivirten Inhalt derselben, wird hier nur zur Berichigung im Allgemeinen bemerkt, daß die, wegen Abgangs mehrerer Reverse, erst am 27. August 1813 ertheilte Weisung zu Zahlung der letzten Hälfte der verwilligten Unterstützungsummen wegen der bald darauf erfolgten Kriegsereignisse nicht mehr vollzogen wurde; dagegen sind sämmtliche Pensionen und Leibrenten bis zu dem Jahre 1814 fortentrichtet worden.

Eine vorläufige allgemeine Zahlungssistirung erfolgte erst dann, als der größte Theil des, wieder von den Verbündeten eroberten, vormaligen Fürstenthums Saarbrücken an Frankreich von neuem durch den ersten Pariser Friedensschluß abgetreten wurde, und dieses nicht nur in Gemäßheit des Artikels 26 des Pariser Friedens alle an Herzoglich-Nassauische Unterthanen zu entrichtende Pensionen einbehielt, sondern überhaupt auch der Herzogliche Hof bei dem wiederhergestellten Rechtszustande sich zu der Hoffnung berechtigt glaubte, es würden nunmehr die so lange Zeit verkannten Ansprüche der unglücklichen Saarbrücker Staatsdienerschaft, so weit als ihnen Recht oder Billigkeit zur Seite stand, eben so wie dieß, sicherm Vernehmen nach, auch in andern jenseits-rheinischen Landen (namentlich in Baiern) geschehen ist, gewürdigt und den friedensschlußmäsigen Bestimmungen gemäß in vollerm Maase anerkannt werden, als es bloße Rücksichten auf ihre Hülfsbedürftigkeit und ihre treue Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland dem dazu nicht verpflichteten Herzoglichen Hause Nassau zu thun gestatteten.

Es wurden daher auch sämmtliche Pensionen und Unterstützungen an die vormalige Nassau-Saarbrückische Hofdienerschaft, so wie an mehrere wirkliche Staatsdiener, denen die Verfolgung ihrer Ansprüche besonders erschwert erschien, wieder bewilligt, weil für deren Fortzahlung gleiche Gründe wie früher vorlagen.

Aus dieser kurzen Zusammenstellung zur deutlichern Uebersicht des dermaligen Standes der Sache erhellet, daß dem Herzoglichen Hofe eine Verbindlichkeit zu Befriedigung etwaiger Ansprüche der vormals Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener, wenn solche Ansprüche nach aufgehörter Dienstfunction wirklich rechtlich von einem oder dem andern formirt werden

konnten, niemals obgelegen hat; daß nur Rücksichten auf die durch Frankreichs, die Verhältnisse solcher Diener auf keine Art berücksichtigendes, Verfahren herbeigeführte Hülfsbedürftigkeit vieler Einzelnen derselben, welche durch ihre, stets bewiesenen, deutsch patriotischen Gesinnungen noch erhöhet wurde, die Regierungsvorfahren Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau bewogen haben, ihre vermeintlichen Ansprüche an sie mehr unter dem Gesichtspuncte vorliegender Hülfsbedürftigkeit und rücksichtsvoller Billigkeit zu erwägen, als nach dem strengen Recht zu beurtheilen. Diese Beweggründe, welche den Herzoglichen Hof in allen seinen, das Interesse der vormaligen Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener betreffenden Handlungen geleitet haben, sind von demselben auch bei dem neuesten Verfahren nicht verkannt worden. Dasselbe wurde theils und hauptsächlich durch die Voraussetzung veranlaßt, die vermaligen deutschen Regierungen würden als deutsche Regenten mehr als es von dem revolutionären Frankreich geschehen war und erwartet werden konnte, die ihnen etwa obliegenden Verpflichtungen gegen die, dem Lande angehörigen, ehemaligen Staatsdiener erfüllen, theils durch die Absicht motivirt, durch eine gegen Frankreich gerichtete Retorsion eine große Anzahl deutscher und Nassauischer Unterthanen wieder in den Besitz ihrer von dem französischen Gouvernement eingezogenen Pensionen zu setzen.

Bis jetzo ist jedoch die früherhin so zuversichtsvoll gehegte Unterstellung von Seiten der betheiligten, an die Stelle der französischen getretenen, deutschen Regierungen nicht eingetreten und es sind durch die ergriffene Maasregel nur zu Wiedererlangung der von Frankreich einbehaltenen Pensionen, Unterhandlungen herbeigeführt worden, deren Ausgang noch zu erwarten steht.

Unter diesen Umständen haben Se. Herzogliche Durchlaucht zu Nassau — in Erwägung, daß die unglückliche Lage des größten Theils der vormals Saarbrückischen Staatsdiener durch ihre Wiedervereinigung mit Deutschland und Entfernung der französischen Regierung die günstige Wendung nicht erhalten hat, welche man diesseits für dieselben zu hoffen sich für berechtigt hielt, ihre hülfsbedürftige Lage also dadurch nicht vermindert worden ist — gnädigst zu verordnen Sich bewogen gefunden, die früheren Beschlüsse vom 30. October 1811 und 5. Juni 1812, in so weit es noch nicht geschehen und in so weit nicht französische Unterthanen dabei betheiligt sind, zum Besten der vormals Nassau-Saarbrückischen Diener vollends in Vollzug setzen zu lassen.

In Gemäßheit dieses höchsten Beschlusses, sieht sich der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte mit Vergnügen zu der Erklärung ermächtigt, daß deßfalls bereits die erforderlichen Verfügungen ergangen sind und dadurch die Reclamation derjenigen Individuen, auf welche die fraglichen Beschlüsse noch Anwendung finden, ihre vollkommenste Erledigung gefunden hat.

Es bleibt daher hier nur noch übrig, hinsichtlich der sieben Individuen, die darunter nicht begriffen sind, im Allgemeinen anzuführen, daß die ordentlichen Gerichtsbehörden des Landes in allen Klagsachen gegen den Fiscus competent sind, und nach einer besondern landesherrlichen Verordnung vom 11. Nov. 1806 (siehe Verordnungssammlung Bd. I. S. 87) verfassungsmäsig, in zweifelhaften Fällen sogar contra fiscum, zu erkennen haben. Es muß diesen daher, wenn sie ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen gedenken, lediglich überlassen werden, die auf ihre vermeintlichen Forderungen gegen die Herzoglichen Cassen zu fundirende Klage bei den competenten Herzoglichen Gerichtsstellen anzustellen.

II. Was die Schulden der an Frankreich abgetretenen Lande des linken Rheinufers anbetrifft, so werden die darüber sanctionirten, der Reclamation wörtlich eingerückten Grundsätze in den maas- und zielgebenden Friedensschlüssen und Staatsverträgen als genügend bekannt vorausgesetzt.

Auch war in dieser Beziehung der Herzogliche Hof schon früher bei andern Veranlassungen in dem Falle, seine Ansichten über deren Anwendbarkeit und Vollziehung weiter auszuführen.

In besonderer Hinsicht auf das vormals Nassau-Saarbrückische Schuldenwesen werden dahier nur noch vorerst nachstehende, zur Berichtigung und Ergänzung mehrerer, für die Beurtheilung dieses Gegenstandes relevanten, factischen Verhältnisse dienende, allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

1) Eine Schuldenausgleichung nach den Grundsätzen, nach welchen eine Vertheilung derselben zwischen dem neuen Landesbesitzer und den diesseits entschädigten Reichsständen eintreten sollte, hat mit dem französischen Gouvernement aus dem Grunde nicht statt gefunden, weil dasselbe, mit Hintansetzung aller friedensschlußmäsig deßfalls überkommenen Verpflichtungen, jede Mitwirkung verweigerte und durchaus ohne zureichenden Grund, alle Creditoren ohne Unterschied mit ihren Forderungen von sich abzuweisen wußte.

2) Der Fürst Heinrich zu Nassau-Saarbrücken hinterließ bei seinem Ableben im Jahre 1797 ein Testament, in welchem er über seinen gesammten Nachlaß disponirte und dem Landesnachfolger einige Capitalien mit der Verbindlichkeit vermachte, daraus die ausgesetzten Geld-Legate zu bezahlen. Dieses Testament ist von dem Landesnachfolger nicht anerkannt und auf alle demselben darin zugedachten Vortheile ausdrücklich verzichtet worden.

Es ist mithin, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, weder irgend eine persönliche Verpflichtung der letztverlebten Fürsten zu Nassau-Saarbrücken auf das, bloß ex pacto ac providentia majorum succedirende, agnatische Haus übergegangen, noch auch eine Verbindlichkeit zu Bezahlung der vermachten Legate übernommen worden.

3) Die Bestimmungen des Nassauischen Erbvereins hinsichtlich des Schuldenpuncts, haben keine andere Absicht, als die succedirenden Agnaten vor der Uebernahme frivoler Schulden verschwenderischer Regenten zu sichern, indem der, zur Aufnahme redlicher und erlaubter Schulden vorgeschriebene, agnatische Consens auf der Voraussetzung beruht, daß die zur Succession berufenen Agnaten eben so wenig bei, das Familien-Fideicommißgut onerirenden Kammerschulden, wie, das Abgabenbewilligungsrecht ausübende Landstände bei, die Steuercassen belästigende Landesschulden, ihre Einwilligung zu Contrahirung von Schulden geben würden, welche nicht das wahre Beste des Hauses oder Landes bezweckten.

Die Ertheilung des agnatischen Consenses bewirkt demnach, wie jedem deutschen Rechtsgelehrten bekannt ist, durchaus keine unmittelbare Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abtragung der aufgenommenen Schulden, sondern sie ist das in der Hausgesetzgebung gebotene Requisit, um solche aus einer persönlichen zu einer auch für den Landesnachfolger verbindlichen Verpflichtung zu qualificiren.

4) In dem Jahre 1802 erhielt das Herzogliche Haus Nassau wegen der im Verhältnisse zu den darauf formirten Ansprüchen unzureichenden Masse von Entschädigungsobjecten und wegen der abgeänderten Declaration der vermittelnden Mächte durch den Reichsdeputationshauptschluß nicht einmal eine vollständige Entschädigung für den erlittenen effectiven Verlust an Cameral- und Fideicommiß-Renten. Ein Ersatz für das bei der feindlicher Occupation verlorne, zum Familien-Fideicommiß gehörige, bedeutende, sonstige Vermögen, und für den zehn Jahre lang entbehrten Revenüenbezug ist unter diesen Umständen nicht einmal in Anforderung gebracht und noch viel weniger geleistet worden.

5) Die in dem Frieden von Lüneville und durch dessen Bestätigung in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse sanctionirten Grundsätze hinsichtlich des Schuldenpuncts, haben durch neuere Friedensschlüsse und Staatsverträge eine Abänderung nicht erhalten.

In dem am 30. Mai 1814 zu Paris abgeschlossenen Frieden, sind in dieser Hinsicht ganz dieselben Grundsätze sanctionirt, und wiederholt in dem Frieden vom 20. Nov. 1815 bestätiget.

Der Staatsvertrag mit der Krone Preussen, d. d. Wien vom 31. Mai 1815, enthält ebensowenig eine abändernde oder überhaupt hierher einschlagende Stipulation. Die angeführte Bestimmung desselben kann daher die daraus gefolgerte Anerkennung einer diesseitigen Verpflichtung zur Berichtigung der Saarbrückischen Schulden um so weniger involviren, als bekanntlich der Herzogliche Hof niemals die Uebernahme des ihm nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse zufallenden Schuldenantheils verweigert hat, mithin möglicherweise nur von diesem verhältnißmäsigen Antheil hier die Rede seyn, niemals aber aus dieser Stipulation die Uebernahme nicht übernommener Schulden hergeleitet werden konnte.

Im Gegentheil liegt vielmehr in dieser von dem Königlich-Preussischen Hofe aufgestellten und Herzoglich-Nassauischer Seits nachgegebenen Forderung — von der, in Folge der Territorial-Ausgleichung vorzunehmenden, verhältnißmäßigen Vertheilung aller vorhandenen Nassauischen Staatsschulden, die, auf die Herzogliche Staatscasse übernommenen, ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Schulden auszunehmen — gerade die unumwundenste, auf den klaren Bestimmungen des Friedens von Lüneville beruhende Anerkennung des Königlichen Hofes, daß alle von dem jenseits-rheinischen Fürstenthume Saarbrücken her dem Herzoglichen Hofe zur Last gekommene Passiven die Natur wahrer Staatsschulden nicht haben können und ceteris paribus nur auf solche beschränkt bleiben müssen, welche in keiner Beziehung als aus der Landesverwaltung herrührend, anzusehen sind.

Nach Vorausschickung dieser, die Vollziehung der vorliegenden Stipulationen über die Schuldenvertheilung näher regulirenden Verhältnisse, kann sich der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte bei den aufgezählten einzelnen Gattungen der von dem vormaligen Fürstenthume Saarbrücken herrührenden Schulden kurz fassen.

I. Landcasse-Schulden.

Die Verhältnisse dieser Cathegorie von Schulden sind bei der deßfalls eingekommenen Reclamation der Frau Gräfin von Ottweiler näher auseinandergesetzt worden. Unter Beziehung darauf, wird hier als das Resultat dieser Auseinandersetzung bemerkt:

a) Die Natur, Art der Entstehung und Verwendung dieser Schulden qualificirt sie unbestritten zu den, abgetretenen Landesparcellen eigenen Schulden, welche auf den Landesparcellen, abgesehen von jedem Wechsel des Besitzers der Oberherrschaft, haften bleiben, in so fern diese Schulden sonst existiren und an sich liquid sind.

b) Dieß ist auch von allen Theilen anerkannt und zugestanden. Es soll daher, auf den Grund eines in der Mitte liegenden Vergleichs, deren Anforderung bei dem Herzoglichen Hause gerechtfertigt werden.

c) Dieser Vergleich, welcher den Tag vorher, als die ersten französischen Truppen in Saarbrücken einrückten, und vor dem Fürstlichen Schlosse den Freiheitsbaum aufrichteten, verabredet wurde, und von dem, seiner persönlichen Sicherheit wegen, schon damals nach Jägersberg entflohenen Fürsten Ludwig, von dort aus, nur um die angedroheten Ausbrüche größerer Gewaltthätigkeiten zu umgehen, genehmigt werden mußte, ist nach diesseitiger Ansicht schon an und für sich, wegen seiner unrechtfertigen und höchst strafbaren Entstehungsweise, durchaus null und nichtig.

d) Angenommen jedoch, dessen Rechtsbeständigkeit könnte gegen den Fürsten Ludwig ausgeführt werden, so würde doch, wegen mangelnden Consenses, der succedirende Agnat durchaus nicht verpflichtet werden können; und wenn endlich

e) auch alle, den succedirenden Agnaten verpflichtende Erforderniſſe als vorhanden gedacht werden, ſo würden doch dieſe, als unbeſtritten zum Beſten des Landes aufgenommenen Schulden, dem Lande ſchon aus dieſem Grunde, nach der in dieſer Beziehung durchaus klaren Stipulation des Lünéviller Friedens, ferner zur Laſt bleiben müſſen.

Eine jede Verpflichtung, hinſichtlich der Landcaſſe-Schulden, bleibt demnach dem Herzoglichen Hauſe in jeder Hinſicht fremd. Was übrigens über deren Entſtehung angeführt wird, iſt dahier völlig unbekannt und um ſo unwahrſcheinlicher, da die meiſten Landcaſſe-Schulden erſt nach dem Jahre 1783 zu erſt ſpäter eingetretenen, dem Lande zum offenbarſten Vortheil gereichenden Ausgaben, aufgenommen wurden; überdieß notoriſch das Land bei Ausſchlagung, Erhebung und Verwendung der Landcaſſe-Gelder, nach einem in dem Fürſtenthume Saarbrücken zur Zeit der Reichsverfaſſung beſtanden habenden Herkommen, keine Cognition hatte.

II. General- oder Kammer-Caſſe-Schulden.

Was die mit agnatiſchem Conſens aufgenommenen Generalcaſſe-Schulden anbetrifft, ſo ſind ſolche an und für ſich nicht als perſönliche Schulden des Regenten anzuſehen, ſondern auch für den Landesnachfolger verpflichtend.

Es finden mithin die friedensſchlußmäſigen Stipulationen darauf ihre Anwendung.

Daher konnte auch eine Auseinanderſetzung hinſichtlich dieſer Schulden-Cathegorie zwiſchen dem Beſitzer des Landes, woher ſie rühren, und dem dafür entſchädigten agnatiſchen Hauſe, um ſo weniger verweigert werden, als die Generalcaſſe angeführtermaßen eine Centralcaſſe war, aus der, nach alter deutſcher Verfaſſung und Herkommen, auch der größte Theil der Staatsausgaben mitbeſtritten wurde, weil in ſie, neben ſämmtlichen Domanial- und Kammer-Revenüen, directe und indirecte Steuern floſſen und ein großer Theil des Staatsverwaltungs-Aufwands daraus beſtritten werden mußte, und, der Natur der Sache nach, Schulden auf die Einkünfte der Caſſe, für deren Bedarf ſie aufgenommen wurden, radicirt ſind, mithin aus denſelben auch wieder abgetragen werden müſſen.

Dem zufolge hat der frühere Beſitzer des Landes durchaus ohne zureichenden Grund eine jede Auseinanderſetzung nach rechtlichen Grundſätzen verweigert und ohne weiters die Forderungen der Creditoren von ſich abgewieſen, obgleich, nach den unzweideutigen Beſtimmungen des Lünéviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, dem Herzoglichen Hauſe möglicherweiſe nur ſolche Generalcaſſe-Schulden zur Laſt fallen konnten, welche nicht als zum Beſten der Landesadminiſtration aufgewendet, oder als auf den in die Generalcaſſe gefloſſenen Steuereinkünften haftend angeſehen werden mußten, auch nicht in die Cathegorie der perſönlichen Schulden der vorigen Fürſten fielen.

Den hierdurch ganz unverschuldet herbeigeführten Zustand der Rechtlosigkeit vieler hülfsbedürftigen Creditoren haben die Regierungsvorfahren Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau dadurch zu erleichtern gesucht, daß sie, ungeachtet eine liquide Verpflichtung für sie nicht nachgewiesen werden konnte, bedeutende Forderungen aus Höchstihren Cassen mit dem Vorbehalt befriedigen liessen, bei einer demnächstigen Auseinandersetzung mit dem Besitzer des Landes, diese Forderungen in Aufrechnung zu bringen. Auf solche Weise sind bisher bei weitem die meisten Generalcasse-Schulden, wie aus dem Inhalt der vorliegenden Reclamation selbst hervorgeht, aus Nassauischen Mitteln abgeführt worden, und es können ohne vorliegende Schuldigkeit weitere Zahlungen aus diesseitigen Cassen um so weniger verfügt werden, da unter den angeführten Umständen bereits unverhältnißmäsig mehr entrichtet worden ist, als dem Herzoglichen Hause bei einer rechtlichen Auseinandersetzung jemals zur Last fallen kann, zu der es jeden Augenblick bereit, und sie selbst zu veranlassen nunmehr durch ein großes dabei verstrendes Interesse aufgefordert ist.

III. Schulden, welche aus der spätern Epoche nach der feindlichen Occupation herrühren.

Die sub Nis. 3, 4, 5 und 6 der Reclamation aufgeführten Forderungen, aus der Periode nach der feindlichen Occupation herrührend, bestehen aus Anleihen, welche zur Sustentation des Fürstlichen Hauses, oder zur Unterstützung der Dienerschaft aufgenommen und verwendet wurden, und aus unberichtigten Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen theils für die vormalige Fürstliche Hofhaltung, theils zum Besten der Landesverwaltung.

Alle diese Schulden erklären die Reclamanten selbst für persönliche Schulden der verstorbenen Regenten, mit einziger Ausnahme der dem Landesbesitzer zur Last bleibenden Verwaltungsrückstände.

Es kann mithin, nach ihrem eigenen Zugeständniß, eine Verbindlichkeit des, nach den Hausgesetzen in das Familien-Fideicommiß succedirten, agnatischen Hauses zur Uebernahme dieser rein persönlichen Verpflichtungen in keine Weise eintreten, und es könnte möglicherweise in subsidium nur dann davon die Frage entstehen, wenn nachgewiesen werden könnte, daß das Herzogliche Haus die ihm obliegende Verpflichtung zur Sustentation des, von Land und Leuten vertriebenen, erbvereinten Fürstenhauses unerfüllt gelassen hätte, und daß deren Privatnachlaß zur Berichtigung ihrer hinterlassenen Schulden unzureichend gewesen wäre.

Beides ist indessen der Fall nicht. Vielmehr kann dagegen auf der andern Seite gezeigt werden, daß das Herzogliche Haus die damalige bedrängte Lage der Fürsten zu Nassau-Saarbrücken zu ihrem Vortheil, über die Bestimmungen des Erbvereins hinaus, auf

alle diese zu erleichtern bemüht war, indem dasselbe durch Ertheilung des Consenses zur Aufnahme und spätere Selbstübernahme von mehr als 330,000 fl. beide in den Stand setzte, den Fürsten Ludwig, ausser vielen Pretiosen und einem ansehnlichen Mobiliarnachlaß, einen bedeutenden baaren Geldvorrath, und, in gleicher Weise, den Fürsten Heinrich einen ebenwohl nicht unbedeutenden Privatnachlaß, aus welchem zuvörderst etwa vorhandene Schulden hätten berichtigt werden müssen, ihren Testaments- und sonstigen Erben zu hinterlassen.

IV. Was endlich die Vermächtnisse des Herrn Fürsten Heinrich anbelangt, so sind solche dem Herzoglichen Hause durchaus fremd.

Aus allen diesen Gründen kann der Herzoglich-Nassauische Hof sich nicht für verpflichtet erachten, weitere Verbindlichkeiten hinsichtlich der von dem Fürstenthume Saarbrücken herrührenden Schulden zu übernehmen, und nur auch bei dieser Veranlassung seine Wünsche dafür aussprechen, es möge zur Beruhigung so vieler unschuldig leidenden Creditoren endlich die ohne seine Schuld verzögerte Schuldenausgleichung mit den Besitzern des Landes, nach Maasgabe der friedensschlußmäsigen Stipulationen, zu Stande kommen.

Diese würde demselben die erwünschte Gelegenheit geben, näher nachzuweisen, daß von ihm bereits unverhältnißmäsig mehr übernommen worden ist, als ihm dabei möglicherweise zur Last fallen kann, und, auf den Grund dieser Nachweisung, den Ersatz des zuviel Bezahlten von den Landesbesitzern wieder zu erhalten, indem namentlich die Krone Preussen eine Concurrenz zu den bereits, unter Vorbehalt künftiger Aufrechnung, übernommenen Saarbrückischen Schulden aus diesem Titel nicht in Abrede stellen könnte.

Nur auf diesem Wege scheint bei der noch immer fortdauernden Weigerung auch der gegenwärtigen Besitzer des Landes, den, in den Friedensbestimmungen festgesetzten, ratirlichen Schuldenantheil zu übernehmen, die baldige Befriedigung der Creditoren herbeigeführt werden zu können.

Sollten diese letzteren jedoch, und die gegenwärtigen Reclamanten überhaupt, die hier entwickelten Ansichten, welche die Herzoglich-Nassauische Regierung, die Uebernahme weiterer Verpflichtungen im administrativen Wege abzulehnen, bestimmt haben, als in rechtlicher Hinsicht nicht zureichend begründet ansehen und mit der Ausführung ihrer vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege dagegen auszureichen gedenken; so steht auch hier der Betretung des Rechtsweges bei den competenten Herzoglichen Gerichtsstellen, welche, wie oben bemerkt, in zweifelhaften Fällen zur Beförderung einer durchaus unparteiischen Justiz contra fiscum zu erkennen haben, irgend ein Hinderniß nicht entgegen.

Beschluß.

Die so eben vernommene Nassauische Erklärung der Reclamations-Commission zuzustellen.

§. 248.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und

beschlossen:

die bisher eingelangten Eingaben von Num. 93 bis 111 an die betreffenden Commissionen abzugeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 93 bis 111.

Num. 93. Eingereicht den 1. August.
Die Individuen des Mainzer Exjesuitenfonds zu Aschaffenburg: bitten um gnädigste Verwendung wegen rückständiger Sustentation von Preussen und Kurhessen vom 1. Nov. 1806 bis 1. Dec. 1813, wo die Französische Regierung die Kurhessischen Länder besetzt hatte.

Num. 94. Eingereicht den 28. August.
Piaggino, als Bevollmächtigter des Handelsmanns Remy und Compagnie zu Frankfurt: übergiebt eine erneuerte Vorstellung in Betreff einer Schuldforderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung, und bittet um baldige Erledigung dieses Gegenstandes.

Num. 95. Eingereicht den 29. September.
Andreas Hetzel in Külsheim, Fourier bei der ehemals Kurmainzischen Königsteiner Oberrheinischen Kreis-Compagnie: bittet um hohe Verwendung bei Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, daß ihm die vorenthaltene Gage für das Vergangene und Zukünftige ausbezahlt werde.

Num. 96. Eingereicht den 4. October.
Dr. v. Wehrkamp: bittet in Betreff des unterm 6. Februar d. J. übergebenen Gesuchs des Nonnen-Convents ad St. Mariam zu Fulda, um eine baldige hohe Entschliessung.

Num. 97. Eingereicht den 4. October.

Ebenderselbe: als Bevollmächtigter der Kurhessischen Gemeinde Gotthards, erneuert das Gesuch wegen Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

Num. 98. Eingereicht den 8. October.

Dr. Schreiber, als Bevollmächtigter der Holzhändler Stöhlke und Bruns in Lauenburg: überreicht ein Entschädigungsgesuch für ein seinen Commitenten im Jahre 1813 auf der Elbe mittelst Requisition weggenommenes Schiff mit Bohlen und Bretten, und bittet um hohen Bescheid: ob die Königlich-Hannöverische oder die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung die Reclamanten zu befriedigen habe.

Num. 99. Eingereicht den 9. October.

Joseph von Lewenau in Wien: übersendet zur hohen Einsicht eine Schrift unter dem Titel: «Mittel zu einer sparsameren und zugleich nützlicheren Fütterung der Pferde».

Num. 100. Eingereicht den 15. October.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des ehemaligen Rheinschifffahrts-Octroi-Controleurs Ackermann zu Leer: übergiebt eine Vorstellung seines Committenten, wegen rückständiger und laufender Besoldung, wie auch Entschädigung.

Num. 101. Eingereicht den 15. October.

Ebenderselbe, als Anwalt des Damian Schmidt, vormaligen Canzlisten des Rheinschifffahrts-Octroi zu Gouda: bittet im Namen seines Committenten um Auszahlung des Besoldungsrückstandes und Wiederanstellung.

Num. 102. Eingereicht den 15. October.

Ebenderselbe, als Anwalt des Großhändlers Leopold Carlebach zu Wien: übergiebt eine Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 1628 fl. 31½ kr., und bittet um deren Vergütung mit Zinsen vom Jahre 1798 an.

Num. 103. Eingereicht den 15. October.

Ebenderselbe, als Anwalt des Handelsmanns Peter Molinari zu Mainz: überreicht eine Vorstellung seines Committenten, mit Bitte um hohe Vermittlung wegen Ersatzes für im Jahre 1813 requirirter 25 Stück Weine.

Num. 104. Eingereicht den 23. October.

v. Horix, vormaliger Kaufhausmeister zu Mainz: bittet wiederholt um gnädige Berücksichtigung seines Pensionsgesuchs, da ihm eine abschlägige Entschliessung des Großherzoglich-Hessischen Staatsministeriums zugekommen sey.

Num. 105. Eingereicht den 8. November.

Dr. Schreiber, als Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten, macht für sich und Namens seiner Commitenten die gehorsamste Anzeige, daß eine gütliche Ausgleichung der Kurhessischen Domänenkäufe von Seiten der Kurfürstlichen Regierung zuversichtlich zu hoffen sey, mit der Bitte, eine hohe Bundesversammlung wolle auf den Termin der vollständigen Erledigung der Domänensache bis zum 22. Nov. d. J.

für den Augenblick nicht bestehen, sondern nur die übrigen Zweige seiner Angelegenheit in Berathung ziehen.

um. 106. Eingereicht den 12. November.

Dr. Ehrmann, als Special-Bevollmächtigter des Michael Müller und Conf. zu Fulda: bittet wiederholt, mit Bezug auf die früheren Vorstellungen, um Auszahlung rückständigen Gehaltes und Pension seiner Committenten.

um. 107. Eingereicht den 12. November.

Ebenderselbe, als Anwalt des Hauptmanns Johann Auth zu Fulda: bittet dringend um hohe Entschliessung auf seine Vorstellung vom 2. März dieses Jahres.

um. 108. Eingereicht den 12. November.

Ebenderselbe, als Anwalt der Wittib Reutlinger zu Carlsruhe: bittet im Namen derselben und der übrigen Committenten, um baldige Regulirung der Reichs-Operationscasse-Schulden.

um. 109. Eingereicht den 14. November.

Franz Joseph Berta, Handelsmann zu Aschaffenburg: übersendet eine Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse vom Jahre 1796, im Betrage von 98,698 fl. 4½ kr. und bittet um deren Vergütung.

um. 110. Eingereicht den 3. December.

Hofkammerrath Piaggino: übergiebt eine Entschliessung des Herzoglich-Nassauischen Staatsministeriums in Betreff der Schuldforderung des J. W. Remy zur hohen Einsicht, und bittet wiederholt um baldige Erledigung dieser Angelegenheit.

um. 111. Eingereicht den 3. December.

Ebenderselbe: überreicht eine Beschwerde gegen die Großherzoglich-Badische Regierung wegen verweigerter Justiz, in Betreff eines Rechtsstreites gegen die Erben des Hoffactors Lorch, in specie dessen Sohn, Herz Löb Lorch zu Mainz.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Zwölfter Band. Viertes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Drei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. December 1821.

In Gegenwart
aller in der vorigen Sitzung Anwesenden;

§. 249.

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

Präsidium: legt eine ihm von dem Bundestagsgesandten der zwölften Stimme, Herrn Grafen von Beust, zugestellte Note vom 12. d. M. vor, wodurch derselbe die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Fürsten zu Lichtenberg, dem Herzogthume Coburg-Saalfeld ertheilte ständische Verfassung übergiebt, und in Gemäßheit des §. 121 die Garantie des hohen Bundestages nachsucht.

Der Herr Gesandte Graf von Beust dankte dem hohen Präsidio für diesen Vortrag, und es wurde hierauf einhellig

beschlossen:

1) das überreichte Gesetz vom 8. August d. J., die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend, in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und

2) auf den Antrag wegen Uebernahme der Garantie desselben von Seiten des Bundestages, die Instructionen der Regierungen einzuholen.

§. 250.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(32. Sitz. §. 236 d. J.)

Preussen. In den Bemerkungen, welche der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte in der 17. Sitzung vom 12. April d. J. über die Beschwerden der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen

Regierung zu Protokoll gegeben hat, ist die Erklärung enthalten, daß die Königl. Preussische Regierung die Maasregeln, welche sie vorläufig zur Sicherstellung ihres Interesse ergriffen habe, damit die mit der Bestimmung für die Anhaltinischen Lande auf der Elbe transitirenden Waaren nicht unversteuert in das Preussische Gebiet eingebracht würden, so lange bestehen lassen werde, bis, in Folge der über die Regulirung der Elbschifffahrt eingeleiteten Verhandlungen, eine Vereinbarung zu Stande gekommen sey.

Dieser Zeitpunct ist nunmehr eingetreten. Eine Elbschifffahrtsacte ist abgeschlossen, welche, nach eingegangener Auswechselung der Ratificationen, wozu sich die Abgeordneten der betheiligten Staaten eben in Dresden versammelt haben, mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten soll.

Preussen bedarf nun keiner weitern Maasregeln zur Sicherstellung seines Steuer-Interesse, ausser denen, welche in der neuen Convention begründet sind. Indem es diese anwendet, sieht es sich im Stande, auf seinem Stromgebiete alle für das Anhaltinische bestimmten Schiffe und Waaren passiren zu lassen, ohne die Deposition derjenigen Steuern zu fordern, wodurch es bis jetzo, bei dem Mangel einer andern hinreichenden Sicherheit, sowohl seine öffentlichen Einnahmen als seine Unterthanen gegen den Schleichhandel zu schützen für nöthig gefunden hat.

Der Kaufmann Friedheim zu Köthen, dessen Schiffsladung zu Mühlberg angehalten worden war, weil er sich zu jener Deposition nicht verstehen wollte, kann mit dem 1. Januar k. J. seine Reise fortsetzen, ohne daß eine solche Forderung an ihn gemacht werden wird.

Jede Veranlassung zur weitern Erörterung der von Anhalt-Köthen erhobenen Beschwerde fällt hiernach mit dem Abschlusse der Elbschifffahrtsacte weg. Auch will die K. Preussische Regierung aus dem Gesichtspuncte ihres besondern Interesses nichts mehr über die Sache hinzufügen. Indem sie aber die Eigenthümlichkeit dessen, was in der 27. Sitzung beschlossen, oder, wie es im Protokolle heißt, verabredet worden ist, nach Form und Inhalt in Erwägung zieht, fühlt sie sich durch das allgemeine Interesse des Bundes selbst gedrungen, an dem Beispiel jenes Beschlusses die Nothwendigkeit zu beweisen, daß der Berathung über angemessene Grundsätze wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, die ernstlichste Aufmerksamkeit gewidmet, und der Mangel der organischen Bundesgesetzgebung von dieser hochwichtigen Seite ergänzt werde.

Wenn die Verabredung im 27. Protokolle lautet:

«die in der letzten vertraulichen Sitzung begonnene Berathung über den Vortrag in «Beschwerdesachen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen gegen die Krone «Preussen, wegen Erhebung der Königl. Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer

«auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, wurde in der heutigen «Sitzung fortgesetzt, und nachdem sich hieraus ergab, daß dieser Gegenstand auf «verschiedenen, in der Bundesgesetzgebung begründeten Wegen seiner Entscheidung zuge«führt werden könne, andererseits es auch wünschenswerth erscheine, für die beiden «allerhöchst- und höchstbetheiligten Höfe einen hinlänglichen Zeitraum zu einer Vereini«gung zu gewinnen; so wurde

verabredet,

«die Beschlußziehung darüber: auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die in der «Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache «herbeigeführt werden solle? bis zum 29. November d. J. zu vertagen»;

so dringt sich gleich als erste Frage auf: was ist denn das für ein Gegenstand, oder was ist die Hauptsache, worin eine Entscheidung der Bundesversammlung herbeigeführt werden soll? dieselbe wird man ganz anders auffassen, je nachdem man bloß die von Anhalt-Köthen übergebene Klageschrift vor Augen hat, oder zugleich die von der Königlich-Preussischen Regierung der Bundesversammlung in der 17. Sitzung vorgelegten Bemerkungen damit zusammenhält. Nach jener gilt es einen Anspruch Preussens auf Erhebung seiner Transito- und Verbrauchs-Abgaben auf der Elbe; nach den letztern verlangt Preussen nur Sicherstellung seines Steuerinteresse, zu dem Ende, bei Ermangelung einer andern Sicherheit, nicht die Erhebung, sondern nur die Hinterlegung seiner Transito- und Verbrauchsteuer, auch diese nicht unbedingt, sondern nur vorläufig bis zur Regulirung der Elbschifffahrt durch die Commission in Dresden. Ueber Thatsachen war kein Streit, sondern nur über Befugnisse. Von der einen Seite wurde Freiheit der Schifffahrt verlangt; von der andern wurden Ausnahmen und Beschränkungen aufgestellt. Wollte man den Streitpunct feststellen, so konnte man nur auf jene Ausnahmen und auf den Inhalt der darüber von Preussen gegebenen Erklärungen sehen. Auf sie allein beschränkt sich der Gegenstand des Streites, und die Frage stellte sich hiernach dahin:

ob Preussen befugt sey, von den auf der Elbe durch sein Gebiet in das Anhalt-Köthensche Land transitirenden Waaren die Deposition seiner Transito- und Verbrauchs-Abgaben bis zur Regulirung der Elbschifffahrt als vorläufige Sicherheitsmaasregel zu fordern?

Ob die Bundesversammlung bei Abfassung ihres Beschlusses in der 27. Sitzung unter

«der Hauptsache»,

wobei die Entscheidung von ihr herbeigeführt werden soll, jene Streitfrage verstanden habe, bleibt mehr als ungewiß, wenn man, bei dem Mangel einer näheren Bestimmung im Beschlusse selbst, auf die frühere Berathung und die dabei erstatteten Gutachten zurückgeht.

enn entweder werden darin als Fragen, welche die Hauptsache selbst betreffen, solche aufstellt, wobei zwar auch der Sicherstellung des Preussischen Steuerinteresse, aber in Verndung mit andern Dingen, welche den Gegenstand des Streites zu einem andern gestalten, s er in der obigen Fassung bestimmt ist, gedacht wird; oder man faßt sie auch dahin:

ob Preussen, indem es die in seinen Staaten angeordnete Verbrauchsteuer auch an Gütern, die ins Anhaltinische bestimmt seyen, auf der Elbe erhebe, nicht einen versteckten Transito fordere?

der endlich, man denkt sich den Streit als über ein Recht, Preussen in der Festsetzung r Schifffahrtsabgaben auf der Elbe zu beschränken. Daß keine dieser Ansichten den Gegenand des Streites in seiner wahren Natur und in seinen Grenzen darstelle, braucht hier cht umständlicher auseinandergesetzt zu werden, da es nur einer aufmerksamen Vergleiung der Anhalt-Köthenschen Beschwerde und der darüber von der Preussischen Regierung ergebenen Bemerkungen mit der Absicht bedarf, den eigentlichen Streitpunct festzustellen, n sich von der Richtigkeit jener Bemerkung zu überzeugen. Noch unbedenklicher wird jedermann seyn, daß, wenn die Ansichten über den Gegenstand eines Streites selbst cht dieselben sind, man vor allen Dingen ihn feststellen müsse, ehe man zu einer Abmmung und Beschlußziehung schreiten kann, ob und auf welchem der verfassungsmäßigen ege die Entscheidung desselben herbeizuführen sey. Denn, ohne eine solche Feststellung, öchte man über ganz verschiedene Dinge abstimmen; es könnte schon deßhalb ein gültiger eschluß nicht zu Stande kommen, weil dieser doch die Identität der Streitfrage bei allen stimmenden voraussetzt.

Dieser Umstand allein beweist schon, daß die Angelegenheit zu einer gültigen Verabdung oder Beschlußfassung, wodurch über sie selbst irgend etwas präjudicirt werden sollte, ch gar nicht vorbereitet gewesen ist.

Eine nützliche Erfahrung wäre hierbei für künftige Fälle aus der bisherigen Beschwerdche zu abstrahiren, und eine deßfallsige Bestimmung in die Grundsätze wegen des Verfahrens i Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander aufzunehmen, daß nämlich, wenn die age entsteht, ob die Bundesversammlung competent sey, oder auf welchem verfassungsmäßigen ege der Streit entschieden werden solle, man vor allen Dingen den Gegenstand des Streites bst, wie er sich aus den gegenseitigen Forderungen und Zugeständnissen der Betheiligten ihren Erklärungen gestaltet, zu erörtern suche, und für alle, von welchen eine Abmmung darüber erwartet wird, als einen und denselben bestimme.

Wäre dieß in der vorliegenden Sache geschehen, so hätte, wie die Preussische Regierung erzeugt ist, eine Verabredung in der Art, als das Protokoll der 27. Sitzung sie enthält, ch im Uebrigen nicht wohl zu Stande kommen können.

Preussen hatte vom Anfange an behauptet, daß die Bundesversammlung nicht competent sey, um eine Entscheidung der zwischen ihm und Anhalt-Köthen vorliegenden Frage zu bewirken. Das vorzüglichste Gewicht legte dabei die Preussische Regierung auf die Bestimmung der Frage selbst, wie sie oben aus den beiderseitigen Erklärungen entwickelt ist.

Nach dem Artikel 53 der Schlußacte, schließt

«die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit im «Allgemeinen, jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staats«verwaltung aus.»

Ganz in den Grenzen ihres Gebiets bleibend, wo ihr die unwidersprochene Hoheit zusteht, und sie sowohl für Fremde als Einheimische die Bedingungen vorschreiben kann, unter welchen dieselben mit Waaren ihre Grenzen passiren dürfen, — nicht einmal diese Befugniß anwendend, um von Fremden die Abgaben zu erheben, welche sie ihren Unterthanen aufgelegt hatte, sondern einzig in der Absicht, um sowohl diese im Verkehr unter einander, als auch die öffentlichen Einnahmen aus den Abgaben, welche den Unterthanen allein aufliegen, gegen den Schleichhandel zu schützen, ordnete die Preussische Regierung eine vorläufige Sicherheitsmaasregel, weil ihr keine andere genügende geboten wurde, bis zu dem Zeitpunct an, wo sie in der abzuschliessenden Elbschifffahrtsacte die erforderliche Garantie für die Erreichung jenes Zweckes finden würde. Ihre Handlung war ein Act innerer Staatsverwaltung, wobei im Allgemeinen, nach vorallegirtem Artikel 53 der Schlußacte, jede Einwirkung der Bundesversammlung ausgeschlossen ist.

Sollte diese gleichwohl statt finden können, so mußte eine der Ausnahmen eintreten, wovon gleich weiter in jenem Artikel die Rede ist, indem es darin heißt:

«Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichenden Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der, in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen, allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen».

In Absicht aller hierin begriffenen Ausnahmen ist zu bemerken, daß sich die Einwirkung der Bundesversammlung, wo sie ausnahmsweise zugelassen wird, auf allgemeine Anordnungen zur Erfüllung der von den Bundesgliedern eingegangenen Verbindlichkeiten beschränkt, die Anwendung derselben aber auf die einzelnen Fälle den Regierungen überlassen ist. Sollte daher, auf Veranlassung der Anhalt-Köthenschen Beschwerde, eine Einwirkung der Bun-

sversammlung eintreten, so mußte Preussen eine Verbindlichkeit, welche es in Absicht der lbschifffahrt übernommen, unerfüllt gelassen haben, weßhalb nunmehr eine Anordnung der undesversammlung nöthig geworden wäre. Ist eine solche Verbindlichkeit von Seiten Preus, ns unerfüllt geblieben?

In Beziehung auf die Schifffahrt der Elbe existirte für Preussen keine andere Verindlichkeit, als die, welche alle andern Staaten bei denjenigen Flüssen haben, welche verhiedene Gebiete trennen und durchströmen. Man kann dieselbe von einer doppelten Seite etrachten, theils in Beziehung auf die Grundsätze, wonach die Schifffahrt regulirt werden ll, theils in Absicht der Art, wie die Entwickelung und Ausführung derselben zu bewirken t. Jenes betrifft die Materie, dieses die Form. Die Grundsätze sind in den Artikeln 09—116 der Wiener Congreßacte enthalten, und haben überdem durch Art. 19 der deutschen Bundesacte, und durch den vorjährigen Beschluß vom 3. August eine besondere und wiederholte Sanction für die Glieder des deutschen Bundes erhalten. Fragt man aber, auf welche Art ene Grundsätze in Anwendung treten können, und von wo ab ihre practische Wirksamkeit für Schifffahrt und Handel zu rechnen sey, so wird niemand bei genauer Vergleichung der vorandenen Staatsverträge einen Zweifel darüber übrig behalten, daß jene Wirksamkeit mit er Unterzeichnung oder Publication der Wiener Congreß- und deutschen Bundesacte von selbst och nicht, auch nicht provisorisch, angefangen habe; denn die Wiener Congreßacte leitet jene materiellen Grundsätze über die Regulirung der Flußschifffahrt mit dem allgemeinen Artikel 108) ein, welcher in den besonders angehängten Réglemens pour la libre navigation des rivières, den ersten ausmacht:

«Les Puissances, dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord, tout ce qui a rapport à la navigation. Elles nommeront à cet effet des Commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes suivans etc. etc.»

Nicht von selbst sollten daher jene Grundsätze in Anwendung treten, sondern es hatten ich nur die bei der Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Gebiete trennen oder durchtrömen, betheiligten Staaten verbindlich gemacht,

1) jene Angelegenheit gemeinschaftlich zu reguliren, und

2) bei dieser gemeinsamen Regulirung die Artikel 109—116 als Grundlagen zu befolgen.

Ein Staat, welcher zu jener gemeinsamen Regulirung bereit ist, und dabei jene Grundlagen gelten läßt, erfüllt, wozu ihn die Congreßacte verpflichtet. Mehr als dieß verlangt auch weder die deutsche Bundesacte im Art. 19, indem sie festsetzt:

«Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten»;

noch die Schlußacte, die im Art. 65 bestimmt:

«die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zu fernerer Bearbeitung vorbehalten»;

noch endlich die schon in Wien in derselben Zeit mit der Schlußacte vollzogene und nur nachher in den Bundestagsbeschluß vom 3. August v. J. übergegangene Vereinbarung, wodurch sämmtliche dabei betheiligten Bundesglieder sich verbindlich machten:

«die in der Congreßacte gegebenen, und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzest-möglichen Frist zu beendigen.» —

Beurtheilt man hiernach die Einwirkung der Bundesversammlung in Absicht der Flußschifffahrt, so weit dieselbe, als Ausnahme von der im Artikel 53 der Schlußacte aufgestellten Regel, welche jede Einwirkung in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschließt, in dem Artikel selbst zugelassen wird, so kann sich dieselbe in allen Fällen, wo von keinem speciellen Rechtstitel eines Staates gegen den andern die Rede ist, nur auf die Anordnung beschränken:

1) daß die Staaten, welche sich der gemeinsamen Regulirung der Schifffahrt etwa entziehen wollen, zu derselben bewogen werden; und

2) daß diejenigen, welche gegen die Anwendung der in der Wiener Congreßacte enthaltenen Principien bei dem gemeinsamen Geschäfte Schwierigkeiten machen, davon abstehen.

Darin allein kann auch nur die Vollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 3. Aug. v. J. bestehen. Wollte ein Staat verlangen, daß irgend eine der in der Wiener Congreßacte (Art. 109—116) enthaltenen Bestimmungen zu seinem Vortheile auf dem Stromgebiete eines andern Staates, schon vor der gemeinsamen Regulirung der Flußschifffahrt und also provisorisch, in Ausführung gebracht, und dabei die innere Staatsverwaltung des letztern beschränkt würde, so wäre dieß eine Forderung, welche materiell der Wiener Congreßacte (Art. 108) nicht gemäß ist, und die zu gewähren formell der Bund nach Art. 53 der Schlußacte nicht die Competenz hat.

Wenn die Königl. Preuß. Regierung auch nicht mit der Erwartung sich schmeichelt, daß die Incompetenz zur Entscheidung, welche ihr selbst aus vorstehenden Gründen klar einleuchtet, von den die Bundesversammlung bildenden Bevollmächtigten der Bundesglieder ohne weitere Instructions-Einholung anerkannt werden würde, so konnte doch eine jede deutsche Regierung, welche sich im Falle der Preussischen befand, mit Recht des Vertrauens sich halten, daß man ihren Gründen und der darauf wiederholt gestützten Behauptung der Incompetenz, wenigstens die Rücksicht widmen würde, um dieselbe nicht ohne Instructions-Einholung zu verwerfen. Es geschahe dieß gleichwohl, ohne daß selbst eine förmliche Abstimmung darüber erfolgt wäre. Die Competenz wurde sogar, ohne daß eine unmittelbare und förmliche Erklärung darüber entschied, durch einen Zwischensatz in dem Beschlusse der 27. Sitzung

> «auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle» —

gleichsam als etwas, das sich von selbst verstehe, eingeschoben.

Sehr treffend bemerkt der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte in seinem Gutachten zum Protokolle der 26. Sitzung:

> «Pflicht der Gesandten ist es, durch klare und umfassende Darlegung der bei einem zu fassenden Beschlusse obwaltenden Umstände, ihrer Regierung die Erfassung der rechtlichen Momente möglich zu machen».

Damit diese Pflicht stets auch geübt werde, wird man mit großem Nutzen in die Grundsätze wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander die Vorschrift aufnehmen können, daß künftig in Fällen, wie der vorliegende, kein Beschluß gefaßt werde, bevor nicht mit der Darlegung der vorwaltenden Umstände ein jeder Gesandte seiner Regierung Bericht erstattet und von ihr Instruction erhalten habe. Keine deutsche Regierung wird auch die Beurtheilung der bei der Bundesversammlung vorkommenden Angelegenheiten von der Privatmeinung der einzelnen Bundestagsgesandten für sich, sondern nur von der Instruction der Mitstaaten selbst, es werde darin nun jene Privatmeinung gebilligt oder berichtigt, abhängig machen wollen; deßhalb heißt es auch im Artikel 8 der Schlußacte

> «die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig»

Indeß nach der Ansicht der Königlich-Preussischen Regierung nicht einmal ein verfassungsmäßiger Weg zur Entscheidung des von Anhalt-Köthen erhobenen Streites offen stand,

nahm die Bundesversammlung in ihrem gefaßten Beschlusse sogar mehrere Wege an. Nach der vorausgegangenen Berathung sind dieß

a) das Vermittlungsverfahren mit eventueller rechtlicher Entscheidung, oder der richterliche Weg; b) die Einwirkung im Wege der Vollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 3. August vorigen Jahres, mit Rücksicht auf Artikel 31 der Schlußacte.

Daß beide Wege verfassungsmäßig seyen, hat die Bundesversammlung ohne Bedenken angenommen, wie sich daraus ergiebt, daß diese Annahme nicht einmal in dem Beschlusse selbst, sondern in dem Eingange und in den Motiven dazu erklärt worden ist, wohin man unbestrittene Grundsätze und Axiomen zu stellen pflegt, um daraus das Streitige, was den Gegenstand des Beschlusses ausmacht, zu entscheiden. Man weiß nicht einmal, ob über die mehreren Wege abgestimmt worden, und ob insbesondere die Majorität die sehr erheblichen Erinnerungen des Königlich-Würtembergischen Gesandten gegen den richterlichen Weg verworfen hat. Die Bundesversammlung blieb allein zweifelhaft, welcher von den verfassungsmäßigen Wegen zur Herbeiführung der Entscheidung zu wählen sey; und über diese Wahl allein hat sie die Beschlußziehung vertagt.

Es ist hier der Ort nicht, weiter auszuführen, daß keiner der beiden Wege, weder der so genannte richterliche, noch der Vollziehungsweg, ein verfassungsmäßiger sey. Was oben über die Incompetenz der Bundesversammlung erinnert ist, zeigt zugleich die Unzulässigkeit sowohl des einen als des andern Weges.

Könnte die in der 27. Sitzung getroffene Verabredung, wovon selbst der Name zweifelhaft läßt, ob sie, nach der Absicht der die Bundesversammlung bildenden Bevollmächtigten, als ein eigentlicher Bundesbeschluß gelten soll, für die besondere Angelegenheit, worin dieselbe getroffen worden, irgend noch von practischen Folgen seyn; so würde es die Mühe lohnen, bei den Mängeln desselben in Form und Materie noch länger stehen zu bleiben, indem er in keiner Art für einen «von der Bundesversammlung, in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten» gelten, und in die Reihe derjenigen, wovon Art. 31 handelt, gestellt werden könnte.

Die bisherige Ausführung hielt aber die Königl. Preussische Regierung nur für den Zweck nöthig, daß man in künftigen Fällen vermeiden möge, was anders in dem vorliegenden hätte geschehen sollen; daß zu dem Ende die Berathung über die Grundsätze wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander beschleunigt, und die gegenwärtig gemachte Erfahrung dabei benutzt werde. Für diesen Zweck glaubt sie genug gesagt zu haben.

Bei dem lebhaften Gefühl für die Würde der Bundesversammlung, wovon alle dieselbe bildenden Bevollmächtigten durchdrungen sind, werden diese gewiß auch gerne zu allem beitragen, was eine Uebereilung verhindern und die Gültigkeit der Beschlüsse, als verfassungsmäßig nach Form und Inhalt, sicher stellen kann.

Die Mittheilung des diesseitigen Beitrags zu den Erörterungen über das Verfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, zum Protokolle der Bundesversammlung, behält die Gesandtschaft sich für die nächste Sitzung vor.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme für Anhalt-Köthen interloquendo:

Auf die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten so eben abgegebene Erklärung bemerke ich in facto: wie allerdings auch mir bekannt ist, daß in Dresden eine Elbschiffahrts-Convention von Bevollmächtigten der betheiligten Staaten abgeschlossen; dagegen aber weiß ich nicht, ob diese Convention von allen Theilen ratificirt ist, und ob, wenn auch die Auswechselung dieser Acte erfolgt seyn sollte, diese eine Zurücknahme der Herzoglich-Anhaltischen Beschwerde zur Folge haben wird. Vielmehr muß ich mich, was den jetzigen Standpunct der Verhandlungen in Dresden betrifft, lediglich auf dasjenige beziehen, was ich darüber in der letzten Sitzung angeführt habe.

Eine ausführliche Erörterung des sonstigen Inhalts der von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft abgegebenen, von mir vorher nicht gekannten Erklärung, wird die hohe Versammlung in diesem Augenblicke nicht erwarten, und ich muß mir die nähere Beleuchtung, wenn sie überall noch nöthig seyn sollte, bis zu einem andern Zeitpuncte vorbehalten. Jetzt bemerke ich nur, daß ich die darin aufgestellten Sätze weder in ihrer Allgemeinheit noch in besonderer Anwendung auf die Herzoglich-Anhaltische Beschwerde als gültig anerkennen kann.

Habe ich indessen die Erklärung recht gefaßt, so ist darin die Competenz der Bundesversammlung, die Entscheidung der vorliegenden Sache auf einem der beiden von ihr in der 27. Sitzung bezeichneten Wege herbeizuführen, aufs neue in Zweifel gezogen worden. Wenn ich nun aber glaube, daß schon eine kurze actenmäßige Zusammenstellung der betreffenden Erklärungen und Beschlüsse der hohen Versammlung die Ueberzeugung verschaffen wird, daß die Frage wegen Competenz der Bundesversammlung überall keinem Zweifel mehr unterliegt, vielmehr längst als entschieden zu betrachten ist: so erlaube ich mir, in dieser Beziehung folgende actenmäßige Data, welche ich früher schon für einen andern Zweck zusammengestellt hatte, ins Gedächtniß zurückzurufen.

In der 17. dießjährigen Sitzung (§. 105) sagte der Königlich-Preussische Gesandte am Schlusse einer ausführlichen Erklärung über die Anhaltische Beschwerde:

«Die Bundesversammlung wird sich aus dieser einfachen Auseinandersetzung überzeugen, daß von Preussen keine Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegeben sey, und daß keiner der Fälle bestehe, in welchem nach der Bundesacte, oder nach der Wiener Schlußacte irgend eine Rechtshülfe des Bundes anzurufen sey, oder ein Ver-

gleichsversuch, noch weniger aber das Austrägalverfahren von demselben eingeleitet werden dürfe; im Gegentheil, daß dieselbe sich nur auf den Rath an die Anhalt-Köthensche Regierung beschränken und dieser anheimstellen könne, den Weg freundlicher Vereinigung, wozu Preussen freiwillig sich erboten, anzunehmen».

In der 22. dießjährigen Sitzung (§. 160) räumte der Preussische Herr Gesandte die Competenz des Bundestages ein, über Rechte, welche zwischen Bundesgliedern streitig seyen, richterlich erkennen zu lassen; läugnete diese Competenz aber in Beziehung auf collidirende Interessen, ob er ihm gleich die Befugniß, auch von Fällen solcher Art Notiz zu nehmen, nicht geradezu absprach.

In der 24. Sitzung (§. 174) bemerkte derselbe Herr Gesandte:

«1) Wenn man auch den, leicht willkührlich auszudehnenden, Grundsatz zugeben wollte, alle zwischen Bundesgliedern vorkommende Collisionen seyen vor einer künftigen Gesetzgebung nur nach der bestehenden zu beurtheilen, würde immer noch die Frage bleiben: was ist denn die bestehende Gesetzgebung über Collisionen, wie die vorliegende?

«2) Wenn man ferner dergleichen streitende Interessen der Staaten bei öffentlichen Verhältnissen in Formen des Processes, wie bei Streitigkeiten des Privatrechts, hinein zwängen wolle, was aber durchaus unzulässig sey, dürfe doch auch selbst dann der Grundsatz des gemeinen Processes nicht übersehen werden, daß der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage nicht erst nach vorherigem Proceßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern gleich im Anfange, wie sie übergeben», (also müßte die Sache, wenn sie nicht auf dem administrativen Wege ausgemacht werden könnte, doch an den Richter gelangen?) «durch ein Decret zurückweise».

Auf alle diese, die Competenz des Bundes bestreitende Erklärungen, hat der Gesandte der 15. Curie geantwortet.

Es genüge, hier nur eine dieser Antworten anzuführen. Sie lautet (Protokoll vom 5. Juli d. J., Seite 532) also:

«Dem Vortrage der Königlichen Gesandtschaft zufolge, reducirt sich die Competenz des Bundes auf folgende Puncte:

«1) Wenn ein deutscher Bundesstaat vor dem Bunde wegen einer Rechtsverletzung angeklagt wird, so bleibt ihm die Bestimmung überlassen, ob er diese Aggression als eine bloße Interessen-Verletzung oder als eine wirkliche Rechtsverletzung angesehen wissen wolle. In dem ersten Falle sey die Bundesversammlung eo ipso incompetent. Nur in dem unwahrscheinlichen letztern Falle finde der 11. Art. der Bundesacte, also die Acte selbst, Anwendung.

«2) Erkläre der angreifende Theil seine Handlung für bloße Interessen-Verletzung, stehe dem Bunde frei, den Bundesfrieden noch dadurch zu retten, daß er den verletzten heil zum Vergleiche, d. h. zur Ergebung in sein nunmehr unvermeidliches Schicksal, uzutreiben suchs».

In dem in der 26. Sitzung im §. 190 allegirten Vortrage der Herren Gesandten on Baiern und Kurhessen sind die, auf die Competenz Bezug habenden, bundesesetzlichen Bestimmungen der Bundesversammlung vor Augen gestellt worden. Denn, gten sie:

«Wenn auch, in dem Falle, welcher den gegenwärtigen Vortrag veranlaßt, die nabhängigkeit und Unverletzlichkeit eines deutschen Bundesstaates nicht als gefährdet angeehen werden kann, wie von Seite des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht ehauptet werden will; so wird doch nicht wohl in Abrede gestellt werden können, daß ier eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern obwalte. Wenn man die, oben näher argestellten, gegenseitigen Erklärungen vergleicht, wird darüber kaum ein Zweifel bestehen önnen, und es einer weitern Ausführung nicht bedürfen.

«In der Erklärung, welche die Königlich-Preussische Gesandtschaft in der 22. dießjährigen Sitzung abgegeben hat, wird auch dieß nicht widersprochen, sondern nur ausgeführt, daß es kein Streit über Rechte, sondern nur eine Colliſion von Interessen sey, bei welchen das über jene vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung finden könne.

«Wenn man auch annehmen wollte, daß in die künftige Gesetzgebung des Bundes eine olche Unterscheidung zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen werde aufgenommen werden, was noch problematisch seyn könnte, wenn man auf dasjenige einen Rückblick wirft, was bereits bei früheren Verhandlungen über eine Verschiedenheit zwischen rein-rechtlichen und politischen oder gemischten Gegenständen in dieser hohen Versammlung vorgekommen ist; so könnte doch eine solche Bestimmung niemals eine rückwirkende Natur annehmen, und auf bereits früher verhandelte Fälle keine Anwendung finden. Ohne dasjenige zu wiederholen, was dießfalls der Herzoglich-Anhaltische Herr Gesandte bereits verfassungsmäßig erwiedert hat (§. 28), wird man kein Bedenken finden dürfen, auszusprechen, daß daß Verfahren in der gegenwärtigen Angelegenheit sich lediglich nach den dermal bestehenden Gesetzen richten dürfe.

«In diesen ist ein solcher Unterschied nicht gemacht, sondern jede Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern zur Bundesversammlung hingewiesen.

«Königlich-Preussischer Seits wird auch in der am 4. Juni abgegebenen Erklärung die Competenz der Bundesversammlung nicht mehr bestritten, sondern die Einwendungen gehen nur

gegen die, bei fruchtlosem Versuche der Vermittlung, sogleich eintretende Wirksamkeit eines austrägalgerichtlichen Verfahrens.

«Wie wenig man von Seite dieses erhabenen Bundesstaates gemeint war, die Competenz der Bundesversammlung in diesen Fällen zu verkennen, ergeben die früheren Abstimmungen über die Competenz sowohl, als über das austrägalgerichtliche Verfahren, insbesondere das Votum der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der 34. Sitzung v. J. 1817 §. 224, die Mitwirkung zu dem Beschlusse vom 16. Juli desselben Jahres, und die bei andern Gelegenheiten abgegebenen Aeusserungen.

«Auch haben die Königlich-Preussischen Bevollmächtigten bei den Conferenzen in Wien nichts dagegen erinnert, als des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, eben in dieser speciellen Angelegenheit, auf die wiederholten Sollicitationen Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen, daß ein, denselben sichernder, Artikel in die Schlußacte aufgenommen werden möchte, die Sache an die Bundesversammlung verwies.

«Dieß geschah in der 23. Sitzung (siehe oben §. 5), und noch bestimmter in der 27. Sitzung (siehe oben §. 9), wo der Herr Fürst sich äusserten, die Erledigung dieser Sache, welche in keiner Beziehung für die Wiener Conferenz geeignet sey, könne nur bei der Bundesversammlung gesucht werden, deren Competenz in dieser Hinsicht vollkommen feststehe.

«Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen und auf die vorliegenden Verhandlungen gegründeten Verhältnissen, wird daher unbedenklich ausgesprochen werden können,

daß die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit vollkommen begründet sey.»

Obgleich nun die Königlich-Preussische Gesandtschaft auch nach dieser Darstellung noch (in der Beilage zum §. 190 der 26. Sitzung) auf der Unzulässigkeit eines bei diesem Anlasse einzuleitenden Rechtsverfahrens beharrte; so wurde dennoch in der 27. diesjährigen Sitzung, auf einen in vertraulicher Sitzung gemachten Commissionsvortrag, die Competenz der Bundesversammlung für begründet erklärt, und nur noch die Wahl zwischen zwei Entscheidungswegen freigelassen.

Dieß geschah am 12. Juli 1821. Seitdem ist der zur Abstimmung festgesetzt gewesene Termin durch förmliche Beschlußnahme zweimal prorogirt worden.

Da nun bis heute den 13. December von keiner andern Seite die Gültigkeit jenes Beschlusses, vermöge dessen sich die Bundesversammlung für competent erklärte, zweifelhaft gemacht worden und auch keine einzige Bundesregierung die Abstimmung ihres Gesandten desavouirt hat, so trage ich darauf an: daß die Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten an dem, durch die Beschlüsse in der 31. und 32. Sitzung bestätigten, Beschlusse der

7. Sitzung, wornach über die Frage: auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? nichts zu ändern vermöge.

Oesterreich: glaubt sich nun um so mehr auf seinen in der letzten Sitzung gemachten Antrag beziehen zu müssen, als derselbe durch die so eben erhaltene Anzeige von wirklich erfolgter Genehmigung der Elbschifffahrtsacte vollkommen gerechtfertigt werde; sollten gegen Erwarten auch bei dem veränderten Stande dieser Angelegenheit noch Beschwerden erhoben werden, so würde die hohe Bundesversammlung dieselben neuerdings zu erwägen und nach eingelangten Instructionen darüber zu beschliessen haben; eben daher dürfte aber auch nicht mehr angemessen befunden werden, es bei dem in der jüngsten Sitzung festgesetzten Termin bewenden zu lassen.

Baiern. Aus der neuesten Königlich-Preussischen Erklärung ist zu entnehmen, daß durch die abgeschlossene und allseitig angenommene Elbschifffahrtsacte der Hauptgegenstand der erhobenen Beschwerde erledigt sey. Dadurch hat sich die Lage der Sachen wesentlich geändert. Es scheint mir daher, daß es des in der jüngsten Sitzung verlängerten Termins nicht bedürfe, sondern dermal lediglich abgewartet werden könne, wie sich die Sache weiter entwickeln werde; und ich finde aus diesem Grunde auch gar nicht nöthig, dermal in den übrigen Inhalt der gedachten Erklärung näher einzugehen. Wenn die Herzoglich-Anhaltische Regierung noch einigen Grund zu einer Beschwerde hat, so wird man eine neue, auf den veränderten Stand der Verhältnisse angepaßte, articulirte Darstellung zu erwarten haben, um diesen Gegenstand einer weitern Erwägung zu unterziehen, und darüber, wenn die weiters nöthigen Instructionen eingetroffen seyn werden, den allenfalls nöthigen Beschluß zu fassen.

Es scheint mir kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß derselbe überflüssig werden dürfte.

Königreich Sachsen. Die Königlich-Sächsische Gesandtschaft theilt den Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung, daß die vorliegende Beschwerdesache durch die, wenn nicht schon erfolgte, doch gewiß in den nächsten Tagen zu erwartende, allerseitige Ratification der abgeschlossenen Elbschifffahrts-Convention werde beseitigt werden, bleibt jedoch anjetzt bei ihrem in der vorigen Sitzung abgelegten Voto, daß der bereits anberaumt gewesene Termin zur Abstimmung in dieser Sache um sechs Wochen zu prorogiren sey.

Hannover. Da die sofortige Beurtheilung des Vorgetragenen, nach der bloßen Verlesung, nicht mit der erforderlichen Würdigung aller berührten Gegenstände möglich ist, die Absicht desselben auch nur darauf gerichtet seyn wird, dasselbe für eine künftige Gesetzgebung darzustellen, nicht zu dem Endzwecke einer Anwendung auf die vorliegende Sache, oder einer Veränderung ihres gegenwärtigen Standpunctes; so nehme ich daraus allein

die Hoffnung einer Beendigung derselben im Wege gütlicher Vereinigung, ohne mir über den übrigen Inhalt ein Urtheil anzumaßen; und stimme mit voller Ueberzeugung dem Königlich-Sächsischen Voto bei, auf Aufrechthaltung des in letzter Sitzung beschlossenen Termins, innerhalb welchem die Beendigung der Sache durch Uebereinkunft eben so sehr zu wünschen, als zu erwarten ist.

Würtemberg. Die so eben vernommene Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft bezieht sich theils auf einen besondern Fall (auf die von Anhalt-Köthen gegen Preussen erhobene Beschwerde), theils auf künftig mögliche Fälle im Allgemeinen.

Wenn in Beziehung auf jenen concreten Fall gesagt wird, daß, weil die Elbschifffahrts-Convention geschlossen sey, die Ratificationen vielleicht jetzt schon gegen einander ausgewechselt seyn würden, und die Elbschifffahrt vom 1. Januar nächsten Jahres an frei seyn werde, jetzt schon jede Erörterung der Anhaltischen Beschwerde wegfallen müsse, und wenn in vorderen Abstimmungen daraus gefolgert wird, daß deßwegen der, in der vorigen Sitzung anberaumte, neue Termin ganz aufgehoben werden könne; so kann ich mich damit nicht einverständigen, weil dazu von Seiten Anhalts eine Erklärung gehört, welche, wie wir so eben vernommen haben, der Herr Gesandte der 15. Stimme abzugeben noch keineswegs sich in der Lage befindet.

Es wird daher bei dem angesetzten Termine, wie auch schon von Seiten der Königlich-Sächsischen und Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft bemerkt wurde, sein Bewenden haben müssen. Ebendeßwegen aber kann ich es nicht umgehen, in Beziehung auf die künftig vielleicht doch noch zu entscheidende Streitfrage und auf die bestrittene Competenz der Bundesversammlung ein Wort zu sagen.

Die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung in Sachen Anhalts gegen Preussen wesentlich abhängt, ist, wie in der Bundesversammlung nie einen Augenblick verkannt wurde, auf ihren einfachsten Ausdruck zurückgebracht, die: läßt sich der vorliegende Fall unter irgend ein Gesetz und namentlich unter die Bestimmungen, welche die Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt getroffen hat, subsumiren, und wenn er sich darunter subsumiren läßt, sind dann jene Bestimmungen über die Flußschifffahrt, nach ihrem Wortlaut und nach dem Sinne und Geiste der darüber gepflogenen Verhandlungen, als lex lata zu betrachten oder liegt in ihnen nur die Verpflichtung zu einer lex ferenda? daß diese Frage weder von der Königlich-Preussischen Regierung, welche darin nur die Aufforderung zu einer legem ferendam, noch von der Herzoglich-Anhaltischen Regierung die darin schon legem latam erblickt, entschieden werden könne, ist an sich eben so klar, als daß, weil es sich hier um eine Streitigkeit zwischen Bundesgliedern handelt, eine endliche Entscheidung vom Bunde herbeigeführt werden müsse.

Die Competenz der Bundesversammlung, diese endliche Entscheidung auf einem der wei allein möglichen bundesgesetzlichen Wege — dem austrägalrichterlichen oder dem Vollzieungswege, auf deren jedem auch die Bestimmung dessen, was unter den Parteien eigentlich reitig ist, gesucht werden muß und wo die beklagte Partei die Gelegenheit, sich gegen die Anbrüche der klagenden zu schützen, finden kann — herbeizuführen, geht aus der Darstellung er actenmäsigen Daten, die uns der Herr Gesandte der 15. Stimme eben erst ins Gedächtniß zurückgerufen hat, ganz unverkennbar hervor.

Die Bundesversammlung hat sich daher auch in der 27. Sitzung für competent rklärt.

Ob die Gesandten, welche damals für diese Competenz-Erklärung stimmten, dazu nstruirt waren oder nicht? dieß ist eine Frage, die nur jeder einzelne Hof in Beziehung uf seinen eigenen Gesandten aufwerfen darf: denn, wie die einzelnen Gesandten, nach dem von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft richtig angeführten Artikel der Schlußacte, von den Instructionen ihrer Regierungen unbedingt abhängig sind, eben so sind sie, nach demselben Artikel, auch nur ihren Regierungen für ihre Abstimmungen verantwortlich.

Daß aber jene Competenz-Erklärung, wie von mir, so gewiß auch von den übrigen Herren Gesandten, nur nach Instructionen erfolgt sey, läßt sich schon aus dem Umstande folgern, daß jener Beschluß erst in der 27. Sitzung vom 12. Juli 1821 gefaßt wurde, obwohl die von Seiten Anhalts erhobene Beschwerde schon in das Protokoll der 3. Sitzung vom 25. Januar 1821 gegeben worden war. Aber durch diese Beschwerde erhielten die Bundesregierungen von der Sachlage jener Streitigkeit nicht einmal die erste Kenntniß; — alle Bundesregierungen waren davon bereits durch die Erläuterungen vollständig unterrichtet, welche die Königlich-Preussische Regierung über eine diese Zollstreitigkeit betreffende Denkschrift des Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Hofes auf vertrauliche Weise schon im November 1820 mitzutheilen sich veranlaßt gesehen hat.

Gesetzt aber auch, was keineswegs präsumirt werden darf, daß einer oder der ander Gesandte zu jener Competenz-Erklärung ohne besondere, ja gegen seine allgemeine Instruction mitgewirkt hätte; so würde, wegen der Art und Weise, wie die Bundestagsgesandten bevollmächtigt werden, dennoch angenommen werden müssen, daß sämmtliche Regierungen, weil keine das Benehmen ihres Gesandten als ein pflichtwidriges desavouirte, die Abstimmung ratihabirt haben.

Was nun die allgemeine Beziehung, welche die Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft auf künftige mögliche Fälle nimmt, betrifft; so scheint mir darin eine doppelte Richtung zu liegen.

Die eine, welche auf die Revision der, über die Art und Weise, wie Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern vermittelt, oder, sey es auf dem richterlichen oder dem Vollziehungswege, entschieden werden sollen, bestehenden Gesetzgebung zielt, verdient gewiß den Dank des Bundes, da gerade in diesem Theile der Gesetzgebung die Sicherstellung der rechtlichen Existenz aller, namentlich aber der mindermächtigen Bundesstaaten vorzugsweise gesucht werden muß.

Die andere Richtung aber, welche mir darauf zu zielen scheint, gerade die Frage, von deren Beantwortung nach der obigen Ausführung die Entscheidung der Anhaltischen Beschwerde abhängig zu machen ist, als eine auf allgemein geltende Weise bereits beantwortete und zwar im Sinne der Königlich-Preussischen Regierung rechtsgültig beantwortete Frage darzustellen, nöthigt mich, damit Stillschweigen nicht für Zugeständniß gehalten werden möge, zu einer feierlichen Verwahrung derjenigen Rechte, welche nicht allein mein allerhöchster Hof, sondern alle deutsche Regierungen auf die Freiheit der deutschen Stromschifffahrt, durch jene, in die Bundesgesetzgebung aufgenommenen Bestimmungen der Wiener Congreßacte, bereits erworben zu haben, sich wohl für überzeugt halten dürften.

Baden. Aus der von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten abgegebenen Erklärung entnimmt der Gesandte mit besonderem Vergnügen, daß der in Frage stehende Streit in der Hauptsache beendigt ist, oder daß wenigstens sein Gegenstand eine solche Veränderung erlitten hat, daß die Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung in der Art, wie sie früher beschlossen war, nicht mehr nöthig werden dürfte.

Da nun aber die in Dresden abgeschlossene Uebereinkunft bereits den 1. künftigen Monats in Kraft tritt, so glaubt der Gesandte nicht, daß der früher gesetzte Termin, der erst in der Mitte künftigen Monats, mithin zu einer Zeit zu Ende läuft, wo keine Veranlassung zur Abstimmung mehr vorhanden seyn wird, wieder aufzuheben seyn möchte.

Wenn übrigens der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte darauf anträgt, daß von dem bei dieser Gelegenheit beobachteten Verfahren, Veranlassung genommen werden möge, das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander im Allgemeinen einer neuen und gründlichen Prüfung zu unterwerfen; so hält sich der Gesandte um so mehr für verpflichtet, sich diesem Wunsche ausdrücklich und auf das angelegentlichste anzuschliessen, als er bei einer ähnlichen Gelegenheit in der 12. dießjährigen Sitzung ganz das gleiche Ansinnen an die hohe Bundesversammlung zu stellen, und zu entwickeln hatte, wie nothwendig es sey, alles Schwankende aus der Gesetzgebung über das Austrägalverfahren zu entfernen, damit hierunter nicht diejenigen hohen Bundesglieder leiden möchten, welche gerade, weil sie im Streite befangen sind, auch die meiste Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Wenn sich hingegen die Königlich-Preussische Erklärung über die Bestimmungen der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Flußschifffahrt verbreitet, und wenn hierbei Ansichten aufgestellt werden, durch welche das Interesse der Großherzoglichen Regierung mittelbar getroffen werden könnte, so glaubt der Gesandte sich dieselben um so weniger aneignen zu dürfen, als ihm bekannt ist, daß von seiner höchsten Regierung bei andern Gelegenheiten hiervon abweichende Behauptungen aufgestellt worden sind.

Kurhessen. Die im Eingange der Königlich-Preussischen Erklärung gegebene Hoffnung, daß durch den Vollzug der Elbschifffahrts-Convention die Beschwerden des hohen Gesammthauses Anhalt für die Zukunft werden erledigt werden, kann dieser ganzen Versammlung nicht anders als erwünscht seyn. Bis jedoch Herzoglich-Anhaltischer Seits die Beschwerde zurückgenommen und die Bundesversammlung von der Berathung über deren Erledigung entbunden wird, scheint es bei den zeitherigen Beschlüssen verbleiben zu müssen.

Daß diese hohe Versammlung durch jene Beschlüsse die Grenzen ihrer Competenz überschritten und den Standpunct der Sache verrückt habe, davon vermag man sich nämlich diesseits nicht zu überzeugen.

Da übrigens vorzüglich der Beschluß in der 27. Sitzung Königlich-Preussischer Seits aus diesem Grunde angefochten wird, und derselbe ganz nach dem gutachtlichen Antrage der in der 26. Sitzung gewählten Commission gefaßt worden ist, so dürfte, nach einem ähnlichen Vorgange, jene Commission aufzufordern seyn, ihren Antrag gegen die Preussischen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

Gegen die Behauptung, daß die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Schifffahrt auf den deutschen Strömen noch keine dispositiven Gesetze, sondern bloß Materialien zu den künftigen Conventionen unter den Beherrschern der Stromgebiete enthielten, muß man sich auch diesseits bestens verwahren.

Großherzogthum Hessen. Was bereits bemerkt und in Erinnerung gebracht worden ist, sowohl über die bundestägliche Behandlung der Streitigkeit, welche die, heute vorgetragene, Königlich-Preussische Erklärung betrifft, als über den Inhalt dieser Erklärung und zugleich über den hier einhelligen Wunsch, die Sache je eher desto besser ausgeglichen zu sehen, mag keines Zusatzes bedürfen; ich erwähne daher nur, weil es bei dem Stande der Anhaltischen Beschwerde noch gar nicht darauf ankam, über Recht oder Unrecht in der Sache selbst zu entscheiden, wie es eben deßhalb wichtig und dringend erscheinen dürfte, dem sich verletzt findenden Bundesfürsten irgend einen gesetzlichen Weg zu eröffnen, welcher zur Entscheidung führen könnte.

Da nun hierüber, nach gründlicher und umsichtiger Vorberathung, die höchsten Instructionen erbeten sind, ordnungsmäßig ein Abstimmungs-Termin festgesetzt und letztlich durch den Beschluß vom 7. Dec. prorogirt worden ist; so halte auch ich mich verpflichtet, für dessen Aufrechthaltung jedenfalls zu stimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Baiern.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Baden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: wie Königreich Sachsen und Hannover.

Braunschweig und Nassau: zweifelt nicht daran, daß die vollständige Beilegung der Streitsache zwischen Preussen und Anhalt, nach Maasgabe der vorliegenden Königlich-Preussischen Erklärung, mit Ablauf dieses Jahres erfolgen wird. In Ansehung der über die Competenz der Bundesversammlung und die Flußschifffahrts-Angelegenheiten bei dieser Veranlassung abgegebenen Erklärungen, behält man sich vor, das Erforderliche nachzutragen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie Baiern.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Holstein-Oldenburg und Schwarzburg stimmen wie Königreich Sachsen und Hannover; die Herzoglich-Anhaltischen Häuser enthalten sich in diesem besondern Falle der Abstimmung.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und und Waldeck: wie Königreich Sachsen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der in der jüngsten Sitzung gefaßte Beschluß hatte die Erledigung der Sache zum Zwecke; es dürfte also bei dem bestimmten Termine zu belassen seyn, da während desselben jene vollständig dargelegt werden kann. Was die wegen der Flußschifffahrt geäusserten Grundsätze betrifft, trete ich demjenigen bei, was von Seiten des Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten bemerkt worden ist.

Preussen. Die Gesandtschaft behält sich das Recht weiterer Aeusserungen nach Maasgabe künftiger Instructionen vor, und kann nach der so eben verlesenen Erklärung ihres allerhöchsten Hofes nur der Ueberzeugung seyn, daß jede Veranlassung zur weitern Erörterung der von Anhalt-Köthen erhobenen Beschwerde mit dem angezeigten Abschlusse der Elbschifffahrtsacte wegfällt. Sie muß demnach die Aeusserung, der sie sich, in Erwartung ihrer Instructionen in letzter Sitzung, in Betreff des Beschlusses der Prorogation des Abstimmungs-Termins auf sechs Wochen, noch enthalten wollen, jetzt in der Art aussprechen, daß sie die Nothwendigkeit dieser Prorogation, als einer dennoch beabsichtigten fernern Beschäftigung mit dem hier jedenfalls nunmehr erledigten und völlig cessirenden Gegenstande, weder einzusehen noch anzuerkennen vermöge, sich gegen jede Hindeutung auf Entscheidung

in einem oder dem andern der in der Verabredung im 27. Protokolle aufgestellten Wege, in so weit überhaupt eine Fortsetzung des Gegenstandes hier noch gedenkbar, verwahren müsse, und überall an einer weitern Erörterung nicht Antheil nehmen könne, deren Gegenstand, so wie er aufgestellt worden, nach Materie und Form zu widersprechen, sie sich verfassungsmäßig schon früher genöthigt gesehen hat, und in Folge der verlesenen Erklärung und nach ganz veränderter Lage des Beschwerde-Objects nun noch entschiedener verpflichtet ist.

Es wurde sonach durch die Mehrheit

beschlossen:

daß es bei dem in der 32. Sitzung §. 236 gefaßten Beschlusse, wornach der zur Abstimmung in dieser Sache festgesetzte Termin auf sechs Wochen prorogirt worden sey, sein Verbleiben habe; man überlasse sich jedoch der zuversichtlichen Hoffnung, es werde die vorliegende Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung durch die allseitige Genehmigung der abgeschlossenen Elbschifffahrts-Convention beseitigt werden.

§. 251.

Ausgleichung der zwischen dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Meiningen und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession.

(18. Sit. §. 120 d. J.)

Die Herren Bundestagsgesandten, Freiherr von Wangenheim und Freiherr von Blittersdorff, tragen vor: Der von der hohen deutschen Bundesversammlung in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Streitsache niedergesetzte Vermittlungs-Ausschuß hatte unterm 18. Mai d. J. die Specialbevollmächtigten beider streitenden Theile, Sachsen-Meiningens als Klägers, und Sachsen-Coburg-Saalfelds als Beklagten, vernommen, das Resultat der Verhandlung in ein Protokoll zusammengefaßt und einen Termin von vier Wochen zur Abgabe der weiteren Erklärungen festgesetzt. Diese Erklärungen erfolgten im Laufe des Monats Juni. Von Seiten des hohen Beklagten wurde der neue Antrag gemacht, die Peräquationssache bis zu einem künftigen Erbanfalle in dem Herzoglich-Sächsischen Gesammthause auszusetzen, wo Sachsen-Coburg sich vorbehalte, seine Ansprüche auf Entschädigung wegen eines Portionsmangels, den es an seiner Erbrate erlitten, geltend zu machen.

Nachdem hierauf der Vermittlungs-Ausschuß den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von der Lage der Sache und. diesem neuen Antrage in Kenntniß gesetzt und ihn ersucht hatte, eine unumwundene Erklärung von Sachsen-

Meiningen zu erwirken, erfolgte eine unterm 22. November von dem Sächsen-Meiningenschen Specialbevollmächtigten übergebene Erklärung, daß Ihre Durchlaucht die Frau Herzogin Vormünderin, wegen der Wichtigkeit der Sache und wegen der nahe bevorstehenden Großjährigkeit Ihres Herrn Sohnes, Höchstihre Erklärung vor der Hand zu suspendiren beschlossen habe.

Da nun hiermit der der Commission gewordene Auftrag der hohen Bundesversammlung bis auf Weiteres beendigt ist, giebt sie sich die Ehre, denselben in die Hände der hohen Versammlung zurückzugeben.

§. 252.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(32. Sitz. §. 243 d. J.)

Würtemberg. Der Königliche Gesandte hat anbei der hohen Bundesversammlung eine Königliche Declaration und Verordnung zu übergeben, wodurch ein bleibender Rechtszustand für die Mehrzahl des, im Königreiche begüterten, vormals unmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adels definitiv festgesetzt wird.

Seine Königliche Majestät hatten nach längeren Verhandlungen den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft unterm 4. Juli d. J. eine Zusammenstellung sämmtlicher, zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft, ohne eine deßhalb bestehende Verbindlichkeit gemachten Zugeständnisse, mit der allerhöchsten Erklärung zugehen lassen, binnen der Frist von zwei Monaten die unbedingte Annahme derselben auszusprechen, worauf sie durch eine zu erlassende Königliche Declaration in den Genuß dieses Rechtszustandes gesetzt werden sollten. Eine Versäumniß dieser Frist solle gleichwie eine ausdrückliche Verweigerung betrachtet, und sollten für diese, die Annahme versäumenden oder verweigernden Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft, die sämmtlichen, während der Verhandlungen bewilligten Zugeständnisse als nicht geschlossen angesehen werden.

Von der Mehrzahl giengen hierauf unbedingte Erklärungen, zum Theil mit Beifügung besonderer, dieselben jedoch nicht bedingenden Wünsche ein. Für diejenigen, welche nicht genau den bestimmten Termin einhielten, wurden zufällig eingetretene Veranlassungen der Verspätung angeführt. Nur wenige gaben ablehnende Erklärungen, andere blieben ganz damit zurück.

Für diese beiden letztern Classen haben nunmehr Seine Königliche Majestät das angedrohte Präjudiz wirklich eintreten lassen; hingegen den vorgedachten Rechtszustand auch auf diejenigen Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft in Gnaden auszudehnen geruht, deren Annahms-Erklärungen verspätet eingegangen waren.

Die Königliche Verordnung wurde diesem Protokolle unter Zahl 30 angefügt und hierauf

beſchloſſen:

dieſe Anzeige ſammt der Königlichen Verordnung vom 8. d. M. an die betreffende Commiſſion abzugeben.

§. 253.

Wahl einer neuen Commiſſion zum Vortrage der Privat-Reclamationen.

Hiernächſt wurde zur Wahl einer neuen Commiſſion zum Vortrage der Reclamationen geſchritten, welche auf die Herren Bundestagsgeſandten,

Freiherrn von Aretin,
» Hammerſtein,
» Wangenheim,
» Lepel und
Danz,

gefiel; daher

Beſchluß:

daß die Herren Bundestagsgeſandten, Freiherr von Aretin, von Hammerſtein, Freiherr von Wangenheim, von Lepel und Danz erſucht werden, die bis Oſtern künftigen Jahres eingehenden Privat-Reclamationen vorzutragen und zu begutachten.

§. 254.

Forderungen an die vormalige Reichs-Operationscaſſe.

(22. Sitz. §. 163 d. J.)

Großherzogthum Heſſen. In Folge der in der 17. Sitzung d. J. beſchloſſenen Inſtructions-Einholung, betreffend die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscaſſe, iſt Großherzogliche Geſandtſchaft ermächtigt, den Anträgen des Commiſſions-Gutachtens dergeſtalt beizuſtimmen, daß zunächſt das Liquidum nach den dort entwickelten Grundſätzen durch eine Liquidations-Commiſſion herzuſtellen wäre und ſodann erſt zu einer definitiven Beſchlußnahme über die Modalitäten der Zahlung, worüber die vorgeſchlagenen dieſſeits ganz paſſend erſcheinen, würde geſchritten werden können.

§. 255.

Hiebers Schrift: Ueber die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Waſſerſcheu.

(29. Sitz. §. 213 d. J.)

Baden. Der Großherzoglich-Badiſche Herr Geſandte erklärt, daß ſein höchſter Hof bereit ſey, dem Dr. Sieber alsdann eine angemeſſene Remuneration zuzugeſtehen, wenn das von ihm vorläufig angekündigte Mittel und ſeine Behandlungsart wirklich als unfehlbar durch glückliche Erfahrung allgemein anerkannt ſeyn werde.

Folgen die Unterſchriften.

Beilage 30.

Königlich-Würtembergische Verordnung,

wodurch ein bleibender Rechtszustand für die Mehrzahl des, im Königreiche begüterten, vormals unmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adels definitiv festgesetzt wird, d.d. Stuttgart den 8. December 1821.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun hiermit kund, daß, nachdem bei Uns die Mitglieder des, Unserer Hoheit untergebenen, vormals reichsunmittelbaren Adels, wegen ihrer, in Unserem Königreiche gelegenen, ritterschaftlichen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundesacte, um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihre Familien nachgesucht haben, Wir nach Vernehmung ihrer Anträge und Wünsche und darauf ertheilter Schluß-Erklärung, auch Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben, daß, rücksichtlich derjenigen, welche sich für die Annahme der von Uns ertheilten und hiernach §. 1 — 68 eingerückten Schluß-Erklärung vom 4. Juli d. J. geäussert haben, der Rechtszustand auf die in dieser enthaltenen Art festgesetzt werde, wie folgt:

I. Begriff und Corporations-Verband des ritterschaftlichen Adels.

§. 1.

Die Eigenschaft eines Mitglieds der Ritterschaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte, gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennlich.

§. 2.

Der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet, in Gemäßheit des §. 39 der Verfassungsurkunde, in jedem der vier Kreise eine Körperschaft. Die näheren Bestimmungen über die, dem Zwecke dieser Körperschaften entsprechenden, inneren Einrichtungen derselben sollen durch besondere Statuten im Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden.

II. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels.

§. 3.

Den Mitgliedern der Ritterschaft steht die unbeschränkte Freiheit zu, für ihre Person und für ihre Familie ihren Aufenthalt in jedem, zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden stehenden Staate zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich entweder in Unserem Dienste befinden, oder aus Unseren Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 4.

Die Mitglieder der Ritterschaft können so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne Unsere besondere Erlaubniß, neben dem Würtembergischen Staatsbürgerrechte, auch noch das eines fremden Staates erwerben oder beibehalten.

Inzwischen soll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souverainetät der Krone Würtemberg bereits innegehabten Besitzungen, Unterthanen mehrerer Bundesstaaten geworden sind, in Beziehung auf solche Besitzungen, die gleichzeitige Ausübung des Würtembergischen Staatsbürgerrechtes neben dem in diesen Staaten gestattet seyn, in so fern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Würtemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel, in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 5.

Mit Ausnahme dieses Falles hat ein Rittergutsbesitzer, wenn er in verschiedenen Staaten begütert ist, sich für den einen oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger im vollen Sinne anzugehören.

§. 6.

Wählt er den diesseitigen Staat, so hat er alle Pflichten eines Würtembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Ritterſitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in so weit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürgerpflichten entgegenlaufen, Genüge zu leisten.

§. 7.

Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechtes, so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die

Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen. In Hinsicht auf seinen Gutsbesitz aber hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils während seines temporären Aufenthals im Königreiche, gegen den Staat, oder Unterthanen desselben, entstanden sind, Unsern gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden unterworfen; weßwegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle, den Gutsbesitzer angehende, gerichtliche und aussergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 8.

Ein solcher, im Königreiche begüterter, ausländischer Rittergutsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrniß-Stücke und Activ-Capitalien den Würtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 9.

Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses ihm anfallenden Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechtes, die Aufnahme in das Würtembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 10.

Ebendieß ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 11.

So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürgerrechtes stehenden Rittergut-Besitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Beamte auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden.

§. 12.

Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt der §. 133 der Verfassungs-Urkunde.

§. 13.

Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräusserungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideicommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normalverordnung vom 26. April 1812, gebilligte Weise vorgenommen worden sind,

in ihrem Rechtsbestande. In so fern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 14.

In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommißgutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechtsnormen.

§. 15.

Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Wo die Familiengesetze nicht entgegenstehen, bleibt es übrigens der Ritterschaft unbenommen, ebenso, wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen, in Gemäßheit der Landesgesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 16.

In allen, die Mitglieder der Ritterschaft angehenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre in der Rittermatrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieselben für sich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei den betreffenden Kreisgerichten, und in zweiter und letzter Instanz bei dem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 17.

Bei dem Absterben eines Mitglieds einer ritterschaftlichen Familie, wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie miteinander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die

Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreisgerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 18.

Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute wird den ritterschaftlichen Familien auch ferner, und zwar letzteres nach Maasgabe der Verordnung vom 12. April 1807, zugesichert.

III. Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Den ritterschaftlichen Gutsbesitzern steht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz, in dem Umfange ihrer Besitzungen, durch ein Patrimonialgericht zu, welches hinsichtlich dieses Zweigs der Rechtspflege dieselben Amtsbefugnisse hat, welche die Gesetze Unsern Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen sie auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn müssen.

Die Rechtspflege muß in den ritterschaftlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Gutsherrn verwaltet werden.

§. 20.

Was das zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Strafrecht anlangt, so bilden die Patrimonialgerichte in allen den Fällen, wo, den §§. 40 und 193 des IV. Organisations-Edicts vom 31. December 1818 oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, der Recurs von den Straferkenntnissen der Ortsobrigkeiten an die Oberamtsgerichte geht, die gesetzliche Straf-Recursbehörde in Ansehung der unter ihnen stehenden Ortsbehörden.

Ferner steht den Patrimonialrichtern die den Oberamtsrichtern in dem §. 194 des gedachten Edicts eingeräumte Befugniß zu, für sich allein auf eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsstrafe zu erkennen; dagegen kann die ebendaselbst den Oberamtsrichtern beigelegte Befugniß, in Gemeinschaft des Oberamtsgerichts auf Geldstrafen bis zu 30 Thalern und auf Freiheitsstrafe bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen, von den Patrimonialrichtern nur da ausgeübt werden, wo nach dem Erkenntnisse des vorgesetzten Kreisgerichtshofes das Patrimonialgericht in Hinsicht auf die Besetzung Unsern Oberamtsgerichten gleichgestellt ist.

§. 21.

Die Ausübung der den Patrimonialrichtern beigelegten Strafbefugniß tritt in der Regel ur bei Verfehlungen ein, welche die zum Patrimonialgerichte gehörigen, oder dem Patri- onialrichter untergeordneten Personen sich in Beziehung auf Gegenstände der Civilrechts- lege zu Schulden kommen lassen. Indessen hat der Patrimonialrichter auch die Befugniß, m §. 201 des IV. Edicts vom 31. December 1818 gemäß, geringe, gemeine Vergehen, deren ntersuchung oder Bestrafung ordentlicher Weise dem ritterschaftlichen Polizeibeamten, oder der ntergeordneten Gemeindsobrigkeit zusteht, in dem Falle zu behandeln, wenn dieselben aus Ver- lassung eines, zu seiner Competenz gehörenden, civilrechtlichen Gegenstandes zu seiner Kennt- ß gelangen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten in so weit , als dieselbe von Unsern Oberamtsgerichten in Folge der gegenwärtigen oder künftigen gesetz- hen Bestimmungen ausgeübt wird.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit der ritterschaftlichen Patrimonialgerichte erstreckt sich auf alle Be- ohner der ihr unterworfenen Gemeindebezirke, in so fern dieselben nicht einen befreiten Ge- chtsstand haben; Unsere, innerhalb dieser Gerichtsbezirke wohnenden Diener sind jedoch in nsehung ihrer Dienstverhältnisse davon ausgenommen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den ritterschaftlichen auch Unsere Behörden die echtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben aus- ließlich den letztern zu. Wo hingegen dieselbe nach einer Einwohner- oder Häuserzahl abge- eilt war, soll gegenseitig der kleinere Antheil dem größeren zuwachsen.

Derselbe Grundsatz findet auf die zwischen mehreren ritterschaftlichen Gutsbesitzern gemein- haftliche Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 23.

In der Bildung eines mehrere Ortschaften begreifenden Patrimonialgerichts wird keine usammenhängende Besitzung erfordert, doch darf die Entlegenheit der Gerichtsorte von dem ohnsitze des Patrimonialrichters eine Entfernung von v i e r Stunden nicht überschreiten.

Unter dieser Voraussetzung wird auch

a) die Vereinigung der zwar in verschiedenen Oberämtern, jedoch in demselben Kreise belegenen Besitzungen eines und desselben Rittergutsbesitzers zu einem Patrimonial- gerichte, und

b) die Vereinigung mehrerer, unter verschiedenen Gutsherren stehenden, Rittergutsbe- sitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdictionsbezirke gestattet, in so fern die Besitz- ungen in einem und demselben Oberamts-Gerichtsbezirke liegen.

In diesem Falle haben jedoch die sich zu einem Jurisdictionsbezirke vereinigenden Rittergutsbesitzer nicht nur eine bestimmte, Unserem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstelle in der Art übernehme, daß Unsere oberaufsehende Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt sey.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in diesem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend erkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung mehrerer Rittergutsbesitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke kann, ohne Unsere Genehmigung, nicht mehr abgeändert werden.

§. 24.

Die Patrimonialgerichte sind der Oberaufsicht Unserer höheren Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen und haben gegen dieselben die durch die Gesetze und den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäftsverhältnissen, gleichwie Unsere Oberamtsgerichte, denen sie in Ansehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die ritterschaftlichen Gerichte werden benannt:

Königlich-Würtembergisches, Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N. N. Patrimonialgericht.

Bei der Vereinigung mehrerer Rittergutsbesitzer zu einem Jurisdictionsbezirke erhält das Gericht die Benennung:

Gesammt-Patrimonialgericht,

welcher der Name deßjenigen der theilhabenden Gerichtsherren vorzusetzen ist, der die im Art. 23 ausgedrückte Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Richter bedienen sich des Prädicats: Patrimonialrichter.

§. 26.

Die Patrimonialrichter stehen mit Unsern Oberamtsrichtern in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung, und der Diäten.

Dagegen ist der Anspruch des Patrimonialrichters auf eine Pension allein nach derjenigen Zeit, welche er im Dienste des die Pension entrichtenden Patrimonialherrn zugebracht hat,

i bemeſſen, und der letztere iſt befugt, von dem Gehalte des Patrimonialrichters einen, nach
:n, für die Staatsdiener im Allgemeinen beſtehenden, geſetzlichen Beſtimmungen zu bemeſſen-
:n Penſionsabzug zurückzubehalten. In ſo fern ein Patrimonialgericht nicht über 4000
:inwohner enthalten ſollte, kann ausnahmsweiſe die Beſoldung des Patrimonialrichters
uf 900 fl. und die des Actuars auf 400 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier
Bohnung, beſtimmt werden.

Das Verhältniß der Natural- zu der Geld-Beſoldung muß ſtets dem gleich ſeyn, welches
ie Geſetze für Unſere Diener von der gleichen Categorie feſtſetzen, oder in der Folgezeit feſt-
:tzen werden.

Die Prüfung der Patrimonial-Gerichtsbeamten geſchieht nach den für die Prüfung
Unſerer Diener von derſelben Categorie beſtehenden Vorſchriften; inzwiſchen ſoll dabei hin-
ichtlich der, von den Patrimonial-Gerichtsherren wieder anzuſtellenden, ehemaligen Patrimonial-
Gerichtsbeamten auf deren frühere Dienſtverhältniſſe eine billige Rückſicht genommen werden.

§. 27.

Die Patrimonialrichter und Gerichts-Actuarien werden von den ritterſchaftlichen Guts-
beſitzern ohne Beſtätigung ernannt; jedoch haben Unſere Kreisgerichte bei Einweiſung und
Verpflichtung derſelben ſich durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungs-Zeugniſſe zu verſichern,
daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und den Beweis darüber zu den Acten
zu bringen.

Die Ernennung der Patrimonialrichter und Gerichts-Actuarien ſind — unter Beifü-
gung der Beweiſe ihre Befähigung — jedesmal Unſerem vorgeſetzten Kreisgerichte anzuzeigen.

§. 28.

Die Verpflichtung und Einweiſung der Patrimonialrichter und Gerichts-Actuarien
geſchieht durch Unſer vorgeſetztes Kreisgericht, oder auf Anſuchen, kraft beſondern Auftrags,
durch Unſern Oberamtsrichter des betreffenden Oberamtsgerichts-Bezirks.

In den ihnen abzunehmenden Dienſteid iſt die Zuſage aufzunehmen:

« alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche ihnen die, den Rechtszuſtand des
« ritterſchaftlichen Adels feſtſetzende, Königliche Declaration und andere Königliche
« Geſetze und Verordnungen hinſichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen,
« oder in der Folge auferlegen werden. »

§. 29.

Die Rittergutsbeſitzer haben alle Laſten der ihnen überlaſſenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit
zu übernehmen, dagegen alle geſetzliche Jurisdictionsgefälle zu beziehen, welche als Ausfluß
derſelben zu betrachten ſind.

Dem Fiscus bleibt der Bezug aller derjenigen Einnahmen vorbehalten, welche als Ausfluß der Unsern Behörden vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, so wie der höhern Staatsgewalt anzusehen sind.

§. 30.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt:

a) hat jeder Besitzer eines immatrikulirten Ritterguts die Befugniß, gleich den Königlichen Cameralbeamten, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) die Rittergutsbesitzer genieſſen in Hinsicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Cameralämter;

c) auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

IV. Polizei-Verwaltung.

§. 31.

An denjenigen Orten, wo die ritterschaftlichen Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, den deßhalb getroffenen Bestimmungen gemäß, auszuüben das Recht haben, steht ihnen auch die Ortspolizei unter der Bedingung zu, dieselbe durch einen eigends dazu bestellten Beamten, welcher das Prädicat: «Patrimonial-Amtmann» führt, verwalten zu lassen.

In gemischten Orten sollen in Ansehung der Ausübung der Polizei dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche im §. 22 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

§. 32.

Die Municipal-Verwaltung in den ritterschaftlichen Ortschaften muß der im übrigen Theile des Königreichs stets völlig gleich seyn; sie bleiben den Oberamtsbezirken und Amtskörperschaften, zu denen sie bisher gehörten, zugetheilt.

Der gesetzliche Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muß auch in den ritterschaftlichen Besitzungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 33.

Der ritterschaftliche Polizeibeamte hat unter der Leitung und Aufsicht Unseres Oberamtmanns des betreffenden Oberamts alle diesem zustehenden Amtsbefugnisse, in so fern sie die niedere Polizei betreffen, der Vorschrift der Gesetze und den Anordnungen der vorgesetzten Königlichen Stellen gemäß, auszuüben, namentlich

a) die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß, oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

b) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen;

c) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäsige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen;

d) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

e) die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleisses, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Strassen-Polizei ꝛc.;

f) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über die Polizeigefängnisse und Gefangenen-Transporte, die durch die §§. 204 und 207 des vierten Organisations-Edicts vom 31. December 1818 Unsern Oberämtern zur Pflicht gemachte Mitwirkung zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

g) die Unterstützung Unseres Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleichwie auch die Unserer Justiz- und Finanz-Beamten, Unserer Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs;

h) was insbesondere dessen Strafbefugnisse betrifft, so sind die Bestimmungen der §§. 30 u. f. w. des 2. Organisations-Edicts vom 31. December 1818 in Ansehung der Unsern Oberamtleuten zustehenden Untersuchung, Bestrafung, oder Vorlegung der daselbst genannten Verfehlungen und Gesetzesübertretungen auch auf den Patrimonial-Amtmann anwendbar, nur sind diejenigen Uebertretungen der Polizeigesetze, welche

mit einer Confiscationsstrafe verpönt sind, so wie die Uebertretungen der Finanzgesetze und die Dienstverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse dem Patrimonial-Amtmann nicht unterworfen sind, hiervon ausgenommen.

Der Recurs von den hiernach bis auf eine Geldbuße von zehn Reichsthalern und eine Freiheitsstrafe von acht Tagen zu erstreckenden Strafverfügungen der Patrimonial-Amtleute geht unmittelbar an Unsere vorgesetzte Kreisregierung.

§. 34.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Oberamtmann ausschliessend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staatsorganismus, in so fern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuerassecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts Schadens, Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen und die Behandlung der Steuernachlaßgesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Recrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Culturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straſſenpolizei, in ſo fern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heerſtraſſen, Brücken- und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und die Geſundheits-Polizei, in ſo fern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamtsbezirkes bezieht.

§. 35.

Die Rittergutsbeſitzer haben die Befugniß, ihre Polizeibehörden mit Bericht über die ſen zugewieſenen Geſchäftsgegenſtände zu vernehmen und darauf, nach Maasgabe Unſerer ſetze und Verordnungen, Entſchlieſſungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gutsrlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, rſönlich und den Geſetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch die Rittergutsſitzer ſelbſt für die Handlungen ihrer Beamten, gleich dem Fiscus, mit ihrem Vermögen haften haben.

§. 36.

Die Ernennung der Ortsvorſteher in den ritterſchaftlichen Beſitzungen wird den Gutsſitzern in ſo weit, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige geſetzliche Beſtimung eintritt, und in dem Verhältniſſe überlaſſen, wie dieſelbe durch den §. 11 des erſten icts vom 31. December 1818 Unſern Kreisregierungen beigelegt worden iſt, und nach aasgabe des Abſchieds vom 30. Juli 1821 §. 7 noch näher beſtimmt werden wird.

§. 37.

Die ritterſchaftlichen Polizeibeamten ſind in ihren Dienſtverhältniſſen, namentlich in nſehung der Befähigung, Annahme und Entlaſſung, Beſoldung und Penſionirung, Unſern beramtleuten gleichgeſtellt; jedoch unterliegt der Anſpruch derſelben auf eine Penſion eichfalls den im §. 26 für die Patrimonialrichter getroffenen Beſtimmungen.

In ſo fern jedoch ein ritterſchaftlicher Polizeibezirk nicht über 4000 Einwohner entalten ſollte, kann ausnahmsweiſe die Beſoldung auf 900 fl., theils in Geld, theils in aturalien, neben freier Wohnung, beſtimmt werden.

Hinſichtlich des Verhältniſſes der Natural- zu der Geldbeſoldung findet dasjenige eichfalls ſeine Anwendung, was hierüber im §. 26 feſtgeſetzt worden iſt.

Die Prüfung, Einweiſung und Verpflichtung der ritterſchaftlichen Polizeibeamten ſchieht nach den hierfür bei Unſern Dienern von der gleichen Categorie beſtehenden Vorſchriften; indeſſen kann auf Anſuchen die Verpflichtung, im beſondern Auftrage Unſerer vorſetzten höhern Stelle, auch durch Unſern Oberamtmann des betreffenden Oberamts vorgenommen werden.

In den Diensteid ist gleichfalls die im §. 28 angeführte Zusage wörtlich aufzunehmen.

§. 38.

Unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraphen über die Dienstverhältnisse der ritterschaftlichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen, wird es den ritterschaftlichen Gutsbesitzern gestattet, die ihnen zustehende Polizeiverwaltung mit ihrer gutsherrlichen Renteiverwaltung in einer Person zu vereinigen.

Denjenigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern, welche von dieser ihnen hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wollen, bleibt es zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen des Polizeibeamten Etwas geändert, namentlich sein Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 39.

Mehrere, einem und demselben ritterschaftlichen Gutsherrn zustehende Besitzungen können zwar unter der Polizeiverwaltung eines einzelnen Beamten vereinigt werden, in so fern dieselben sämmtlich von dem Wohnsitze des Beamten nicht weiter als vier Stunden entfernt und innerhalb eines und desselben Oberamtsbezirks gelegen sind; dagegen kann die Vereinigung mehrerer in verschiedenen Oberämtern gelegenen Ortschaften zu einem Polizeibezirke in der Regel nicht statt finden; jedoch wird in einzelnen zu einer Ausnahme geeigneten Fällen, nach der Lage der Umstände, auf die Gewährung eines deßhalb angebrachten Gesuchs Bedacht genommen werden.

§. 40.

Die Verbindung mehrerer Gutsbesitzer zu einer gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung findet nicht statt.

§. 41.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung, werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt:

a) innerhalb ihrer Schlösser, und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, haben sie das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts sind sie jedoch Unserer Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Straf-Ansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die gefundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben

nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreisregierung davon die Anzeige zu machen;

b) haben sie die Befugniß, den Vogt-Rügegerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen; von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihnen die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maasgabe der im §. 36 getroffenen Bestimmung, zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

V. Forstgerichtsbarkeit.

§. 42.

Den Rittergutsbesitzern steht gleichfalls die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu; es wird ihnen verstattet, dieselbe entweder durch den Patrimonialrichter, oder den Patrimonial-Amtmann, oder sonst durch einen hierzu gehörig befähigten Beamten verwalten zu lassen.

Allgemeine Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung.

§. 43.

Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer sind gehalten, binnen Jahresfrist von der Bekanntmachung gegenwärtiger, ihren Rechtszustand festsetzenden, Declaration bei Unserer vorgesetzten Kreisregierung eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Art sie den gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens seyen.

Im Falle sie sich für die Ausübung erklären, haben sie damit eine Nachweisung der Berechtigung und eine Beschreibung der zu bildenden Gerichts- und Polizeibezirke zu verbinden, welche, nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Anträge, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 44.

Wenn ein Rittergutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht oder Polizeiamt längere Zeit unbesetzt läßt, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termine von drei Monaten keine Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall, und Unser Minister der Justiz oder des Innern hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 45.

Den Mitgliedern der Ritterschaft werden in Rücksicht ihrer im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren.

Wenn Rittergutsbesitzer für verlorne, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene, nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten, so soll ihnen solche geleistet werden.

Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe, nach vorheriger Revision des Anschlags, zugesichert.

§. 46.

In Absicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse der Rittergutsbesitzer werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, in so ferne die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 47.

Ueber sämmtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden. In diese sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsässig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden sind.

§. 48.

Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfassung damit

bundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der mmer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, daß der Besitzer Mitglied einer der, durch den 9 der Verfassungsurkunde festgesetzten, ritterschaftlichen Corporationen ist, erhoben werden.

Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher ter verleihen.

§. 49.

Der Bestand der immatrikulirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 50.

Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypothekenstalt in Verbindung zu setzen.

§. 51.

Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den nit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der rzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelsstand d in eine der, durch den §. 39 der Verfassungsurkunde festgesetzten, ritterschaftlichen Corrationen, den Bestimmungen des §. 40 dieser Urkunde gemäß, aufgenommen worden sind.

§. 52.

Den Besitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden enthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung rch ihre Forstbehörde, nach Vorschrift Unserer Gesetze und Verordnungen, mit gleichen fugnissen, wie Unsere Forstbehörden und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben r Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäsig hergebracht haben, wogegen das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personale auf ihre Kosten zu bellen haben.

§. 53.

Die §§. 5, 6 und 11 Unseres Forst-Organisations-Edicts vom 7. Juni 1818 werden ihrer Anwendbarkeit auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt.

Insbesondere sind die Forstbediente derselben verpflichtet, Unserem Forstrathe und m mit der Oberaufsicht beauftragten Forstamte alle geforderten Nachrichten über die nen anvertrauten Forste pünctlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der bisher rgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54.

In so fern die Unsern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Localuntersuchung den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorge-

ſetzten Oberförſter, oder deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder einen von Unſerem Forſtrathe beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der grundherrſchaftlichen Forſtbehörden, vorgenommen werden.

§. 55.

Waldreutungen ſind den ritterſchaftlichen Waldeigenthümern ſo wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſeres Forſtrathes, erlaubt.

§. 56.

Den ritterſchaftlichen Waldeigenthümern wird geſtattet, ihren Forſtbeamten den Amtstitel eines Forſtverwalters oder Revierförſters zu ertheilen.

§. 57.

Werden Waldfrevler in den ritterſchaftlichen eigenen Waldungen von Unſern Forſtbedienten angetroffen, ſo wird zwar die Strafe von dem Oberforſtamte angeſetzt, der Betrag aber iſt dem Waldeigenthümer, in ſo weit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringegebühr hinauszugeben.

§. 58.

Für die oberforſtamtliche Aufſicht haben die Eigenthümer der ritterſchaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 59.

Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer üben die Rittergutsbeſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben.

VII. Beſteuerung.

§. 60.

Was die Beſteuerung anlangt, ſo wird den Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn ſich dieſelben auf den ihnen im Königreiche zuſtändigen Gütern aufhalten;

b) von der ordentlichen Beſteuerung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Maiereygebäude,

zugeſichert.

Im übrigen ſind die Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels in Folge des §. 21 der Verfaſſungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen, verfaſſungsmäſig ausgeſchriebenen und erhobenen, allgemeinen Landesanlagen verbunden.

)

Inzwiſchen hat es in Hinſicht auf die Kataſtrirung der ritterſchaftlichen Beſitzungen den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften, in ſo lange, bis im Wege der Geſetzgebung as anderes feſtgeſetzt werden wird, ſein Bewenden.

§. 61.

Mit dem dieſen Vorſchriften gemäß gebildeten Steuerkataſter der adelichen Ritter- er haben die Beſitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine tralcaſſe flieſſen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanſtalt oder ſonſt eine ere allgemeine Staatslaſt auf die einzelnen Amtskörperſchaften gelegt werden, verhältmäſig beizutragen.

§. 62.

Insbeſondere haben dieſelben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld zugleichenden Quartier- und Militärvorſpanns-Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein genſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ihren theil zu übernehmen.

§. 63.

Von der Naturalleiſtung in Hinſicht der Quartiers- und Vorſpannslaſt iſt zwar der liche Rittergutsbeſitzer befreit, doch kann er ſich nicht entziehen, in auſſerordentlichen Nothen an der Natural-Quartierslaſt Theil zu nehmen, und auch ſonſt, wenn er auf ſeinem terſitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Officieren gegen Vergütung uartier zu geben.

§. 64.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es deſſen Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorſtehern getroffen werden, Theil men will.

§. 65.

Die Mitglieder der Ritterſchaft haben von ihren ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen er zu den eigentlichen Amtskörperſchafts- und Gemeindelaſten, noch zu den Amts- und Comn-Schulden einen Beitrag zu leiſten. Der Antheil an den hierunter nicht begriffenen, in Verdung mit den Amtskörperſchaften zu tragenden Leiſtungen, ſoll denſelben ſtets beſonders geſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern, wegen Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen, getroffenen Maasregeln, namentlich durch leihen, für die Mitglieder der Ritterſchaft irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 66.

So wie die Berechnung deſſen, was der Beſitzer eines Ritterguts von ſeinen vormals uerfreien Grundſtücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat,

demſelben unmittelbar von dem Oberamte zugeſchickt wird; ſo hat er auch ſeine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu zahlen.

Wenn wegen der, dem Rittergutsbeſitzer mitangehenden, öffentlichen Laſten eine Amtsverſammlung abgehalten wird, ſo iſt demſelben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen ſelbſt anwohnen und ſein Intereſſe hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei der Kriegskoſtenumlage, zu Grunde gelegten Documenten Einſicht zu nehmen.

§. 67.

In Anſehung der vom Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Beſteuerung unterworfen geweſenen Grundſtücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Abſicht auf Amts- und Commun-Schaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Reallaſten, irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

§. 68.

Die Mitglieder der Ritterſchaft ſind allen Geſetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen; doch wird mit denjenigen, welche Beſitzungen in einem angrenzenden Staate haben, die mit denen ihnen im Königreiche zuſtehenden zuſammenſtoſſen, wenn ſie im Königreiche wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averſalſumme für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfniſſen beſtimmten Gutserzeugniſſen aus jenen Beſitzungen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Nach dieſer Unſerer Verordnung ſind nun in allen vorkommenden Fällen die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Eingangs gedachten Mitglieder des, im Königreiche begüterten, vormals reichsunmittelbaren Adels zu beurtheilen.

So geſchehen ꝛc. Stuttgart, den 8. December 1821.

(unterz.) Wilhelm.

(unterz.) Der proviſoriſche Chef des
Departements des Innern,
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs
unterzeichnet der Staats-Secretär
Vellnagel.

Vier und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. December 1821.

In Gegenwart

aller in der drei und dreissigsten Sitzung Anwesenden.

§. 256.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägal-Verfahren betreffend.

(30. Sitz. §. 227 d. J.)

Preussen. Indem der Gesandte in Folge der bereits gemachten Anzeige die Bemerkungen seines allerhöchsten Hofes über das Verfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern zum Protokolle dieser Sitzung giebt, hat derselbe nur noch hinzuzufügen, daß diese Bemerkungen im Hauptinhalte gleichlautend mit denjenigen sind, die früher der ernannten Commission übergeben worden, und der Königlich-Preussische Hof sich nur veranlaßt gefunden hat, die letzteren mit verschiedenen Zusätzen zu versehen, zu welchen die Geschäftserfahrung der letzteren Monate Anlaß gegeben hatte.

Der Königlich-Preussische Hof hat hierbei nicht wiederholt, was in Beziehung auf die Behandlung eines Vorfragestreites der bemerkten Commission nachträglich übergeben war, nicht weil derselbe von der darin zu erkennen gegebenen Zustimmung zu den, Großherzoglich-Badischer Seits entwickelten, allgemeinen Grundsätzen gegenwärtig irgend abwiche, sondern weil er diese Grundsätze, wie sie von dem einzelnen Anwendungsfalle abstrahirt worden, für richtig gefolgert aus dem Begriffe eines Vorfragestreites erkennt und um deßwillen, und da eine neue oder anderweitige Feststellung damit gar nicht ausgesprochen ist, der dennoch veranlaßte Gebrauch dieser ihrer gelegentlichen Entwickelung lediglich als ein Fassungs- und Redactions-Geschäft erscheint.

Der Königlich-Preussische Gesandte empfiehlt zu allerseitiger Erwägung insbesondere noch, was in den mitgetheilten Bemerkungen über den diesseitigen Sinn einer Behauptung

ungeeigneter Streitgegenstände und vorzüglich über die Verhütung des abzuwendenden Mißbrauchs dieser Unterscheidung entwickelt und vorgeschlagen worden.

Die so eben verlesenen, so wie die angeführten früheren, Königlich-Preussischen Bemerkungen, welche bereits an die betreffende Commission abgegeben waren, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 31 und 32 angefügt und

beschlossen:

sämmtliche Bemerkungen nunmehr der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 257.

Bericht der Reclamations-Commission für die Periode vom 24. Mai bis zum 9. August l. J.

(15. Sitz. §. 47 v. J. — 20. Sitz. §. 148 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: verliest einen Bericht der Reclamations-Commission über ihre Geschäftsführung während der Periode vom 24. Mai bis 9. August l. J., mit welchem zugleich zwei Verzeichnisse, das eine über die vom 12. April bis 9. August 1821 eingekommenen Reclamationen Num. 44 bis 92, mithin 49 Nummern, das andere über diejenigen auf Privat-Reclamationen bezughabenden Erklärungen der Regierungen, welche der Commission zur Begutachtung zugewiesen worden sind, so wie derjenigen Gegenstände, welche keine Nummern des Einreichungs-Protokolls erhielten — vorgelegt wurden.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften bezeigten den Herren Mitgliedern der Reclamations-Commission ihren aufrichtigen Dank für die mit dem Vortrage der Reclamationen übernommenen Bemühungen; im Uebrigen wurde

beschlossen:

den Vortrag sammt den Verzeichnissen diesem Protokolle unter Zahl 33 anzufügen und loco dictaturae drucken zu lassen.

§. 258.

Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(24. Sitz. §. 139 v. J. 1820.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte hat der hohen Versammlung anzuzeigen, daß unterm 7. December d. J. beiliegende Königliche Bekanntmachung: «die gegenseitige Uebernahme der Vaganten zwischen Baiern und den Fürstlich-Reussischen Landen der älteren Linie betreffend», erlassen worden, und man forthin bereit sey, auf gleiche Weise sich mit den übrigen Bundesstaaten einzuverstehen.

Diese Anzeige nebst der Königlichen Bekanntmachung d. d. München den 7. December ., wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 259.

clamation der Domcapitularen zu Constanz wegen der ihnen durch die Großherzoglich-Badische Regierung auferlegten Pensionssteuer.

(20. Sitz. §. 140 d. P.)

Baden. In der 20. dießjährigen Sitzung wurde von dem Königlich-Würtembergischen rn Bundestagsgesandten Vortrag über die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz en der ihnen durch die Großherzogliche Regierung auferlegten Pensionssteuer erstattet, hierauf beschlossen, vor allen Dingen die diesseitige Erklärung abzuwarten, um sodann in athung zu ziehen, in welcher Maße man auf Instructions-Einholung hierüber antragen le? — Dem zufolge ist die Gesandtschaft von ihrem höchsten Hofe angewiesen worden, hohen Bundesversammlung nachstehende Erläuterungen vorzutragen.

Die Beschwerden der Mitglieder der Domstifter Constanz und Speier sind gegen ein allgeines Landesgesetz gerichtet, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge unter verfasgsmäsiger Zustimmung der Stände am 31. October vorigen Jahres erlassen wurde, und ches alles persönliche Einkommen, das nicht von dem Betriebe bürgerlicher Gewerbe rührt, mit einer mäsigen Steuer belegt. Diese ausserordentliche, einstweilen auf zwei Jahre geordnete Maasregel, wurde durch die Noth der gegenwärtigen Zeit veranlaßt, welche auf n Landeigenthümer und einem großen Theile der Gewerbtreibenden sehr schwer lastet, und selben unfähig macht, dasjenige, was ihnen unter andern Umständen ausschließlich aufgerdet wurde, auch ferner allein zu tragen, während manches andere Einkommen ganz unbeuert war, und besonders alle diejenigen Personen, die ein fixes in Geld bestimmtes Einnmen besaßen, durch die seit Herstellung des Friedens in den ökonomischen Verhältnissen er Länder unverkennbar eingetretenen Veränderungen in eine günstigere Lage versetzt würden, sie sich seit mehr als 25 Jahren befanden. — Die Steuer trifft alle Apanagen und Depuen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, alle Besoldungen, Competenzen und Pennen, alle Dienstemolumente und allen persönlichen Erwerb, der durch Ausübung von Künn und Wissenschaften gewonnen, von der auf bürgerliche Gewerbe gewöhnlich beschränkten werbsteuer befreit war. Sie wird erhoben, ohne Rücksicht auf die Natur des Dienstes, für die Besoldungen bezogen werden, und ohne Rücksicht auf die Stellung des Dienstherrn, ichmäsig von den Gehalten der Militär-, Civil- und Kirchenbeamten, von den Dienern d Pensionärs des Staates, der Kirche, der Standes- und Grundherren, der Gemeinden d der Stiftungen.

(vid. §. 1 des Gesetzes vom 31. October 1820.)

Wenn die Mitglieder der Domstifter Constanz und Speier mit allen denjenigen, die sich mit ihnen in gleichem Falle befinden, nicht davon ausgenommen wurden, so geschah es nicht aus Unkunde der von ihnen gemachten Ansprüche auf eine unbedingte Steuerfreiheit, da diese, auf den §. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und Art. 15 der Bundesacte angeblich gegründeten, Ansprüche vielmehr bei den Discussionen über das Gesetz in der ersten Kammer der Badischen Landstände ausdrücklich zur Sprache kamen. — Alle Bestimmungen der Bundesacte und alle späteren organischen Gesetze des Bundes sind als ein unverletzlicher Bestandtheil der Großherzoglich-Badischen Landesconstitution erklärt, deren Verfügungen für die gewöhnlichen Gesetze als regulatorisch betrachtet werden. Das angefochtene Gesetz konnte daher, ohne Vorbehalt der angesprochenen Freiheit, nur in so weit ergehen, als die Badische Regierung die Ueberzeugung hegte, daß die angeführte Stelle des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher durch die Bundesacte bestätigt wurde, und der Art. 15 dieser Acte selbst, die Beschränkung der legislativen Gewalt, welche die Reclamanten geltend machen, wirklich nicht ausspreche.

Es ist nun die Richtigkeit dieser Voraussetzung von dem Herrn Referenten bei dieser hohen Versammlung auf eine so einleuchtende und gründliche Weise dargethan worden, daß es nur noch der so eben gegebenen Erläuterung über die Natur der bestrittenen Abgabe bedurft zu haben scheint, um die Grundlosigkeit der vorliegenden Reclamation über allen Zweifel zu erheben.

Im Allgemeinen kann das Recht eines Bundesstaates, jedes Eigenthum und jedes Einkommen zu besteuern, nicht bestritten werden, und eine Beschränkung dieses Hoheitsrechts durch die Bundesacte kann wohl, ohne den klaren Ausspruch dieses Gesetzes, nicht angenommen werden. Die ausdrückliche Bestätigung der unbedingten Unverletzbarkeit eines Eigenthums oder eines Einkommens vermag man aber so wenig als eine Bewilligung der Exemtion von allen Steuern zu betrachten, als vielmehr überall die Besteuerung ein, unter dem Schutze der Gesetze stehendes, wirkliches Eigenthum oder Einkommen voraussetzt.

Jede Steuer ist eine Schmälerung des Eigenthums; sie unterscheidet sich aber von wirklichen Eingriffen in dasselbe durch ihren Zweck, durch ihre Form, in der sie angeordnet wird, und durch den Charakter der Allgemeinheit, die sie an sich tragen muß, wenn das Gesetz, das sie auflegt, wirklich ist, was es seyn soll, nämlich eine aus allgemeinen Gründen des Rechts abfliessende Regel, und nicht eine, in die Form eines Gesetzes verkleidete, willkührliche Entscheidung eines vorhandenen Falles.

Würde nun von den Mitgliedern der Domcapitel, oder überhaupt nur von der Classe der Personen, welche den Bezug eines Einkommens auf die Bestimmungen des Reichsdeputations-

iptschlusses gründen, eine neue Steuer verlangt; so würde die Beschwerde der Domherren der ncapitel zu Speier und Constanz allerdings als gerechtfertigt erscheinen.

Es ist aber nicht allein das auf dem erwähnten besondern Rechtstitel ruhende Einmen, sondern, ohne Rücksicht auf die speciellen Rechtstitel und überhaupt ohne Rücksicht die Quelle, woher es fließt, jedes durch die Gewerbsteuer nicht getroffene Einkommen, t nur der Besoldeten, sondern zahlreichen andern Classen der Staatsgesellschaft, nach einer emeinen Regel, durchgängig auf gleiche Weise, der bestrittenen Abgabe unterworfen worden.

Wenn die Reclamanten aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse mehr als die unbete Garantie des ungeschmälerten Bezugs ihrer, übrigens wie jedes andere rechtmäßige kommen den allgemeinen Steuern unterworfenen, Sustentationsgehalte, und also mehr als Schutz gegen willkührliche, bedingte oder unbedingte Eingriffe abzuleiten suchen, und im 5 der Bundesacte mehr finden wollen, als die weitere Bestimmung, daß ihnen wegen s Aufenthalts im Auslande keine Abzüge an jenen Gehalten gemacht werden dürfen; so rspricht ihnen der Wortlaut dieser Urkunden sowohl, als ganz insbesondere der Sinn der rn Bestimmung, so weit er aus den Vorgängen und Verhandlungen erkannt werden , welche der Abfassung der Bundesacte vorangiengen.

Der Reichsdeputations-Schluß sagt lediglich, welches Einkommen den Domcapitularen, nitarien und Canonicis belassen werden soll, und enthält durchaus keine Bestimmung, urch die Landesherren verhindert worden wären, über diese Bezüge auf gleiche Weise, wie r andere, auf anderm Rechtstitel beruhende Bezüge, gesetzlich zu verfügen.

Da in verschiedenen Staaten früher die Verordnung ergangen war, daß jeder Staatsionär, der das aus der Staatscasse ihm zufliessende Einkommen im Auslande verzehrt, n bestimmten Abzug erleiden müsse, so wurden die reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionärs selben Abzuge unterworfen. Gegen die Befugniß, eine solche bedingte Verkürzung zu ügen, liessen sich weit eher Zweifel erheben, als gegen die unbedingte Steuerbarkeit des ch den Reichsdeputations-Recess garantirten Einkommens.

Gleichwohl scheint man bei Abfassung der Bundesacte selbst, jene Befugniß mit den Bemungen des Reichsdeputations-Schlusses nicht für ausgemacht unvereinbarlich gehalten zu en, da durch dieses ehemalige Reichsgesetz im §. 59 den weltlichen Pensionärs der Entschädigslande ihr rechtmäßiges Einkommen auf gleiche Weise, wie den Mitgliedern der Domitel garantirt wurde; der Art. 15 der Bundesacte aber die, wegen des Abzugs ergangene, e Bestimmung auf die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter beschränkt.

Indem diesen dadurch ausnahmsweise die Befugniß zugesprochen wurde, ihre Pensionen e Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden lebenden Staate verzehren zu fen, hatte man ohne Zweifel nur die Abwendung jener staatspolizeilichen Maasregel

im Auge. Eine Steuerfreiheit ist wohl, so lange Steuern bezahlt und deutsch gesprochen oder geschrieben wird, noch niemals durch die Befugniß, einen Ertrag oder ein Einkommen ohne Abzug verzehren zu dürfen, ausgedrückt worden. Dagegen belegt der gewöhnliche Sprachgebrauch die Schmälerungen von Bezügen, welchen sich ein Pensionär unterwerfen muß, weil er im Auslande wohnt, mit dem Namen eines Abzugs. Eine wirkliche Steuer, z. B. Einkommens-, Besoldungs-, Capitalien-Steuer, verliert aber ihren Namen und Charakter nicht, wenn gleich die Leistung, deren Gegenstand die Besoldung oder Zinsen der Besteuerung unterworfen ist, zufälligerweise zugleich dem Steuerbezieher obliegt, und also eine Compensation Platz greifen kann. Diese Compensation, welche Gelegenheit geben kann, zu sagen, daß die Steuer von dem Einkommen, von den Zinsen oder der Besoldung abgezogen werde, ist aber nicht nothwendig, sondern eine willkührliche Form, die sich leicht vermeiden läßt. —

Auch in der von dem Herrn Referenten bereits erwähnten Denkschrift, welche die Agenten der Mitglieder der ehemaligen Reichsstifter während der Verhandlungen über die Bundesacte zu Wien übergaben, herrscht der nämliche Sprachgebrauch. Es ward darin zwischen den Abzügen wegen des Aufenthalts ausser Landes, und Steuern oder Abgaben, wohl unterschieden, indem in den zur Aufnahme in die Bundesacte vorgeschlagenen Bestimmungen Art. 4 gesagt wird, daß keine Staatsresidenz gefordert, sondern einem jeden, der eine Sustentation genießt, diese ungeschmälert verabreicht werden solle, sofern er sich nicht in einem Staate aufhält, der mit dem deutschen Bunde sich im Kriegszustande befindet. Diese Bestimmung schien den Verfassern der Denkschrift nicht hinreichend, um die Reclamanten gegen Steuern und Abgaben zu sichern, weßhalb sie auch unter dem Art. 5 ausdrücklich die weitere Verfügung vorschlugen, daß Steuern und Abgaben von den Sustentationen keine mehr erhoben und abgezogen werden sollen.

Die Worte:

«Es soll keine Staatsresidenz gefordert, und jedem Pensionär seine Sustentation «ungeschmälert verabfolgt werden, wenn er sich nicht in einem mit dem deutschen «Bunde im Kriegszustande lebenden Staate aufhält,»

sind ganz gleichbedeutend mit denjenigen, welche die Bundesacte gebraucht, indem sie sagt, daß die Reclamanten die Befugniß haben sollen, ihre Pensionen ohne Abzug d. i. ungeschmälert, in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden lebenden Staate verzehren zu dürfen. — Enthielten daher jene Worte keine Zusicherung einer Steuerfreiheit, so kann sie auch in diesen nicht liegen, und in der Nichtaufnahme des Art. 5 der Vorschläge liegt die stillschweigende Verwerfung desselben. Genau genommen, drücken die Worte der Bundesacte den speciellen Fall der Schmälerung der Pension wegen Aufenthalts im Auslande noch bestimmter aus, indem sie sich des passenden Aus-

ks: «ohne Abzug» bedient, der nie für Steuern gebraucht wird, während die allge-
in ausgesprochene Verabfolgung ohne Schmälerung eher noch einen Zweifel
assen könnte, und indem diese Acte die Abzugsfreiheit lediglich mit der Befugniß des
fenthalts auſſer Landes in Opposition ſetzt.

Uebrigens erſcheint, nach der alles erſchöpfenden Darſtellung des Herrn Referenten,
e weitere Ausführung des Satzes, daß weder durch den Reichsdeputations-Receß, noch
ch die Bundesacte den Mitgliedern der ehemaligen Reichsſtifter irgend eine Steuerfrei-
t zugeſagt worden, als überflüſſig, und wenn nach den, über die Natur der auferlegten
gabe gegebenen, weiteren Erläuterungen kein Zweifel ſeyn kann, daß es ſich hier nicht
i einen willkührlichen Abzug, ſondern um eine Abgabe handle, die alle Kennzeichen
er wahren Steuer an ſich trägt; ſo glaubt die Großherzogliche Regierung ſich der ge-
hten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Reclamanten mit ihrer durchaus ungegrün-
ten Beſchwerde lediglich abgewieſen werden.

Dabei darf man übrigens wohl den Wunſch äuſſern, daß der zweite Theil des An-
ags des Herrn Referenten, nämlich die Verweiſung an die Billigkeit Sr. Königlichen
oheit des Großherzogs, hinwegfallen möchte. Man würde hierin eine Empfehlung zur
rückſichtigung des angebrachten Geſuches aus andern, als den angebrachten Gründen er-
cken, welche, in Betrachtung der Stelle, von der ſie ausgeht, nur höchſt ungern unbe-
ckſichtigt belaſſen werden könnte. Da aber mit der Conſtitution des Großherzogthums
lche Steuerfreiheiten unvereinbarlich ſind; ſo würde eine perſönliche Begünſtigung der
onſtanzer und Speieriſchen Domcapitularen ſchwer zu rechtfertigen ſeyn. — Ohnedieß
id ihre Penſionen, die größtentheils 2300 fl. betragen, zu bedeutend, als daß die da-
n zu entrichtende Steuer von 65 fl. ſie in eine Lage zu verſetzen vermöchte, welche
nſprüche auf einen Nachlaß aus bloßen Gründen der Billigkeit gewähren könnte. Eine
lche Billigkeit in Steuerſachen, gegen die einen ausgeübt, erſcheint zudem, in Beziehung
if die übrigen Steuerpflichtigen, jederzeit als eine Ungerechtigkeit. —

Durch das ſo eben Vorgetragene hat die Großherzogliche Regierung bereits angedeutet,
ß ſie eine Verweiſung der Reclamation an die Landesgerichte für unſtatthaft erachtet.
a von den Reclamanten die Steuer vermöge eines allgemeinen Geſetzes verlangt wird,
iſt die Beſchwerde gegen das Geſetz ſelbſt gerichtet, und die Frage alſo dieſe: ob durch
ſſelbe ein Artikel der Bundesacte, deren Beſtimmungen als ein Beſtandtheil der Landes-
onſtitution für die Geſetzgebung regulatoriſch iſt, zum Nachtheile der Beſchwerdeführer
rletzt worden ſey?

Die Landesgerichte ſind aber in ihren Ausſprüchen an die Geſetze gebunden, und
her könnten diejenigen Stellen, welche nach der Badiſchen Verfaſſung über alle

Abgabensachen zu erkennen haben, die Reclamanten nur abweisen. Ein Tribunal, welches über die Frage zu entscheiden hätte, ob das fragliche Gesetz der Bundesacte oder den durch dieselbe garantirten Bestimmungen des Reichsdeputations-Recesses entgegenlaufe, oder ob selbst der betreffende Artikel der Landesconstitution, welcher alle Steuerbefreiungen verwirft, in der Allgemeinheit, wie er dasteht, ungültig sey? Ein Tribunal, welches diese Frage zu entscheiden competent wäre, müßte über der gesetzgebenden Gewalt stehen. — So sehr die Unabhängigkeit der Gerichte in allen Privatrechts-Streitigkeiten, und insbesondere in allen privatrechtlichen Verhältnissen mit dem Fiscus geachtet wird, so kann man den Gerichten, ohne ihnen die Staatsgewalt, von der sie eingesetzt sind, unterthänig zu machen, über wahre Regentenhandlungen, wozu doch ohne Zweifel die erwähnten legislativen Acte gehören, keine Cognition gestatten. Wenn man als Beispiel der richterlichen Competenz in staatsrechtlichen Fragen die ehemaligen Reichsgerichte unter der alten deutschen Reichsverfassung anführt; so darf man nicht vergessen, daß diese Gerichte von der Reichsstaatsgewalt, welcher die Territorialhoheit untergeordnet war, eingesetzt wurden, die von derselben ergangenen Gesetze anzuwenden und zu vollziehen, und die authentischen Interpretationen der Reichsgewalt, von der sie abhingen, zu respectiren hatten, ja in zweifelhaften Fällen verbunden waren, diese Interpretationen einzuholen.

Die Staatsgewalt kann gedenkbarer Weise durch einzelne Regierungsacte, durch allgemeine in formeller Hinsicht gültige Anordnungen und Gesetze, eine materielle Rechtsverletzung zufügen. So wenig aber die Reichsgerichte hierüber, wenn sie von der Reichsgewalt ausgiengen, ehemals erkennen konnten, eben so wenig sind die Landesgerichte eines Bundesstaates in einem solchen Falle zu einer solchen Entscheidung competent. Die Abhülfe solcher möglichen Verletzungen muß, nach Verschiedenheit der Fälle und nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes, auf verschiedenen Wegen gesucht werden; so steht in den constitutionellen Staaten jedem Staatsangehörigen das Petitionsrecht bei den Ständen, und den Ständen die Beschwerdeführung zu, falls sie glauben, daß durch einzelne Acte oder durch allgemeine Anordnungen der Regierungsgewalt, Rechte verletzt worden sind.

In dem vorliegenden Falle, wo eine angebliche Verletzung bundesrechtlicher Ansprüche durch ein unter Zustimmung der Stände erlassenes Landesgesetz behauptet wird, würde die Regierung auf die bei ihr angebrachte Beschwerde, vermöge ihrer Macht und Pflicht, die Bundesgesetze zu handhaben und handhaben zu lassen, sogleich Abhülfe geleistet haben, hätte sie durch die Vorstellungen der Reclamanten die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihres Gesuches zu erlangen vermocht.

In Betrachtung des angeführten Grundes ihrer Ansprüche kann nun die Befugniß der Reclamanten, ihre Reclamation bei dieser hohen Versammlung anzubringen, und das

Recht der Bundesversammlung, die streitige Frage zu erörtern, auf keine Weise bezweifelt werden. Gegenstand des Streites aber ist nicht die Subsumtion eines Factums oder Verhältnisses unter eine klare, unbestrittene, grundgesetzliche Bestimmung, sondern die Auslegung dieser Bestimmung an und für sich ist streitig. —

Die zu entscheidende Frage ist demnach, auf welche Weise die hohe Bundesversammlung einzuschreiten hat, wenn darüber Beschwerde geführt wird, daß durch die früheren oder neuen Gesetze eines Bundesstaates die durch die Bundesacte festgesetzten Rechte oder auf klaren privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche verletzt werden, und dabei die Auslegung der bundesgesetzlichen Grundbestimmungen streitig ist. —

Die Gesandtschaft ist übrigens so weit entfernt, zu glauben, daß die hohe Bundesversammlung den von den Reclamanten über den Sinn des Art. 15 der Bundesacte erhobenen Zweifel theile, daß sie vielmehr wiederholt die Ueberzeugung ausspricht, daß, da das Object der Entscheidung fehlt, die alsbaldige Abweisung der Reclamanten die einzige Folge ihrer Reclamation seyn werde.

Sollte die hohe Bundesversammlung, aller der gegebenen Erläuterungen ungeachtet, durch Stimmenmehrheit förmlich Instructions-Einholung beschliessen, so würde sie eben dadurch zu erkennen geben, daß sie eine authentische Interpretation der im Art. 15 der Bundesacte enthaltenen Garantie für nothwendig erachte, und dieser Supposition glaubt die Gesandtschaft keinen Raum geben zu dürfen, so wenig, als sie sonst entgegen seyn kann, wenn die Abstimmung selbst kürzere oder längere Zeit verschoben wird, damit diejenigen Herren Bundestagsgesandten, welche dieses für nöthig erachten, hierüber Bericht an Ihre höchsten Höfe mögen erstatten können. Jedenfalls glaubt die Gesandtschaft, daß, der hergebrachten Geschäftsordnung gemäß, ihre Erläuterungen zuvörderst der Reclamations-Commission zur Begutachtung zuzustellen seyn möchten.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte halte sich auf alle Fälle verpflichtet, auf Instructions-Einholung hierüber abzustimmen.

Preussen: deßgleichen.

Baiern. Die Erklärung wäre vorläufig an die Reclamations-Commission abzugeben. Nachdem dieselbe ihren Bericht erstattet haben wird, behält sich die Gesandtschaft vor, von ihrem allerhöchsten Hofe Instruction einzuholen.

Königreich Sachsen: stimmt auf Instructions-Einholung.

Hannover: trägt auf Abgabe dieser Erklärung an die Reclamations-Commission an, und wird, nach deren Bericht, hiernächst ebenfalls Instruction einholen.

Würtemberg. In der 10. dießjährigen Sitzung wurde beschlossen, «daß über die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, wegen der ihnen von der Großherzoglich-Badischen Regierung auferlegten Pensionssteuer, fürs erste die Erklärung dieser Regierung sich zu erbitten, und hiernächst zu berathen sey, in welcher Maße man auf Instructions-Einholung hierüber antragen wolle»?

In Gemäßheit dieses bereits gefaßten Beschlusses und des bisher üblichen Geschäftsganges, scheint also, nachdem sich die Großherzoglich-Badische Regierung auf eine, den Reclamanten ungünstige Weise geäussert hat, jetzt nichts zu thun übrig, als jene Großherzoglich-Badische Erklärung an die Reclamations-Commission mit dem Auftrage abzugeben, darüber, in welcher Maße Instructionen eingeholt werden sollen, ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben.

Darauf zu stimmen, halte ich mich für um so mehr verpflichtet, alsdann auch die nicht unwichtigen Fragen endlich werden erörtert werden müssen:

1) wer denn eigentlich Instructionen einzuholen habe?

2) von Wem und

3) in welcher Form sie einzuholen seyn mögen?

Denn daß, nachdem die Wiener Schlußacte zum Bundesgesetz erhoben worden ist, niemal die Bundesversammlung, als solche, Instructionen einholen könne, weil sie ja selber das einzige Organ ist, in welchem der Bund handelnd erscheint; daß ferner die einzelnen Gesandten nur von ihren Regierungen Instructionen begehren und annehmen können, weil sie nur von diesen abhängig und nur ihnen verantwortlich sind; daß endlich für dieses neue Verhältniß eine geeignete Form festgesetzt werden müsse —: darüber kann ich wenigstens nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn.

Baden. Die Gesandtschaft suspendirt, in Folge dessen, was sie hierüber vorzutragen bereits die Ehre hatte, ihr Votum, und überläßt mit vollem Vertrauen die Erledigung dieser Angelegenheit dem eigenen Ermessen der hohen Bundesversammlung, welche in diesem, wie in allen übrigen Fällen, dasjenige beschliessen wird, was dem strengen Rechte und dem Wortlaute der Bundesgesetzgebung gemäß ist.

Kurhessen: behalte sich Instructions-Einholung vor, und finde angemessen, zuerst den Vortrag der Reclamations-Commission darüber zu vernehmen.

Großherzogthum Hessen: sey gleicher Meinung, und werde nach vernommenem Vortrage der Reclamations-Commission sich Instruction erbitten.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: stimmt auf Instructions-Einholung.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: schließt sich der Mehrheit an.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: stimmen zur Abgabe der Badischen Erklärung an die Reclamations-Commission.

Braunschweig und Nassau. Wenn majora noch eine weitere Aufklärung in der vorliegenden Sache erwarteten, so wäre die Großherzoglich-Badische Erklärung an die Reclamations-Commission zum Vortrage abzugeben; wäre aber dieses der Fall nicht, wie die Gesandtschaft dafür halte, so würde auf Instructions-Einholung zu beschliessen seyn.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmen auf Instructions-Einholung.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: deßgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: ad majora.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: auf Instructions-Einholung.

Hierauf vereinigte man sich zu dem

Beschlusse:

die Erklärung der Großherzoglich-Badischen Regierung an die Reclamations-Commission zu Erstattung eines erschöpfenden Berichtes abzugeben, damit nach eingelangten Instructionen darüber der Beschluß gefaßt werden könne.

§. 260.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Z. 112 bis 114 wurden den betreffenden Commissionen übergeben.

§. 261.

Aus Veranlassung der eintretenden Festtage kam man überein, die nächste förmliche Sitzung am 10. Jänner 1822 zu halten.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 112 bis 114.

Num. 112. Eingereicht den 13. December.
Der Stadtrath zu Philippsburg: bittet im Namen seiner Mitbürger um baldige hohe Entschliessung in Betreff der Forderung an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

Num. 113. Eingereicht den 17. December.
Dr. Euler, als Bevollmächtigter des Consulateurs in Schiff-Assecuranz- und Haverei-Sachen, Conrad Glashoff in Hamburg: bringt seine Beschwerde vom 25. Januar 1819, (Num. 4) wegen Justizverweigerung und Abschneidung der dritten Instanz gegen den Senat der freien Stadt Hamburg in Erinnerung.

Num. 114. Eingereicht den 17. December.
Ebenderselbe, als Bevollmächtigter des Hofagenten und Russisch-Kaiserlichen Vice-Consuls, A. C. Becker in Altona: überreicht eine Vorstellung in Betreff der Errichtung eines Oberappellationsgerichts für das Herzogthum Holstein als dritten Instanz, respec. Justizverweigerung.

Beilage 31.

Königlich-Preussische Bemerkungen,

die Anordnung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern betreffend.

I. Bemerkungen, das erste Verfahren nach erhaltener Kenntniß betr.

Zu §. 1 und 2 des Entwurfs.

Sehr zweckmäßig ist der Vorschlag (§. 1), daß jede Streitsache, ehe die Bundesversammlung darüber einen Beschluß faßt: daß eine Vermittlung eingeleitet werden soll, und sie die Commission dazu ernennt, vorher durch einen Ausschuß geprüft und der Bundesversammlung vorgetragen werde; und es dürfte diesem Ausschusse, nach gedachter Bezeichnung seines Zweckes, am angemessensten die Benennung: Prüfungs-Ausschuß beizulegen seyn.

Wenn man nun aber, nach Inhalt der Anmerkung, die Verschiedenheit derjenigen Gegenstände erwägt, die zur Begutachtung eines solchen Ausschusses gelangen können; so erhellet die Nothwendigkeit, jenen Inhalt der Anmerkung in entwickelter Form in den Paragraphen selbst aufzunehmen.

Es giebt dreierlei Anbringungs- oder Vorlage-Fälle, die unter der allgemeinen Rubrik: Streitigkeiten unter Bundesgliedern, nach Vorschrift der Bundes- und Schluß-Acte, an die Bundesversammlung gebracht werden können.

Erstlich: ein Bundesglied fordert die Einwirkung der Bundesversammlung wegen einer Streitsache mit einem andern Bundesgliede. Der gewöhnlichste, bereits durch die Bundesacte vorgesehene Fall.

Zweitens: Privatpersonen bringen nach der Bestimmung des Art. 30 der Schlußacte einen zwischen mehreren Bundesgliedern streitigen Verpflichtungsfall wegen habender Forderungen ihrerseits an.

Drittens: Es gelangt zur Bundesversammlung, entweder durch Anrufen eines Bundesgliedes oder auf andern geeigneten Wegen, die Kenntniß von Fällen, in welchen, nach Inhalt der Art. 18, 19, 20 der Schlußacte, der Besitzstand aufrecht zu erhalten, Thätlichkeiten vorzubeugen oder Einhalt zu thun ist.

Jeder dieser drei Vorlagefälle scheint besondere hier auszudrückende Anordnungen zu fordern:

1) über das erste Verfahren von Seiten der Bundesversammlung, sobald der Fall zu ihrer Kenntniß gekommen;

2) über den eigentlichen Punct, über welchen der Prüfungs-Ausschuß sich zu äussern hat;

3) über das Verfahren nach erfolgtem Gutachten.

Der näheren Erörterung wird wegen des vorgeschlagenen Prüfungs-Ausschusses überhaupt noch folgende allgemeine Bemerkung vorausgeschickt.

Wenn Fälle nach dem Art. 30 der Schlußacte angebracht werden, so gelangen diese Eingaben, wie alle von Privatpersonen erfolgende Eingaben, im gewöhnlichen Geschäftsgange an die Eingaben-Commission. Denn, wenn auch die Eingabe sofort, als auf den Art. 30 bezugnehmend, kenntlich wäre, so dürfte es doch schwerlich angemessen seyn, ohne genommene nähere Einsicht, so wie dieselbe bei der Eingaben-Commission erfolgt, den Fall des Art. 30 schon für hinreichend begründet zur Ernennung eines Ausschusses zu halten. Gelangt aber die Eingabe einmal an die Eingaben-Commission, so scheint kein Grund vorhanden, warum diese stark besetzte Commission eine solche Eingabe, mit welcher sie sich bereits beschäftigt hat, erst noch zur Prüfung einer zu ernennenden speciellen Commission zurückgeben und nicht lieber selbst den Gegenstand, zum Zwecke des anzutragenden weitern Verfahrens, vollständig begutachten solle? Wenn man aber auch ausserdem erwägt, daß ein Ausschuß von zwei Mitgliedern (wie vorgeschlagen worden) bei statt findender Ansichtsverschiedenheit nicht geeignet ist, sich über eine auszusprechende Meinung zu vereinigen, das schwierige gleichzeitige Vorhandenseyn mehrerer starkbesetzter Ausschüsse, bei der unabänderlichen Nothwendigkeit, zu umfassenderen Specialgeschäften speciell zu committiren, überdem aber zu thunlicher Verminderung der Special-Ausschüsse räth; so dürfte überhaupt noch Erwägung verdienen, ob selbst die von Bundesgliedern angebrachten Streitsachen nicht der einmal bestehenden Eingaben-Commission als Prüfungs-Ausschusse übergeben werden sollten, welchenfalls dann nur Besitzstreitsfälle, wie überhaupt ein gesondertes Verfahren, so auch hier, bei ihrer ersten Behandlung, eine andere, noch näher zu erwähnende Einleitung erhielten. Die jedesmalige Eingaben-Commission würde dann zugleich der stets vorhandene Prüfungs-Ausschuß für Streitigkeiten unter Bundesgliedern.

Bei Erwägung der drei Vorlagefälle nach den bemerkten Anordnungsbeziehungen, kommt Folgendes in Betracht:

Erstlich: Wenn eine Streitsache von einem Bundesgliede angebracht wird, so wird (die überhaupt abgesonderten Besitzstreitigkeiten abgerechnet) vor der Uebergabe an die allgemeine Eingaben- oder eine speciell ernannte Prüfungs-Commission, (wenn man dieselbe

r vorzieht) wohl ohne Ausnahme die von der Bundesverſammlung ergehende Aufforderung des in Anſpruch genommenen Bundesgliedes zur Erklärung der nächſte Schritt , und erſt, wenn dieſe Erklärung erfolgt iſt, und mit derſelben nicht etwa der Streit rledigt ſich zeigt, die Uebergabe der Sache an die Eingaben- oder Prüfungs-Commiſſion, r Anſetzung eines Termins zur Erſtattung des Gutachtens, erfolgen. — Wenn man nun das Geſchäft erwägt, welches die Eingaben-Commiſſion oder der Prüfungs-Ausſchuß fällen dieſer Art zu leiſten, oder den Punct, über welchen er ſich zu erklären hat; ſo leuchtet , oder in Hinſicht der von Bundesgliedern angebrachten Streitſachen, diejenige gänzliche beſtimmtheit der Streitgegenſtände hervor, die ſich bei den zwei übrigen Arten Vorlagefälle in dem Maaße nicht findet. Zufolge dieſer Unbeſtimmtheit kann hier rhaupt gefragt werden, und iſt als ſtatt findende Frage nothwendig in das Regulativ aufzunehmen:

ob in angebrachter Sache ein Fall vorliege, welcher nach Vorſchrift und Inhalt der Bundesacte bei der Bundesverſammlung in dem Sinne und Zwecke angebracht werden kann, daß in dieſelbe materiell eingegangen, demnach zunächſt ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werde?

Hierüber würde demnach die Eingaben-Commiſſion oder der Prüfungs-Ausſchuß ſich in nſicht dieſer erſten Gattung der Vorlagefälle beſtimmt zu äuſſern, und, nach befundener che, ſein Gutachten auf Annahme zum weitern Verfahren oder Rückgabe zu gener freier Vereinigung zu richten haben. Und auf dieſes Gutachten den Beſchluß faſſen, wäre ſodann das Geſchäft der Bundesverſammlung, um entweder die Abweiung zu vollziehen, oder den Uebergang zum weitern Verfahren zu machen.

So klar auch durch die Natur des Bundesvereines, wie durch den Inhalt beſtimmter ndesgeſetzlicher Vorſchriften, eine wirkliche Abweiſung ungeeigneter Gegenſtände in merktem Sinne, d. h. eine entſchiedene Zurückſtellung gewiſſer Gegenſtände zu eigener eier Ausgleichung, begründet und ausgeſprochen zu ſeyn ſcheint; ſo hat doch ein vorkommener nahmhafter Fall Gelegenheit gegeben, eine hierunter noch ſtatt findende Verſchienheit oder Unbeſtimmtheit der Anſichten, ſo wie die Beſorgniß bemerklich zu machen, daß s Schwankende einer ſolchen Unterſcheidung zu Mißbräuchen in der Anwendung oder zu ereitlung der, wider die Selbſthülfe in der Bundesacte getroffenen, allgemeinen Anordnung hren könnte.

Auch iſt, ſelbſt das Vorhandenſeyn ungeeigneter Streitgegenſtände vorausgeſetzt, die einung wohl dahin gegangen, daß es demnächſt die Sache des Richters, an welchen der egenſtand, bei verfehlter hieſiger Vermittlung gelange, ſeyn müſſe, das Ungeeignete des lles, oder die Abweſenheit der rechtlichen Natur des Streites, ſeinerſeits auszuſprechen.

Man ist demnach Königlich-Preussischer Seits veranlaßt, sowohl über die Natur jener Unterscheidung, als über die geäusserte Besorgniß und über das zu deren Abwendung geeignet erscheinende Mittel, Folgendes näher zu bemerken.

Für den Ausdruck der beabsichtigten Unterscheidung hat man am treffendsten die Bezeichnung wählen zu können geglaubt, daß, von hervorgehenden wirklichen Streitigkeiten um ein verletztes Recht, Streitigkeiten um collidirende Interessen getrennt werden müßten.

Wenn auch vielleicht in der Bundesacte keine Anordnung enthalten ist, aus deren Inhalt oder Ausdruck jene Unterscheidung unmittelbar erhellte; so kann dieselbe doch aus der ergänzenden Schlußacte mit überzeugendster Deutlichkeit gefolgert oder erläutert werden. Die Schlußacte setzt im Artikel 53 fest:

> « die den einzelnen Bundesstaaten durch die Bundesacte garantirte Unabhängigkeit
> « schliesse im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrich-
> « tung und Staatsverwaltung aus. »

Dadurch wird einleuchtend die Competenz zur Einwirkung bei Streitigkeiten der Bundesglieder wegen collidirender Interessen der Bundesversammlung in so fern zugleich abgesprochen, als dergleichen Interessen-Collisionen gewöhnlich nur Folgen solcher inneren Staatseinrichtungen sind. So zum Beispiel hat die Einführung des gegenwärtigen Zoll- und Steuer-Systems, wornach die Erhebung der Handelsabgaben und Verbrauchsteuern an der äussern Grenze des Staates geschieht, diejenige Collision des diesseitigen Interesse mit dem Interesse der Anhaltischen Regierungen zur Folge gehabt, worauf Anhalt-Köthen seine beim Bundestage angebrachte Beschwerde gründen zu können vermeint. Auf ähnliche Weise können andere innere Einrichtungen und Verwaltungsmaasregeln, wozu sich ein Staat durch seine eigenthümlichen Verhältnisse genöthigt findet, mittelbar oder unmittelbar auf andere Staaten einen Einfluß ausüben, welchen letzere aus ihrem Interesse nicht wünschen. Werden sie dabei nicht zugleich in ihren Rechten verletzt, so bleibt ihnen kein Gegenmittel übrig, als der Versuch, die Entfernung des ihnen nachtheiligen Einflusses, oder eine Verminderung seiner Schädlichkeit, so weit es möglich ist, im Wege freier Uebereinkunft mit demjenigen Staate zu bewirken, von dessen innerer Einrichtung er ausgeht. — Einen solchen Versuch anzuempfehlen und nach Möglichkeit zu erleichtern, ist daher auch das Einzige, was die Bundesversammlung, wenn Fälle dieser Art bei ihr zur Erörterung kommen, zu thun Befugniß hat; durch jede weitere Einmischung in die Sache, und namentlich durch deren Verweisung zum eigentlichen Vermittlungs- und eventuell zum Austrägal-Verfahren, würde sie ihre Befugniß überschreiten, und, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 53 der Wiener Schlußacte, in die Unabhängigkeit des dadurch betroffenen Bundesstaates eingreifen. Wollte man einwenden,

ämliche Artikel enthalte auch schon die Beziehung auf Ausnahmen von der in seinem ange als Grundsatz aufgestellten Regel, ja selbst eine namentliche Anführung dieser ahmen, und zu denselben gehöre insbesondere dasjenige, was nach Art. 64 und 65 Bundesversammlung in Ansehung gemeinnütziger Anordnungen und anderer enstände von allgemeinem Interesse obliegt: so widerlegt sich der Einwurf durch die Fassung der allegirten Artikel von selbst. Denn nach ihrem Inhalte soll die, eschriebene Wirksamkeit der Bundesversammlung, wo es auf Einführung vorgeschlagener zweckmäsig befundener gemeinnütziger Anordnungen ankommt, nur dahin gerichtet seyn,

«die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmt«lichen Bundesgliedern zu bewirken»;

aber diejenigen besondern Bestimmungen der Bundesacte Artikel 16, 18, 19 betrifft, he daselbst zur Berathung der Bundesversammlung gestellt werden, namentlich die Erterung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten, die Regulirung der ifffahrt auf den, mehrere Gebiete durchströmenden oder berührenden Hauptströmen ꝛc., werden auch diese nur als Gegenstände gemeinschaftlicher Uebereinkunft fernern Bearbeitung vorbehalten; und nirgends ist hinsichtlich der Bundesangeheiten, deren Regulirung in innere Staatseinrichtungen der einzelnen Bundesglieder greifen würde, die freie Entschliessung der letztern, auch da, wo ihre Interessen sich nen, eine Entscheidung und Beschlußnahme der Bundesversammlung untergeordnet, lmehr allenthalben jene freie Entschliessung als erste Bedingung der zu treffenden Verbarungen und Uebereinkünfte angegeben oder vorausgesetzt worden.

Wenn demnach aus einer näheren Interpretirung des Artikels 53 der Wiener Schlußte die Befugniß und Verpflichtung zur Abweisung solcher Fälle, wo der angebrachte treit auf keiner erweislichen Rechtsverletzung, sondern nur auf einer Interessen-Collision ruht — deutlich hervorgeht; so ist nur noch übrig, in Frage zu stellen, wie und auf elche Weise im Zweifelsfalle über die Abweisung und deren Zulässigkeit in solcher Art tschieden werden könne, daß das Schwanken der Ansichten und ein möglicher Mißbrauch Geltendmachung eines solchen Unterschiedes verhindert werde. Daß über die Abweing eine Versammlung von diplomatischen Personen oder die Bundesversammlung selbst, cht aber ein Gerichtshof, und zwar erst nach dem Vermittlungsversuch das gewählte isträgalgericht entscheide (wie gelegentlich von anderer Seite geäussert worden), scheint n deßwillen unumgänglich festzustellen, weil gerade in Fällen von so vielseitiger und verckelter Natur, wie die erwähnten, ein viel umsichtigeres und zutreffenderes Urtheil von plomatischen Personen als von Gerichtspersonen zu erwarten ist. Damit aber auch bei n Erstern jeder Verdacht von Einseitigkeit, Befangenheit und Uebereilung entfernt werde,

müßte für dergleichen Fälle der bundesgesetzlichen Vorschrift über das Verfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern die Bestimmung hinzugefügt werden:

> daß jeder an der Berathung hierüber theilnehmende Bundestagsgesandte nicht für sich und nach seiner Privatmeinung abzustimmen befugt, sondern sein Votum lediglich auf eine Instruction zu gründen verpflichtet sey, welche er, nach vorgängiger Berichterstattung, von dem ihm vorgesetzten Ministerio einzuholen, und welche letzteres erst, nachdem es die Gutachten der betreffenden innern Verwaltungs- oder auch Gerichtsbehörden darüber vernommen, unter Berücksichtigung derselben, als Zweifels- oder Entscheidungs-Gründe zu ertheilen haben würde.

Diese Behandlung der Sache bürgt für eine allseitige, gründliche Erörterung des zweifelhaften Punctes und sichert dadurch jeden Bundesstaat vor der Gefahr, aus momentanen Rücksichten gegen einen andern Bundesstaat ein Votum abgeben zu lassen, welches er selbst, wenn er sich in dessen Lage befände, unbillig und ungerecht finden müßte.

Zweitens: Wenn Privatpersonen eine Sache als geeignet zum Verfahren der Bundesversammlung nach dem Artikel 30 der Schlußacte angebracht haben, so wird die Eingaben-Commission beurtheilen, ob der Fall in so fern deutlich entwickelt ist, um ihn entweder als geeignet für das Verfahren nach dem Art. 30, oder als ungeeignet und nur nach unrichtiger Ansicht der Partei dafür gehalten, ohne weiters zu erkennen. Im letztern Falle erfolgt der Antrag auf Rückweisung des Falles (wenigstens als solchen), im erstern auf Aufforderung der in Anspruch kommenden Regierungen zur Erklärung. Geht der Fall für die Eingaben-Commission in einer oder andern Art nicht sofort klar hervor, so hat sie solches der Bundesversammlung anzuzeigen, damit dieselbe die Privatperson noch zu besserer Aufklärung des Falles auffordere. Nach der, von den in Anspruch genommenen Regierungen erfolgten Erklärung wird dann zu bemessen seyn, ob der Fall als Streitfall zwischen mehreren Bundesregierungen über habende Verpflichtung gegen Privatpersonen stehen bleibt, oder ob eine nun vorliegende Erklärung oder Entschliessung denselben vielleicht noch als solchen beseitigt, welchem gemäß dann der Beschluß zu fassen, und in ersterem Falle zu Einleitung des Vermittlungs-Verfahrens zu schreiten wäre, in so fern die streitenden Regierungen nicht vielleicht beide bereits auf definitive Entscheidung durch Compromiß oder Gerichtsspruch den Antrag richteten.

Eine besonders genaue Erwägung und explicirte Auseinandersetzung in dem Regulativ scheint nun aber noch die

dritte Art der Vorlagefälle zu fordern, in welchen von zur Kenntniß der Bundesver-
nlung gelangenden Fällen geschehener oder zu besorgender Besitzstörung oder Selbsthülfe,
nach von Fällen die Rede ist, in welchen der vereinigten Absicht der Bundes- und Schluß-
mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu genügen seyn wird. Demnach wird alles
r Gehörige, nach dem Inhalte der Art. 18, 19 und 20 der Acte, und was ferner und näher
zufolge, in Mitberücksichtigung der bereits statt gehabten Erfahrung, anzuordnen ist, einen
ndern Paragraphen in dem Regulativ, und zwar hier im ersten Abschnitte desselben, und
nan zu den weitern Stufen des Verfahrens kommt, um deßwillen erhalten müssen, weil
en hieher gehörigen Fällen das eintretende Verfahren, als meistens mit unmittelbarer
r oder weniger dringender Einschreitung verbunden, in die nachfolgend entwickelten
men eines zu erledigenden gewöhnlichen Streitfalles nicht eingetragen werden kann, viel-
r, richtiger zu sagen, der Vorlagefall an dieser Stelle aus dem dringenderen Sachverhältniß
ch entsprechende Mittel zu entnehmen ist, damit derselbe nachher, und wenn dabei eine zu
digende Streitsache zwischen Bundesgliedern als wirklich vorhanden und übrig sich zeigt, in
Formen des gewöhnlichen Verfahrens, wie jeder andere Streitfall, übertragen werden
ne.

Hierunter möglichst explicite anzuordnen, scheint um so wichtiger, als diese Fälle
ls von besonders erheblicher Entscheidung, theils nach ihrer Natur am meisten geeignet
), in Streit und Widerspruch im Schooße der Versammlung verwickelt zu werden; wobei
n das Bedürfniß prompter Einschreitung leicht ganz vereitelt, oder das Verfahren zu
liger Wirkungslosigkeit herabgezogen werden kann.

Der Versuch einer solchen Anordnung, wenigstens aber die explicirte Aufnahme der
eits vorliegenden gesetzlichen Vorschriften, scheint daher in einer neuen Ueberarbeitung
Entwurfes unerläßlich zu seyn, so wie überhaupt der ganze, hier sub I. diesseitiger
merkungen berührte Gegenstand seine nähere Entwickelung in den ersten §§. des Entwurfs
d erhalten müssen, wenn der Verschiedenheit der Ansichten und einem unsichern und
vankenden Verfahren bei künftiger Behandlung einzelner Fälle vorgebeugt werden soll.

I. Bemerkungen, den Vermittlungsversuch und die Einwirkung des zu Leistung desselben ernannten Ausschusses betreffend.

Zu §. 2 bis 8.

Zu §. 2 wird nützlich zu bemerken seyn, daß der klagende Theil bei seinem Ver-
tlungsbegehren denjenigen nahmhaft mache, durch welchen er bei dem Vergleichsversuche
vertreten lassen will, indem diese Vertretung nicht allein durch seinen Bundestags-
ndten, sondern auch, nach freier Wahl, von einem besonders dazu abzuordnenden Ge-

schäftsmanne, und zwar von diesem wieder entweder für sich allein, oder mit dem Bundestagsgesandten gemeinschaftlich, geschehen kann.

Das in §. 3 bis 8 entwickelte Verfahren giebt Folgendes zu bemerken Anlaß.

Nach §. 5 soll die Bundesversammlung darüber beschliessen:

ob der Vergleichsversuch als unausführbar anzusehen sey.

Diese Prüfung und Ueberzeugung kann aber nur der Vermittlungs-Commission zukommen, und wenn diese erklärt, daß sie den Vergleichsversuch innerhalb der vorgeschriebenen Formen vergebens angestellt habe, kann die Bundesversammlung nicht anders als hierbei stehen bleiben. Nur in so fern etwa der Fall einträte,

daß, indeß einer der Betheiligten die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens verlangt, (weil er die Hoffnung einer gütlichen Vereinigung aufgäbe) der andere Theil noch eine weitere Frist zur Fortsetzung der Vergleichsversuche begehrte, der Vermittlungs-Ausschuß selbst aber über den Nutzen und die Angemessenheit dieser Fortsetzung zu keiner bestimmten Ansicht zu gelangen vermöchte,

könnte deßhalb, bei fortgesetztem Verlangen des begehrenden Theiles, ein Beschluß der Bundesversammlung erforderlich und veranlaßt werden. Es scheint überhaupt schärfer, als in den §§. 3 bis 8 geschehen, das Verhältniß der Bundesversammlung und des Vermittlungs-Ausschusses, ingleichen der Gang des von dem letztern zu beobachtenden Verfahrens, festgesetzt werden zu müssen.

Für die Theilnahme der Bundesversammlung genügt, daß sie von Zeit zu Zeit über die Lage des Vermittlungsgeschäfts Kenntniß erhält, in den Fällen, wo von Verlängerung der Fristen die Rede ist, welche die Vermittlungs-Commission nicht bewilligen kann, auf deren Vortrag das Weitere bestimmt, endlich, daß mit Ablauf des Zeitraums, welchen man als Grenze bestimmen will, über die hinaus das Vermittlungsgeschäft unter keiner Bedingung fortgesetzt werden darf, die Sache an sie zur Einleitung wegen des weitern Verfahrens zurückkehrt. Alles übrige gehört vor die Vermittlungs-Commission.

Geht man hiernach den Inhalt der §§. 3 bis 8 durch, so erscheint

a) zwar angemessen, daß (§. 3) eine Frist gesetzt wird, binnen welcher noch nöthige Aufklärungen von einem oder andern Theile zu fordern sind. Eine Verlängerung derselben braucht aber nicht unbedingt der Bundesversammlung, wie in dem §. geschieht, vorbehalten zu werden. Denn, wenn alle Betheiligten über die Verlängerung einig sind, so bedarf es keiner weitern Mitwirkung der Bundesversammlung; die Anzeige an sie ist schon genug. Soll aber, ausser dem Falle einer solchen Einigung, noch eine weitere Frist allein durch die Bundesversammlung gegeben werden dürfen, so könnte dieß nur alsdann nöthig scheinen, wenn die Vermittlungs-Commission es sonst als eine Verpflichtung ansehen müßte, gleich mit Ablauf der ersten Frist

Termin zum Verſuche der Güte anzuſetzen, und die Erläuterungen und Aufklärungen, e bis zu demſelben, der bis auf drei Monate, von Ertheilung des Auftrages an gerechnet, inausgeſchoben werden können (§. 6), etwa noch eingehen möchten, unberückſichtigt ſſen. Letztere Verpflichtung wird jedoch in dem Entwurfe, was ſich auch mit dem ke der Vermittlung nicht vertragen würde, nicht vorgeſchrieben. Es ſcheint daher natür-, daß im §. 3 der Vermittlungs-Commiſſion ohne weitere Concurrenz der Bundesver-nlung die Befugniß beigelegt wird,

den Termin zur Ertheilung der von ihr noch nöthig befundenen Aufklärung bis auf ſechs Wochen höchſtens, von Erhaltung ihres Auftrages an, hinauszuſetzen, und

nach Ablauf deſſelben, wenn alle Betheiligten ſich nicht über eine Verlängerung vereinigen, die Aufklärung mag eingekommen ſeyn oder nicht, einen Termin zum förmlichen Verſuche der Güte anzuberaumen.

Aufklärungen, welche in der Zwiſchenzeit vom 1. bis zum 2. Termin noch eingehen, ien ebenfalls noch benutzt werden.

b) Die Friſt, von der im §. 4 zur Beibringung etwa vorbehaltener Erklärungen die e iſt, wird ſich innerhalb der ſechs Wochen halten müſſen, welche im §. 3 zur Ein-ung einer noch nöthigen Aufklärung feſtgeſetzt iſt. Uebrigens können jene Erklärungen, n ſie auch noch ſpäter eingehen, in gleicher Art benutzt werden, als dieß eben unter a) Absicht nachträglicher Erläuterungen bemerkt iſt.

c) Der Ausſchuß kann von vierzehn zu vierzehn Tagen (beſſer von vier zu vier Wochen) der Lage des Vermittlungsgeſchäfts der Bundesverſammlung Auskunft geben.

Dagegen ſcheint, wie im §. 5 angenommen wird, eine Berichtserſtattung für den , daß die Friſten nicht eingehalten werden, nicht nöthig. Denn, was die erſte Friſt 3) anlangt, ſo iſt oben ſchon der Grund angegeben, warum hierbei eine Concurrenz Bundesverſammlung ganz entbehrt werden kann.

Dieß kann auch von der zweiten Friſt zum Verſuche der Sühne alsdann gelten, wenn Termin, als der äuſſerſte, welcher nicht zu überſchreiten iſt, in dem zu entwerfenden desbeſchluſſe angenommen wird. Dieſen dürfte nur die Vermittlungs-Commiſſion inne en, wenn ſie die Umſtände nicht darnach angethan findet, eine Vereinigung früher zu nde zu bringen. Der ganze §. 5 könnte ſich auf die bloße Auskunftertheilung an die desverſammlung beſchränken und mit dem Inhalte des §. 6, ſo weit derſelbe auch hierauf bezieht, zuſammenfaſſen laſſen.

d) Was den Termin zum Verſuche der Sühne anlangt, wovon überdem der §. 6 handelt, ird man nachlaſſen können, daß derſelbe nach der Vereinigung aller Betheiligten verlängert

und ausgesetzt werde. Wird er abgehalten, so muß darin die Vermittlungs-Commission ihre Vergleichsvorschläge machen.

Wenn sich die Betheiligten nicht sofort vereinigen, sondern die weitere Erklärung darau sich vorbehalten, so tritt das Bedürfniß einer abermaligen Fristbestimmung ein, welche bis zu einem, als äusserst anzurechnenden Zeitpuncte erneuert werden kann.

e) Der §. 8 enthält, «daß der Vermittlungs-Ausschuß, sobald er sich überzeugt habe, der Zweck einer gütlichen Beilegung könne nicht erreicht werden,

ohne an die oben bezeichneten Fristen gebunden zu seyn,

seinen Bericht zur weitern Einleitung an die Bundesversammlung zu erstatten habe». Hierin scheint der subjectiven Ansicht und der Willkühr des Ausschusses ein zu großer Spielraum gelassen zu seyn. Man kann füglich auf äussere Criterien die Fälle zurückführen, wenn der Ausschuß die Hoffnung einer gütlichen Beilegung aufgeben muß. Dieß wäre der Fall,

wenn beide streitenden Theile zugleich erklärten, daß sie sich nicht vergleichen könnten und wollten, und sofort auf eine richterliche Entscheidung provocirten,

sodann

wenn aus der Dauer des Vermittlungsgeschäfts, wofür ein bestimmtes Maas, z. B. sechs Monate von der Bestellung des Ausschusses, anzunehmen wäre, sich ergiebt, daß auf einen Vergleich nicht zu rechnen ist.

f) Sehr zweckmäsig giebt der §. 8 dem Kläger oder dem Beklagten, oder auch Dritten, welche bei der Sache ein Interesse haben, die Befugniß, wenn das Vermittlungsgeschäft eine bestimmte Zeit hindurch (sechs Monate) vergebens versucht worden, die Aufhebung desselben und die Beförderung der richterlichen Entscheidung an die Bundesversammlung zu begehren. Es wäre nur genauer zu bestimmen, wer unter den Dritten, welche bei der Sache ein Interesse haben, zu verstehen sey. Wie jetzo der Satz gefaßt ist, könnte er leicht auf Fälle, die man nicht im Sinne hat, ausgedehnt werden. Nach diesseitiger Ansicht gehören zu jenen Dritten nur solche, welche sich mit einer Reclamation aus Art. 30 der Schlußacte an die Bundesversammlung gewendet haben. Wenigstens dürften diese, als diejenigen, auf welche sich die Vorschrift insbesondere bezöge, ausdrücklich zu bezeichnen seyn.

III. Bemerkungen, die Entscheidung zwischen dem compromissarischen oder gerichtlichen Verfahren betreffend.

Bei der anerkannten Zweckmäsigkeit des geschehenen Vorschlags im Allgemeinen, und zu besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes, wünscht man nur

Erstlich: daß, zu Abschneidung unstatthafter Anträge und Aufenthalts, der einzig Grund, aus welchem Einwendungen gegen die gerichtliche Entscheidung zulässig seyn sollen, in dem Eingange des §. 9 ausgedrückt würde; so wie

Zweitens: daß die Fassung in der Art folge, um bestimmter, als hier geschehen, kennen zu geben, daß, wenn auch dem gewählten Ausschusse die Discussion und ma- le Entscheidung im Wesentlichen zu überlassen sey, dennoch die, durch den definitiven ruch zu bewirkende, formelle Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten werde. Hiernach schlägt man Preußischer Seits folgende Fassung des §. 9 vor:

Sollten von einem streitenden Theile, aus dem Grunde einer mehr politischen als rechtlichen Natur des Gegenstandes, Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens gemacht werden; so ist von der Bundesversammlung ein Ausschuß von fünf Mitgliedern sofort zu ernennen, um ihr darüber, in einer der nächsten Sitzungen, sein Gutachten zu erstatten. Werden auf dieses die vorgebrachten Einwendungen von der Bundesversammlung ungegründet befunden, so hat letztere zur Einleitung des Austrägalverfahrens ohne weitern Aufenthalt zu schreiten. Im Falle aber von ihr die Einwendungen wirklich als gegründet anerkannt werden, hat sie die Erledigung des Streites durch ein Compromiß in der Art zu bewirken, daß ꝛc. —

Der ganze ausgesprochene Zweck, weßhalb, neben der gerichtlichen, noch eine compro- arische Entscheidung zugelassen wird, scheint übrigens einer Mitzuziehung eigentlicher ichtsmitglieder oder Vorstände zu ihrer Bewirkung so einleuchtend zu widersprechen, einer solchen Idee nicht erwähnt würde, wenn sie nicht anderweitig in Anregung ge- mmen wäre. Die schiedsrichterliche Commission soll eben, um über Fragen, die mehr tischer als rechtlicher Natur sind, zu entscheiden, aus Mitgliedern von einer höhern, ctisch-diplomatischen Bildung, nicht aber aus, wenn auch an und für sich vortrefflichen, , in dieser Beziehung, als einseitig gebildet zu betrachtenden Rechtsgelehrten bestehen. ie höhere Bildung schließt den Besitz nöthiger Rechtskenntnisse keineswegs aus, son- n sie setzt ihn vielmehr voraus; und es wird bei der Wahl der Schiedsrichter auf Mitbesitz dieser Kenntnisse stets unbezweifelt Rücksicht zu nehmen seyn, auch unfehlbar ge- nmen werden, indem selbst soviel Strenge der Form, als in welcher auch eine compromissa- he Entscheidung, als dennoch eine Gattung richterlicher (wenn auch nicht gerichtli- r) Entscheidung ausmachend, sich bewegt, jenen Mitbesitz zur unerläßlichen Bedingung macht.

Indessen demnach die Mitzuziehung eigentlicher Gerichtspersonen, oder Vorstände, dieser Seite betrachtet, überflüssig erscheint, dürfte sie sich ausserdem, bei ihrer klichen Einführung, in so fern bedenklich und zweckwidrig erweisen, als bei einem Ge- fte, welches, wie man es auch leiste, stets doch richterlicher Natur ist, eine einsei- Strenge oder Förmlichkeit der Ansicht, wenn einmal ihrem Einflusse Raum gegeben rden, sich dennoch leicht wieder vor Berücksichtigungen geltend machen dürfte, die jene seitige Strenge oder Förmlichkeit nicht zur Grundlage haben, obwohl sie, nach der zum.

Grunde liegenden ganzen Absicht des angewandten ausserordentlichen und speciellen Verfahrens, allerdings mit zur Geltung gelangen sollen. Andererseits aber, und wo diese entschiedene Vorwirkung der streng-gerichtlichen Motive bei Leistung des Geschäfts nicht einträte, dürfte die in Frage stehende Mitzuziehung, ohne die im Sinn gehabte Mischung der Motive zu bewirken, nach der, einer solchen Wirkung zu sehr entgegenstehenden, bestimmten Scheidung der gewohnten Thätigkeits-Elemente leer und erfolglos sich zeigen.

IV. Bemerkungen über das Verfahren bei entschiedenem Austrägal-Processe.

Zu §. 10 bis 27.

Da unbezweifelt der Kläger die förmliche Klagschrift einzureichen hat, dagegen aber, nach früherer angemessener Feststellung, der Beklagte die drei Bundesglieder oder Gerichte zur Auswahl für den Kläger zu benennen hat; so scheint in der Fassung des §. 10, in welcher beide Handlungen einem Theile, und zwar dem Beklagten, beigelegt werden, ein Versehen vorgegangen zu seyn, und es müssen hier Bestimmungen erfolgen, nach welchen die drei verschiedenen Acte in natürlicher Ordnung und mit thunlicher Zeitersparung geschehen. Eine Gleichzeitigkeit zweier unter diesen Acten vorzuschreiben, scheint jedoch nicht thunlich, da es zuerst doch immer des Klägers Sache seyn wird, durch Uebergabe der förmlichen Klagschrift darzuthun, daß er sein vermeintes Recht nunmehr wirklich im gerichtlichen Wege weiter verfolgen, und die Sache nicht vielleicht jetzt, bei näherer Erwägung und versuchter Instruirung, lieber liegen lassen will, was ihm auch jetzt immer noch frei stände. Erst nachdem daher die Klagschrift wirklich überreicht worden, könnte der Beklagte zu Benennung der drei Gerichte aufgefordert werden, und demnächst wäre es wieder des Klägers eigene Sache, die Auswahl des einen Gerichts zu treffen, bei welchem er sein Recht weiter zu verfolgen entschlossen bliebe.

Der Beklagte würde demnach allerdings (vergl. §. 11) nicht nur durch einen angesetzten Termin zu jener Benennung, nach wirklich erfolgter Klagschrift, zu verpflichten, sondern auch, wenn er sie nicht leistete, seine Stelle durch die Bundesversammlung in dieser Beziehung zu vertreten seyn. Dagegen scheint für den Kläger eine gleiche Bindung nur alsdann zu passen, wenn der Fall des Art. 30 der Schlußacte vom Anfange an vorläge, oder sich in der Sache später entwickelt hätte, demnach ein Dritter, oder eine betheiligte Privatperson, die Entscheidung einer streitigen Vorfrage verlangte, und die zwei betreffenden Bundesglieder schon als Kläger oder Beklagte anerkannt wären.

In Frage könnte übrigens hier noch gestellt werden, ob bei der stets statt findenden Möglichkeit:

daß Ein Termin durch Entfernung und andere zufällige Verhinderungen unwillkührlich versäumt werde,

im §. 10 beabsichtigt scheinenden, nothdürftigen Offenhaltung nicht lieber bestimmt) Zusatz eines gestatteten zweiten Termins genügt werden sollte?

Zu §. 11.

Wenn zwei Termine zugelassen würden, wäre im Eingange zu setzen, statt:

«den ihm gesetzten Termin» —

auch den zweiten ihm nachgelassenen Termin.

Der übrige Inhalt des §. 11 fordert (wie auch die Erfahrung solches bereits in Falle wegen der Lit. D Schuld gezeigt) den Zusatz: daß, ausser der Selbstconstiung als Kläger und Beklagter, die nach dem Art. 30 in Anspruch genommenen Reungen sich auch ganz ohne jene Bestimmung und Selbstconstituirung und ohne den weg des Vorschlags und der Wahl sofort über ein Austrägalgericht vereinigen können, dem sie die Entscheidung der Sache, demnach, in so fern solches nach dem theil des Gerichtshofes erforderlich, die Entscheidung auch darüber übertragen len, welchem Bundesgliede die Einreichung einer Klagschrift oder ersten förmlichen klärung und Sachdarstellung aufzulegen dasselbe den Rechten und dem Sachverhältnisse äß befinde; so wie denn auch in dem Falle, daß die Bundesversammlung das Austrägericht zu ernennen gemüßigt ist, diesem eine solche Entscheidung in gleicher Art übersen bliebe.

Im Zusammenhange mit diesem Zusatze würde

zu §. 13,

Betreff der Aufforderung der Bundesglieder zur rechtlichen Verhandlung, am Schlusse nach:

«nöthigen Falls»,

ch einzuschalten seyn:

daß die Aufforderung mit besonderer und angemessener Berücksichtigung der etwa ermangelnden und erforderlich scheinenden Constituirung des Klägers und Beklagten, unter Befolgung der Vorschrift des §. 11, geschehen müsse.

In Hinsicht der, durch den §. 13 bezweckten, genauen Absonderung der Vorfrage, ch welcher über das Fundament der Klage in keiner Art geurtheilt wird, scheint h ein Fall zu ergeben, in welchem die Geltung der entschiedenen Vorfrage, bei nachher folgender Anwendung vor dem Territorialrichter, nicht hinreichend gesichert oder auch für : streitenden Theile nicht ausreichend gesorgt scheinen könnte, wenn für denselben nicht ch Vorsorge bei dermaliger allgemeinen Anordnung getroffen würde.

Die Beurtheilung des Territorialrichters bei dem Fundament der Klage kann nämlich einen dreifachen Gesichtspunct fassen:

1) ob das Recht oder die Forderung des Klägers und eine ihm correspondirende Verpflichtung überhaupt begründet ist oder nicht, im ersten Falle,

2) ob einer oder alle Bundesglieder, zwischen welchen die Vorfrage entschieden ist, und in welchem Verhältnisse, die Verpflichtung haben, oder

3) ob gar keiner derselben, sondern irgend ein anderer, noch gar nicht in Anspruch genommener Staat jene Verpflichtung habe.

Aus dem ersten Gesichtspuncte, oder wenn der Territorialrichter die Klage an sich nicht begründet findet, ist er ohne Zweifel unbedenklich befugt, den Kläger durch rechtliches Erkenntniß ohne Weiteres abzuweisen.

Dagegen steht ihm aus dem zweiten Gesichtspuncte keine Abweisungsbefugniß mehr zu, indem gerade in dieser Beziehung die Entscheidung zum Nachtheil des Staates, dessen Territorialgericht die Sache nun vorliegt, durch das Austrägalgericht bereits erfolgt ist.

Was aber den dritten Gesichtspunct oder den Fall betrifft, wenn der Kläger aus dem Grunde abgewiesen wird, weil er sich an einen bisher gar nicht in Anspruch genommenen Staat hätte halten sollen, so könnte nach der Strenge zwar behauptet werden, daß auch eine Abweisung aus diesem Grunde durch den Territorialrichter geschehen könne, weil durch die Entscheidung der Vorfrage darüber, ob irgend einem dritten Staate eine Verpflichtung obliege, gar nicht entschieden sey. Da jedoch hierbei sowohl die allgemeine Hinsicht, (daß die Entscheidung der Vorfrage in keinem gedenkbaren Falle eludirt werde,) als für die Kläger, wenn der dritte Staat sich nunmehr weigerte, dieselbe mißliche Lage, eintreten würde, weßhalb er sich zuerst an die Bundesversammlung gewandt hat, so dürfte in den Entwurf die Bestimmung noch aufzunehmen seyn:

daß das Territorialgericht, es sey in der ersten oder in einer der folgenden Instanzen, wenn es bei dem Vortrag der Sache zum Spruche findet, daß der Kläger abgewiesen werden müsse, weil es einen andern, bisher gar nicht in Anspruch genommenen Bundesstaat ihm verpflichtet hält, des Erkenntnisses sich zu enthalten, dem Kläger mittelst Resolution dieß zu eröffnen, und ihm zu überlassen habe, ein erneuertes Verfahren, mit Beziehung auf den 30. Art. der Schlußacte, zwischen dem Staate, wider welchen bisher der Proceß geschwebt hat, und dem neu nachgewiesenen Bundesgliede auszubringen. Erst, wenn auch zwischen dieser die Vorfrage entschieden ist, kehrt nach Maasgabe der Entscheidung die Sache an den vorigen Richter zurück, oder sie geht auf das Territorialgericht des Staates über, gegen welchen nunmehr die Vorfrage entschieden worden.

Zu §. 14.

Die zugelassene Entschuldigung des ernannten Austrägalgerichts «aus völliger
ähigkeit zur Uebernahme», scheint nochmalige Erwägung zu verdienen, oder eine
iderte Fassung zu fordern. An eine Unfähigkeit an sich, an Untauglichkeit zur
tung, wird, da hier stets von obersten Gerichten die Rede ist, kaum zu denken seyn.
werden die streitenden Theile, wiewohl Vorschlag und Wahl ihrerseits Regierungen,
nicht Gerichte, unmittelbar benennen, Ihr Augenmerk unbezweifelt mit auf Kenntniß
Ruf der Tribunale richten. Davon aber auch abgesehen, wird, nachdem die Ueber-
ne des Auftrages als Bundespflicht erklärt worden, irgend ein Gerichtshof oder
Regierung für denselben, eine solche Unfähigkeit jemals erklären? — Berück-
gung der Unfähigkeit in solchem Sinne scheint daher unstatthaft. Vielleicht würde
r, statt:

«unbekannt gewesener Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit zur
«Uebernahme begründen»,

etzen seyn:

welche die Uebernahme des Auftrages unmöglich machen,

eine bestimmtere Bezeichnung der Unmöglichkeit nach der hier genommenen Beziehung
«unbekannte Verhältnisse» nicht wohl zu treffen ist, auch ein solcher Entschuldigungs-
nd nicht sofort und unmittelbar gelten, sondern von der Bundesversammung darüber
chieden werden, demnach Prüfung statt finden soll.

Zu §. 15.

Zur Verdeutlichung der Absicht, warum vom Beklagten nur Einer der Theilhaber
demselben obersten Gerichte vorgeschlagen werden soll, wäre nach:

«jedoch» vielleicht einzuschalten:

(damit die dem Kläger zu belassende, auf Mehrheit der Gerichtshöfe doch ohne Zwei-
fel abzielende Wahl nicht in der Wirklichkeit beschränkt oder ganz vereitelt werde).

Zu §. 16.

Dieser §. dürfte, in Hinsicht der Verpflichtung des Austrägalgerichts und dessen Ein-
ung, noch einige nähere Bestimmungen verdienen, und diese nach den auch diesseits im
ızen angemessen erscheinenden Vorschlägen des Königl. Würtembergischen Herrn Gesand-
(unter V des zum Protokolle der 29. dießjährigen Sitzung mitgetheilten Aufsatzes) zu
len seyn.

Nur würde — um nicht der wohlgegründeten Vorschrift des §. 14 zu widersprechen,
welchem sämmtliche höchste Justizstellen der Bundesstaaten als Austrägalgerichte
n eintreten können, und um nicht mehrere, ausgezeichnete, oberste Gerichtshöfe, nament-

lich die von verschiedenen Bundesstaaten gemeinschaftlich errichteten Tribunale zu Wolfenbüttel, Lübeck ꝛc. auszuschliessen — die vorgeschlagene Bestimmung:

«daß die Plenarversammlung (in welcher stets Austrägalsachen verhandelt werden «sollen) mindestens aus zehn stimmgebenden Richtern, ausser dem Präsidenten, «bestehen müsse»,

auf diejenigen Gerichte, welche so viel oder auch mehr stimmgebende Richter haben, zu beschränken, in Hinsicht der übrigen aber hinzuzufügen seyn, daß, wenn in einem obersten Gerichte jene Zahl fehle, sämmtliche stimmgebende Richter, welche dasselbe bilden, die Plenarversammlung darstellen sollen.

In der Anmerkung wird der Wunsch geäussert, daß man bald über eine Austrägal-Gerichtsordnung sich vereinigen möge. So sehr dringend scheint das Bedürfniß nicht, sobald einige Zusätze, die der jetzige Entwurf schon berücksichtigt, zu den frühern Beschlüssen über die Austrägal-Instanz aufgenommen werden.

Eine vollständige Austrägal-Gerichtsordnung hat nicht nur in der Aufstellung von Seiten der Bundesversammlung, sondern vielmehr noch in der Anwendung von Seiten der Gerichte bedeutende Schwierigkeiten. Wenn jetzo die Landesgerichte den Landesproceß durch vielfache Uebung und Erfahrung genau kennen, wird ihnen die Austrägalordnung, indem sie nur selten in Anwendung kommt, immer etwas Fremdartiges bleiben; verschiedene Landesgerichte werden dieselbe verschieden auslegen, und diese Verschiedenheit der Auslegung und Anwendung kann vielleicht selbst zur Aufstellung von Nullitätsklagen Veranlassung geben, die, so wie überhaupt, hierunter vorzüglich, wegen besonderer Schwierigkeit ihrer Entscheidung, möglichst zu verhüten sind. Indeß jetzo die Verfassung und Regierung eines jeden Landes die stricte Anwendung der eingeführten Proceßordnung beaufsichtigt, ist dasselbe, so nothwendig es auch ist, bei einer allgemeinen Austrägal-Gerichtsordnung schwer einzurichten.

Wenigstens scheint der Anfang einer allgemeinen Austrägal-Proceßordnung erst dann mit einiger Sicherheit gemacht werden zu können, wenn mehrere Fälle von Austrägal-Entscheidungen bei verschiedenen Gerichtshöfen vorgekommen sind, so daß die Erfahrungen der letztern, worüber man ihre Gutachten zu vernehmen haben würde, die Grundlage zur Abfassung bilden könnten.

Alles, was übrigens gegen eine übereilte neue Arbeit dieser Art zu sagen wäre, müßte noch entschiedener gegen die Einführung einer schon vorhandenen Proceßordnung, namentlich des gemeinrechtlichen Citationsprocesses, wo derselbe nicht schon jetzt als Proceßordnung eines obersten Gerichtshofes gilt, behauptet werden.

Hierher gehört auch noch, was unten bei Gelegenheit der beurtheilten Nullitäts-Anfech- bemerkt ist.

Zu §. 18.

Sehr schwierig wird für den Austrägalrichter die Auswahl und das Verhältniß der anzu- enden Rechtsquellen seyn.

Hier ist am ersten möglich, daß eine unrichtige, von keiner der Parteien geahnete An- ihn beschleicht, weil das Verhältniß der Rechtsquellen, insbesondere der Staatsverträge, sie sich aufheben, bestätigen, abändern oder erläutern, öfters nur von einer staats- lichen Praxis richtig aufgefaßt werden kann, wie sie sich bei den wenigsten Mitgliedern höchsten Gerichte in Deutschland findet. Um hierbei den so leicht möglichen Irrthümern ubeugen, scheint ein Zusatz folgender Art hinter dem §. 18 nicht überflüssig:

> der Kläger hat die Rechtsquellen, worauf er die Begründung seines Anspruchs bezieht, so wie der Beklagte diejenigen, aus welchen er seine Einreden ableitet, besonders anzugeben, und die Anwendbarbeit der einen, wie der andern, ist zwi- schen beiden Theilen zu erörtern. Nur auf Rechtsquellen, welche den Gegenstand dieser Erörterung ausgemacht haben, kann der Richter bei seiner Entscheidung Rück- sicht nehmen. Findet er, daß eine ihm erheblich scheinende Rechtsquelle von beiden Theilen in dieser Verhandlung übergangen ist, so muß er beide noch nachträglich, vor Abfassung des Austrägal-Erkenntnisses, über deren Anwendbarkeit hören.

Zu §. 20.

So wie im §. 12 vorgeschlagen ist, daß die Bundesversammlung dem gewählten Bun- liede durch dessen Bundestagsgesandten Beschluß and Acten übersendet, und sich nicht ittelbar mit dem höchsten Gerichte jenes Bundesgliedes in Communication setzt, so nt es auch den Verhältnissen angemessener, daß nicht, wie hier vorgeschlagen ist, der ste Gerichtshof unmittelbar den Bericht wegen nothwendig gewordenen Verzugs an die desversammlung erstattet, sondern an seine Regierung, die ihn durch ihren Bundes- gesandten an jene Versammlung gelangen läßt.

Zu §. 22.

Da keine Restitution die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses aufhält, so man keinen hinreichenden Grund, warum nach dem hier gemachten Vorschlage die er beabsichtigte vierjährige Restitutionsfrist auf eine einjährige beschränkt werden soll.

Zu §. 23.

Der Satz, daß die Restitution

> «auch gegen Erkenntnisse über den Besitzstand, sofern solche nicht bloß den jüngsten «Besitz betreffen, zulässig seyn soll,

scheint nicht unbedenklich. Einmal möchte es oft zweifelhaft seyn, wonach der jüngste Besitz im Gegensatz des andern unterschieden werden soll, da es keine völlig übereinstimmenden Grundsätze hierüber giebt.

Sodann möchte es der Begründung eines festen Rechtszustandes, die auch in der Anmerkung zu dem §. 22 mit vollem Rechte für besonders wichtig angesehen wird, sehr nachtheilig seyn, wenn einmal eine Restitution gegen ein Erkenntniß über den Besitzstand nachgelassen, und der etwa in Folge derselben veränderte Besitz durch ein folgendes petitorisches Erkenntniß abermals abgeändert werden sollte.

Noch bedenklicher scheint es aber, daß sogar

«durch neue, vor der Eröffnung des Austrägal-Urtheils dem Imploranten nicht «bekannt gewesene, mit den gehörigen Beweisen belegte, erhebliche, mithin eine «gänzliche oder theilweise Abänderung jenes Urtheils erfordernde Thatsachen»,

die Restitution begründet werden soll.

Ob die Thatsachen erheblich und eine Abänderung des Urtels erfordernd seyen, beurtheilt vor dem Erkenntnisse selbst der Implorant, also eine Partei, die aus ihrem einseitigen Standpuncte nur zu geneigt ist, alle Thatsachen erheblich zu finden; und so möchte es wenig Urtel geben, wider die nicht die Restitution wenigstens gesucht werden könnte. Würde der Implorant auch zurückgewiesen, wo dem Richter die Thatsachen nicht erheblich scheinen, so bleibt dieses Urtheil doch auch in vielen Fällen subjectiv; ein anderer Gerichtshof könnte sie wieder anders ansehen, und des Streites, wenigstens über die Sache, möchte kein Ende werden. Deßhalb haben viele Proceßordnungen, wie es namentlich die Preussische gethan, zur Festhaltung und Sicherung des Rechtszustandes die Restitution aus aufgefundenen bloß neuen Thatsachen ganz ausgeschlossen, und die Rücksicht, warum es für das Verhältniß von Privatpersonen geschehen, möchte wohl in der Beziehung von Staaten auf einander noch entscheidender seyn.

Man wird daher die Erledigung der Restitution bloß

auf neu aufgefundene Beweismittel (und vielleicht nicht einmal Zeugen, sondern Urkunden) für bereits vorgebrachte, erhebliche, jedoch bei der Abfassung des Urtels wegen Mangels des Beweises nicht berücksichtigte Thatumstände, oder endlich ꝛc.

beschränken müssen.

Zu §. 24.

Folgendes scheint zu erinnern:

a) In der Stelle,

«der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel»

würden

Thatsachen

fallen, nach dem Bemerkten zu §. 23.

b) Ehe die Bundesversammlung den Beschluß faßt, wovon in dem §. die Rede ist, nt es nothwendig, daß das Restitutionsgesuch erst von einer Commission geprüft werde, ob die neu aufgefundenen Beweismittel bereits vorgebrachte, erhebliche, jedoch bei der Abfassung des Urtels wegen Mangels des Beweises nicht berücksichtigte Thatumstände betreffen?

Hat die Commission keinen Zweifel darüber, daß dieß, durch Vergleichung des Restitutions- lls mit den Gründen des vorigen Erkenntnisses, ganz leicht zu beurtheilende Erforderniß ht vorhanden sey, so kann sie auf Abweisung antragen, und die Bundesversammlung n dieß auch beschliessen. Hat sie jedoch auch nur Zweifel, so kann die Bundesver- mlung die Verweisung und Absendung an den vorigen Richter verordnen. Diese Er- erung beabsichtigt bloß, sichtlich unbegründete und gesuchte Restitutionen dadurch, daß nicht einmal in den Rechtsgang gelassen werden, so viel als möglich abzuschneiden, b mit ihnen zugleich das Schwebendhalten von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, dieselben möglichst zu vermeiden sind.

c) Die Worte:

«nach vorgängigem Verfahren bis zur Duplik»,

en einen bestimmten Proceßgang voraus, worin Schriftwechsel ein nothwendiges Requisit ist.

Es scheint schon genug, wenn gesetzt wird:

nach vorgängigem Verfahren oder Verhandlung in Gemäßheit der Proceßord- nung des betreffenden Gerichts;

processualische Erörterung und Verhandlung über die Restitution braucht nicht nach ner Form zu geschehen.

Zu §. 25.

Bei der vorgeschlagenen Eidesformel wären, nach obigen Bemerkungen, «die neu gebrachten Thatumstände» wegzulassen, deßgleichen die gesetzliche Frist von vier Jahren tt «von einem Jahre» zu setzen.

Zu §. 26.

Ueber die Zulässigkeit des wegen eines Nullitätsverfahrens hier gemachten Vorschlags, man Preussischer Seits sehr im Zweifel. Nach dem Vorschlage soll

a) wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, ein Urtel als nichtig ange- fochten werden können.

Unter solchen Vorschriften sollen, wie der folgende Gegensatz: «oder der, bei Strafe Nichtigkeit vorgeschriebenen, gerichtlichen Ordnung», andeutet, wohl nur solche verstan-

den werden, welche die Materie des Rechts angehen, und wonach daher der ſtreitig geweſene Anſpruch ſelbſt beurtheilt werde müßte.

Wie ſchwer iſt es aber, den Begriff einer «offenbaren Verletzung geſetzlicher Vorſchriften», womit eine Nullität verbunden ſeyn ſoll, zu beſtimmen? Iſt ſie ſchon darin zu ſetzen, daß der Richter nur eine falſche Subſumtion des vorliegenden Falles unter ein von ihm richtig verſtandenes Geſetz gemacht, oder iſt ſie nur vorhanden, wenn er ein klares Geſetz ignorirt, oder wenn er den ſonſt als klar anerkannten Sinn und Dispoſitionen-Inhalt eines Geſetzes falſch oder gar entgegengeſetzt aufgefaßt, obgleich den vorliegenden Fall unter einen falſchen Begriff des Geſetzes richtig ſubſumirt hat? Manche Richter fehlen bloß durch unrichtige Combination und Auslegung der Geſetze. Soll einem ſolchen Verſehen, das, bei einer ſpätern Beurtheilung, dem einen mehr, dem andern minder klar und offenbar erſcheint, auch die Wirkung der Nullität beigelegt werden?

Eine Beſtimmung hierüber wäre auf jeden Fall nöthig, wenn nicht hinterher über die Zuläſſigkeit der Nullitätsklagen des Streites kein Ende werden ſoll. Mehrere Proceßordnungen laſſen eine Nullitätsklage nur zu,

wenn gegen ein klares, in den poſitiven Rechtsquellen enthaltenes Geſetz

erkannt worden, und dieſer Beſchränkung ungeachtet, findet die Sache in der Praxis die größte Schwierigkeit. Weil die Beſtimmung ſo ſchwer zu treffen iſt, ſo ſcheint es ſicherer, auf eine Einrichtung Bedacht zu nehmen, wodurch man verhindert,

daß der Austrägalrichter einmal keine poſitive Rechtsquelle, woraus der ihm vorgelegte Fall zu beurtheilen iſt, ignorirt,

ſodann

daß keine andern Rechtsquellen von ihm zum Grunde gelegt werden, als über deren Anwendbarkeit, Verhältniß und Beziehung auf einander vorher eine Erörterung zwiſchen den Parteien ſtatt gefunden hat.

Dieß könnte geſchehen, wenn der oben zu dem §. 18 vorgeſchlagene Zuſatz berückſichtigt würde. Zwar bleibt immer noch möglich, daß, trotz dieſer Vorkehrung, der Austrägalrichter einen groben Irrthum ſich zu Schulden kommen läßt. Es iſt aber, alle Verhältniſſe, wie ein Austrägal-Urtel zu Stande kommen kann, wohl beachtet, ſo wenig wahrſcheinlich, daß man für jetzt wohl keine Urſache hat, etwas darüber feſtzuſetzen.

b) Ferner ſoll eine Nullitätsklage zugelaſſen werden,

wegen Verletzung der, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen, gerichtlichen Ordnung.

Vorgeſchrieben ſoll, nach §. 16 des Entwurfs, werden, bis zur Einrichtung einer allgemeinen Austrägalgerichts-Ordnung:

die bei dem, zum Austrägalgerichte bestellten, höchsten Gerichte geltende Proceßordnung. Bei den höchsten Gerichten findet, in der Regel, in den an sie gelangenden Sachen nur Urtel auf die in facto schon vollständig instruirten Acten statt; mit der factischen Instruction n sie nichts zu thun. Treten sie aber als Austrägalrichter ein, so gehört auch diese In- tion für sie, und man wird wohl den §. 16, der Deutlichkeit halber, dahin ergänzen müssen, sie, nach Anleitung der Proceßordnung, welche in ihrem Lande für die Gerichte gilt,

die Instruction in der Art und nach den Formen, wie die Obergerichte für die erste Instanz, führen,

dagegen

den Vortrag der Sache zum Spruche, die Abfassung des Urtheils, und alles, was zum wirklichen Urtelschöpfen gehört, nach den Formen, wie von dem höchsten Gerichte in letzter Instanz verfahren wird, besorgen.

Alsdann könnte man wohl zu einer Bestimmung in dem §. 26 machen:

wo bei der Instruction des Processes, oder bei Abfassung des Urtels, eine Vorschrift der in Anwendung zu bringenden Proceßordnung verletzt ist, worauf diese selbst die Nullität setzt, da soll der Gravirte mit der Anfechtung des Urtels als *nichtig* gehört werden.

c) Ein dritter wesentlicher Grund zur Anfechtung eines Erkenntnisses als nichtig, welcher wenigste Bedenken zu haben scheint, ist im §. 26 übergangen. Dieser betrifft nämlich den l, wenn auf den Grund eines falschen Documents, oder lediglich nach den Aussagen besto- ier Zeugen, die Entscheidung des Austrägalrichters erfolgt ist. Unter bestochenen Zeugen sind he zu verstehen, welche durch irgend ein Interesse, Furcht oder Hoffnung, zur wissentlichen egung eines falschen Zeugnisses erweislich vermocht worden sind.

Wäre anzunehmen, daß ein falsches Document nur wissentlich von einer Partei producirt den könne, und bestochene Zeugen von Niemand anders, als von ebenderselben, in dem n angegeben Sinne, bestochen seyn könnten, so dürfte eine solche Annahme im Streite schen Bundesstaaten nicht Platz greifen, indem der Gedanke eines Falsi mit der gegenseitigen tung, die alle Regierungen einander schuldig sind, sich gar nicht verträgt. Es kann aber eine che Urkunde vorgelegt seyn, von welcher die Regierung, welche sie vorlegte, bei der Pro- tion, und selbst bis zum Urtel, die Falschheit nicht gewußt hat. Nicht minder können igen wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt haben, ohne daß irgend eine absichtlich einwir- he Veranlassung von der Regierung ausgegangen ist, für welche das Zeugniß lautet. Die igen können, ohne deren Zuthun, aus einem sonst gegebenen oder selbst gemachten Interesse, r Furcht oder Hoffnung, wissentlich eine falsche Aussage gemacht haben. Wenn daher in Entwurfe überhaupt eine Bestimmung über Nullitäten aufgenommen wird, so kann der

unter c) berührte Fall nicht fehlen; die Fassung, die ihn angreift, muß nur so seyn, daß nicht das geringste Mißtrauen, als könne ein Falsum selbst von einer Regierung veranlaßt werden darin sich ausdrückt.

V. Bemerkung, betreffend die Entscheidung von Fällen gemeinsamer Verpflichtung mehrerer Bundesglieder gegen Privatpersonen.

In dem Berichte, womit der Entwurf übergeben worden, wird noch bemerkt:

«daß es noch an einer Verordnung für den Fall fehle, wo mehrere Bundesglieder gegen «Privatpersonen gemeinsame Verpflichtungen haben, diese aber keinen gemeinsamen «Richter bei einer, nothwendig gewordenen, gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte ange«ben können, weil für Bundesglieder kein gemeinsamer Gerichtshof besteht.»

Das Bedürfniß einer solchen Verordnung scheint nicht statt zu finden.

Denn entweder sind jene gemeinsamen Verpflichtungen für jedes Bundesglied solidarisch oder nicht. Sind sie das erstere, so hängt es von dem Berechtigten ab, wen von den betreffenden Bundesgliedern er auf das Ganze belangen will. Verfolgt er sein Recht in dieser Art, so wird nur der in Anspruch genommene Staat darauf Bedacht zu nehmen haben, daß er den Mitverpflichteten, wider welchen er, im Falle seiner Verurtheilung, zum Theile sich regressiren zu können glaubt, von dem ganzen Gange des Processes unterrichtet, und ihn um Mittheilung der Einreden und Notizen ersucht, wodurch der ganze Anspruch etwa abgewehrt werden könnte. Unterläßt der unterrichtete Bundesstaat diese Mittheilung, so kann er späterhin, wenn der andere, im Falle der Verurtheilung, seinen Regreß wider ihn nimmt, wenigstens nicht die Einrede machen, daß nicht durch eine gehörige Mitzuziehung die Verurtheilung abgewehrt worden wäre.

Sind aber die gemeinsamen Verpflichtungen nicht solidarisch, sondern können die Verpflichteten nur in einem gewissen Verhältnisse daraus in Anspruch genommen werden, so tritt, wenn das Verhältniß ungewiß ist, der Fall des Art. 30 der Wiener Schlußacte ein; ist aber das Verhältniß bestimmt und gewiß, so verfolgt der Kläger sein Recht gegen jedes Bundesglied für dessen Antheil. Es ist zwar möglich, daß, wiewohl die Klage auf demselben Fundamente beruhet, der Kläger gleichwohl gegen ein Bundesglied den Proceß verliert, gegen das andere gewinnt. Dieß läßt sich aber, in vielen Fällen, nach manchen Proceßordnungen, selbst dann nicht vermeiden, wenn die gemeinsam Verpflichteten, Unterthanen desselben Staates sind *).

Goltz.

*) Eine anderweite Erklärung Preussens, zur Erläuterung der vorstehenden allgemeinen Bemerkungen dienend und gleichfalls zu den Materialien der fernern Bearbeitung gehörig, ist oben in dem Protokolle der 22. Sitz. v. 4. Juni, S. 92 abgedruckt., und der betreffenden Commission übergeben worden.

Beilage 32.

Königlich-Preussische Bemerkungen

betreff der richtigen Anordnung und Begrenzung eines Vorfragestrei-
tes; am 30. April d. J. der betreffenden Bundestags-Commission
übergeben.

r in der 17. Bundestags-Sitzung gegebene Anlaß, zum Zwecke definitiver Feststellungen
n des Verfahrens bei Streitigkeiten untern Bundesgliedern, sich über die bei Behand-
der Schuldsache lit. D zur Sprache gekommenen Discussions-Materialien, in Betreff
richtigen Anordnung und Begrenzung eines Vorfragestreites, bestimmt zu erklären,
flichtet den Unterzeichneten, den Bemerkungen, die unter dem 26. Apr. d. J. von ihm über-
n sind, eine Erklärung über den vorbemerkten Gegenstand hiermit noch nachfolgen zu lassen.

Sinn und Absicht des Artikels 30 gehen deutlich dahin, einen zwischen Bundesgliedern
findenden Streit über Verpflichtungen gegen Privatpersonen aus habenden Forderungen
ange und in so weit, als wirklich ein solcher Streit vorliegt, zur Cog-
on eines erwählten Austrägalgerichts gelangen, sobald aber jener Streit verfassungs-
ig beendigt worden, den in Forderungen der Privaten beruhenden Gegenstand zur
gnition der eigenen Landesgerichte deßjenigen Bundesgliedes zurückkehren zu
n, dessen gänzliche oder verhältnißmäßige Verpflichtung nun klar und anerkannt ist.

Dieses angenommen, scheint selbst dann, wenn von Seiten eines Bundesgliedes ein Streit
bracht würde, aus welchem eine streitige Vorfrage gedachter Art nach Natur der Sache
sondert, die Einwirkung der Bundesversammlung sich schlechthin nicht weiter, als daß sie
treitige Vorfrage zur Entscheidung fördere, zu erstrecken, ihr eigenes ganzes Geschäft
nach nur darin zu bestehen, daß sie die Vorfrage zu bestimmter und richtiger Aufstellung
nge, bis zu welchem Puncte die Bearbeitung und Discussion bei ihr selbst geführt
en muß, indem das Austrägalgericht nicht für competent zu dem Zwecke erachtet werden
, um seinerseits, aus hier vorgekommenen unerledigten Materalien, jene Vorfrage zu
ickeln und aufzustellen.

Hiernach wird nun Königlich-Preussischer Seits allerdings dafür erachtet, daß die von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft in der 12. Sitzung ad 1 bis 5 geschehene Entwicklung der unverkennbaren Natur und nothwendigen Beschränkung eines Vorfragestreites, an und für sich vollkommen richtig und unwiderleglich sey, so wie man sich Königlich-Preussischer Seits auch lediglich dahin beschränkt hat, dem Bestehen eines einmal gefaßten Bundesbeschlusses im vorliegenden Falle beizutreten, wiewohl nicht verkannt worden, daß die Bundesversammlung bei dieser Gelegenheit dem ihr allerdings beizulegenden Geschäfte bestimmter Aussonderung und Aufstellung der Vorfrage nicht genügt, sondern ein unerledigtes Discussions-Material, zum Zwecke dieser Aufstellung, dem Austrägalgerichte übergeben, demnach diesem die Aufstellung selbst überlassen hatte.

Man erklärt demnach Preussischer Seits, daß man

Erstlich dem völlig beipflichtet, was Großherzoglich-Badischer Seits ad 1 über die Natur und die Beschränkung eines Vorfragestreites geäussert worden, und man fügt hinzu, daß, auch bei Streitanbringungen von Seiten der Bundesglieder, ein daraus sich ergebender Vorfragestreit über Forderungen von Privatpersonen, das gleiche hier entwickelte Resultat einer durch das Austrägalgericht allein und ausschließlich zu entscheidenden Vortrage, wie bereits bemerkt, herbeiführen müßte.

Zweitens ist man Königlich-Preussischer Seits völlig einverstanden, mit demjenigen, was Großherzoglich-Badischer Seits über die einstweilige gänzliche Entfernung der betheiligten Dritten aus dem Vorfragestreit ad 2 erklärt worden; und man ist noch entschiedener der Ansicht daß die nothwendige scharfe Sonderung der streitigen Vorfrage aus jeder Vermischung mit dem Klag- und Forderungs-Fundament der fordernden Partei auch jene Entfernthaltung schlechthin nothwendig mache.

Drittens: Gleich einverstanden mit demjenigen, was Großherzoglich-Badischer Seits über die gänzliche Abwesenheit eigentlicher Proceßführung während des schwebenden Vorfragestreites, so wie über die daraus folgende allgemeine Natur der hierunter statt findenden austrägalgerichtlichen Leistung ad 3 und 4 bemerkt worden, stimmt man Preussischer Seits auch der ermangelnden Nothwendigkeit oder Angemessenheit bei, daß ein Kläger und Beklagter bei dem Vorfragestreit erscheine. Man ist vielmehr der Meinung, daß alles zur Effectuirung der Entscheidung eines Vorfragestreites Erforderliche sich in dem beschränke, was ad 4 zum Schlusse bemerkt worden, nämlich in der anzusetzenden peremtorischen Frist zu gleichzeitiger Einreichung ihrer rechtlichen Ausführungen für beide in Anspruch genommenen Bundesglieder, vorausgesetzt, daß auch diese Aufforderung noch nöthig sey, und nicht vielleicht von den betheiligten Bundesgliedern selbst schon bei der Bundesversammlung erklärt worden, daß sie der

s übergebenen Ausführung oder den gemachten Erklärungen nichts mehr hinzuzufügen

Viertens: Gleich einverstanden erklärt man sich demnach auch mit der ad 5 be-
eten Ausschliessung einer Einrede per modum exceptionis et reconventionis, indem
klarer ist, als daß dergleichen Einreden aus Forderung des einen Bundesgliedes an
andere dem Vorfragestreit, der sich mit Anspruch eines Dritten an diese Bun-
ieder beschäftigt, völlig fremd sind, und, eintretenden Falles, nur das Material
neuen und ganz verschiedenen Streites ausmachen könnten, der auch einen neuen und
gesonderten Erledigungsweg finden müßte, ohne die Entscheidung des Vorfragestreites
d verwickeln oder aufhalten zu können.

Fünftens: Gleich einverstanden ist man ad 6 damit, daß, wie bereits oben bemerkt
en, die Aufstellung der Vorfrage das Geschäft der Bundesversammlung und
t des erwählten Gerichts sey, wiewohl man gerade um deßwillen den Zusatz: «daß
ragliche Reclamation dabei ihrerseits normirend sey», nur so verstehen oder er-
en würde,

daß der Bundesversammlung die Erwägung zustehe, ob die Vorfrage aus der Eingabe bereits klar genug hervorgehe, oder zuvörderst noch eine Einleitung zu dem Zwecke erforderlich sey, um zu bestimmter Aufstellung der Vorfrage in der Bundesversammlung und durch die Bundesversammlung zu gelangen; wobei dann, und wenn die in Anspruch kommenden Bundesglieder deßhalb noch zu hören seyen, es zu dem Geschäfte der Bundesversammlung gehören würde, aus dem Inhalt der Reclamation und den beiderseits beigebrachten Materialien die erforderliche Vorfrage rein gesondert herauszustellen.

Sechstens: Auch dem, was Badischer Seits über die Unangemessenheit der Ein-
ung einer Zinsenzahlungs-Anordnung in dem Vorfragestreit bemerkt wird, pflichtet
lediglich bei. Denn, wenn auch die Einrichtung vorläufiger Zinsenzahlung noch so er-
ischt und veranlaßt erschiene, so gehörte dieselbe nicht hierher, sondern dieselbe
ite auf ganz anderm Wege gesucht und vermittelt werden.

Was den Schlußantrag der Badischen Gesandtschaft betrifft, so scheint jetzt über-
ig, sich über die Beistimmung

ad A) oder über die Aufstellung der Vorfrage in der Schuldsache lit. D, wie sie hier
hrt wird, jetzt noch zu erklären, wo die Ueberweisung an das Austrägalgericht in der
er beschlossenen Art besteht. Nur liegt die Möglichkeit oder selbst die Wahrscheinlichkeit
, daß das Verlangen einer hier aufzustellenden Vorfrage, selbst von Seiten des erwählten

Gerichts, wiederkehre. Die gemachte Aufstellung scheint übrigens jedenfalls angemessen und der eingeschaltete Vorbehalt «in Beziehung auf Grund und Umfang der Forderung» vollkommen richtig, eigentlich aber überflüssig, indem Sinn und Zweck des Art. 30 und die einfache Natur einer Vorfrage hierüber von selbst entscheiden.

Ad B) des Antrages dürfte zu vermeiden seyn, daß von dem, was als Discussions-Material in der speciell vorliegenden Sache vorgekommen ist, nicht zuviel in die allgemeine Anordnung einfliesse, von welcher hier die Rede ist; indem bei genauer Bestimmung des Princips (die nicht schwierig seyn kann) specielle Beziehungen auf dasjenige, was das fragliche Verfahren nicht zum Gegenstande hat, überflüssig und, als nie erschöpfend, besser zu vermeiden sind.

Vielmehr glaubt man Preussischer Seits, daß alles Wesentliche neuer Bestimmung sich auf dasjenige, was in diesen diesseitigen Bemerkungen unter Fünftens geäussert worden, beschränke, alles Uebrige aber, was bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, bei angemessener Begriffsbestimmung einer streitigen Vorfrage, nach Wort und Inhalt der einfachen bundesgesetzlichen Vorschrift, von selbst sich erläutere und für die explicirte Darstellung und Mitaufnahme wegfalle.

In dem hier entwickelten Sinne wünscht man Königlich-Preussischer Seits nun auch dasjenige näher beurtheilt und angewandt zu sehen, was bei den früher übergebenen Bemerkungen ad §. 13 geäussert worden.

Der Unterzeichnete benutzt mit Vergnügen diesen Anlaß, einer sehr verehrlichen Bundestags-Commission seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu versichern.

Frankfurt den 30. April 1821.

Goltz.

Inhalt

des

zwölften Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 140, 144, 148, 205, 224 u. 257 angeführten Beilagen 19, 20, 21, 27, 28, 29 und 33 konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen angefügt sind.

Seite

Achtzehnte Sitzung vom 14. Mai 1821.

§. 114. Substitutionen 6

§. 115. Abstimmung von Baiern, die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats der Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster betr. (§. 161) . . . 6

§. 116. Abstimmung vom Großherzogthum Hessen und den Schwarzburgischen Häusern über den Commissionsvortrag v. 12. Oct. v. J. wegen des freien Handels und Verkehrs (§. 168) 7

§. 117. Zustimmung des Großherzoglich-Hessischen Hofes zu der dem ehemal. Kammergerichtspedellen Aßmann abermals bewilligten Unterstützung von 150 fl. (§. 68. 98) 9

§. 118. Pensionsgesuch der Raths und Amtmanns Lynker, als vormal. Diener des Oberrhein. Kreises . 9

§. 119. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 146) 10

§. 120. Sachsen-Coburgische Druckschrift, in Betreff der zwischen S. Meiningen und S. Coburg streitigen Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successsion (§. 251) 10

§. 121. Abberufung des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig 10

§. 122. Neue Eingaben 12

Verzeichniß der Eingaben von Num. 44 bis 48 13

Neunzehnte Sitzung vom 17. Mai.

§. 123. Legitimation des Herrn Geh. Raths von Carlowiz, als Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten 14

§. 124. Badens weitere Bemerkungen zu den, in dem Commissionsberichte vom 5. April (§. 93) in der Beschwerdesache der Rheinpfalz. Staatsgläubiger lit. D entwickelten Sätzen (§. 11. 33. 54. 73. 93. 106) 15

§. 125. Wahl neuer Mitglieder zu verschiedenen Bundestags-Commissionen, an die Stelle der Herren von Martens und von Globig 24

§. 126. Hofrath Waldeck's Prüfung des in öffentlichen Blättern ausgesprochenen Wunsches, daß von Bundeswegen ein allgemeiner deutscher Münzfuß eingeführt werden möge 25

§. 127. Wiederholtes Gesuch des Rheinpfalzischen Hofkammer-Canzlisten Schmidtdiehl zu Mannheim um Quiescentengehalt 26

Inhalt

des

zwölften Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 140, 144, 148, 205, 224 u. 257 angeführten Beilagen 19, 20, 21, 27, 28, 29 und 33 konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen angefügt sind.

Seite

Achtzehnte Sitzung vom 14. Mai 1821.

§. 114. Substitutionen 6

§. 115. Abstimmung von Baiern, die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats der Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster betr. (§. 161) . . . 6

§. 116. Abstimmung vom Großherzogthum Hessen und den Schwarzburgischen Häusern über den Commissionsvortrag v. 12. Oct. v. J. wegen des freien Handels und Verkehrs (§. 168) 7

§. 117. Zustimmung des Großherzoglich-Hessischen Hofes zu der dem ehemal. Kammergerichtspedellen Aßmann abermals bewilligten Unterstützung von 150 fl. (§. 68. 98) 9

§. 118. Pensionsgesuch der Raths und Amtmanns Lynker, als vormal. Diener des Oberrhein. Kreises . 9

§. 119. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 146) 10

§. 120. Sachsen-Coburgische Druckschrift, in Betreff der zwischen S. Meiningen und S. Coburg streitigen Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successsion (§. 251) 10

§. 121. Abberufung des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig 10

§. 122. Neue Eingaben 12

Verzeichniß der Eingaben von Num. 44 bis 48 13

Neunzehnte Sitzung vom 17. Mai.

§. 123. Legitimation des Herrn Geh. Raths von Carlowiz, als Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten 14

§. 124. Badens weitere Bemerkungen zu den, in dem Commissionsberichte vom 5. April (§. 93) in der Beschwerdesache der Rheinpfalz. Staatsgläubiger lit. D entwickelten Sätzen (§. 11. 33. 54. 73. 93. 106) 15

§. 125. Wahl neuer Mitglieder zu verschiedenen Bundestags-Commissionen, an die Stelle der Herren von Martens und von Globig 24

§. 126. Hofrath Waldeck's Prüfung des in öffentlichen Blättern ausgesprochenen Wunsches, daß von Bundeswegen ein allgemeiner deutscher Münzfuß eingeführt werden möge 25

§. 127. Wiederholtes Gesuch des Rheinpfalzischen Hofkammer-Canzlisten Schmidtdiehl zu Mannheim um Quiescentengehalt 26

Seite

128. Reclamation des Hofgerichtsraths Martin zu Grünstadt, einen an die Stadt-Oppenheimer Gemeindecasse und den dortigen Hospitalfond angesprochenen Besoldungsrückstand betreffend . . 27
129. Bitte des Advocaten Opiz zu Eilenburg im Herzogthume Sachsen, um authentische und rechtl. Erläuterung einiger Dispositionen der Wiener Schlußacte 28
130. Weiterer Vortrag über das Gesuch des Servaz Götz, als Erben des Peter Heim, gewesenen Controlleurs des ehemaligen St. Rochus-Hospitals zu Mainz, Pensionsrückstand betreffend . 29
131. Gesuch der Witwe Zwenger zu Fulda, um Ueberweisung ihrer auf die Landessteuercasse des vertheilten Fürstenthums Fulda radicirten Schuldforderung, insbesondere die Auszahlung rückständiger Zinsen betr. 29
132. Abermalige Bitte der Kurhessischen Gemeinde Gotthards, um Ernennung eines unparteiischen Gerichtes ꝛc. (§. 179) 30
133. Neue Eingaben 32

rzeichniß der Eingaben von Num. 49 bis 51 32

anzigste Sitzung vom 24. Mai.

§. 134. Die von den Ministern und Bevollmächtigten J. J. K. K. M. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland und des Königs von Preussen, bei dem Schlusse der Conferenzen zu Laibach auf Befehl ihrer allerhöchsten Monarchen erlassene Erklärung betreffend . . . 33
§. 135. Vorschuß von 3000 fl. aus der Bundescanzlei-Casse an die Militärcommission der hohen Bundesversammlung, zum Behufe der gemeinschaftlichen Auslagen der Localcommissionen (§. 205) . 41
§. 136. Erklärung von Würtemberg, die Schrift des F. W. Sieber über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu betr. (§. 200) 42
§. 137. Würtembergs Zustimmung zur Uebernahme der Garantie des zwischen dem K. Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg am 17. Jan. d. J. geschlossenen Vertrags (§. 157). 43
§. 138. Murhard's Schrift: „Theorie des Geldes und der Münze, 1817“ 43
§. 139. Johlson's Schriften: „Unterricht in der Mosaischen Religion für die Israelitische Jugend beiderlei Geschlechts, 1819“ — und Deutsches Gesangbuch für Israeliten, 1816“ 44
§. 140. Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, wegen einer ihnen durch die Großh. Badische Regierung auferlegten Pensionssteuer (§. 259) 45
§. 141. Erneuertes Gesuch des vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretärs, Hofrath Herrlein zu Regensburg, um Vergütung decretmäßiger Dienstemolumente 48
§. 142. Professor Fick's Schrift: „Welche Folgen hat die Unabhängigkeit auf Europa ꝛc.“ . . . 48
§. 143. Erneuerte Bitte des Kaufhausmeisters Horix zu Mainz, um Anweisung einer Pension . . 49
§. 144. Gesuch der Intestaterben des verstorbenen Fürsten Primas ꝛc., in Betreff ihrer Ansprüche an die deutschen Souveraine der Rheinuferstaaten, wegen siebenjähriger Rückstände an der directen Rheinoctroirente von jährlich 350,000 fl. 50
§. 145. Vorstellung des Kriegscommissairs P. Rey, Dienst- und Pensions-Verhältnisse betr. (§. 221) . 51
§. 146. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 240) 52
§. 147. Ueberreichung der in den Herzogthümern Holstein-Oldenburg und Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 169) . . 52
§. 148. Vortrag der am 15. Juni 1820 ernannten Reclamations-Commission über ihre Geschäftsführung . 53
§. 149. Anzeige der wegen gütlicher Ausgleichung der Streitigkeit zwischen S. Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, S. Coburg, Hildburghausen und Schwarzburg-Sondershausen, über die aus dem Thüringischen Rayonverbande v. J. 1814 herrührenden Forderungen, ernannten Commission, daß die weiteren Erklärungen der Parteien an dem ihnen auf den 18. Juni d. J. gesetzten Termin erwartet würden (§. 191) 54

Seite

§. 150. Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Privat-Reclamationen 54
§. 151. v. Meyer's Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung ꝛc. 3. Heft. 55
§. 152. Neue Eingaben 55

Verzeichniß der Eingaben von Num. 52 bis 54 55

Ein und zwanzigste Sitzung vom 30. Mai.

§. 153. Abstimmung von Baiern über die Commissionsanträge wegen der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemal. Kurstaat Mainz u. die Besitzer Kurmainz. Landestheile (§ 175) 56
§. 154. Abstimmung vom Königreich Sachsen über den Commissionsvortrag vom 12. April d. J., die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse betr. (§. 163) . 58
§. 155. Erwiederung des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchl. auf die, Königlich-Preussischer Seits (oben §. 105) übergebenen Bemerkungen zu der Anhalt-Köthenschen Klagschrift. — Aeusserung der Gesandten von Preussen, Oesterreich und Baiern hierauf (§. 160). . . 59
§. 156. Erklärung der freien Stadt Lübeck auf die Denkschrift der Israelitischen Gemeinde daselbst, nachgesuchte Vollziehung des 16. Art. der Bundesacte betr. (§. 66) 63
§. 157. Badens Zustimmung zur Uebernahme der Garantie des zwischen dem K. Sachsen und dem Herzogthume S. Gotha und Altenburg unterm 17. Jan. d. J. abgeschlossenen Vertrags (§. 174) . 89
§. 158. Legitimation des Kurfürstlich-Hessischen Generalmajors von Ochs, als Repräsentanten der 2. Division des 9. Armeecorps bei der Militärcommission (§. 52) 89
§. 159. Neue Eingaben 89

Beilage 22 (zu §. 155). Citation des Königlich-Preussischen Justizamts zu Schkeudiz v. 7. Febr. 1821 an den Handelsjuden Carl Ehrmann zu Köthen 90

Verzeichniß der Eingaben, Num. 55 und 56 91

Zwei und zwanzigste Sitzung vom 4. Juni.

§. 160. Preussens Aeusserung über die Vermittlungsbefugniß der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, als Zugabe zu seiner in der vorigen Sitzung (§. 155) gegebenen Erklärung in der Anhalt-Köthenschen Beschwerdesache. — Anhalt-Köthensche Gegenäusserung hierauf (§. 173) 92
§. 161. Vollmacht des K. Hannöverischen Herrn B. T. Gesandten v. Hammerstein zur Unterhandlung eines Vergleichs in der Lindenkampf- und Olfersschen Schuldforderungssache (§. 2. 115.) 95
§. 162. Ergänzung der wegen gütlicher Ausgleichung der Beschwerden der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main am 10. September 1818 ernannten Commission 95
§. 163. Neue Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse (§. 254) 95
§. 164. Anzeige des Herrn Gesandten von Berg, den 16. Art. der Bundesacte wegen bürgerlicher Verbesserung der Juden betr. (§. 197) 96
§. 165. Neue Eingaben 96

Verzeichniß der Eingaben von Num. 57 bis 59 97

Drei und zwanzigste Sitzung vom 14. Juni.

§. 166. Legitimation des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn von Both, als Bundestagsgesandten für die 15. Gesammtstimme 98
§. 167. Substitution 100

Seite

68. Abstimmung von Preussen über den, den freien Handel und Verkehr betreffenden Commissionsvortrag vom 12. Oct. v. J. (§. 207) 100

69. Weitere Anzeige von Hannover, Braunschweig, Würtemberg, Baden, Sachsen-Weimar und Eisenach, dann Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Ueberreichung der in diesen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 176) 101

170. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zezschwitz zur Stimmführung bei der Militärcommission für das Herzogthum Nassau (§. 89. 110) 103

171. Abstimmung der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens (§. 3) 104

172. Neue Eingaben 104

Verzeichniß der Eingaben von Num. 60 bis 62 104

Neun und zwanzigste Sitzung vom 20. Juni.

173. Weitere Erklärung Preussens auf die (§. 155 gedachte) Herzoglich-Anhalt-Köthensche Beschwerde, u. Antwort des Herzogl. Anhaltischen Gesandten hierauf (§. 178) 108

174. Zustimmung von Baiern u. den freien Städten zur Uebernahme der Garantie des Sächsischen Vertrags vom 17. Jan. d. J. von Seite des deutschen Bundes (§. 201) 115

175. Wahl neuer Mitglieder zu verschiedenen Bundestags-Commissionen, an die Stelle der Herren von Martens, v. Globig und v. Berg (§. 226) 115

176. Ueberreichung der in der Oesterreichischen Monarchie geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 180) 116

177. Neue Eingaben 116

Beilage 23 (zu §. 173). Bericht des Oberlandesgerichts von Sachsen, die Vorladung des zur fiscalischen Untersuchung gezogenen Juden Carl Ehrmann in Köthen betr. 117

24. Antwortschreiben der Herzoglich-Anhalt Köthenschen Regierung an das Königlich-Preussische Gerichtsamt zu Schkeuditz 118

Verzeichniß der Eingaben von Num. 63 bis 69 119

Funf und zwanzigste Sitzung vom 28. Juni.

§. 178. Nochmalige Erklärung Preussens in der Anhalt-Köthenschen Beschwerdesache (§. 190) . 120

§. 179. Abstimmung von Baiern über die Forderung der Kurhes. Gemeinde Gotthards ꝛc. (§. 132) . 124

§. 180. Ueberreichung der im Königr. Baiern, Fürstenthume Liechtenstein, Schaumburg-Lippe, u. Lippe vorhandenen Gesetzbücher, Verordnungen ꝛc. zur Bibliothek der Bundesversamml. (§. 193). 125

§. 181. Die von dem K. Preussischen Regierungsrath v. Reiswitz eingesendeten Polizeischriften betr. . 127

§. 182. Gesuch des Dietrich Uhlhorn, um Ertheilung eines Erfindungspatentes für eine neue Prägemaschine 128

§. 183. Schrift des K. Baierischen Regierungsdirectors von Raiser: »die römischen Alterthümer zu Augsburg und andere Denkwürdigkeiten des Oberdonaukreises« 129

§. 184. Repertorium über die Ständeverhandlungen des Königreichs Baiern 130

§. 185. Erklärung von Baden, die Pensionsansprüche des Malteserordensritters, Franz Edmund Grafen von Coudenhoven, betr. (§. 218) 130

§. 186. Pensionsgesuch des Grafen von Marschall, vormal. Großh. Frankfurtischen Gesandten am K. Oesterreichischen Hofe (§. 244) 131

§. 187. Abstimmung der 16. Stimme über das Commissionsgutachten, die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich betr. (§. 219) 134

Seite

§. 188. Beitritt der 16. Stimme zu den für das Bundescanzlei-Personale in Antrag gebrachten Gehaltszulagen (§. 199) 135
§. 189. Neue Eingaben 135

Verzeichniß der Eingaben, Num. 70 und 71 135

Sechs und zwanzigste Sitzung vom 5. Juli.

§. 190. Vortrag der in der Beschwerdesache Anhalt-Köthens gegen die Krone Preussen am 17. April d. J. ernannten beiden Referenten; Erwiederung von Preussen u. Anhalt-Köthen hierauf (§. 196) 136
§. 191. Weitere Anzeige der in der oben §. 149 angeführten Streitigkeit ernannten Commission, von der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit (§. 77. 149) 139
§. 192. Pensionsforderung des Capuziner-Layenbruders Carl Stuckart an die freie Stadt Frankfurt . 139
§. 193. Ueberreichung der im Herzogthume Sachsen-Altenburg geltenden Gesetze zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 241) 141
§. 194. Neue Eingaben 141

Verzeichniß der Eingaben von Num. 72 bis 75 142

Beilage 25 (zu §. 190). Vortrag des Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn v. Aretin, als Referenten in Beschwerdesachen des Herzogs von Anhalt-Köthen gegen die Krone Preussen ꝛc. 143
Aeusserung des Herrn Bundestagsgesandten von Lepel, als Correferenten in vorstehender Angelegenheit 186
26. Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft zu demselben . . . 191

Sieben und zwanzigste Sitzung vom 12. Juli.

§. 195. Substitution 194
§. 196. Weitere Berathung über den Vortrag in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen und Preussen, und Vertagung der Beschlußfassung hierüber bis zum 29. Nov. d. J. (§. 204) 194
§. 197. Wahl einer Commission zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden (§. 164) 195
§. 198. Termin, an welchem die Erklärungen der betreffenden Gesandtschaften, wie weit man mit der Bildung der gesetzlichen Abtheilungen in den combinirten Armeecorps und Divisionen gekommen sey, abgegeben werden sollen (§. 222) 195
§. 199. Zustimmung von Braunschweig und Nassau zu der beschlossenen ständigen Besoldungszulage für das Bundescanzlei-Personale (§. 228) 196
§. 200. Erklärung von Braunschweig, auch Holstein und Lauenburg, die Schrift des F. W. Sieber über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu betr. (§. 213) . . 196
§. 201. Beitritt des Königs von Dänemark zur Uebernahme der Garantie des Sächsischen Vertrags vom 17. Jan. d. J. von Seite des deutschen Bundes (§. 208) 197
§. 202. Neue Eingaben 197

Verzeichniß der Eingaben von Num. 76 bis 81 198

Acht und zwanzigste Sitzung vom 19. Juli.

§. 203. Substitutionen 199
§. 204. Nochmalige Erklärung des Herzogs von Anhalt-Köthen in der Streitsache mit der Krone Preussen (§. 233. 236) 199

Seite

205. Commissionsbericht, die Generalrechnung über die Matrikularbeiträge der deutschen Bundesstaaten vom 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820, und die Rechnungen für die Militärcommission vom 1. März. 1819 bis 1. Nov. 1820 betr. — Beschluß wegen Einzahlung neuer Beiträge (§. 239) . 200

206. Beschwerde des Grafen Franz zu Erbach, wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte in dem Großherzogthume Hessen (§. 243) 200

207. Abstimmung von Baden über den Commissionsvortrag vom 12. Oct. v. J. in Betreff der auf den freien Handel u. Verkehr bezughabenden Gegenstände (§. 72. 76. 116. 168) . . . 205

208. Zustimmung Oldenburgs, Anhalts u. Schwarzburgs zur Uebernahme der Garantie des Sächsischen Vertrags v. 17. Jan. d. J. von Seite des deutschen Bundes (§. 229) . . . 207

209. Neue Eingaben 207

zeichniß der Eingaben von Num. 82 bis 89 208

n und zwanzigste Sitzung vom 26. Juli.

. 210. Substitutionen 212

. 211. Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau 212

. 212. Denkschrift der Centraldirection der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, nebst Vorlage des zweiten Bandes ihres Archivs 212

. 213. Erklärung von Baiern, in Betreff der von dem Dr. Sieber angetragenen Bekanntmachung eines Mittels gegen die Wasserscheu (§. 255) 216

§. 214. Reclamation des Grafen von Schönborn-Wiesentheid wegen Rückgabe des Schönborner Hofes in Mainz 216

§. 215. Forderung des Joh. Wilh. Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein (§. 245) 218

§. 216. Reclamation des A. M. Daumer, Güterschaffner zu Frankfurt, Dienstentsetzung betr. . . 219

§. 217. Alphabetisches Register über die Bundestags-Verhandlungen vom 1. Oct. 1816 bis 12. April 1821 von Adolph Freiherrn von Holzhausen 219

§. 218. Erklärung von Würtemberg in Beziehung auf die Pensionsangelegenheit der Mitglieder des d. Großpriorats des Johanniterordens (§. 21) 220

§. 219. Abstimmung von Würtemberg und den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern über das Commissionsgutachten, die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ꝛc. betr. (§. 227) 221

§. 220. Antrag der wegen gütlicher Ausgleichung der Ansprüche der Gräfin von Ottweiler ꝛc. ernannten Commission (§. 246) 240

§. 221. Weitere Vorstellung des Kriegscommissärs Rey, Dienst- u. Pensions-Verhältnisse betr. (§. 145) . 241

§. 222. Anzeige des Großh. Hessischen Herrn Gesandten, daß mit den Fürstl. Häusern Hohenzollern u. Liechtenstein eine Uebereinkunft wegen Bildung der dritten Division des 8. Armeecorps geschlossen worden. Beschluß, die Organisation sämmtlicher Armeecorps bis zum 1. Oct. d. J. zu vollenden. 243

reissigste Sitzung vom 30. Juli

§. 223. Substitution 245

§. 224. Gutachtlicher Vortrag des Bundestags-Ausschusses über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge, nebst Bemerkungen mehrerer Herren Gesandten zu einigen §§. derselben (§. 237) 245

§. 225. Gesuche mehrerer, bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen; Aeusserung der Gesandtschaften von Preussen, Hannover und Kurhessen hierauf (§. 109. 233) 248

Seite

§. 226. Ernennung der Bevollmächtigten vom Großh. Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt zur Verhandlung mit der wegen Auseinandersetzung des Schuldenwesens des vorm. Kurstaats Mainz bestehenden Bundestags-Commission, nebst Vortrag über die wiederholte Reclamation des Bevollmächtigten, Grafen von Benzel-Sternau (§. 6. 94. 153. 175) 251

§. 227. Ergänzung der Commission zur Revision des Bundestagsbeschlusses vom 26. Juni 1817, in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ꝛc. (§. 256) 255

§. 228. Beschluß wegen ständiger Besoldungszulage für das Bundescanzlei-Personale (§. 5. 18. 22. 29. 47. 62. 188. 199) 255

§. 229. Beitritt Hannovers zur Uebernahme der Garantie des Sächsischen Vertrags v. 17. Jan. d. J. von Seite des deutschen Bundes (§. 39. 100. 137. 157. 174. 201. 208.) 256

§. 230. Vertagung der Bundesversammlung vom 9. Aug. bis 22. Nov. d. J. (§. 233) . . 256

§. 231. Neue Eingaben 257

Verzeichniß der Eingaben von Num. 90 bis 92 257

Ein und dreissigste Sitzung vom 21. Nov.

§. 232. Substitution 258

§. 233. Präsidialantrag zur Vertagung der förmlichen Sitzung vom 22. Nov. auf den 7. Dec., u. Umfrage hierauf 258

Zwei und dreissigste Sitzung vom 7. December

§. 234. Substitution 265

§. 235. Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Frankfurt 265

§. 236. Antrag von Oesterreich in Betreff der Abstimmung über die Anhalt-Kothensche Beschwerdesache; Erklärung sämmtlicher Gesandtschaften hierauf, Anhalt-Köthens Protestation gegen fernere Prorogation des Termins der Abstimmung, u. Aussetzung derselben bis zum 17. Jan. 1822 (§. 250) 265

§. 237. Abgabe der Abstimmungen und Bemerkungen über die 5 letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung ꝛc. an den Bundestags-Ausschuß (§. 71. 102. 103. 198. 222. 224. 233.) . . 273

§. 238. Uebereinkunft von Novara vom 24. Juli 1821, zwischen Oesterreich, Preussen, Rußland einer, u. Sardinien anderer Seits, zeitliche Besetzung einer Militärlinie in den K. Sardin. Staaten betr. 273

§. 239. Beiträge zur Bundesmatrikularcasse (§. 4. 28. 135. 205) 273

§. 240. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 4. 19. 23. 30. 49. 64. 119. 146) . 275

§. 241. Ueberreichung der im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetze ꝛc. zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 10. 31. 46. 57. 67. 74. 97. 111. 147. 169. 176. 180. 193) . . . 275

§. 242. Erklärung v. Oesterreich u. Baden in Betreff der transrhenan. Sustentations-Angelegenheit . 275

§. 243. Erklärung Badens wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte (§. 252.) 276

§. 244. Erklärung Sachsen-Weimars über das Gesuch des Grafen von Marschall, wegen Pensionserhöhung (§. 186) 277

§. 245. Erklärung Nassau's, die Forderung des J. W. Remy zu Frankfurt wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betr. (§. 215) 277

§. 246. Erklarung Nassau's, die Capitalforderung der Gräfin von Ottweiler betr. (§. 220) . . 278

§. 247. Gesuch der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, Befriedigung verschiedener Forderungen betr.; Erklärung Nassau's hierauf 283

§. 248. Neue Eingaben 306

Seite

eichniß der Eingaben von Num. 93 bis 111 306

und dreissigste Sitzung vom 13. December.

249. Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betr. 311
250. Erklärung Preussens, daß durch die zu Dresden abgeschlossene Elbeschifffahrtsacte die von Anhalt-Köthen erhobene Beschwerde beseitigt sey; Erwiederung der Anhalt-Köthenschen u. sämmtlichen übrigen Gesandtschaften hierauf (§. 17. 44. 105. 155. 160. 173. 178. 190. 196. 204. 233. 236) . . 311
251. Anzeige des in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionsstreitsache niedergesetzten Bundestags-Ausschusses, daß diese bis auf Weiteres beendigt sey (§. 120) . 330
252. Erklärung von Würtemberg wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte (§. 16. 34. 45. 107. 206. 243). 331
253. Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Privat-Reclamationen 332
254. Abstimmung vom Großherzogthum Hessen über den Commissionsvortrag vom 12. April d. J., die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemal. Reichs-Operationscasse betr. (§. 104. 154. 163) 332
255. Erklärung von Baden, in Betreff der von dem Dr. Sieber angetragenen Bekanntmachung eines Mittels gegen die Wasserscheu (§. 25. 136. 200. 213) 332

ilage 30 (zu §. 252). Königl. Würtembergische Verordnung, wodurch ein bleibender Rechtszustand für die Mehrzahl des, im Königr. begüterten, vormals unmittelbar. reichsritterschaftl. Adels definitiv festgesetzt wird; d. d. Stuttgart den 8. Dec. 333

er und dreissigste Sitzung vom 20. December.

§. 256. Abstimmung von Preussen über das Commissionsgutachten, die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich betr. (§. 108. 187. 219. 227) . . 352
§. 257. Bericht der Reclamations-Commission für die Periode vom 24. Mai bis zum 9. Aug. d. J. (§. 148). 353
§. 258. Anzeige Baierns, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten zwischen Baiern und den Fürstl. Reussischen Landen der ä. L. 353
§. 259. Erklärung von Baden über die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, wegen der ihnen auferlegten Pensionssteuer; Aeusserung sämmtlicher Gesandtschaften hierauf (§. 140) . . . 354
§. 260. Neue Eingaben 362
§. 261. Weihnachtsfesttage 362

erzeichniß der Eingaben vom Num 112 bis 114 363

eilage 31 (zu §. 256). Königlich-Preussische Bemerkungen, die Anordnung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern betr. 364

32. Königlich-Preussische Bemerkungen, in Betreff der richtigen Anordnung und Begrenzung eines Vorfragestreites 396

Alphabetisches Register

über die

Protokolle der deutschen Bundesversammlung

von dem Jahre 1821.

Bd. XI. und XII.

(Die römische Zahl zeigt den Band an, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen. G. Hessen bedeutet Großherzogthum Hessen. G. und H Sachsen — Großherzoglich- u. Herzoglich-Sächsische Häuser. R. O. Casse — Reichs-Operationscasse.)

A.

Abberufung, des K. Sächs. Gesandten von Globig, XII. 10; des Gesandten der 15. Stimme von Berg, XII. 98.

Adel, vormal. Reichs-, im Königr. Würtemberg, s. Reichsadel.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Gesetze und Verordnungen daselbst, werden an die Bundesbibliothek abgegeben, XII. 52. Siehe auch Stimme (funfzehnte).

Anhalt-Dessau, Herzogthum, Gesetze u. Verordnungen daselbst, werden an die Bundesbibliothek abgeben, XI. 115. Siehe auch Stimme (funfzehnte).

Anhalt-Köthen, Herzog, Beschwerde gegen die Preussische Regierung wegen widerrechtl. Erhebung der K. Preuß. Transito- u. Verbrauchsteuer auf der Elbe, mit Antrag auf Freigebung eines angehaltenen Schiffes ohne Entrichtung der abgefoderten Steuer; vorläufige Erklärung des Preuß. Gesandten hierauf, XI. 38. 47; weitere Erklärung von Anhalt-Köthen, dann von Preussen und dem präsidirenden Gesandten, XI. 87. 97. Bemerkung der K. Preuß. Gesandtschaft auf die angebrachte Beschwerde; Aeusserung des Anhalt-Köthenschen, dann sämmtlicher übrigen Gesandten, zufolge welcher eine Commission von zwei Mitgliedern (Aretin u. Lepel) zur Erstattung eines Vortrags in dieser Angelegenheit ernannt wird, XI. 214. Erwiederung des Herzogs von Anhalt-Köthen auf die K. Preuß. Bemerkungen; Aeusserung des Herrn Grafen von der Goltz, u. Antrag an die Commiß., ihren Vortrag demnächst zu erstatten, XII. 59. 90; weitere Bemerkung Preussens, besonders über die Vermittlungsbefugniß der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, u. Entgegnung des Gesandten der 15. Stimme hierauf, XII. 92. abermal. Erklär. Preussens u. Anhalt-Köthens, XII. 108. 117 ff. 120; Vortrag der beiden Referenten; vorläufige Erklärung Preussens u. Anhalt-Köthens hierauf, XII. 136. 143 — 193. Vertagung der Beschlußfassung über diesen Gegenstand bis zum 29. Nov. 1821, XII. 194. Anhalt-Köthensche Erklärung, u. Wunsch, daß die ganze Differenz vor dem 29. Nov. gütlich beseitigt werden möge, XII. 199. Anhalt-Köthen trägt bei Gelegenheit der weitern Vertagung der B. V., statt des 29. Nov., auf einen anderweiten nahen Termin in vorstehender Sache an, XII. 263. Oesterreichs Antrag, daß die B. V. sich vorläufig jeder Abstimmung über diese Angelegenheit enthalten möge; Erklärung sämmtlicher Gesandtschaften hierauf, Verwahrung Anhalt-Köthens gegen eine weitere Prorogation des zur Abstimmung ausgesetzten Termins, und Beschluß, nach 6 Wochen (17. Januar) abzustimmen, XII. 265. Preussens Anzeige, daß durch die abgeschloß. Elbeschifffahrtsacte der Hauptgegenstand der Beschwerde erledigt sey; dessen weitere Erklär. wegen der Incompetenz der B. V. in dieser Sache, dann in Betreff der in der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt aufgestellten Grundsätze; Entgegnung des Anhaltischen u. sämmtl. übrigen Gesandten hierauf, XII. 311. Siehe auch Preussen, u. Stimme (funfzehnte).

Anstett, Frhr. v., K. Ruß. Gesandte, Note an den präsidir. Gesandten, die von den in Laibach versammelt gewesenen Cabineten erlassene Declaration betr., XII. 33.

n, Frhr. v., K. Baierischer Gesandter, dessen Vorg, die in allen deutschen Bundesstaaten erscheinen- Gesetze, Regierungsblätter ꝛc. von dem Jahre 1800 für die Bibliothek der B. V. anzuschaffen, XI. 19; attet Vortrag über die Denkschrift der israelit. Gende zu Lübeck, XI. 111; über die Eingabe des w. Seipel — des Canonicus Reuter — des Stadts Harich — der Pensionäre des Mainzer Erzesuifonds — der Stifter St. Gangolph u. Stephan — Erben des E. A. Molinari in Mainz u. Cons. — Amtsschreibers Hagemann und — über die beiden hriften des Frhrn. v. Drais, XI. 141 — 146; über Polizeyschriften des Regierungsraths Reiswitz — s Gesuch des ꝛc. Uhlhorn — die Schrift des Regiengsdirectors v. Raiser — das Repertor. uber die ändeverhandl. des Königr. Baiern, XII. 127—130; der Beschwerdesache Anhalt-Kothens gegen Preussen, II. 143. 137; über die Reclamation des Grafen v. chönborn-Wiesentheid — des Kaufmanns Remy — des ankf. Güterschaffners Daumer — u. über das alphat. Register ꝛc. des Frhrn. v. Holzhausen, XII. 216—19. Siehe auch Baiern u. Commissionen.

, Witwe zu Mainz, s. Harich.

mann, K. G. Pedell, wiederholtes Gesuch um Penon, u. Beschluß hierauf, ihm abermals 150 fl. als Unerstützung zu bewilligen, XI. 115. Zustimmung von Würtemberg, XI. 189; vom G. Hessen, XII. 9.

sschuß s. Commissionen, Bundestags-Ausschuß u. Reclamationen.

sträga lverfahren. Antrag Badens auf Beschleunigung der Vollendung der Revision des Austrägalverfahrens in Beziehung auf den Art. 30 der Wiener Schlußacte, XI. 134. XII. 327; weitere Erklärung desselben hinsichtlich der Behandlung eines Vorfragestreites, XI. 163. Beschluß, bei den Regierungen darauf anzutragen, die Instructions-Ertheilung über das Austragalverfahren auch auf die vorstehenden Badischen Erklärungen mit zu erstrecken, XI. 231. XII. 24; deßgl. die Regier. zu ersuchen, die zum Theil noch ausstehenden Instruct. auf den Entwurf eines B. T. Beschlusses ꝛc. vom 21. Dec. v. J. baldigst einzusenden, XI. 232. Aeusserung Preussens über die Vermittlungsbefugniß der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, XII. 92. Antrag desselben, das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander im Allgemeinen einer neuen und gründlichen Prüfung zu unterwerfen, XII. 312; desselben Abstimmung u. Bemerkungen über den gedachten Entwurf eines B. T. Beschlusses, XII. 352. 364 — 389. Abstimmung der 16. Stimme hierüber, XII. 134; v. Würtemberg u. den G. u. H. Sachsen, XII. 221. Wahl drei neuer Mitglieder (Carlowiz, Hammerstein, Danz) zu der am 12. Jan. 1818 ernannten Commission, XII. 235. Siehe auch Staatsgläubiger, Rheinpfalz.

B.

Baden, Großherzogthum, wird ersucht, die Berichtigung des dem Fürstl. Hause Salm-Krautheim zugetheilten Schuldantheils an das Mainzer St. Victorstift zu übernehmen, XI. 16; genehmigt die ständige Besoldungszulage für das B. C. Personale, XI. 45; erlegt seinen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 57; und 994 fl. 35 kr. zur Matrikularcasse, XII. 273; bestätigt die Angabe des Baier. B. T. Gesandten, daß das oberste Gericht zu Celle als Austrägal-Instanz in Sachen der Rheinpfalz. Staatsgläubiger ꝛc. gewählt worden sey, XI. 75; dessen Protestation gegen den Beschluß v. 15. Febr. d. J., und neue Anträge in gedachter Schuldensache, auch wegen Beschleunigung der Vollendung der Revision des Austrägalverfahrens, XI. 125. Bemerkungen gegen die von den beiden Referenten in derselben Angelegenheit gemachten Anträge, XI. 163. XII. 15; will der Fortsetzung des Austrägalverfahrens vor dem O. A. Gerichte zu Celle nicht weiter entgegen seyn, XI. 231; erklärt sich wegen Vollziehung des 14. Art. der B. A. im Großherzogthume, XI. 38. 76. XII. 276; stimmt für die Annahme des Entwurfs der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 100; tritt dem Antrage wegen Ernennung zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen u. Preussen bei, XI. 225; u. dem Oesterr. Antrage, daß die Abstimmung hierüber noch auszusetzen sey, XII. 268. 271; weitere Erklärung deßhalb, u. Verwahrung gegen die von Preussen aufgestellten Ansichten über die Bestimmungen der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Flußschifffahrt, XII. 327; wegen Uebernahme der Garantie des Sachsischen Vertrags vom 17. Jan. 1821, XII. 89; dessen Gesetze u. Verordnungen, XII. 100; äussert sich über das Pensionsgesuch des Grafen v. Coudenhoven, XII. 130; über den freien Handel u. Verkehr ꝛc., XII. 205; stimmt dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. V. bis auf den 7. Dec. bei, XII. 262; erklärt sich in der transrhenan. Sustentationsangelegenheit, XII. 275; über Siebers Schrift, die Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu betr. XII. 332; über die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, XII. 354. 361. Siehe auch von Blittersdorff u. Staatsgläubiger, Rheinpfalz.

Baiern, Königr., genehmigt die ständige Besoldungszulage für das B. C. Personale, XI. 45; entrichtet seinen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 45; und 3540 fl. 42½ kr. zur Bundes-Matrikularcasse, XII. 273; zeigt an, daß das oberste Justiztribunal zu Celle als Austrägalinstanz in Sachen der Rheinpfalz. Staatsgläubiger lit. D. ꝛc, gewählt worden sey, XI. 75; äussert sich auf die neuen Badischen Anträge in derselben Angelegenheit, XI. 135; auf die Anträge der beiden Referenten hierüber, XI. 163. 229; stimmt für die Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß. ꝛc., XI. 100; über den freien Handel u. Verkehr, XI. 123; trägt auf die Wahl zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen und Preussen an, XI. 225; ist mit Oesterreich einverstanden, daß die Abstimmung in gedachter Sache noch ausgesetzt bleiben möge, XII. 266. 271. 324; erklärt sich in Betreff des von dem Hause Lindenkampf u. Olfers für das d. Großpriorat des J. O. negocirten Anlehens, XII. 6; auf die Commissionsanträge wegen der Forderung der Gläubiger an den vormal. Kurstaat Mainz, XII. 56; für Uebernahme der Garantie des Sächs. Vertrags v. 17. Jan. d. J. XII. 115; über die Forderung der Gemeinde Gotthards, XII. 124; übergiebt die im Königr. Gültigkeit habenden Gesetzbücher ꝛc. XII. 125; erklärt sich in Betreff der von dem Dr. Sieber angetragenen Bekanntmachung eines Mittels gegen die Wasserscheu, XII. 216; ist damit

einverstanden, daß die B. V. v. 22. Nov. noch bis 7. Dec. vertagt werde, XII. 259; zeigt an, daß unterm 7. Dec. d. J. eine Bekanntm., die gegenseitige Uebernahme der Vaganten zw. Baiern und den fürstl. Reussischen Landen der ä. L. betr., erlassen worden sey, XII. 353. Siehe auch v. Aretin u. Staatsgläubiger, rheinpfälz.

Bassenheim, Gr. v., Bevollmächt. der Mehrzahl ehemal. Reichsstände, XI. 90.

Beiträge zur Bundescasse, s. Bundescasse.

Benzel-Sternau, Graf, Bevollmächt. der Kurmainzischen Staatsgläubiger, s. Staatsgläubiger.

Berg, von, Gesandter der 15. Gesammtstimme, erstattet Vortrag über die Reclamat. des Handelsmanns Bomeisler, XI. 154; zeigt an, daß er durch seine Abberufung verhindert werde, den ihm gewordenen Auftrag, von der Gesetzgebung über die Juden in den d. Bundesstaaten eine Uebersicht zu geben, zu erfüllen, XII. 96; dessen Abberufung nach Oldenburg, und deßfallsige Präsidialausserung, XII. 98. Siehe auch Stimme (funfzehnte), Anhalt, Schwarzburg, u. Commissionen.

Beust, Gr. v., Gesandter der 12. Gesammtstimme, erstattet Vortrag über die Beschwerde des Amtmanns Embach — u. des Regierungsr. Grävell, XI. 149. 155; über die des Handelsmanns Küppel, XI. 170; die Reclamat. der Erben des Fürsten Primas, XII. 50; des Kriegscommissär Rey, XII. 51. 241. Siehe auch Sachsen (G. u H.) u. Commission.

Bibliothek der Bundesversammlung, s. Sammlung.

Blatschek, zu Fulda: Erklär. von S. Weimar auf dessen Gesuch um Pension, XI. 95.

Blittersdorff, Frhr. v., Bundestagsgesandter, siehe Baden u. Commission.

Bock, Frhr. v., Nassauischer Bevollmächt. in der Kurmainzer Staatsschuldensache, XII. 251.

Bomeisler, zu München, Reclamation, angebliche Differenzen zw. Oesterreich u. Baiern hinsicht. einer Entschädigungsforderung aus abgeschlossenen aber nicht erfüllten Verträgen betr., XI. 154.

Both, von, dessen Legitimation als Bundestagsgesandter der 15. Gesammtstimme, XII. 98. Siehe auch Stimme (funfzehnte), Anhalt und Schwarzburg.

Braunschweig, Herzogthum, tritt in Betreff der Depositen des ehemal. R. K. Gerichts den Anträgen der Commission v. 20. Sept. 1819 bei, XI. 16; entrichtet einen neuen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 57; und 208 fl. 27½ kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die Besoldungszulage für das B. C. Personale, XII. 196; tritt dem Entwurf der 24 Art. der Kriegsverfaß. bei, XI. 102. 193; und dem Antrage wegen Samml. der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze ꝛc. XI. 104. XII. 101; übergiebt einige den Handel betreffende Verordnungen, XI. 125; übernimmt v. 5. April an die Führung der 13. Stimme, XI. 161; stimmt für die Anträge der neuen Commission in der Rheinpfälz. Staatsschuldensache lit. D, XI. 166; für den Antrag wegen Ernennung zweier Referenten in der Streitsache zw. Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 226; und für den Oesterr. Antrag, daß die Abstimmung über diese Angelegenheit noch ausgesetzt bleiben möge, XII. 269. 272. 329; bewilligt einen verhältnißmäßigen Subscriptionsbeitrag zur Bekanntmachung des Sieberschen Mittels gegen die Wasserscheu, XII. 196; ist mit dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec. einverstanden, XII. 263. Siehe auch v. Hammerstein.

Bremen, freie Hansestadt, weitere Aeusserung derselben hinsichtlich der Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, XI. 64; übernimmt die Führung der 17. Stimme, XI. 85. Siehe auch Städte, Smidt u. Curiatstimme.

Brodmann, Bundescanzlist, s. Bundescanzlei.

Bundescanzlei, Beiträge zur Deckung ihrer Bedürfnisse, siehe Bundescasse. — Gesuch des B. C. Personals um Besoldungsvermehrung; gutachtliche Aeusserung der für die Revision der B. C. Rechnung ernannten Commission hierauf, u. Bewilligung einer jahrl. Zulage von 25 pCt. für jeden der vier Beamten u. 10 pCt. für jeden der beiden Pedellen, XI. 12. Genehmigung der standigen Besoldungszulage von Oesterreich, Baiern, K. Sachsen u. Baden, XI. 45; von Hannover und Würtemberg, XI. 56; von Preussen, Kurhessen, G. u. H. Sachsen, und den freien Städten, XI. 73; vom G. Hessen u. der 15. Stimme, XI. 94; von Holstein u. Lauenburg, Luxemburg u. Mecklenburg, XI. 107; von der 16. Stimme (mit Ausnahme Hohenzollern-Hechingens), XII. 135; v. Braunschweig u. Nassau, XII. 196. Definitiver Beschluß, XII. 255.

Bundescasse. Bericht der zur Revision der zwei Bundescanzlei-Rechnungen vom ersten Nov. 1818 bis dahin 1820 ernannten Commission; Antrag auf neue Zuschüsse zur Bestreitung der B. C. Bedürfnisse, und Anzeige wegen Zahlung dieser Beitrage von Oesterreich, Preussen, K. Sachsen, Hannover, Kur- u. G. Hessen, S. Weimar, Nassau u. der fr. Stadt Frankfurt, XI. 10; von Baiern, Würtemberg, Holstein u. Lauenburg, Luxemburg, S. Gotha, Lübeck, Bremen u. Hamburg, XI. 45; v. Baden, Braunschweig und Oldenburg, XI. 57; v. G. Hessen, S. Meiningen, Lippe u. Reuß j. L. XI. 73; von Mecklenburg, XI. 96; von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Waldeck, XII. 10. Berichtigung eines noch rückständigen Beitrags v. S. Hildburghausen, XI. 108; und eines neuen, XII. 52. — Vorlage der Rechnungen über die gemeinschaftl. Auslagen der Militärcommission, dann Generalrechnung über alle Bundesmatrikularbeiträge v. 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820; Auftrag an die oben gedachte Commission, sich auch der Prüfung dieser Rechnungen zu unterziehen u. wegen Rückverrechnung der den Militär-Localcommissionen, dann der Mainzer Centr. Untersuch. Commission geleisteten Vorschüsse Gutachten zu erstatten, XI. 72. Wahl eines neuen Mitgliedes (Carlowiz) zur Revisionscommission, XII. 24. Bericht der Commission, Antrag zu Einzahlung eines neuen Matrikularbeitrags von 30,000 fl., und Beschluß, XII. 200. Entrichtung sämmtlicher Matrikularbeiträge (die von S. Hildburgh. und Anhalt ausgenommen), XII. 273. Anweisung an die Casse, einen neuen Vorschuß von 3000 fl. an die Militärcommission zu verabfolgen, XII. 41.

Bundescassier, prov., s. Fuchs.

Bundestags-Ausschuß zur Erörterung der Militärverhältnisse des d. Bundes. Wahl zwei neuer Mit-

ber (Carlowiz und Lepel) zu demſelben, XII. 24.
he auch Contingentſtellung u. Militärver-
tniſſe.
destags-Commiſſionen, ſiehe Commiſſio-
n u. Reclamationen.
desverſammlung, deren Vertagung, ſ. Ver-
gung u. Ferien.
l-Schauenſtein, Graf v., K. K. präſidirender
ſandte der Bundesverſammlung, ſiehe Präſidium,
ſterreich u. Commiſſionen.

C.

lowiz, von, deſſen Legitimation als Königl. Sächſ.
undestagsgeſandter, XII. 14; u. Subſtitution für
n K. K. präſidir. Geſandten, XII. 258. Siehe auch
achſen, u. Commiſſionen.
tionäre, ehemal. Weſtphäl., ſ. Weſtphalen.
le, Oberappellationsger. daſelbſt, ſ. Austrägal-
inſtanz.
ntral-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz,
ird aufgefordert, die Rechnung über die ihr gemach-
n Vorſchüſſe (ſ. Bundescaſſe) am 30. Oct. d. J.
ſchlieſſen u. einzuſenden, XII. 201.
mmiſſion v. 17. Juli 1817 (Martens, Pleſſen,
Berg) wegen der Forderung an die Rente Lohneck u.
en Zoll Vilzbach ꝛc.: Wahl eines neuen Mitgliedes
Penz) zu derſelben, XI. 16; eines zweiten (Leonhardi),
XI. 143; und eines dritten (Hammerſtein), XII. 115.
Reclamationen, die zur Ausgleichung an ſie verwieſen,
. Haxich, Molinari, Mainzer Erſ.
mmiſſion vom 10. Nov. 1817 (Martens, Berg,
Danz) wegen des F. u. K. K. Gerichts-Archivs: Wahl
zwei neuer Mitglieder (Buol und Goltz) zu derſelben,
XI. 34; u. eines dritten (Hammerſtein), XII. 24.
ommiſſion vom 12. Jan. 1818 (Aretin, Martens,
Wangenheim, Pleſſen, Berg) zur Reviſion des B. T.
Beſchluſſes v. 16. Juni 1817, in Betreff der Vermitt-
lung der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder
unter ſich: Wahl drei neuer Mitglieder (Carlowiz,
Hammerſtein, Danz) zu derſelben, XII. 255.
ommiſſion vom 1. Juni 1818 (Aretin, Martens,
Lepel) zur Vermittlung der Streitigkeit wegen der aus
dem Thüringer Rayonverbande v. J. 1814 herrührenden
Forderungen: Wahl eines neuen Mitgliedes (Penz) zu
derſelben, XI. 140.
ommiſſion vom 10. Sept. 1818 (Buol, Goltz, Are-
tin, Martens, Wangenheim) zur Ausgleichung der
Beſchwerden der Frankfurter israelit. Gemeinde: Wahl
eines neuen Mitgliedes (Carlowiz) zu derſelben, XII. 95.
ommiſſion v. 1. Oct. 1818 (Buol, Globig, Eyben)
wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte: Wahl
eines neuen Mitgliedes (Carlowiz) zu derſelben, XII. 115.
ommiſſion v. 3. Aug. 1820 (Buol, Aretin, Globig,
Wangenheim, Berg; Stellvertr. Lepel), welche die Re-
viſion der bisherigen Geſchäftsordn. u. Begutachtung
ihrer Ergänzung zu übernehmen hat: Wahl eines neuen
Mitgliedes (Hammerſtein) zu derſelben, XII. 115.
ommiſſion v. 14. Dec. 1820 (Martens, Lepel, Le-
onhardi) zur Reviſion der Bundescaſſerechnung: Auf-
trag an dieſelbe, ſich auch der Prüfung der Rechnun-
gen über alle Bundesmatrikularbeitrage zu unterziehen,
XI. 73. Wahl eines neuen Mitgliedes (Carlowiz) zu
gedachter Commiſſion, XII. 24.
Commiſſion (Globig, Danz) zur Erſtattung eines Vortrags u. Gutachtens über die von der Badiſchen Regierung gemachten neuen Anträge in der Rheinpfälz. Staatsſchuldenſache lit. D, XI. 135.
Commiſſion (Aretin, Lepel) zur Erſtattung eines Vortrags in der Streitſache zw. Anhalt-Köthen u. Preuſſen, XI. 226.
Commiſſion (Buol, Carlowiz, Hammerſtein, Wangenheim, Blittersdorff; Stellvertr. Aretin, Eyben) zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerl. Verbeſſerung der Juden in den d. Bundesſtaaten, XII. 195.
Commiſſion zur Begutachtung der Privatreclamationen, ſiehe Reclamationen.
Commiſſionsbericht, über die zwei B. C. Rechnungen v. 1. Nov. 1818 bis dahin 1820, XI. 10; — die Generalrechnung über die Matrikularbeiträge v. 30. Juli 1819 bis zum 1. Nov. 1820 u. ſ. w., betr. XII. 200; — über die Forderungen verſchiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurſtaat Mainz, XI. 14. 166. XII. 251; — das Archiv des ehemaligen K. und R. Kammergerichts und die Ausſcheidung deſſelben betr., XI. 16; — in der Beſchwerdeſache der Rheinpfälziſchen Staatsgläubiger lit. D, XI. 20; und über die neuen Badiſchen Antrage in gleichem Betreff, XI. 161. 173. 227; — wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte in dem Großherzogthum Baden, XI. 35. XII. 200; in dem Königreich Würtemberg, XI. 90; — über die Befriedigung der Privatgläubiger an die ehemal. R. O. Caſſe, XI. 214; — über die Geſchäftsführung der Reclamations-Commiſſion, XII. 53. 353; — über die Ausgleichung der S. Coburg-Eiſenberg- u. Römhildiſchen Succeſſion, XII. 330.
Congreß zu Laibach, ſ. Laibach.
Conſtanz, Beſchwerde der Mitglieder des Domſtifts daſelbſt, wegen der ihnen durch die Großh. Badiſche Regierung auferlegten Penſionsſteuer, XII. 45. Erklärung v. Baden, u. Aeuſſerung ſämmtl. Geſandtſchaften wegen Inſtructions-Einholung hierüber, XII. 354.
Contingentſtellung. Vertrag zw. dem K. Sachſen u. dem Herzogth. S. Gotha u. Altenburg, die Vertretung des S. Gothaiſchen Cavallerie- u. Artillerie-Contingents durch das K. Sachſen betr., u. Antrag wegen Uebernahme der Garantie deſſelben von Seite der B. V., XI. 83. Bericht des B. T. Ausſchuſſes über denſelben, u. Genehmigung der B. V. der im II. Art. dieſes Vertrags zum Grunde gelegten Erleichterungsart, XI. 200. Zuſtimmung von Würtemberg zur Uebernahme der Garantie beſagten Vertrags, XII. 43; von Baden, XII. 89; von Baiern und den fr. Stadten, XII. 115; von Holſtein u. Lauenburg, XII. 197; v. der 15. Stimme, XII. 207; v. Hannover, XII. 256. — Vorläufige Anſicht des B. T. Ausſchuſſes in Betreff der Erleichterungen der mindermächtigen Bundesſtaaten, XI. 108; deſſen weiterer Bericht hierüber, XI. 202. Würtembergs Wunſch wegen Erleichterung der kleineren Bundesſtaaten in der Contingentſtellung, XII. 245. Siehe auch Militärverhältniſſe.
Coudenhoven, Gr., Penſionsgeſuch als Malteſer-Ordensritter: Erklärung von Preuſſen, XI. 107; von Baden XII. 130; v. Würtemberg, XII. 220.
Curiatſtimme. Führung der 17. von Bremen, XI. 85; von Frankfurt, XII. 265; der 13. von Braun-

schweig, XI. 161; von Nassau, XII. 212. — Auch die Gesandten der Curiatstimmen können zu allen Commissionen gewählt werden, und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen, XI. 135.

D.

Dänemark, s. Holstein.
Däumer, Güterschaffner zu Frankfurt, Reclamation wegen Dienstentsetzung, XII. 219.
Dalberg, von, siehe Primas.
Danz, Syndicus, Gesandter der freien Stadt Frankfurt, s. Frankfurt, Städte, Curiatstimme und Commissionen.
Deutscher Orden. Abstimmung von Preussen auf den Commissionsvortrag v. 17. Oct. 1820, wegen der Pensionsregulirung für die Mitglieder u. Diener desselben, XI. 8; von G. u. H. Sachsen, XII. 104.
Domanenkäufer, Kurheß., s. Westphalen.
Drais, Frhr. v., dessen Schriften: 1) Geschichte der Badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit, und 2) Geschichte der Regierung u. Bildung v. Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution, XI. 146.

E.

Eingaben, siehe Reclamationen.
Elbeschifffahrt, freie, s. Anhalt-Köthen.
Embach, Amtmann, Beschwerde gegen Kurhessen wegen Dienstentlassung u. Pensionsverweigerung, u. Erwiederung des Kurheß. Gesandten hierauf, XI. 149.
Erbach, Graf, Beschwerde gegen die Großherzogl. Hessische Regierung in Bezug auf sein Verhältniß als mediatisirter vormal. Reichsstand, XII. 200. Siehe auch Standesherren.
Euler, Dr. zu Frankfurt, dessen Denkschrift als Bevollmächtigter des Grafen v. Hallberg, XI. 78.
Eyben, Gr. v., Bundestagsgesandter, siehe Holstein u. Lauenburg, u. Commissionen.

F.

Ferien der Bundesversammlung, zu Ostern v. 18. April bis 14. Mai, XI. 235; im Herbst v. 9. Aug. bis 22. Nov., XII. 256; zu Weihnachten v. 20. Dec. bis 10. Jan. 1822, XII. 362. Siehe auch Vertagung.
Festungs-Localcommissionen, s. Militär-Localcommissionen.
Fick's Schrift: "Welche Folgen hat die Unabhängigkeit Amerika's auf Europa ꝛc." XII. 48.
Flußschifffahrt. Erklärungs Preussens über die Bestimmungen der Wiener Congreßacte Art. 109 bis 116; Würtembergs, Badens, Kurhessens u. der freien Städte Verwahrung hierauf, XII. 316. 327 ff. Siehe auch Anhalt-Köthen.
Frankfurt, freie Stadt, ernennt einen Bevollmächt. zur Verhandlung wegen Auseinandersetzung des Kurmainz. Staatsschuldenwesens, XII. 251; übernimmt vom 7. Dec. an die Führung der 17. Stimme, XII. 265. Siehe auch Danz, Städte, Curiatstimme.
Frankfurt, israelitische Gemeinde daselbst, s. Israeliten.
Frankfurt, vormaliger Großherzog von, s. Primas.
Freie Städte, s. Städte.
Friedheim, dessen bei Mühlberg auf der Elbe angehaltenes Schiff, s. Anhalt-Köthen.
Fuchs, prov. Bundescassier, erhält die Decharge über die von ihm geführte 3. u. 4. Jahresrechnung der Bundescanzleicasse v. 1. Nov. 1818 bis dahin 1820, XI. 11; deßgl. wegen der Generalrechnung über die Bundes-Matrikularbeiträge v. 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820, als auch über die Rechnungen für die Militärcommission v. 1. März 1819 bis 1. Nov. 1820, dann eine Remuneration von 1100 fl. für die Führung der erwähnten beiden Rechnungen, XII. 201.

G.

Garantie des Vertrags zwischen Königr. Sachsen u. S. Gotha u. Altenburg v. 17. Jan. d. J., s. Contingentstellung.
Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogth. Coburg-Saalfeld betr., XII. 311.
Geldbeiträge zur Bundescasse, s. Bundescasse.
Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Bei Revision derselben soll Bedacht genommen werden, wie es bei dem Sterbfall eines Bundestagsgesandten mit der Obsignation der der B. V. gehörigen Papiere gehalten werde? XI. 83. Wahl eines neuen Mitgliedes (Hammerstein) zur deßfallsigen Commission, XII. 115. Siehe auch Curiatstimme.
Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde. Weitere Denkschrift der Centraldirection derselben, nebst Ueberreichung des 2. Bandes ihres Archivs, XII. 212.
Gesetze, in den Bundesstaaten geltende, s. Sammlung.
Globig, von, Königl. Sächs. Bundestagsgesandter, übernimmt einstweilen die Stimmführung für Hannover, XI. 99; dessen Rede bei seiner Abberufung, XII. 10. Siehe auch Sachsen, Königr., u. Commissionen.
Göß mann, zu Fulda, wiederholte Bitte Namens der Gemeinde Gotthards, um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemal. Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, XII. 30. Erklärung von Baiern hierauf, XII. 124.
Götz, zu Mainz, Gesuch um den Pensionsrückstand des verstorbenen Controlleurs Heim, XII. 29.
Goltz, Graf v. d., Bundestagsgesandter, s. Preussen u. Commissionen.
Gotthards, Kurheß. Gemeinde, siehe Göß mann.
Grävell, Vorstellung wegen Rechtsbeeinträchtigungen von Seite der K. Preuß. Justizbehörden u. Justizverweigerung, XI. 155.
Gries, Syndicus, Gesandter der freien Stadt Hamburg, Stimmführer der freien Städte vom 1. Juli 1820 bis 1. März 1821, s. Städte u. Curiatstimme.
Grünne, Gr. v., Bundestagsgesandter, siehe Luxemburg.
Gütschow, Syndicus, Gesandter der freien Stadt Lübeck, s. Städte u. Curiatstimme.

H.

Haffner, v., K. Dänischer Oberst, Repräsentant der zweiten Division des 10. Armeecorps bei der Militärcommission, XI. 106.
Hagemann, Pensionsgesuch als vormaliger rheingräfl. Grumbachischer Amtsschreiber, XI. 146.

erg, Graf v., Denkschrift desselben als angeb-
Berichtigung der Würtemb. Abstimmung v. 30.
1820, auf dessen Vorstellung wegen einer auf die
halige Abtei Schussenried radicirten Rente, XI. 78.
e auch Euler.
burg, freie Hansestadt, s. Städte u. Gries.
merstein, v., dessen Legitimation als Königl.
növerischer, Herzogl. Braunschweig. Bundestags-
ndter, XI. 160. Siehe auch Hannover, Braun-
weig, u. Commissionen.
el, Frhr. v., Bundescanzlei-Director, dessen Be-
t über die gemeinschaftlichen Auslagen der Mili-
ommission, u. m. A., XI. 72.
delsverkehr, freier, zwischen den d. Bundes-
ten. Abstimmung von Baiern über den Commis-
svortrag vom 12. Oct. 1820, u. deßfallsige Ver-
nungen Baierns, Braunschweigs u. Luxemburgs,
. 123. Abstimmung vom K. Sachsen und Würtem-
g, XI. 138; v. G. Hessen, Schwarzburg-Sonders-
sen u. Rudolstadt, XII. 7; von Preussen, XII.
0; von Baden, XII. 205.
nover, Konigreich, erlegt seinen Beitrag zur Bun-
canzleicasse, XI. 11; und 1298 fl. 15 kr. zur Matri-
larcasse, XII. 274; genehmigt die Besoldungszulage
r das B. C. Personale, XI. 56; zeigt an, daß die Un-
handlungen mit Oldenburg wegen Auslegung eines
achtschiffes in der Wesermündung fortgesetzt werden,
l. 57; erklärt sich wegen einer Sammlung der in den
undesstaaten geltenden Gesetze, XI. 73. XII. 101;
vollmächtigt den geh. Legationsrath v. Hinüber zur
itwirkung bei der Entsiegelung, dann zur Uebernahme
s Nachlasses des verstorb. Hannöv. Gesandten v. Mar-
ns ꝛc., XI. 86; die einstweilige Stimmführung für
annover wird von dem K. Sächsischen B. T. Gesand-
n übernommen, XI. 99; zeigt den Empfang der Acten
i der Rheinpfälz. Staatsschuld lit. D zur Weiterbe-
rderung an das O. A. Gericht nach Celle an, XI. 99.
25; stimmt für die Annahme der 24 Art. der Kriegs-
erfaß. ꝛc., XI. 100. 193; übernimmt v. 19. März an die
Stimmführung für das 10. Armeecorps bei der Militär-
ommission, XI. 106; ernennt einen neuen Gesandten
m Bundestage, XI. 160; erklärt sich für die Antrage
er beiden Referenten in der Rheinpfälz. Staatsschul-
ensache lit. D, XI. 163; für die Wahl zweier Referen-
en in der Streitsache zwischen Anhalt-Kothen u. Preus-
en, XI. 225; u. für Oesterreichs Antrag, daß die Ab-
timmung hierüber noch ausgesetzt werden möge, XII.
67. 271. 324; bevollmächtigt seinen Gesandten am Bun-
estage zu der in Antrag gebrachten gütlichen Unterhand-
ung wegen Regulirung der Lindenkampf- u. Olfers'schen
Schuldforderung, XII. 95; äussert sich vorläufig in Be-
ug auf die Angelegenheiten des vormal. Königr. West-
halen, XII. 250; willigt in die Uebernahme der Ga-
antie des Sächs. Vertrags v. 17. Jan. d. J., XII.
56; ist damit einverstanden, daß die B. V. noch bis
um 7. Dec. vertagt werde, XII. 259. Siehe auch von
Nartens u. v. Hammerstein.
eich, zu Bischofsheim. Neue Vorstellung wegen einer
orderung desselben an das ehemal. St. Victorstift zu
Rainz, und Verweisung derselben an die unterm 17.
uli 1817 ernannte Commission, XI. 144.
rnier, v., Bundestagsgesandter, s. Hessen (Großh.).
Heim, Controlleur, s. Götz.
Hellmeyer, Walburga, in Bamberg, s. Molinari.
Herrlein, Hofr., Gesuch um Vergütung decretmaßiger Dienstemolumente, XII. 48.
Hessemer, Canonicus zu Mainz, s. Staatsgläubiger, kurmainz.
Hessen, Großherzogthum, erlegt seinen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 11; und 616 fl. 10 kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; stimmt für die vorgeschlagene ständige Zulage des B. C. Personals, XI. 94; für die Annahme der 24 Artikel der Kriegsverfaß, XI. 102. 193; übernimmt vom 19. Marz an die Stimmführung für das 8. Armeecorps in der Militärcommiß., XI. 107; tritt dem Antrage wegen Bestellung zweier Referenten in der Streitsache zw. Anhalt-Köthen u. Preussen bei, XI. 226; u. dem, daß die Abstimmung in erwahnter Streitsache noch ausgesetzt werden möge, XII. 268. 272. 328; deßgl. den Antragen der beiden Referenten in der Rheinpfälz. Schuldensache lit. D, XI. 230; erklärt sich auf den Commissionsvorschlag wegen des freien Handels u. Verkehrs, XII. 7; genehmigt die abermal. Unterstützung von 150 fl. für den K. G. Pedellen Aßmann, XII. 9; zeigt an, daß eine Uebereinkunft mit den betreffenden Staaten wegen Bildung der 3. Division des 8. Armeecorps abgeschlossen worden sey, XII. 243; ernennt einen Bevollmacht. zur Verhandlung wegen Auseinandersetzung des Kurmainzer Staatsschuldenwesens, XII. 251; erklart sich für den Antrag wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec., XII. 262; dessen Gesetze und Verordnungen, XII. 275; tritt den Antragen der Commission über die Befriedigung der Privatglaub. der ehemaligen R. O. Casse bei, XII. 332.
Hessen-Homburg, Landgraf, entrichtet 19 fl. 55 kr. zur Bundes-Matrikularcasse, XII. 274.
Hinüber, v., geh. Legationsr., s. Hannover.
Hinüber, v., K. Hannöver. General-Lieutenant, Stimmführer fur das 10. Armeecorps bei der Militarcommission, XI. 106.
Hohenzollern, Fürsten, siehe Stimme (sechzehnte).
Holstein u. Lauenburg, entrichtet seinen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 45; und 358 fl. 2½ kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die Besoldungsvermehrung für das B. C. Personale, XI. 107; stimmt für die Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 102. 193; fur die Aufstellung eines Re- u. Correferenten in der Streitsache zw. Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 226; für den Oesterr. Antrag wegen einstweil. Enthaltung der Abstimmung in gedachter Angelegenheit, XII. 268. 272. 329; u. für die Antrage der beiden Referenten in der Rheinpfälz. Schuldensache lit. D, XI. 230; bewilligt dem Dr. Sieber eine jährliche Pension von 200 fl., wenn sich das von ihm zu entdeckende Mittel wider die Wasserscheu bewahrt finde, XII. 196; erklärt sich für die Uebernahme der Garantie des Sächs. Vertrags v. 17. Apr. d. J., XII. 197; und für den Antrag wegen weiterer Vertagung d. B. V. bis zum 7. Dec. XII. 262.
Holstein-Oldenburg, Herzogthum, dessen schließliche Erklärung wegen der von ihm verfügten Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung, XI. 57; tritt dem 24 Art. der Kriegsverfaß. des d. Bundes unter Vorbehalt, u. nach erfolgtem Beisatz im 1. Art. förmlich bei, XI. 190. 193; deßgleichen dem Antrage, daß in der Streit-

sache zwischen Anhalt-Köthen und Preussen zwei Referenten ernannt werden möchten, XI. 226; dessen Gesetze u. Verordnungen, XII. 52. Siehe auch Stimme (funfzehnte).
Holzhausen, Frhr. v., dessen alphabet. Register über die B. T. Verhandlungen, vom 1. Oct. 1816 anfangend, XII. 219.
Horix, Kaufhausmeister zu Mainz, Pensionsgesuch, XII 49.

J.

Jagemann, geh. Justizr., Bevollmächt. des Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, XI. 36.
Instructions-Einholung, über die Befriedigung der Forder. an die R. O. Casse, XI. 214; — über das Austrägalverfahren, XI. 232; — über die Recl. der Westphäl. Domänenkäufer, XI. 232; über die Garantie der ständ. Verfaß. von S. Coburg, XII. 311.
Johanniterorden. Erklarung von Oesterreich über die Vertheilung einer Schuld des d. Großpriorats des J. O. an das Haus Lindenkampf u. Olfers zu Munster, XI. 6; von Baiern, XII. 6; von Hannover, XII. 95. — Abstimmung von Preussen über den Commissionsvortrag in der Pensionsangelegenheit der Mitglieder des d. Großpriorats des J. O., XI. 55; von Wurtemberg, XII. 220. Siehe auch v. Coudenhoven.
Johlson, dessen Schriften: „Unterricht in der Mosaischen Religion für die Israelit. Jugend", und „Deutsches Gesangbuch für Israeliten", XII. 44.
Israeliten in den deutschen Bundesstaaten. Anzeige des Bundestagsgesandten v. Berg, in Betreff des ihm durch die B. V. gewordenen Auftrags, von der Gesetzgebung über die Israeliten in den d. Bundesstaaten eine Uebersicht zu geben, XII. 96. Präsidialantrag u. Wahl einer Commission (Buol, Carlowiz, Hammerstein, Wangenheim, Blittersdorff; Stellvertr. Aretin, Eyben) zur Bearbeitung eines Gutachtens über die burgerl. Verbesserung der Juden, XII. 195.
Israeliten zu Frankfurt: Wahl eines neuen Mitgliedes (Carlowiz) zur Commission wegen gütlicher Ausgleichung der Beschwerden der israelit. Gemeinde gegen den Senat daselbst, XII. 95.
Israeliten zu Lübeck, Denkschrift derselben wegen Vollziehung des 16. Art. der Bundesacte, und vorläufige Aeusserung des Gesandten der freien Städte hierauf, XI. 111. Lübecks ausführliche Erklarung hierüber, XII. 63.

K.

Kammergericht, siehe Reichskammergericht.
Karcher, Handelsmann, Bevollmächtigter der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener ꝛc. XII. 283.
Kesselstadt, Gr. v., Testaments-Executor des Kurfürsten von Trier, s. Trier.
Kreisschuldenwesen, kur- u. oberrhein., s. Lynker.
Kriegsverfassung des deutschen Bundes, s. Militärverhältnisse.
Kurhessen, erlegt einen neuen Beitrag zur B. C. Casse, XI. 11; und 564 fl. 47½ kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die ständige Zulage für das B. C. Personale, XI. 73, und den Antrag wegen Einsendung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze an die Bundes-Canzlei, XI. 73; neue Vollmachten für dessen Gesandten am Bundestage u. dessen Bevollmächt. bei der Militärcommiß. daf, XI. 98; stimmt für den Entwurf der Kriegsverfassung in seinen allgemeinen Umrissen u. wesentlichen Bestimmungen, XI. 102. 193; erklärt sich auf die Bitte des Centchirurgs Lucas, XI. 104; u. auf die Beschwerde des Amtm. Embach, XI. 152; tritt dem Antrage wegen Bestellung zweier Referenten in der Streitsache zw. Anhalt-Köthen u. Preussen bei, XI. 226; hält dafür, daß der Termin zur Abstimmung und Beschlußverfassung in der erwähnten Angelegenheit ohne Zustimmung Anhalt-Köthens nicht erstreckt werden könne, XII. 268. 272; aussert sich weiter hierüber u. gegen die v. Preussen bestrittene Competenz der B. V., so wie gegen dessen über die Bestimmungen der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Flußschifffahrt aufgestellten Ansichten, XII. 328; auf die Antrage der beiden Referenten in der Rheinpfalzischen Staatsschuldensache lit. D, XI. 230; bei Gelegenheit des wiederholten Vortrags der Westphälischen Angelegenheiten, XII. 250; ist mit dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec. einverstanden, XII. 262. Siehe auch v. Lepel, u. v. Ochs.

L.

Laibach. Mittheilung der von den Ministern v. Oesterreich, Rußland u. Preussen bei dem Schlusse der Conferenzen zu Laibach auf Befehl ihrer allerhöchsten Monarchen erlassene Erklärung, nebst Circulardepesche des Fürsten von Metternich, mittelst welcher gedachte Erklär. an sammtliche k. k. Gesandtschaften übersendet wurde. XII. 33.
Landständische Verfassung in den d. Bundesstaaten. Sachsen-Coburg-Saalfeldische Verfassungsurkunde v. 12. Dec., XII. 311.
Lauenburg (Sachsen-), s. Holstein.
Legitimation der Bundestagsgesandten, s. Vollmachten.
Legitimation der Generale u. Stabsofficiere s. Militarcommission.
Leiningen, Fürst, Reclamation wegen Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte, XI. 35.
Leonhardi, Frhr. v., Bundestagsgesandter, s. Stimme (sechzehnte) u. Commission.
Lepel, v., Kurheß. Bundestagsgesandter, dessen neue Vollmacht, XI. 98; erstattet Vortrag über das Pensionsgesuch des Amtm. Lynker, XII. 9; die des Hofr. Herrlein — die Schrift des Prof. Fick — des Kaufhausmeisters Horix, XII. 48—50; das Gesuch der Nassau-Saarbrück. Staatsdiener ꝛc., XII. 283; aussert sich als Correferent in der Beschwerdesache Anhalt-Köthens gegen Preussen, XII. 186. Siehe auch Kurhessen u. Commissionen.
Leutheusser, Bundescanzlist, s. Bundescanzlei.
Lieberknecht, Joh., in Mainz, s. Molinari.
Liechtenstein, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte).
Lindenkampf u. Olfers, s. Johanniterorden.
Linz, zu Coblenz, Forderung an die R. O. Casse, XII. 95.
Lipowsky, Repertor. über die Ständeverhandlungen des Königr. Baiern, XII. 130.
Lippe-Detmold, Fürst, s. Stimme (sechzehnte).
Lippe-Schaumburg, siehe Schaumburg.
Localcommissionen, s. Militär-Localcommissionen.
Löw, Forderung an die ehemalige R. O. Casse, XII. 95.
Löwenstein, Fürsten, Reclamation wegen Erfüllung des

Art. der Bundesacte im Großh. Baden, XI. 35.
ge auch Standesherren.
eck, Rente in Mainz, siehe Staatsgläubiger, mainz.
s, Centchirurg, Bitte um Wiedereinsetzung in seinen nst; Erklärung Kurhessens hierauf, XI. 104.
ck fr. Hansestadt, äussert sich auf die Beschwerde israelit. Gemeinde das., XI. 114. XII. 63. Siehe h Stadte, Gütschow u. Curiatstimme.
mburg, Großherzogthum, entrichtet einen neuen itrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 45; b 254 fl. 15 kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; stimmt die Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 102. 3; für die Besoldungsvermehrung für das B. C. Perso- le, XI. 107; übergiebt einige, den freien Handel betreff. rordnungen, XI. 125; erklärt sich für die Commissions- träge in der von Baden neu in Anregung gebrachten peinpfalz. Staatsschuld lit. D, XI. 166; für die Auf- lung zweier Referenten in der Streitsache zwischen nhalt-Köthen u. Preussen, XI. 226; u. für den Oesterr. ntrag, die Abstimmungen in dieser Angelegenheit noch uszusetzen, XII. 268. 272. 329; bevollmächtigt den eneralmajor v. Zezschwiz bei der Militärcom., XI. 33; tritt dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. B. bis zum 7. Dec. bei, XII. 262. Siehe auch v. Brünne.
ker, Amtm., Gesuch um Pensionirung als vormal. Diener des oberrhein. Kreises, XII. 9.

M.

ainzer, auf den Orten Castel und Kostheim ruhende, tiftische Schulden u. Pensionen s. Staatsgläubiger.
ainzer Exjesuitenfond, u. Stifter St. Gangolph u. Stephan das., Gesuch der Pensionäre derselben um Gewährung deren auf Castel und Kostheim haftenden Sustentations-Beiträge, u. Verweisung desselben an die unterm 17. Juli 1817 ernannte Commiß., XI. 144.
ainzer Pfandhausgläubiger, s. Staatsgläubiger, kurmainzische.
ainzer St. Victorstift, s. Harich u. Staatsgläubiger, kurm.
ainzer Staatsgläubiger, s. Staatsgläubiger.
arschall, Frhr. v., Bundestagsgesandter, s. Nassau, Braunschweig, u. Curiatstimme.
arschall, Gr. v, dessen Pensionsgesuch, XII. 131. Erklärung v. S. Weimar hierauf, XII. 277.
Martens, v., K. Hannöverischer Bundestagsgesandter, erstattet Vortrag über Siebers Schrift, die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu betr., XI. 66. Anzeige von dem Ableben des Gesandten v. Martens, u. Bemerkung in Bezug auf die dabei vorgekommene Obsignation der gesandtschaftl. und anderer Papiere, XI. 81. Entsieglung seines Nachlasses, XI. 106. Siehe auch Hanover u. Commissionen.
Martin, Hofgerichtsr., Reclamation, einen an die Stadt-Oppenheimer Gemeindecasse u. den dortigen Hospitalfond angesprochenen Besoldungsrückstand betr. XII. 27.
Matrikel des Deutschen Bundes, XI. 236.
Matrikularbeiträge der Bundesstaaten, s. Bundescasse.
Mecklenburg, entrichtet seinen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 96; und 427 fl. 27½ kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; tritt den 24 Artikeln der Kriegsverfaß. bei, XI. 102. 193; genehmigt die Besoldungsvermehrung für das B. C. Personale, XI. 107; stimmt für die Ernennung zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 226; für den Oesterr. Antrag, daß die Abstimmung über diese Angelegenheit noch ausgesetzt bleibe, XII. 269. 272. 329; für die Anträge der beiden Referenten in der Rheinpfalz. Schuldensache, lit. D, XII. 231; deßgl. dafür, daß die B. B. noch bis zum 7. Dec. vertagt werde, XII. 263.
Mediatisirte, vormal. Reichsstände, s. Standesherren u. auch Reichsadel.
Meinecke, v., K. Hannöv. Major, einstweiliger Stimmführer für das 10. Armeecorps bei der Militärcommission, XI. 106.
Menger, Bernhard, in Worms, s. Molinari.
Meyer, v., Repertor. zu den Verhandlungen der d. B. B. 3. Heft, XII. 55.
Meyer v., Syndicus, Stadt-Frankfurt. Bevollmächt. in der Kurmainzer Staatsschuldensache, XII. 251.
Militärcommission. Rechnungen über die gemeinschaftlichen Auslagen derselben u. die den Militär-Local-Commissionen geleisteten Vorschüsse v. 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820, u. Auftrag an die zur Revision der B. Canzlei-Rechnungen gewählte Commission, sich auch dieser Rechnungen zu unterziehen, XI. 72. Vorschuß an die M. C. von 3000 fl. zum Behufe der gemeinschaftl. Auslagen der Militär-Localcommissionen, XII. 41; dieselbe wird ersucht, die Localcommissionen aufzufordern, ihre Rechnungen über die ihnen gemachten Vorschüsse am 30. October d. J. zu schliessen und einzusenden, XII. 201. — Neue Vollmacht für den Kurhessischen Bevollmächtigten, General von Ochs, XI. 98. Eintritt desselben als Repräsentant der 2. Div. des 9. Armeecorps. XII. 89. Anzeige, daß die Stimmführung für das 9. Armeecorps v. Kurhessen auf K. Sachsen, für das 10. Armeecorps von Holstein und Lauenburg auf Hannover, u. für das 8. Armeecorps von Baden auf das G. Hessen vom 19. März d. J. an übergehe, XI. 106. Legitimation des G.M. von Zezschwitz für Sachsen-Weimar, XI. 158; für Luxemburg, XI. 233; u. für Nassau, XII. 103. — Gutachten der M. C. nebst Entwurf einer Redaction der fünf letzten Abschnitte der Grundzüge ꝛc., dann Entwurf des 9. Abschn. über die Verpflegung des Bundesheeres, XI. 214.
Militär-Localcommissionen, Rechnung über die denselben geleisteten Vorschüsse, siehe Militärcommission.
Militärverhältnisse des Deutschen Bundes. Erörterung des in der vertraul. Sitzung vom 15. Febr. d. J. von dem betreffenden Bundestags-Ausschusse vorgelegten Entwurfs einer Kriegsverfaß. d. d. Bundes in ihren allgemeinen Umrissen u. wesentl. Bestimmungen, worüber die Bemerkungen der respect. Gesandtschaften dem B. T. Ausschusse mitgetheilt, von diesem dann weiter in Erwägung gezogen werden sollen, XI. 83. Präsidialanzeige, daß der Bericht darüber in einer der folgenden Sitzungen vorgelegt werde, XI. 87. Ursache der Zögerung, dann Abstimmung über gedachten Entwurf, XI. 99; weitere Aeusserung des präsidirenden Gesandten, Bericht des B. T. Ausschusses und Zusammenstellung der Abänderungen, neue Redaction des Entwurfs, Präsidialantrag wegen definitiver Beschluß-

nahme hierüber, dann Abstimmung der Sächsischen Häuser, Nassau's u. der 15. Stimme (Oldenburg ausgenommen, XI. 108. Oldenburgs Beitrittserklär. mit Vorbehalt eines Zusatzes im ersten Art., der beschlossen wird, XI. 190. Präsidialvortrag, Umfrage u. definitive Annahme der 24 Art. als Bundesgesetz, (Plen. Prot.) XI. 192. — Präsidialantrag zur Vornahme der weiteren Verhandlung über die fünf ersten Abschn. der Grundzüge ꝛc., deßfallsige Erklär. des Gesandten der 16. Stimme, u. Ueberweisung der Bemerkungen mehrerer Gesandtschaften an den B. T. Ausschuß, XI. 120. Bericht des letztern u. Zusammenstellung der gedachten Bemerkungen über die fünf ersten Abschnitte; neuer Entwurf derselben, u. definitive Annahme der in 44 §§. abgefaßten näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung ꝛc., XI. 204. Tabellen dazu, XI. 236. — Gutachten der Militärcommission nebst Vorlage eines neuen Entwurfs der fünf letzten Abschnitte der Grundzüge ꝛc., XI. 214. Gutachtlicher Vortrag des B. T. Ausschusses hierüber, dann Bemerk. mehrerer Gesandtschaften zu §. 61 u. 78 derselben, u. Beschluß, am 22. Nov. d. J. über gedachten Entwurf definitiv abzustimmen, XII. 245. Verlängerung des Termins der Abstimmung über die 5 letzten Abschn. der Grundzüge, XII. 264. Beschluß, sämmtliche Abstimmungen u. Bemerkungen hierüber an den Bundestags-Ausschuß abzugeben, XII. 273. Beschluß, daß die Bundesversamml. am 26. Juli der bestimmten Erklär. der betreff. Gesandtschaften, wie weit man mit der Bildung der gesetzlichen Abtheilungen in den combinirten Armeecorps u. Divisionen gekommen sey, entgegen sehe, XII. 195. Anzeige des Gr. Hessischen Gesandten wegen Bildung der 3. Divis. des 8. Armeecorps, u. Beschluß, die Organisation sämmtlicher Armeecorps bis zum 1. Oct. d. J. zu vollenden u. am 1. Jan. 1822 die Standesausweise einzureichen, XII. 243. Siehe auch Bundestags-Ausschuß, Contingentstellung u. Militärcommission.

Ministerial-Conferenzen zu Laibach, s. Laibach.

Molinari, Hellmeyer, Lieberknecht, Trautwein u. Menger, Schuldforderung derselben an ehemalige Stifter am linken Rheinufer, u. Verweisung an die unterm 17. Juli 1817 ernannte Commiß., XI. 144.

Münzwesen, Abhandlungen hierüber, s. Murhard u. Waldeck.

Murhar's Schrift: Theorie des Geldes u. der Münze, XII 43.

N.

Nassau, Herzogthum, erlegt seinen Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 11; und 301 fl. 7½ kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die Besoldungszulage für das B. C. Personale, XII. 196; tritt in Betreff der Depositen des ehemal. K. u. K. K. Gerichts den Anträgen der Commiß. v. 20. Sept. 1819 bei, XI. 16; deßgleichen den 24 Art. der Kriegsverfassung, XI. 102. 111. 193; und dem Antrage wegen Sammlung der in Bundesstaaten geltenden Gesetze, XI. 104; bevollmächtigt den K. Sächs. General v. Zezschwiz zur Stimmführung in der Militärcommission, XII. 103; übernimmt die Stimmführung in der engern B. V., XII. 212; ernennt einen Bevollmächt. zur Verhandlung wegen Auseinandersetzung des Kurmainz. Staatsschuldenwesens, XII. 251; ist mit dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec. einverstanden, XII. 263; erklärt sich auf die Forderung des Kaufmanns Remy — die Ansprüche der Gräfin v. Ottweiler — und über das Gesuch der Nassau-Saarbrück. Staatsdiener und Creditoren, XII. 277. 278. 295. Siehe auch v. Marschall.

Nassau-Saarbrückische Staatsdiener u. Creditoren, s. Staatsdiener.

Neapolitanische Angelegenheiten, s. Laibach.

Niederlande, Königr. der, s. Luxemburg.

Novara. Uebereinkunft daselbst v. 24. Juli d. J., zwischen Oesterreich, Preussen, Rußland einer- und Sardinien anderer Seits, zeitliche Besetzung einer Militärlinie in den Sardinischen Staaten betr., XII. 273.

O.

Obsignation der der B. V. gehörigen Papiere bei dem Sterbfall eines B. T. Gesandten, s. Geschäftsordnung.

Ochs, v., Generalmaj., dessen neue Vollmacht als Kurhess. Abgeordneter bei der Militärcommission, XI. 98. Repräsentant der 2. Div. des 9. Armeecorps, XII. 89.

Oesterreich, erklärt sich in Betreff der Vertheil. einer Schuld des d. Großpriorats des J. O., XI. 6; bezahlt 2000 fl. zur Bundescanzleicasse, XI. 11; und 9430 fl. 50 kr. zur Matrikularcasse, XII. 273; genehmigt die ständige Besoldungszulage für das B. C. Personale, XI. 45; äussert sich auf die Badische Erklärung in Betreff der Erfüllung des 14. Art. der B. A., XI. 78; stimmt für die unbedingte Annahme des Entwurfs der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 100. 193; hält sich noch nicht ermächtigt, wegen Uebernahme der großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve durch die Mächte, welche unvermischte Corps zu stellen haben, irgend eine Art verbindl. Aeusserung abzugeben, XII. 247; ist mit den Anträgen des neu ernannten Ausschusses in der Rheinpfälz. Staatsschuldensache einverstanden, XI. 162; äussert sich auf die vorläufige Erklärung Preussens in der Anhalt-Köthenschen Beschwerdesache, XI. 89; wünscht, daß in derselben der Weg freundschaftlicher Vereinigung gewählt werden möge, XI. 225; ist der Meinung, daß die in dieser Angelegenheit niedergesetzte Commission ihren Vortrag erstatte, XII. 62; trägt darauf an, daß die B. V. sich bei der zu hoffenden allseitigen Ratification der Elbeschifffahrtsconvent. vorläufig jeder Abstimmung in dieser Sache enthalte, XII. 265. 324; legt der B. V. die von den Höfen v. Oesterreich, Rußland und Preussen bei dem Schlusse der Laibacher Minist. Confer. erlassene Declaration, nebst einer Circulardepesche vor, XII. 33; ist mit dem Antrage des Referenten in den westphäl. Angelegenheiten einverstanden, XII. 250; dessen Vertrag mit Sardinien, XII. 273; ist bereit, die schuldigen Beiträge an die transrhenanische Sustentationscasse abzuführen, XII. 275; dessen Gesetze und Verordn., XII. 116. 275. Siehe auch v. Buol, und Präsidium.

Oldenburg, siehe Holstein-Oldenburg.

Opitz, Bitte um authentische u. rechtl. Erlauterung einiger Dispositionen der Wiener Schlußacte, XII. 28.

eiler, Gräfin: Anzeige der wegen Ausgleichung Ansprüche derselben an Nassau ernannten Commiss, von dem Stande dieser Angelegenheit, XII. 240. ar. v. Nassau hierauf, XII. 278.

P.

llen der Bundescanzlei, s. Bundescanzlei.
, v., Bundestagsgesandter, siehe Mecklenburg Commission.
re, ehemal. Postdirector, Reclamation gegen die Preuß. Regierung wegen Dienstentlassung, XI. 26.
iarversammlung, gehalten am 9. Apr. wegen nahme der 24 Art. der Kriegsverfaß. in ihren allgem. rissen ꝛc. XI. 192.
sidium, macht der B. V. Anzeige von dem Tode s Gesandten von Martens, und von der bei dieser legenheit stattgehabten Obsignation, XI. 81; legt Vollmacht des K. Hannöv. geh. Leg. Raths v. Hinder vor, XI. 86; zeigt an, warum der Bericht des T. Ausschusses über die Bemerkungen zu dem Entrf der Kriegsverfaß. in ihren allgem. Umrissen ꝛc. ter vorgelegt werden müsse, XI. 87; trägt auf Abmmung über gedachten Entwurf an, XI. 99; äussert h wegen eines deßfalls zu ziehenden Beschlusses, XI. 8; auf die von Oldenburg vorbehaltene Zustimmung denselben, und beseitigt dessen Anstand, XI. 190; ssen Vortrag in der Plenarversammlung vom 9. April ei Annahme der 24 Art., XI. 192; schlägt der B. V. erschiedene Wege vor, auf welchen die Verhandlung ber die 5 ersten Abschnitte der Grundzüge fortgesetzt erden könne, XI. 120; äussert sich auf die von dem . Sächs. Gesandten v. Globig gehaltene Rede bei desen Austritt aus der B. V., XII. 11; desgl. bei Aberufung des Gesandten v. Berg, XII. 98; erstattet Vortrag über die von der Centraldirection der Gesellchaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde übergebene Denkschrift, XII. 212; schlägt vor, die Bundesversamml. auf 4 Monate (22. Nov.) zu vertagen, XII. 256, und auf weitere 14 Tage (7. Dec.), XII. 258. Siehe auch v. Buol, u. Oesterreich.
reussen, erklärt sich über den Commissionsvortrag wegen der Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des D. Ordens, XI. 8; und den, die Pensionsangel. der Mitglieder des d. Großpriorats des J. O. betr., XI. 55; bezahlt 2000 fl. zur Bundescanzleicasse, XI. 11; und 7880 fl. 30 kr. zur Matrikularcasse, XII. 273; genehmigt die ständige Zulage für das B. C. Personale, XI. 73; äussert sich vorläufig auf die Beschwerde Anhalt-Köthens, XI. 44; auf die weitere Eingabe Köthens, XI. 89; ausführl. Bemerkungen deßfalls, XI. 214; auf die Anhalt. Erwiederung hierauf, XII. 62. 92. 108. 115. 129; auf den in dieser Sache erstatteten Vortrag der beiden Referenten, XII. 136. 191; ist mit Oesterreich einverstanden, daß die B. V. sich vorläufig jeder Abstimmung in der Anhalt-Kothenschen Streitsache enthalte, XII. 266; zeigt an, daß mit dem Abschluß der Elbeschifffahrtsacte jede Veranlassung zur weitern Erörterung dieser Beschwerde wegfalle, bestreitet aufs Neue die Competenz der B. V. hierin, u. behauptet, daß die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt noch keine dispositiven Gesetze enthielten, XII. 311. 329; erklärt sich über die Beschwerde der Erben des Handelsmanns Rüppel, XI. 71; dessen Gesetze u. Verordnungen, XI. 73; ist mit den Vorschlägen der Commission wegen der R. K. Gerichtsdepositen einverstanden, XI. 75; tritt den 24 Art. der Kriegsverfaß. bei, XI. 100. 193; bewilligt dem Grafen v. Coudenhoven eine jährl. Pension von 666⅔ fl., XI. 107; erklärt sich für die Antrage der beiden Referenten in der Rheinpfalz. Staatsschuldensache lit. D, XI. 162; auf den Commissionsbericht wegen des freien Handels und Verkehrs, XII. 100; und in Betreff der Auseinandersetzung der Angelegenheiten des ehemaligen Königreichs Westphalen, XII. 249; ist mit Oesterreich einverstanden, daß die B. V. noch bis zum 7. Dec. vertagt werde, XII. 259; dessen Vertrag mit Sardinien, XII. 273. Bemerkungen zu dem Entwurf eines B. T. Beschlusses über das Verfahren der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, XII. 252. 364—389. Siehe auch v. Goltz, Anhalt-Köthen u. Laibach.
Primas, Fürst, ehemal. Großherzog v. Frankfurt, Gesuch der Intestaterben desselben in Betreff ihrer Ansprüche an die deutschen Souveraine der Rheinuferstaaten an der directen Rheinoctroi-Rente von 666,492 fl. 45¾ kr. XII. 50
Privatreclamationen, siehe Reclamationen.

R.

Raiser, v., dessen Schrift: die römischen Alterthümer zu Augsburg und andere Denkwürdigkeiten des Ober-Donaukreises, XII. 129.
Rayonverband, thüringer. Wahl eines neuen Mitgliedes (Penz) zu der wegen gütlicher Ausgleichung der aus demselben herrührenden streitigen Forderungen ernannten Commission, XI. 140. Anzeige dieser Commission, in welchem Stande sich gedachte Angelegenheit befinde, XII. 54; weitere Anzeige derselben, XII. 139.
Reclamationen. Commission v. 15. Juni 1820 zur Begutachtung der Privatreclamationen: erhält den Auftrag, ihre Arbeiten noch bis Ostern l. J. fortzusetzen, XI. 29. Wahl eines neuen Mitgliedes zu derselben, XI. 104. Vortrag dieser Commission über ihre Geschäftsführung, XII. 53. Wahl einer neuen Commission bis zur Vertagung, XII. 54. Bericht derselben für die Periode v. 24. Mai bis 9. Aug., XII. 353. Wahl einer neuen Commission (Aretin, Hammerstein, Wangenheim, Lepel, Danz), XII. 332.
Reichsadel, ehemal. unmittelb. Anzeige v. Würtemberg wegen desinitiver Festsetzung dessen Rechtszustandes mittelst königl. Verordn. v. 8. Dec. 1821, XII. 331. 333. Siehe auch Standesherren.
Reichskammergericht, ehemal. Weiterer Commissionsvortrag, das Archiv u. die Ausscheidung desselben betr., XI. 16. Abstimmung von Braunschweig u. Nassau in Betreff der Depositen, XI. 16; von Preussen in gleichem Betreff, XI. 75. Beschluß über das R. K. Gerichts-Archiv, u. Wahl zwei weiterer Mitglieder (Buol, Goltz) zu der bereits bestehenden Commission, XI. 31; deßgl. eines Mitgliedes (Hammerstein) an die Stelle des verstorbenen Gesandten v. Martens, XII. 25.
Reichsoperationscasse, ehemal. Commissionsvortrag über die Befriedigung der Privatgläubiger derselben, XI. 214. Abstimmung v. Königr. Sachsen hierauf, XII. 58; vom G. Hessen, XII. 332. Neue Forderun-

gen an dieselbe v. Scholder, Weller, Löw, Linz u. Rummel, XII. 95.
Reiswitz, v., dessen Polizeischriften, XII. 127.
Remy, zu Frankf., Forderung wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrier. Festung Ehrenbreitstein, XII. 218. Erklär. v. Nassau hierauf, XII. 277.
Repertorium über die Ständeverh. des Königr. Baiern, s. Lipowsky.
Reuß, Fürsten, siehe Stimme (sechzehnte).
Reuter, Canonicus, Gesuch wegen Entschädigung der ihm verliehen gewesenen Präbende im ehemal. St. Peterstift zu Mainz, XI. 142.
Rey, ehemal. Kriegscommissär, Vorstellung wegen Dienst- u. Pensionsverhältnisse, XII. 51. 241.
Rottwitt, Bundesregistrator, s. Bundescanzlei.
Rüdesheim u. Krautheim, mainzer Aemter, s. Staatsgläubiger, Kurmainz.
Rüppel, zu Frankfurt. Beschwerde der Erben desselben wegen verweigerter Justiz des Preuß. Tribunals zu Düsseldorf: Erklärung v. Preussen hierauf, XI. 71. Reclamant wird noch zur Zeit abgewiesen, XI. 170.
Rummel, Witwe, Forderung an die ehemal. R. O. Casse, XII. 95.
Rußland, dessen Vertrag mit Sardinien, s. Novara, u. auch v. Anstett.

S.

Sachsen, Königreich, bezahlt 2000 fl. zur Bundescanzleicasse, XI. 11; und 1193 fl. 30 kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die ständige Besoldungszulage für das B. C. Personale, XI. 45; dessen Vertrag mit S. Gotha wegen Contingentstellung, XI. 83; stimmt für die Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 100. 193; übernimmt vom 19. März d. J. an die Stimmführung in der Militärcommission für das 9. Armeecorps, XI. 106. Bemerkung zu dem §. 78 der Grundzüge ꝛc., XII. 247; übergiebt einen Aufsatz in Betreff des freien Handels und Verkehrs ꝛc. XI. 138; tritt den Anträgen der beiden Referenten in der Rheinpfalz. Staatsschuldensache lit. D bei, XI. 163; dessen Gesetzsammlungen, XI. 189; stimmt für die Wahl zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 225; u. für fernere Vertagung der Abstimmung über die in Bezug auf diese Beschwerde ausgesetzten Fragen, XII. 266. 271. 324; ernennt einen neuen Gesandten am Bundestage, XII. 10. 14; erklärt sich über den Commissionsvortrag wegen der Förder. an die R. O. Casse, XII. 58; ist mit der längeren Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec. einverstanden, XII. 259. Siehe auch v. Globig, v. Carlowiz u. Contingentstellung.
Sachsen, Großherzoglich- u. Herzogliche Häuser, entrichten ihre Beiträge zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, als: Weimar, XI. 11; Gotha, XI. 45; Coburg, XII. 275; Meiningen, XI. 73; Hildburghausen, XI. 108. XII. 52; und zur Matrikularcasse 518 fl. 15 kr. (S. Hildburgh. ausgenom.) XII. 274; genehmigen die ständige Zulage für das B. C. Personale, XI. 73; stimmen wegen Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 102. 111. 193; für Ernennung zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen und Preussen, XI. 226; für den Antrag wegen Aussetzung der Abstimmung über eben erwähnte Angelegenheit, XII. 268. 272. 329; und wegen des Gutachtens der beiden Referenten in der Rheinpfälz. Staatsschuldensache lit. D, XI. 230; treten in der Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des d. Ordens der Mehrheit bei, XII. 104; zeigen an, daß die Bemerk. zu dem Entwurf Beschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich an die betreffende Commission abgegeben worden, XII. 240; sind mit dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec. einverstanden, XII. 262. Siehe auch v. Beust.
Sachsen-Coburg, Herzogthum, dessen Denkschrift auf die, S. Meiningischer Seits übergebene Druckschrift wegen der Römhildischen Successionsstreitigkeit, XII. 10; sucht die Garantie seiner ständischen Verfassungsurkunde v. 12. Dec. d. J. nach, XII. 311. Siehe auch Sachsen (S. u. H.), u. Rayonverband.
Sachsen-Gotha, Herzogthum, stimmt dem Antrag wegen Einsendung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze bei, XI. 73; deren Uebergabe vom Herzogth. Gotha, XI. 93; vom Herzogthum Altenburg, XII. 141. Siehe auch Sachsen (S. u. H.) u. Contingentstellung.
Sachsen-Hildburghausen, Herzogth., dessen Gesetzsammlungen, XI. 233. Siehe auch Sachsen (S. u. H.) und Rayonverband.
Sachsen-Lauenburg, siehe Holstein.
Sachsen-Meiningen, Herzogth., s. Sachsen (S. u. H.), Successionsstreit u. Rayonverband.
Sachsen-Weimar, Großherzogthum, erklärt sich über das Pensionsgesuch des Peter Blatscheck zu Fulda, XI. 95; und über das des Grafen v. Marschall, XII. 277; bevollmächtigt den K. Sächs. Generalmajor von Zezschwitz bei der Militärcommission, XI. 158; dessen Gesetze und Verordn., XII. 102. Siehe auch Sachsen (S. u. H.) u. Rayonverband.
Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze. Vorschlag des K. Baierischen Gesandten, die in allen Bundesstaaten erscheinenden Gesetze u. Regierungsblätter ꝛc., von den Jahren 1800 an, für die Bibliothek der B. V. anzuschaffen; Beschluß hierauf, XI. 19. Erklärung von Preussen, Hannover, Kurhessen u. S. Gotha, XI. 73; weitere Erklär. v. Gotha, dann Frankfurt und Bremen, XI. 93; v. Braunschweig und Nassau, dann Schwarzburg-Sondershausen, XI. 104; v. Anhalt-Dessau, XI. 115; v. Würtemberg, XI. 136; v. K. Sachsen, XI. 189; v. S. Hildburghausen, Lübeck, Bremen und Hamburg, XI. 233; v. Holstein-Oldenburg u. Anhalt-Bernburg, XII. 52; v. Baden, S. Weimar und Eisenach, auch Schwarzburg-Rudolstadt, XII. 102; v. Oesterreich, XII. 116. 275; v. Baiern, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe u. Lippe, XII. 125; v. S. Altenburg, XII. 141; v. G. Hessen, XII. 275.
Sardinien, Königreich, dessen Vertrag mit Oesterreich, Preussen u. Rußland, s. Novara.
Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, siehe Stimme (sechzehnte).
Schifffahrt, s. Flußschifffahrt.
Schmidtdiehl, zu Mannheim, Gesuch um Vervollständigung seines Quiescentengehalts als ehemal. Rheinpfälz. Hofkammercanzlist, XII. 26.
Schmitt, Bundescanzlist, siehe Bundescanzlei.
Schönborn-Wiesentheid, Graf, Reclamation wegen Rückgabe des Schönborner Hofes in Mainz, XII. 216.

:r, zu Durlach, Forderung an die K. O. Casse,
er, Dr., Bevollmächt. mehrerer bei der Regu-
der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs
alen betheiligten Personen, s. Westphalen.
zburg, Fürstenthümer, deren Gesetze und Ver-
gen, XI. 104. XII. 102; erklären sich in Betreff
ien Handels und Verkehrs, XII. 8. Siehe auch
me (funfzehnte), u. Rayonverband.
Forderung an das Großherzogth. Hessen, XI. 141.
, zu Prag, dessen Schrift über die Begründung
adicalkur ausgebrochener Wasserscheu, XI. 66.
: und Entschliessung des K. Würtemberg. Hofes
f, XII. 42. Erklarung v. Braunschweig u. Dane-
XII. 196; v. Baiern, XII. 216; v. Baden, XII. 332.
gen, vertrauliche, waren die 5. 11. u. 16. vom
r., 23. März u. 11. April.
, Gesandter der freien Stadt Bremen, s. Städte
riatstimme.
diener u. Creditoren, Nassau-Saarbrückische,
h wegen Befriedigung verschiedener Forderungen,
klarung v. Nassau hierauf, XII. 283.
diener, vorm. Westphäl. s. Westphalen.
gläubiger, Kurmainzische. Vortrag der am
li 1817 ernannten Commission über die Forderungen
)fandhauses, des St. Victorstifts u. des Canonicus
mer an den ehemal. Kurstaat Mainz ꝛc., auch Wahl
neuen Commissionsmitgliedes (Pentz) XI. 14; u.
zweiten (Leonhardi), XI. 143; weitere Vorträge,
ffend: 1) die Forder. an die Rente Lohneck u. den
Wilzbach, 2) an die Aemter Rüdesheim u. Kraut-
, 3) an das ehemal. St. Victorstift, 4) die Pen-
n wegen der aufgehobenen Mainzer Stifter, XI. 166.
mmung von Baiern, XII. 56. Wahl eines dritten
gliedes (Hammerstein) zu der hierüber bestehenden
mission, XII. 115. Ernennung der Bevollmächtig-
vom Großh. Hessen, Nassau und der freien Stadt
kfurt zur Verhandlung mit der zur Auseinander-
ng gedachten Schuldenwesens bestehenden Commiß.,
weiterer Vortrag der letztern über mehrere Ein-
n des Bevollmächtigten, Grafen v. Benzel-Sternau,
251. Siehe auch Commission v. 17. Juli 1817.
ksgläubiger, Rheinpfalz. Vortrag der deßfalls con-
irten B. T. Commission über die von Baiern u. Baden
gebenen Erklarungen u. über eine neue Vorstellung
Anwalts der Reclamanten, sodann Verweisung dieser
legenheit an ein Austrägalgericht, XI. 20. Anzeige
Baiern und Baden, daß das oberste Justiztribunal
elle als Austrägalgericht in gedachter Schuldensache
ihnen gewählt worden sey; Beschluß hierauf, XI. 75.
ige des zur Stimmführung für Hannover substit.
ndten, daß die betreffenden Acten an die K. Han-
rische Regierung zu Weiterbeförderung nach Celle
eschickt worden seyen, XI. 99. Weitere Anzeige des
nov. Ministeriums über den Empfang dieser Acten;
ens Protestation gegen den in dieser Sache erlassenen
T. Beschluß v. 15. Febr. d. J., u. neue Antrage;
rns Erklärung hierauf, u. Wahl einer neuen Com-
on (Globig u. Danz), um über gedachte Anträge
ens Vortrag und Gutachten zu erstatten, XI. 125.
trag der Commiß., Abstimmung hierüber, u. Badens
erlegung der von der Commission gemachten Anträge,
XI. 161. 173. Bemerkungen der Commission auf die v. Baden abgegebene widerlegende Erklärung, weitere Abstimmung über den Commissionsvortrag, u. Beschluß, zufolge welchem es bei den in der 2. u. 6. Sitz. d. J. gefaßten Beschlüssen sein Verbleiben hat, u. dem auch Baden beistimmt, XI. 227; nahere Gegenbemerkungen Badens auf die in dem Commissionsvort. v. 5. April (§. 93) entwickelten Sätze, XII. 15. Siehe auch Austrägalverfahren.
Staatsgläubiger, westphäl., s. Westphalen.
Staatsschatz, westphäl., Forderung an denselben, s. Westphalen.
Städte, freie, entrichten ihren Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 11. 45; und 265 fl. 20 kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigen die ständige Zulage für das B. C. Personale, XI. 73; stimmen für die Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 103. 193; deßgl. für die Wahl zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 226; und für den Antrag, daß die Berathung und Beschlußnahme in eben erwahnter Angelegenheit noch auf 6 Wochen zu verschieben seyen, XII. 271. 272; deßfallsige weitere Erklar., und Verwahrung gegen die v. Preussen über die Bestimmungen der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Flußschifff. aufgestellten Grundsätze, XII. 329; treten den Anträgen der beiden Referenten in der Rheinpfälz. Schuldensache lit. D bei, XI. 231; deren Gesetzsammlungen u. Verordnungen, XI. 93. 233; stimmen für Uebernahme der Garantie des Sächs. Vertrags v. 17. Jan. d. J., XII. 115; u. für den Antrag wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec., XII. 263. S. auch Curiatstimme, Bremen, Frankfurt, Lübeck.
Standesausweise des Bundesheeres, sollen am 1. Jan. jeden Jahres an die B. V. eingesendet werden, XII. 244. XI. 211.
Standesherren (subjicirte ehemal. Reichsstände). Commissionsvortrag auf die von den Fürstlich-Löwensteinischen Häusern neuerdings eingereichten Reclamationen gegen Baden, wegen Erfüllung des 14. Art. der B. A., und vorläufige Aeusserung des Badischen Gesandten hierauf, XI. 35. Erklärung Badens, u. Bemerkung Oesterreichs hierauf, XI 76. — Commissionsvortrag über die Denkschrift des Gr. v. Bassenheim, wegen Erfüllung des 14. Art. in dem Königr. Würtemberg, u. vorläufige Aeusserung des Würtemb. Gesandten hierauf, XI. 90. Antrag der Commission, bei Würtemberg und Baden die rückständigen Erklärungen in Erinnerung zu bringen, XI. 232. Wahl eines neuen Mitgliedes (Carlowiz) zu dieser Commission, XII. 115. Vortrag der Beschwerde des Gr. Franz zu Erbach gegen Gr. Hessen, XII. 200. Erklärung von Baden, XII. 276. Siehe auch Reichsadel.
Stephani, geh. Rath, Bevollmächt. des Fürsten von Lowenstein-Freudenberg, XI. 35.
Steuererhebung auf der Elbe, Streit deßhalb zwischen Kothen u. Preussen, s. Anhalt-Köthen.
Stimme, zwölfte, s. Sachsen (G. u. H.)
Stimme, dreizehnte, s. Braunschweig u. Nassau.
Stimme, funfzehnte, entrichtet ihren Beitrag zur Deckung der B. C. Bedürfnisse, XI. 57. XII. 275; u. (Anhalt ausgenommen) den Beitrag zur Bundes-Matrikularcasse XII. 274; ist mit der Besoldungsvermehrung für das

B. E. Personal einverstanden, XI. 94; äussert sich bei Vorlage der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 102. 193. Anhalt u. Schwarzburg treten denselben unter Vorbehalt bei, XI. 111. 193; stimmt für die Wahl zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen und Preussen, XI. 226; für den Antrag auf weitere Vertagung der Abstimmung in gedachter Angelegenheit, XII. 269. 272. 329; für die Antrage der beiden Referenten in der Rheinpfalz. Schuldensache lit. D, XI. 231; ernennt einen neuen Gesandten am Bundestage, XII. 98; stimmt für Uebernahme der Garantie des Sächs. Vertrags v. 17. Jan. d. J., XII. 207; u. für den Antrag, daß die B. V. noch bis zum 7. Dec. vertagt werde, XII. 263. Siehe auch Anhalt, Holstein-Oldenburg, Schwarzburg, v. Berg, u. v. Both.

Stimme, sechzehnte, erklart sich bei Vorlage der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI. 103; nimmt die 5 ersten Abschnitte der Grundzuge, unter weiteren Bemerkungen wegen Erleichterung, an, XI. 122; stimmt für die Wahl zweier Referenten in der Streitsache zwischen Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 226; für den Oesterr. Antrag wegen vorläufiger Aussetzung der Abstimmung über eben erwahnte Angelegenheit, XII. 270. 272. 329; u. für die Antrage der beiden Referenten in der Rheinpfalz. Schuldensache lit. D, XI. 231; entrichtet einen neuen Beitrag zur Deckung der B. E. Bedürfnisse, XI. 73. XII. 10; und 273 fl. 27½ Kr. zur Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die Gehaltszulage für das B. E. Personale, XII. 135. Liechtenstein, Schaumb. Lippe u. Lippe überreichen zur Biblioth. der B. V. ihre betreffenden Landesverordnungen, XII. 125; ist bereit, das Project eines Bundestagsbeschl. über die Vermittl. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzunehmen, XII. 134; tritt dem Antrage wegen weiterer Vertagung der B. V. bis zum 7. Dec. bei, XII. 263.

Stimme, siebenzehnte, siehe Städte.

Stimmführung, s. Curiatstimme.

Stuckart, Capuziner-Layenbruder, Pensionsforder. an die freie Stadt Frankfurt, XII. 139.

Successionsstreit zwischen S. Meiningen u. S. Coburg: S. Coburg. Druckschrift als Beantwort. der von S. Meiningen am 10. Aug. v. J. eingereichten Denkschrift, XII. 10. Anzeige des Vermittlungs-Ausschusses, daß diese Angelegenheit bis auf weiteres beendigt sey, XII. 330.

Sustentation, transrhenan. Wahl eines neuen Referenten (Carlowiz) in dieser Angelegenheit, an die Stelle des verstorbenen Gesandten von Martens, XII. 24. Erklärung v. Oesterreich u. Baden, XII. 275.

T.

Thüringer Rayonverband, s. Rayonverband.

Trautwein, Philipp, zu Worms, s. Molinari.

Transrhenanische Sustentation, s. Sustentation.

Trier, Kurfürst, Bitte der Testaments-Executoren desselben um Erledigung der zwischen den souv. Besitzern der Bestandtheile des vormal. Großherzogth. Frankfurt über die Auszahlung des als liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 Kr. bestehenden Differenzen XI. 147.

Turnus der Stimmführung, s. Curiatstimme.

U.

Uhlhorn, zu Grävenbroich, Gesuch um Ertheil. eines Erfindungspatentes für eine neue Pragmaschine, XII. 128.

V.

Vaganten. Anzeige von Baiern, daß mit Reuß ä. L. eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten abgeschlossen worden sey, XII. 353.

Verkehr, freier, zwischen den deutschen Bundesstaaten, s. Handelsverkehr.

Verlaßnahme, über die 5 letzten Abschn. der Grundzüge der Militärverhältnisse, auf 4 Monate, XII. 247; auf weitere 14 Tage, XII. 247; — für die Streitigkeit zwischen Preussen und Anhalt-Köthen, auf 4 Monate, XII. 195; auf weitere 14 Tage, XII. 264; auf weitere 6 Wochen, XII. 272. — für die Reclam. der Westphäl. Domanenkaufer, Staatsgl. ꝛc. auf 4 Monate, XII. 250.

Vermittlung der Bundesversamml. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, s. Austrägal-Instanz.

Verordnung, K. Würtemberg., den Rechtszustand des vormals unmittelb. reichsritterschaftl. Adels im Königr. betr., XII. 333.

Verpflegung des Bundesheeres, s. Militärcommission u. Militärverhältnisse.

Vertagung der Bundesversammlung. Präsidialantrag, die Sitzungen der B. V. v. 9. Aug. bis 22. Nov. d. J. zu vertagen, u. deßfallsf. Beschluß, XII. 256; weiterer Präsidialantrag wegen Vertagung der förmlichen Sitzung v. 22. Nov. auf den 7. Dec., u. Umfrage hierauf, XII. 258.

Vertrag v. Novara v. 24. Juli d. J., s. Novara.

Vertrauliche Sitzungen, s. Sitzungen.

Vilzbach, Zoll zu Mainz, s. Staatsgläubiger, Kurmainzische.

Vollmacht des geh. Legationsr. von Hinüber, als Hannöverischen Commissär zur Regulirung der Angelegenh. des verstorb. Gesandten v. Martens, XI. 86.

Vollmacht, neue, des Kurheß. B. T. Gesandten v. Lepel, XI. 98.

Vollmacht des K. Hannöver. Gesandten v. Hammerstein, XI. 160; u. dessen weitere zur Vermittlung der Schuldforder. des Hauses Lindenkampf u. Olfers an den Johanniterorden, XII. 95.

Vollmacht des K. Sächs. Gesandten v. Carlowiz, XII. 14.

Vollmacht des Gesandten der 15. Stimme, v. Both, XII. 98.

Vollziehungsordnung, s. Austrägal-Instanz.

W.

Wachtschiff. Schließliche Erklärungen von Oldenburg, der freien Stadt Bremen u. Hannover wegen der Auslegung eines solchen in der Wesermündung, XI. 57.

Waldeck, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte).

Waldeck, Hofr., dessen Schrift: Prüfung des in mehreren öffentl. Blättern ausgesprochenen Wunsches, daß von Bundeswegen ein allgem. d. Munzfuß eingeführt werden möge, XII. 25.

Wangenheim, Frhr. v., K. Würtemb. B. T. Gesandter, erstattet Vortrag über die Reclamat. des ehemal. Postdirect. Pierre, XI. 26; über die Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorb. Kurfürst. v. Trier, XI. 147; über die Eingabe des Hofr. Waldeck — des Canzlisten Schmidtdiehl — des Hofgerichtsr. Martin — des Adv.

— des Servaz Götz — der Witwe Zwenger — lemeinde Gotthards, XII. 25 — 31; über Mur- u. Johlson's Schriften — die Reclam. des Doms ls zu Constanz, XII. 43 — 47; das Pensions- des Gr. v. Marschall, XII. 131. Siehe auch temberg u. Commissionen.
rscheu, Mittel dagegen, s. Sieber.
r, zu Coblenz, Forderung an die ehemal. R. O. , XII. 195.
halén, vormal. Königr. Die noch fehlenden In- ionen über verschiedene aus demselben herrührende erungen (der Cautionäre, Domanenkäufer, Staats- r, Staatsgläubiger ꝛc.) sollen sich erbeten werden, innen 2 Monaten (12. Juni) darüber abstimmen innen, XI. 232. Vortrag über die wiederholten kellungen des Bevollmächt. um endliche Entscheidung; irung der Gesandten v. Preussen, Hannover u. ssen hierauf, u. Beschluß, bis zum 22. Nov. d. J. sämmtl. Gegenstände abzustimmen, XII. 248. Die immung über das Restitutionsgesuch der Westphäl. anenkäufer in Kurhessen wird auf deren eigenen ag v. 5. Nov. d. J. bis auf weiteres Ansuchen elben ausgesetzt, XII. 261. 264.
ers, Frhr. v., Großh. Hes. Generallieut., Stimm- er für das 8. Armeecorps bei der Militarcommiß. 107.
enhütten, Frhr. v., Kurhes. Bevollmächt. in der mainz. Staatsschuldensache, XII. 251.
nser Stifter, Forderung an dieselben von Ph. Traut- n u. Bernh. Menger, XI 144. Siehe auch Com- ssion v. 17. Juli 1817.
temberg, entrichtet seinen Beitrag zur Deckung Bundescanzlei-Bedürfnisse, XI. 45; u. 1387 fl. 35 Kr. Matrikularcasse, XII. 274; genehmigt die standige soldungszulage für das B. C. Personale, XI. 56; lärt sich vorlaufig auf den Commissionsvortrag, die nkschrift der subjicirten Reichsstände im K. Würtem- g betr., XI. 91; zeigt an, daß ein bleibender Rechts- tand für die Mehrzahl des im Königr. begüterten, rmals unmittelb. reichsritterschaftl. Adels mittelst Ver- dnung v. 8. Dec. d. J. definitiv festgesetzt sey, XII. 1. 333; stimmt für die Annahme der 24 Art. der Kriegsverfaß., XI 100. 193; dessen Gesetze u. Verord- nungen, XI. 136. XII. 101; erklärt sich über den Com- missionsvortrag wegen des freien Handels ꝛc., XI. 138; ist mit dem, dem Pedellen Aßmann neu bewilligten Zu- schuß von 150 fl. einverstanden, XI. 189; und mit dem Anträge wegen Bestellung zweier Refer. in der Streit- sache zwischen Anhalt-Köthen u. Preussen, XI. 225; äussert sich wegen der weitern Prorogation des Termins zur Abstimmung in gedachter Angelegenheit, XII. 267. 271; dann gegen die von Preussen bestrittene Competenz der B. V. in dieser Sache, und verwahrt seine auf die Freiheit der d. Flußschifffahrt durch die Wiener Con- acte erworbenen Rechte, XII. 325; erklärt sich auf das Gutachten der beiden Referenten über die von Baden gemachten neuen Antrage in der Rheinpfalz. Staats- schuldensache lit. D, XI. 230; wegen des von Sieber zu entdeckenden Mittels gegen die Wasserscheu, XII. 42; wegen Uebernahme der Garantie des Sächs. Vertrags v. 17. Jan. d. J., XII. 43; in Betreff der Pensions- angelegenheit des h. Großpriorats des Joh. Ordens, XII. 220. Bemerkungen zu dem Entw. des Beschlusses v. 21. Dec. 1820, über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, XII. 221; trägt auf Befreiung der gemischten Armeecorps von der Detachi- rung zur großen Cavallerie- u. Artillerie-Reserve an, XII. 245; erklärt sich wegen Auseinandersetzung des Kur- mainzischen Staatsschuldenwesens, XII. 251; wegen wei- terer Vertagung der B. V. v. 22. Nov. auf den 7. Dec., XII. 259; u. über die badische Erklär. hinsichtlich der Constanzer Domherren, XII. 361. Siehe auch von Wangenheim.

Z.

Zezschwiz, v., K. Sächs. Generalmajor, Stimmführer für das 9. Armeecorps bei der Militärcommission, XI. 106. Bevollmacht. für das Großh. Sachsen-Weimar, XI. 158; für das Großh. Luxemburg, XI. 233; u. für Nassau, XII. 103.
Zwenger, Witwe, zu Fulda, Gesuch um Ueberweisung ihrer auf die Landessteuercasse des vertheilten Fürsten- thums Fulda radicirten Schuldforderung, insbesondere der Auszahlung rückständ. Zinsen, XII. 29.

Alphabetisches Verzeichniß
der
Eingaben
bei der hohen Bundesversammlung
in dem Jahre 1821.

Anmerk. Die beigefügten Zahlen bedeuten die Nummern der Eingaben im Einreichungs-Protokoll.

Ackermann, ehemal. Controlleur des Rheinschifff. Octroi, Vorstellung wegen rückständiger und laufender Besoldung ꝛc. 100. (Bev. Ehrmann.)
Arnoldi zu Gotha, u. Gebr. Elkan zu Weimar, Kaufleute, Forderung für Lieferungen zur Truppenverpflegung in dem Thüringer Rayonverband, 31. (Bev. Ohlenschlager.)
Arz, Witwe, zu Mainz, s. Harich.
Aßmann, R. K. G. Pedell, Bitte um provisorische Unterstützung, 25.
Auth, Hauptmann, Vorstellung, Ansprüche an die Besitzer des ehemaligen Departements Fulda, wegen rückständ. u. laufenden Gehalts betr. 28. 65. 107. (Bev. Ehrmann.)

Bassenheim, Graf v., Bevollmächtigter der Mehrzahl ehemaliger deutscher Reichsstände, Reclamation wegen Vollziehung des 14. Art. der d. B. A. im Königreiche Würtemberg, 20.
Becker, Viceconsul in Altona, Beschwerde wegen Justizverweigerung, 114. (Bev. Euler.)
Beckmann, Kurhess. Posthalter s. Dickmeyer.
Beisler, ehem. Rheinzollschreiber, Pensionsansprüche für sich u. Namens sämmtlicher Rheinzoll-Pensionisten, 74.
Benzel-Sternau, Graf, wiederholtes Gesuch, Namens der Mainzer Zoll-Vilzbacher u. Pfandhaus-Staatsgläubiger, um baldige Beendigung dieser Angelegenheit nach Art. 30 der Wiener Schlußacte, 53. 79. Siehe auch Völker.
Berta, zu Aschaffenburg, Forder. von 98,698 fl. an die ehmal. R. Operationscasse, 109.
Blatscheck, Peter, zu Fulda, wiederholtes Pensionsgesuch, 1. 67. (Bev. Ehrmann.) S. auch Müller.
Böhmer, Dr., dessen Schrift: Critische Geschichte der Guillotine, 56.
Bomeisler, in München, Entschädigungs-Forderung an Oesterreich u. Baiern, 21. (Bev. Ehrmann.)
Boos, Frhr. v., Domscholaster, Forderungen Namens des ehemal. Kurmainz. Domcapitels an das erloschene Großherzogthum Frankfurt, 84. (Bev. Ehrmann.)
Brack, v., ehemal. Fuldaischer Hofkanzler, s. Herquet.
Bruns, Holzhändler in Lauenburg, s. Stöhlke.
Buseck, v., ehemal. Fuld. Oberst, s. Herquet.

Carlebach, zu Wien, Forderung von 1,628 fl. 30 kr. an die ehemal. R. O. Casse, 102. (Bev. Ehrmann.)
Collenbach, Frhr. v., u. v. Dorsten, Gesuch um eine ihrer frubern Besoldung als Bergische Regierungsräthe gleichen Pension, 87. (Bev. Ohlenschlager.)
Constanz, Domstift, Gesuch der Mitglieder desselben um Befreiung ihrer Sustentationen von der von Baden ausgeschriebenen Besoldungs- und Pensionssteuer, 15.

Däumer, zu Frankfurt, Reclamation gegen die fr. Stadt Frankfurt, wegen Dienstentsetzung, 89.
Deutscher Orden, siehe v. Wollwarth.
Dickmeier, Werpup u. Beckmann, wiederholtes Gesuch in Betreff einer Forderung an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen. 23.
Dierdorf, Amt, Forderung mehrerer Gemeinden desselben an die R. O. Casse, 32 (Bev. Hiepe.)
Dietz, Dr., Gesuch um Ernennung zur Commission für das R. K. Gerichts-Archiv, 48.
Domanenkäufer, Kurhess., s. Schreiber.
Dorsten, v., siehe v. Collenbach.
Dosch, Bevollmächt. des Grafen zu Erbach, 69.

Eckart, zu Fulda, s. Müller.
Egloffstein, v., ehemal. Fuldaischer Oberstallmeister, s. Herquet.
Ehrmann, Dr. zu Frankfurt, Bevollm. des Peter Blatscheck zu Fulda, 1. 67; der Frankfurter Inhaber v. Kurpfälz. Obligationen lit. D, 4; des Peter Rey, 14. 22. 46. 70; des Handelsmanns Bomeisler, 21; der Erben des S. M.

el, 26; des Hauptmanns Auth zu Fulda, 28. 07; des Regierungsr. Grävell, 29; des Michael er und Consorten zu Fulda, 30; des Rheinschiff. i-Canzlisten Schmidt, 101; des Großhändlers bach zu Wien, 102; des Handelsmanns Molinari ainz, 103; des Ritters Mandel v. Schönflur, 45; Witwe Reutlinger, 55, 108; des Grafen von Schön- 72; des Domdechants v. Hohenfeld, 77, 85; des lungshauses Finkenstein und Comp. 82; des Frhrn. Boos, 84; des Rheinschifff. Octroi-Controlleurs mann, 100. 66. 83. 106.

, Jul. u. Alex., zu Weimar, s. Arnoldi.

ch, Graf, Denkschrift wegen verschiedener Dessiderien, htlich der Feststellung der standesherrl. staatsrechtn Verhältnisse des Grafl. Hauses Erbach im Großh. en, 69. (Bev. Dosch.)

r, substit. Bevollmächt. der Intestäterben des ver- en Fürsten Primas, 18; des Conrad Glashoff zu Ham- , 113; des ruß. Viceconsuls Becker zu Altona, 114.

enstein u. Comp., zu Pforzheim, Forderung an das nal. Königr. Westphalen für gelieferten Salpeter, 82. ev. Ehrmann.)

kfurt, ehemal. Großherzog v., s. Primas.

kfurt, freie Stadt, katholische Gemeinde daselbst, derholtes Gesuch um baldige Beförderung ihrer An- genheit, 62.

nkfurter Inhaber von Kurpfälz. Obligationen D, wiederholte Bitte um baldige Erledigung, 4. ev. Ehrmann.) Siehe auch Staatsgläubiger.

e, ehemal. Fuldaischer geh. Rath, s. Herquet.

a, Reclamation des ehemal. Nonnenklosters ad m. Mariam daselbst, s. Göß mann; der Fuldaischen taatsdiener und Pensionäre, s. Herquet, Blat- eck, Müller, Vollmöller und auch Gott- rdé.

shoff in Hamburg, wiederholte Vorstellung wegen usschliessung der dritten Instanz bei zwei conformen theilen, 113. (Bev. Euler.)

ß mann, Reg. Procur., Vorstellung desselben in Be- eff der Ansprüche des Nonnenklosters ad Stm. Mariam Fulda, wegen Berichtigung verschiedener, auf der auptcasse des ehemal. Fürstenthums Fulda haftenden dministrations-Rückstände-Ueberweisungen ꝛc. 13. (Bev. Wehrkampf.)

schitzky, v., nachträgliche Eingaben hinsichtlich einer evision seines Processes, 40.

tthards, kurhess. Gemeinde, im Amte Hünfeld, rneuertes Gesuch wegen Ernennung eines unparteiischen Berichts zum Vollzug eines rechtskraftigen Erkennt- isses ꝛc. 97. (Bev. Wehrkampf.)

ävell, Regierungsr., nachträgliche Beschwerde wegen Rechtsbeeinträchtigungen von Seite der K. Preuß. Ad- ministrativbehörden und Justizverweigerung, 29. (Bev. hrmann.)

ting, zu Fulda, s. Müller.

gemann, Pensionsgesuch als ehemal. Salm-Grum- achischer Amtsschreiber, 6.

Harich, zu Bischofsheim, Gesuch um Auszahlung der vom Herzogthum Nassau rückständigen Zinsen an der Artzischen Capitalforderung, 57.

Harstall, v., ehemal. Fuld. Oberforstm. } s. Herquet.
Harstall, v., ehemal. Fuld. Oberjagerm. }

Heimbach, D. O. Syndicus, siehe Wöllwarth.

Hellmeyer, Walburga, u. Joh. Lieberknecht zu Mainz, Gesuch um Rückzahlung eines von der Witwe Kohler dem heil. Kreuzstift bei Mainz vorgeliehenen Capitals, 16.

Herquet zu Fulda, Reclamat. für sich u. mehrere andere Fuldaische Staatsdiener u. Pensionäre (namentlich: Brack, v. Buseck, v. Egloffstein, Fritze, v. Harstall, Hön, Kaiser, v. Katzmann, Klöckner, Knorz, Comp, Molter, v. Münster, v. Schlereth, Schmitt, Wagner, v. Warnsdorf, Wetzel, v. Zobel) um Auszahlung der ihnen aus der Epoche der K. Preuß. Verwaltung des Fürstenthums Fulda noch zukommenden Besoldungs- und Pensions-Reste, 64.

Hesse u. Heymann, Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Lübeck, 24. 52. 61.

Hessen-Philippsthal, Landgräfin, Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg, 60. (Bev. Jassoy.)

Heymann zu Lübeck, s. Hesse.

Hetzel, ehemal. Kurmainz. Fourier, Gesuch wegen Auszahlung rückständiger u. laufender Sage von Seite des Herzogth. Nassau, 95.

Hiepe, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächt. des Advocaten Opitz, 17. 34; der Gemeinden des Amts Dierdorf, 32; des Auditeurs Müller, 33.

Hön, ehemal. Fuldaischer Consistorialr. s. Herquet.

Hohenfeld, v., Domdechant, Gesuch für sich und die Capitularen des ehemal Domstifts zu Speyer, um Befreiung von der Badischen Classen- und andern Steuern bei Bezug ihrer Sustentationen, 77. 85. (Bev. Ehrmann.)

Holzhausen, Frhr. v., dessen alphabet. Register der Verhandlungen der deutschen B. V. v. 1. Oct. 1816 bis Ende 1821, 81.

Horix, v., wiederholtes Pensionsgesuch als ehemal. Kaufhausmeister zu Mainz, 12. 49. 104.

Jagemann, geb. Justizr., Bevollmächt. des Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, Denkschrift, die Erfüllung des 14. Artikels der d. Bundesacte im Großh. Baden betr., 10.

Jassoy, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächt. der Landgräfin von Hessen-Philippsthal, 60.

Israelitische Gemeinde zu Lübeck, s. Lübeck.

Kaiser, ehem. Fuldaischer Inspector, s. Herquet.

Karcher, Handelsmann, wiederholtes Gesuch Namens der Nassau-Saarbruckischen Staatsdiener u. Creditoren, wegen Forderungen an Nassau, 35.

Katholische Gemeinde zu Frankfurt, s. Frankfurt.

Katzmann, v., ehemal Fuldaischer Oberstlieutenant, s. Herquet.

Kleinische Kinder, zu Oesterreich im Rheingau, wiederholtes Gesuch um Rückzahlung eines von ihrem Großvater, Zach. Engelmann, der St. Peterstifts-Präsenz zu Mainz geliehenen Capitals, 76.

Klockner, } ehem. Fuld. Reg. Rathe, s. Herquet.
Knorz, }

Kohler, Witwe, s. Hellmeyer.

Kolb, Joh. Ge., zu Fulda, s. Herquet.
Komp, ehemal. Fuldaischer Hofkaplan, s. Herquet.
Krauß, zu Wetzlar, Gesuch um Remuneration für die geführte Direction der kammergerichtl. Archivgeschäfte, 58.

Lohneck, Rente zu Mainz, s. v. Benzel-Sternau.
Lewenau, v., dessen Schrift: «Mittel zu einer sparsameren u. zugleich nützlicheren Fütterung der Pferde», 99.
Lieberknecht, Johann, s. Hellmeyer.
Löwenstein, Fürsten, s. Jagemann, u. Stephani.
Lübeck, israelitische Gemeinde daselbst, Reclamat. wegen Vollziehung des 16. Artikels der Bundesacte von Seite der freien Stadt Lübeck, 24. 52. 61. (Bev. Hesse u. Heymann.)

Mainzer Domcapitel, s. v. Boos.
Maizer Pfandhaus, s. Benzel-Sternau.
Mainzer St. Peterstift, Forderung an dasselbe s. Klein u. Molinari.
Mainzer Staatsgläubiger, s. Benzel-Sternau u. Völker.
Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, wiederholtes Gesuch um Verabreichung der Sustentationsbeiträge von den Orten Castel u. Kostheim, auch von Kurhessen, 90; u. von Würtemberg, wegen Hohenlohe-Neuenstein und Ingelfingen, 94; wegen rückständiger Sustentation von Preussen u. Kurhessen v. 1. Nov. 1806 bis 1. Dec. 1813, 93. (Bev. Hofmann.)
Mandel v. Schönflur, Canonicus, Pensionsrückstands-Forderung an den Canton Bern, 45. (Bev. Ehrmann.)
Marschall, Graf, Reclamation in Betreff der ihm als vorm. Minister des Fürsten Primas zukommenden Pension, 39. 92.
Martin, Dr. zu Jena, Gesammtanwalt der rheinpfälz. Staatsgläubiger lit. D, 2.
Matern, ehemal. R. K. G. Notar, Bitte um Unterstützung, 38.
Mediatisirte, ehemal. Reichsstände, s. Bassenheim.
Menger, s. Trautwein.
Meyer, v., zu Frankfurt, dessen «Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung», 3. Heft, 54.
Molinari, Witwe zu Mainz, Bitte der Erben derselben wegen Rückzahlung einer Capital-Forderung an das St. Peterstift zu Mainz, 5. (Bev. Rapp.)
Molinari, Handelsmann zu Mainz, Gesuch um Vermittlung wegen Ersatz für 25 Stücke im Jahre 1813 requirirter Weine, 103. (Bev. Ehrmann.)
Molter, ehemal. Fuldaischer Präfecturr., s. Herquet.
Müller, ehemal. Staatsraths-Auditeur, wiederholte Bitte um Wiederanstellung oder Nach- und Auszahlung seines seit der Auflösung des Königr. Westphalen rückständigen Gehalts, 33. (Bev. Hiepe.)
Müller u. Consorten (Kolb, Eckart, Blatscheck, Ripp, Guting u. Reidelbachs Witwe) zu Fulda, wiederholtes Gesuch wegen rückständigen Gehalts oder Pension, 30. 66. 83. 106. (Bev. Ehrmann.)
Münster, v. ehemal. Fuld. geh. Rath, s. Herquet.

Nassau-Saarbrückische Staatsdiener u. Creditoren, s. Karcher.
Nicolai, zu Oestrich im Rheingau, Vormund der Kleinischen Kinder, 76.

Ohlenschlager, Dr. zu Frankfurt, Bevollm. der Testaments-Executoren des Kurfürsten v. Trier, 3. 75; der Kaufleute Arnoldi zu Gotha u. Elkan zu Weimar, 31; 31; der Gräfin von Ottweiler, 41. 73; der Regierungsräthe v. Collenbach u. v. Dorsten, 87.
Opitz, Advocat in Eilenburg, wiederholte Bitte um authentische Erläuterung u. rechtl. Erklärung des 29. u. 30. Art. der Schlußacte, 17. 34. (Bev. Hiepe.)
Ottweiler, Gräfin, wiederholte Vorstellung wegen Uebernahme einer Capitalschuld von 30,000 fl. 41. 73. (Bev. Ohlenschlager.)

Philippsburg, Stadt, wiederholte Forderung an die vormal. R. O. Casse, 112.
Piaggino, Hofkammerrath, Forderung an die ehemal. R. O. Casse, 80; Beschwerde gegen Baden wegen verweigerter Justiz, 111; Bev. des Handelsmanns Remy, 86. 94. 110.
Primas, Fürst, ehemal. Großherzog v. Frankfurt, Gesuch der Intestat-Erben desselben um Auszahlung der Rhein-Octroi-Rückstände vom Jahre 1803 bis 1807, 18. (Bev. Euler.)

Rapp, Dr. zu Frankfurt, Bevollmächt. der Erben der Witwe Molinari, 5.
Rayonverband, Thüringer, Forderung aus demselben s. Arnoldi.
Reichskammergericht. Gesuch der Boten desselben um Pensions-Ergänzung, und um den Rückstand von Taglohngeldern, 7. 37. 50; des Pedellen Aßmann, 25; des Notars Matern, 38; des Protonatars Krauß um Remuneration, 58. Siehe auch Dietz.
Reichsoperationscasse. Forderung an dieselbe, von den Dierdorfer Amtsgemeinden, 32; der Witwe Reutlinger, 55; des Handelsmanns Wertheimer, 63; und der Witwe Wertheimer, 71; des Hofkammerr. Piaggino, 80; des Großhändlers Carlebach zu Wien, 102; des Handelsmanns Berta, 109; der Stadt Philippsburg, 112.
Reichsstände, subjicirte ehemalige, s. Bassenheim.
Reidelbach, Witwe, zu Fulda, s. Müller.
Reiswiß, v., dessen Polizeischriften, 43.
Remy, zu Frankfurt, Schuldforderung an die Nassauische Regierung, 86. 94. 110. (Bev. Piaggino.)
Reutlinger, Witwe, Forderung an die R. O. Casse, 55. 108. (Bev. Ehrmann.)
Rey, ehemal. Kriegscommissär, Vorstellung wegen Dienst- u. Pensionsverhältnisse, 14. 22. 46. 70. (Bev. Ehrmann.)
Rheinschifffahrts-Octroi, Forderung an denselben, s. Ackermann, Primas und Schmidt.
Rheinzoll-Pensionisten, s. Beisler.
Ripp, Friedr., zu Fulda, s. Müller.
Rüppel, Handelsmann zu Frankfurt, nachträgliche Vorstellung der Erben desselben, in Betreff verweigerter Justiz von Seiten des K. Preuß. Tribunals zu Düsseldorf, 26. (Bev. Ehrmann.)

Schlereth, v., ehemal. Fuld. geh. Rath, } s. Herquet.
Schlereth, v., ehemal. Fuld. geistl. Rath, }